Grefe

<36636623490016

Hannovers Recht.

Dritte umgearbeitete, vervollständigte und verbesserte Auflage

des

Leitfadens

zum

Studium des Hannoverschen Privatrechts.

Von

Dr. F. B. Grefe,

Privatdocent und Obergerichts-Anwalt zu Göttingen.

Zweiter Theil.

Hannover.

Carl Rümpler.

1861.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)

Vorbemerkungen.

I. Sowohl im ersten als zweiten Theile ist Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte nach der vierten Auflage derselben angeführt worden.

II. Das Magazin für hannoversches Recht wurde seit dem Jahre 1860 von denselben Herausgebern fortgesetzt unter dem Titel: „Neues Magazin für hannoversches Recht."

III. Berichtigungen und Vervollständigungen beider Theile aus den bereits vorhandenen und den noch folgenden Quellen beabsichtigt der Verfasser in einigen Jahren herauszugeben oder durch einen Andern herausgeben zu lassen. Jedoch wird schon hier aufmerksam gemacht auf die in der Lüneburger Zeitung Jahrg. 1861 Nr. 16 und 17 abgedruckte und vom Herrn Obergerichts-Rathe Ubbelohde verfaßte Geschichte des im ersten Theile §. 21 Nr. III S. 74 erwähnten reformirten lüneburgschen Stadtrechts. Aus jener Geschichte ergibt sich unter Anderm, daß dieses Stadtrecht vom Dr. Heinr. Husanus entworfen und darauf, nach zuvorigen Revisions- ꝛc. Verhandlungen zwischen ihm

und einem Ausschusse der Bürgerschaft und zwischen Rath und Bürgerschaft, mit Ausnahme des achten und neunten Theils in den Jahren von 1577 bis 1583 zum Gesetzbuche erhoben worden ist, daß die Jahreszahl „79" am Ende des ersten Theils oder der Gerichts-Ordnung nicht auf 1679, sondern auf 1579 sich bezieht und daß die Manuscripte des Stadtrechts und der darüber gepflogenen Verhandlungen seit Menschen-Gedenken verlegt gewesen, aber im Jahre 1860 durch Herrn Registrator Fette wieder aufgefunden worden sind.

Göttingen im Mai 1861.

Inhalt des zweiten Theils.

Darstellung hauptsächlich der privatrechtlichen Lehren.

Erste Hauptabtheilung.

Familienrecht.

Erste Unterabtheilung.

Von der Ehe.

Zweite Unterabtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Zweite Hauptabtheilung.

Sachenrecht.

Erste Unterabtheilung.

Zweite Unterabtheilung.
Vorzüglich öffentlich-rechtliches Sachenrecht.

Dritte Unterabtheilung.
Privatrechtliches Sachenrecht.

Dritter Absatz.

Von den in einem gutsherrlichen Verbande stehenden (einem sogen. Obereigenthümer oder Gutsherrn unterworfenen) Gütern und deren Gegensatze: den Erbgütern (und Grundstücken).

Vierter Absatz.

Fünfter Absatz.

Sechster Absatz.

Von gemeinheitlichen Gütern und Gerechtsamen.

Siebenter Absatz.

Von Dienstbarkeiten, Reallasten und Realrechten.

Achter Absatz.

Zweite Unterabtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Fünfte Unterabtheilung.

Inhalt des zweiten Theils.

Darstellung hauptsächlich der preußischrechtlichen Lehren.

Erste Hauptabtheilung.
Familienrecht.

Erste Unterabtheilung.
Von der Ehe.

I. Vom Eherecht.

A. Der Eheschließung im Allgemeinen.

§ 1.

1. Ueber das Verlöbniß gelten in den einzelnen Landestheilen verschiedene Vorschriften, [illegible] nicht mehr zur Anwendung kommen.

A. Für die älteren [illegible] [illegible] (Ostfriesland, [illegible]) — [illegible] v. 5. Jan. 1783, für den [illegible] nicht die [illegible], sondern die [illegible] Kirchen-Ordnung von 1610.

[illegible] 1862, S. 128. — [illegible] 1044.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] S. 20.

Inhalt des zweiten Theils.

Darstellung hauptsächlich der privatrechtlichen Lehren.

Erste Hauptabtheilung.
Familienrecht.

Erste Unterabtheilung.
Von der Ehe.

I. Vom Verlöbniß.
A. der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 1.

I. Ueber das Verlöbniß gelten in den einzelnen hannov. Provinzen verschiedene Verordnungen, namentlich außer ältern nicht mehr zur Anwendung kommenden

A. für die ältesten Provinzen eine — die Eingesessenen dieser Provinzen absolut bindende (prohibitive, nicht blos dispositive)[a] — sog. Eheverlobungs-Constitution von Georg dem zweiten v. 5. Jan. 1733[b]; für den ehemal. Communion-Harz aber entscheidet nicht diese Eheverlobungs-Constitution[c], sondern die calenbergsche Kirchen-Ordnung von 1615[d],

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 128. — Vergl. of. Gesetzs. 1844, Abth. 3, S. 250, 251 und 253.

b) C. C. C. c. 1, S. 940. C. C. L. c. 1, S. 1136.

c) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 69 u. 70.

d) S. oben Thl. 1, §. 30, Nr. II, S. 90.

B. für das Herzogthum Bremen und Verden eine (neuere) Eheverordnung v. 18. Mai 1753[a] §. 1 bis 7,

C. für das Lauenburgsche eine Kirchen-Ordnung von 1585[b] Thl. 5 von heimlichen Verlöbnissen, eine Consistorial-Verordn. v. 20. Jan. 1705[c] und eine landesherrl. Consistorial-Verordn. v. 11. Aug. 1732[d],

D. für das Land Hadeln eine Eheverordnung v. 21. Febr. 1786[e], §. 1 bis 7,

E. für das Fürstenthum Hildesheim und zwar α. für die Stadt Hildesheim Raths-Verordnungen v. 3. Nov. 1653, 30. April 1683 und 17. Jun. 1715[f], β. für die lutherischen Glaubens-Genossen des übrigen Fürstenthums, außer der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius von 1569[g], die Consistorial-Verordn. v. 22. Octbr. 1743[h] §. 1 und γ. für die Katholiken noch zur Zeit das gemeine Recht[i],

F. für die Stadt Osnabrück deren Eheordnung v. 1648[k]. In Hinsicht des übrigen Fürstenthums Osnabrück sind selbst für die evangelischen Glaubens-Genossen besondere Verordnungen über das Verlöbniß nicht zur Ausführung gekommen[l].

---

a) Spang. Thl. 1, S. 343.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 9.

c) Spang. a. a. O. S. 348.

d) Spang. a. a. O. S. 437.

e) Spang. Thl. 3, S. 257.

f) S. oben Thl. 1, §. 56, Nr. II B, S. 154.

g) Vergl. oben Thl. 1, §. 55, Nr. II, S. 147.

h) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 314.

i) S. Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 329.

k) S. oben Thl. 1, §. 51, S. 137 und die daselbst Note b angeführte Jurist. Zeit. Jahrg. 1832, Heft 1, S. 40.

l) Vergl. C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 292, Thl. 2, B. 2, S. 664, aber auch: Richard ausführl. Abhandlung von den Bauergütern in Westphalen, besonders im Fürstenth. Osnabr. S. 409, Note *; Magaz. Bd. 4, Extraheft S. 117, Bd. 8, S. 225, Bd. 9, S. 379 u. f. Entscheid. über streit. Rechtsfragen insbesond. des osnabr. Provinzialrechts Nr. 66 u. 67.

G. für die Grafschaft Bentheim deren Kerkenordre van den Jaere 1708[a] §. 21.

II. Nach der Eheverlobungs-Constitution v. 5. Jan. 1733, mit welcher die übrigen angeführten Ordnungen und Verordnungen mehr und weniger übereinstimmen[b], finden folgende Grundsätze Statt:

A. zunächst sollen Diejenigen, welche ein Verlöbniß eingehen wollen, „ihrer beiderseits Eltern; und, wann die nicht (das heißt wohl: wenn weder der Vater noch die Mutter[c]) mehr im Leben, ihrer Groß-Eltern; auch, wann weder Eltern noch Groß-Eltern mehr vorhanden, ihrer Vormünder oder Curatoren Einwilligung dazu gehörig suchen[d]". Nach einer Entscheidung des Consistorii zu Hannover von 1819 ist zur Gültigkeit des Verlöbnisses einer Minderjährigen, deren Mutter zur weitern Ehe geschritten, außer dem Consense der letzteren auch der Consens der Vormünder der ersteren erforderlich[e].

B. Der äußern Form nach soll sodann — nachdem die Eltern rc. ihre Einwilligung ertheilt haben — das Verlöbniß „anders nicht, als in Gegenwart zweyer ehrlicher Manns-Personen, wozu (außer Diesen[f]) auf dem Lande bei (sich nicht in einer Stadt verlobenden[g]) gemeinen Leuten (sofort bei der Verlobung selbst, nicht erst nachher[h]) der Prediger[i] des Orts zu nehmen ist". Auch Diejenigen, welche weder Eltern, noch Groß-Eltern, noch Vormünder mehr haben, sollen „gleichergestalt an-

---

a) Verordn. für die Grafsch. Bentheim. S. 127.

b) S. v. Bül. u. Hag. IV, 63.

c) Vergl. Jurist. Zeit. 1826, Heft 1, S. 136 u. 148.

d) Eheverlobungs-Const. §. 1.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 47.

f) Vergl. jedoch Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 225 bis 229. Dagegen aber Magaz. Bd. 8, S. 231 u. f.

g) Puf. I, 74. Vergl. jedoch Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 128.

h) v. Bül. u. Hag. III, 52.

i) Vergl. Puf. I, 75.

ders nicht als mit Zuziehung ihres Orts Obrigkeit oder wenigstens zweier beglaubter Manns-Personen sich verloben[a]". Die Fragen: ob Diejenigen, welche Eltern, Groß-Eltern oder Vormünder haben, sich (direct oder durch Ehestiftung[b] indirect) auch vor der Ortsobrigkeit (jetzt dem Amtsgerichte) gültig verloben können und ob neben der Obrigkeit und bei der Verlobung Eltern-, Großeltern- und Vormundschaftsloser gemeiner Leute auf dem Lande neben den beiden Zeugen auch der Prediger des Orts zuzuziehen sei? wurden bisher bald bejahet, bald verneint, von dem O. A. Gerichte zu Zelle aber wurde im Jahre 1858 die erstere dieser Fragen bejahet, die letztere verneint[c]. Als Zeugen dürfen nicht zugezogen werden die Brüder und der Brüder und Schwestern Söhne der sich Verlobenden; „die übrige Verwandten aber alle, wann sie nur nicht selbst Vormünder oder Curatores sind[d]". Nicht ist erforderlich, daß die Zeugen speciell rogirt werden[e], daß sie grade das Ja-Wort oder andere ausdrückliche Worte von den Verlobten gehört haben[f] und daß grade durch sie selbst der Beweis des gehörig geschehenen Verlöbnisses geführt werde[g].

C. Die Einwilligung der Eltern oder Groß-Eltern oder Vormünder müssen die sich Verlobenden vor der förmlichen und absolut unbedingten Verlobung einholen[h]. Geschieht Dieses nicht, so haben grade deshalb die Eltern oder Groß-Eltern oder Vormünder eine Weigerungs-Ursache[i], was insbe-

---

a) Eheverlobungs-Const. §. 1.
b) Magaz. Bd. 8, S. 246 u. f.
c) Magaz. Bd. 8, S. 233 u. f.
d) Eheverlobungs-Const. §. 1.
e) v. Bül. u. Hag. IV, 63, Nr. 3. Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 41.
f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 41. A. M. ist Puf. III, 42 u. v. Bül. u. Hag. IV, 63, Nr. 4.
g) v. Bül. u. Hag. IV, 63, Note q. Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 41.
h) Magaz. Bd. 8, S. 248.
i) Puf. IV, 99. v. Bül. u. Hag. IV, 64.

sondere auch daraus folgt, daß die Eltern ꝛc. sogar auf Annulation der ohne ihre Einwilligung eingegangenen Ehe bestehen können[a]. Andere Weigerungs-Ursachen können die Eltern ꝛc. ableiten z. B. aus völliger Ungleichheit des Herkommens und Standes, schlechtem Lebenswandel und Mangel des erforderlichen Auskommens[b], sowie aus körperlicher Beschaffenheit, welche die dermalige Verheirathung bedenklich macht[c], und allzugroßer Altersverschiedenheit[d]. Daß die Eltern ꝛc. das ohne ihre Einwilligung geschehene Verlöbniß durch nachherige Genehmigung gültig machen können, läßt sich nicht bezweifeln[e].

D. Verweigern die Eltern ꝛc. ihre Einwilligung ohne gerechten Grund, so können die Kinder oder Mündel bei dem Consistorio auf Supplirung derselben antragen[f]. Das Consistorium unternimmt dann zuvor eine summarische Untersuchung oder läßt sie bei Auswärtigen durch Kirchen-Commissarien unternehmen.

E. Haben die Eltern ꝛc. in die Verlobung gewilligt, was sie einseitig natürlich nicht widerrufen können[g], und ist bei derselben die vorgeschriebene Form beobachtet, so ist aus ihr Klage auf Eingehung der Ehe begründet[h], sofern dieser Klage nicht rechtmäßige Widerrufs- oder Kündigungs-Gründe — zu welchen z. B. auch übler Geruch aus dem Munde des klagenden Theils[i], nicht aber unter Personen niedern Standes der der Verlobten erst nach dem Verlöbnisse bekannt gewordene Umstand, daß der

---

a) Eheverlobungs-Const. §. 2.

b) v. Bül. u. Hag. IV, 64, S. 330. Magaz. Bd. 8, S. 250.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 48.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 110 u. f.

e) Puf. I, 72.

f) v. Bül. u. Hag. IV, 64. Magaz. Bd. 8, S. 247 u. f.

g) v. Bül. u. Hag. VII, 19.

h) Arg. der Eheverlobungs-Const. §. 2 und 5. Transitor. Verordn. für die alten Provinzen v. 23. Aug. 1814 §. 37. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 110.

i) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 48.

Verlobte vorher ein uneheliches Kind erzeugt hatte[a], gehört — entgegen stehen. Das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle hat sogar angenommen *α.* daß eine heimlich geschehene Trauung von dem ältern rechtmäßigen Verlobten als nichtig angefochten werden könne[b], wie auch *β.* daß blos Minderjährigkeit, ohne hinzutretende Läsion, nicht zum Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtige[c].

F. Ist aber das Verlöbniß in gehöriger Form nicht geschlossen worden, so wird es selbst durch hinzugekommene Schwängerung und Eid nicht gültig und es kann aus ihm keine Klage angestellt werden[d]. Jedoch gilt

1. von dieser Regel die Ausnahme, daß, wenn ein elternloser Grosjähriger ein ehrbares Frauenzimmer unter dem (unumwundenen oder verdeckten[e]) Versprechen der Ehe „zum Beischlafe zu verführen, und sie um ihre Ehre zu bringen sich gelüsten" läßt, der „solchergestalt geschwächten Weibes-Person eine Klage auf Vollziehung der Ehe zustehen soll[f], welche Klage nach einer Bekanntmachung mehrer, landesherrlich genehmigter Präjudizien des O. A. Gerichts v. 26. Jan. 1841 Nr. 10[g] überall nur gegen Mannspersonen statthaft ist, welche weder Eltern noch Vormünder haben[h]; Auch soll

2. das Ober-Appellations-Gericht mehrmals die Klage der Geschwängerten auf Eingehung der Ehe selbst dann für begründet erkannt haben, wenn die Eltern des Beklagten vor der Schwängerung mit dem unförmlichen Verlöbnisse zufrieden gewesen[i].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 32.

b) v. Bül. u. Hag. VII, 27.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 66. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 148 u. f. Magaz. Bd. 8, S. 246, Bd. 9, S. 382.

d) Eheverlobungs-Const. §. 2. v. Bül. u. Hag. VI, 84 u. 100.

e) Puf. IV, 46. v. Bül. u. Hag. IV, 65, S. 338.

f) Eheverlobungs-Const. §. 5. v. Bül. u. Hag. IV, 65.

g) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 87.

h) Vergl. Magaz. Bd. 8, S. 251.

i) v. Bül. u. Hag. VII, 19.

G. Hinsichtlich der Folgen der mangelnden Einwilligung der Eltern ꝛc. ist der Gerichts-Gebrauch nicht ganz consequent geblieben, indem er früher an die (auch im Falle hinzugekommener Schwängerung wohl richtige[a]) Ansicht sich hielt, der Richter habe von Amts wegen darauf zu achten, ob jene Einwilligung ertheilt worden sei[b], später aber zu Gunsten der aus dem Verlöbnisse klagenden geschwängerten Verlobten dafür entschieden hat, nicht der beklagte Schwängerer könne sich auf den Mangel der Einwilligung der Eltern ꝛc. berufen, sondern nur Diese selbst können durch Intervention die Klage aus dem Verlöbnisse beseitigen[c].

B. der Soldaten insbesondere.

§. 2.

Zu der Gültigkeit der Verlöbnisse der Unterofficiere und gemeinen Soldaten ist, außer der Einwilligung der Eltern oder Groß-Eltern oder Vormünder[d], auch erforderlich der Consens des Regiments- oder Bataillons-Chefs. Das ohne diesen Consens von Unterofficieren und gemeinen Soldaten eingegangene Verlöbniß erklärt schon Georg der erste in einem Edicte vom 3. April 1716[e] selbst im Falle hinzugekommener Schwängerung für null und nichtig. Diese Erklärung wurde nicht nur in den Kriegs-Artikeln von Georg dem dritten v. 4. Mai 1790[f] Art. 114, sondern auch hinsichtlich der gemeinen Soldaten der Infanterie für die Zeit von ihrer Beeidigung bis zu dem Tage,

---

a) Eheverlobungs-Const. §. 2.

b) v. Bül. u. Hag. III, 53.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 65, VI, 97. Vergl. W. Pufendorfs Observat. Nr. 30.

d) Eheverlobungs-Const. v. 5. Jan. 1733 §. 4: „auch Garnisons-Predigern" und §. 5 a. E.

e) C. C. C. c. 3, S. 73. Vergl. S. 74 u. 75. — C. C. L. c. 1, S. 1128. Vergl. S. 1130 u. 1131. — C. C. L. c. 3, S. 67. Vergl. S. 68 u. 69.

f) Spang. Thl. 3, S. 526.

an welchem sie zuerst wieder aus den wirklichen Dienstthuern entlassen werden, und der Cavalleristen und Artilleristen und der Unterofficiere und Spielleute der Infanterie für ihre ganze Dienstzeit in der Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-Dienste v. 14. Jul. 1820[a] Art. 83 wiederholt[b]. Darauf bestimmte aber in Ansehung der Unterofficiere und gemeinen Soldaten

I. das Militair-Strafgesetzbuch vom ersten Januar 1841[c] §. 168, es sei sowohl die ohne Consens vollzogene Ehe, wie das ohne Erlaubniß der Militairbehörde eingegangene Verlöbniß null und nichtig, und

II. das Gesetz über die Verpflichtuug der Unterthanen zum Militair-Dienste v. 23. Febr. 1843[d] §. 80:

A. Militairpflichtige, welche noch nicht wirklich zum Dienste eingestellt sind, auch nicht zum Friedens-Ergänzungs-Etat gehören, können sich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Consenses bedarf.

B. Dagegen können die in Folge der allgemeinen Militairpflicht wirklich eingestellten Soldaten während der ersten Zeit ihres Dienstes, in welcher sie zum Dienste verpflichtet sind, so wie die im Friedens-Ergänzungs-Etat stehenden Individuen ohne den Consens des Commandeurs ihrer Truppen-Abtheilung kein Verlöbniß oder Ehe eingehen. Diese Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zuerst aus den wirklichen Dienstthuern oder aus dem Friedens-Ergänzungs-Etat austreten und in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückkehren.

C. Jedes Verlöbniß und jede Ehe, welche während dieser Zeit ohne diesen Consens eingegangen werden, sind null und nichtig.

---

a) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 81.

b) Vergl. Dienst-Reglement für sämmtl. Königlich-Hannov. Truppen v. 29. Nov. 1823, Thl. 1, Cap. 21.

c) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 9.

d) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 33.

D. Nach Ablauf der eben bemerkten Zeit können in Friedenszeiten die eingestellten Militairpflichtigen, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, erlaubter und gültiger Weise ohne allen Militair-Consens heirathen.

E. Neben dem etwaigen Militair-Consense haben die Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten auch einen Trauschein von der competenten bürgerl. Obrigkeit, so wie erforderlichen Falls auch den Consens ihrer Gutsherrschaft in gleichem Maße, wie andere Einwohner, zu erwirken.

F. Wegen des Heirathens der Geworbenen der Cavallerie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie, imgleichen der Unterofficiere, Musiker und Spielleute der Infanterie behält es während ihrer ganzen Dienstzeit bei den desfallsigen Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs und der Kriegs-Artikel sein Bewenden.

II. Von den Ehehindernissen und Eheverboten[a].

A. Hauptquellen.

§. 3.

I. Auch in Ansehung der Ehehindernisse und Eheverbote haben die einzelnen Provinzen des Königreichs Hannover verschiedene Gesetze und Verordnungen, namentlich

A. das Calenbergsche, mit Einschluß der Grafschaften Spiegelberg[b] und Hohnstein[c], und der ehem. Communion-Harz[d] in der Kirchen-Ordn. von 1615[e],

---

a) Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bei Heirathen, mit besonderer Hinsicht auf die Chur-Braunschw.-Lüneb. Kirchenordnungen — von K. A. M. Schlegel — Hannov. 1802. 8. S. 250 bis 524.

b) Vergl. oben Thl. 1, §. 28, S. 83 u. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 41 u. 42.

c) Vergl. oben Thl. 1, §. 33, S. 102 u. f. u. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 40 u. 41.

d) S. oben Thl. 1, §. 30, Nr. II, S. 90.

e) C. C. C. c. 1, S. 283 bis 285 u. S. 289 bis 302.

B. die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen, die ganze Grafschaft Hoya, die Grafschaft Diepholz und der einseitige Harz in der läneb. Kirchen-Ordn. von 1643 Cap. 14[a],

C. das Herzogthum Bremen und Verden in der (neuern) Eheverordn. vom 18. Mai 1753[b],

D. das Lauenburgsche in der Kirchen-Ordn. von 1585[c], Thl. 5 von Ehesachen,

E. das Land Hadeln in der Eheverordn. v. 21. Febr. 1786[d],

F. das Fürstenthum Hildesheim und zwar *α.* die Stadt Hildesheim in Raths-Verordnungen vom 3. Nov. 1653 und 5. Aug. 1740[e] und *β.* das übrige Fürstenthum hinsichtlich der lutherischen Glaubens-Genossen in der Kirchen-Ordn. des Herzogs Julius von 1569[f], woran sich als **referens** schließt die Verordnung des luther. Consistorii vom 22. Octbr. 1743[g] §. 2.

G. Im Fürstenthume Osnabrück sind abgesehen von einer landesherrl. Verordn. vom 15. Decbr. 1727[h], welche einige auf Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft beruhende Eheverbote für indispensabel erklärt, auch hinsichtlich der Ehehindernisse und Eheverbote keine, mehre derselben umfassende Verordnungen für die evangelischen Glaubens-Genossen zu Stande gekommen[i].

II. Die angeführten Ordnungen und Verordnungen beziehen sich hauptsächlich nur auf Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und derogiren in Bezug auf diese und

---

a) C. C. L. c. 1, S. 133 bis 162. Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 43 bis 63.

b) Spang. Thl. 1, S. 343.

c) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 9.

d) Spang. Thl. 3, S. 257.

e) S. oben Thl. 1, §. 56, Nr. II C, S. 155.

f) S. oben Thl. 1, §. 55, Nr. II, insbesondere S. 149.

g) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 314.

h) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 297.

i) Vergl. C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 292.

einige andere Eheverbote den hin und wieder vorhandenen ältern Verordnungen[a].

B. Einzelne Ehehindernisse und Eheverbote.

1. Aufschiebende.

a. Geschlossene Zeiten.

§. 4.

Verschiedene ältere in den einzelnen Provinzen gegebene Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten (Verbote der Trauungen an Sonn- und Festtagen ꝛc.) sind aufgehoben und beschränkt worden durch die sog. Sabbaths-Ordnung v. 25. Jan. 1822[b], welche im zweiten und dritten Artikel vorschreibt: „An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste, bleibt verboten, Hochzeits-Gelage zu halten. In den beiden letzten Advents-Wochen, mithin vom dritten Sonntage des Advents an, so wie in den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz unterbleiben. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, sofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeiten eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Advents-Woche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum, verstattet“.

b. Trauer- und Warte-Zeit wegen früherer Ehe.

§. 5.

Ueber die Trauer- und Warte-Zeit wegen aufgelöseter Ehe galten in mehren hannov. Provinzen schon früher von dem ge-

a) Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 310, 311, 331, 341 bis 343, 362 in der Note u. S. 448.

b) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 65.

meinen Rechte abweichende Bestimmungen[a], eine Verordnung v. 31. Decbr. 1825[b] setzt aber für alle Glaubens-Genossen aller Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, fest, daß nach der durch Tod oder Scheidung aufgehobenen oder nach der für nichtig erkannten Ehe in der Regel der Mann binnen drei, die Frau binnen neun Monaten nicht zu einer weitern Ehe schreiten soll. In Ansehung der durch das röm. Recht wegen Verletzung des Trauerjahrs verordneten Strafen und Nachtheile hat das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle mehrmals dafür entschieden, daß jene Strafen und Nachtheile für den Fall, daß die Verletzung durch Eingehung einer weitern Ehe geschehen, durch das canonische Recht sämmtlich[c], aber auch nur für diesen Fall [d] aufgehoben seien. Eine gesetzliche Bestätigung jenes ersten Theils dieser Entscheidung darf wohl darin gefunden werden, daß die — nur von der Wiederverheirathung redende — Verordn. v. 31. Decbr. 1825 im §. 6 Denjenigen, welche ihr zuwider handeln, Geld- und beziehungsweise Gefängniß-Strafe drohet.

c. Fehlendes Vorwissen und mangelnde Einwilligung des Chefs bei Compagnie-Officieren und des Ministerii bei supernumerairen (Amtsgerichts- und Amts-)Assessoren.

§. 6.

I. Nach den Kriegs-Artikeln Georgs des dritten vom 4.

---

a) Rücksichtlich des Calenbergschen und Grubenhagenschen Consistorial-Ausschr. v. 28. Jun. 1686 (C. C. C. c. 1, S. 932), des Lauenburgschen Verordn. v. 23. Febr. 1739 (Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 620) §. 9, des Landes Hadeln Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 §. 19, des Fürstenthums Osnabrück mehre Consistorial-Verordnungen (C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 118, Thl. 2, B. 2, S. 631 u. 655) und des Fürstenthums Hildesheim Consistorial-Instruction v. 29. Nov. 1785 (Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 224) §. 18.

b) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 17. Vergl. os. Gesetzs. 1831, Abth. 3, S. 249.

c) Puf. IV, 214 §. 3. Strube III, 16.

d) Puf. IV, 214 §. 3. v. Bül. u. Hag. II, 60.

Mai 1790[a] Art. 221, welche in dieser Hinsicht durch die Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-Dienste v. 14. Jul. 1820[b] Art. 83 §. 5 und v. 23. Febr. 1843[c] §. 80 Nr. 5 bestätigt worden sind, darf kein Compagnie-Officier ohne Vorwissen des Regiments-Chefs und ohne bewirkte Erlaubniß des commandirenden Generals in eine Ehe sich einlassen. Wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist nur Verlust der Charge ohne Abschied — im Militair-Strafgesetzbuche vom ersten Jan. 1841[d] §. 168 bezw. Entlassung und Cassation — gedrohet, nicht aber die Ehe für nichtig erklärt worden[e].

II. In der, die Prüfung ꝛc. der Rechts-Candidaten betreffenden Verordnung v. 22. Febr. 1825[f] §. 28 heißt es: „soll in Zukunft keinem Supernumerair-Amts-Assessor, ohne vorhergehende Anzeige und erhaltene Erlaubniß von Unserm Ministerio, gestattet seyn, sich in den ehelichen Stand zu begeben". Verletzung dieser Bestimmung könnte nach ihrem Grunde nur die Beförderung erschweren, nicht aber die Ehe ungültig machen.

d. Mangelnde Einwilligung des Gutsherrn.

§. 7.

I. Da den Gutsherren daran gelegen ist, daß die von ihnen relevirenden Meier- oder ähnlichen Colonat-Güter in gutem Stande erhalten, also nicht mit schlechten Wirthen und Wirthinnen besetzt und nicht mit Schulden zu sehr beschwert werden, so ist hin und wieder die Ehe der Meier und ähnlichen Colonen oder deren Kinder von der Einwilligung des Gutsherrn abhängig gemacht worden, namentlich

---

a) Spang. Thl. 3, S. 526.
b) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 81.
c) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 33.
d) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 9.
e) Vergl. Dienst-Reglement für sämmtliche Königl. Hannov. Truppen v. 29. Nov. 1823, Thl. 1, Cap. 21.
f) Os. Gesetzs. 1825, Abth. 1, S. 15.

A. mittelbar hinsichtlich α. des Fürstenthums Calenberg (und Göttingen?) durch eine Verordnung von Georg dem ersten v. 14. April 1719[a], welche bestimmt, daß die Obrigkeit die Eherecesse der Meier und deren Kinder ohne vorherige Genehmigung der Gutsherrn nicht confirmiren und, daß die Prediger die Letztern nicht copuliren sollen, bevor sie nicht einen obrigkeitlichen Schein über die Richtigkeit der pacta dotalia beigebracht haben, und welche, soweit sie der Obrigkeit Vorschrift macht, in der calenbergschen Meier-Ordnung v. 12. Mai 1772[b] cap. 6 §. 1 wiederholt worden ist, β. des Lüneburgschen, wo nach einer Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686[c] Art. 7 und nach einem Edicte v. 21. Octbr. 1734[d] von Seiten der Obrigkeiten der Trauschein[e] nicht eher ertheilt werden soll, bevor nicht die Ehestiftung vor dem Gutsherrn nach des Gutes Zustand behandelt und gerichtlich ingrossirt worden ist, γ. der Grafschaft Hoya, für welche eine Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697[f] verordnet im Art. 6, daß der Ehezettel (obrigkeitliche Trauschein) nicht ertheilt werden soll, ehe der Gutsherr nicht in den Brautschatz rc. gewilligt hat, und im Art. 32, daß ohne seine (des Gutsherrn) Zustimmung Niemand auf den Meierhof durch Heirath gelassen werden soll[g],

B. unmittelbar in Ansehung α. des Herzogthums Bremen und Verden, wo nach Verordnungen v. 10. Jan. 1721[h] und v. 29. Jul. 1729[i] die Geistlichen ohne Consens des Gutsherrn sowohl der Braut als des Bräutigams die Proclamation

---

a) C. C. C. c. 1, S. 807 (Vergl. S. 810), c. 5, S. 121.
b) Spang. Thl. 2, S. 420.
c) C. C. L. c. 9, S. 25.
d) C. C. L. c. 2, S. 688. Vergl. c. 1, S. 987.
e) S. unten §. 8.
f) C. C. L. c. 9, S. 62.
g) Vergl. Strube I, 149.
h) Bremen- u. verd. Gesetzs. B. 1, S. 983.
i) Bremen- u. verd. Gesetzs. B. 1, S. 984.

und Trauung nicht unternehmen dürfen, eine Bestimmung, welche wiederholt worden ist in der Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 3, am 5. Septbr. 1777[a] und am 31. März 1817[b], β. des Fürstenthums Hildesheim, für welches die Polizei-Ordnung v. 20. Octbr. 1665 Art. 82 vorschreibt, daß die Pfarrer „Keinmanden, so an seinem (Meier-) Hof sich nieder zu setzen willens, copuliren sollen, der nicht von den Gutsherren einen Schein vorgezeiget", γ. des Fürstenthums Osnabrück, in welchem die eigenbehörigen Wehrfester der gutsherrlichen Einwilligung in die Verheirathung bedurften[c].

II. Verweigert der Gutsherr seinen Consens (welchen auch Militair-Personen zu erwirken verpflichtet sind[d]) ohne gerechte Gründe, so kann er nicht nur im Fürstenthum Calenberg nach den in Bezug auf dasselbe angeführten Verordnungen, sondern ohne Zweifel auch in den übrigen Provinzen[e] von der Civil-Obrigkeit supplirt werden. Auch hat die unterlassene Nachsuchung jenes Consenses niemals Nichtigkeit der Ehe selbst, sondern nur, beziehungsweise, Nichtigkeit der Nebenverträge und, unter Umständen, Abmeierung zur Folge, worüber jedoch das Nähere nicht hierher gehört.

e. Fehlende Erlaubniß der ordentlichen bürgerl. Obrigkeit.

§. 8.

I. Der Erlaubniß der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit zur Eingehung der Ehe (des obrigkeitlichen Trauscheins) bedurften

---

a) Spang. Thl. 2, S. 651.

b) Hagemann 1817, St. 1, S. 87. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 158.

c) S. Thl. 1, §. 118, Nr. III, S. 344.

d) S. unter Anderm Dienst-Regl. für sämmtl. Königl. Hannov. Truppen v. 1823, Thl. 1, Cap. 21, §. 12 und oben §. 2, Nr. II E, S. 9.

e) S. rücksichtlich des Bremen- und Verdenschen: Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 158 und des Osnabrückschen: Thl. 1, §. 118, Nr. III, S. 344.

A. die Bauern und Landleute im Lauenburgschen nach Verordnungen v. 19. Jan. 1705[a], v. 23. Febr. 1739[b] §. 9 und v. 19. Febr. 1745[c] §. 1,

B. die den Stadt- und Patrimonial-Gerichten und den Aemtern unterworfenen Bürger und Landleute *α.* in den ältesten Provinzen schon, wie man wenigstens glaubte[d], nach der Eheverlobungs-Constitution v. 5. Jan. 1733[e] §. 4, deren Bestimmung nicht nur durch Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 5. Jan. 1736[f] und v. 13. Decbr. 1798[g] und, hinsichtlich der Grafschaft Hoya, v. 14. Novbr. 1816[h] auf's Neue eingeschärft, sondern auch durch Ausschreiben der ehemaligen Provinzial-Regierung zu Hannover v. 27. Febr. 1818[i] und des Consistorii daselbst v. 10. März desselben Jahrs[k] anderweit bestätigt und auf die eichsfeldschen und vormals hessischen Landes-Theile ausgedehnt wurde, *β.* im Bremen- und Verdenschen nach einer Verordnung v. 21. Jan. 1682[l] und in dieser Provinz, so wie auch im Lande Hadeln nach Verordnungen der ehemal. Provinzial-Regierung zu Stade v. 31. März 1817[m] und v. 29. Febr. 1820[n], *γ.* im Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar nach einem Ausschreiben der vormal. Provinzial-Regierung zu Hannover v. 10. April 1819[o].

---

a) Spang. Thl. 1, S. 41.
b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 620.
c) Spang. Thl. 1, S. 92.
d) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 24 u. 36.
e) C. C. C. c. 1, S. 940. C. C. L. c. 1, S. 1136.
f) C. C. L. c. 1, S. 987.
g) Spang. Thl. 3, S. 933.
h) Hagemann 1817, St. 3, S. 643.
i) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 24.
k) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 36.
l) Bremen- und verdensche Gesetzs. B. 1, S. 786. S. auch of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 115.
m) Hagemann 1817, St. 1, S. 87.
n) Of. Gesetzs. 1820, Abth. 3, S. 36.
o) Of. Gesetzs. 1819, Abth. 3, S. 43. Vergl. 1825, Abth. 3, S. 98.

II. Durch Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 14. Febr.[a], der Landdrostei daselbst v. 3. April[b] und der Landdrostei zu Lüneburg v. 6. April[c] 1843 wurde in Gemäßheit „höheren Beschlusses" ein genaueres Verzeichniß derjenigen Personen, welche eines obrigkeitlichen Trauscheins bedürfen, aufgestellt und darunter, außer den unter Amts-, Magistrats- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, auch gewisse kanzleisässige Personen und Militair-Personen, vom Unterofficier einschließlich abwärts, und Landgendarmen. Nachdem jedoch im Jahre 1848 der befreiete Gerichtsstand aufgehoben worden war[d], wurde erklärt von dem Ministerio des Innern, daß nunmehr jenes Verzeichniß hinwegfalle[e] und von den Landdrosteien zu Stade[f] und Osnabrück[g], daß die Trauscheinspflicht sich jetzt auch auf alle durch Beseitigung des gedachten Gerichtsstandes den Untergerichten Unterworfenen erstrecke, eine Regel, von welcher jedoch ein Ausschreiben des Ministerii des Innern v. 19. März 1856[h] wieder eine ganze Reihe von Ausnahmen macht.

III. Daß auch Unterofficiere, Soldaten, Invaliden und Landgendarmen verbunden seien, den Trauschein ihrer bürgerlichen Obrigkeit beizubringen, das bestimmte auch schon vor dem eben unter Nr. II. angeführten Verzeichnisse ein Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 22. April 1819[i], ein Ausschreiben desselben Consistorii v. 23. Aug. 1842[k] und das Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-Dienste

---

a) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 16.
b) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 43.
c) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 45.
d) S. Thl. 1, §. 83, Nr. II, S. 208.
e) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 54.
f) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 65.
g) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 49.
h) Ebhardt Gesetze 2c. für den Bezirk des Königl. Consistorii zu Hannover in Kirchen- und Schulsachen. Erste Folge. 1845—1857. S. 185.
i) Of. Gesetzs. 1819, Abth. 3, S. 48.
k) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 109.

v. 23. Febr. 1843 §. 80[a], wogegen eine Bekanntmachung der ehemal. Provinzial-Regierung zu Stade v. 29. Febr. 1820[b] rücksichtlich der im activen Dienste befindlichen Militair-Personen diesen Schein für überflüssig erklärt[c].

IV. Die Inländer haben den Trauschein ausschließlich von derjenigen Obrigkeit zu erwirken, unter welcher der künftige Ehemann seinen Wohnsitz hat oder sich niederzulassen beabsichtigt, wenigstens in den Bezirken der Landdrostei zu Lüneburg[d], des Consistorii zu Hannover[e], der Landdrostei daselbst[f] und der Landdrostei zu Stade[g].

V. Hinsichtlich der Ertheilung des Trauscheins hat die Obrigkeit verschiedene Vorschriften zu beobachten; denn

A. das Ministerium des Innern erließ im Jahre 1841, mindestens hinsichtlich der Bezirke der Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Stade die Verfügung, daß der Trauschein solchen Personen, welche wegen ihrer Verwandtschaft zur Eingehung der Ehe einer Dispensation bedürfen, nicht eher ertheilt werden solle, bis von ihnen nachgewiesen worden ist, daß die Dispensation von den canonischen Ehehindernissen erfolgt sei[h].

B. Den Meiern und ähnlichen Colonen darf die Obrigkeit zuweilen den Trauschein nicht ertheilen, bevor nicht unter Zuziehung des Gutsherrn die Neben-, z. B. Dotal-Verträge der Brautleute in Richtigkeit gebracht worden sind[i].

---

a) S. oben §. 2, Nr. II E, S. 9.

b) Of. Gesetzs. 1820, Abth. 3, S. 36.

c) Vergl. Dienst-Reglement für sämmtl. Königl. Hannov. Truppen v. 1823, Thl. 1, Cap. 21, §. 12.

d) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 48; — 1843, Abth. 3, S. 45 u. 46.

e) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 17.

f) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 44.

g) Of. Gesetzs. 1846. Abth. 3, S. 417.

h) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 3, S. 53. Vergl. 1843, Abth. 3, S. 4; — 1847, Abth. 3, S. 151.

i) S. oben §. 7, I A β und γ, S. 14. Vergl. auch v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 34 oder: Gans Zeitschrift S. 734.

C. Rücksichtlich der der Obrigkeit nicht unterworfenen Braut hat Jene die für Diese bestehenden Vorschriften über constitutionsmäßige Verlobung, pacta dotalia, gutsherrliche Einwilligung ꝛc. bei Ertheilung des Trauscheins mit zu berücksichtigen, mindestens in den Bezirken der Landdrosteien zu Lüneburg und Hannover und des Consistorii daselbst[a].

D. Von der Zustimmung der Gemeinde des Wohn- oder nächsten Niederlassungs-Orts des künftigen Ehemannes hat jedoch die Obrigkeit die Ertheilung des Trauscheins nicht abhängig zu machen, wenigstens nicht im Bezirke der Landdrostei zu Hannover[b].

E. Nach einer von dem Staats- und Cabinets-Ministerio im Junius 1832 erlassenen und durch alle Landdrosteien bekannt gemachten[c] Verfügung sollen die Obrigkeiten dem im Lande sich nur temporär aufhaltenden Ausländer den Trauschein nur dann ertheilen, wenn er sein Domicil im Auslande und, daß er daselbst mit seiner Ehefrau wieder werde aufgenommen werden, nachgewiesen hat.

VI. Die Vorschrift der Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Verheirathung bezweckt Vermeidung der für die Gemeinden ꝛc. drückenden Ueberfüllung mit Armen und danach bestimmt sich, inwiefern diese Erlaubniß versagt werden kann[d]. Nähere Instruction geben darüber Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg v. 2. März 1839[e] und vom 5. Octbr. 1840[f].

VII. Zufolge einer auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung im Jahre 1827 höchsten Orts ergangenen Ver-

---

a) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 3, S. 250, 251 und 253.

b) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 3, S. 78.

c) Os. Gesetzs. 1832, Abth. 3, S. 124.

d) Vergl. v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 34 oder: Gans Zeitschrift S. 734.

e) Os. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 11.

f) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 234.

fügung[a], welche durch sämmtliche Landdrosteien[b] und durch die evangelischen Consistorien zu Osnabrück, Stade und Hannover[c] im August desselben Jahrs, so wie durch das kathol. Consistorium zu Hildesheim[d] im Nov. 1828 bekannt gemacht wurde, darf kein Pfarrer die Trauung der unter einem Amte, einem Magistrate oder einem Patrimonial-Gerichte (jetzt: Amtsgerichte) Stehenden vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm producirt worden, aus welcher erhellt, daß die zu copulirenden Personen in der (namhaft zu machenden) Commüne, wo sie sich niederzulassen gedenken, aufgenommen werden sollen[e].

f. Nicht geschehenes Aufgebot.

§. 9.

I. In der Regel müssen auch in dem Königreiche Hannover der Ehe Aufgebote (von welchen im Allgemeinen auch Militairpersonen nicht befreit sind[f]) vorher gehen, und zwar

A. nach einer Verordn. des Herz. Johann-Friedrich v. 15. April 1675[g] für das Calenbergsche und Grubenhagensche an zwei verschiedenen Sonn- oder Feiertagen; nach einem Regierungs-Patente v. 9. Jan. 1690[h] für das Lüneburgsche wenigstens zweimal, und nach einem Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 3. Febr. 1747[i], so wie nach mehren

---

a) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 168.

b) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 91, 93 (zu S. 93, betreffend das Bremen- und Verdensche, vergl. of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 26), 94, 95, 97 und 98.

c) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 92 und 167.

d) Of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 198.

e) Vergl. of. Gesetzs. 1835, Abth. 3, S. 82; — 1836, Abth. 3, S. 94; — 1846, Abth. 3, S. 273.

f) Dienst-Reglement für sämmtl. Königl. Hannov. Truppen von 1823, Theil 1, Cap. 21, §. 12.

g) C. C. C. c. 1, S. 926.

h) C. C. L. c. 1, S. 1123.

i) Spang. Thl. 1, S. 143.

Ausschreiben ꝛc. des vormal. evangel. Consistorii zu Hildesheim[a] an zwei Sonntagen. Rücksichtlich der Katholiken im Hildesheimschen ist es bei der Bestimmung des tridentinischen Concilii geblieben[b].

B. im Bremen- und Verdenschen nach der Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 10 und im Lauenburgschen nach einer Verordn. v. 23. Febr. 1739[c] §. 9 an drei Sonntagen,

C. im Lande Hadeln nach der Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 §. 9 an einem Sonntage wenigstens acht Tage vor der Copulation,

D. im Osnabrückschen nach einer an die evang. Prediger erlassenen Verordnung des Consistorii v. 12. Sept. 1726[d] an drei oder, wo es hergebracht ist, an zwei Sonntagen vor der Trauung.

II. Geschehen muß das Aufgebot A. nach einer Verordnung des Consistorii zu Hannover v. 20. Febr. 1722[e] §. 1 und einem Ausschreiben desselben Consistorii v. 6. Sept. 1771[f], so wie nach einer Verordn. für das Lauenburgsche v. 19. Febr. 1745[g] §. 1 an dem Orte, wo die Verlobten in der letztern oder längere Zeit vor der Copulation gelebt haben[h], B. im Bremen- und Verdenschen nach der Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 18 und im Lande Hadeln nach der Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 §. 17 „an beiden Orten, wo die Verlobten zu Hause gehören, es wäre denn, daß sie sich die letzten zehn Jahre an einem Orte beständig aufgehalten hätten oder

---

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 123, 320, Thl. 2, S. 229. Hagemann 1817, St. 2, S. 331.

b) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 42.

c) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 620.

d) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 288. Vergl. S. 176.

e) Bei Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, Beil. XXX.

f) Spang. Thl. 2, S. 384.

g) Spang. Thl. 1, S. 92.

h) Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 335 bis 344.

durch Ankaufung eines Eigenthums Mitglied einer anderen Gemeine geworden wären, in welchem Falle die Proclamation daselbst, wo sie sich bemeldete Zeit aufgehalten haben, oder ansäßig geworden, vorzunehmen ist," C. im Hildesheimschen α. bei evangelischen Glaubens-Genossen nach der sich auf frühere Verordnungen beziehenden Consistorial-Instruction v. 29. Novbr. 1785 §. 21 an dem Orte, wo jeder Theil sich das letzte halbe Jahr wohnhaft aufgehalten oder gedient hat, β. bei Katholiken nach einer **Ordinatio episcopalis** v. 8. Junius 1750[b] da, wo der Aufzubietende seit den letzten sechs Monaten ansäßig gewesen ist, sonst an dem frühern und jetzigen Wohnorte, bei solchen aber, welche keinen festen Wohnsitz haben, z. B. Dienstboten und Schülern, da, wo sie sich früher aufgehalten haben, und da, wo sie sich jetzt aufhalten, wie auch an dem Orte ihrer Herkunft, sofern sie nicht von dem Pfarrer dieses Orts ein **testimonium libertatis sui status** beibringen. D. Rücksichtlich der evangel. Glaubensgenossen im Fürstenthume Osnabrück schreibt ein Consistorial-Rescript v. 27. Jan. 1790[c] unter Anderm vor, daß, wenn jemand sich auch an seinem Geburtsorte oder dem Wohnorte seiner Eltern copuliren lassen wollte, vorher aber sieben Jahre nach einander an einem andern Kirchspiele sich aufgehalten, er auch von dem Pfarrer des letztern Kirchspiels proclamirt werden oder Dimissoriales nehmen müsse[d]", und E. in Hinsicht des Fürstenthums Ostfriesland bestimmt eine Bekanntmachung des Consistorii zu Aurich v. 2. Juli 1818[e], daß in Fällen, wo das Aufgebot des Gesindes an seinem Geburtsorte mit erheblichen Weitläufigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden seyn würde, davon dispensirt und die allgemeine Regel des

---

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 224.
b) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 327. Vergl. Thl. 2, S. 47.
c) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 653.
d) Vergl. C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 503, Thl. 2, Bd. 2, S. 636.
e) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 77.

preuß. Landrechts Thl. 2 Tit. 1 §. 141, daß derjenige, welcher noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden muß, zur Anwendung gebracht werden solle.

III. Frei vom Aufgebote sind[a] A. die Adelichen im Calenbergschen nach dem, in dieser Hinsicht durch die Verordnung des Herz. Johann-Friedrich v. 15. April 1675[b] bestätigten, gandersheimschen Landtags-Abschiede von 1601 §. 1, worin es heißt: „und denen von Adel... sich und ihre Kinder, wann sie öffentliche Verlöbniß vorher gehalten, und sich acht Tage vor den hochzeitlichen Ehren-Tagen auff der Cantzel des Orts, da das Beylager geschehen soll, daß Gott ihnen zu bevorstehenden Ehren-Stande seinen gnädigen Seegen verleihen wolle, öffentlich vor sich bitten lassen, und also ihr christlich Fürhaben in der Gemeine Gottes vorher offenbar gemacht haben, durch den Pfarr-Herrn ehlich copuliren zu lassen frey gegeben," B. die Adelichen im Lüneburgschen vermöge allgemeinen Landes-Herkommens[c], C. die Ritterschaft, die Staabs-Officiere und die königl. Räthe im Bremen- und Verdenschen nach einem königl. Rescripte v. 8. Febr. 1717[d] und nach der Eheverord. v. 18. Mai 1753 §. 10, und D. die begüterten Adelichen im Lauenburgschen vermöge einiger landesherrl. Resolutionen[e] und einer Regiminal-Declaration vom 12. Mai 1767[f].

2. Vernichtende.

a. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 10.

I. Bei den Eheverboten wegen Blutsverwandtschaft und

a) S. v. Bül. u. Hag. V, 16.

b) C. C. C. c. 1, S. 926.

c) v. Bül. u. Hag. V, 16, S. 90 u. 91. Dagegen aber Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 355.

d) Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 978.

e) v. Bül. u. Hag. V, 16, S. 91 u. 92.

f) v. Bül. u. Hag. V, 16, S. 92. Spang. Thl. 2, S. 198.

Schwägerschaft halten sämmtliche Gesetze, Verordnungen ꝛc. der hannov. Provinzen sich an die canonische Computation der Grade. Verboten ist aber die Ehe

A. wegen Blutsverwandtschaft α. zwischen Ascendenten und Descendenten a. a. in der calenb. Kirchen-Ordn. v. 1615[a], b. b. in der lüneb. Kirchen-Ordn. v. 1643 cap. 14 §. 24, 25 u. 26, c. c. in der lauenb. Kirchen-Ordn. v. 1585[b], β. zwischen Blutsverwandten in respectu parentelae a. a. nach der calenb. Kirchen-Ordn.[c], b. b. nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 27, 28, 29, 30 u. 33[d], c. c. nach der lauenburgschen Kirchen-Ordn.[e], γ. zwischen Seiten-Blutsverwandten, sofern unter ihnen respectus parentelae nicht besteht, a. a. bis zum zweiten Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linien einschließlich a. a. a. nach der calenb. Kirchen-Ordn.[f], b. b. b. nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 31, 32 und 33[g], c. c. c. nach der lauenb. Kirchen-Ordn.[h], b. b. bis zum dritten Grade ungleicher und gleicher Linien einschließlich a. a. a. nach der Eheverordn. für das Bremen- und Verdensche v. 18. Mai 1753 §. 8, b. b. b. nach der Eheverordn. für das Land Hadeln v. 21. Febr. 1786 §. 8, c. c. c. nach den Statuten der Stadt Hildesheim[i],

B. wegen Schwägerschaft erster Gattung (affinitas primi generis) α. in auf- und absteigender Linie, also zwischen

a) C. C. C. c. 1, S. 289 bis 292.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 101 u. 102.

c) C. C. C. c. 1, S. 292 bis 294.

d) Vergl. hier über die calenb. und lüneb. Kirchen-Ordn. Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 357 u. f.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 106 bis 108.

f) C. C. C. c. 1, S. 284, 294 u. 295. Vergl. Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 332, 339 u. 371.

g) Vergl. hier über die calenb. und lüneb. Kirchen-Ordn. Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 361.

h) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 105 bis 109.

i) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 322 u. 337.

Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern a. a. nach der calenb. Kirchen=Ordn.[a], b. b. nach der lüneb. Kirchen=Ordn. cap. 14 §. 34 bis 46, c. c. nach der lauenb. Kirchen=Ordn.[b], *β.* zwischen Schwägern in respectu parentelae a. a. nach der calenb. Kirchen=Ordn.[c], b. b. nach der lüneb. Kirchen=Ordn. cap. 14 §. 48, 49, 51 u. 52[d], c. c. nach der lauenb. Kirchen=Ordnung, denn dieselbe bestimmt, daß die Ehe wegen Schwägerschaft in derselben Maße verboten seyn solle, wie wegen Blutsverwandtschaft[e], *γ.* zwischen Seiten=Schwägern, sofern unter ihnen respectus parentelae nicht besteht, a. a. zwischen Schwägern im ersten Grade, also zwischen dem einen Ehegatten und den Geschwistern des andern, nach der calenb. Kirchen=Ordn.[f], b. b. bis zum zweiten Grade gleicher und

---

a) C. C. C. c. 1, S. 295 bis 299.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 109 bis 113.

c) C. C. C. c. 1, S. 299 bis 301.

d) Vergl. hier über die calenb. u. lüneb. Kirchen=Ordn. Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 388 u. f.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 111 u. 112.

f) C. C. C. c. 1, S. 300 und 301. Nach dem Inhalte der calenb. Kirchen=Ordn. ist jedoch zweifelhaft, ob sie die Ehe nur verboten haben will zwischen Schwägern im ersten Grade der Seitenlinie, also zwischen dem einen Ehegatten und den Geschwistern des andern, oder auch (wie unter Seiten=Blutsverwandten) zwischen Schwägern bis zum zweiten Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linien (Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 380, 381, 391, 392). Wiewohl nach streng juristischen Grundsätzen das Erstere anzunehmen seyn möchte (Schlegel an den a. O.), so läßt sich doch auch viel für das Letztere sagen und hierfür soll sich die ältere und neuere Praxis entschieden haben; wenigstens hat sie sich im Hildesheimschen dafür entschieden, denn die Instruction des ehemal. lutherischen Consistorii zu Hildesheim v. 29. Nov. 1785 (Hildesh. Landes=Ordn. Thl. 2, S. 224) §. 15 bemerkt: nach der Kirchen=Ordn. des Herz. Julius erstrecken sich die verbotenen Ehe=Grade „bis auf gradum 2dum lin. collat. aequalis oder gradum 3tium lin. collat. inaequalis", und diese Bemerkung folgt unter derselben Nummer auf die Anführung eines Falles der Schwägerschaft, sie soll also ohne Zweifel auch von Dieser gelten. Auch hat man später rücksichtlich des Hildesheimschen die Dispensation im dritten Grade der Schwägerschaft

dritten Grade ungleicher Linien a. a. a. nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 47 bis 52, b. b. b. nach der lauenb. Kirchen-Ordn[a], c. c. c. auch wohl im Fürstenthume Hildesheim mit Ausnahme der Stadt Hildesheim[b], c. c. bis zum dritten Grade gleicher Linien a. a. a. nach der bremen- u. verdenschen Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 8, b. b. b. nach der hadelnschen Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 §. 8, c. c. c. auch wohl in der Stadt Hildesheim[c],

C. wegen Schwägerschaft anderer Gattung (affinitas secundi generis) im ersten Grade der graden Linie, also zwischen Stiefschwiegereltern und Stiefschwiegerkindern oder, mit andern Worten, zwischen den Stiefeltern und den Ehegatten der Stiefkinder oder umgekehrt α. nach der calenb. Kirchen-Ordn.[d], β. nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 56 u. 57[e], γ. nach der lauenb. Kirchen-Ordn.[f],

D. wegen sog. quasi-affinitas α. zwischen den Eltern und den Verlobten der Kinder oder umgekehrt a. a. nach der ca-

---

der Seitenlinie für nöthig gehalten und zwar sogar im dritten Grade gleicher Seitenlinien (Hagemann 1815, S. 1071), das Letztere jedoch vielleicht nur in Bezug auf die Stadt Hildesheim, weil hier die Ehe im dritten Grade gleicher Linien der Schwägerschaft verboten zu seyn scheint (Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 322, 337 u. 338).

a) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 111.

b) S. Note f S. 25.

c) S. Note f S. 25.

d) C. C C. c. 1, S. 296 bis 299. Vergl. Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 408 u. f. und in Hinsicht des Fürstenthums Hildesheim Ministerial-Rescript v. 18. Juli 1815 (Hagemann 1815, S. 1071), worin des Verbots der Ehe mit des verstorbenen Stiefvaters zweiten Frau erwähnt wird.

e) Ein weiteres Ehe-Verbot wegen affinitas sec. gen. und ein Ehe-Verbot wegen affinitas tertii gen. läßt sich nach der lüneb. Kirchen-Ordnung cap. 14 §. 57 nicht rechtfertigen und von Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 111 wird auch die geschehene Annahme eines solchen weitern Eheverbots nicht behauptet. A. M. ist irrthümlicher Weise Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 411 bis 413, insbesondere S. 413 Note 104.

f) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 113 u. 114.

lenb. Kirchen-Ordn.[a], b. b. nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 35, 38, 41 und 44, c. c. nach der lauenb. Kirchen-Ordn., indem sie auf die l. 12 de ritu nuptiar. verweiset[b], β. im ersten Grade der Seitenlinien, folglich mit der Geschwister Verlobten, nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 47 und 50.

II. Nach der Eheverordn. für das Bremen- und Verdensche v. 18. Mai 1753 §. 14 und 17 und nach der Eheverordn. für das Land Hadeln v. 21. Febr. 1786 §. 12 und 16 ist offenbar nur die Ehe Derjenigen nichtig, unter welchen sie „in der heil. Schrift namentlich verboten ist oder mit den daselbst verbotenen in gleichem Grade der Verwandtschaft stehet." Uebrigens aber sind die Ansichten schwankend darüber, inwiefern die eines wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bestehenden Eheverbots ungeachtet eingegangene Ehe für nichtig zu halten sei[c].

III. Daß unter Blutsverwandten und Verschwägerten erster Gattung in respectu parentelae die Ehe ohne Beschränkung verboten seyn soll, sagen zwar die calenbergsche, die lüneburgsche und die lauenburgsche Kirchen-Ordnung nicht ausdrücklich, vielmehr führen sie nur Beispiele dieser Eheverbote bis zu gewissen Graden durch, allein nach den Quellen und dem Grunde der Beispiele jener Kirchen-Ordnungen läßt sich die Unbeschränktheit dieser Eheverbote nicht bezweifeln[d]. Eben so wenig läßt sich bestreiten, daß im Bremen- und Verdenschen und im Lande Hadeln zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten erster Gattung in auf- und absteigender Linie und zwischen Blutsverwandten in respectu parentelae die Ehe als unbeschränkt verboten anzusehen ist, da die Eheverordnungen dieser Provinzen selbst mit den Eheverboten zwischen den Seiten-Blutsverwandten, un-

---

a) C. C. C. c. 1, S. 296, 297, 299 u. 301.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 113.

c) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 320 u. f. Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 488 bis 523.

d) Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 357 u. f. S. 388 u. f.

ter welchen kein **respectus parentelae** Statt findet, und zwischen Verschwägerten erster Gattung der Seitenlinien weiter gehen als die Kirchen-Ordnungen der übrigen Provinzen und da die evangelischen Ehegesetze von den, beziehungsweise für göttliche und natürliche gehaltenen, Eheverboten des mosaischen und römischen Rechts in der Regel nichts zu erlassen pflegen. Dagegen aber läßt sich nicht annehmen, daß die evangelischen Eheverordnungen dem canonischen Rechte huldigen[a], und darum auch nicht, daß die bremen- und verdensche und die hadelnsche Eheverordnung die Ehe unter Verschwägerten **in respectu parentelae** allgemein verboten haben wollen.

IV. Vollbürtigkeit und Halbbürtigkeit und eheliche und außereheliche Geburt macht nach den hannov. Gesetzen, wenigstens nach der calenbergschen[b], der lüneburgschen[c] und der lauenburgschen[d] Kirchen-Ordnung, bei den Eheverboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft keinen Unterschied. Die Schwägerschaft aber wird nach jenen Gesetzen nur durch rechtmäßige Ehe begründet, mit Ausnahme jedoch der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 53 und der lauenb. Kirchen-Ordn[e], welche das Princip des canonischen Rechts über Entstehung der Schwägerschaft angenommen haben, ohne aber darum einen Unterschied in den verbotenen Graden zu machen[f].

b. Fehlende Einwilligung der Eltern oder Großeltern oder Vormünder.

§. 11.

I. In Hinsicht der fehlenden Einwilligung der Eltern oder

---

a) Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 263, 273 bis 292, 316 bis 321. Vergl. auch S. 344 bis 347.

b) C. C. C. c. 1, S. 290, 291, 294 u. 302.

c) Lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14, §. 25, 26 u. 31.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 102, 106 u. 112.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 109.

f) Vergl. Schlegel Darstellung der verbot. Grade S. 376 bis 378.

Großeltern oder Vormünder in die Ehe gelten nach der im §. 1 angeführten Eheverlobungs-Constitution für die ältesten Provinzen v. 5. Jan. 1733, mit welcher die bremen- und verdensche und die hadelnsche Eheverordnung, jene im §. 15 und diese im §. 13, in den Hauptzügen wieder übereinstimmt, folgende Grundsätze:

A. verheirathen sich die Kinder oder Mündel ohne wirklich ertheilten oder obrigkeitlich supplirten Consens, so soll es (zwar nicht den Ehegatten selbst[a], wohl aber) den Eltern oder Großeltern oder Vormündern (den letztern natürlich nur während der Dauer der Vormundschaft[b]) freistehen, auf sog. Annullation der Ehe zu klagen[c];

B. wollen aber die Eltern oder Großeltern auf Annullation der Ehe nicht bestehen, so sind sie statt dessen befugt, das Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben[d].

C. Bei der Klage auf Annullation und bei der Enterbung bis auf den halben Pflichttheil kommt es zwar ohne Zweifel nicht darauf an, daß die Eltern rc. gerechte Gründe zum Widerspruche gegen die Ehe hatten, wohl aber können sie zu jener Klage und dieser Enterbung dann nicht berechtigt gehalten werden, wenn das Aufgebot vorschriftsmäßig geschehen ist und sie darauf der Ehe nicht widersprochen (keine Einsage gethan) haben, denn nun haben sie stillschweigend eingewilligt und die Eheverlöbniß-Constitution will „allen heimlichen Trauungen" durch ihre Bestimmung vorbeugen[e].

II. Rücksichtlich der evangelischen Glaubens-Genossen im Fürstenthume Hildesheim ist die Frage, ob und inwiefern die ohne Einwilligung der Eltern rc. eingegangene Ehe nichtig sei, wohl nach dem römischen Rechte zu entscheiden, weil die eigenen

---

a) Puf. III, 43.
b) Puf. III, 44.
c) Eheverlobungs-Const. §. 2. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1857, S. 178 u. f.
d) Eheverlobungs-Const. §. 4.
e) Eheverlobungs-Const. §. 4 im Anf.

hildesheimschen Verordnungen ꝛc. darüber keine Bestimmung enthalten, die mit der calenb. Kirchen-Ordn. v. 1615 im Ganzen gleichlautende[a] Kirchen-Ordn. des Herz. Julius von 1569 aber mehrmals auf die kaiserlich geschriebenen Rechte sich beruft und verweiset[b].

c. Einige andere.

§. 12.

I. Nach den im §. 2 angeführten Gesetzen und nach einem Edicte von Georg dem ersten v. 9. März 1722[c] soll nicht nur das Verlöbniß, sondern auch die ohne Consens des Regiments- oder Bataillons-Chefs von Unterofficieren und gemeinen Soldaten eingegangene Ehe selbst nichtig seyn. Zufolge einer von dem Kriegs-Ministerio bekannt gemachten General-Ordre an die Infanterie von 1832[d] §. 1 erhält kein Soldat den Militair-Heiraths-Consens im ersten Dienstjahre.

II. Die calenbergsche Kirchen-Ordn. bestimmt auch: „Keinem sol auch zugelassen werden, ein angenommen adoptirt Kind, noch auch das in seiner verpflegung oder veruogtung ist, ihme selbst, oder sein, des Pflegers oder Vormünders Sohn oder Tochter, anderst, dann die Recht zulassen, bey vnser Ungnad vnd Straff zu verehelichen. Da sich auch begeben würde, daß ein Jungfraw oder Fraw von einem, mit listen, trug oder ander hindersührungen, persuasionibus et inductionibus, ohne oder mit Gewalt, per raptum, heimlicher oder betrieglicher weiß, weggeführet, vnd solches vor vnsern Eherichtern und Räthen beygebracht würde: alsdann sol ... zwischen solchen Personen keine Ehe erkant" werden[e].

---

a) S. Thl. 1, §. 13, S. 52, Note b.

b) C. C. C. c. 1, S. 280 u. 281.

c) C. C. C. c. 3, S. 79. C. C. L. c. 1, S. 1132, c. 3, S. 71. Bremen- und verd. Gesetzs. B. 1, S. 1318.

d) Os. Gesetzs. 1832, Abth. 2, S. 15.

e) C. C. C. c. 1, S. 284 u. 285. Vergl. Puf. II, 94, §. 10 sq.

III. Die lauenb. Kirchen-Ordn. bestätigt durch Beziehung auf l. 12 §. 3 de ritu nuptiar.[a] die Vorschrift dieser Stelle, daß keine Ehe geduldet werden soll zwischen dem geschiedenen Manne und einer Tochter, welche die geschiedene Frau später mit einem andern Manne gezeugt hat.

IV. Nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 69 u. 70 soll keine Ehe zugelassen werden bei Knaben unter 16 und bei Mädchen unter 12 Jahren.

3. Gemeinrechtliche.

§. 13.

Nach den Rechten, welche schon vor den eigenen hannov. Ehegesetzen und Eheverordnungen herrschend waren, und nach den Absichten und Zwecken dieser Gesetze und Verordnungen versteht es sich von selbst und im Leben ist vollkommen anerkannt, daß in den hannov. Provinzen die gemeinrechtlichen Ehehindernisse und Eheverbote, soweit sie nicht durch jene Gesetze und Verordnungen modificirt und beschränkt worden sind, gelten, namentlich die wegen (vorläufiger, natürlich durch rechtmäßige Gründe bedingter) obrigkeitlicher Untersagung, wegen Unmündigkeit, wegen schon bestehender Ehe, wegen vitii spadonis und castrati, wegen Ehebruchs ꝛc. Eine mittelbare Bestätigung des Verbots der Ehe zwischen Nichtchristen, namentlich Juden, und Christen liegt in den transitor. Verordnungen für die alten Provinzen v. 23. Aug. 1814 §. 35, für das Fürstenthum Hildesheim v. 14. April 1815 §. 48 und für die Kreise Meppen und Emsbüren v. 13. Septbr. desselben Jahrs §. 45. An das Verbot der Ehe wegen Vormundschaft hielt man sich schon früher nicht ganz strenge[b], in einer neben einer landesherrl. Verordn. vom ersten Mai 1801[c] für die Vormünder auf dem Lande in den Fürsten-

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 113.
b) Puf. II, 94.
c) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S 131.

thümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz eingeführten Instruction §. 12 aber heißt es: — „daher darf auch, nach den Gesetzen, der Vormund weder selbst seine Pupillin heirathen, noch sie seinem Sohne zur Ehe geben, es sey dann, daß er vorher die Vormundschaft niedergelegt und seine Vormundschafts-Rechnung abgelegt hätte." Diese Verordnung und Instruction wurde ausgedehnt 1816 auf das Fürstenthum Hildesheim[a], in demselben Jahre auf die vormals hessischen Landestheile[b], 1817 auf die eichsfeldschen Landestheile[c], 1822 mit einigen Modificationen auf das Fürstenthum Osnabrück[d], 1825 mit den für das Fürstenthum Osnabrück gemachten Modificationen auf die Grafschaft Bentheim[e] und 1833 ebenfalls mit den für das Fürstenthum Osnabrück aufgestellten Modificationen auf die Kreise Meppen und Emsbüren[f].

4. Mangel der Trauscheine und geschehener Einspruch als folgeweise aufschiebende Ehehindernisse.

§. 14.

I. Die erfolgte Einwilligung in die Ehe von Seiten des Chefs bei Compagnie-Officieren (§. 6, Nr. I) und bei Unterofficieren und gemeinen Soldaten (§. 12, Nr. I), des Ministerii bei supernumerairen Assessoren (§. 6, Nr. II), des Gutsherrn bei Meiern und ähnlichen Bauern (§. 7), der ordentlichen bürgerl. Obrigkeit (§. 8) und der Eltern oder Großeltern oder Vormünder (§. 11) muß dem „betreffenden" Priester wenigstens vor der Trauung, wenn nicht (was in mehren Hinsichten aus-

---

a) Hagemann 1816, S. 227.
b) Hagemann 1816, S. 351.
c) Hagemann 1817, St. 1, S. 68.
d) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 51.
e) Of. Gesetzs. 1825, Abth. 3, S. 276.
f) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 3, S. 110.

drücklich vorgeschrieben ist und die Priester zur Vermeidung von „Inconvenienzen" ohne Zweifel fordern dürfen) schon vor dem öffentlichen Aufgebote, auf glaubhafte Weise, gewöhnlich durch schriftliche Documente (Trauscheine), nachgewiesen werden. Unter Umständen kann, wie sich von selbst versteht, auch die Vorlegung anderer schriftlicher Urkunden erforderlich seyn, z. B. statt des Trauscheins der Ascendenten oder Vormünder oder neben demselben sog. Sterbescheine der erstern und Geburtsscheine der Verlobten.

II. Legt nach dem von den Verlobten bestellten öffentlichen Aufgebote Jemand aus rechtlichen oder der gerichtlichen Entscheidung unterworfenen Gründen Widerspruch (Einsage, Einspruch) gegen die Ehe bei dem Priester ein (die vor bestelltem Aufgebote gemachte Einsage kann als voreilige ihn nicht binden), so hat er, wenn nicht das Aufgebot selbst oder das weitere Aufgebot, doch wenigstens die Trauung[a] so lange zu verweigern, als nicht der Grund des Widerspruchs oder dieser selbst in rechtmäßiger Art und Weise[b] beseitigt worden ist. Beruhet die Einsage auf dem Vorgeben des bessern Anspruchs zur Eingehung der Ehe gegen einen der Verlobten, so kann Dieser durch **provocatio ad agendum** die Sache zur Entscheidung befördern.

C. Dispensation von den Ehehindernissen und Eheverboten.

§. 15.

I. Von der Vorschrift der Bewirkung der Einwilligung der Obern und der Obrigkeit, der Eltern oder Großeltern oder Vormünder und des Gutsherrn und von der Vorlegung der Trauscheine und sonst erforderlichen Documente kann bei den Gründen und Zwecken dieser Vorlegung und jener Vorschrift

---

a) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 3, S. 40 u. 41.
b) Of. Gesetzs. a. a. O.

natürlich nicht dispensirt werden. Hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse und Eheverbote aber findet schlechthin oder theilweise Dispensation Statt.

A. Dispensirt wird α. vom Aufgebote, namentlich a. a. nach der bremen- und verdenschen Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 10, b. b. nach der hadelnschen Eheverordnung v. 21. Febr. 1786 §. 9, c. c. nach einer osnabrückschen landesherrl. Verordn. v. 12. Septbr. 1726[a], d. d. nach der Verordnung des vormal. evangel. Consistorii zu Hildesheim v. 19. Jul. 1726[b] §. 6 und dem Ausschreiben desselben Consistorii v. 10. Septbr. 1817[c], β. ohne Zweifel auch von der durch die Verordnung v. 25. Jan. 1822 beibehaltenen geschlossenen Zeit der letzten Woche vor Ostern und der letzten Advents-Woche, jedoch sicher nur aus triftigen Gründen, γ. von der Trauer- und Warte-Zeit wegen früherer Ehe theil- und bedingungsweise nach der Verordnung v. 31. Decbr. 1825[d];

B. nicht aber soll Dispensation ertheilt werden von dem Verbote der Ehe

1. wegen Blutsverwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 24 u. 25,

2. zwischen den Personen „die in des dritten Buchs Mosis 18. und 20. Cap. erzählet werden" und „denen, die in gleichen gradibus sich befinden, und in specie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft (und — was ohne Zweifel hinzugedacht werden muß — der Blutsverwandtschaft) einander zugethan" α. nach einer Verordn. des Herz. Johann-Friedrich v. 7. Octbr. 1675[e] für das Calenbergsche und Grubenhagensche

---

a) C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 288.
b) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 118.
c) Hagemann 1817, St. 2, S. 331.
d) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 17.
e) C. C. C. c. 1, S. 929.

und β. nach einer landesherrl. Verordnung v. 15. Decbr. 1727 [a] für die evangelischen Unterthanen des Fürstenthums Osnabrück,

3. „ausser den in der heil. Schrift nahmentlich verbotenen Fällen, auch in denen, welche jenen gleich zu achten,“ namentlich mit der Mutter Bruders Wittwe, mit des Bruders oder der Schwester Tochter und mit des Bruders Wittwe, nach einem in Folge landesherrl. Willens erlassenen Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 23. Junius 1763 [b], nach einem mit diesem Consistorial-Ausschreiben wörtlich übereinstimmenden Ausschreiben der vormal. Regierung zu Stade v. 20. desselben Monats [c] und, in Hinsicht der eben speciell genannten drei Fälle, nach einem Geheimraths-Rescripte v. 22. Decbr. 1773 [d],

4. wenigstens wegen Blutsverwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten und Seitenverwandten bis zum zweiten Grade gleicher Linien einschlieslich nach der lauenb. Kirchen-Ordnung [e],

5. zwischen den Levit. 18 genannten Personen (ausgenommen die Ehe mit der Schwester der Frau und mit der Wittwe des Bruders) nach der Instruction des ehemal. evangel. Consistorii zu Hildesheim v. 29. Nov. 1785 [f] §. 15 und in der Stadt Hildesheim mit der Schwester der Frau, mit dem Bruder des Mannes und mit des Bruders und der Schwester Tochter nach der Raths-Verordn. v. 5. Aug. 1740 [g].

Indessen für absolut indispensabel kann man dennoch nicht alle diese Fälle halten; denn nach einem Rescripte an die Con-

---

a) C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 297.

b) Spang. Thl. 2, S. 52 vergl. mit S. 51. Vergl. auch S. 482 u. Strube IV, 60, S. 411.

c) Spang. Thl. 2, S. 51.

d) Spang. Thl. 2, S. 482.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 104, 106 u. 114.

f) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 224. Vergl. Consistorial-Verordn. v. 22. Octbr. 1743 (Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 314) §. 2.

g) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 337.

sistorien v. 14. Mai 1802[a] will sich der Landesherr des Dispensations-Rechts in den durch das angeführte Geheimraths-Rescript v. 22. Decbr. 1773 genannten drei Fällen keineswegs bei eintretenden besondern Gründen begeben haben und darum soll das Ministerium aus geeigneten Rücksichten in jenen Fällen zur Ertheilung der Dispensation autorisirt seyn. Daß derselbe Grundsatz, insbesondere bei dem großen Schwanken der Theorie über die nach Religion und Natürlichkeit wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft indispensabeln Eheverbote, auch auf andere Fälle angewendet werden könne, leidet schwerlich erheblichen Zweifel[b]. Daß aber von dem Verbote der Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nicht dispensirt werde, hat das Ministerium noch im Jahre 1818 zu erkennen gegeben[c] und in der neuesten Zeit (vom Jahre 1860 zurückgerechnet) und ungeachtet eines mit königl. Genehmigung von dem Consistorio zu Hannover am 20. Jul. 1848 an die Kirchen-Commissionen erlassenen Ausschreibens[d] — durch welches diesen Commissionen auch Vorschriften zu Berichterstattungen über Gesuche um Dispensation von an sich indispensabeln Ehehindernissen ertheilt worden sind — scheint man nicht nur bei demselben Consistorio, sondern auch höhern Orts mit der Gewährung der Dispensation von den an sich indispensabeln Eheverboten, insbesondere auch dem Verbote der Ehe zwischen Oheim und Nichte, weit schwieriger gewesen zu seyn als früher.

II. Anzubringen sind die Dispensations-Gesuche der evangelischen Glaubens-Genossen

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 268.

b) Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 301 bis 320 u. Schlegel Darstellung der verbotenen Grade S. 450 bis 488.

c) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 67 u. 84.

d) Ebhardt Gesetze 2c. für den Bezirk des Königl. Consistorii zu Hannover. Erste Folge. 1845—1857. S. 24.

A. in der Regel (welche auch für Militair-Personen gilt [a]) bei den Consistorien. Dieses bestimmt und ergiebt unter Anderm die lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 30 §. 40, die lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 58, die Verordn. des Herz. Johann-Friedrich v. 7. Octbr. 1675 [b] für das Calenbergsche und Grubenhagensche, ein königl. Rescript an das Consistorium zu Hannover v. 27. Febr. 1787 [c], die osnabrücksche landesherrl. Verordn. v. 15. Decbr. 1727 [d], das Ministerial-Rescript v. 18. Jul. 1815 [e] an das ehemal. luther. Consistorium zu Hildesheim, die Verordn. v. 31. Decbr. 1825 [f] §. 3 und die den Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim betreffende Verordnung v. 16. Septbr. 1818 [g] §. 8 Nr. 2. Nach diesen Verordnungen ꝛc. sind jedoch in wichtigern Fällen (naher Verwandtschaft und Schwägerschaft) die Consistorien selbst zur Dispensation nicht befugt, sondern verpflichtet, über die Dispensations-Gesuche an das Ministerium zu berichten, von Diesem Verfügung zu gewärtigen und danach die Partheien zu bescheiden [h], was jedoch laut des gedachten Ausschreibens v. 20. Jul. 1848 dahin abgeändert worden ist, daß das Consistorium zu Hannover selbst in erster Instanz entscheiden soll.

B. Ausnahmsweise müßen die Dispensations-Gesuche eingereicht werden

1. von den Einwohnern des Herzogthums Bremen und Verden bei den Kirchen-Commissarien [i], welche dann das Ge-

---

a) C. C. C. c. 1, S. 933, c. 3, S. 63 und Dienst-Reglement für sämmtl. Königl. Hannov. Truppen von 1823, Thl. 1, Cap. 21, §. 12.

b) C. C. C. c. 1, S. 929. Vergl. S. 820 und C. C. L. c. 1, S. 971 u. 1119.

c) Spang. Thl. 3, S. 322.

d) C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 297.

e) Hagemann 1815, S. 1071.

f) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 17.

g) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 1, Nr. 38.

h) Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 108 bis 112, Thl. 3, S. 301 bis 320.

i) Of. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 203.

such mit einem gutachtlichen Berichte an das Consistorium zu Stade einzusenden haben[a],

2. von den Juden nach dem hannov. Regierungs-Ausschreiben v. 10. März 1738[b] bei der „Königlichen Geheimbten Raths-Stube,“

3. von den Mitgliedern (Officialen) des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, deren Dienstboten und angehörigen Hausgenossen beziehungsweise bei jenem Gerichte, indem Diesem hinsichtlich der gedachten Personen vermöge Herkommens das Recht zusteht, vom Aufgebote, von der Trauer- und sonstigen geschlossenen Zeit und von einigen, vom Landesherrn nicht besonders zur Dispensation vorbehaltenen Verwandtschafts-Graden zu dispensiren[c].

4. In Ansehung des Landes Hadeln sollen nach dem Visitations-Recesse des Herz. August von 1622[d] §. 12 die im dritten Grade gleicher Linien verwandten Personen ohne „Landesfürstliche Dispensation und Special-Vergünstigung“ mit einander sich nicht verehelichen und ohne „von dem Landesherrn habendes Dispensations-Document“ nicht copulirt werden, und heißt es in einem landesherrl. Rescripte v. 13. Octbr. 1731[e]: „auch das Consistorium bei dem, so selbigem beygeleget ist, oder es woll hergebracht hat, jedoch daß in Fällen, wo es auf **Jura Episcopalia** ankommt, und unter andern Heyraths-Dispensationen ꝛc. an Unser Geheime-Raths-Collegium zu Hannover berichtet und von selbigem Resolution eingeholet werde, zu lassen gnädigst gemeinet sind“; ferner in einem Ministerial-Rescripte von demselben Tage[f]: „alle übrige die landesfürstl. Ho-

a) Of. Gesetzs. 1831, Abth. 3, S. 249. Vergl. Eheverordn. vom 18. Mai 1753 §. 8.

b) C. C. C. c. 4, S. 438.

c) v. Bül. u. Hag. V, 16, Note 2.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 206 u. 222.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 348.

f) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 349.

heit und sogenannte **jura episcopalia** aber, **in specie** Geistliche-rc. Sachen, so ferne selbige vor das Hadelsche Consistorium Kundbarlich nicht gehören, und insonderheit die rc. **Dispensationes** in Heyraths-Sachen rc. dem hiesigen Geheimen-Raths-Collegium vorbehalten seyn, in erwehnten rc. Sachen an die angeführte Collegia Bericht erstattet und von selbigen Verfügung erwartet werden solle;" weiter in einem gleichen Rescripte v. 20. Nov. desselben Jahrs[a]: dabei, daß die Dispensation **„intra annum luctus"** bisher von dem Consistorio ertheilt worden sei, solle es bleiben[b], in den übrigen Dispensations-Fällen aber solle an das Geheim-Raths-Collegium berichtet werden, und endlich in der Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 im §. 8: die Personen, die einander bis zum dritten Grade verwandt sind, sollen die Dispensation bei dem Gräfen nachsuchen, und im §. 9: ohne Proclamation solle kein Prediger copuliren, es sei denn, daß vom hadelnschen Consistorio dieserhalb Dispensation ertheilt worden wäre. Diesem nach muß abgesehen von der Trauer-Zeit und von dem öffentlichen Aufgebote der Gebrauch darüber entscheiden, ob die Unterthanen im Lande Hadeln ihre Dispensations-Gesuche bei dem Consistorio oder bei der höhern Regierungs-Behörde einzureichen haben.

III. Die Gebühren für Dispensationen sind hinsichtlich des Bezirks des Consistorii zu Hannover durch eine provisorische Taxe von 1828[c] und das erwähnte Ausschreiben v. 20. Jul. 1848 festgesetzt worden.

III. Von der äußern Form der Eingehung der Ehe und dem Orte der Trauung.

§. 16.

Die priesterliche Einsegnung ist als nothwendige Form der

a) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 351.
b) S. auch hadelnsche Eheverordn. v. 21. Febr. 1786 §. 19.
c) Of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 98.

Eingehung der Ehe bei den evangelischen Glaubens = Genossen in den hannov. Provinzen mittelbar bestätigt worden durch Bestimmungen über den Ort der Trauung. Diese soll geschehen

I. in Hinsicht der Pfarre A. nach der Verordnung des Consistorii zu Hannover v. 20. Febr. 1722[a] §. 4 und dem Ausschreiben desselben Consistorii v. 6. Septbr. 1771[b], so wie auch nach der Verordnung für das Lauenburgsche v. 19. Febr. 1745[c] §. 4: entweder da, wo der Bräutigam, oder da, wo die Braut sich die letztere Zeit aufgehalten hat, oder da, wo beide Ehegatten sich niederzulassen gedenken[d], B. nach der Eheverordn. für das Herzogthum Bremen und Verden v. 18. Mai 1753 §. 19: „an einem von den Oertern, wo entweder der Bräutigam oder die Braut zu Hause ist; oder auch da, wo sie ihr Domicilium aufschlagen wollen," C. nach der Eheverordn. für das Land Hadeln v. 21. Febr. 1786 §. 18: an einem Orte innerhalb des Landes Hadeln, an welchem die Verlobten wollen, nur müßen sie dem Prediger des Wohnorts der Braut das Accidens für die Copulation bezahlen, D. nach der Verordnung des vormal. evangel. Consistorii zu Hildesheim v. 19. Jul. 1726[e] §. 6: an dem Wohnorte der Braut; nach der sich auf ältere Verordnungen beziehenden Instruction desselben Consistorii v. 29. Nov. 1785[f] §. 21 aber soll „die Proclamation des Bräutigams und die Kopulation der Braut an dem Orte geschehen, wo jeder Theil sich das letzte halbe Jahr wohnhaft aufgehalten oder gedienet hat," auch der Braut freistehen, sich **in loco originis** kopuliren zu lassen, E. im Fürstenthume

---

a) Bei Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, Beil. XXX.
b) Spang. Thl. 2, S. 384.
c) Spang. Thl. 1, S. 92.
d) Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 345 bis 350.
e) Hildesh. Landes=Ordn. Thl. 1, S. 118.
f) Hildesh. Landes=Ordn. Thl. 2, S. 224.

Osnabrück nach verwickelten Vorschriften für die evangelischen Prediger[a] bedingungsweise an diesem oder jenem Orte,

II. in der Regel (auch bei Militair-Personen[b]) in der Kirche nach der calenb. Kirchen-Ordn.[c], nach der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 16 §. 2, nach Verordnungen des Herz. Johann-Friedrich vom 15. April 1675[d] und vom ersten Aug. 1679[e] für das Calenbergsche und Grubenhagensche, nach Ausschreiben des evangel. Consistorii zu Osnabrück v. 27. Jan.[f] und v. 17. Nov. 1790[g] und nach der Verordn. des vormal. luther. Consistorii zu Hildesheim v. 19. Jul. 1726[h] §. 6. Jedoch wird von dieser Regel leicht dispensirt und die Trauung in einem Privathause zugelassen[i]. Die Dispensation ist auch in dieser Beziehung eigentlich und regelmäßig bei den Consistorien nachzusuchen[k], indessen wird sie den Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, deren Dienstboten und angehörigen Hausgenossen gleichfalls von jenem Gerichte[l] und andern Unterthanen „sub spe rati" auch wohl von den Superintendenten ertheilt. Schlechthin und ohne Dispensation steht das Privilegium der „Haustrauung" oder der „Privatcopulation" zu A. dem Adel im Calenbergschen nach dem gandersheimschen Landtags-Abschiede

---

a) S. C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 288 u. 503, Thl. 2, B. 2, S. 636 u. 653.

b) Dienst-Reglement für sämmtliche Königl. Hannov. Truppen v. 1823, Thl. 1, Cap. 21, §. 12.

c) C. C. C. c. 1, S. 159.

d) C. C. C. c. 1, S. 926.

e) C. C. C. c. 1, S. 930.

f) C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 654.

g) C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 664.

h) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 118.

i) S. die in den Noten d, e, f und g angedeuteten Verordnungen und Ausschreiben.

k) S. die in den Noten d, e, f und g angezeigten Verordnungen und Ausschreiben und Dienst-Reglement für sämmtl. Königl. Hannov. Truppen von 1823, Thl. 1, Cap. 21, §. 12.

l) v. Bül. u. Hag. V, 16, Note 2.

von 1601 Art. 1, welcher durch die Verordn. des Herz. Johann-Friedrich v. 15. April 1675 [a] bestätigt worden ist, B. dem Adel im Lüneburgschen nach dem Herkommen [b], C. den Adelichen in der Grafschaft Hoya nach einem landesherrl. Rescripte an das Consistorium zu Hannover v. 11. Aug. 1714 [c], D. den Adelichen im Lauenburgschen und deren Verwaltern und andern Domestiken, die **honoratioris conditionis** sind, nach einigen landesherrl. Resolutionen [d], E. im Bremen- und Verdenschen jedem Bemittelten gegen zwei Mark, jedem Andern gegen eine Mark Lübisch nach der Eheverordn. v. 18. Mai 1753 §. 20 [e], zufolge eines Ausschreibens des Consistorii zu Stade v. 7. Jan. 1836 [f] aber haben die Superintendenten und Prediger in der Regel 18 ggr. 6 pf. und nur in seltenen Fällen und aus besondern Gründen die Hälfte dieser Gebühr für die Haus-Copulation einzufordern, F. dem „zu Landtage gehenden" Adel im Osnabrückschen nach dem Ausschreiben des evangel. Consistorii zu Osnabrück v. 17. Nov. 1790 [g].

IV. Von der Auflösung der Ehe, insbesondere der Ehescheidung.

§. 17.

Einen eigenthümlichen Grund der Auflösung der Ehe gewährt die Verordn. v. 11. April 1818 [h] dem Ehegatten Desjenigen, welcher an einem der Feldzüge von 1803 bis 1815 Theil genommen hat und daraus nicht zurückgekehrt ist, sowie das Ge-

a) C. C. C. c. 1, S. 926.

b) v. Bül. u. Hag. V, 16, S. 90 u. 91. S. aber dagegen Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 355.

c) C. C. C. c. 1, S. 1, S. 1127.

d) v. Bül. u. Hag. V, 16, S. 91 u. 92.

e) Vergl. Spang. Thl. 1, S. 507, Thl. 3, S. 630.

f) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 3, S. 6.

g) C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 664.

h) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 1, Nr. 17.

setz über die Todeserklärung verschollener Personen v. 23. Mai 1848[a] §. 16 dem Ehegatten des für todt erklärten Verschollenen. Was aber die Aufhebung der Ehe durch Scheidung und zwar

I. zunächst die Ehescheidung aus rechtmäßigen Gründen durch Richterspruch angeht, so sind

A. als Gründe, welche zu eigentlicher Ehescheidung (quoad vinculum) berechtigen sollen, angegeben

1. Ehebruch in der calenb. Kirchen-Ordn.[b] (nach welcher jede wegen Ehebruchs geschiedene Person, also auch die unschuldige, will sie zu einer weitern Ehe schreiten, Dieses den Ehérichtern anzeigen und von ihnen Bescheid erwarten soll) und in der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 10 und 11,

2. bösliche Verlassung in der calenb. Kirchen-Ordn.[c] und in der lüneb. Kirchen-Ordn. cap. 14 §. 10, 12 und 13[d],

3. eigentliche Saevitien in der transitor. Verordnung für die alten Provinzen v. 23. Aug. 1814 §. 40[e].

B. Sind gleich in den hannoverschen Gesetzen nur diese drei Scheidungs-Gründe genannt worden, so findet doch nach dem hannov. Gerichts-Gebrauche wegen anderer (analoger) Ursachen von gleicher Erheblichkeit ebenfalls gänzliche Scheidung Statt[f], namentlich wegen vorsätzlicher Unkeuschheiten, wenn sie auch nicht wirklicher Ehebruch sind[g], wegen unheilbarer, schon vor der Ehe vorhanden und dem andern Theile unbekannt gewesener

---

a) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 143.

b) C. C. C. c. 1, S. 285.

c) C. C. C. c. 1, S. 287.

d) Vergl. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 378 bis 380 u. v. Bül. u. Hag. VI, 34.

e) Vergl. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 544 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 47, Jahrg. 1855, S. 80.

f) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 381 u. 382. v. Bül. u. Hag. IV, 67, Note z, IX, 41.

g) Puf. II, 118. v. Bül. u. Hag. IV, 67, Note z, VII, 49. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 323.

syphilitischer Krankheit oder körperlichen, zum Beischlafe unfähig machenden Gebrechens (worin wohl mehr ein Annullations-, als eigentlicher Scheidungs-Grund zu finden seyn möchte) und wegen während einer solchen Krankheit in der böslichen Absicht, das Leben oder die Gesundheit des andern Theils zu gefährden, unternommener Ausübung des Beischlafs[a], wegen böslicher Verweigerung[b], sowie wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung[c] des **debiti conjugalis**, wegen lebenslänglichen[d] oder lange dauernden[e], durch Verbrechen herbeigeführten Gefängnisses und wegen unheilbaren Wahnsinns[f].

C. Die wegen geringerer Ursachen (Mishandlungen, welche nicht in eigentliche Saevitien ausarteten[g]; wechselseitigen Hasses und Unverträglichkeit der Ehegatten; boshaften und rohen Benehmens des einen Ehegatten gegen den andern; gerechter[h] Erbitterung und Abneigung, welche der eine Ehegatte in dem andern durch unleidliche Sitten, schlechten Lebenswandel, üble Wirthschaft und verächtliche Handlungsweise erregt hat) zulässige Trennung von Tisch und Bette pflegt auf zwei oder drei Jahre (vielleicht zuweilen, jedoch gewiß selten, auf unbestimmte Zeit) zu geschehen und, wenn während dieser Zeit die Ursache der Trennung sich nicht hebt[i], zuweilen wohl nochmals verlängert zu werden, dann aber, wenn auch Dieses und allenfalls gegen den der Zurückkehr sich widersetzenden Gatten erkannter

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 323.

b) v. Bül. und Hag. IV, 67, Note z. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 87.

c) v. Bül. u. Hag. VI, 31.

d) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 543.

e) v. Bül. u. Hag. IX, 41.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 3, S. 63. Vergl. dagegen Magaz. Bd. 2, S. 167 u. f.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 80.

h) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 2, S. 48.

i) Vergl. Puf. IV, 223.

Zwang vergeblich ist, nach nochmaligem Sühne-Versuche gänzliche Scheidung zur Folge zu haben[a].

D. Bei der Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung wird der beklagte Theil in der Regel zunächst ebenfalls zur Zurückkehr zu dem klagenden Theile aufgefordert und angehalten und erst, wenn Dieses nicht zur Aussöhnung und Wiedervereinigung der Ehegatten führt, auf Verlangen des klagenden Theils und, unter Umständen nach von ihm geleisteter eidlicher Versicherung, daß er mit dem beklagten Theile nicht colludire ꝛc. für immer geschieden[b].

E. Verziehene Scheidungsgründe können bei einer Klage auf Scheidung aus neuen Ursachen benutzt werden[c].

F. Eideszuschiebung zum Zwecke des Beweises eines Scheidungs-Grundes wurde früher nicht verworfen[d], später aber als unzuläſſig erkannt[e] und diese letztere Entscheidung ist durch ein im Jahre 1839 landesherrlich genehmigtes Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle als gemeinrechtliche bestätigt worden[f].

G. Die Frage, welche Vermögens-Ansprüche bei gänzlicher Scheidung dem unschuldigen Gatten gegen den schuldigen zustehen, ist in den hannov. Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, nach Diesem und nach der gemeinrechtlichen Theorie zu beurtheilen[g].

II. Außer der Auflösung der Ehe nach regelmäßigem pro-

---

a) S. Puf. IV, 223; Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 371, 372, 383 u. 384; v. Bül. u. Hag. IV, 67; Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 32.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. VI, 34.

c) v. Bül. u. Hag. VII, 48.

d) v. Bül. u. Hag. VI, 30.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 23, Heft 2, S. 47. Vergl. auch Jahrg. 1839, Heft 1, S. 60, 67 u. 81.

f) Os. Gesetzs. 1839, Abth. 1, S. 193, Nr. I. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 3, S. 191.

g) Vergl. Puf. IV, 240; Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 3, S. 387 u. 388; v. Bül. u. Hag, I, 52, VI, 32, VIII, Abth. 2, Erört. 4.

cessualischen Verfahren durch den Eherichter hat rücksichtlich der evangelischen Glaubensgenossen öfterer, wenigstens seit den zweiten zehn Jahren des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts, vermöge der höchsten Staats- und bischöflichen Gewalt durch den Landesherrn Ehescheidung Statt gefunden (sog. Ehescheidung durch landesherrl. Dispensation oder aus landesherrl. Gnade) wenn entweder A. es an einem für den Richter hinreichenden Scheidungs-Grunde mangelte, z. B. wegen vorhandenen oder drohenden unheilbaren Wahnsinns[a] und dauernder Unfriedfertigkeit und gegenseitiger Abneigung[b], oder wenn B. zwar ein rechtmäßiger Scheidungsgrund vorhanden war, aber die mit der vollständigen Durchführung des Scheidungs-Processes verknüpften Aergernisse und Widerwärtigkeiten vermieden werden sollten[c]. Das Verfahren bei diesen landesherrlichen Scheidungen[d] war verschieden, indem sie bald auf einseitigen bald auf beiderseitigen Antrag oder auf oder ohne eingeforderte Erklärung des andern Theils, bald auf vorgängigen Consistorialbericht bald ohne Diesen erfolgten, wegen der ihnen entgegen stehenden rechtlichen, politischen und moralischen Gründe wurden sie aber seit etwa dem Jahre 1834 weit häufiger als früher versagt[e] und wird auf sie für die Zukunft schwerlich stark gehofft werden können.

V. Verhältniß des personellen Eherechts der evangelisch-lutherischen Religionsgenossen zu andern Glaubens-Bekennern.

§. 18.

Viele der Ehegesetze in den hannov. Provinzen sind eigent-

---

a) Magaz. Bd. 2, S. 167 u. f. Vergl. dagegen Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 3, S. 63.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 52 u. f.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 52 u. f.

d) Eine dritte Art oder einen dritten Grund dieser Scheidungen s. im folgenden §. 18.

e) S. über den ganzen Text der Nr. II Magaz. (Brüel) Bd. 2, S. 167 u. f.

lich und zunächst nur für die evangelisch-lutherischen Glaubens-Bekenner berechnet und gegeben worden, namentlich die calenbergsche, die lüneburgsche und die lauenburgsche Kirchen-Ordnung, die bremen- und verdensche und die hadelnsche Eheverordnung — diese beiden Eheverordnungen wenigstens insofern, als sie auf Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sich beziehen — und die von den evangelischen Consistorien erlassenen Verordnungen, Ausschreiben und Instructionen. Daher entsteht die Frage, inwiefern das Eherecht der lutherischen Unterthanen auch auf andere Glaubens-Genossen Anwendung finde.

I. Vor Allem läßt sich nicht bezweifeln, daß landesherrliche Gesetze und Verordnungen und Regierungs-Verfügungen, welche keine Unterscheidungen machen und ausser Dem auf rein weltlichen Gründen beruhen und blos weltliche Zwecke haben, für die Verwandten jeder Confession gelten, z. B. die Gesetze ꝛc. über Eheverlöbnisse, Aufgebot und Erwirkung von Trauscheinen.

II. Die Juden sind abgesehen von dem Ceremonial an die Ehegesetze, insbesondere an die Eheverbote, des Landes gebunden[a].

III. Daß die reformirten gemeinschaftliches Eherecht mit den lutherischen Glaubens-Genossen haben, folgt theils aus der Gleichheit der Stellung Jener mit Diesen in kirchlicher Hinsicht[b] und der Uebereinstimmung beider Religions-Partheien in den bei Ehe-Sachen in Betracht kommenden Dogmen, theils daraus, daß[c] die Reformirten in den ältesten Provinzen, in der Grafschaft Bentheim, in der Grafschaft Lingen mit den münsterschen Abspliſſen und[d] in den hessischen Enclaven ausdrücklich

---

a) S. Thl. 1, §. 108, Nr. III B, S. 319 u. f. §. 109, Nr. III, S. 322 u. f. §. 111, Nr. I, S. 326.

b) S. Staats-Grundgesetz von 1833 §. 57 bis 62 u. Verfassungs-Gesetz von 1840 §. 63 bis 68.

c) S. Thl. 1, §. 92, S. 245 u. f.

d) Of. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 73.

den für die Lutheraner bestehenden Consistorien und durch das Rescript des Herz. Georg-Wilhelm v. 12. Aug. 1699 der lüneburgschen Kirchen-Ordnung unterworfen worden sind.

VI. Gerichtsbarkeit in Ehesachen und Grundsätze derselben.

§. 19.

Was die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die Grundsätze dieser Gerichtsbarkeit angeht, so sind

I. Ehegatten beiderseits katholischer Religion untergeben aus dem Fürstenthume Hildesheim, der Stadt Goslar, dem Eichsfelde und den katholischen Pfarren zu Hannover, Zelle und Göttingen dem kathol. Consistorio zu Hildesheim und aus der Diöcese Osnabrück dem kathol. Consistorio zu Osnabrück[a] und dadurch ist insoweit die Verordnung von Georg dem ersten v. 25. April 1713 §. 14[b] beschränkt worden.

Daß diese Consistorien unter solchen Ehegatten nach den päpstlichen Rechten und den Grundsätzen der kathol. Kirche entscheiden, versteht sich um so mehr von selbst, da es der in der eben gedachten Verordnung für das nach derselben jedesmal anzuordnende Commissions-Gericht aufgestellten Vorschrift gemäß ist und da das kathol. Consistorium zu Hildesheim nach der die Gerichts-Stellen im Fürstenthume Hildesheim betreffenden Verordnung v. 28. April 1815[c] nur „in temporellen Ehetrennungssachen, so wie in Sachen, wobei es auf Annullirung eingegangener ehelicher Verbindungen aus kanonischen Gründen ankommt (Separationibus a thoro et mensa et divortiis)" Competenz hat und nach der Verordn. v. 13. Junius 1825[d] „nur auf Trennung vom Tisch und Bette oder auf Annullation der Ehe in

a) S. Thl. 1, §. 92, Nr. I D u. E, S. 245 u. f.

b) S. Thl. 1, §. 92, Nr. IV, S. 247 u. f.

c) Hagemann 1815, S. 303.

d) Of. Gesetzs. 1825, Abth. 3, S. 112.

den dazu geeigneten Fällen zu erkennen befugt," also zur Scheidung **quoad vinculum** nicht berechtigt und zur Annullation aus kanonischen Gründen verpflichtet ist.

II. Bei Ehescheidungs-Klagen unter Ehegatten beiderseits katholischen Glaubens in den ältern Provinzen außerhalb der Pfarren zu Hannover, Zelle und Göttingen und in den vormals hessischen Landestheilen wird zufolge der Verordnung von Georg dem ersten v. 25. April 1713 §. 14[a] um so mehr in jedem einzelnen Falle von dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein Commissions-Gericht anzuordnen seyn, da für jene Klagen, weil sie zu den geistlichen Sachen gehören, so wenig ein weltliches Gericht zuständig erscheint als sie den evangel. Consistorien übertragen worden sind.

Bei Fällen aus den ältesten Provinzen pflegt, wie verlautet, Commission auf das Consistorium zu Hildesheim erkannt zu werden.

III. Rücksichtlich der Scheidungs-Klagen der Ehegatten gemischter (evangelischer und katholischer) Religion steht

A. gesetzlich fest, *α.* daß in den Provinzen, in welchen das preuß. Recht gilt, das ordentliche bürgerliche Gericht des Beklagten allein[b] und bei Klagen auf gänzliche Auflösung der Ehe dieselbe **quoad vinculum** zu scheiden hat[c], und *β.* daß das evangelische Consistorium der Stadt Osnabrück „competent ist in allen Sachen, in welchen nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts von einem Protestanten gegen seinen katholischen Ehegenossen auf Ehescheidung geklagt wird"[d], womit wohl gesagt ist, es solle der protestantische Ehegatte, sei er Frau oder

---

a) Thl. 1, §. 92, Nr. IV, S. 247 u. f.

b) S. Thl. 1, §. 92, Nr. II, A u. D, S. 246 u. f.

c) Preuß. Landr. Thl. 2, Tit. 1, §. 733. Vergl. v. Bül. und Hag. IX, 42, S. 386 und Magaz. Bd. 1, S. 463.

d) Verordn. wegen der Organisation des Magistrats zu Osnabrück v. 31. October 1814 (Hagemann 1814, S. 931) §. 34.

Mann, bei jenem Consistorio die Scheidungs=Klage erheben und Auflösung der Ehe quoad vinculum begehren können. Auch hat

B. das Ober=Appellations=Gericht zu Zelle im Jahre 1830 erkannt, kein evangelisches Ehegericht sei verpflichtet, die bei demselben von einem Katholiken gegen seinen evangel. Ehegatten auf Scheidung (quoad vinculum) angebrachte Klage wegen des die Unauflöslichkeit der Ehe sanctionirenden Dogma's der kathol. Kirche zu verwerfen, es sei vielmehr lediglich dem Gewissen des Katholiken zu überlassen, ob er jenes Glaubens=Satzes seiner Kirche ungeachtet auf Trennung des Ehebandes selbst klagbar werden zu können vermeine[a].

C. Uebrigens scheinen[b] — theils wegen der mehrerwähnten Verordnung von Georg dem ersten v. 25. April 1713 §. 14 und der eben gedachten Entscheidung des Ober=Appellations=Gerichts zu Zelle, theils weil in Ehesachen nicht die Person des Beklagten, sondern die Eigenschaft der Sache den Gerichtsstand bestimmt, theils weil jedes geistliche Gericht nur dem ihm vorgeschriebenen Rechte und den Dogmen seiner Kirche unterworfen ist — folgende Grundsätze beobachtet zu werden:

1. aus der hildesheimschen Diöcese, einerlei ob aus dem Fürstenthume Hildesheim oder aus den ältesten hannov. Provinzen, belangt ein Katholik seinen evangel. Ehegatten auf Scheidung. In diesem Falle wird die Klage angebracht bei dem Consistorio zu Hannover, welches lediglich nach dem protestantischen Kirchenrechte spricht, also bei einer begründeten Klage auf immerwährende Trennung der Ehe dieselbe quoad vinculum scheidet,

2. aus den ältesten Provinzen wird von einem evangel. Ehegatten gegen seinen kathol. Ehegenossen Klage auf Scheidung

---

a) v. Bül. u. Hag. IX, 42. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 125. Vergl. auch Jahrg. 1839, Heft 1, S. 29 und Magaz. Bd. 2, S. 183.

b) Für Gewisheit, sofern sich dafür in den folgenden Noten keine Belege finden, kann der Verfasser nicht haften, weil er nur auf Privat=Relate von Practikern sich zu stützen vermag.

(nach der Verordn. v. 25. April 1713 §. 14: bei dem Consistorio zu Hannover) erhoben. Auch dann wird, falls der beklagte kathol. Ehegatte darauf anträgt, Commission auf das Consistorium zu Hildesheim erkannt und der evangelische Kläger kann nach ausgesprochener **separatio quoad thorum et mensam perpetua** gestützt auf dieselbe für sich das landesherrliche und oberbischöfliche Erkenntniß gänzlicher Scheidung bei dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover erwirken [a],

3. im Fürstenthume Hildesheim tritt der evangel. Ehegatte gegen seinen katholischen Gatten mit der Scheidungs-Klage bei dem Consistorio zu Hildesheim auf und gilt von dem Erstern im Weitern Das, was hinsichtlich des vorhergehenden Falles (unter 2) von dem evangel. Kläger bemerkt worden ist [b].

4. Ob und inwiefern dieselben Grundsätze in Fällen aus andern Landestheilen zur Ausführung gebracht werden, das bleibt in Frage: im Fürstenthume Osnabrück aber mögte wohl die in der die Organisation des Magistrats zu Osnabrück betreffenden Verordn. v. 31. Octbr. 1814 [c] §. 34 für das Stadt-

---

a) Magaz. Bd. 2, S. 171 u. 172, 181, 182 u. f. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 61 u. 67 u. Magaz. Bd. 3, S. 228. Was Brüel Magaz. Bd. 2, S. 184 gegen dieses Erkenntniß einwendet ist unhaltbar; nähere Erwägung verdient dagegen vielmehr die Frage, ob es eines solchen Erkenntnisses für den evangelischen Glaubens-Bekenner bedürfe. Ein lutherischer früherer Hannoveraner, welcher im Auslande eine Katholikin geheirathet hatte und dort von derselben durch ein katholisches Ehegericht **quoad thorum et mensam** für immer geschieden worden war, wurde 1860 mit dem Antrage auf ein solches Erkenntniß von dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover zurückgewiesen, weil er sein Domicil im Auslande entweder gehabt habe und noch jetzt habe oder nicht und im erstern Falle es der hannov. Behörde an der erforderlichen Zuständigkeit mangele, im letztern Falle aber das Scheidungs-Urtheil als ein für das Königreich Hannover gültiges nicht behandelt werden könne.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 61 u. 67. Magaz. Bd. 3, S. 228. Vergl. Bd. 2, S. 171 u. 172, 181, 182 u. f.

c) S. oben S. 49, Note d.

Consistorium gegebene Bestimmung auch bei dem evangel. Land-Consistorio analoge Anwendung finden können, und außer Zweifel liegt, daß in allen Fällen, in welchen ein evangel. Ehegericht unter Ehegatten gemischter Religion die Ehe quod vinculum geschieden hat, bei dem Katholiken die Beobachtung des kathol. Kirchenrechts und der kathol. Glaubens-Sätze Sache seines Gewissens und seiner Abhängigkeit von seiner Kirche ist [a].

IV. Sofern die Ehegerichte und geistlichen Behörden bei Klagen auf Scheidung der Ehe an die Rechte und Lehren ihrer Kirche sich halten und zu halten haben, werden und müssen sie consequenter Weise denselben auch folgen bei der Frage über rechtliche und religiöse Zulässigkeit und Gültigkeit der Ehe, und wie nach der durch den evangel. Richter erkannten gänzlichen Auflösung derselben, so ist der Katholik natürlich auch bei jener Frage mit der Beobachtung der Satzungen seiner Kirche an seine Abhängigkeit von Dieser und an sein Gewissen verwiesen.

VII. Güterverhältnisse der Ehegatten.

A. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze darüber und Dos und Morgengabe.

§. 20.

I. Im Allgemeinen ist in den hannov. Provinzen das röm. Dotalsystem im Gebrauche [b], hin und wieder aber gilt eheliche Gütergemeinschaft [c] oder neben dem Dotalsysteme das eine oder andere Institut des deutschen Rechts [d], insbesondere portio statutaria [e]. Die Grundsätze der Letztern und der Gütergemeinschaft, mögen sie auf geschriebenen oder ungeschriebenen Quellen beru-

---

a) v. Bül. u. Hag. IX, 42. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 125, Jahrg. 1839, Heft 1, S. 29. Magaz. Bd. 1, S. 463.

b) Strube I, 46. Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 135.

c) S. unten §. 24, S. 60 u. f.

d) S. unten §. 21 und §. 22.

e) S. unten §. 23, S. 57 u. f.

hen, sind häufig sehr mangelhaft, unbestimmt und zweifelhaft und bedürfen noch einer nähern Erforschung und Feststellung, fanden aber seit der Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes ohne Zweifel auch auf die frühern Exemten Anwendung [a].

II. Von Obergerichten und dem O. A. Gerichte zu Zelle ist in neuerer Zeit mehrmals die Ansicht für richtig erkannt worden, daß die unter den Ehegatten bestehenden Güterverhältnisse durch bloße Veränderung des Wohnsitzes und der Gerichtsbarkeit nicht geändert werden [b] und nach einer königl. Bekanntmachung mehre Präjudicien jenes Gerichts v. 8. Jan. 1845 [c] Nr. 3 „ist für das Rechtsverhältniß der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens die Veränderung ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnorts für sich allein, wenn nicht etwa an dem neuen Wohnorte, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse, unbedingt gebietende Gesetze Gültigkeit haben, oder von Seiten der Eheleute darüber neue Verabredungen getroffen werden, ohne Einfluß."

III. Ueber einzelne Dotalfragen hat theils die hannov. Gesetzgebung Bestimmungen getroffen, theils das O. A. Gericht zu Zelle Entscheidung abgegeben, indem

A. nach einem Gesetze v. 30. Jul. 1840 für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt [d], die Veräußerung oder Verpfändung eines Dotalgrundstücks aus dem Grunde des der Ehefrau daraus erwachsenden Nutzens nur dann rechtsbeständig ist, wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter der Ehefrau — auf Antrag beider Ehegatten und nach vorgängiger Untersuchung — bestätigt worden ist,

---

a) S. Thl. 1, §. 5, Nr. II, S. 23, Note b u. c.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 135, Note, Jahrg. 1831, Heft 2, S. 3, Jahrg. 1833, Heft 1, S. 177, Heft 2, S. 97, Jahrg. 1835, Heft 2, S. 79, Jahrg. 1843, Heft 2, S. 60 u. 66. v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 1, Erört. 3, S. 11, Note 8. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 1, S. 52, 66, 81.

c) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 11.

d) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 135.

B. nach einer königl. Bekanntmachung mehrer Präjudicien des O. A. Gerichts zu Zelle v. 26. Jan. 1841[a] Nr. 1 die l. 54 D. de jure dotium mit der l. 12 C. eodem unvereinbar und der erstern durch die letztere derogirt ist,

C. nach derselben Bekanntmachung Nr. 3 zum Beweise der Dotalqualität solcher Sachen oder Gelder, welche der Ehemann von der Frau erhalten hat, der bloße Beweis der geschehenen Illation nicht in jedem Falle unbedingt genügend ist, sondern die Bestimmung der inferirten Gegenstände zur Bestreitung der Lasten der Ehe erhellen muß und auf diese nicht unbedingt aus dem Umstande zu schließen ist, daß die Sachen oder Gelder schon bei oder kurze Zeit nach Eingehung der Ehe inferirt worden sind,

D. durch die allgemeine bürgerl. Proceßordnung vom 8. Nov. 1850[b] §. 342 die Einrede und Querel des nicht gezahlten Brautschatzes sehr beschränkt, jedoch dem Aussteller (der Quittung) gestattet worden ist, auch nach dem Ablaufe des Zeitraums der Einrede und Querel den durch die Urkunde erbrachten Beweis zu entkräften, und

E. das O. A. Gericht zu Zelle in der neuern Zeit mehrmals die Ansicht ausgesprochen und sehr gründlich gerechtfertigt hat: der Vater könne die seiner Tochter von ihm bestellte dos (profectitia), dafern die Tochter in der Ehe stirbt, auch ohne vorherige Ausbedingung zurückfordern, und weder der Umstand, daß die Tochter ein Kind hinterlassen, noch der, daß dieselbe vor oder bei der Bestellung der dos emancipirt gewesen, begründe eine Ausnahme von dieser Regel[c].

IV. Zu den Instituten, welche neben dem Dotalsysteme hier und da üblich sind oder wenigstens früher waren, gehört

---

a) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 86.

b) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 341.

c) Magaz. Bd. 1, S. 278. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1846, Heft 1, S. 121, 133, 155, 163, 179, Heft 2, S. 4, 25, 33, 49 und 65, Jahrg. 1853, S. 156.

auch die Morgengabe[a], rücksichtlich welcher I. es in der lüneb. Policei=Ordn. von 1618 Cap. 24 §. 3 heißt: „Gleicher gestalt wollen wir zwar die Morgen=Gabe nicht abschaffen, gleichwol unsern Landsassen und Unterthanen auferlegt haben, dieselben also zu mäßigen, daß es ihnen, ihren Nachkommen, den Gütern und ihren Vermögen erträglich“[b] und II. das bremensche Ritterrecht von 1577 bezw. von 1738[c] im Tit. 6 und Tit. 4 §. 3 Anmerk. b ausführliche Bestimmungen enthält[d].

B. Witthum im eigentlichen oder engern Sinne (vidualitium) und Leibgeding (dotalitium.)

§. 21.

Ueber das Witthum und Leibgeding enthält I. die lüneb. Polizei=Ordn. im Cap. 24 §. 1 und 2 die Sätze: „Ob wol die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte heilsamlich und woll verordnet, daß die Gegen=Vermachung oder das dotalitium nicht höher, als der Brautschatz, anzuordnen, so vermercken wir doch, daß solche Gegen=Vermachung nicht allein duplirt, sondern oftermals noch höher gesetzet wird und dadurch die Güter merklich beschweret werden; Derentwegen ordnen und wollen wir, daß sich ein jeder, ihm und den Seinigen selbst zu gute, darin mäßige und wofern keine erheblichen Ursachen verhanden, aus oberwehnter disposition und Verordnung der Kayserlichen Rechte nicht trete, gestalt dann, wann keine Pacta Dotalia verhanden, unsere rc. Hof=Richter rc. den Wittiben ein mehres nicht, als was denselben ermeldte Rechte verordnet, zu billigen sollen. Jedoch wann der Brautschatz auf die Todes=Fälle im Mangel der Kinder nicht zurück fällt, sondern in den Gütern bleibet, so kan nach Gelegenheit das Dotalitium wol in etwas höher gesetzet wer=

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 1, S. 2.
b) Vergl. Puf. III, 119, §. 11.
c) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 1 a, S. 29 u. f.
d) Vergl. Puf. II, 17, §. 10 bis 14.

den. Und wofern der Mann Schulden verläst, so hat zwar die Frau, wegen des wirklich eingebrachten und ausgezahlten Brautschatzes, vor andern Gläubigern, auch denen, so **expressam anteriorem hypothecam** haben, den Vorzug, der Wieder-Erlegung (d. h. der Gegenvermachung oder des **dotalitii**) halber aber wird sie allein den persönlichen Gläubigern, nicht aber denen, so ausdrückliche Verunterpfändung haben, **praeferiret**[a]". II. Nähere und bestimmtere Vorschriften finden sich im bremenschen Ritterrechte von 1577 bezw. von 1738[b], in welchem der Ausdruck: „Leibgeding" im ältern Sinne oder für: „Witthum" im heutigen Sinne gebraucht wird, über dasselbe[c], sowie in dem revidirten bremenschen Ritterrechte von 1847[d] §. 56 u. f. und in den Statuten der calenberg-göttingen-grubenhagenschen Ritterschaft von demselben Jahre[e] §. 102 u. f.

C. Einige andere Rechte der Wittwe eines bremenschen Ritters und Recht des Letztern.

§. 22.

I. Außer der Morgengabe und dem Leibgedinge gebührt nach dem bremenschen Ritterrechte von 1577 bezw. von 1738 der Wittwe eines bremenschen Ritters aus der Verlassenschaft ihres Gatten A. die Verbesserung des Brautschatzes, d. h. neben ihrem eingebrachten Brautschatze kann die Wittwe die Hälfte des Betrags desselben begehren, sofern dadurch nicht der Pflichttheil der Kinder verletzt wird[f], B. „das Muß-Theil," d. h. ein Inbe-

---

a) Vergl. Puf. II, 39, §. 16 u. f. III, 120, IV, 81; v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 501 u. f.

b) S. Thl. 1, §. 7 Nr. I B 1 a, S. 29 u. f.

c) Im Tit. 7, Tit. 5 §. 1 und Anmerk. a und Tit. 4 §. 3 und Anmerk. b. Vergl. Puf. I, 22, II, 17, §. 15, IV, 125 und v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 123 u. 502.

d) S. Thl. 1, §. 7 Nr. I B 1 c, S. 30 u. f.

e) S. Thl. 1, §. 7 Nr. I A, S. 29.

f) Tit. 5, Tit. 4 §. 3 u. Anmerk. a u. b. Vergl. Puf. II, 17, §. 1 bis 6, IV, 124 u. 152; v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 500 u. f.

griff der zur Zeit des Todes des Gatten vorhandenen verzehrbaren Sachen, jedoch, wenn die Wittwe Söhne hat, nur zur Hälfte[a], C. die, in dem Ritterrechte näher verzeichnete Frauen-Gerade[b] und D. das Wittwen-(Gnaden-)Jahr, d. h. die Wittwe darf die Güter des verstorbenen Gatten, wenn er Kinder hinterließ, ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, sonst aber zwei Jahre zum Zwecke des Niesbrauchs retiniren[c]. Nach Ablauf des Wittwen-Jahres muß die Wittwe die Güter ihres verstorbenen Gatten an dessen Erben abtreten, sobald ihr sodann die Morgengabe, das Leibgeding, der Brautschatz mit der Verbesserung, das Muß-Theil und die Gerade gesichert und festgestellt worden sind[d]. Durch Ehestiftungen und andere Verträge können indessen jene Rechte der Wittfrau Abänderungen und Beschränkungen erleiden[e]. II. Stirbt die Gattin eines bremenschen Ritters vor Diesem, so vererbt sie, nach demselben Ritterrechte, wenn durch Ehestiftung nichts Anderes festgesetzt worden ist, den Brautschatz zur Hälfte oder ganz auf den Gatten, je nachdem sie binnen oder nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nach dem ehelichen Beilager verstorben ist, jedoch „salva legitima der Kinder“[f]. III. Dieses Erbrecht des überlebenden Gatten und jenes Wittwen-(Gnaden-)Jahr ist auch in dem revidirten bremenschen Ritterrechte von 1847 bezw. §. 64 und §. 55 angenommen.

D. Erbrechte der Ehegatten als solcher (portio statutaria).

§. 23.

I. Ein Edict von Ernst-August v. 21. Decbr. 1694[g] für

---

a) Tit. 8. Vergl. Puf. II, 17, §. 16.
b) Tit. 9. Vergl. Puf. II, 17, §. 17, IV, 136.
c) Tit. 4 §. 1 u. Anmerk. a u. b. Vergl. Puf. II, 17, §. 7, 8. u. 9.
d) Tit. 4 §. 3, Tit. 10 mit Anmerk.
e) Tit. 4 §. 1 u. Anmerk. a.
f) Tit. 11.
g) C. C. C. c. 2, S. 624.

das Calenbergsche und Grubenhagensche hebt alles statutarische Erbrecht der Ehegatten auf und schreibt die Anwendung des röm. Rechts bei den Verlassenschaften derselben vor, sofern sie nicht gültige Dispositionen errichtet haben. Wenn man nun gleich nach dem in diesem Edicte ausgedrückten Grunde allenfalls die Behauptung hätte vertheidigen können, daß dasselbe da nicht gegeben seyn solle, wo geschriebene Statute dem überlebenden Ehegatten Erbrechte beilegen, so war doch die Beschränkung des Edicts auf die Stadt Göttingen offenbar gegen den Inhalt desselben. Allein selbst für diese Beschränkung entschied man sich[a]; daher scheint das Edict abgesehen von der Stadt Göttingen wenig oder gar nicht wirksam geworden zu seyn; denn desselben ungeachtet ist später das Erbrecht der Wittwe oder auch des überlebenden Mannes anerkannt worden und zugesprochen **A.** in der Stadt Hannover in Folge ihrer ältern Stadtrechte und durch die Ministerial-Verordn. v. 18. Jun. 1830 und landesherrl. Verordn. v. 17. Octbr. 1856[b], **B.** in der Stadt Einbeck durch die landesherrl. Resolution v. 20. Jan. 1753 und die Verordn. v. 6. Jun. 1828[c], **C.** in der Stadt Osterode durch den dreizehnten Artikel der nach 1712 verfaßten Statute derselben[d] und **D.** in der Stadt Hardegsen[e]. Uebrigens galt und gilt statutarisches Erbrecht der Ehegatten **E.** in den vormals schaumburgschen Landestheilen nach der schaumburgschen Polizei-Ordnung[f] Cap. 14[g], **F.** hin und

---

a) Puf. I, 86, §. 22, II, 64. Strube II, 100, S. 367. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 2, S. 24 u. f. Magaz. Bd. 4, S. 196.

b) S. Thl. 1, §. 14, S. 54 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 2, S. 21 u. f. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 19, Jahrg. 1855, S. 329 u. f. Jahrg. 1856, S. 273. Leonhardt die pract. gültigen Statute und Observanzen der Stadt Hannover. S. 37 u. f.

c) S. Thl. 1, §. 27, Nr. I B, S. 81 u. f.

d) S. Thl. 1, §. 27, Nr. II A, S. 82. Vergl. Puf. I, 86, §. 22; Strube II, 70 u. 100; Magaz. Bd. 4, S. 196 u. f.

e) S. Thl. 1, §. 17, Nr. II D, S. 61.

f) S. Thl. 1, §. 29, Nr. IV, S. 86.

g) Puf. III, 117, pag. 316 u. 317.

wieder auf dem platten Lande im Lüneburgschen[a], G. in der Stadt Zelle nach deren Stadtrechte von 1537[b] Tit. 16[c], H. in der Stadt Harburg nach dem am 16. April 1739 von dem Geheimraths-Collegio bestätigten[d] Gewohnheits-Rechte[e], J. in der Grafschaft Hoya, wo, wenn beim Tode des einen Ehegatten kein Kind von ihm vorhanden ist, bei Bürgern und Landleuten die gewohnheitsrechtliche, indessen wenigstens vertragsmäßige Abänderung zulassende, Regel: „längst Leib, längst Gut" entscheidet[f]. Auch in den Aemtern Uchte und Freudenberg findet diese Regel Anwendung, jedoch wohl verbunden mit der hessischen[g] particulairen Gütergemeinschaft[h], K. in dem verdenschen Amte Rotenburg, in dem darin belegenen Flecken Wisselhövede[i] und in den bremenschen Aemtern Ottersberg[k] und Zeven[l], in welchen Landestheilen gleichfalls die Regel: „längst Leib, längst Gut" hergebracht ist[m], L.

---

a) Puf. II, 63, I, 86, §. 16.

b) S. Thl. 1, §. 20, S. 71.

c) Vergl. Puf. I, 86, §. 2 bis 10; Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit von Hagemann und Günther B. 6, S. 270 u. f. Hagemann das Zellesche Stadtrecht S. 131 bis 179; Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 2, S. 60 u. 66.

d) S. Thl. 1, §. 23, Nr. I, S. 76 u. f.

e) Vergl. Puf. IV, 162.

f) Strube comment. de jure villicor. cap. 8, §. 6, nota d. Palm Entwurf des Leibeigenthumsrechts Cap. 5, §. 5 bis 18. Puf. I, 86, §. 1, II, 65, III, 25. Strube I, 46. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 133, Jahrg. 1859, S. 8, 42, 59, 70, 92, 236, 249, 257, 295.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 53, 69 u. 82. v. Bül. und Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 14, S. 168. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 75.

h) Allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nimmt rücksichtlich der Ämter Uchte und Freudenberg an die Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 75. S. aber dagegen v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 14, S. 165 bis 169.

i) Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 3, S. 145 bis 152, S. 161 bis 169.

k) v. Bül. u. Hag. I, 61 und von Duve Zeitschr. Heft 2, S. 73, 74 u. 85 vergl. mit Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 130 u. f. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 27 u. 70.

l) v. Bül. u. Hag. VII, 32. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 70.

m) Vielleicht gilt dieselbe Regel noch in andern bremenschen Aemtern. S. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 26, Jahrg. 1845, Heft 2, S. 70.

in der Stadt Otterndorf nach ihrem Stadtrechte von 1541[a] Art. 11[b], M. in der Stadt Goslar[c], N. in der Stadt Duderstadt nach ihren alten, nicht mehr anwendbaren Statuten[d], O. vielleicht im Lande Kehdingen zufolge seines Statuts[e] Tit. 18 und 19[f].

II. Die Frage, welche rechtliche Bedeutung (Natur) die portio statutaria habe, welche rechtliche Folgen aus dieser Bedeutung abfließen und ob und inwieweit dem überlebenden Ehegatten auch im Falle des Mangels von Kindern Erbrecht zuzusprechen sei, wenn die Statute es ihm nur neben Kindern beilegen, ist im Zweifel nach gemeinrechtlichen und beziehungsweise nach historischen Gründen zu beurtheilen[g].

E. Eheliche Gütergemeinschaft.

§. 24.

I. Vollkommene oder beschränkte[h] eheliche Gütergemeinschaft gilt A. in der Stadt Lüneburg nach ihrem Stadtrechte v. 1679 Thl. 6 und dessen landesherrlich bestätigten Verbesserung von 1778[i] §. 1, 13 und 14[k], B. in der Stadt Uelzen nach ihren aus der Stadt Lüneburg entlehnten Statuten und deren gleich=

---

a) S. Thl. 1, §. 45, Nr. IV, S. 123 u. f.

b) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 102. S. aber auch Magaz. Bd. 2, S. 401 bis 413.

c) S. Thl. 1, §. 59, Nr. III C 2, S. 162.

d) S. Thl. 1, §. 69, Nr. V, S. 176 u. f.

e) S. Thl. 1, §. 44, S. 121.

f) S. Schlüter Beitr. B. 1, Heft 2, S. 217 u. 218 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 41, Note 23, Jahrg. 1840, Heft 1, S. 145 u. f.

g) Vergl. Puf. I, 86, §. 2, III, 24 u. 117, IV, 163 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 2, S. 23, Jahrg. 1855, S. 73.

h) Vergl. v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 514.

i) S. Thl. 1, §. 21, Nr. III, S. 74,

k) Vergl. Puf. III, 10 u. 174; Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit von Hagemann und Günther B. 6, S. 273 u. f. u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 151 oder: v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 1, Erört. 3.

falls landesherrlich bestätigten Verbesserung von 1778[a] §. 1, 12 und 13[b], C. wohl in den hoyaschen Aemtern Uchte und Freudenberg[c], D. vielleicht auch in der diepholzischen Vogtei Auburg[d] und bei Häuslingen auf dem Lande in der Grafschaft Diepholz überhaupt[e], E. in der Stadt Stade vermöge Gewohnheit[f], F. in der Stadt Buxtehude gleichfalls zufolge Gewohnheit[g], G. in der Stadt Verden nach ihrem Stadtrechte von 1582[h] stat. 18 bis 25 und nach einem Beschlusse des Stadt-Senats und der Vertreter der Bürgerschaft vom 21. Mai 1729[i], H. im Alten-Lande nach dessen Reformatio und nach Gewohnheit[k], J. im Lande Wursten nach seinem Landrechte von 1611 Tit. 1, Art. 1 und 2[l], K. im Lande Hadeln nach seinem Landrechte[m] Thl. 3, Tit. 17[n], L. in der Grafschaft Bentheim nach der benth. Ge-

---

a) S. Thl. 1, §. 22, S. 76.

b) Vergl. Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit von Hagemann und Günther B. 6, S. 273 u. f.

c) S. oben §. 23, Nr. I J, S. 59.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 75, womit jedoch zu vergleichen ist v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 14, S. 165 bis 169 u. Schlüter Beitr. B. 1, Heft 2, S. 333.

e) Schlüter Beitr. B. 1, Heft 2, S. 336. Nach neuern Versicherungen zweier Beamteten des Amts Diepholz soll in der Grafsch. Diepholz allgemeine ehel. Gütergemeinschaft üblich seyn bei Bauern (vielleicht nur vormals eigenbehörigen) und blos in Wagenfeld bei Häuslingen.

f) Puf. I, 86, §. 17, 18 u. 19, III, 114 u. 115, IV, 30, 31, 58 u. 59. v. Bül. u. Hag. VI, 49, VII, 35. v. Rambohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 618 u. 619. Hülsemann dissert. cont. observ. ad stat. stad. p. 67 sqq. v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 77 u. Note **. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 189, vorzüglich Jahrg. 1842, Heft 3, S. 9, 25, 33, 52 u. 65.

g) v. Bül. u. Hag. VI, 49. v. Rambohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 514.

h) S. Thl. 1, §. 38, S. 113.

i) Bei Puf. I, 86, §. 21. Vergl. Mascovii notitia P. 3, §. 39 und v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 79, Note*.

k) S. Thl. 1, §. 42, S. 117 u. f., insbesondere S. 119, Note b.

l) S. Thl. 1, §. 43, S. 120 u. Note f und Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2. S. 4.

m) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

n) Vergl. Puf. I, 86, §. 24; Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 101

richts= und Landes=Ordn. v. 23. Nov. 1690[a] Thl. 4, Tit. 1, 2 u. 3[b], M. in den osnabrückschen Städten und Flecken[c], N. in der (Nieder=) Grafschaft und Stadt Lingen nach (dem dritten Capitel des von dem Prinzen Friedrich=Heinrich von Oranien am 31. Octbr. 1639 gegebenen Landrechts[d] und) einer landesherrl. Declaration v. 29. April 1833[e], O. in den vormals münsterschen Landestheilen (den münsterschen Abspliſſen und den Kreisen Emsbüren und Meppen) nach dem Herkommen[f] und in den — mit der Grafschaft Lingen verbundenen — münsterschen Abspliſſen auch nach der eben erwähnten landesherrl. Declaration v. 29. April 1833, P. in der Stadt Hildesheim nach verschiedenen Raths=Verfügungen[g], und Q. in den vormals hessischen Landestheilen (mit Ausschluß der Aemter Uchte und Freudenberg[h] und der Vogtei Auburg[i]) nach verschiedenen hessischen Bestimmungen[k].

II. Bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft kann neben dem Ehemanne auch die Ehefrau, wenigstens sofern auch persönliche Leistungen Dieser in Frage kommen, von Dritten mit Klage

---

u. 103; Spang. Thl. 3, S. 354 und Magaz. Bd. 2, S. 401 u. 413 u. f. Rücksichtlich der Stadt Otterndorf s. oben §. 23, S. 60, Note b.

a) Verordn. für die Grafsch. Bentheim S. 106.

b) Vergl. Pütter auserlesene Rechtsfälle B. 1, Thl. 4, Nr. CI.

c) S. Thl. 1, §. 51, S. 137 und daselbst Note a.

d) S. Thl. 1, §. 52, Nr. V, S. 139.

e) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 3, S. 107.

f) S. Welter die münstersche eheliche Gütergemeinschaft (Münster 1829. 8); Deiters die eheliche Gütergemeinschaft nach dem münsterschen Provinzialrechte (Bonn 1831. 8) u. Behnes Beitr. zur Gesch. u. Verf. des ehemal. Niederstifts Münster S. 134, Note u. Beil. 74.

g) S. Thl. 1, §. 56, Nr. II A, S. 154. Vergl. Boehmeri electa juris civil. tom. III, exercit. XVII.

h) S. über dieselben oben §. 23, Nr. I J, S. 59 u. daselbst Note g. u. h.

i) S. über dieselbe oben lit. D, S. 61 u. daselbst Note d.

k) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 53, 69 u. 82. Vergl. v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 14, S. 168 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 75.

in Anspruch genommen werden [a] und die weitere Ehe des überlebenden Ehegatten nach richtiger Ansicht für denselben nur die Pflicht der Theilung (Absonderung, Abschichtung) mit den Kindern der frühern Ehe, nicht aber die sog. poena secundar. nupliar. zur Folge haben [b].

Zweite Unterabtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

§. 25.

Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, namentlich über die väterliche Gewalt und deren Folgen, enthalten in den hannov. Provinzen weder die Stadtrechte und ältern Landrechte und Reichsurkunden, noch die allgemeinern Gesetze und Verordnungen erhebliche Bestimmungen. Hervorgehoben zu werden verdienen aber folgende aus dem gemeinen Rechte abgeleitete zum Theil gerichtlich, bezw. auch von dem O. A. Gerichte zu Zelle, anerkannte und zum Theil gesetzlich bestätigte Grundsätze.

I. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe begründet für den Vater väterliche Gewalt und Alimentationsrecht gegen das Kind nur, falls Dieses seine Zustimmung zu der Legitimation gegeben hat [c], dieselbe gilt aber auch für adulterini [d].

II. Die Entscheidung der Frage, ob der Haussohn einen eigenen Haushalt angefangen habe und dadurch der väterlichen Gewalt enthoben sei, hängt von den gesammten Umständen des jedesmaligen einzelnen Falles ab [e].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1857, S. 90.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 84 u. 97, wo sich auch noch verschiedene Erörterungen über die Gütergemeinschaft im Alten-Lande und in den Städten Stade und Buxtehude finden. Vergl. auch Magaz. Bd. 4, S. 109 u. f.

c) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 39.

d) Magaz. Bd. 1, S. 393.

e) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 58. Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 29, S. 73, VII, 120, S. 364, VIII, Abth. 1, Erört. 13.

III. Ist die väterliche Gewalt durch Emancipation oder eigenen Haushalt des Sohnes oder Heirath der Tochter aufgehoben, so ist das dadurch von jener Gewalt befreiete, mündige, wenngleich noch minderjährige Kind dispositionsfähig und keiner Vormundschaft unterworfen [a]; denn eine authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königr. Hannover v. 29. Octbr. 1822 [b] §. 4, wonach alle von einem, der väterlichen Gewalt enthobenen Minderjährigen ohne Beitritt eines Vormundes eingegangenen, obgleich an sich erlaubten Rechtsgeschäfte, auf seiner Seite schlechthin als unverbindlich und nichtig angefochten werden können, bezieht sich nach richtiger Auffassung ihres ganzen Inhalts nur auf Minderjährige, deren Vater nicht mehr lebt [c].

IV. Sofern man früher wohl sog. Brautkindern die Rechte namentlich die Erbrechte, ehelicher Kinder zuerkannte [d], geschah dieses sicher ohne hinreichenden Grund [e].

Dritte Unterabtheilung.

Von Vormundschaften (und Curatelen).

§. 26.

I. In Hinsicht der Lehre der Vormundschaft haben nach den hannov. Rechtsquellen einerseits einzelne Provinzen oder Landestheile einiges eigenes und andererseits mehre oder die meisten oder alle Provinzen einiges gemeinschaftliches, theilweise freilich mit dem gemeinen Rechte übereinstimmendes, theilweise aber auch wohl veraltetes [f] particulaires Recht.

---

a) v. Bül. u. Hag. VII, 29, 38, 120. Magaz. Bd. 8, S. 321 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 2.

b) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 383.

c) Magaz. Bd. 5, S. 162, Bd. 8, S. 321. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 85. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 149, Jahrg. 1835, Heft 1, S. 28.

d) Puf. IV, 254.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 3.

f) Wie z. B. die Bestimmung der lüneb. Polizei-Ordn. von 1618,

A. Das Erstere ist namentlich der Fall rücksichtlich α. des Bremen= und Verdenschen[a], wo wenigstens im Alten=Lande[b] und in den Städten Stade und Buxtehude bisher noch Geschlechts=Vormundschaft (cura sexus, beziehungsweise cura s. mundium mariti) üblich war, welche aber, sofern sie (als cura s. mundium mariti) nicht aus der ehelichen Gütergemeinschaft folgt, nämlich in Bezug auf unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen, für die Stadt Stade durch deren Verfassungs=Urkunde von 1824[c] und für die Stadt Buxtehude durch deren Verfassungs=Reglement von demselben Jahre[d] als leere Formalität aufgehoben worden ist[e], β. des Landes Hadeln[f], wo ebenfalls sowohl in der Stadt Otterndorf, als in den Land=Kirchspielen noch die sächsesche Geschlechts=Vormundschaft im Gebrauche ist[g] und wo auch noch jetzt[h] eintritt die allgemeine Mündigkeit (Grosjährigkeit) nach dem Landrechte[i] Thl. 3 Tit. 1 und 6 mit der Verheirathung

Cap. 30 §. 48: „So sollen auch die Pfleg=Kinder, so ihre Vormünder haben, ohne deren Vorwissen ꝛc. sich nicht verehelichen, also daß, wann eine Manns=Person unter zwey und zwantzig, und eine Jungfrau oder Magd unter achtzehn Jahren dawider handeln, sie beyderseits, bis oberwehnte Jahre gäntzlich erfüllet, ihrer Güter nicht mächtig seyn, sondern dieselbe bis dahin durch die Vormünder verwaltet werden sollen" insofern, als sie mit der Verheirathung der Güter mächtig macht, ausser Gebrauch gekommen seyn soll. Pufendorfii introd. in proc. civ. br. luneb. P. 1, c. 18, §. 5, pag. 149. v. Bül. und Hag. VII, 120, S. 365, Note 10.

a) Bremen= u. verd. Gesetzs. B. 1, S. 25 u. f. B. 2, S. 37.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 2, S. 129, Jahrg. 1841, Heft 2, S. 96, Jahrg. 1852, S. 266, 306, Jahrg. 1857, S. 120. Magaz. Bd. 4, S. 111.

c) S. Thl. 1, §. 36, Nr. II E, S. 110.

d) S. Thl. 1, §. 37, Nr. VI, S. 112.

e) Auch für die Stadt Lüneburg wurde durch die Verordn. v. 30. Jul. 1849 (Thl. 1, §. 21, Nr. V, S. 75) die nur als leere Formalität noch bestandene Geschlechts=Curatel der Frauenzimmer bei deren Erscheinen vor Gericht ausser Kraft gesetzt, ohne daß jedoch dadurch im Allgemeinen eine Erweiterung der Dispositionsfähigkeit der Frauenzimmer herbeigeführt werden sollte.

f) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 146, 291, 417, 418, Thl. 3, S. 353, 354.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 101 u. f. Jahrg. 1852, S. 266. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 54.

h) Spang. Thl. 3, S. 352. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 107.

i) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

und bei Knaben ausser Dem mit dem zurückgelegten 18. Jahre und nach dem otterndorfer Stadtrechte[a] Art. 16 mit dem vollendeten 18. Jahre und die Zeugen- und Testaments-Mündigkeit nach dem Landrechte Thl. 1 Tit. 7 und Thl. 3 Tit. 10 gleichfalls mit demselben Alter und die Zeugen-Mündigkeit nach dem Stadtrechte Art. 5 mit dem Anfange des 18. Lebensjahrs, wogegen jedoch über die Fähigkeit zum Beweis-Zeugniß nunmehr die neuern Proceß-Gesetze entscheiden, γ. des Fürstenthums Osnabrück[b] und δ. des Fürstenth. Hildesheim, für welches eine ausführliche landesherrl. Vormundschafts-Ordn. v. 5. Jan. 1780[c] besteht[d].

B. Zu dem particulairen Vormundschafts-Rechte aber, welches mehren oder den meisten oder allen hannov. Provinzen gemeinschaftlich ist, gehört folgendes:

1. Nach der, verschiedene nähere Vorschriften und Bestimmungen enthaltenden, die bei den Justiz-Kanzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien betreffenden Verordn. v. 30. April 1823[e] stand den Letztern die unmittelbare Obervormundschaft über kanzleisässige Personen und eine gewisse Oberaufsicht über die unterrichterlichen Obervormundschaften[f] zu und zwar rücksichtlich jeder Art von Vormundschaften, z. B. auch der cura bonorum im Concurse, nur sollte bei Dieser in der Regel, wenn der Concurs von der Kanzlei erkannt wurde, sowie bei kanzleisässigen Abwesenden die Bestellung des Curators von der Kanzlei geschehen. In Folge des Gesetzes über die Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes v. 18. Aug. 1848[g] und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850[h] §. 20 ging aber, nach Beseitigung der Pupillen-Collegien[i], mit der freiwilligen Gerichts-

---

a) S. Thl. 1, §. 45, Nr. IV, S. 123 u. f.
b) C. C. O. Thl. 1, B. 1, S. 394 u. 432, Thl. 1, B. 2, S. 1088 u. 1092.
c) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 61.
d) S. auch Hagemann 1817, St. 3, S. 654.
e) S. Thl. 1, §. 90, Nr. II B, S. 238.
f) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 33, Heft 2, S. 129.
g) S. Thl. 1, §. 83, Nr. II, S. 208.
h) S. Thl. 1, §. 91, Nr. I A u. B, S. 241 u. 242.
i) Vergl. of. Gesetzs. 1849, Abth. 3, S. 9, 19, 21, 48 u. 75.

barkeit überhaupt auch die Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen auf die, abgesehen von der frühern Kanzleisässigkeit an sich zuständigen Amtsgerichte über[a]. Nach dem §. 22 Abs. 1 des zuletzt gedachten Gesetzes können jedoch auf gehörig begründeten Antrag Betheiligter einzelne Concurs-, Vormundschafts- oder Curatelsachen und sonstige gerichtliche Verwaltungen durch das zunächst vorgesetzte höhere Gericht, nach Anhörung der Kronanwaltschaft, einem andern Amtsgerichte übertragen werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall, daß eine Concurs-rc. Sache von einem Amtsgerichte auf ein anderes Amtsgericht im Bezirke desselben Obergerichts zu übertragen ist; soll aber eine Concurs-rc. Sache einem Amtsgerichte in einem andern Obergerichts-Bezirke übertragen werden, so hat das O. A. Gericht, als das zunächst vorgesetzte höhere Gericht, die Uebertragung zu verfügen[b] und bei hannov. Staatsangehörigen ohne hannov. Domicil hat das Justiz-Ministerium nach Zweckmäßigkeit ein Amtsgericht für die Sache zu bestimmen[c].

2. Die früher auch in den hannov. Provinzen zweifelhafte[d] Frage, welche Anzahl von Kindern eine **excusatio voluntaria** begründe, entscheidet eine Verordn. v. 18. Nov. 1828[e] dahin, daß nur Diejenigen, welche fünf lebende eheliche Kinder haben, wider ihren Willen zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden können.

3. Die Justiz-Kanzlei zu Zelle wurde von Georg dem ersten durch zwei Rescripte v. 23. Jul. 1725[f] auctorisirt zur Genehmigung der Veräußerung (des Verkaufs) der Häuser der Min-

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 102; Magaz. Bd. 7, S. 253 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 113.

b) Magaz. Bd. 7, S. 255 u. 256.

c) Magaz. Bd. 7, S. 256 u. f.

d) v. Bül. u. Hag. III, 3. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 5, 105 u. 107, Heft 2, S. 14 u. 120, Jahrg. 1829, Heft 1, S. 2 u. 20.

e) Os. Gesetzs. 1828, Abth. 1, S. 123.

f) C. C. C. c. 2, S. 645 u. 646. C. C. L. c. 2, S. 746 u. 747.

derjährigen, wenn Jene von Diesen „entweder nicht recht genützet werden können, oder deren Aufkünfte durch die darauf zu verwendende Kosten guten theils **absorbiret** werden" und zur Genehmigung der Veräußerung (des Verkaufs) der den Minderjährigen zuständigen Bergtheile, falls Dieses für Jene zuträglich gefunden würde. Diese Rescripte wurden neben einem Rescripte v. 26. desselben Monats[a] den übrigen (hannov.) Justiz-Collegiis und der Kanzlei zu Stade zur Nachachtung mitgetheilt. In Bezug darauf bestimmte sodann ein königl. Rescript v. 19. März 1787[b], „daß denen Unterobrigkeiten hiesiger Lande" die „Befugniß, **decreta de alienando** auf Pupillenhäuser und Bergtheile nach vorhergegangener Untersuchung **ex causa utilitatis** zu bewilligen, nicht zustehe, vielmehr in Fällen, wo eine Veräußerung von Pupillenhäusern und Bergtheilen, die einer unterobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, **ex causa utilitatis** gültiger Weise statt finden soll, darüber den höhern Justizcollegiis das alleinige Erkenntniß gebühre"[c]. Diese für die ältern Provinzen aufgestellten Grundsätze gelten nach Verordnungen v. 5. September 1816 seit dem ersten October desselben Jahrs auch für das Fürstenthum Hildesheim[d] und die Stadt Goslar[e] mit der ausdrücklichen Nebenbestimmung, daß auch bei Alienationen **ob necessitatem** die **decreta de alienando** von der Justiz-Kanzlei zu Hildesheim ertheilt werden sollen[f]. Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850[g] §. 23 sollte jedoch, insoweit in einigen Provinzen den höhern Gerichten ein-

---

a) C. C. C. c. 2, S. 646. C. C. L. c. 2, S. 747. Bremen- u. verd. Gesetzs. B. 2, S. 41.

b) Spang. Thl. 3, S. 329.

c) Vergl. Strube II, 104; v. Bül. u. Hag. III, 45; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 81.

d) Hagemann 1816, S. 471.

e) Hagemann 1816, S. 472.

f) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 129 u. Magaz. Bd. 2, S. 312 u. f.

g) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 207.

zelne besondere Befugnisse bei Veräußerungen der Güter Minderjähriger und sonstiger Curanden bisher zustanden, diese Zuständigkeit von da an allgemein auf die Amtsgerichte übergehen. So wenig aber durch diese, als eine andere Bestimmung ist, wenn — abgesehen von Häusern und Bergtheilen der Mündel in den ältern Provinzen, im Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar — Mündelgüter der Nützlichkeit wegen veräußert werden sollen, die Nothwendigkeit der Auctorisation (Dispensation) des Justiz-Ministerii aufgehoben [a].

4. die Verordnung vom ersten Mai 1801 und die daneben erlassene Instruction für die Vormünder auf dem platten Lande in den ältesten Provinzen, im Fürstenthume Hildesheim, in den vormals hessischen und eichsfeldschen Landestheilen, im Fürstenthume Osnabrück, in der Grafschaft Bentheim und in den Kreisen Meppen und Emsbüren [b].

5. die authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königreich, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das preuß. allg. Landrecht beibehalten worden ist, v. 29. Octbr. 1822 [c] §. 4, wonach alle von einem, der väterlichen Gewalt enthobenen Minderjährigen ohne Beitritt eines Vormundes eingegangenen, obgleich an sich erlaubten Rechtsgeschäfte auf seiner Seite schlechthin als unverbindlich und nichtig angefochten werden können [d].

6. die Grundsätze, welche die Verordn. v. 11. April 1818 [e] hinsichtlich der Curatel über Diejenigen aufstellt, welche in den Kriegen von 1803 bis zu dem pariser Frieden v. 20. Nov. 1815 an einem Feldzuge Theil genommen haben und während jener Zeit verschollen sind.

7. Nach einem hannov. Regierungs-Rescripte v. 26. Febr.

---

a) Magaz. Bd. 1, S. 312, Bd. 9, S. 214 oder S. 311.

b) S. oben §. 13, S. 31 u. f. u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 172.

c) Of. Gesetzſ. 1822, Abth. 1, S. 383.

d) S. oben §. 25, Nr. III, S. 64.

e) Of. Gesetzſ. 1818, Abth. 1, Nr. 16. Vergl. Thl. 1, §. 93, Nr. III A u. B, S. 355 u. f.

1749 [a] soll die Obrigkeit die Bestellung jüdischer Vormünder [b] jedesmal nach des Landrabbiners Vorschlag verrichten.

8. Militair-Personen sind im Allgemeinen auch in den hannov. Provinzen unfähig zur Uebernahme von Vormundschaften [c].

9. Nach einem Rescripte des Cabinets-Ministerii zu Hannover an das Pupillen-Collegium zu Göttingen v. 16. Jun. 1828 [d] hat bei testamentarischen Vormündern die obervormundschaftliche Behörde zu beurtheilen, „ob eine specielle Caution zu erfordern für angemessen oder nöthig zu erachten seyn wolle".

II. Außerdem haben verschiedene vormundschaftsrechtliche Fragen durch die hannov. Gerichte und Literatur — natürlich nicht immer übereinstimmende — Beantwortung gefunden, namentlich und unter andern die Frage

A. ob und inwiefern durch letztwillige Disposition des Erblassers des Mündels die Errichtung eines Inventars, die jährliche Rechnungsablage und die Bestellung einer Caution erlassen werden könne [e],

B. ob und inwieweit aus entferntem Wohnsitz und Domanialpacht eine excusatio voluntaria abgeleitet werden könne [f],

C. unter welchen Bedingungen der Vormund der nicht angezeigten Forderung, welche ihm zur Zeit der Uebernahme der Vormundschaft gegen den Mündel zustand, verlustig sei [g],

D. welche Wirkungen die Cession einer, einem Dritten gegen den Mündel zustehenden Forderung an den Vormund habe [h],

---

a) Spang. Thl. 1, S. 183.

b) Ueber die Beeidigung derselben s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 129 und Thl. 1, §. 111, Nr. II E, S. 327.

c) S. das Nähere darüber in v. Bül. u. Hag. VII, 103; cf. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 31 u. 63 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 1.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 13.

e) v. Bül. u. Hag. II, 37. v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1057. Magaz. Bd. 1, S. 390 u. f. Bd. 5, S. 129.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 2, S. 177, Jahrg. 1858, S. 40.

g) v. Bül. u. Hag. V, 30. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 9.

h) Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 355.

E. inwiefern das von einem protutor contrahirte Darlehn für den Mündel verbindlich sei[a],

F. ob an den Vormund ohne obervormundschaftliche Genehmigung mit schlechthin befreiender Wirkung (erhebliche) Zahlung geleistet werden könne (vom O. A. Gerichte zu Zelle im Jahre 1806 bejahet, im Jahre 1855 aber verneint)[b],

G. ob dem Minderjährigen, wenn sein Gut öffentlich versteigert worden ist, gegen den Zuschlag wegen spätern Mehrgebots eines Andern Anspruch auf Restitution zustehe (vom O. A. Gerichte zu Zelle im Jahre 1801 bejahet)[c],

H. ob der Curator eines Abwesenden für Diesen eine Erbschaft antreten könne[d], und

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 78.

b) v. Bül. u. Hag. V, 31. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 12.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 43. Vergl. os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 121, Nr. IV.

d) In Sachen W., Imploranten (Appellanten), wider B. als Curator der abwesenden Gebrüder W., Imploraten (Appellaten), wegen Herausgabe von Lehnsgrundstücken, sprach das O. A. Gericht zu Zelle in einem Erkenntnisse v. 14. Septbr. 1843 aus: „hiernächst aber auf die bloße Besitzeinweisung des Curators der Abwesenden, deren Leben zur Zeit des Erbanfalls nicht constirt — mögen nun die Abwesenden mit dem angefallenen Lehne früher, wo sie erweislich noch am Leben waren, zur gesammten Hand belehnt gewesen seyn oder nicht — aus den nämlichen Gründen, aus denen die Klage auf definitive Ueberweisung des Lehns vom Untergerichte für unstatthaft erklärt worden, nicht verfügt werden konnte, indem in dieser Hinsicht sowenig eine Analogie der Grundsätze von der, auf ganz verschiedenen Vordersätzen beruhenden, missio in bona bei der cura eines furiosi bei der cura für Abwesende sich rechtfertigt, als wenig eine von den allgemeinen Rechtsprincipien abweichende entschiedene Praxis Unserer Landesgerichte für eine derartige provisorische Besitzübertragung anzunehmen ist ꝛc." und in Sachen des curatorii des Waisenhauses zu G., Beklagten und Appellanten, wider den Advocaten D. als Curator der abwesenden Gebrüder W., Kläger und Appellaten, wegen Schenkung, erkannte die Justiz-Kanzlei zu Hannover am 31. Januar 1844 in der Appellations-Instanz und das Spruch-Collegium zu Erlangen am 11. Decbr. desselben Jahrs in der Supplications-Instanz, daß eine dem Abwesenden während seiner Abwesenheit angefallene Erbschaft von dessen Curator nicht angetreten und daher die zu derselben gehörenden Rechte

J. welche rechtliche Bedeutung und Wirkung die bei der Obervormundschaft abgelegten und von derselben revidirten Vormundschafts-Rechnungen haben [a].

Vierte Unterabtheilung.

Von der religiösen Erziehung der Kinder und Mündel.

§. 27.

Schon die Verordnung von Georg dem ersten v. 25. April 1713 [b] setzt im Art. 4 fest, wie es mit der Religion der Kinder der Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses gehalten werden sollte [c]; eine, auch auf uneheliche nicht legitimirte und legitimirte Kinder und Findlinge sich beziehende, Verordnung allgemeinern Umfangs v. 31. Jul. 1826 [d] enthält aber für alle Provinzen unter andern die Verfügung, daß dem Ehemanne allein das Recht, die Religion der in dieser Hinsicht noch nicht selbstständigen (noch nicht 14 Jahre alten [e]) Kinder zu bestimmen, zustehen und ihn kein Verzicht auf dieses Recht binden und daß nach seinem Tode (oder wenn er, was analogisch anzunehmen ist, sonst seine Willensmeinung nicht zu erkennen zu geben vermag [f]) die religiöse Erziehung derselben seiner Absicht oder seiner eigenen Confession gemäß von der Vormundschaft [g] fortgesetzt werden soll. Rücksichtlich der letztern Verfügung ist selbst dem Landrabbiner die Befugniß nicht abzusprechen, bei der

---

von ihm nicht verfolgt werden können. Vergl. jedoch Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 38, Abs. 2.

a) Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 44.

b) S. Thl. 1, §. 92, Nr. IV, S. 247 u. f.

c) Vergl. auch C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1090, Note.

d) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 174.

e) Magaz. Bd. 1, S. 387.

f) Magaz. Bd. 1, S. 382 u. f.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1857, S. 289 (oder Magaz. Bd. 7, S. 475) und Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 380.

Obervormundschaft, auch in höherer Instanz, etwaige Bedenken über die religiöse Erziehung jüdischer Kinder geltend zu machen und gehörige Vertretung derselben zu beantragen[a].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 155. Vergl. dazu §. 8 Abs. 2 der Verordnung.

Zweite Hauptabtheilung.
Sachenrecht.

Erste Unterabtheilung.
Einleitung.

§. 28.

Bei dem Sachenrechte lassen sich zwei Arten desselben unterscheiden, einerseits nämlich eine in den Hauptzügen öffentlich rechtliche, das heißt deren Rechtsbestimmungen und Gegenstände vorzüglich, wenngleich nicht ganz ausschließlich, auf das öffentliche Interesse und daneben auf alle Unterthanen im Allgemeinen oder einen unbestimmten Inbegriff derselben sich beziehen, und andererseits eine im Wesentlichen privatrechtliche, welche unmittelbar einzelne Privatpersonen als solche angeht. Rücksichtlich des Königreichs Hannover gehören zu der erstern Art die Pflicht der Unterthanen zur Abtretung ihrer Rechte zu öffentlichen Zwecken und die Rechte und Rechtsverhältnisse bei Straßen und Wegen und Eisenbahnen und bei Gewässern und Regalitäts-, insbesondere Berg- oder Bergwerksrechte, und fallen unter die zweite Art mancherlei Lehren.

Zweite Unterabtheilung.
Vorzüglich öffentlich-rechtliches Sachenrecht.

Erster Abschnitt.
Pflicht der Unterthanen zur Abtretung ihrer Rechte zu öffentlichen Zwecken.

§. 29.

Schon das Grundgesetz des Königreichs v. 26. Sept. 1833 [a]

a) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 279.

§. 35 und 36 und das Landesverfassungs-Gesetz v. 6. August 1840[a] §. 35 verpflichtete die Unterthanen zur Abtretung ihres Eigenthums oder anderer Rechte und Gerechtigkeiten gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, falls ein Gesetz diese Abtretung vorschreibt oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet. Diese Verpflichtung wurde

I. nachher durch besondere Gesetze und Verordnungen bestätigt und näher geregelt, namentlich in Beziehung

A. auf Anlage von Chausseen — rücksichtlich welcher schon durch die allgemeine Chaussee-Ordnung v. 30. April 1824[b] Abschn. 1 und 2 dieselbe Verpflichtung festgestellt worden war — und Gemeindewege und Landstraßen durch das neue Gesetz über den Chausseebau v. 20. Jan. 1851[c] §. 29 u. f. und durch das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Jul. desselben Jahrs[d] §. 69 u. f.

B. auf Anlage von Eisenbahnen durch ein Gesetz vom 8. Septbr. 1840[e], eine, die Ausführung dieses Gesetzes betreffende Bekanntmachung des Ministerii des Innern v. 6. Mai 1844[f], ein änderndes und ergänzendes Gesetz v. 6. Aug. desselben Jahrs[g] und eine königl. Verordnung über Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer v. 29. März 1856[h],

C. auf Anlage von Schifffahrts-Canälen und Häfen u. Schiffbarmachung von Flüssen durch ein Gesetz v. 16. Sept. 1846[i] und

---

a) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 141.

b) Of. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 439.

c) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 119.

d) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 141.

e) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 371. Vergl. of. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 51, 193; — 1843, Abth. 1, S. 163.

f) Of. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 95.

g) Of. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 153. Vergl 1845, Abth. 1, S. 513; — 1846, Abth. 1, S. 23; — 1850, Abth. 1, S. 116, 117, 183, 185; — 1851, Abth. 1, S. 5; — 1852, Abth. 1, S. 397; — 1853, Abth. 1, S. 143, 145, 151; — 1857, Abth. 1, S. 99.

h) Of. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 101. Vergl. 1858, Abth. 1, S. 3 u. 5.

i) Of. Gesetzs. 1846, Abth. 1, S. 193. Vergl. 1857, Abth. 1, S. 64.

D. auf Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stau-Anlagen durch ein Gesetz v. 22. Aug. 1847[a], nach welchem bei jenen Anlagen theilweise auch die Bestimmungen des eben gedachten Gesetzes v. 16. Sept. 1846 Anwendung finden.

II. Nach einem Gesetze v. 28. Decbr. 1850[b] hat die bei dem Ministerio des Innern bestehende „Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs- und öffentlichen Abtretungs-Sachen"[c] auch zu entscheiden über Berufungen wider Verfügungen, welche A. auf Grund des Gesetzes über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen v. 22. August 1847 und B. im Entschädigungs-Verfahren wegen zwangsweiser Abtretung, Belastung oder Benutzung von Vermögens-Gegenständen auf Grund α. der allgemeinen Chaussee-Ordnung v. 30. April 1824 (seit 1851: des Gesetzes über den Chausseebau vom 20. Jun. 1851 und des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Jul. desselben Jahrs), β. der Gesetze, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Eisenbahn-Anlagen v. 8. Septbr. 1840 und 6. Aug. 1844 und γ. des Gesetzes, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Anlage von Schifffahrts-Canälen und Häfen und Schiffbarmachung von Flüssen v. 16. Septbr. 1846 von den obern Verwaltungs-Behörden abgegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der öffentlichen Wege.

§. 30.

In Beziehung auf den Bau und die Besserung, die Benutzung, die Benutzungs-Gebühren (Weggeld) und die Polizei der öffentlichen Wege (der Chausseen und der Land- und Communalwege oder der öffentlichen Wege erster, zweiter und dritter

a) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 263. Vergl. 1848, Abth. 3, S. 43 u. 44.
b) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 623.
c) S. Thl. 1, §. 89, Nr. VI, A, 2, S. 226.

Klasse)[a] galten für die hannoverschen Landestheile zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gesetze und Verordnungen und zwar

I. hinsichtlich A. der Chausseen α. Wegeordnungen für einzelne Provinzen, namentlich eine von Ernst-August v. 2. März 1691[b] nebst umständlicher Instructio und Anweisung (Wege-Ordnung) von Georg dem zweiten vom März 1738[c] und Regierungs-Ausschreiben v. 30. Nov. 1751[d] für das Calenbergsche und Grubenhagensche, eine vom December 1719[e] und eine andere v. 4. Aug. 1797[f] für das Lüneburgsche, eine v. 4. Sept. 1734[g] für die Grafschaft Hoya, mehre für das Herzogthum Bremen und Verden[h], eine v. 18. Sept. 1713[i] und eine andere v. 3. Mai 1800[k] für das Fürstenthum Osnabrück, β. eine Verordn. v. 19. Sept. 1817 über das zu entrichtende Weggeld[l]. B. in Bezug auf Land- und Communal-Wege waren Bestimmungen gegeben α. für das Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen in der angeführten Wege-Ordn. v. 2. März 1691 nebst umständlicher Instructio und Anweisung vom März 1738 und für den Bezirk der Landdrostei zu Hannover durch eine Regulativ derselben v. 20. Jul. 1827[m], β. für das Fürstenthum Lüneburg in der erwähnten Wege-Ordn. vom December 1719, für das Lauenburgsche beiläufig in einigen Verordnungen[n] und

a) Vergl. Lehzen Hannov. Staatshaushalt Thl. 2, S. 454 bis 472.

b) C. C. C. c. 4, S. 939.

c) C. C. C. c. 4, S. 962.

d) Spang. Thl. 1, S. 271.

e) C. C. L. c. 4, S. 1, S. 1823.

f) Spang. Thl. 3, S. 855.

g) C. C. L. c. 4, S. 1837.

h) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 40, 210, 415, 417, 418, 947, Thl. 2, S. 361. Spang. Thl. 2, S. 583.

i) C. C. O. Thl. 2, B. 1, S. 168.

k) C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 750. Vergl. S. 818.

l) Hagemann 1817, St. 1, S. 358.

m) Os. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 74. Vergl. os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 99.

n) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 235 u. 256. Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, S. 211.

für den Bezirk der Landdrostei zu Lüneburg durch eine Instruction derselben vom 1. Aug. 1826[a], γ. für das Herzogthum Bremen und Verden durch mehre Verordnungen[b] und für das Gebiet der Landdrostei zu Stade in einer Instruction derselben vom 18. Decbr. 1826[c], δ. für das Fürstenthum Osnabrück durch die gedachte Wege-Ordn. v. 18. Septbr. 1713[d] und für den Bezirk der Landdrostei zu Osnabrück durch ein Regulativ v. 18. Decbr. 1829[e] und ein Ausschreiben derselben v. 25. Octbr. 1840[f], und ε. für das Fürstenthum Hildesheim durch eine Wege-Ordn. v. 1. Octbr. 1772[g] und eine Ministerial-Verordn. v. 24. März. 1829[h].

II. Sofern diese Ordnungen und Verordnungen sich auf Chausseen beziehen, derogirte ihnen die allgemeine Chaussee-Ordnung v. 30. April 1824[i], eine Verordnung über das Weggeld, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Decbr. 1834[k] und die Verordnung über zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chaussee-Dienste v. 19. Novbr. 1840[l].

III. Die allgemeine Chaussee-Ordnung v. 30. April 1824 und die Verordn. v. 19. Nov. 1840 jedoch wurde wieder besei-

---

a) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 155. Vergl. os. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 74; — 1837, Abth. 3, S. 105 u. 108.

b) Bremen- und verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 40, 210, 415, 417, 418, 947, Thl. 2, S. 361. Spang. Thl. 2, S. 583.

c) S. os. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 37.

d) Vergl. Osnabr. Wege-Ordn. v. 3. Mai 1800 §. 1 und C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 818.

e) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 15.

f) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 247. Ein gleiches Ausschreiben wurde erlassen von der Landdrostei zu Aurich für deren Geschäftskreis am 7. Oct. desselben Jahrs (Os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 237).

g) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 473.

h) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 54.

i) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 439. Ueber die Bedeutung des §. 10 dieser Chaussee-Ordn. s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 85.

k) Os. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 319.

l) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 501.

tigt durch das Gesetz über den Chausseebau v. 20. Jun. 1851[a], und durch das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Jul. desselben Jahrs[b] §. 82 wurden auch alle diesem Gesetze widerstreitenden Vorschriften aufgehoben, zu der Verordn. v. 4. Decbr. 1834 aber kamen theils vor dem letztern Gesetze[c], theils durch dasselbe (§. 63 bis 67), theils nach demselben[d] noch verschiedene Bestimmungen hinzu.

IV. Die Chausseebau-Verwaltung wurde unter Aufhebung der bisher als Centralbehörde bestandenen „General-Wegbau-Commission" durch eine Verordn. v. 17. Mai 1843[e] ausschließlich theils dem Ministerio des Innern (einer „Abtheilung für Wegbausachen") theils den Landdrosteien übertragen und mit veränderten, auch auf das Kassenwesen sich beziehenden Bestimmungen durch eine Verordn. v. 11. Decbr. 1849[f]. Die Verwaltung der Landstraßen aber erfolgt unter der obern Aufsicht des Ministerii des Innern und der Leitung der Landdrostei durch die Obrigkeit unter Zuziehung des Wegbau-Inspectors nach einer Bekanntmachung desselben Ministerii v. 13. April 1855[g].

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Eisenbahnen.

§. 31.

Ueber den Schutz der Eisenbahnen — an deren Verwaltung[h] auch ständische Commissarien Theil nehmen[i] — und des Ver-

a) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 119. Vergl. 1852, Abth. 1, S. 301; — 1857, Abth. 1, S. 209; — 1859, Abth. 1, S. 773.

b) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 141. Vergl. 1855, Abth. 1, S. 67, 68, 85, 91; — 1859, Abth. 1, S. 773.

c) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 67.

d) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 594; — 1855, Abth. 1, S. 124; — 1856, Abth. 1, S. 199, 200; — 1858, Abth. 1, S. 261.

e) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 217. Vergl. Abth. 3, S. 136.

f) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 197.

g) Of. Gesetzs. 1855, Abth. 1, S. 85.

h) S. Thl. 1, §. 89, Nr. XIV, S. 234.

i) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 151; — 1850, Abth. 1, S. 115; — 1859, Abth. 1, S. 724.

kehrs auf denselben, über die Sicherung des denselben benachbarten Eigenthums, über die „Eisenbahnbeförderung" und die Bahnpolizei wurden von dem Ministerio des Innern durch sog. Bahnordnungen Vorschriften erlassen und zwar zunächst für einzelne Bahnstrecken durch eine Bahnordn. v. 30. Sept. 1843[a] und durch eine dieselbe aufhebende und auf weitere Bahnstrecken sich beziehende Bahnordn. (Bekanntmachung) v. 29. Jul. 1845[b], welche durch Bekanntmachungen vom 23. April und 7. October 1847[c] auf andere Bahnstrecken ausgedehnt wurde, und sodann durch eine neue, auch die Bahnordnungen oder Bekanntmachungen von 1845 und 1847 wieder beseitigende Bahnordnung (Bekanntmachung) für sämmtliche Landeseisenbahnen v. 24. Aug. 1849[d], welche nach einer Bekanntmachung v. 23. März 1856[e] auch auf die im hannov. Hoheitsgebiete belegene Strecke der herzogl. braunschw. Eisenbahn von Börßum nach Kreiensen bis auf Weiteres Anwendung finden sollte und zu welcher eine Bahnordn. für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn v. 31. Aug. 1857[f] nebst zusätzlicher Bestimmung zu dieser Bahnordn. v. 17. Decbr. 1859[g] hinzutrat. Außer den gedachten Bahnordnungen und den allgemeinern Strafgesetzen kommt rücksichtlich der Eisenbahnen auch das Gesetz über die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes v. 8. Aug. 1846[h] in Betracht.

---

a) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 253.
b) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 503.
c) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 99 u. 321.
d) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 127.
e) Of. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 100.
f) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 3, S. 41.
g) Of. Gesetzs. 1859, Abth. 3, S. 59.
h) Thl. 1, §. 84, Nr. VI, S. 211.

Vierter Abschnitt.

Das Wasserrecht[a].

I. Das Deich- und Siel-Recht.

§. 32.

I. Ueber den Strom- und Ufer-Bau und die Deich- und Wasser-Polizei (das Deich- und Siel-Recht)[b] galten und gelten für einzelne Provinzen und Landestheile verschiedene Rechte und Gesetze, namentlich

A. für das Fürstenthum Lüneburg wegen der Elbe und der an derselben ansäßigen Unterthanen eine Deichordnung des Herzogs Christian-Ludwig v. 6. Septbr. 1664[c], zu welcher andere und weitere Bestimmungen hinzugefügt hat eine Verordn. v. 12. Junius 1748[d],

B. für das Lauenburgsche eine Deichordnung von Georg dem zweiten v. 2. Febr. 1752[e], worin zugleich die lüneburgsche Deichordnung v. 6. Septbr. 1664 auf das Lauenburgsche ausgedehnt worden ist,

C. in Hinsicht des Herzogthums Bremen und Verden *a.* verschiedene ältere Deichrechte für einzelne Theile dieser Provinz, namentlich a. a. „dat Diekrecht to Nienkerken und in Osterstade von 1500 und etliche" und Deichgesetze für Osterstade v. 1644[f], b. b. eine systematische Zusammenstellung verschiedener, den Bülkau-Neuhausischen Schleusen-Verband betreffenden Verfügungen und Vereinbarungen[g], c. c. eine Siel-Ordnung für das Kirch-

---

a) Vergl. Lehzen Hannov. Staatshaush. Thl. 2, S. 401 bis 453.

b) Vergl. Puf. II, 190, I, 193, II, 104, III, 134, 135, IV, 161, 216; v. Bül. u. Hag II, 1 (vergl. damit Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 111), III, 1, V, S. 265 u. 267, VI, 82, VIII, Abth. 1, Erört. 33; Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 53 u. 71, Jahrg. 1853, S. 1, 17.

c) C. C. L. c. 8, S. 189.

d) Spang. Thl. 1, S. 165.

e) Spang. Thl. 1, S. 276.

f) Puf. III, 135, §. IV.

g) Wolff Bremen- u. verd. Miscellen Heft 3, S. 86 bis 100.

spiel Arbergen v. 7. Jun. 1784[a], d. d. einige allgemeine das Deichwesen an der Oste betreffende Verfügungen der Regierung zu Stade[b], e. e. für das Land Wursten[c]: eine Deichordnung des alten Landes Wursten[d], welche Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Deichgeschworenen, über Deichpolizei und über den Proceß in Deichsachen enthält und auf welche sich eine Bestätigung des Erzbischofs Johann-Friedrich v. 14. Jan. 1621[e] beziehen soll[f]; ein von den Voigten, Deichgeschworenen und Bevollmächtigten der Kirchspiele Dorum, Cappel, Spiecka, Mulsum, Misselwarden und Padingbüttel am 22. Nov. 1625 verfaßtes Deichgeschwornen-Recht[g]; ein im Jahre 1651 bestätigtes Deich-

---

a) Wolff Bremen- u. verd. Miscellen Heft 3, S. 103 bis 117. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 21 u. f.

b) Wolff Bremen- u. verd. Miscellen Heft 3, S. 80 bis 85 u. S. 101.

c) Vergl. über die Deichverfassung desselben: (Pratje) Altes u. Neues V, S. 303 bis 307; Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 85, Jahrg. 1849, Heft 1, S. 65 u. f. und (über das neue Land Wursten oder das Wurster Neufeld) Jacobi u. Kraut Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande IV, S. 914 u. f. V, S. 32 u. f.

d) Bei (Pratje) Altes u. Neues X, S. 97 bis 109 und in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 161.

e) (Pratje) Altes u. Neues X, S. 109 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 177.

f) Schlüter Beiträge I, S. 85 sagt: die Deichordn. sei 1568 errichtet; in dem §. 23 derselben aber heißt es: „Wenn über der Teichgeschwornen Recht und Erkänntniß sich jemand beschwehret fünde, der soll solches (laut Recesses von weil... Herren Georg, Ertz- und Bischofen... in anno 1565 den 25sten Septbr. mit der Landschaft Wursten gnädigst aufgerichtet) vor die gemeinen Land Teichgeschwernen bringen" und in der verworrenen sinnlosen Bestätigung von 1621: „bereits in anno 1565 den 25sten Septb. und allen andern was die beygehende Worte und Artikel des alten wohlhergebrachten Teichwesens Inhalt ꝛc." Die Jahreszahl: 1568 bei Schlüter a. a. O. beruhet also auf einem Schreib- oder Druckfehler und soll heißen: 1565. Der Inhalt der obigen Parenthese ist jedoch vermuthlich ein Einschiebsel von Pratje. Der daselbst erwähnte Receß v. 25. Septbr. 1565 findet sich bei Stern histor. Nachrichten von dem Lande Wursten S. 57.

g) In (Pratje) Altes u. Neues X, S. 110 bis 120 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 178.

geschwornen-Recht[a]; ein Vergleich der neun Kirchspiele von 1661[b], wodurch die Deichlast von der Pfanddeichung auf den Communion-Fuß gebracht wurde, und ein, den ebengedachten Vergleich von 1661 in mehren Beziehungen abändernder Vertrag vom 19. Nov. 1697[c], f. f. des Alten-Landes Deichrecht[d], welches aus 15 Artikeln und 20 sog. **articulis spadelandicis** besteht, mit practischen Noten eines Rechtsgelehrten (welcher, da er **ad art. spad.** 11 eine Verordn. von 1651 anführt, in oder nach diesem Jahre gelebt haben muß) versehen und nach dem Inhalte des Art. 15 vermuthlich erst unter schwedischer Herrschaft verfaßt worden ist, *β.* eine allgemeine Deichordnung für das ganze Herzogthum v. 20. Jul. 1692[e], auf welche eine veränderte und verbesserte Deichordnung (Revision) v. 29. Jul. 1743[f] folgte. Nach dem Cap. 18 §. 1 dieser allgemeinen Deichordnungen sind die ihnen voraufgegangenen speciellen Deichrechte hülfsweise noch anzuwenden[g], insbesondere wird Dieses nicht in Zweifel gezogen rücksichtlich des Deichrechts des Alten-Landes[h],

---

a) In (Pratje) Altes und Neues X, S. 120 u. f. und Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 187 u. f. S. 193 u. f.

b) In Schlichthorst Beitr. II, S. 299. Vergl. darüber (Pratje) Altes und Neues IV, S. 371.

c) In (Pratje) Altes und Neues V, S. 337.

d) Bei **J. Hackmanni — tractatus — de jure aggerum. Stadae 1690. 4. Elenchus Nr. I et II** und in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 145, 161 u. 177.

e) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 71.

f) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 196. Vergl. Spang. Thl. 1, S. 349, Thl. 2, S. 579 u. 712, Thl. 3, S. 53 u. 563; Hagemann 1817, St. 1, S. 359; Hintze Beiträge zur Kunde des Herzogth. Bremen S. 17 u. 18 und Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 42 u. 43.

g) Schlüter Beiträge I, S. 85.

h) **Mascovii notitia P. 3, §. 16, p. 124**, zweite Note. v. Duve Zeitschr. Heft 1, S. 85. Ueber die Deichgerichte im Herzogthume Bremen u. Verden s. — außer Oesterley Handb. Thl. 1, S. 541 bis 550 — im Allgemeinen: Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 52, Jahrg. 1842, Heft 1, S. 81 u. 83 und in Hinsicht des Landes Wursten insbesondere: Spang. Thl. 3, S. 3 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 85.

D. für das Land Hadeln in dessen Landrechte von 1583[a] Thl. 4, Tit. 2 u. 3[b],

E. für alle ältern Provinzen eine Verordn. von Georg dem ersten v. 23. Jun. 1711[c], wonach auch die Kirchen und Geistlichen in Deichsachen dem Magistratus loci und in der Appellations-Instanz den weltlichen Obergerichten unterworfen seyn sollten,

F. für das Fürstenthum Ostfriesland ein im Jahre 1653 zuerst gedrucktes[d] Deich- und „Syhl"recht[e], d. h. eine Zusammenstellung ostfriesischer Deich- und Sielrechte in neun Capiteln, von welchen enthalten das letzte Capitel: Sielrecht (welches die Zeit und Art und Weise seines Ursprungs nicht andeutet, seinem Inhalte nach jedoch in der Zeit der Häuptlinge entstanden ist), die übrigen Capitel aber: Deichrecht, und zwar zunächst (im ersten Capitel) Sätze, welche schon unter den Häuptlingen das Volk beschlossen haben soll, und sodann (in den von verschiedenen Grafen und Gräfinnen herrührenden Capiteln 2 bis 8) deichrechtliche Bestimmungen[f] und beziehungsweise Bestätigungen der ältern Deichrechte. Die Cap. 1, 2, 3, 5 und 9 referiren nur und Diese, sowie auch die Cap. 4, 6 und 7 sind in niedersächsischer Sprache[g] abgefaßt[h],

G. für das Harlingerland mehre gräfliche Verordnungen,

---

a) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

b) Vergl. Spang. Thl. 1, S. 101 u. of. Gesetzs. 1855, Abth. 3, S. 14 u. 23.

c) C. C. C. c. 1, S. 845. C. C. L. c. 1, S. 1007, c. 2, S. 644.

d) (Brenneisen) Ost-Friesische Historie II, S. 235.

e) Bei (Brenneisen) Ost-Friesische Historie II, S. 236 bis 254 und angehängt dem von v. Wicht im Jahre 1746 herausgegebenen allgemeinen ostfriesischen Landrechte (S. Thl. 1, §. 67, S. 172 u. f.). Vergl. (Schneidermann) Ostfries. Landr. Bd. 3, §. 642 u. f. S. 202 u. f.

f) Das Cap. 8: eine emsiger Deichordn. des Grafen Enno des dritten v. 1608. S. dieselbe auch in Hackmanni tractatus de jure aggerum, Elenchus Nr. V.

g) Welcher bei v. Wicht eine hochteut. Uebersetzung hinzugefügt ist.

h) S. auch of. Gesetzs. 1835, Abth. 3, S. 7; 1848, Abth. 3, S. 64.

namentlich eine Deich- und Siel-Ordnung der Gräfin (Vormünderin) Christine-Charlotte v. 17. Febr. 1670 [a] und eine verbesserte Deich- und Siel-Ordn. des Fürsten Georg-Albrecht v. 28. Nov. 1730, welche letztere sehr ausführlich ist und noch in der neueren Zeit in den Aemtern Esens und Wittmund zur Anwendung gebracht wurde [b],

H. ferner für Ostfriesland eine sehr vollständige Deich- und Siel-Ordnung v. 12. Jun. 1853 [c], welche im §. 138 alle ihr zuwider laufenden Bestimmungen und Gewohnheiten aufhob,

J. für die Grafschaft Diepholz eine, die Erhaltung und Aufräumung der Wasserzüge betreffende Verordn. v. 18. Febr. 1778 [d],

K. hinsichtlich der Innerste im Fürstenthume Hildesheim eine (neue) landesherrl. Strom-Polizei-Ordn. v. 16. Febr. 1830 [e].

II. In dem §. 147 des Gesetzes über Entwässerung 2c. v. 22. Aug. 1847 [f] heißt es: „Alle diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften werden hiedurch aufgehoben. Doch sollen durch dasselbe die Provinzial-Deich- und Siel-Ordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden, vielmehr denselben (demselben?) vorgehen, wenn ihre Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen [g]. In strom- und uferbaulicher Beziehung wird an dem Bestehenden durch dies Gesetz nichts geändert, so weit dasselbe dies nicht ausdrücklich bestimmt". Indessen ist

III. insofern eine Abänderung des bisherigen Deich- und Siel-Rechts eingetreten, als durch die, zufolge des Verfassungs-Gesetzes v. 5. Septbr. 1848 [h] §. 9, mittelst des Gesetzes über die

---

a) In Hackmanni tractatus de jure aggerum, Elenchus Nr. X.
b) Vergl. auch of. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 64.
c) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 3, S. 49. Vergl. 1858, Abth. 3, S. 30.
d) Spang. Thl. 2, S. 665.
e) Of. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 43.
f) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 263.
g) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 24 u. 25.
h) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 261.

Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850[a] §. 1 geschehene Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, sowie durch die durch das letztere Gesetz §. 8 erfolgte Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach dem Ausspruche des Eingangs einer, die Verwaltung des Wasserbauwesens betreffenden Verordnung vom ersten Septbr. 1852[b] auch die, einzelnen Personen und Körperschaften zugestandenen Deichgerichte weggefallen sind und durch diese Verordnung im §. 34 den Verbänden, welchen eine Deichgerichtsbarkeit zugestanden hat, nur das Deichpolizei-Strafrecht in der Art vorbehalten worden ist, daß dasselbe, bis zu weiterer Regelung im Verwaltungswege, von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaften, wie bisher, durch das Deichgericht ausgeübt werden soll"[c].

II. Entwässerung, Bewässerung und Stauanlagen.

§. 33.

Das Gesetz über Bewässerung, Entwässerung und Stauanlagen v. 22. Aug. 1847[d] — dessen Verhältniß zu dem Deich- und Siel-Rechte und dem Strom- und Uferbauwesen durch das im §. 32 unter Nr. II. Hervorgehobene im Allgemeinen angedeutet wird — enthält außer andern ausführlichen Bestimmungen und Vorschriften auch Erweiterung der gemeinen privatrechtlichen Pflicht der Innehaber der niedriger liegenden Grundstücke zur Durchlassung des Wassers behuf der Bodencultur[e].

---

a) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 207.

b) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 257.

c) Vergl. Hintze Beiträge zur Kunde des Herzogth. Bremen S. 18.

d) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 263. Vergl. 1848, Abth. 3, S. 43 u. 44 und André Gemeinrechtliche Grundzüge (I. der Schiedgerichte. II.) des Wasserrechts im Anschluß an das hannov. Gesetz v. 22. Aug. 1847 (Jena 1860. 8.), sowie Ubbelohde Über das im Königreich Hannover geltende Recht der Entwässerung 2c. (Gött. 1860. 8.) wo sich S. 5 auch weitere Literatur angegeben findet.

e) §. 13 u. 14 des Gesetzes und Ubbelohde a. a. O. S. 20.

III. Die Verwaltung des Wasserbauwesens.

§. 34.

Durch ein Reglement vom 18. April 1823[a] wurde mit dem 4. Juni desselben Jahrs eine General-Direction des Wasserbaues als oberste Central-Verwaltungs-Behörde für sämmtliche Wasserbau-Sachen des Königreichs eingeführt und das administrative Verfahren in jenen Sachen festgesetzt. Zu demselben Reglement kamen aber noch weitere Bestimmungen durch ein Regulativ v. 17. Octbr. 1826[b].

Durch die Verordnung vom 1. Septbr. 1852[c] — nach welchem die General-Direction des Wasserbaues unter dem Ministerio des Innern bestehen blieb — wurde aber die Verwaltung des Wasserbauwesens anderweit geregelt und die in derselben angeordneten Wasserbau-Inspectionen wurden bis auf Weiteres von jenem Ministerio festgestellt durch eine Bekanntmachung v. 25. Octbr. 1858[d] und von Neuem durch Bekanntmachung v. 5. Mai 1859[e].

IV. Flüsse und deren Benutzung und Strandungen und Schiffbrüche.

§. 35.

I. Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen und dessen Wirkungen enthalten die hannov. Rechtsquellen keine besondere durchgreifende Entscheidung[f]. In Ansehung der Benutzung der Flüsse aber sind

---

a) Of. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 167. Vergl. Abth. 3, S. 138.

b) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 222. Vergl. 1846, Abth 1, S. 237.

c) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 257. Vergl. of Gesetzs. 1853, Abth. 3, S. 22; — 1856, Abth. 2, S. 1.

d) Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 317.

e) Of. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 437.

f) Vergl. v. Bül. u. Hag. I, 3; André Gemeinrechtl. Grundzüge... des Wasserrechts S. 74 u. f. und Ubbelohde Über das im Königr. Hannover geltende Recht der Entwässerung 2c. S. 12 bis 17.

A. durch den gandersheimschen Landtags=Abschied v. 1601 Art. 20, welcher durch den, auch Zusätze enthaltenden, hannov. Landtags=Abschied v. 3. April 1639 Art. 17[a] bestätigt worden ist, durch ein Edict des Herzogs Friedrich v. 4. Jun. 1637[b] für das Lüneburgsche, durch zwei Edicte von Georg dem ersten v. 10. Jul. 1725[c] und durch das allgemeine Policei=Strafgesetz v. 25. Mai 1847[d] §. 255 bis 260 einige beschränkende Bestimmungen über die Ausübung des Fischfangs aufgestellt worden, und soll

B. nach einem auf frühere Verordnungen sich beziehenden Edicte von Georg dem ersten v. ersten Aug. 1705[e] für das Calenbergsche und Grubenhagensche „in Strömen, Bächen, Teichen, auch sonst überall in frischen lebendigen Gewässern kein Flachs und Hanf gerottet werden". Diese Vorschrift wurde am 29. Jul. 1719 erneuert[f], durch ein Ausschreiben der Landdrostei zu Hannover v. 20. Septbr. 1826[g] eingeschärft und durch ein Ausschreiben derselben Landdrostei v. 29. Decbr. 1828[h] näher bestimmt. Eine ähnliche Vorschrift bestand seit dem 13. Januar 1708 für das Bremen= und Verdensche[i] und seit dem 30. Oct. 1780 und früher für das Fürstenthum Hildesheim[k], deren Befolgung auch für dieses Fürstenthum durch die Landdrostei am 24. Septbr. 1827[l] und am 30. Jul. 1838[m] geboten wurde.

---

a) S. Thl. 1, §. 13, Nr. II u. III, S. 53.

b) C. C. L. c. 2, S. 751, c. 8, S. 152.

c) C. C. C. c. 6, S. 327. C. C. L. c. 8, S. 175 und 176. Vergl. Puf. I, 227; Strube II, 87, V, 17; v. Bül. u. Hag. I, 12, III, 17 §. 6.

d) S. Thl. 1, §. 84, Nr. VII, S. 211.

e) C. C. C. c. 4, S. 1011.

f) C. C. C. c. 4, S. 1021.

g) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 181.

h) Of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 247.

i) Bremen= u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 456.

k) Hildesh. Landes=Ordn. Thl. 2, S. 86.

l) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 162.

m) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 158.

Durch ein allgemeines, das Flachs= und Hanfröten in Gewässern betreffendes Gesetz v. 6. Jun. 1846[a] ist aber unter Anderm im §. 1 und 2 verfügt, daß das (bisher noch nicht Statt gefundene) Flachs= und Hanfröten in fließenden und in solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließlich Eigenthum des Rötenden sind, sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer die Genehmigung der Obrigkeit erfordere[b].

II. Die Strandungs=Ordnung v. 24. Jun. 1846[c] stellt in Bezug auf Strandungen und Schiffbrüche an den Küsten und Inseln, sowie auf den Strömen des Königreichs (Hülfeleistung, Rettung, Bergung) ausführliche Vorschriften auf, sichert den vom Unglück Betroffenen soweit als möglich ihr Eigenthum oder dessen Werth gegen Erlegung eines Hülf=, Berge= und bezw. Fundlohns und der Bergekosten und überweiset eventuell das Gefundene in einigen geringen Fällen dem Finder, übrigens aber milden Zwecken.

Fünfter Abschnitt.

Regalitäts=, insbesondere Berg= und Bergwerks=rechte.

§. 36.

I. Nicht nur haben neuere Untersuchungen[d] ergeben, daß ausser den eigentlichen Metallen und dem Steinsalze auch die Salzquellen in Deutschland der Regalität weit allgemeiner unterworfen gewesen seien, als man gewöhnlich annimmt, sondern von dem großen Senate des Obergerichts zu Lüneburg

---

a) Of. Gesetzs. 1846, Abth. 1, S. 89.

b) Vergl. das allgemeine Polizei=Strafgesetz v. 25. Mai 1847 §. 261.

c) Of. Gesetzs. 1846, Abth. 1, S. 119. Vergl. 1848, Abth. 1, S. 181.

d) Reyscher's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Thl. 13 Heft 3 (Zachariä). Boehlau de regalium notione et de salinarum jure regali (Weimar. 8.).

und von dem zweiten Senate des O. A. Gerichts zu Zelle ist auch verschiedentlich — von dem letzteren Senate namentlich durch die Entscheidungsgründe dreier Erkenntnisse in Sachen der königl. Salindirection zu Lüneburg, Klägerin, wider Dageführ, richtiger: Dageförde, wider Dageförde und wider Luhmann, Beklagte, wegen Einführung fremden Salzes in das Fürstenthum Lüneburg, vom 2. Decbr. 1854 und durch die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses in Sachen derselben Direction, Implorantin, wider Däß, Imploraten, wegen Besitzstörung, vom ersten Jul. 1856 — anerkannt worden, daß der Herz. Johann und spätere lüneburgsche Herzoge der lüneburger Saline kraft der Regalität des Salzes (der Salzquellen) das ausschließliche Recht der Salzfabrication für die Herrschaft Lüneburg durch Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert verliehen haben. Von der hannov. Regierung soll, soviel bekannt ist, die Regalität, wenigstens in den ältesten Provinzen, im Ganzen nur bei eigentlichen Metallen und bei Steinsalze in Anspruch genommen worden seyn [a], im Osnabrückschen ohne Widerspruch aber auch bei Kohlen, wenigstens bei Steinkohlen [b].

II. Die hannov. Gesetzgebung hat sich nur mit dem Berg- und Bergwerksrechte auf dem Ober- und Unterharze [c] beschäftigt, indem

A. nur für diese Harztheile verschiedene Berg- und Bergwerks-Ordnungen und andere bergrechtliche Quellen vorhanden sind, namentlich

1. für den Rammelsberg *α.* eine Bergordnung von dem Herz. Albert dem großen vom Marcus-Tage (25. April) 1271 [d], *β.* ein, vermuthlich im Anfange des 14. Jahrh. verfaß-

---

a) Vergl. Strube II, 77 §. 3 (Spangenbergsche Ausgabe II, 533, S. 449 u. f.).

b) S. auch Lehzen Hannover's Staatshaushalt I, S. 181 u. f.

c) Thl. 1, §. 30, S. 87 u. f.

d) In Wagner Corpus juris metallici S. 1021. Vergl. Bruns Beitr.

tes, auf Autonomie der Gewerken beruhendes Bergrecht[a], an welches sich schließen Forst- und Bergstatute aus etwa der 2ten Hälfte des 15. Jahrh.[b], γ. von Gewerken und dem Rathe der Stadt Goslar[c] a. a. eine Bergordnung von 1470[d], b. b. eine Bergordn. von 1471[e], c. c. eine Bergordn. von 1476[f], d. d. Bergwerks-Statute von 1494[g], e. e. eine Bergordn. von 1538[h] und f. f. eine Bergordn. von 1544[i], δ. von Heinrich dem jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel a. a. eine Bergordn. von 1552[k] und b. b. eine Bergfreiheit von 1556[l],

2. für das lutterbergsche (lauterbergsche) oder andreasbergsche Gebiet von den Grafen von Hohnstein

---

zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 174 u. f. Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung, Abschn. 1, Cap. 1, §. 8.

a) In Leibnitii scriptor. rer. brunsv. T. III, pag. 535 bis 552 und richtiger im vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1841, S. 268 u. f. Vergl. Wagner c. j. m. S. XXX u. XXXI; Bruns Beitr. zu den deut. Rechten des Mittelalters, S. 174 u. f. Hercynisches Archiv (Halle 1805) St. 2, Nr. 2, S. 186; Meyer Versuch, Abschn. 1, Cap. 1, §. 5 u. 11 und vorzüglich Schaumann im vaterländ. Archiv a. a. O. S. 255 u. f.

b) In Leibnitii scriptor. rer. brunsv. T. III, pag. 555 bis 558 und vollständiger und correcter in Meyer Versuch, Anhang Nr. III. Vergl. daselbst Abschn. 1, Cap. 1, §. 13.

c) Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 1, Cap. 1, §. 14, 15 u. 16, Cap. 2, §. 3, S. 74.

d) In Wagner c. j. m. S. 1025.

e) Bei Meyer Versuch, Anhang Nr. V.

f) In Wagner c. j. m. S. 1029.

g) In Wagner c. j. m. S. 1033. Vergl. S. XXXII in der zweiten Columne.

h) In Wagner c j. m. S. 1045.

i) In Wagner c. j. m. S. 1049. Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §, 3, Cap. 2, §. 1.

k) In Wagner c. j. m. S. 1057. Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §. 5, Cap. 2, §. 1.

l) Bei Meyer Versuch, Anhang Nr. X.

α. eine Bergfreiheit von 1521[a], *β.* eine Bergordn. von 1528[b] und *γ.* eine Bergordn. von 1576[c],

3. für den sog. Communion-Harz *α.* eine Bergordn. von Heinrich dem jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1524 in Beziehung auf die Bergwerke um und bei Gittelde im Grunde[d], *β.* eine Bergfreiheit von Demselben von 1532[e] für Grund und Zellerfeld und deren Bergwerke, *γ.* eine Bergordn. von Demselben vom ersten Januar 1550[f] für den gesammten Communion-Oberharz. In den meisten Puncten stimmt sie überein mit der folgenden grubenhagenschen Bergordn. vom 18. Septbr. 1593. Die Abweichungen hat hervorgehoben Wagner[g], welcher indessen jene Bergordn. (von 1550) wohl ohne hinreichenden Grund auch auf den Rammelsberg bezieht. *δ.* eine Bergordn. von demselben Herzoge vom 21. März 1555[h]. Sie soll bis auf wenige von Wagner[i] angedeutete Abweichungen mit einer kursächs. Bergordn. v. 3. Octbr. 1554 übereinstimmen und redet im Eingange von allen Bergwerken des Landes (des Herz. Heinrich), daher sie an sich nicht bloß den Communion-Oberharz, sondern auch den Unterharz bezielt und auch auf den letztern von Wagner[k] und von Meyer[l] bezo-

a) In Calvör histor. Nachr. S. 215, Gatterer Anl. Thl. 3, S. 93 und — mit spätern landesherrlichen Bestätigungen, namentlich auch Georgs des zweiten v. 2. Aug. 1732 — der Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 43 u. 60.

b) Vergl. Wagner c. j. m. S. 1041.

c) Im corpore juris et systema rerum metallicar. (Frankfurt a. M. 1698. Fol.) S. 238.

d) Vergl. Wagner c. j. m. S. 1041.

e) In Calvör histor. Nachr. S. 217 u. Gatterer Anl. Thl. 3, S. 103.

f) Vergl. Wagner c. j. m. S. 1055.

g) Wagner c. j. m. S. 1055. Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §. 4.

h) Vergl. Wagner c. j. m. S. 1065.

i) Wagner c. j. m. S. 1065.

k) Wagner c. j. m. S. 1065.

l) Versuch Abschn. 2, Cap. 1, §. 5.

gen wird. Oesterley[a] dagegen führt sie als eine nur für den Communion=Oberharz geltende Bergordn. an, vermuthlich aus dem Grunde, weil sie für den Unterharz wegen daselbst bestandener eigenthümlicher Verhältnisse nicht zur Anwendung gekommen ist[b]. ε. eine Bergfreiheit von demselben Herzoge v. 1556[c] für Zellerfeld, Grund und Wildemann[d], ζ. eine Eisen=Bergordn. des Herz. Julius v. 7. Nov. 1579[e] für Grund und den Iberg, η. eine, sich unter andern auf eine Verordn. v. 23. Jan. 1688 beziehende Bergamts=Verordnung v. 22. Nov. 1690[f] wegen Caducirung der Retardat=Kuxen für den gesammten Communion=Oberharz und ϑ. eine Verordn. des Herz. Karl von Braunschweig v. 19. Aug. 1751[g] wegen Vererbung der Bergtheile eines Gewerken nach dessen statutis personalibus und Legitimation seines Erben, welche Verordnung mit der folgenden v. 17. April 1745 übereinstimmt,

4. für die Gebiete der sog. einseitigen Bergwerke außer den oben angeführten gräflich hohnsteinschen Verordnungen α. eine Bergordn. des Herz. Ernst von Grubenhagen v. 2. Apr. 1554[h], β. eine Bergfreiheit von demselben v. 11. Junius desselben Jahrs[i]. Diese Bergfreiheit und die eben angeführte Bergordn. von 1554 für Clausthal und Altenau. γ. eine Bergordn. von den Herz. Wolfgang und Philipp dem

---

a) Handb. des Proc. Thl. 1, §. 83, S. 346.

b) Meyer, Versuch, Vorrede, S. IV.

c) In Calvör histor. Nachr. S. 223 u. Gatterer Anl. Thl. 3, S. 146.

d) Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §. 4 und Note 4, wonach diese Bergfreiheit im Jahre 1613 von Friedrich=Ulrich auch auf Lautenthal ausgedehnt worden seyn soll.

e) In Calvör histor. Nachr. S. 225, Gatterer Anl. Thl. 3, S. 170 und Wagner c. j. m. S. 1067.

f) Im C. C. C. c. 6, S. 146 u. Wagner c. j. m. S. 1085.

g) In Wagner c. j. m. S. 1111.

h) Vergl. Wagner c. j. m. S. 1061.

i) In Calvör histor. Nachr. S. 219, Gatterer Anl. Thl. 3, S. 133 u. Wagner c. j. m. S. 1061. Vergl. Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §. 11.

zweiten von Grubenhagen v. 18. Septbr. 1593[a]. Sie bezieht sich auch schon auf Andreasberg, nicht aber, wie Wagner[b] meint, auf Zellerfeld[c]. δ. ein Reglement des Herz. Johann-Friedrich v. 6. Apr. 1678[d] für das Bergamt zu Clausthal, nebst näherer Bestimmung vom 20. desselben Monats[e], ε. eine Verordn. des Herz. Ernst-August v. 28. Octbr. 1684[f] über Caducirung der Retardat-Kuxen und verbotene Zuschreibung der Bergtheile auf fremden Namen, ζ. ein Anhang zu der im Jahre 1593 erlassenen grubenhagenschen Bergordnung von 1689[g]. Dieser Anhang soll zwar nicht als Gesetz publicirt worden, dennoch aber später in observanzmäßigen Gebrauch gekommen seyn[h]; seit 1827 soll jedoch bei Grubenstreitigkeiten in dem Falle, daß der Versuch der Güte keinen Erfolg hatte, ganz der Proceß-Ordnung für die Untergerichte des Königr. Hannover von demselben Jahre gemäß, namentlich auch schriftlich, verhandelt worden seyn. η. eine Verordn. von Georg dem ersten v. 28. Decbr. 1716[i], betreffend Execution und Arrest auf Bergtheile, Eintragung der Verträge über dieselben in das Bergbuch und Aufhebung aller Confiscation derselben, ϑ. eine Verordn. v. 17. April 1745[k] wegen Vererbung der Bergtheile eines Gewerken nach den Rechten seines Domicils und wegen Legitimation des Erben. Diese Verordnung stimmt in ihrem Inhalte überein mit der vorhin erwähnten v. 19. Aug. 1751 und ist durch eine Verordn. v. 5. März 1816[l] erneuert worden.

a) Unter andern im C. C. C. c. 6, S. 30.
b) In Wagner c. j. m. S. XXXIII in der zweiten Columne.
c) Vergl Meyer Versuch, Abschn. 2, Cap. 1, §. 6 u. 9.
d) In Gatterer Anl. Thl. 3, S. 256 u. Wagner c. j. m. S. 1071.
e) In Gatterer Anl. S. 268 u. Wagner c. j. m. S. 1075.
f) Unter andern im C. C. C. c. 6, S. 141. Vergl. S. 144 u. 164.
g) In Wagner c. j. m. S. 1079.
h) Wagner c. j. m. S. XXXIV in der ersten Columne.
i) Im C. C. C. c. 6, S. 172, C. C. L. c. 2, S. 736 u. Wagner c. j. m. S. 1095.
k) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 35. Spang. Thl. 1, S. 94.
l) Hagemann 1816, S. 158.

5. für den gesammten Oberharz eine Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii wegen Entdeckung von Unterschleifen v. 26. Octbr. 1819[a].

B. Inwiefern diese Quellen, unter welchen die spätern häufig Wiederholung, öfterer aber auch Abänderung der frühern enthalten, noch heutiges Tages und bei der neuesten Rechts- und Behörden-Verfassung zur Anwendung kommen, läßt sich theils nur bestimmen bei genauer Kenntniß der jetzigen factischen Verhältnisse des Bergbaues und kann theils nur practische Erfahrung lehren. Beachtung verdient aber erstens, was bemerkt Meyer[b]: „Der Bergbau am Harze hat eine sehr alte, und, nach der Abtheilung in Ober- und Unterharz, ganz verschiedene Verfassung. Der Oberharzische gründet sich auf Wolfgangs Bergordn. vom Jahre 1593, ursprünglich nur allein für Clausthal und den dahin gehörigen Bergbau gegeben; denn schon früher hatten die Bergstädte Grund, Wildemann, Lautenthal und Zellerfeld in den Jahren 1524, 1550 u. 1555 ihre eignen Bergordnungen erhalten, und ihr in spätern Zeiten zu Zellerfeld etablirtes Bergamt richtete sich darnach, nicht nur bis zu dem Jahre 1635, wo die dasigen Bergwerke unter eine Communion-Landesherrschaft kamen, sondern auch während dieser Communion, und noch nach derselben. Indessen kann man wegen der wesentlichen Uebereinstimmung aller dieser Bergordnungen für einen durchaus gewerkschaftlichen Bergbau größtentheils gleiche Verfassung und Rechte daraus annehmen", zweitens, daß in der angeführten Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii v. 26. Octbr. 1819 noch eine, die Bestrafung unterer Bergbediener betreffende Verordnung des Herz. Ernst-August v. 11. März 1686[c] für gültig erklärt worden ist, und drittens, daß die grubenh. Bergordnung von 1593 Thl. 1, Art. 89 mit

a) Of. Gesetzs. 1819, Abth. 3, S. 207.
b) Versuch, Vorrede, S. III u. IV.
c) C. C. C. c. 6, S. 143.

den Worten: „wollen Wir, daß ein jeglicher Erb= und andere Stollen, was in dieser Ordnung nicht verändert wird, seine Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden soll, wie allgemeine Berg=Recht und alte hergebrachte Uebung es geben und außweisen", so wie die Verordn. v. 28. Decbr. 1716 ein allgemeines Bergrecht annehmen.

C. für die Eisensteins=Gruben bei Elbingerode wurde eine Bergordnung im Jahre 1594 „errichtet" und in den Jahren 1664 und 1694 landesherrlich bestätigt[a]. Derselben trat jedoch eine neue Bergordnung v. 21. März 1847[b] und eine, dieselbe theilweise abändernde und ergänzende Bekanntmachung des Finanz=Ministerii v. 8. Jun. 1848[c] entgegen, wonach der Eisensteins=Bergbau im ganzen Umfange des Amts Elbingerode ein unter Leitung der königl. Bergwerksbehörden am Harze zu betreibender Eigenlöhner=Bergbau ist.

Dritte Unterabtheilung.

Privatrechtliches Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Arten des Erwerbs der dinglichen Rechte im Allgemeinen und an (stadt=)bürgerlichen Grundstücken insbesondere.

§. 37.

Im Allgemeinen sind die Arten des Erwerbs der dinglichen Rechte in den hannov. Landestheilen die gemeinrechtlichen. Mittelbar aber war und ist ein eigenthümliches Erforderniß des Erwerbs dinglicher Rechte entweder die Anzeige bei der Obrigkeit oder die Bestätigung durch dieselbe insofern, als diese

---

a) Die im Jahre 1694 bestätigte Bergordn. in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 3, S. 33, 49 u. 65.

b) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 3, S. 259.

c) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 29.

Anzeige oder Bestätigung zur Gültigkeit des das dingliche Recht bezweckenden Vertrags nothwendig war und ist, oder die Schriftlichkeit desselben Vertrags[a], und unmittelbar ist der Erwerb eines dinglichen Rechts an (stadt-)bürgerlichen Grundstücken in den ältesten hannov. Provinzen meistens bedingt durch Anmeldung bei der städteschen Obrigkeit oder bei Gericht zum Zwecke der Eintragung in die öffentlichen Bücher (Stadt-, Handels-, Anmeldungs-, Contracten-, Hypotheken- rc. Bücher, Cataster).

I. Die Quellen, welche dieses Erforderniß des Erwerbs dinglicher Rechte an bürgerlichen Grundstücken aufstellen, sind die bereits[b] angeführten, nämlich **A.** für das Calenbergsche und Grubenhagensche eine Verordn. v. 6. Octbr. 1712[c], an welche sich für dieselben Provinzen eine sog. **Renovatio** v. 13. Jan. 1733[d] schließt, **B.** für das Lüneburgsche eine Verordn. v. 15. Novbr. 1736[e], durch welche die Verordn. v. 6. Octbr. 1712 auf diesen Landestheil ausgedehnt wurde, **C.** eine Verordn. v. 17. Aug. 1739[f], in welcher die Verordn. v. 6. Octbr. 1712 **resp.** mit der Verordn. v. 13. Jan. 1733 nochmals für das Calenbergsche, Grubenhagensche und Lüneburgsche erneuert worden ist, und **D.** eine Verordn. v. 26. Jan. 1753[g] für die fünf Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode und Hameln.

II. Im Allgemeinen reden diese Verordnungen — über deren ganze rechtliche Bedeutung und Tragweite das Nähere aus den beiden über sie vorhandenen gediegenen Abhandlungen[h] zu

---

a) Inwiefern das der Fall war und ist, davon unten in der Darstellung der Vorschriften über die Formen der Verträge bei der Lehre der Forderungs-Rechte das Nähere.

b) Thl. 1, §. 8, Nr. I A, S. 33.

c) C. C. C. c. 2, S. 633.

d) C. C. C. c. 2, S. 650.

e) C. C. L. c. 4, S. 578.

f) C. C. C. c. 2, S. 897. C. C. L. c. 2, S. 926.

g) Spang. Thl. 1, S. 332.

h) Nämlich (s. Thl. 1, §. 8, S. 33, Note a) Jurist. Zeit. (Benfey) Jahrg. 1842, Heft 1, S. 3, 18 und 33 und vorzüglich Leonhardt zur Lehre

schöpfen ist — nur von Verträgen, bestimmend, daß die durch Diese zugesicherten dinglichen Rechte, insbesondere Eigenthum und Pfandrechte, bei der Stadtobrigkeit angemeldet werden sollen a; die Verordn. v. 26. Jan. 1753 dehnt aber die Nothwendigkeit der Anmeldung für die benannten fünf Städte auch aus auf die durch Erbschaften eingetretenen Erwerbungen.

III. Die Gründe, aus welchen die Anmeldung vorgeschrieben ist, sind, wie die Verordnungen, namentlich die von 1712 und 1739, selbst andeuten, daß aus Rücksicht auf die Abgaben die Cataster in Ordnung erhalten werden und daß der Verkehr mit bürgerlichen Grundstücken gesichert und der Credit befördert (nicht „ein solches Stück verschiedenen Personen verkaufet, oder über seinen Werth unterpfändlich verschrieben") werde. Diese Gründe rechtfertigen allerdings die Nothwendigkeit der Anmeldung, nicht aber die Nothwendigkeit einer (kostspieligen und in der Regel bedeutungs- und nutzlosen) obrigkeitlichen Confirmation des Vertrags oder des durch Diesen zugesicherten dinglichen Rechts selbst. Solche Confirmation ist auch nicht nur nicht als Erforderniß zur Begründung oder zum Eintritt des dinglichen Rechts vorgeschrieben, sondern die Verordn. von 1733 stellt es durch die Worte: „Wogegen dann aber Unser ernster Wille und Meynung ist, daß diese Unsere **renovirte** Verordn. zu Uberset- und Beschwerung derer **Contrahenten** mit Gerichts-**Sportuln** in

---

von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum (Hannov. 1843. 8), Abhandl. Nr. 1. Die Benfey'sche Erörterung nimmt auf die Verordnung v. 26. Jan. 1753 keine Rücksicht; die Leonhardt'sche aber, welcher die Verordnungen selbst voranstehen, erstreckt sich auf sie alle, auf ihr Verhältniß zu einer calenb. Verordn. v. 4. April 1620 und der lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 11 §. 1 u. 2, zu einander und zu der gerichtlichen Auflassung, auf die Personen, Gegenstände, Rechtsgeschäfte und Rechte, bezüglich welcher sie anzuwenden sind, auf die Form, das Wesen, die Zeit und die Behörde der Anmeldung und auf die Rechte der Partheien unter einander und Dritter vor und nach erfolgter Anmeldung.

a) Vergl. Puf. III, 180; Strube V, 96 u. Oesterley Handb. Thl. 2, S. 538 und 539.

keine wege gemißbrauchet, sondern wann ein Contract produciret, und nicht expresse eine gerichtliche Confirmation darüber gesuchet wird, als welche sonst ꝛc." sogar in die Willkühr der Partheien, die Confirmation zu begehren oder nicht. Sie kann also im Allgemeinen mit Recht für nothwendig nicht erachtet werden[a]. Dennoch aber war man in Rücksicht der Pfandrechte, wenigstens der öffentlichen, anderer Meinung, glaubend, die Worte: „Wogegen dann aber ꝛc." beziehen sich nur auf Verträge, welche Eigenthums-Uebertragung bezwecken[b]. Mit mehr Schein hätte man sich darauf berufen können, daß nach der Verordnung von 1736 die Advocaten und Notare, welche von den Contrahenten zur Aufsetzung der Contracte gebraucht werden, denselben die Klausel einfließen lassen sollen, daß sie nicht „ehender", als nach geschehener Anmeldung und erfolgter Confirmation gültig

a) Vergl. Puf. III, 180, §. 7; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 342; Hagemann 1817, St. 2, S. 268 und Leonhardt a. a. O. §. 27, S. 105 u. f.

b) v. Bül. u. Hag. IV, 59, S. 303. Oesterley Handb. Thl. 2, S. 538, Note 6. S. auch v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 343. War zur Begründung eines öffentlichen Pfandrechts an und für sich, d. h. abgesehen von den in Frage befangenen Verordnungen, obrigkeitliche Confirmation nicht, sondern nur eine öffentliche Urkunde und die darin erklärte Absicht des Schuldners, ein öffentliches Pfandrecht bestellen zu wollen, erforderlich, so genügte nach dem Inhalte der Verordnungen, sofern sie nicht zur Constituirung auch anderer dinglicher Rechte obrigkeitliche Confirmation vorschreiben, übrigens die bloße Anmeldung (Leonhardt a. a. O. §. 15, S. 50 u. f. und Abhandl. Nr. II, §. 2, S. 194 u. 195). Auch die von v. Bül. und Hag. a. a. O. vertheidigte Ansicht, daß zur Herstellung einer öffentlichen Hypothek außer der Anmeldung auch Confirmation erforderlich sei, ist daher den Verordnungen nicht nur nicht entsprechend, sondern sie stützt sich auch unmittelbar auf dieselben, weil sie oder, was dasselbe ist, bezw. die Nothwendigkeit einer causae cognitio auch darauf gegründet wird, daß die Verordnungen die Bürgergüter nicht über ihren Werth verpfändet haben wollen und weil zum Wesen einer auf bürgerl. Grundstücke constituirten Hypothek die gerichtliche Confirmation erforderlich sei. Darum dürfte nicht gerechtfertigt erscheinen, was Leonhardt a. a. O. §. 27, S. 107 gegen die Auffassung des Verfassers äußert.

seyn sollen. Allein da durch diese Klausel die Parthcien nur auf die Vorschriften der Verordnungen selbst aufmerksam gemacht werden sollen, durch jene Vorschriften aber die Confirmation nicht geboten ist, so kann sie nur als eine ohne Absicht zuviel ausdrückende Klausel angesehen werden, umsomehr, weil sie sonst mit den Worten der Verordnung von 1733: „Wogegen dann aber rc.", welche doch, wie man allgemein anerkennt, bei den, Eigenthums-Uebertragung zum Zwecke habenden Verträgen die Confirmation nicht fordert, theilweise im Widerspruche stehen würde[a].

a) Benfey in der jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 37 u. f. und Leonhardt in seiner angeführten Abhandl. §. 27, S. 107 u. f. sind der Ansicht, daß es nach der Verordn. v. 15. Nov. 1736 für das Lüneburgsche wegen der hervorgehobenen, in dieser Verordnung enthaltenen Klausel allerdings außer der Anmeldung einer Confirmation bedürfe; allein berücksichtigt man (um mit Benfey's eigenen Worten in der jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 12, 13 u. 20 zu reden) „wie unbeholfen und weitläufig überhaupt die im vorigen Jahrhunderte erlassenen Gesetze redigirt worden sind, und wie häufig sich in denselben überhaupt entbehrliche Worte und Sätze finden und daß man bei deren Interpretation gewiß sehr häufig zu ganz falschen Resultaten gelangen würde, wenn man stets davon ausgehen wollte, daß nichts Ueberflüssiges in ihnen enthalten seyn könne", so ist die Annahme, es drücke die von den Advocaten und Notaren nach der erwähnten Verordnung in den Contracten hinzuzufügende Klausel in ihren Worten: „und darauf erfolgter Confirmation" ohne bestimmte Absicht zu viel aus, sicher nicht unnatürlich. Die Klausel liegt außerhalb des disponirenden Theils des Gesetzes, und der Gesetzgeber wollte schwerlich sich die Advocaten und Notare substituiren und durch sie den Partheien etwas Neues vorschreiben lassen. Die Confirmation erscheint weder nach den Zwecken der Verordnung noch aus irgend einem andern innern Grunde nothwendig oder rathsam, und es ist nicht abzusehen, daß und warum ein und derselbe Landesherr und Gesetzgeber (Georg der andere) in dem einen Theile seines Landes (nach der Verordn. v. 1736) Confirmation unbedingt und unbeschränkt, in dem andern Theile (nach der Verordnung von 1733) aber nur auf Antrag der Partheien, mithin allerdings einen Widerspruch, sollte gewollt haben. Die in Frage befangenen Worte der Klausel sind aber auch dann nicht ohne Bedeutung, wenn die Confirmation unter den Partheien verabredet ist, und sehr wohl können sie sich darauf beziehen sollen. Die Einwilligung des Magistrats in die Veräußerung an Nichtbürger nach von Diesen wegen der öffentl. Lasten bestellter Sicherheit (d. h. die Zulassung oder Genehmigung der Anmeldung und In-

Was weiter noch für die Nothwendigkeit der Confirmation, namentlich der Pfandrechte, angeführt worden ist[a], das hat theils an und für sich keinen rechtlichen Grund und würde theils eine ungesetzmäßige Vormundschaft der Obrigkeit über die Unterthanen und unrechtmäßige Verantwortlichkeit Jener begründen[b]. In der Stadt Göttingen insbesondere trug man früher (bis etwa zu dem Jahre 1832) ohne Confirmation keine Pfandrechte und kein zur Sicherung des creditirten Kaufgeldes reservirtes Eigenthum in das Hypothekenbuch ein und selbst von dem O. A. Gerichte zu Zelle wurde Dieses im Jahre 1802 in Hinsicht der vor Notar und Zeugen bestellten Hypotheken gebilligt[c]. Später aber ging man davon in Göttingen ab und zwar, wie verlautete, weil eine Verordn. v. 13. Jun. 1828[d] nur Eintragung, nicht aber Confirmation der (öffentlichen) Pfandrechte verlange. Da jedoch diese Verordnung nur ein neues Erforderniß aufstellt, nicht aber irgend ein älteres aufhebt[e], so mögte der Grund der

---

grossation) ist so wenig eine eigentliche Confirmation des Contracts, als die Ertheilung des zu der Erwerbung bürgerl. Grundstücke nöthigen Bürgerrechts. Auch würden die fraglichen Worte der Klausel, sollte in ihnen die Nothwendigkeit jener Einwilligung, nicht aber Weiteres zu finden seyn, immer noch zu viel ausdrücken. Wer darauf Gewicht legen wollte, daß der Gesetzgeber ganz einfach die Bestimmung der Verordnung von 1733 habe wiederholen können, müßte ihm andere Vorwürfe ersparen, welche ihm doch gemacht werden.

a) Puf. III, 206, §. 1 u. 2. v. Bül. u. Hag. IV, 59.

b) Dadurch, daß die Verordnungen als Zweck auch hervorheben. Vermeidung der Verpfändung der bürgerl. Grundstücke über ihren Werth und Beförderung des guten Credits, ist nicht gesagt, daß die Obrigkeit (ex officio durch causae cognitio) für Verwirklichung dieses Zwecks sorgen müsse, vielmehr beabsichtigen die Verordnungen nur Publicität (nach der Verordn. von 1739: Verzeichnung der Anmeldungen ad acta), damit, wenn, wie dieselbe Verordnung sich ausdrückt, jemand, dem es zu wissen gebührt, sich darnach erkundiget, das erforderliche obrigkeitliche Zeugniß ertheilet werden könne.

c) v. Bül. und Hag. IV, 59, S. 306. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 342 u. 343.

d) Os. Gesetzs. 1828, Abth. 1, S. 69.

e) Vergl. §. 4 der Verordnung und Benfey in der jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 27 u. f.

spätern Ansicht oder Handlungsweise der Stadtobrigkeit zu Göttingen wohl mehr und hauptsächlich in der im Jahre 1831 veränderten Stellung derselben zu suchen seyn.

IV. Nach den Gründen und Zwecken und dem ganzen wörtlichen Inhalte der Verordnungen kann die von denselben ausgesprochene Nichtigkeit nur auf die eigentlich beabsichtigte dinglich-rechtliche Wirkung des Vertrags bezogen, nicht aber so genommen werden, daß persönliche Verbindlichkeit durch denselben vor geschehener Anmeldung nicht hervorgebracht und eine Klage auf Erfüllung der durch den Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Pflicht zur Anmeldung nicht Statt finden solle [a]. Dabei ergeben sich dann die Wirkungen des Vertrags unter den Contrahenten einerseits und zwischen ihnen und Dritten andererseits, so wie der vor geschehener Anmeldung erfolgten — durch diese keineswegs unnöthig gewordenen — Tradition aus gemeinrechtl. Grundsätzen.

V. Schon lange pflegten die Magistrate zur Anmeldung der eingetretenen dinglichen Rechtsveränderungen von Zeit zu Zeit Termine anzusetzen und die durch die Verordnungen für die Versäumniß der Anmeldung gedrohete schwere Strafe ist wohl kaum jemals erkannt worden.

VI. Hinsichtlich der Frage: ob und inwiefern die Anmeldung bei dem Stadtmagistrate oder dem neben demselben bestandenen Stadtgerichte oder dem Amte oder Amtsgerichte, auf welches die frühere Gerichtsbarkeit des Magistrats übergegangen, bezw. vorzunehmen gewesen und jetzt vorzunehmen sei [b]? sprach sich in der Sache Poppe, Berufungs-Klägerin, wider den Magistrat der Stadt Göttingen wegen der Kämmerei-Kasse und Ge-

a) A. M. ist Meisner Beitr. zur Kenntniß der Verf. der K. Residenz-Stadt Hannover §. II. S. aber dagegen Benfey in der jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 5 u. f. S. 18 u. f. und Leonhardt a. a. O. §. 28 bis 36 einschl. S. 110 bis 136.

b) Vergl. über diese Frage Leonhardt a. a. O. §. 26, S. 94 u. f., welcher die Anmeldung ausschließlich dem Magistrate vindicirt.

nossen, Berufungs-Beklagte, bessere Priorität betreffend, — in welcher Sache die Berufungs-Klägerin das Vorzugsrecht gegen die Berufungs-Beklagten in Anspruch nahm, weil die Hypotheken der letztern wenngleich bei dem Amtgerichte Göttingen vor der Hypothek der Berufungs-Klägerin eingetragen, doch bei dem Stadtmagistrate nicht angemeldet worden waren — der erste (calenb.) Senat des O. A. Gerichts zu Celle durch Erkenntniß v. 10. Novbr. 1859 wörtlich dahin aus:

„Soviel nun die Sache selbst anbetrifft, so ist zwar das „Gebot der Anmeldung jeder Uebertragung und Constituirung „dinglicher Rechte an Bürgergütern, wenn nicht schon nach der „Verordnung vom 6. October 1712, doch jedenfalls nach der „vom 17. Aug. 1739 auch auf Alienationen im weiteren Sinne, „also auch auf Constituirung von Hypotheken zu beziehen. Der „Gesetzgeber hat aber in der letztgedachten Verordnung es aus„drücklich ausgesprochen, daß die Absicht der Verordnung auch „auf Erhaltung guten Credits gehe, und daß diejenigen, die auf „unbewegliche Bürgergüter ein **jus in re** erlanget, dadurch sol„chergestalt sicher gestellt seyn mögen, daß ihnen ein anderer, der „sich nicht nach der Constitution von 1712 gerichtet, nicht vor„gezogen werden könne; und wenn gleich Instruction darüber, „wie die Anmeldung von den Obrigkeiten zu dem obgedachten „Zwecke benutzt werden solle, nicht gegeben, so ist doch den städtischen „Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, die angemeldeten Alienationen zu „verzeichnen, und, wenn jemand, dem es zu wissen gebührt, sich „darnach erkundige, Zeugniß darüber zu ertheilen. Hiernach ist „nicht zu verkennen, daß jenes Gebot, soweit es wenigstens die „Constituirung von Hypotheken anbetrifft, die Bekundung und „Conservirung der Rechte und Interessen von Privaten bezweckt „hat, wie denn auch jene Vorschrift zu dem Institute der Ein„tragung von Hypotheken in eigentliche Hypotheken- oder in so„genannte Gerichtshandelsbücher — wo solches nicht schon da„mals bestanden — geführt hat. Es ist indessen für unzweifel-

„haft zu erachten, daß solche Eintragung und folgeweise auch „die Entgegennahme von Anmeldungen sowohl nach den zur Zeit „der Emanation der Verordnungen herrschenden, als auch nach „heutigen Rechtsbegriffen zur jurisdictio voluntaria, die sich „wesentlich mit Bekundung und Sicherung der Rechte von Pri- „vaten beschäftigt, um so mehr zu zählen ist, da bei der vorge- „schriebenen Registrirung ad acta und Zeugnißertheilung selbst „eine vorgängige causae cognitio nicht entbehrt werden mag a). „Das Gegentheil davon ist nicht aus dem, im Eingange der „Verordnung von 1712 ausgedrückten Zwecke der Gesetzesvor- „schrift zu folgern, denn abgesehen davon, daß der Umfang ei- „ner Disposition nicht absolut nach dem angegebenen Motive zu „bemessen ist, kommt dagegen in Betracht, daß in der Renova- „tion der Verordnung vom Jahre 1739, wie schon vorhin an- „gedeutet, ein anderes, das Privatrecht unmittelbar berühren- „des Motiv ausdrücklich hervorgehoben ist. Es stehet Dem fer- „ner nicht entgegen, daß in der Verordnung von 1712 von der „Anmeldung bei der ordentlichen Stadtobrigkeit, unter deren Ju- „risdiction oder in deren Feldmark das zu veralienirende Stück „belegen, die Rede ist, und daß in manchen spätern Verfassun- „gen der kleineren Städte und Flecken den Magistraten die Ent- „gegennahme von Anmeldungen überwiesen ist, obwohl denselben „in jenen Verfassungen regelmäßig keine Jurisdiction zugestan- „den war, denn in früherer Zeit war die Jurisdiction, sowohl „die bürgerliche, als die strafende, nicht selten unter verschie- „dene Behörden getheilt, so daß der Magistrat einer im Allge- „meinen mit Jurisdictionsrechten ausgestatteten Stadt auch über „den Bezirk der Jurisdiction hinaus, z. B. in der städtischen „Feldmark, oder Forst einzelne Zweige der Jurisdiction zu ver- „walten, und ebenso Stadt- oder Fleckens-Obrigkeiten, die im

---

a) Sollte dadurch nicht der Begriff der causae cognitio allzuweit gefaßt seyn?

„Allgemeinen nicht Jurisdiction zu exerciren hatten, dennoch aus=
„nahmsweise einzelne Geschäfte, die sonst zur Jurisdiction ge=
„rechnet werden, wahrnehmen durften, wodurch dann freilich der
„wesentliche Character dieser Geschäfte in keiner Weise verändert
„wurde. Wenn ferner auch nicht angenommen werden darf, daß
„durch das neuere Hypothekengesetz vom 13. Jun. 1828 alle bis
„dahin in Geltung gewesene Vorschriften über die Form der Hy=
„pothekenbestellung beseitigt und aufgehoben sind, wie das na=
„mentlich auch in einem, in der juristischen Zeitung abgedruckten
„Ministerial=Rescripte vom 23. Octbr. 1828 anerkannt ist; so
„ist doch aus den Vorlagen an die allgemeine Ständeversammlung
„im Jahre 1858 (1828?) mit Deutlichkeit zu ersehen, daß die
„Königliche Regierung die Entgegennahme der Anmeldungen und
„die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht als ein Attribut
„der verwaltenden Obrigkeiten angesehen hat, indem sonst in
„dem Entwurf des den Ständen vorgeschlagenen Gesetzes nicht
„die Bestimmung aufgenommen seyn würde, daß früher eingegan=
„gene Pfandverträge auf den Grund der durch den §. 1. des
„Entwurfs aufgehobenen Rechtsnormen von keiner Seite ange=
„fochten werden sollen, wenn die Verpfändung in das Hypothe=
„kenbuch des betreffenden städtischen Bezirks eingetragen sei. Ist
„solchem nach die obrigkeitliche Thätigkeit in Entgegennahme
„der Anmeldungen von Verpfändung bürgerlicher Grundstücke,
„und in Registrirung derselben im Allgemeinen als ein Theil
„der **jurisdictio voluntaria** zu betrachten, so ist selbige auch bei
„der Trennung der Rechtspflege von der Wahrnehmung anderer
„obrigkeitlichen Geschäfte als den Gerichten übertragen allent=
„halben zu erachten, wo nicht durch Gesetze oder Reglements ein
„Anderes bestimmt und festgesetzt ist. Dieses ist nun in Bezie=
„hung auf die Stadt Göttingen nicht anzunehmen, denn das
„Verfassungs= und Verwaltungs=Reglement vom 8. April 1831
„bestimmte im §. 44 ausdrücklich, daß das Stadtgericht alle zur
„Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen gehö=

„renden Angelegenheiten, sowie die Hypotheken, Vormund-„schafts- und Curatel-, auch Depositensachen zu besorgen haben „solle. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Novbr. 1850 ent-„hält im §. 1 nur den Grundsatz der Trennung der Rechts-„pflege von der Verwaltung, und im §. 20 die Bestimmung, „daß den Amtsgerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem-„selben Umfange, wie solche bis dahin von den Gerichten ausge-„übt worden, einschließlich der Ordnung und Leitung der Vor-„mundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltun-„gen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens, zustehen solle, „welche Bestimmung auch in das Zusatzgesetz vom 31. März „1859 übergegangen ist. Die allgemeine Gesetzgebung hat also „in dem, was in der fraglichen Beziehung für Göttingen Rechts-„norm war, überall nichts abgeändert. Hiernach sind die den „Prioritätsbeklagten constituirten Hypotheken an dem fraglichen „Grundeigenthume, auch wenn solches Bürgergut wäre a), nach-„dem sie vor dem Königlichen Amtsgerichte selbst bestellt, respec-„tive bei demselben angemeldet, auch in das Hypothekenbuch des „zuständigen Gerichts als öffentliche eingetragen worden, als „vollwirkend, und von dem Tage der Eintragung an datirend, „anzusehen, obwohl eine Anmeldung bei dem Magistrate zu Göt-„tingen entweder überall nicht, oder doch später, als die Anmel-„dung der Hypothek der Erstigkeitsklägerin geschehen, Statt ge-„habt hat. Wie daher der Grund, weshalb das Gericht erster „Instanz die Prioritätsklage verworfen hat, vollkommen zu bil-„ligen ist, so kann u. s. w."

Halten die Gerichte an dieser Entscheidung fest, so bedarf es der Anmeldung der öffentlichen Hypotheken bei den Stadtma-gistraten nicht mehr, werden aber auch die Privatpfandrechte, da rücksichtlich derselben die Nothwendigkeit der Anmeldung nicht

---

a) Das wurde zwar nicht von dem Magistrate der Stadt Göttingen, aber von den übrigen Prioritäts-Beklagten bestritten.

aufgehoben ist, bei dem „betreffenden" Amtsgerichte, nicht aber mehr bei dem Stadtmagistrate, die, andere **jura in re** und Eigenthums-Uebertragung bezweckenden Verträge und, in Gemäßheit der Verordnung von 1753, von Todes wegen erworbene dingliche Rechte, welche nicht in Pfandrechten bestehen, nach den Gründen und Zwecken der Verordnungen noch immer bei dem letztern (dem Stadtmagistrate) anzumelden seyn.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne dingliche Rechte und Rechtsverhältnisse.

Erster Absatz

Vom Eigenthume.

§. 38.

Das wenige Besondere, was die hannov. Rechtsquellen über die Lehre vom Eigenthume[a] darbieten, bezieht sich

I. auf die Arten des Erwerbs desselben[b]. Hierher gehört (zwar nicht die Vorschrift eines Ausschreibens des Cabinets-Ministerii v. 26. April 1831[c], daß eingetretene Besitz- und Eigenthums-Veränderungen bei der Obrigkeit in von ihr jedes Jahr anzusetzenden Terminen angemeldet werden sollen, denn die Nichtbeachtung dieser, nur die Regulirung der Grundsteuer bezweckenden, Vorschrift hat lediglich pecuniäre Nachtheile zur Folge und hindert den Uebergang und die Fortdauer des Eigenthums nicht, wohl aber gehört hierher)

---

a) Ueber das Eigenthum an uncultivirten Plätzen und Gegenden, vorzüglich im Lüneburgschen und Bremen- und Verdenschen, vergl. Puf. I, 225; Strube IV, 109 und v. Bül. u. Hag. II, 27, und über den Beweis des Grundes der actio negatoria: Puf. I, 36 u. 37; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 9; v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 2.

b) Ueber die Berichtigung des Besitz-Titels im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harlingerlande s. os. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 61.

c) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 50. Vergl. 1849, Abth. 1, S. 135; — 1856, Abth. 1, S. 180.

A. in Hinsicht der zweiseitigen Erwerbsarten *α.* daß oft mittelbar oder unmittelbar auch Anzeige bei der Obrigkeit oder Bestätigung durch dieselbe zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich ist[a], *β.* daß hin und wieder, wenigstens nach den Statuten, noch gerichtliche Auflassung, wohl mit der Wirkung der Verjährung von Jahr und Tag[b], in verschiedenen Formen gilt, namentlich **a. a.** in der Stadt Hannover nach dem, durch eine Raths-Verordnung v. 20. Febr. 1765 bekundeten, Herkommen[c], **b. b.** in der Stadt Lüneburg und Uelzen nach deren Statuten von 1679[d] Thl. 2, Tit. 3[e], **c. c.** in der Stadt Zelle nach deren Statuten von 1537[f] Tit. 9, §. 3, 6, 7, 8 und 9[g], **d. d.** in der Stadt Stade nach deren Statuten von 1279[h] St. 1, §. 2[i], **e. e.** in der Stadt Buxtehude nach deren Statuten von 1279[k] St. 1, §. 2, **f. f.** im Lande Hadeln nach dem hadelnschen Landrechte[l] Thl. 2, Tit. 11, Thl. 3, Tit. 11[m] und nach den Statuten der Stadt Otterndorf von 1541[n] Art. 9[o], **g. g.** in der Stadt Hil-

---

a) S. oben §. 37.

b) Puf. I, 95.

c) Puf. III, 80. (Meisner) Beitr. zur Kenntn. der Verf. der Königl. Residenzstadt Hannov. §. II, lit. A. Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältn. am Grundeigenth. S. 41 u. f. 56 u. f. und die practisch gültigen Statute der Stadt Hannover S. 1 u. f.

d) S. Thl. 1, §. 21 u. 22, S. 74 u. 76

e) Vergl. Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältn. am Grundeigenthum S. 48 u. f. u. 62 u. f.

f) S. Thl. 1, §. 20, S. 71.

g) Vergl. Puf. I, 95, §. 5; Hagemann: Das Zellesche Stadtr. S. 90 u. f. und Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum S. 48 u. f. 62 u. f.

h) S. Thl. 1, §. 36, S. 109.

i) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 154, Jahrg. 1842, Heft 2, S. 97, Jahrg. 1844, Heft 1, S. 181.

k) S. Thl. 1, §. 37, S. 111.

l) S. Thl. 1, §. 45, S. 122 u. f.

m) Vergl. Puf. I, 95, §. 2 u. 3, IV, 69.

n) S. Thl. 1, §. 45, S. 123 u. f.

o) Vergl. Puf. I, 95, §. 2 u. 3.

desheim nach dem Herkommen und einer Raths-Verordn. vom 30. Novbr. 1648[a] und h. h. in der Stadt Goslar nach deren Statuten[b] Tit. (1): Van Erve §. 97 u. Tit. (3): Van Erve-gude §. 8, 13, 24 und 25[c],

B. rücksichtlich der einseitigen Erwerbs-Arten *α.* die in Ansehung der Erwerbungen aus Erbschaften für die Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode und Hameln vorgeschriebene Anmeldung bei der Obrigkeit[d], *β.* die Bestimmung einer Verordnung v. 29. Octbr. 1822[e] Nr. 1, daß zum Zwecke „der erwerbenden Verjährung gegen die Städte ein dreißigjähriger (nicht vierzigjähriger) Zeitraum angenommen werden soll," wogegen nach Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Zelle wider den Fiscus, namentlich das königl. Domanium, vierzigjährige Verjährung erforderlich ist[f], *γ.* der oft, jedoch schwerlich überall, noch geltende Grundsatz des sächsischen Rechts, daß, wenn der Nachbar das Ueberhängen der Baumzweige duldet, er die Früchte davon sich zueignen darf[g], *δ.* die Bestimmung des hoyaschen Landtags-Abschiedes v. 6. Febr. 1697[h], Art. 11: „Was die Insuln betrift, so in Unseren beiden Graffschaften Hoya in der Weser oder anderen allda befindlichen fließenden Wassern oder Strömen künftig etwa werden mögten rc.: So wollen wir rc., wann etwa rc. die **Accolae** sich bei Uns rc. melden rc., mit denenselben rc. Handlung darüber pflegen lassen und Uns, dem Befinden nach, erklären, ob und wie ihnen in ihrem Gesuch entweder durch **Conferirung** zu Lehen oder in **Emphyteusin** rc. gegen **resp.** Entrich-

---

a) Hillebrandt Samml. Stadt-Hildesheimscher Verordn. S. 196. Vergl. Harbeck: Über das Hildesh. Stadtr. S. 129 bis 135 und daselbst Anl. VI.

b) S. Thl. 1, §. 59, Nr. III A, S. 159 u. f.

c) Vergl. Puf. I, 95, §. 1, 2 u. 3.

d) S. oben §. 37, Nr. II, S. 98, Nr. VI, S. 107.

e) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 383.

f) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 16.

g) v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 34 u. 35.

h) C. C. L. c. 9, S. 62.

tung einer gewissen Recognition und Canonis, willfahret werden könne rc. Wie dann rc., wann der Strom ein ganzes Stück von eines Länderei abreisset, und sich solch abgerissenes Stück im Strome als eine Insul setzen würde, solch Stück rc. dem Eigenthums=Herren rc. billig verbleibet" [a],

II. auf die Befugniß, Eigenthum zu erwerben und zu veräußern. Beschränkungen enthalten

A. in Hinsicht des Erwerbs des Eigenthums *α.* der in den Städten gewöhnlich geltende Grundsatz, daß, wer Eigenthümer eines bürgerlichen Hauses oder Grundstücks werden will oder geworden ist, das Bürgerrecht und bei brauberechtigten Häusern zugleich das Braurecht gewinnen muß. In der Stadt Hannover [b] gilt dieser Grundsatz nach einer Verordn. von Georg dem ersten v. 9. Octbr. 1704 [c] mit mildernden Bestimmungen für Diejenigen, welche zur Erwerbung eines Bürgerhauses, namentlich im Concurse, gezwungen waren, *β.* die, wie es scheint, nicht blos auf die Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode und Hameln sich beziehende Verfügung der Verordnung v. 26. Jan. 1753 [d] §. 12, daß „alle Collegia, Universitates oder sog. Corpora mortua von Acquirirung stadtpflichtiger Güter gänzlich ausgeschlossen" seyn sollen und daß ihnen dieselbe ohne vorgängige speciale landesherrl. Vergünstigung nicht erlaubt seyn soll, *γ.* der frühere Grundsatz in den ältesten Provinzen, daß die Juden ohne Erlaubniß der höhern Landesbehörden kein unbewegliches Gut zum Eigenthum an sich bringen dürfen [e],

B. in Rücksicht der Veräußerung des Eigenthums *α.* die Bestimmung einer Verordn. von Georg dem ersten vom 19. Mai

---

a) Vergl. Puf. IV, 239.

b) Vergl. (Meisner) Beitr. zur Kenntn. der Verf. der Königl. Residenz=Stadt Hannover §. II, lit. A.

c) C. C. C. c. 4, S. 813.

d) Spang. Thl. 1, S. 332.

e) S. Thl. 1, §. 110, S. 324, §. 111, Nr. IV, S. 328.

1702[a] für das Calenbergsche und Grubenhagensche, daß die von Seiten der Städte, Dorfschaften und dergleichen Communen ohne landesherrl. Special-Consens geschehene Veräußerung (Verpfändung, Verkaufung) der Gemeinde-Güter nichtig seyn soll, und

β. die, wie es scheint, wenigstens im Fürstenthume Göttingen bei gutsherrnfreien Höfen nicht immer streng befolgte Vorschrift einer Verordn. von Ernst-August v. 8. Junius 1691[b] für dieselben Provinzen, daß die Unterthanen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit nicht die Ländereien und Wiesen von ihren Höfen veräußern, namentlich verpfänden und verkaufen sollen. Der Inhalt dieser Verordn. wurde durch eine Verordn. v. 7. Decbr. 1790[c] nicht nur von Neuem bestätigt[d], sondern auch durch die bestimmte Vorschrift ausgedehnt, daß die Besitzer pflichtiger Reihehöfe die Diesen anklebenden Gemeinheits-Antheile an die Gemeinde selbst oder an einen andern, schon in der Klasse der Reihestellen befindlichen und bei der Gemeinheit bereits interessirten, Hof nicht veräußern dürfen und eine solche Veräußerung nichtig seyn, die Veräußerung der Gemeinheits-Antheile an einen unter den Reihestellen noch nicht begriffen gewesenen Hof aber nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und Genehmigung der Landesregierung geschehen soll[e],

III. auf die Ausübung der Eigenthums-Rechte, namentlich

A. der Grundsatz, daß ohne vorhergehende obrigkeitliche Concession auch Niemand auf seinem eigenen Grunde und Boden Kornmühlen anlegen und erweitern darf. Dieser Grundsatz beruhet für das Calenbergsche auf dem gandersheimschen Landtags-

---

a) C. C. C. c. 2, S. 630.

b) C. C. C. c. 5, S. 100.

c) Spang. Thl. 3, S. 584.

d) Vergl. Magaz. Bd. 4, S. 97, Bd. V, S. 247, Bd. VII, S. 24 und Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 16. — Rücksichtlich des Fürstenthums Lüneburg s. Magaz. Bd. 5, S. 242, Bd. 7, S. 26 bis 31 einschl.

e) Vergl. v. Bül. u. Hag. V, 37.

Abschiede von 1601 Art. 13 und auf dem hannov. Landtags=Abschiede von 1639 Art. 11[a], für das Grubenhagensche und die Grafschaft Hoya auf dem Herkommen[b], für das Lüneburgsche auf dem Herkommen[c] und auf Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg[d], für das Bremen= und Verdensche auf dem Herkommen[e], für das Osnabrücksche auf einer, in Folge eines Ministerial=Rescripts v. 16. Jul. 1814 erlassenen Verordnung der vormaligen Regierungs=Commission v. 13. August desselben Jahres[f], für das Fürstenthum Ostfriesland auf einer Bekanntmachung der vormal. Provinzial=Regierung v. 12. April 1823[g] Art. 7[h] und für das ganze Königreich auf der Gewerbe=Ordn. vom ersten August 1847[i], §. 48 bis 54,

B. ein Rescript von Georg=Wilhelm v. 7. Jan. 1698[k] über die Vorrichtung und Erhaltung der Planken um die Häuser und Gärten der zelleschen Vorstädte,

C. ein, am 8. Jan. 1845 landesherrlich bestätigtes, Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle, daß die Bestimmung der **l. 13 D. fin. regund.**, nach welcher bei Erbauung eines neuen Gebäudes eine Entfernung von zwei Fuß von der Grenze des benachbarten fremden Grundstückes beobachtet werden muß, noch jetzt gesetzliche Gültigkeit habe[l],

---

a) Vergl. Puf. I, 226; Strube V, 21; v. Bül. u. Hag. IV, 1, §. 2 u. 4.

b) Strube II, 40 u. 48, S. 164, V, 85.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 1, §. 3. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 140.

d) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 182; — 1841, Abth. 3, S. 30.

e) Puf. II, 45, IV, 232. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 33, 109 und 115.

f) Hagemann 1814, S. 680.

g) Of. Gesetzs. 1823, Abth. 3, S. 112.

h) Rücksichtlich des vormal. Communion=Harzes und im Allgemeinen vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 3, S. 49.

i) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 215.

k) Bei v. Bül. u. Hag. I, 34, S. 188.

l) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 11, Nr. 1. Im Zweifel wird da=

D. eine Verordn. v. 27. Febr. 1848 [a], wonach die Bestimmungen der lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618, der lüneb. Holzordn. v. 1665 und der Forstordn. für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. 8. Jun. 1678, so weit sie das Fällen einzelner Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung verbieten, auf die zu gutsherrnfreien Höfen gehörigen Holzungen keine Anwendung finden sollen,

E. die Bestimmung des §. 2 einer Verordn. v. 20. Jan. 1826 über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen [b]: „Bei allen auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Obligationen, welche nicht eingeschrieben sind, und allen landschaftlichen Zins-Coupons, genügt der Besitz der Original-Urkunde zur vollständigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindication einer solchen Verschreibung kann nur gegen denjenigen Statt finden, welcher dieselbe in bösem Glauben erworben hat", welche durch den §. 4 eines Gesetzes über dieselben Gegenstände v. 10. August 1836 [c] weitere Ausdehnung fand, und die allgemeine Bestimmung eines Gesetzes v. 5. April 1859 [d]: „Der Besitzer von Papieren auf den Inhaber kann auf Herausgabe derselben mittelst einer dinglichen Klage nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er die Papiere im bösen Glauben erworben hat, oder ihm beim Erwerbe eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt [e]",

F. eine Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle v. 8. April 1857, wonach die, dem mit der Eigenthums-

---

nach die ganze l. 13 cit. als noch gültig anzusehen seyn. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 151.

a) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 55.

b) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 11.

c) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 105.

d) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 247.

e) Vergl. Magaz. Bd. 9, S. 179, 354 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 262, 273, 289.

klage belangten Besitzer durch die l. 80 D. de rei vind. gedrohete poena male infitiantis auch jetzt noch Statt findet[a],

G. ein Rescript (Gutachten) des Kriegs-Ministerii v. 24. April 1855 über den Art. 305 des Criminal-Gesetzbuchs v. 8. Aug. 1840 und die Rechte des Finders und der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Kasse hinsichtlich derelinquirter und verlorener Sachen[b] und

H. Dasjenige, was Gewohnheiten und einzelne positive Bestimmungen über die Ausübung der Eigenthums-Rechte in Bezug auf die Bienen (Immen) und die Anlegung von Bienen-Ständen mit sich bringen[c].

Zweiter Absatz.

Von den Lehnen.

I. Quellen und Litteratur des Lehnrechts, Arten der Lehne in objectiver und lehnsherrschaftlicher Hinsicht und Folge des Lehnsbesitzes.

§. 39.

I. Die Quellen des hannov. Lehnrechts bestehen im Allgemeinen in einzelnen zerstreuten Bestimmungen; für das Fürstenthum Osnabrück aber ist ein am 6. October 1561 durch Weisthümer der Stiftsvasallen entstandenes Lehnrecht über verschiedene lehnrechtliche Fragen vorhanden[d] und für alle hannoverschen Landestheile wurde zur Ausführung des §. 29 des Staats-Grundgesetzes v. 26. Septbr. 1833 und des Art. 3 des königl. Patents von demselben Tage ein Gesetz v. 13. April 1836[e] über

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 216 u. f.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 353.

c) Vergl. über das sog. Bienen-Recht überhaupt: v. Bül. u. Hag. II, 7, VI, 7, VII, 122 u. 123 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 49 u. f.

d) Bei v. Duve Zeitschr. Heft 3, S. 9 u. in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 1, 18 u. 34.

e) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 33.

die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes (und die Wirkungen der geschehenen Ablösung), die Verhältnisse bleibender Lehne (Veräußerungen einzelner Lehnsstücke, Aufnahme eines lehnbaren Fideicommiß-Guts in ein Credit-Institut, Wirksamkeit der Verfügungen des Vasallen hinsichtlich seiner lehnsfähigen Descendenten 2c.) und die Errichtung von Familien-Fideicommissen (und Majoraten sowohl aus Lehn-, als Allodial-Gütern) erlassen, woran sich noch erweiternde Gesetze v. 19. Jul. 1848[a] und v. 24. Jan. 1851[b] schlossen[c].

II. Von den über das hannov. Lehnrecht erschienenen Schriften[d] sind die ausführlichern und bessern zusammengestellt in den beiden Werken: A. Analecta juris feudalis Brunsvico-Luneburgici (Edidit D. Theod. Hagemann. Helmst. 1787. 8) und B. Beyträge zum Braunschweig-Lüneburgschen Lehnrechte (herausgegeben von demselben zu Helmst. 1791. 8).

III. Der Lehne und Afterlehne kommen in den hannov. Provinzen viele und, den Gegenständen nach, sehr verschiedene vor. Eines der merkwürdigsten in dieser Hinsicht ist wohl das Gewandschneider-Lehn in der Stadt Lüneburg, das heißt das vom Magistrate zu Lehn verliehene Recht des Tuchhandels[e]. Im Lauenburgschen sollen die mit Höfen verknüpften Bauermeistereien als Lehn (Schulzen-Lehn) zu betrachten seyn[f]. In Rücksicht der Lehnsherrschaft sind manche der hannov. Lehne landesherrliche, d. h. von der Landesherrschaft relevirende (öffentliche, Regal-, Staats-, Landes-) Lehne[g]. Sofern dieselben früher von königl.

a) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 206.

b) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 11.

c) Vergl. über diese Gesetze — von 1836, 1848 und 1851 — Jurist. Zeit. Jahrg. 1847, Heft 1, S. 7 u. 17, vorzüglich aber Magaz. Bd. 5, S. 207, 361, Bd. 6, S. 3, 157, 317.

d) Vergl. v. Ompteda Literatur S. 484 u. Schlüter neueste vaterländische Literatur S. 202.

e) v. Bül. u. Hag. V, 1.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 71.

g) Ueber die, in der Lehre des öffentlichen Rechts zu behandelnde Ver-

preuß. Lehnshöfen relevirten, wurden sie theils — soweit sie von den „Fürstenthümern Minden, Halberstadt und übrigen Chur-Brandenburgischen Landen" herrührten — schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts[a], theils im Jahre 1817[b] von Preußen an Hannover abgetreten[c] und die kurfürstlich hessische Lehnsherrschaft über im Hannoverschen belegene Lehne wurde im oder vor dem Jahre 1841 an die Krone Hannover übertragen[d].

IV. Der Besitz eines Lehnguts begründete auch in den hannov. Provinzen im Allgemeinen keine Landes-Unterthänigkeit (keinen **landsassiatus plenus**). In Ansehung des Lüneburgschen aber hat man das Gegentheil behauptet, vorzüglich theils weil der Gerichtsgebrauch dafür sei[e], theils weil nach der lüneburgschen Formel des der Landesherrschaft zu leistenden Lehns-Eides[f]

---

bindlichkeit des nachfolgenden Landesherrn, die landesherrlichen Lehne und die auf sie ertheilten Expectanzen anzuerkennen, entscheidet die Staatsverfassung. In Ansehung Dessen, was in dieser Beziehung in den ältesten hannov. Provinzen Regel war vor 1833, s. Strube I, 115 u. Hagemann **Analecta** S. 412 und rücksichtlich der spätern Zeit vergl. das Gesetz über Ablösbarkeit des Lehnsverbandes v. 13. April 1836 §. 6, Abs. 1 u. §. 8 und Magaz. Bd. 5, S. 230 u. f.

a) **C. C. C. c.** 6, S. 342. **C. C. L. c.** 7, S. 8. Bremen- und verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 1319.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 62, Note *. Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 219.

c) Ueber die Wirkung der französischen Allodifications-Gesetze in Bezug auf die in den, jetzt dem Königreiche Hannover einverleibten vormals preuß. Landestheilen belegenen Lehne s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 9, Jahrg. 1834, Heft 2, S. 62 u. 69.

d) Laut einer von dem kurfürstlich hessischen Lehnshofe zu Cassel an den hannov. weil. Geh. Kriegsrath von Bodenhausen erlassenen Verfügung vom 12. Mai 1841, worin auf einen, die Ausführung der Uebereinkunft zwischen dem Königr. Hannover und Kurhessen wegen des gegenseitigen Austausches der Aussenlehn betreffenden, Beschluß des kurhess. Ministerii des Innern v. 2. desselben Monats Bezug genommen wird. Weiteres hat der Verfasser aller Mühe ungeachtet darüber zu ermitteln nicht vermocht.

e) **Puf. introd. in proc. civ. br. luneb. P. I, c. 10, §. 31, pag. 118.** Strube II, 25.

f) Diese Formel findet sich im **C. C. L. c.** 7, S. 13 abgedruckt.

der Vasall unter Anderm zu schwören hat, daß er gehorsam seyn wolle[a]; allein jener Gerichtsgebrauch wurde auch bezweifelt[b] und geläugnet[c] und der von dem Vasallen zu beschwörende Gehorsam kann nur auf den Lehns-Gehorsam (die Lehnstreue) bezogen werden[d].

II. Lehns-Curien und Lehns-Gerichtsbarkeit.

§. 40.

I. Die sog. freiwillige Lehns-Gerichtsbarkeit wurde bezw. und wird in den hannov. Provinzen ausgeübt, namentlich die Vor- und Anträge der Vasallen als solcher wurden bezw. und werden angenommen

A. bei den landesherrlichen Lehnen[e] α. im Fürstenthume Hildesheim durch das Lehns-Commissariat zu Hildesheim[f], β. in der vormaligen Herrschaft Plesse durch das Lehns-Commissariat zu Bovenden, welches jedoch später wegfiel, γ. im Bremen- und Verdenschen durch die Landdrostei zu Stade, δ. im Osnabrückschen durch die Landdrostei zu Osnabrück und ε. in den übrigen Provinzen, mit Einschluß der Grafschaft Spiegelberg, unmittelbar durch eine bei dem Justiz-Ministerio zu Hannover bestandene Abtheilung der Lehns-Sachen (Ministerium der Lehns-Sachen, Lehns-Kammer, welcher die Lehnscommissariate und in Lehns-Sachen die Landdrosteien untergeben waren), an deren Stelle aber nach dem §. 5 der Verordn. über die Verwaltung der königl. Domänen und Forsten v. 20. Jun. 1858[g] das Ministerium des Königl. Hauses trat.

---

a) Puf. a. a. O. Vergl. auch v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 90 u. Oesterley Handb. Thl. 1, S. 226 u. 227.

b) v. Selchow Anfangsgr. §. 590.

c) Hagemann Analecta S. 172.

d) Strube II, 25. Hagemann a. a. O.

e) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 40; — 1823, Abth. 1, S. 219; — 1831, Abth. 1, S. 113; — 1838, Abth. 1, S. 43.

f) Vergl. Hagemann 1814, S. 200; — 1815, S. 600.

g) Os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 51.

B. bei Privat-Lehnen entweder durch den Lehnsherrn selbst oder, und zwar gewöhnlicher, durch einen sog. Lehnssecretair (früher meistens den Patrimonial-Gerichtshalter), welcher unter dem Titel: „Lehns-Curie" zu unterschreiben pflegt.

II. Die sog. streitige Lehns-Gerichtsbarkeit stand in den hannov. Provinzen schon lange allgemein den ordentlichen Gerichten zu[a], und zwar, wenn nicht Kanzleisässigkeit des Lehns oder Stand des Beklagten nach processualischen Grundsätzen ein Anderes mit sich brachte, in erster Instanz den Untergerichten[b]. Jedoch gehört

A. nach einer ohne Zweifel durch geschichtliche Gründe gerechtfertigten Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle vom Jahre 1828 die streitige (reine) Lehns-Sache nicht vor den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, sondern vor das Landes-Gericht derjenigen Provinz, in welcher sich der Lehnshof, von dem das in Frage befangene Lehn relevirt, befindet[c].

B. Nach einem die amtssäßigen königl. Vorderlehne des Fürstenthums Osnabrück betreffenden Ministerial-Rescripte vom 11. Decbr. 1823 sollten nicht allein die Concurse der Vasallen, sondern auch die wahren streitigen Lehns-Justiz-Sachen hinfort

---

a) Puf. IV, 174, §. 5. Oesterley Handb. Thl. 1, S. 211. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 113.

b) Kamen bei einem Patrimonial-Gerichte Streitigkeiten vor, welche den Gerichtsherrn als Lehnsherrn angingen, so konnte nach Umständen ein solches Gericht wohl recusirt und in Folge dessen seine Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte aufgetragen werden, schwerlich aber hatte, da die streitige Lehns-Gerichtsbarkeit einmal mit der ordentlichen verschmolzen war, die von Strube III, 88 und Oesterley Handb. Thl. 1, S. 211 u. 212 aufgestellte Behauptung, daß der Justitiar die Acten verschicken oder ein förmliches Lehnsgericht (?) entscheiden lassen müsse, zureichenden Grund für sich. Wenigstens aber war wohl aller solcher Grund beseitigt durch das Gesetz über verbesserte Verf. der Patrimonial-Gerichte v. 13. März 1821 (Of. Gesetzf. 1821, Abth. 1, S. 71. Vergl. S. 86) §. 28 u. 39.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 57. Vergl. auch Jahrg. 1826, Heft 1, S. 114.

in erster Instanz nicht vor der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, sondern vor den Untergerichten behandelt werden [a].

C. Betrifft der Streit mehre unter verschiedenen Gerichten belegene Lehne oder Stücke desselben Lehns, so ließ man auch dabei das **forum continentiae causarum ex identitate** eintreten [b] und konnte und kann darum in Lehns-Sachen die Anwendbarkeit der Bestimmungen wohl keinen Zweifel leiden, welche über jenes **forum** in der, die veränderte und verbesserte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle bezielenden Verordnung v. 31. Jul. 1818 [c], Abschn. 5 und in der allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Novbr. 1850 §. 8 enthalten sind.

D. Der Justiz-Kanzlei zu Zelle wurde eröffnet zuerst durch ein Geheim-Raths-Rescript v. 30. März 1740 [d]: „daß einem **domino directo** die Jurisdiction über seinen Lehnmann **in caussis feudalibus** auch **extra territorium** nicht disputirt werden mag" und sodann durch ein Geheim-Raths-Rescript v. 8. Nov. 1758 [e]: es sei bei königl. Lehns-Kammer „zum **principio** angenommen und festgesetzt" worden, „daß **in caussis feudalibus** die Cognition auswärtiger Lehnscurien über Pertinenzien, so hier im Lande belegen, nur zur ersten Instanz für begründet zu achten und statt haben solle, die **Appellationes** aber von den Erkenntnissen besagter Lehnscurien nicht an deren Oberlehnsrichter, sondern an die hiesigen höhern Landesgerichte gehen müssen." An die in diesen beiden Rescripten ausgesprochenen Grundsätze hat man sich auch immer in den hannov. Landen gehalten [f]. Mit Kurhessen aber traf die hannov. Regierung im Jahre 1802 ausdrücklich die Uebereinkunft, daß die Appellationen gegen Erkennt-

a) Of. Gesetzs. 1824, Abth. 3, S. 20.

b) Strube I, 114. Oesterley Handb. Thl. 1, S. 212.

c) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 1, Nr. 34.

d) Spang. Thl. 1, S. 7.

e) Spang. Thl. 1, S. 633.

f) Puf. I, 100, IV, 267, §. 1. Strube I, 113. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 668. Oesterley Handb. Thl. 1, S. 212.

nisse, welche in dem einen Lande bezüglich der in dem andern Lande belegenen Lehne abgegeben worden, an die Gerichte des letztern gebracht werden sollen[a].

E. Rangverhältnisse der Gerichte des Auslandes und Privilegien desselben sind für das Inland nicht bindend und daher nicht wirksam; daraus folgt, daß die Berufung gegen Erkenntnisse auswärtiger Lehnsgerichte selbst in dem Falle, wenn die Gerichte Obergerichte sind, an das inländische Mittelgericht, in dessen Bezirke das streitige Lehn sich befindet, nicht aber an das Ober-Appellations-Gericht gehören[b].

III. Grundsätze über passive Lehnsfähigkeit und über Expectanz und Form der Belehnung und deren Erneuerung.

§. 41.

I. Die passive Lehnsfähigkeit fehlte in den hannov. Provinzen den Juden, sofern sie keine dingliche Rechte an Grundstücken erwerben konnten[c], und rücksichtlich neuer, sonderlich adelicher Lehne nach dem gandersheimschen Landtags-Abschiede von 1601 Art. 31 den unehelichen und den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern. Fremde dagegen sind an und für sich nicht lehnsunfähig, nur läßt Heinrich-Julius in dem gandersh. Landtags-Abschiede von 1601 Art. 41 erklären, daß er nicht ungeneigt seyn werde, mit den heimgefallenen adelichen Lehnen „die Eingesessene von Adel, wann sie sich in rühmlichen und nützlichen Sachen wol verdienet machen werden, vor Fremden, so dergleichen nicht gethan", zu bedenken.

II. Vermöge eines Vertrags zwischen den Herzogen Christian-Ludwig und Georg-Wilhelm v. 10. Jul. 1646 sollen die

a) v. Berg juristische Beobachtungen und Rechtsfälle Thl. 2, Nr. 20, S. 241 u. f.

b) Puf. IV, 267, §. 2.

c) S. Thl. 1, §. 110, S. 324, §. 111, Nr. III C, u. Nr. IV, S. 327 u. f.

Expectanzen auf landesherrliche Lehne nur auf die Söhne (ersten Grades) der Expectivirten übergehen[a].

III. Die Form der Belehnung und deren Erneuerung besteht jetzt in den hannov. Provinzen allgemein in der Ertheilung des Lehnbriefes nach voraufgegangener Ableistung[b] des, durch eine Verordn. vom 28. Decbr. 1821[c] §. 2 gebilligten Lehns-Eides[d] von Seiten des Vasallen oder seines Stellvertreters (Provasallen, Lehnsträgers, Familien-Seniors, Lehnspflegers, Lehnssubstituten oder Lehnsanwaltes). Diese Ableistung des Lehns-Eides geschieht in einem Termine vor der lehnsherrlichen Behörde[e] oder bei Privatlehnsherren vor diesen selbst oder deren Vertretern (Lehnssecretairen). Privatlehnsherren oder deren Lehnssecretaire pflegen jedoch häufig sich mit einem Handschlage an Eides Statt und dem — für den Lehnsherrn oft nützlichen — Lehnsreverse oder Einem von Beiden zu begnügen oder auch Keinen von Beiden zu fordern.

IV. Rücksichtlich der Landes-Lehne enthält das Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes v. 13. April 1836 im §. 26 Abs. 3 die Bestimmung: „Hat ein Vasall wegen verschiedener in seiner Hand befindlichen Lehns-Parcelen von einem Unserer Lehnshöfe mehrere Lehnbriefe zu lösen, so soll, insofern die Lehnfolge-Berechtigten dieselben sind, ihm gestattet seyn, sämmtliche Parcelen auf einen Lehnbrief und die Lehnwaare für die übrigen Lehnbriefe auf diesen übertragen zu lassen."

IV. Pflichten des Vasallen bei der Lehns-Erneuerung und Grundsätze über dieselbe.

§. 42.

I. Rücksichtlich der Muthungs-Frist bei landesherrl. Leh-

---

a) S. Strube I, 116 u. Hagemann Analecta S. 425.
b) Vergl. C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 480.
c) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 43.
d) Formeln desselben bei landesherrl. Lehnen im C. C. C. c. 6, S. 348, C. C. L. c. 7, S. 13 und C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 479.
e) S. oben §. 40, Nr. I, A.

nen redet der gandersh. Landtags=Abschied von 1601 Art. 43 von einem Jahre. Eben so eine Verordn. von Georg=Wilhelm v. 8. Jan. 1695 [a] für das Lüneburgsche. Eine Verordnung der osnabrückschen Land= und Lehns=Kanzlei v. 14. August 1773 [b] schreibt zur Muthung die (im Osnabrückschen schon früher üblich gewesene [c]) Frist von Jahr und Tag vor. In einem hildesheimschen landesherrl. Rescripte v. 11. April 1777 [d] aber heißt es, alle Lehns=Gesinnungen müssen bei dem fürstl. Lehnshofe präcise **intra annum et diem** geschehen und der Zusatz eines **mensis** sei eben so sehr den allgemeinen Lehnrechten als der dasigen beständigen Observanz entgegen. Daß das Versäumen der Muthungs=Frist (welche bei Thron= oder Haupt=Fällen in öffentlichen Blättern genauer festgestellt zu werden pflegt [e]), wenigstens wenn der zur Muthung Verpflichtete Diese nicht böslich unterlassen, keine Privation des Lehns, sondern, falls Jener keine trifftige Entschuldigungs=Gründe vorbringt, nur Geldstrafe, z. B. doppelte Bezahlung der Lehnwaare [f], zur Folge hat, das entspricht selbst der angeführten Verordn. des Herzogs Georg=Wilhelm v. 8. Jan. 1695, wonach wegen der Versäumung der vorgeschriebenen Anzeige eines Sterbe=Falles in der vasallitischen Familie bei der landesherrl. Lehns=Kammer für den säumigen Familien=Senior oder nach Befinden auch für den Besitzer der Güter eine Strafe von vier, sechs bis zehn Thlrn. und bei vorsätzlicher Unterlassung schärfere Ahndung eintreten soll [g].

---

a) C. C. L. c. 7, S. 4.

b) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 478.

c) Osnabr. Lehnrecht von 1561, Thl. 1, §. 1 u. 3.

d) Hildesh. Landes=Ordn. Thl. 2, S. 20.

e) Vergl. z. B. os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 219; — 1831, Abth. 1, S. 113; — 1838, Abth. 1, S. 43.

f) Vergl. os. Gesetzs. 1822, Abth. 3, S. 99 u. 110; — 1823, Abth. 3, S. 38 u. 185 u. Richard ausführl. Abhandlung von den Bauerngütern in Westphalen, S. 221 u. 222.

g) Vergl. Osnabr. Lehnrecht von 1561, Thl. 1, §. 1 u. 3.

II. Selbst bei dem Lehns-Falle, welcher, da vermöge Herkommens das Seniorat bei den vasallitischen Familien (wenigstens) in den ältern hannov. Provinzen und auch wohl im Osnabrückschen[a] Regel ist, nur beim Wechsel des Seniors, nicht aber bei dem Wechsel des besitzenden Vasallen und nicht bei Lehnstheilungen[b] als eingetreten angenommen zu werden pflegt, müssen in jenen Provinzen sämmtliche Agnaten, nicht blos der Senior, oder, sofern Seniorat etwa nicht hergebracht seyn sollte, der zum Besitze gelangende Vasall, die Lehns-Erneuerung unternehmen. So wie sich dieses Alles aus Aeusserungen und Ausdrücken der Quellen des hannov. Lehnrechts (welche öfterer vom Familien-Senior und Lehnsträger reden und von Diesen die Bewirkung der Lehns-Erneuerung für sich und die Mitzubelehnenden gewärtigen[c]) und aus einem Theile dessen ergibt, was nach diesen Quellen bei der Muthung oder doch vor der Lehns-Erneuerung beigebracht werden muß (S. die folgende Nr.), so fließt hieraus der, auch, selbst bei Privatlehnen, allgemein anerkannte[d] Satz ab, daß der nächste Grund der Succession der Seitenverwandten (nicht der Descendenten) des letzten Besitzers in das Lehn (wenigstens) in den ältern hannov. Provinzen nicht auf der Abstammung vom ersten Lehnserwerber, sondern auf der Coinvestitur beruhet, und die Consequenz dieses Satzes gebietet wieder den Schluß der Nothwendigkeit der Lehns-Erneuerung für jeden Seitenverwandten (und für sog. eigentliche Eventual-Belehnte[e]) auch beim Lehnsfalle. Der Hauptfall tritt bei lan-

---

a) Richard ausführliche Abhandlung von den Bauergütern in Westphalen S. 221.

b) S. jedoch Osnabr. Lehnrecht von 1561, Thl. 1, §. 3 u. 7 und Richard ausführl. Abhandl. von den Bauergütern in Westphalen S. 220 u. 221.

c) C. C. C. c. 6, S. 347. C. C. L. c. 7, S. 4, 5, 11 u. 12. Bremen- und verdensche Gesetzs. Thl. 2, S. 389. Auch hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 84.

d) Puf. IV, 220, §. 11, 12 u. 13. Strube I, 88. Hagemann Analecta S. 38, 201, 278 bis 286 u. 396 u. f. v. Bül. u. Hag. VII, 113.

e) Puf. IV, 220, §. 14 sq. A. M. ist Strube I, 88, §. 1 a. E. u. §. 4.

desherrl. Lehnen durch Thron-Wechsel und bei Privatlehnen (wenigstens) in den ältern Provinzen der Regel nach ebenfalls nur durch den Wechsel des Seniors der lehnsherrlichen Familie oder der die Lehnsherrschaft ausübenden Linie dieser Familie ein. Ist ein Agnat ohne seine Schuld in die Erneuerung der Belehnung nicht aufgenommen worden, so pflegt man ihn dennoch nicht leicht von der Succession in das Lehn auszuschließen, sondern ihm auf sein Ansuchen ein sog. **salvatorium** zu bewilligen[a] und in einer Entscheidung des ersten (calenb.) Senats des O. A. Gerichts zu Zelle v. 9. Febr. 1853 ist, nach vorangeschickter Erörterung, ausgesprochen: „hiernach also die Wirkungen einer Versäumniß der Lehnsmuthung nicht nach den Grundsätzen des Sachsenrechts, sondern nach denen des gemeinen Lehnrechts, nach welchem nur die vorsätzliche Versäumung der Muthung den, auch erst durch gerichtliches Erkenntniß eintretenden Verlust zur Folge hat, zu beurtheilen sind, soweit nicht ein abweichendes territoriales Gewohnheitsrecht, oder ein abweichendes **jus curiae** anzunehmen steht; nun aber das erstere weder durch die Bezugnahme auf Aussprüche von Rechtsschriftstellern, noch auf die von diesen angezogenen Erkenntnisse, zumal auch abweichend entschieden worden, bewiesen wird, so rc.“ [b].

III. Die Erneuerung der Belehnung bewirkt sowohl bei dem Thron- oder Haupt-, als bei dem Lehns-Falle in der Regel der Senior der vasallitischen Familie (Lehnsträger) für sich und seine Agnaten[c]. Bei den landesherrl. Lehnen in den ältern Provinzen[d] hat er vor derselben beizubringen[e] A. ein beglaubig-

---

a) Hagemann Analecta S. 283. Puf. IV, 220, §. 13, 17, 18. Strube I, 88, §. 3. v. Bül. u. Hag. VII, 113.

b) Magaz. Bd. 3, S. 41 u. f. Vergl. Bd. 5, S. 229.

c) In Hinsicht des Osnabrückschen s. Richard ausführl. Abhandl. von den Bauerngütern in Westphalen S. 221.

d) C. C. C. c. 6, S. 346 u. 347. C. C. L. c. 7, S. 11 u. 12. Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 389. Vergl. hinsichtlich des Osnabrückschen: C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 478, und des Hildesheimschen: hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 84.

e) Vergl. Strube II, 91.

tes Attest über die Zeit des Todes des letzten Lehnträgers (dieses jedoch wohl nur beim Lehns-, nicht aber beim Thron- oder Haupt-Falle), B. ein von ihm (dem neuen Lehnsträger) unterschriebenes Verzeichniß der Mitzubelehnenden mit Angabe ihres Alters und Verwandtschafts-Verhältnisses, C. ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß (dinumerament)[a] der Lehnsstücke in der Ordnung, wie sie in dem Lehnbriefe aufgeführt sind (häufig werdie Lehnsstücke in den Lehnbriefen nur sehr allgemein beschrieben), nach Zahl und Lage mit Angabe der Innehaber und des Grundes, aus welchem diese besitzen, D. den ältesten und jüngsten Lehnbrief nebst Abschriften auf gebrochenen Bogen, E. Quitungen über die bisher bezahlte Lehnware und F. Vollmacht von den Mitzubelehnenden oder deren Vormündern und die tutoria (oder curatoria) der Letztern nebst Abschriften dieser tutoria. — Die erste, zweite, dritte und sechste dieser Urkunden, deren Zwecke leicht einzusehen sind, pflegen auch von Seiten der Privatlehnsherren oder deren Stellvertretern gefordert zu werden und die Pflicht zur Beibringung der drei ersten liegt dem Vasallen ohne Zweifel schon zufolge der Lehnstreue ob.

IV. Die Lehns-Erneuerung, zu welcher leicht Fristen (Lehns-Indulte) gestattet werden[b], namentlich die Ableistung des Lehns-Eides, darf selbst der Senior der vasallitischen Familie oder Lehnsträger durch einen speciell Bevollmächtigten unternehmen lassen; denn es sind sogar officiell Exemplare zu Lehns-Vollmachten aufgestellt und zwar nicht nur allgemeine[c], sondern auch für Vormünder der Vasallen[d]. Bei der königl. Lehnsbehörde zu Hannover aber ist die Bestellung eines daselbst wohnenden

---

a) Über dessen Beweiskraft s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 57.

b) S. auch Strube II, 91.

c) C. C. C. c. 6, S. 349. C. C. L. c. 7, S. 14. Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 390. C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 478.

d) C. C. C. c. 6, S. 350. C. C. L. c. 7, S. 15. C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 478.

Bevollmächtigten zur Ueberreichung der Schriften und Empfangnahme der Bescheide rc. nothwendig [a].

V. Lehnware (laudemium).

§. 43.

I. Die Verbindlichkeit der Vasallen zur Bezahlung der sog. großen sowohl, als kleinen Lehnware ist in den hannov. Provinzen, sogar in der Regel bei dem Thron = oder Haupt = Falle [b], allgemein hergebracht und ausgesprochen in A. dem gandersh. Landtags = Abschiede von 1601 Art. 43, den Gesetz = Sammlungen für die ältern Provinzen [c] und hinsichtlich der von dem ehemal. Fürstenthum Minden relevirenden Lehne [d] in einem hannov. Regierungs = Patente v. 23. Decbr. 1719 [e], B. einer landesherrl. Resolution für die osnabrücksche Ritterschaft v. 18. Nov. 1737 [f] §. 4, einem landesherrl. Rescripte für dieselbe Ritterschaft v. 31. Octbr. 1740 [g] §. 2 und landesherrl. Rescripten an die osnabr. Kanzlei v. 16. April 1789 [h], v. 3. Jun. 1790 [i] und v. 18. April 1791 [k] und C. dem lauenburgschen Landes = Recesse v. 15. Sept. 1702 [l] Art. 20.

II. Die Größe der Lehnware beruhet auf Verträgen oder, und zwar meistens, auf Herkommen und ist nach Verschiedenheit

---

a) C. C. C. c. 6, S. 346. C. C. L. c. 7, S. 11. Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 479.

b) S. hinsichtlich des Osnabrückschen Richard ausführl. Abhandl. von den Bauergütern in Westphalen S. 218 und v. Duve Zeitschr. Heft 3, S. 133.

c) C. C. C. c. 6, S. 346 u. 347 a. E. C. C. L. c. 7, S. 11 u. 12 a. E. Bremen = u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 389.

d) S. oben §. 39, S. 115 a. E. u. S. 116.

e) C. C. C. c. 6, S. 344. C. C. L. c. 7, S. 9.

f) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 348.

g) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 353.

h) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 641.

i) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 656.

k) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 670.

l) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 330.

der Lehne verschieden. Nach dem gandersh. Landtags-Abschiede v. 1601 Art. 43 soll es im Falle eines mangelnden Vertrages bei der Taxe, „darin die Lehn-Wahr bey weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung gewesen," bleiben. Bei landesherrl. Lehnen im Osnabrückschen aber soll sich ohne Rücksicht auf den Umfang des Lehns eine gleichmäßige Taxe gebildet haben[a] und im Lauenburgschen sollte nach dem Landes-Recesse v. 15. Septbr. 1702[b] Art. 20 bei Belehnungen zur Lehnware von jedem Ritterpferde mehr nicht als 10 Thlr. und an Kanzlei-Gebühr dem Secretair 4 Thlr. und dem Kanzellisten 4 Mark Lüb. entrichtet werden.

III. Nachdem der gandersh. Landtags-Abschied von 1601 Art. 43 in Hinsicht der Größe der Lehnware auf die Zeiten des Herz. Erich des jüngern verwiesen hat, fügt er die Bestimmung hinzu, daß „ein jeder der Güter halben, welche er nicht selbst, noch durch seine After-Lehn-Leute, des Abgestorbenen Wittwe oder derogleichen, sondern ohne sein Verursachen ein ander im Besitz hat, nirgends mit belegt, darzu, wann zwey Fälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolget, der Lehen-Träger mit gedoppelter Lehen-Wahr verschonet werden soll."

VI. Verfügungen des Vasallen über das Lehn und deren Folgen.

§. 44.

Nach einer Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. April 1593[c] soll der Lehnmann, wenn er das Lehngut ohne

---

a) (Lodtmann) acta osnabr. Thl. 2, S. 366 u. f. Klöntrup Handb. Bd. 2, S. 262 u. f. Richard ausführl. Abhandl. von den Bauergütern in Westphalen S. 219 u. f. Vergl. C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 656.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 330.

c) C. C. C. c. 5, S. 105.

lehnsherrl. Consens „zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen oder in andere Wege zu beschwehren sich vermessentlich unterstehen würde, sich dadurch ipso facto, ohne einigen vorhergehenden Proceß" seines Lehnguts verlustig gemacht haben. Auf diese Verordnung, welche zwar unmittelbar sich nur auf landesherrl. Lehne bezieht, in ihrer Einleitung aber ihre Bestimmung für eine gemeinrechtliche erklärt, erfolgte von demselben Herzoge eine sog. **Renovatio** v. 2. April 1604 [a] und eine sog. **Declaratio** v. 29. Mai 1612 [b]. Auch in Hinsicht des Lauenburgschen erklärt eine Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 1. März 1658 [c], daß die ohne lehnsherrl. Genehmigung geschehene Verpfändung und Verschreibung der Lehngüter nichtig sei und Verlust des Lehns wirke. Weiter finden sich, wie es scheint, aus der Zeit vor dem 13. April 1836 keine particulairrechtliche Bestimmungen in den hannov. Provinzen über die Dispositionen des Vasallen über das Lehn und deren Folgen. Was aber den Gerichtsgebrauch und die spätere Gesetzgebung betrifft, so hat

I. rücksichtlich der Controverse über die Gültigkeit der Verfügungen des Vasallen, beziehungsweise des Agnaten für die Descendenten

A. die Frage, ob die Descendenten des veräußernden Vasallen oder des zu der Veräußerung consentirenden Agnaten zu revociren befugt seien, im Jahre 1753 das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle gegen [d], im Jahre 1796 und 1800 aber die Justiz-Kanzlei zu Hannover und das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle für die Descendenten, jedoch mit der Modification entschieden, daß sie, wenn sie (nothwendig oder freiwillig) Allodial-Erben geworden, den Kaufpreis restituiren müssen — eine Modification, welche daraus hervorgeht, daß beide Gerichtshöfe ei-

a) C. C. C. c. 5, S. 107.
b) C. C. C. c. 5, S. 109.
c) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 228.
d) Puf. III, 146.

nem Lehnsfolger, welcher unentgeltlich revociren wollte, den Beweis auferlegt haben, daß er nicht von dem veräußernden Vasallen oder einem consentirenden Agnaten abstamme[a]. Im Jahre 1825 hat jedoch das Ober-Appellations-Gericht wiederum gegen das Revocations-Recht jener Descendenten gesprochen[b].

B. Die Frage, ob dem Vasallen erlaubt sei, über das Lehn unter seinen Kindern, sofern er Diese im Allodio nicht enterbt, letztwillig zu disponiren, hat das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle im Jahre 1725 und 1758 bejahet[c], im Jahre 1803 aber verneint[d].

C. Die Ablösungs-Ordnung v. 13. April 1836 aber enthält im §. 28 die Entscheidung: „Die bisherige Streitfrage des „gemeinen Lehnrechts, ob die Descendenten eines Vasallen die „von demselben vorgenommene Veräußerung des Lehns oder sonst „darüber getroffene Bestimmungen anerkennen müssen oder nicht, „wird hinsichtlich der vor der Publication dieses Gesetzes ein-„getretenen Veräußerungsfälle dahin von Uns entschieden, daß „die von einem Vasallen in grader Linie abstammenden Succes-„soren desselben an die von ihm vorgenommenen Veräußerungen „und sonstigen Verfügungen über ein Lehn gebunden und nie „aus dem Principe der Succession ex pacto et providentia ma-„jorum dieselben anzufechten berechtigt seyn sollen. Was dage-„gen die nach Publication dieses Gesetzes eintretenden Veräuße-„rungsfälle betrifft, so bestimmen Wir, daß die Descendenten ei-„nes Vasallen 1. an die von demselben vorgenommenen, nach „dem gemeinen Lehnrechte nichtigen Veräußerungen, wodurch er „sein gesammtes Recht am Lehne oder an einem einzelnen Theile „desselben an einen Andern übertragen hat, so wie 2. an sonstige

---

a) v. Bül. u. Hag. II, 8. v. Rambohr Jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 673

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 55 (vgl. Heft 2, S. 74 u. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 34). v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 2, Erört. 11.

c) Puf. I, 189, IV, 39.

d) v. Bül. u. Hag. VI, 96. Vergl. zu den Noten a bis d und der letzten Note der vorigen Seite Magaz. Bd. 6, S. 11 u. f.

„von ihm getroffene Verfügungen und Bestimmungen jeder Art, „welche die Nachfolger ihres Rechts am Lehne berauben, sofern „sie nicht in rechtsgültigen Fideicommiß-Stiftungen (§. 29 sq.) „bestehen, nicht gebunden seyn sollen. Die vermöge ihrer Eigen„schaft als Allodial-Erben den Descendenten etwa obliegende „Verpflichtung zur Entschädigung des dritten Besitzers, welche „sich indeß auf den entzogenen Gewinn nicht erstreckt, bleibt je„doch unverändert bestehen. Solche Dispositionen eines Vasallen „dagegen, die bloß die Benutzung des Lehns bezielen, nicht etwa „auf eine Umgehung obiger Bestimmung abzwecken, und welche „der Vasall nach gemeinem Lehnrechte an und für sich, wenig„stens für die Dauer seines Besitzes gültiger Weise vornehmen „kann, sind dessen Descendenten eben so wenig anzufechten be„rechtigt, als sie sich der Bezahlung der von demselben contra„hirten Schulden entlegen können[a]."

II. In Sachen von Grone wider Ahlborn und wider Oberdiek, in puncto vindicationis feudi, erkannte am 31. Aug. 1835 die Justiz-Kanzlei zu Göttingen, daß die von Seiten des Vasallen geschehene Verleihung des Lehns zu Erbenzins-Recht, wie solche in dem vorliegenden Falle Statt gefunden[b], zu denjenigen

---

a) Vergl. über diese Entscheidung und deren ganze Bedeutung: Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 55 u. Magaz. Bd. 6, S. 13 bis 31, S. 157 bis 184, S. 317 bis 335.

b) In dem von den Vasallen, welche zu Erbenzins verliehen hatten, vor Gericht ausgestellten Erbenzins-Briefe heißt es, so weit er hier in Betracht kommt: „Erschien N. N. für sich und mandatario nomine seines Herrn Bruders und zeigete an, was gestalt sie an Y und seine Erben in dahlsteigender Linie zu einen rechten Erbenzinß verkaufft und zu Kauffe gegeben nachfolgende Lehnländerei ꝛc. für X Thlr. solcher gestalt und also: daß 1. der Erbenzinß-Mann für sich und seine Erben verspricht, alle Jahre 18 mgr. Erbenzinß an vorgedachte seine Erbenzinß-Herren an dem Ort ihrer Wohnung und wohin Er bestimmt wird, davon zu zahlen und abzutragen bei Verlust des Erben-Zinßrechts. 2. daß derselbe für sich und seine Erben sich verbindet, jedesmahl bey Abtrag des Erben-Zinßes anzuzeigen, wo diese Erbenzinß-Grundstücke auf einen andern vorgedachten seiner Kinder und Kindes Kinder verfallen werden, und zwar dieses bey Vermeidung einer zu zahlen

verbotenen Veräußerungen, welche eine Privation des Lehnes und dem zufolge vor erfolgter Apertur eine **reivindicatio** des Lehnsherrn gegen den dritten Besitzer begründen, keines Falls zu rechnen sei, und die gegen dieses Erkenntniß eingewendete Nichtigkeits-Querel wurde am 26. Septbr. 1837 von dem Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle „**ob defectum nullitatis**" verworfen.

III. Die Frage, ob auch den Söhnen des veräußernden Vasallen der **retractus feudalis** zustehe, ist von dem Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle früher gegen[a], nachher (im Jahre 1804) aber, unter der Voraussetzung, daß der veräußernde Vater todt sei, für die Söhne entschieden worden[b], und rücksichtlich der Vindication eines nichtiger Weise veräußerten Lehnsstückes erkannte das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle im Jahre 1823, daß dieselbe zwar nicht durch die definitive, wohl aber durch die sog. unvordenkliche Verjährung ausgeschlossen werde[c].

VII. Lehns- und Allodial-Schulden.

§. 45.

In Ansehung der Lehns- und Allodial-Schulden[d] kommen in den hannov. Provinzen vor

---

übereingekommenen Strafe von 1 Thlr., wie nicht weniger auch jedesmahl bei Entrichtung des **canonis** anzuzeigen, wenn eine Veränderung des Nachbars der Erbenzinß-Grundstücke vorgehen solte. 3. daß derselbe für sich und vorgedachte seine Erben sich verbindet, die ihm eingethane Grund-Stücke, ohne **consens** der Erbenzinß-Herren nicht zu veräusern, auch nicht gar zu sehr von einander zu reißen, sondern so viel möglich zusammen zu laßen, und zwar bey Verlust des Erbenzinß-Rechts, und da der Käuffer vorgedachte Gelder sogleich ausgezahlet, als hat der Verkäuffer selbige in Empfang genommen, und dem Käuffer gerichtlich quitiret, ihm die verkauffte Ländereyn mit Hand und Mund tradiret, auch solcherwegen die Gewehrschaft so offt es gefordert werden würde, und sie denen rechten nach dazu gehalten, zu leisten versprochen."

a) Puf. II, 4, §. 8.

b) v. Bül. u. Hag. V, 24. Vergl. v. Bül. u. Hag. V, 26 und Magaz. Bd. 6, S. 173.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 239.

d) Über die Natur und Wirkung des lehnsherrlichen Consenses zu der

I. einige gesetzliche Bestimmungen, namentlich A. für das Lüneburgsche eine Verordn. von Georg dem dritten v. 29. Mai 1767 [a] über Lehns-Meliorationen, B. in der calenbergschen Kanzlei-Ordn. von 1663, Tit. 36, §. 16 und der hildesheimschen Hofgerichts-Ordn. von 1730 [b], Tit. 34, §. 15, nach welchen, falls wegen der Schulden die Substanz des Lehns nicht angegriffen werden darf, dem Vasallen — nach der calenb. Kanzlei-Ordnung a. a. O. jedoch nur: wenn er nicht selbst die Schulden gemacht hat — das beneficium competentiae zusteht [c]. Der Gerichts-Gebrauch hat dasselbe beneficium nicht nur in anderen Provinzen für den Vasallen eintreten lassen [d], sondern auf des Letztern Kinder ausgedehnt, wenn entweder er selbst darauf keinen Anspruch machen konnte, oder die Begründung des künftigen Lebens-Verhältnisses der Kinder eine absonderliche Unterstützung (sog. alimenta extraordinaria) derselben nöthig machte [e]. C. in der Declaratio des Herz. Heinrich-Julius v. 29. Mai 1612 [f], welche nebenher vorschreibt, daß Executionen in die von dem Landesherrn relevirenden Lehngüter nur in subsidium und nur nach vorgängigem Berichte 2c. an den Lehnshof geschehen sollen, und in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordn. von 1713, Thl. 2, Tit. 15, §. 25 u. 26, so wie in der Proceß-Ordn. für die Untergerichte von 1827, §. 179, nach welchen Ordnungen Hülfs-Vollstreckung in das Lehn gleichfalls nur beim Mangel hinreichender Allodial-Mittel zuläßig und bei landesherrl. Lehnen vor deren nothwendiger Subhastation Bericht an den Lehnshof zu erstatten ist [g].

Schuld des Vasallen s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 97, 113, 131, 146, 163, 177, Heft 2, S. 4.

a) Puf. IV, 259. Spang. Thl. 2, S. 199.

b) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 127.

c) Vergl. Strube I, 5, IV, 23 u. 69 u. v. Bül. u. Hag. VI, 5.

d) Puf. I, 63. v. Bül. u. Hag. VI, 5, S. 42.

e) Strube I, 6. v. Bül. u. Hag. VI, 5, S. 46, VII, 2.

f) C. C. C. c. 5, S. 109.

g) Vergl. allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, §. 560.

II. eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, von welchen folgende hervorgehoben zu werden vorzüglich verdienen mögten: A. In dem Falle, daß von dem verstorbenen Vasallen das Lehn angekauft worden, hat das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle dafür gesprochen α. daß, wenn derselbe das Kaufgeld schon bezahlt hat, die Allodial-Erben an und für sich deshalb keinen Anspruch gegen die Lehns-Erben erheben können[a], β. daß aber, wenn er zur Bezahlung des Kaufpreises Geld von einem Dritten geborgt hat, zur Wiederbezahlung dieses Geldes die Lehns-Erben allein (den Allodial-Erben; denn dem Gläubiger ist dadurch gegen Diese die Klage natürlich nicht aberkannt worden) schuldig seien[b]. B. Die subsidiäre Verbindlichkeit des Lehnfolgers zur Alimentation und beziehungsweise Dotation der Wittwe und Töchter des verstorbenen Vasallen hat, wie es scheint, der Gerichts-Gebrauch in den hannov. Provinzen selbst gegen Gläubiger stets und allgemein angenommen[c]. Eröffnete adeliche Lehne im Lauenburgschen aber sollen die Wittwe, Schwestern und Töchter des letzten Vasallen gegen die Landes- und Lehns-Herrschaft so lange retiniren dürfen, bis sie daraus wegen Alimentation und beziehungsweise Dotation nach Landesgebrauch befriedigt worden sind[d].

VIII. Successions-Recht, Successions-Ordnung und Folgen der Succession.

§. 46.

I. Schon eine Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. Jan. 1593[e] drückt aus, daß „die ausser der Ehe erzeugte

a) Puf. III, 185.

b) Puf. III, 185. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 679.

c) Strube I, 57 a. E. v. Bül. u. Hag. VI, 5, S. 48. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 693 u. f. Entscheidungen über streit. Rechtsfragen, insbesondere des osnabr. Provinzialr. Nr. 28 u. 140.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 7, 8, 220, 221, 227 u. 341.

e) Sie ist dem gandersh. Landtags-Absch. v. 1601 als Anlage C beigefügt und im C. C. C. c. 8, S. 49 aufgenommen.

oder Mantel-Kinder per subsequens matrimonium, oder in andere Wege (wenn es Lehenherren, oder auch dem echt und recht gebohrnen Agnaten und Mit-Belehnten zu Nachtheil geschehen wolte) zu legitimiren nicht verstattet werden soll." Durch den gandersh. Landtags-Abschied von 1601 Art. 31 ist diese Verordnung bestätigt worden. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder sind nicht nur dieserhalb im Calenbergschen, sondern nach dem Gerichtsgebrauche auch in den übrigen ältesten hannov. Provinzen stets von der Succession im Lehen ausgeschlossen gewesen[a]. In Hinsicht der hildesheimschen Lehnscurie aber hat das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle im Jahre 1828 die Gewohnheit, vermöge deren auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder das Lehn erben, als nothdürftig erwiesen angenommen[b]. Uebrigens pflegen die Lehne in den hannov. Provinzen rücksichtlich des Successions-Rechts feuda propria zu seyn[c]; im Osnabrückschen aber[d] und in den vormals münsterschen Landestheilen[e] sind wenigstens die landesherrlichen Lehne in der Regel Weiber-Lehne.

II. Zwar liegt der nächste Grund des Lehnfolge-Rechts (wenigstens) in den ältern hannov. Provinzen für die Seitenverwandten des letzten Besitzers in der Mitbelehnung[f]; indessen wirkt doch der entferntere Successions-Grund ihrer Abstammung vom ersten Erwerber für sie (als coinvestitis natis) ohne allen Zweifel einen Vorzug vor fremden Mitbelehnten. Unter sich

---

a) Puf. I, 90. Strube III, 53. v. Bül. u. Hag. VI, 2.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 19.

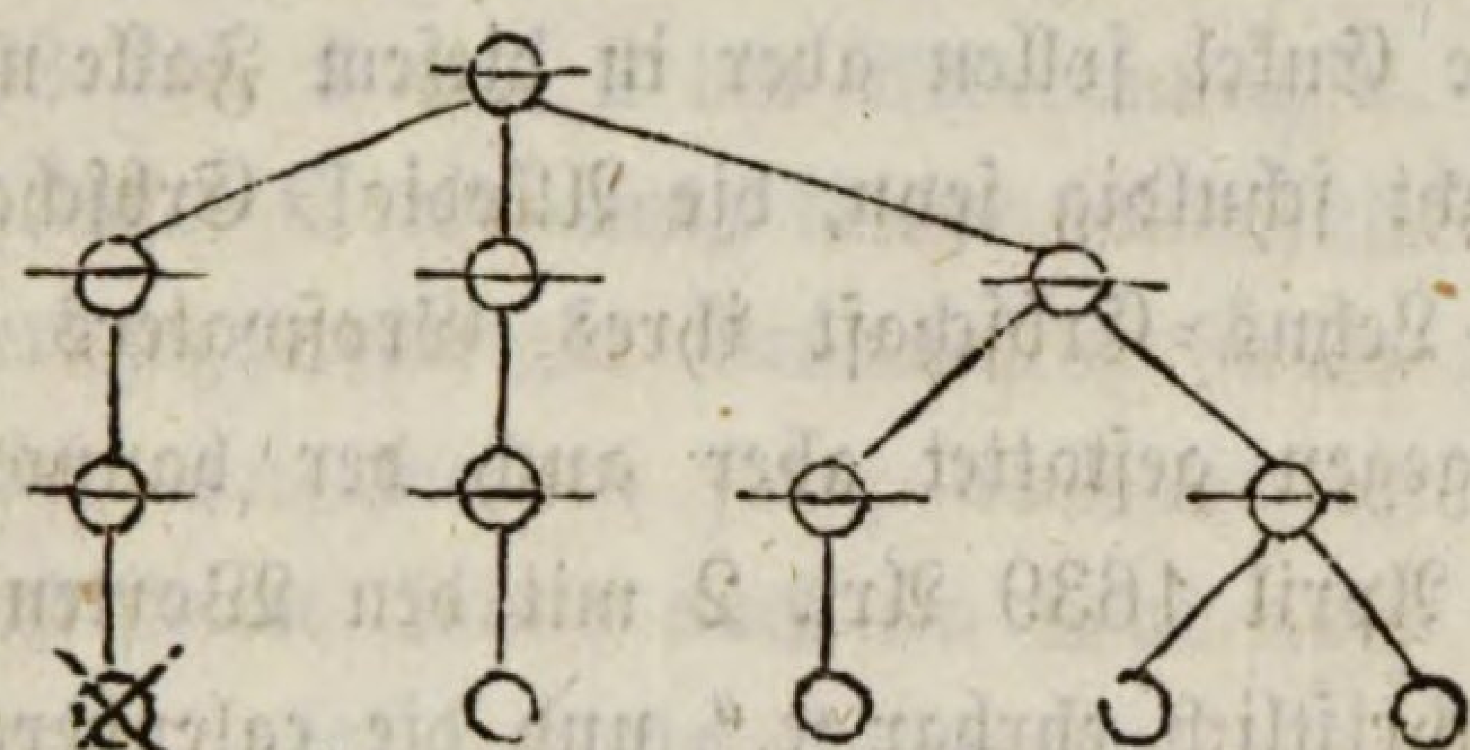
c) Vergl. jedoch Strube II, 97, S. 359.

d) Osnabr. Lehnr. von 1561, Thl. 2, §. 5. (Lodtmann) Acta osnabr. Thl. 2, S. 270. Klöntrup Handb. Thl. 2, S. 259. Gruner (O. A. Gerichts-Rath) Über die Succession der Weiber in den Osnabr. Lehnen (Osnabr. 1837. 8) S. 1 u. 2. Entscheidungen über streit. Rechtsfragen, insbesondere des Osnabr. Provinzialrechts Nr. 140.

e) Behnes Beitr. zur Geschichte u. Verfass. des vormaligen Niederstifts Münster §. 23, S. 57 u. 58.

f) S. oben §. 42, Nr. II, S. 123.

aber succediren die von dem ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten des letzten Besitzers nach dem sog. Lineal-Gradual-Systeme; denn Dieses wurde nicht nur schon früher von dem Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle als das richtige anerkannt[a], sondern auch durch eine Verordn. v. 24. Mai 1822[b] §. 8 nebst Declaration v. 31. Decbr. 1827[c] bestätigt, und in Sachen Spangenberg wider Spangenberg entschied am 26. Sept. 1837 die Justiz-Kanzlei zu Göttingen und am 5. Decbr. 1838 das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle, daß mehre gleich nahe das Lehn erbende Seitenverwandte des letzten Besitzers dasselbe schlechthin nach Köpfen, nicht aber zunächst nach Stämmen oder Linien zu theilen haben, so daß in dem folgenden Falle



A. B. C. D. E.

der B, C, D und E ein jeder ein Viertheil des von dem A hinterlassenen Lehns, nicht aber der B die Hälfte, der C ein Viertheil und der D mit E ein Viertheil erhält[d]. Im Osnabrückschen finden auch bei der Successions-Ordnung verschiedene gewohnheitsrechtliche, theilweise jedoch bestrittene Improprieẗäten Statt[e].

---

a) Puf. II, 56, III, 136. Strube V, 51. v. Bül. u. Hag. VII, 60.

b) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

c) Os. Gesetzs. 1828, Abth. 1, S. 1.

d) Vergl. jedoch Magaz. Bd. 6, S. 335 u. f., wo aber S. 336 Zeile 8 von unten das Wort: „beseitigt" offenbar heißen soll: „bestätigt".

e) S. darüber (Lodtmann) Acta osnabr. Thl. 2, S. 271 u. 272, Klöntrup Handb. Thl. 2, S. 259 und die bei Schlüter neueste vaterländ. Literat. S. 203 angeführten Schriften, vorzüglich aber: Gruner über die Succession der Weiber in den Osnabr. Lehnen. In Hinsicht der vormals münsterschen Landestheile s. Behnes Beitr. zur Geschichte u. Verfassung des vormal. Niederstifts Münster §. 23, S. 57 u. 58.

III. Rücksichtlich der Folgen der Succession in das Lehn ist A. durch ein lüneburgsches attestatum regiminis vom 21 Mai 1636[a] und ein anderes v. 8. Mai 1676[b], durch den hannov. Landtags=Abschied v. 3. April 1639 Art. 2 mit den Worten: „Gleichergestalt ist vor christlich ehrbar rc.", durch eine osnabr. Verordnung v. 8. Jul. 1748[c] und durch eine Verordnung für das ganze Königreich Hannover v. 24. Mai 1822[d] §. 9 die Bestimmung des longobard. Lehnrechts[e], daß der Sohn das Lehn seines Vaters ohne dessen Allodial=Erbschaft nicht soll annehmen können, bestätigt worden. Diese Bestimmung soll nach der letztern Verordnung von allen Descendenten, mithin auch von den Enkeln des Vasallen gelten, welche dessen unmittelbare Lehnsfolger sind; die Enkel sollen aber in diesem Falle nach derselben Verordnung nicht schuldig seyn, die Allodial=Erbschaft ihres Vaters mit der Lehns=Erbschaft ihres Großvaters zu übernehmen[f]. B. Dagegen gestattet aber auch der hannov. Landtags=Abschied v. 3. April 1639 Art. 2 mit den Worten: „Gleichergestalt ist vor christlich ehrbar rc." und die calenbergsche Kanzlei=Ordn. v. 1663 Tit. 36 §. 16 den Descendenten ausdrücklich, der Allodial=Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars sich zu unterziehen.

IX. Ablösung des Lehns=Verbandes (Allodification.)

§. 47.

I. Das Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehns=Verbandes v. 13. April 1836 — in Folge dessen die große Zahl der kleineren und Afterlehne im Königreiche Hannover sehr vermindert worden ist — gestattet dem Vasallen, nicht dem Lehnsherrn, die

a) C. C. L. c. 7, S. 1.
b) C. C. L. c. 7, S. 2.
c) C. C. O. Thl. 1, B. 2, S. 1144.
d) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.
e) II feud. 45.
f) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 46.

Allodification mit einigen Ausnahmen, welche jedoch, abgesehen von den zum Heimfalle (auf vier Augen) stehenden Lehnen, durch das Gesetz v. 19. Jul. 1848 — wiewohl unter Beibehaltung der im §. 5 des erstern Gesetzes in Ansehung der landtagsfähigen (Ritter-) Lehngüter vorgeschriebenen Vereinzelungs-Beschränkung und Formalität[a] — aufgehoben wurden.

II. Nach dem §. 7 des Gesetzes v. 13. April 1836 soll aber noch eine einmalige Succession in die allodificirten Lehne und deren Surrogate nach den bestehenden Lehnrechten Statt finden, „also daß in dem ersten nach der Allodification eintretenden Erbfalle diese Rechte die Succession bestimmen[b]". Indessen declarirt

A. das Gesetz v. 19. Jul. 1848 im §. 3: „daß die Bestimmungen des §. 28 Nr. 1 und 2 der Verordnung v. 13 April 1836 auf die nach dieser Verordnung bisher allodificirten und die nach dieser und der gegenwärtigen Verordnung ferner zu allodificirenden Lehne nicht anzuwenden sind; vielmehr der zur Succession in solche allodificirte Lehne noch ein Mal nach Lehnrecht berufene Interessent, sobald er ein Descendent des die Allodification bewirkt habenden Vasallen ist, alle darüber von diesem etwa getroffenen Verfügungen anzuerkennen gehalten sein soll" und

B. das Gesetz v. 24. Jan. 1851: „§. 1. Die für allodificirte Lehne nach dem Gesetze vom 13. April 1836 vorbehaltene nochmalige Succession nach Lehnrecht fällt hinweg, insoweit derselben von denjenigen Folgeberechtigten, welche dazu durch §. 7 jenes Gesetzes noch berufen gewesen sein würden, entsagt ist. §. 2. Ein solcher Verzicht hat, wenn er im Uebrigen auf rechtsgültige Weise erklärt ist, nicht nur für den Verzichtenden, sondern auch für dessen sämmtliche Nachkommen, mag der Verzicht für diese mit ausgesprochen sein oder nicht, verbindliche Kraft und verpflichtet die Nachkommen des Verzichtenden auch in dem Falle, wenn dieser bei dem ersten nach der Allodification eintretenden Erbfalle

---

a) Vergl. darüber Magaz. Bd. 5, S. 210 bis 220.

b) Vergl. §. 6, Abs. 3 des Gesetzes u. Magaz. Bd. 5, S. 221 bis 230.

nicht mehr am Leben sein sollte und seine Nachkommen nach §. 7 des Gesetzes v. 13. April 1836 als nächste Lehnfolger zur nochmaligen Succession berufen gewesen seyn würden."

Dritter Absatz.

Von den in einem gutsherrlichen Verbande stehenden (einem sog. Obereigenthümer oder Gutsherrn unterworfenen) Gütern und deren Gegensatze: den Erbgütern (und Grundstücken).

I. Uebersicht und Arten der Bauergüter nach ihrer Größe 2c. und allgemeine Bemerkung.

§. 48.

I. Auch in den hannov. Provinzen sind die Güter (praedia) und Grundstücke verschieden

A. nach ihren Eigenthums-Verhältnissen, indem sie abgesehen von den Lehnen und von den etwa hier und da, z. B. im Fürstenthume Hildesheim[a], vorkommenden wirklichen römischen Emphyteut-Gütern entweder in einem sog. gutsherrlichen Verbande stehen (einem sog. — mit Proprietätsrechten, insbesondere und namentlich mit eventuellem Heimfalls-Rechte versehenen — Obereigenthümer oder Gutsherrn unterworfen sind) oder nicht. Im letztern Falle nennt man sie freie oder Erbgüter (Erbhöfe, Erbland), im erstern Falle aber unfreie Güter.

1. Auf den Erbgütern ruhen entweder nur die allgemeinen Staats- und Gemeinde-Lasten und Abgaben (reine Erbgüter, Erbgüter schlechthin) oder sie sind zugleich sog. Zinsgüter, d. h. außer den allgemeinen Staats- und Gemeinde-Lasten und Abgaben noch mit gewissen (der Zeit nach bestimmten) oder zufälligen oder beiderlei Privat-Leistungen (Zinsen 2c.) zum Besten eines sog. Zinsherrn oder Dienstherrn oder Zins-

---

a) Busch Beiträge zum Meierr. S. 13.

und Dienstherrn, welchem keine Proprietät zusteht, als Reallasten beschwert[a].

2. Als Güter, welche in einem gutsherrlichen Verbande stehen, kommen im Königreiche Hannover vor

a. vorzüglich Meiergüter im eigentlichen oder engern Sinne (Erb=Meiergüter), unter deren Begriff im Wesentlichen auch wohl die herrschaftlichen Erbpacht=Grundstücke auf der Insel Krautsand[b] fallen,

b. Schillingsgüter, welche gleichfalls im Wesentlichen mit den eigentlichen Meiergütern gleichbedeutend sind,

c. Erbenzinsgüter, d. h. Güter, welche ihrer Natur nach oder in ihrem rechtlichen Begriffe mit den römischen Emphyteut=Gütern Aehnlichkeit haben[c], wenngleich im Ganzen — abgesehen vom Heimfalle, welcher schon aus der Proprietät oder dem sog. Obereigenthume (dominio directo) für die Erbenzinsherren folgt — die einzelnen Rechte des Erbenzinsherrn und die Pflichten des Erbenzinsmannes nicht unmittelbar nach dem römischen Rechte zu bestimmen sind, sondern von Verträgen zwischen beiden, von Landes=Gesetzen und vom Herkommen abhängen[d],

d. (vormalige) Meierdings=, Probstdings=, Häger= und Laet(Laten=)Güter, welche freilich an und für sich nicht blos

---

a) Gesenius Meierr. Bd. 2, S. 138. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 13. Weitere sich durch die Etymologie bestimmende Bedeutungen des Ausdrucks „Zinsgut" s. bei Hagemann Handb. des Landwirthschaftsr. §. 113 und v. Bül. u. Hag. III, 22, S. 150.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 78, Jahrg. 1840, Heft 1, S. 84. Vergl. Jahrg. 1857, S. 162.

c) v. Bül. u. Hag. III, 22, S. 148 u. 149.

d) Mittermaier Grundsätze des gem. deut. Privatr. 5te Ausg. Abth. 2, §. 487, S. 1105 u. f. Eichhorn Einl. in das deut. Privatr. 3te Ausgabe §. 258 u. 259. Maurenbrecher Lehrb. des heut. gem. deut. Rechts, 1. Aufl. Abth. 2, §. 676. Weitere, durch das Wort: „Erbenzins" begründete Bedeutungen des Ausdrucks: „Erbenzinsgut" s. bei Mittermaier a. a. O. und bei Hagemann Handb. des Landwirthschaftsr. §. 113.

Erbenzinsgüter seyn, sondern auch zu andern Arten der Bauergüter gehören können[a],

e. Erbpacht-Güter — ein Ausdruck, mit welchem zwar in der Theorie und in den Gesetzen häufig die eigentlichen Meiergüter bezeichnet werden, welcher aber doch hin und wieder, namentlich im Osnabrückschen[b] (wo der Ausdruck: „Meier" lediglich für den Besitzer des Haupthofes einer Hausgenossenschaft[c] üblich zu seyn scheint), ausschließlich, d. h. ohne den Ausdruck: Meiergüter, vorkommt, und dann und sonst ausnahmsweise abgesehen von dem Erbrechte möglicher Weise mehr ein persönliches Verhältniß andeuten kann,

f. Hausgenossen-Güter, d. h. die Güter der Hausgenossen im Osnabrückschen, welche schon vor dem Jahre 1831 persönlich frei waren[d], jedoch wohl mit Ausnahme der Höfe der Hausgenossen von Wetter, indem in Hinsicht dieser Höfe „der Hofherrschaft das prätendirte Prädial-Eigenthum" gerichtlich soll aberkannt worden seyn[e] und sie darum zu den Zinsgütern zu zählen seyn mögten.

3. Die vormals eigenbehörigen Güter der in Folge der Ablösungs-Ordnungen v. 10. Novbr. 1831 u. 23. Jul. 1833 mit der persönlichen Freiheit begabten Leibeigenen[f] gehören, wenn den Letztern jetzt die Proprietät an jenen Gütern zusteht[g], zu den Zinsgütern, entgegengesetzten Falls aber würden sie mit den ei-

---

a) Vergl. Gesenius Meierr. Bd. 2, S. 134, aber auch Hagemann Handb. des Landwirthschaftsr. §. 119, Mittermaier Grundsätze des gem. deut. Privatr. 5te Ausg. Abth. 2, §. 492, S. 1117 und Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1846, S. 261 u. f.

b) Osnabr. Verordn. v. 28. Apr. 1797 (C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 728) §. 9. S. auch Regierungs-Rescr. v. 27. März 1783 (C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 562).

c) S. Thl. 1, §. 50, S. 135.

d) S. Thl. 1, §. 50, S. 134 u. f.

e) (Lodtmann) Acta osnabr. Thl. 1, St. 2, S. 131 u. f. Vergl. Klöntrup Handb. Bd. 3, voc.: Wetterfreie, S. 301 u. f.

f) S. Thl. 1, §. 112 bis 125, S. 329 bis 365.

g) Thl. 1, §. 125, Nr. III, S. 364 u. f.

gentlichen Meiergütern nunmehr noch größere Aehnlichkeit haben als früher.

4. Im Fürstenthume Osnbrück giebt es manche Güter unter dem Namen „winnpflichtige Güter" oder „Winn-Erben", von welchen der Besitzer einem sog. Winnherrn Abgaben (Winne), zuweilen auch wohl Dienste zu leisten hat, und bezüglich welcher es von jeher sehr bestritten gewesen seyn soll, ob sie im Eigenthume (in der Proprietät) des Besitzers oder des Winnherrn stehen[a], also: ob sie zu den Zinsgütern oder zu den einem gutsherrlichen Verbande untergebenen Gütern gehören. — Die Bauergüter sind im Königreiche Hannover auch verschieden

B. nach ihrer Größe oder der Masse der mit ihnen verbundenen Ländereien und daneben nach ihren Antheilen an den Gemeinde-Berechtigungen und ihren sonstigen Verhältnissen zu der Gemeinde; indessen hat in dieser Beziehung die Verschiedenheit jener Güter in den hannov. Provinzen im Allgemeinen nur das Eigenthümliche, daß Benennungen (z. B. Ackerleute, Vollspänner, Halbspänner, Vollmeier, Halbmeier, Köthner, Vollerben, Halberben rc.) nicht überall gleichbedeutend und gleichüblich sind[b].

II. Nicht selten sind die freien und insbesondere die unfreien Bauergüter und deren Besitzer und der letztern Familien von der Theorie und Praxis unverkennbar sehr willkührlich behandelt worden, indem man bei ihnen häufig statt authentischer Geschichte Hypothesen, statt der aus der Natur der Verhältnisse abfließenden Grundsätze unbegründete und unerwiesene Annahmen und Voraussetzungen (vermeintliche Gewohnheiten) und statt des Rechts ungesetzliche politische Rücksichten entscheiden ließ, und darin haben die in Ansehung

---

a) Struckmann Rechtsfälle aus dem Gebiete des Osnabr. Eigenthums-Rechts S. 19.

b) S. Gesenius Meierr. Bd. 2, S. 71 bis 74.

jener Güter noch jetzt herrschenden Zweifel und Ungewißheiten hauptsächlich ihren Grund.

II. Von den in einem gutsherrlichen Verbande stehenden Gütern.

A. Literatur.

§. 49.

Die Literatur über die in einem gutsherrlichen Verbande stehenden Güter der hannov. Provinzen bezieht sich bei Weitem zum größten Theile auf das eigenliche (Erb-) Meierrecht[a]. Die ausführlichern Werke und Abhandlungen über verschiedene Arten jener Güter und über die Meiergüter sind:

I. D. G. Struben commentatio de jure villicorum vulgo von Meyer-Recht... editio tertia auctior, et emendatior. Adjectae sunt accessiones ad commentationem de jure villicorum, et tractatio de bonis meierdingicis, ed. sec. Hannov. 1768. 4.

II. Grundsätze des Meyer-Rechts in den Braunschweig-Lüneb. Chur-Landen. Von J. F. Beneke. Erster Theil: Zelle 1795. 8. Ein weiterer Theil ist nicht erschienen. Von den in diesem Werke S. 141 u. f. verzeichneten Quellen haben mehre an und für auf das Meierrecht keine oder nur mittelbare Beziehung, z. B. die Gesetze und Verordnungen über Verträge der Bauern überhaupt, und sind andere nur vorübergehende gewesen, namentlich verschiedene Ausschreiben.

III. Joachim Plate's Bemerkungen über das Meierrecht im Fürstenthume Lüneburg, nochmals durchgesehen und mit einigen neuen Zusätzen vermehrt von Dr. Th. Hagemann... zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Celle 1826 (erste Aufl. Celle 1799). 8.

---

a) Vergl. v. Ompteda Literatur S. 477 u. f. und Schlüter neueste vaterländ. Literatur S. 199 u. f.

IV. Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg von C. Gesenius. Wolfenb. Bd. 1: 1801, Bd. 2: 1803. 8. Das Werk nimmt unmittelbar auch vorzüglich Rücksicht auf den größten Theil der jetzigen hannov. Provinzen.

V. Ausführliche Abhandlung von den Bauergütern in Westphalen, besonders im Fürstenthume Osnabrück von K. H. Richard. Erster (allein erschienener) Theil. Gött. 1818, kl. 8.

VI. eine kurze und eine ausführlichere „Darstellung des im Herzogthume Sachsen-Lauenburg geltenden Meierrechts" bei v. Bül. und Hag. pract. Erört. Bd. 6, Erört. 18 und Bd. 9, Erört. 27, S. 157 bis 274, zu welcher Zusätze und Bemerkungen liefert die jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 81 u. f. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 103 u. 120.

VII. Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim. Eine geschichtlich-rechtliche Abhandlung von A. H. Lüntzel. Hildesh. 1830. 8.

VIII. eine kurze Abhandlung über „die Meierverfassung im Fürstenthume Grubenhagen" gleichfalls bei v. Bül. und Hag. Bd. 9, Erört. 28, S. 274 bis 286.

IX. Bemerkungen über das Meierverhältniß im Bezirke der K. Landdrostei zu Stade, besonders über die Meiergüter des Kronguts in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 329, 345, 359, 378, 391, 407, 423, 440, 449, 465, 483 und 497.

X. Nachweisungen zum Rechte der Gutsherren und Bauern im Königr. Hannover (ein, auch die osnabr. Bauergüter betreffendes Repertorium der Literatur mit kurzer Inhals-Anzeige) von W. Heine: Lüneb. 1831. 8.

XI. Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung ... Von Dr. B. W. Pfeiffer. Zwei Abtheil. Kassel 1848. 8. Die zweite Abtheil. bezieht sich auf die schaumburgsche Meierverfassung und das Werk faßt das Recht der Meier- und der eigenbehörigen Güter zusammen und

behandelt diese Rechte als völlig gleichartige, was zwar nach der wesentlichen Beschaffenheit derselben sich rechtfertigen lassen, aber bei der großen Verschiedenheit ihrer Quellen, sowie deren Inhalte im Einzelnen bedenklich seyn und practisch leicht zu verschiedenen unrichtigen Auffassungen führen mögte.

XII. eine, zwar geistreiche und scharfsinnige, aber wohl etwas allzu polemische Abhandlung „über die neueste Rechtsentwickelung in den Meierverhältnissen" von v. d. Horst d. ä. in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 405, 417, 433, Jahrg. 1852, S. 204, 339, 354, Jahrg. 1853, S. 66, 81, 230, 243, 293, 307, 353, Jahrg. 1854, S. 106, 115, 243, 258, 275, 354, 369, Jahrg. 1855, S. 67, 133, 146, 162, 180, 265, 279, 299, 309, Jahrg. 1856, S. 3, 18, 66, 84, 99, 291, 307, 329, Jahrg. 1858, S. 168, 183 und

XIII. Beiträge zum Meierrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Provinzial-Gesetze und der gerichtlichen Praxis im Fürstenthume Hildesheim. Von M. Busch. Hildesh. 1855. 8. Der Titel: „Beiträge" ist zu bescheiden, indem das Werk eine ausführliche Darstellung des hildesheimschen Meierrechts enthält und vielfach darüber hinausgeht.

B. Einzelne Arten der einem gutsherrlichen Verbande unterworfenen Güter.

1. Eigentliche (Erb-) Meiergüter.

a. Quellen des Meierrechts.

§. 50.

Die Quellen des hannov. Meierrechts sind von doppelter Beschaffenheit, theils nämlich beziehen sie sich auf alle oder mehre Provinzen zugleich, theils haben einzelne Provinzen oder Landestheile ihre eigenen Quellen.

I. Zu den — nunmehr, durch die neuere Rechts- und Gerichts-Verfassung, zum Theil antiquirten, bezw.

aber noch zur Erläuterung jetzt gültiger Bestimmungen dienenden — Quellen der erstern Art gehören

A. die sog. göhrder Constitution von Georg dem ersten v. 19. Octbr. 1719[a] für die ältern Provinzen, einschließlich des Lauenburgschen[b], wonach das Verfahren und Erkenntniß über Abmeierung der Kammer-Bauern und „in Dienst-Sachen, absonderlich de modo servitiorum" derselben der Kammer allein zustehen sollte[c],

B. ein Kammer-Ausschreiben v. 12. März 1756[d] über den Antritt der Leibzucht von Seiten der Kammer-Meier, welches für das Fürstenthum Calenberg durch dessen im Folgenden erwähnte Meier-Ordnung von 1772 seine Anwendung verlor,

C. einige Kammer-Ausschreiben, namentlich v. 4. Octbr. 1753[e], v. 31. Decbr. 1754[f], v. 2. Jan. 1755[g] und v. 7. Aug. 1764[h], über Remission des Meierzinses, in welchen insbesondere die Grundsätze, nach welchen, und die Fälle, in welchen die Kammer-Meier Remission der Meierzinsen (natürlich: sofern es darüber an anderweiten gesetzlichen Bestimmungen mangelt) zu gewärtigen haben sollen, welche auch bezüglich des Bezirks der

---

a) C. C. C. c. 2, S. 588, c. 5, S. 1. C. C. L. c. 2, S. 664, c. 5, S. 1. Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 20 (Vergl. S. 24). Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 385.

b) S. Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 83.

c) Vergl. C. C. L. c. 5, S. 6, Spang. Thl. 1, S. 248, v. Bül. u. Hag. IV, 24. §. 3 u. 4 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 145.

d) Spang. Thl. 1, S. 562. Oppermann Samml. der im Fürstenth. Lüneburg 2c. erlassenen auf das Meierr. bezüglichen Verordnungen 2c. S. 124 sagt hinsichtlich dieses Ausschreibens: „dem Anscheine nach nur für das Fürstenth. Lüneburg", allein die Hinweisung auf eine künftige Meier-Ordn. könnte sich eher auf die calenb. Meier-Ordn. von 1772 als auf den Entwurf einer lüneb. Meier-Ordn. (Pfeiffer I, S. 13 unten u. 14 oben) beziehen.

e) Spang. Thl. 1, S. 365.

f) Spang. Thl. 1, S. 463.

g) Spang. Thl. 1, S. 464. Vergl. Spang. Thl. 3, S. 153.

h) Spang. Thl. 2, S. 97.

Landdrostei zu Stade zur Anwendung gebracht werden[a] und auf welche durch ein Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg v. 6. Mai 1827[b] verwiesen worden ist,

D. der §. 15 des Reglements über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte v. 18. April 1823[c] für sämmtliche Provinzen, wodurch nicht nur das vermöge der göhrder Constitution früher dem Cammer-Collegio zugestandene Verfahren und Erkenntniß unter Vorbehalt des Recurses des dadurch Beschwerten an die Domainen-Kammer, sondern auch überhaupt die obere administrative Leitung und Entscheidung in Kammer-Meier-Sachen den Landdrosteien übertragen wurde[d],

E. der §. 5 der, die Anordnung der neuen Domanial-Verwaltung betreffenden, Verordn. v. 28. Decbr. 1838[e] und verschiedene Bestimmungen, vorzüglich die §. §. 5, 15, 45 bis 52 einschließlich, 64, 65 und 66, des Reglements über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte v. 21. Mai 1839[f], wodurch den königl. Aemtern eine größere selbstständige Thätigkeit in Kammer-Meier-Sachen beigelegt, die nach der göhrder Constitution dem vormaligen Kammer-Collegio (Rent-Kammer) zugestandene Entscheidung aber wiederum der Domainen-Kammer übertragen (§. 5 jener Verordn. und §. 15 und 52 dieses Reglements) wurde, jedoch so, daß (erstens) „die Aemter, wenn darnach in streitigen Meier- und Dienstsachen von der Domainen-Kammer eine Entscheidung abzugeben (war), mittelst Erstattung gutachtlichen Berichts unter Einsendung der vollständigen Acten diese Entscheidung zu beantragen und nächstdem nach

---

a) Hf. Gesetzf. 1823, Abth. 3, S. 195. Vergl. hf. Gesetzf. 1827, Abth. 3, S. 37.

b) Hf. Gesetzf. 1827, Abth. 3, S. 39. Vergl. hf. Gesetzf. 1829, Abth. 3, S. 173; — 1833, Abth. 3, S. 109.

c) Hf. Gesetzf. 1823, Abth. 1, S. 62.

d) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 145.

e) Hf. Gesetzf. 1838, Abth. 1, S. 237.

f) Hf. Gesetzf. 1839, Abth. 1, S. 117.

derselben bis dahin zu verfahren haben, daß sie etwa im Wege des Recurses aufgehoben oder abgeändert seyn sollte" (§. 52 des Regl.) und daß (zweitens) von der Entscheidung der Domainen-Kammer der Recurs an das Finanz-Ministerium zu bringen war (§. 5 des Regl.),

F. die §.§. 12, 13, 14 und 15 des, die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte betreffenden Gesetzes vom 13. März 1821 a) worin es heißt: „12. Übrigens sollen diejenigen, „die sich ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit freiwillig begeben wollen, nicht minder aber auch die, deren Gerichtsbarkeit ohne vorgängige Erklärung nach den obigen gesetzlichen Vorschriften „aufhören wird, gegen jede Beeinträchtigung an den ihnen in „Ansehung der Beitreibung ihrer gutsherrlichen Rechte, Gefälle „und Dienste, nach den Landtags-Abschieden, Meier-Ordnungen „und dem Herkommen zustehenden Gerechtsamen, stets gebührend „und nachdrücklich geschützt werden. 13. Bei allen durch dieses „Gesetz oder durch freiwilligen Verzicht aufgehobenen Patrimonial-Gerichten sollen nemlich die bisherigen Gerichtsherren in „ihren vormaligen Gerichts-Bezirken das Recht behalten, ihre im „Klaren beruhenden Pacht- und Meiergefälle, Dienste und Dienstgelder, durch die Unterbedienten der Obrigkeit, unter welcher „die Pflichtigen wohnen, nach vorgängiger Requisition der obrigkeitlichen Behörde, ohne weiteres Verfahren beitreiben zu lassen, „und diese Behörden sollen auf dergleichen Requisitionen ihren „Unterbedienten unverzüglich die dazu nöthigen Befehle ertheilen „und auf deren ungesäumte Vollziehung halten. 14. Wenn die „Pflichtigen eine solche Schuld, auf welche sie in Anspruch genommen werden, nicht unbedingt anerkennen und die Sache also „nicht sofort in aller Beziehung gänzlich klar ist: so soll dieselbe „zuvor bei der competenten Gerichts-Behörde angebracht, aber „schnell und summarisch verhandelt werden. 15. In den Lan-

a) Os. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 71.

„destheilen aber, wo die Gutsherren selbst durch eigene Execu„tion das im §. 13 erwähnte Recht ausgeübt haben, soll diese „alte Verfassung bleiben, jedoch also, daß sie ohne mißbräuchliche „Ausdehnung auf Ansprüche, die nicht im Klaren liegen, und „ohne alle ungerechte Härte ausgeübt werde, indem solchen Falls „dem Pflichtigen die gebührende Entschädigung vollständig und „unverzögert geleistet werden soll."

G. ein Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an sämmtliche demselben untergebenen Kirchen-Commissarien v. 30. Mai 1839 [a], die Wahrnehmung der gutsherrlichen (und erbenzinsherrlichen) Gerechtsame bei den von Kirchen, Capellen, geistl. Stiftungen und Pfarren relevirenden Meier- (und Erbenzins-) Gütern betreffend,

H. die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713 Thl. 2 Tit. 15 §. 30, die Proceß-Ordnung für die Untergerichte von 1827 §. 179 und die allgemeine bürgerliche Proceß-Ordn. v. 8. Novbr. 1850 §. 528 Nr. 3 über Executionen gegen Meier,

J. die Ablösungs-Ordnungen v. 10. Novbr. 1831 [b] und v. 23. Jul. 1833 [c], soweit sie sich auf Meiergüter und die Lasten derselben beziehen [d],

K. ein, in Gemäßheit des §. 38 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 erlassenes Gesetz v. 7. Septbr. 1843 [e], wodurch die durch die göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719 rc. an die Kammer verwiesenen streitigen oder processualischen Meier-

---

a) Os. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 71.

b) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

c) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147.

d) Rücksichtlich des §. 6 der Ablösungs-Ordn. von 1831 s. zwar Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 117 u. f. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 35 u. f. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 109; dagegen aber Jahrg. 1843, Heft 2, S. 129 u. f.

e) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 245.

sachen für alle Theile des Königreichs den ordentlicher Weise zuständigen Gerichten übertragen wurden, und

L. die Domanial-Verwaltungs-Ordnung v. 18. Decbr. 1852[a] §. 37 und 45, wodurch die Verordn. v. 28. Decbr. 1838 und das Reglement v. 21. Mai 1839 bezw. beseitigt und modificirt wurde[b].

II. An eigenen Quellen — welche, soweit sie processualische, namentlich auf Executionen sich beziehende Bestimmungen enthalten, gleichfalls durch die neuere Gerichts- und Rechts-Verfassung veraltet sind und nur noch zur Erläuterung dienen können — galten bezw. und gelten

A. für das Fürstenthum Calenberg

1. eine Verordnung des Herzogs Heinrich-Julius v. 3. Apr. 1593[c] wegen verbotener Veräußerung der (Lehn-, Erbenzins- und) Meier-Güter. Auf diese Verordnung folgte von demselben Herzoge eine sog. Renovatio v. 2. April 1604[d] und eine sog. Declaratio v. 29. Mai 1612[e] und von dem Herz. Georg-Wilhelm eine bestätigende Verordn. v. 25. Mai 1649[f].

2. der gandersheimsche Landtags-Abschied v. 10. Octbr. 1601 Art. 24 u. 28, wo namentlich die Verordnung v. 3. April 1593 gleichfalls bestätigt und neben der Bestimmung, daß „an den Orten, da die Gebäude den Meyern zukommen, dieselbe... es sey dann, daß jemands, er sey wes Standes er wolle, das Gut gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit gegangenen schuldigen Pflicht, zu seiner selbst eigenen Behuff gebrauchen will, nach Ausgang der Meyer-Zeit, wofern der Meyer-Contract nicht

a) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 433.

b) Vergl. Verordn. über die Verwaltung der königl. Domainen u. Forsten v. 20. Jun. 1858 (Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 51) §. 14 u. 15.

c) C. C. C. c. 5, S. 105 und (dem gandersh. Landtags-Abschiede als Anl. B beigefügt) C. C. C. c. 8, S. 47.

d) C. C. C. c. 5, S. 107.

e) C. C. C. c. 5, S. 109.

f) C. C. C. c. 5, S. 112.

ein wiedrigs mit sich bringt, nicht leichtlich verstoßen" werden sollen, den Gutsherrn wegen Säumigkeit in der Leistung der Zinsen und Dienste und wegen Veräußerungen Abmeierungsrecht gestattet (Art. 24) und wegen der rückständigen Zinsen, sofern der Meier nicht Remission derselben fordern kann, schleunige Rechtshülfe zugesichert wird (Art. 28),

3. die calenbergsche Kanzlei-Ordnung von 1663 Tit. 36 §. 19, welche hier das Verbot der Versetzung und sonstigen Veräußerung der Meiergüter bestätigt und erneuert und unter Bezugnahme auf den gandersh. Landtags-Abschied von 1601 Art. 23 Einiges über das Verfahren bei zur Execution stehenden Schulden des Meiers vorschreibt,

4. die Verordn. des Herz. Ernst-August v. 8. Jun. 1691 [a] über Redintegrirung und Besetzung der Höfe und Verpfändung und sonstige Veräußerung der Pertinenzen derselben,

5. eine Verordnung von Georg dem ersten v. 5. April 1719 [b] über Fälle und Betrag der Remission [c],

6. eine Verordnung desselben Regenten v. 14. April 1719 [d] über Besetzung der Höfe, Einwilligung des Gutsherrn zu den Ehestiftungen der Meier-Leute und deren Kinder und Verhältniß mehrer Gutsherren dabei zu einander,

7. eine Verordnung desselben Regenten v. 30. Jul. 1719 [e], enthaltend Gebot der Ausstellung von Meierbriefen und Verbot der Steigerung der Meierzinsen, nebst Declaratio v. 30. Jan. 1720 [f] und Bestätigung v. 9. Jun. 1723 [g],

8. eine Verordnung desselben Regenten v. 19. Octbr. 1719 [h],

a) C. C. C. c. 5, S. 100.
b) Bei Strube de jure villicor. S. 156.
c) Vergl. Beneke S. 157, Nr. 44.
d) C. C. C. c. 1, S. 807, c. 5, S. 121.
e) C. C. C. c. 5, S. 115, c. 7, S. 203.
f) C. C. C. c. 5, S. 118, c. 7, S. 209.
g) C. C. C. c. 7, S. 213.
h) C. C. C. c. 5, S. 124.

welche den Gutsherren wegen der Meierzinsen schleunige Rechtshülfe zusichert, dabei aber verschiedene Remissions-Fälle erwähnt,

9. eine Verordnung v. 3. März 1738[a], welche gleichfalls von Remissionen und über das Verfahren dabei handelt, im Art. 1 und 21 Fälle und Beträge der Remission festsetzt, im Art. 22 schleunige Rechtshülfe wegen rückständiger Zinsen gebietet und in der Einleitung selbst zu erkennen giebt, daß sie eine „allgemeine beständige Landes-Verordnung" (für das Fürstenthum Calenberg) seyn soll,

10. eine Verordnung v. 28. Jun. 1740[b] über das Verfahren zum Zwecke der Remissionen,

11. ein Regierungs-Ausschreiben v. 5. Jul. 1752[c] über denselben Gegenstand,

12. eine Verordnung v. 31. Mai 1769[d] ebenfalls über denselben Gegenstand,

13. eine ausführliche Meier-Ordnung v. 12. Mai 1772[e], welche nach einer kurzen Einleitung neun, in §. §. getheilte capita enthält und für das Fürstenthum Göttingen, wie sie selbst in der Einleitung bemerkt, nicht gilt, durch welche die angeführten frühern Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen für das Fürstenthum Calenberg überflüssig geworden und außer Gebrauch gekommen, im cap. 3 §. 7 aber die Verordnungen v. 3. März 1738, 28. Jun. 1840 und 31. Mai 1769 mit nähern, durch eine Verordn. v. 31. Octbr. 1823[f] theilweise wieder abgeänderten Bestimmungen bestätigt worden sind und deren Anwendung nach einem landesherrl. Rescripte v. 29. Jun. 1778[g]

---

a) C. C. C. c. 5, S. 125. Strube access. Nr. 23.
b) C. C. C. Suppl. Nr. 13.
c) Spang. Thl. 1, S. 324.
d) Spang. Thl. 2, S. 265.
e) Spang. Thl. 2, S. 420.
f) Of. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 285.
g) Spang. Thl. 2, S. 681.

auch in der Grafschaft Spiegelberg[a] keinen Anstand finden soll[b], endlich

14. ein Kammer=Ausschreiben v. 3. Jan. 1780[c] über Remissionen und das Verfahren zum Zwecke derselben,

B. für das Fürstenthum Göttingen

die in Hinsicht des Fürstenthums Calenberg aufgeführten Quellen, mit Ausnahme jedoch der calenbergschen Meier=Ordnung und des Kammer=Ausschreibens v. 3. Jan. 1780. Daß die Verordn. v. 30. Jul. 1719 auch für das Fürstenthum Göttingen erlassen worden ist, erhellt daraus, daß die Stände dieses Fürstenthums in demselben Jahre um Declaration jener Verordnung baten[d], und die auf die Verordnungen v. 3. März 1738 und 28. Jun. 1740 verweisende Verordn. v. 31. Mai 1769 erwähnt im Eingange das Fürstenthum Göttingen ausdrücklich,

C. für das Fürstenthum Lüneburg[e]

1. die lüneburgsche Polizei=Ordnung v. 6. Octbr. 1618 über Privatpfändungsrecht des Gutsherrn wegen bekannter Zinse und Dienste (Cap. 12, §. 2), Zersplitterung der Höfe und Veräußerung der Aecker und Wiesen von denselben, Abfindung der Miterben, Verpfändung der Schillings=Güter und Veräußerung der Pertinenzen derselben und Erbrecht bei denselben (Cap. 44),

2. ein Regierungs=Rescript v. 25. Jan. 1659 über Amts=Consense zu der Verpfändung und Veräußerung von Seiten der Kammer=Bauern[f],

---

a) S. Thl. 1, §. 28, S. 83.

b) Nach einem Berichte der Kanzlei zu Hohnstein an das Ministerium v. 16. Oct. 1822 kann in der Grafschaft Hohnstein von der calenb. Meier=Ordnung wegen Mangels der Objecte kein Gebrauch gemacht werden.

c) Spang. Thl. 3, S. 1.

d) Puf. II, 97, §. 4. Ohne Zweifel wurde durch diese Bitte die Declaration v. 30. Jan. 1720 veranlaßt.

e) S. auch Sammlung der im Fürstenthume Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen ꝛc. Zusammengestellt von Dr. H. Alb. Oppermann. Nienburg 1854. 8.

f) C. C. L. c. 5, S. 119.

3. eine dem begüterten Adel der Grafschaft Dannenberg [a] oder der Aemter Dannenberg, Lüchow und Hitzacker von dem Herzoge Georg-Wilhelm ertheilte Resolution v. 28. Apr. 1682 [b] über Privatpfändungsrecht des Gutsherrn wegen bekannter Zinse und Dienste und über Abmeierung, wobei auch auf den das Erbrecht betreffenden Satz der lüneb. Polizei-Ordnung von 1618 verwiesen wird (Art. 2, §. 2 u. 3),

4. eine Landes-Resolution desselben Herzogs v. 26. Nov. 1686 [c] über Privatpfändungsrecht wegen bekannter Zinse und Dienste (Art. 1), über Abmeierung (Art. 5), über Veräußerung der Höfe, sie mögen Schillings- oder Meier-Güter seyn, und deren Pertinenzen (Art. 6), über Behandlung der Ehestiftungen vor den Gutsherren (Art. 7) und über das Recht der Gutsleute des Adels, Holz zu fällen (Art. 15). Der Art. 1 und 5 dieser Landes-Resolution ist bestätigt worden von demselben Herzoge durch eine Landes-Resolution v. 20. Jul. 1695 [d] Art. 3, §. 2 und 3 und in Hinsicht des Art. 15 derselben (der Landes-Resolution v. 1686) erfolgte eine Declaration v. 28. Jun. 1705 [e],

5. eine Verordnung desselben Herzogs vom ersten Julius 1699 [f], welche in zwei, in Paragraphen getheilte capita zerfällt und enthält: Verbot der Veräußerung der Schillings-, Meier-, Erbenzins- und dergleichen von Aemtern oder andern Gutsherren relevirenden Güter und deren Pertinenzen (cap. 1 §. 1), Bestimmungen über Reunion veräußerter Pertinenzen und Redintegrirung jener Güter und Evictionsleistung des Veräußerers (§. 2 bis 7 einschließl.), Gründe und Bedingungen der Abmeierung (§. 8), die Vorschrift, daß Antritt der Leibzucht und Fest-

---

a) S. Thl. 1, §. 18, Nr. III, S. 64 u. 65, Nr. VI, S. 69. Vergl. auch C. C. L. c. 1, S. 1118.

b) C. C. L. c. 9, S. 9.

c) C. C. L. c. 9, S. 25.

d) C. C. L. c. 9, S. 49.

e) C. C. L. c. 9, S. 44.

f) C. C. L. c. 5, S. 135. Vergl. S. 157.

setzung des Altentheils nicht ohne gutsherrlichen Consens geschehen (§. 10) und daß der Gutsherr aus mehren Kindern des Colons den Anerben zu wählen (§. 11) und die dem letztern beschwerlichen Geschwister desselben vom Hofe zu weisen (§. 12) befugt seyn soll, und Feststellung der zum Allodio des Colons gehörenden Gegenstände (cap. 2),

6. eine Verordnung desselben Herzogs v. 19. Mai 1702[a] über die Erbfolge der Kinder des Colons (sog. edictum successorium),

7. eine Verordnung von Georg dem Dritten v. 17. Jul. 1764[b] über den Abmeierungs-Proceß, und

8. ein Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg v. 25. Mai 1827[c], wodurch den Aemtern hinsichtlich der herrschaftlichen Meier auch das Recht der gutsherrlichen Bestätigung der in der Ehestiftung festgesetzten Clausel: „längst Leib, längst Gut" beigelegt worden ist[d],

D. für das Fürstenthum Grubenhagen[e]

1. die calenbergsche Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. April 1593 nebst Renovatio v. 2. April 1604 und Declaratio v. 29. Mai 1612. Jene Verordnung würde zwar an sich für das Fürstenthum Grubenhagen, welches erst 1596 von dem Herzog Heinrich-Julius in Besitz genommen wurde, nicht gelten, indessen ist sie in der Renovatio v. 2. April 1604 ausdrücklich auch auf dieses Fürstenthum bezogen.

---

a) C. C. L. c. 5, S. 160. Strube de jure villicor. cap. 8, pag. 320.

b) Spang. Thl. 2, S. 96.

c) Os. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 42.

d) Ein Entwurf einer lüneburgschen Meier-Ordnung (bei v. Bül. u. Hag. VI, S. 421) kann wohl zu theoretischer, nicht aber zu practischer Benutzung dienen, weil sich immer frägt, was er Willkührliches und was vom längst bestandenen Rechte enthalte. Ueber die Geschichte dieses Entwurfs s. Pfeiffer I, S. 13 u. f.

e) Vergl. über die dortigen eigentl. Meiergüter und Meiergrundstücke Magaz. Bd. 7, S. 34 u. f. S. 373, Note.

2. die lüneb. Polizei-Ordn. v. 6. Octbr. 1618. Cap. 12 §. 2 und Cap. 44,

3. das lüneburgsche Regierungs-Rescript vom 25. Januar 1659, und

4. die calenb. Kanzlei-Ordnung v. 1663 Tit. 36 §. 19, welche aber hier außer dem Satze, daß die Gerichte sich bemühen sollen, bei Schulden des Meiers, welche nicht gar zu hoch sind, ihm erträgliche Zahlungs-Termine zu erwirken, nur das ältere Recht bestätigt und dadurch, daß sie einfach hin auf das Fürstenthum Grubenhagen ausgedehnt worden ist[a], in Diesem wohl kein (neues) Veräußerungs-Verbot (materielles Recht) gegen den Meier begründet haben könnte,

E. für die vormals schaumburgschen Landestheile[b] die schaumburgsche Policei-Ordnung v. 1615, welcher jedoch im Ganzen die seit 1640 für das Fürstenthum Calenberg erschienenen Gesetze rc., einschließlich der calenb. Meier-Ordn. von 1772, derogiren; nur der Schluß des Cap. 28 über Weinkauf kommt vielleicht noch in Betracht,

F. für die Grafschaft Hoya[c]

1. die calenbergsche Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. April 1593 nebst **Renovatio** v. 2. April 1604 und **Declaratio** v. 29. Mai 1612 in Bezug auf die Obergrafschaft Hoya[d],

2. die lüneb. Policei-Ordn. von 1618 Cap. 12 §. 2 und Cap. 44. Obgleich diese Policei-Ordnung an sich nur in der Niedergrafschaft Hoya gelten würde[e], so scheint sie doch in vorliegender Hinsicht durch den 4ten, 5ten und 34sten Art. der von dem Herz. Georg-Wilhelm erlassenen hoyaschen Landes-Re-

---

a) S. Thl. 1, §. 26, Nr. II C, S. 81.
b) S. Thl. 1, §. 29, S. 84 u. f.
c) S. auch die angeführte Sammlung von Oppermann.
d) S. Thl. 1, §. 31, Nr. II, S. 93 u. f.
e) S. Thl. 1, §. 31, Nr. I, S. 92 u. f.

solution v. 6. Febr. 1697[a] auf die Obergrafschaft[b] und den westen- und thedinghausenschen District ausgedehnt worden zu seyn[c],

3. das lüneb. Regierungs-Rescript v. 25. Jan. 1659 wenigstens in Rücksicht der Niedergrafschaft[d],

4. einige Artikel aus den bremen- und verdenschen privilegiis generalibus und specialibus[e] hinsichtlich des westen-thedinghausenschen Districts, nämlich aus jenen der Art. 8 über Privatpfändungsrecht der Gutsherren gegen ihre Gutsleute wegen liquider Schuld[f] und aus diesen der Art. 7 über Selbstbewohnung eines Meierhofs von Seiten des Gutsherrn und der Art. 9 über Privatpfändungsrecht der Gutsherren wegen Zinsen und Dienste[g]. Diese Artikel sind mit verschiedenen andern, auf das Meierrecht sich nicht beziehenden für den westen-thedinghausenschen District bestätigt worden durch die gedachte Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 34.

5. ein Regierungs-Rescript v. 25. Febr. 1693[h] rücksichtlich der Niedergrafschaft Hoya über das Erforderniß des

---

a) C. C. L. c. 9, S. 62. Pfeffinger Historie Thl. 2, S. 557.

b) S. Thl. 1, §. 31, Nr. II E, S. 96 und daselbst Note c und das S. 157 über die Landes-Resolution v. 1697 Folgende.

c) A. M. ist Oppermann a. a. O. S. 11 sich stützend auf v. Bül. u. Hag. IX, 8, S. 36 u. f.; allein, ob hier von der lüneb. Policei-Ordn. nicht blos im Allgemeinen und den Cap. 11 u. 42 derselben insbesondere geredet und der geschehenen Ausdehnung des Cap. 12 §. 2 u. 44 jener Policei-Ordn. auf den westen-thedinghausenschen District widersprochen wird, das ist bei den Worten: „daß nicht sowohl... eingeführt worden ist" wenigstens die große Frage und jene Ausdehnung kann nach dem Inhalte des Art. 34 der Landes-Resolution von 1697 schwerlich bezweifelt werden.

d) Beneke S. 178 meint, das Regierungs-Rescr. gelte auch in der Obergrafschaft, weil sie von Georg-Wilhelm in Gemeinschaft mit Christian-Ludwig (Thl. 1, §. 31, Nr. II C und D, S. 95) regiert gewesen sei. Darin würde aber eher ein Grund gegen die Anwendbarkeit des Rescripts in der Obergrafschaft liegen.

e) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 2, S. 31.

f) C. C. L. c. 9, S. 92.

g) C. C. L. c. 9, S. 94.

h) C. C. L. c. 9, S. 95.

gutsherrl. Consenses, wenn den Eltern oder Kindern aus den Höfen etwas versprochen oder wenn von Diesen Länderei verhypothecirt wird,

6. die erwähnte Landes-Resolution vom 6. Febr. 1697, welche nach ihrem 34sten Artikel auch den westen- und thedinghausenschen District angeht, nach ihrem übrigen Inhalte schlechthin auf beide Theile der Grafschaft Hoya sich bezieht, wenigstens aber unter Georg dem ersten auch auf die ganze Obergrafschaft erstreckt worden ist[a] und Bestimmungen enthält über Privatpfändungsrecht der Gutsherren wegen bekannter Zinse und Dienste (Art. 4, welcher auch auf die lüneb. Polizei-Ordnung Cap. 12 verweiset), über Verpfändung und sonstige Veräußerung der Schillings- und Meier-Güter und deren Pertinenzen (Art. 5, welcher auch Bezug nimmt auf die lüneb. Polizei-Ordn. Cap. 44 und auf die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Novbr. 1686), über das Erforderniß des gutsherrlichen Consenses zu Auslobungen und Abfindungen der Kinder und Geschwister und zu Leibgedingen (Art. 6, welcher auch hinweiset auf das Regierungs-Rescript v. 25. Febr. 1693), über das Recht der Gutsleute zur Holzfällung (Art. 7), über Abmeierung der übelhausenden Meier (Art. 29) und über das Recht zur Auflassung der Meiergüter (Art. 32),

7. die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699. Obgleich auch diese Verordnung von Georg-Wilhelm erlassen wurde, nachdem er die Obergrafschaft Hoya bis auf die Aemter Ehrenburg und Syke an Ernst-August abgetreten hatte, so wurde sie dennoch entweder gleich anfangs auch für die ganze Obergrafschaft gegeben[b] oder, wie man wenigstens annimmt[c], auf dieselbe

---

a) Vergl. Thl. 1, §. 7, Nr. I C, S. 31 u. f §. 31, Nr. II E, S. 96 und Note c daselbst.

b) S. S. 156, Note b und die Verordnung selbst im Eingange: „So ordnen und wollen Wir auf die mit Unser getreuen Ritter- u. Landschaft rc. der Grafschaften Hoya und diesen incorporirten Thedinghaus- und Westischen Districts gepflogene Communication."

c) Beneke S. 181.

ausgedehnt in der Ober=Appellations=Gerichts=Ordn. v. 1713 Thl. 2 Tit. 15 §. 30 mit den Worten: „Und wie denn in Unseren Lüneburgischen und Hoyischen Landen durch das, den 1. Julii 1699 wegen der Redintegrirung der Meyerhöfe publicirte Edict Cap. 2. determiniret, was zu des Coloni Allodio gehöre; So hat das Gericht sich in denen Sachen, so aus dem Lüneburgischen und Hoyischen Lande vor dasselbe gelangen, hiernach gebührend zu achten [a]."

8. die lüneburgsche Verordn. v. 19. Mai 1702 über die Erbfolge der Kinder des Meiers, welche Verordnung durch Georg den ersten am 29. Jan. 1720 für die ganze (obere sowohl, als untere) Grafschaft bestätigt worden ist [b],

9. Regierungs=Rescripte v. 18. Febr. 1737 [c] und 2. März 1740 [d], welche eine Erörterung des Art. 6 der Landes=Resolution von 1697 enthalten,

10. in dem vormals hessischen Theile der Grafschaft Hoya (den Aemtern Uchte und Freudenberg) soll nach einer Verordn. v. 15. Febr. 1826 [e] für die Vergangenheit **in subsidium** zwar noch die Meier=Ordnung der Grafschaft Schaumburg hessischen Theils v. 21. Octbr. 1774, für die Zukunft aber das Meierrecht der übrigen Grafschaft Hoya gelten [f],

---

a) Nach Oppermann a. a. O. S. 57 soll jedoch bestritten seyn, daß die Verordnung bezüglich der Obergrafschaft weiter als für die alten Aemter Ehrenburg und Syke gelte. An der von Georg=Wilhelm an Ernst=August geschehenen Abtretung der übrigen alten Aemter der Obergrafschaft läßt sich freilich nicht mehr zweifeln, dennoch aber ist sehr wohl denkbar, daß die Verordnung gleich anfangs auch für diese Aemter erlassen wurde (Thl. 1, §. 7, Nr. I C, S. 32).

b) C. C. L. c. 5, S. 160.

c) C. C. L. c. 9, S. 103.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 4, S. 1.

e) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 20. v. Bül. u. Hag. Bd. 8, Abth. 2, Erört. 14, S. 170.

f) Vergl. v. Bül. u. Hag. a. a. O. S. 165 u. f.

G. für die Grafschaft Diepholz

nur die oben — unter Nr. I. — angeführten allgemeinen Quellen [a], die lüneb. Polizei-Ordnung von 1618 [b] und das lüneb. Regierungs-Rescript v. 25. Jan. 1659, nicht aber die übrigen lüneburgschen Gesetze ꝛc., weil Diepholz seit 1665 von Lüneburg getrennt war [c], auch nicht die calenbergschen, weil sie eben nur für das Fürstenthum Calenberg und beziehungsweise für das Fürstenthum Göttingen gegeben worden sind. Nach einer unbestimmten und daher nicht zuverlässigen Nachricht gilt in der Grafschaft Diepholz „**in subsidium** in Meiersachen die osnabrücksche Leibeigenthums-Ordnung“ [d],

H. für die vormals lauenburgschen Landestheile

1. die Hofgerichts-Ordnung von 1681 [e] Tit. 40 §. 8, wo geäußert wird, daß „bey denen Bau-Leuthen oder Unterthanen dero innehabende Güter und Ländereyen, und darzu benöthigte Hof-Wehrung, ohne der Grund-Obrigkeit Consens nicht beschweret, versätzet oder verpfändet, also auch die Execution weiter nicht, wegen derer, ohne absonderlichen Consens gemachter Schulden, als nur in dero anderen Mobilien und übrigen Vorrath gegen sie ergehen“ könne, „der Obrigkeit Schulden auff andern Creditorn ohne des Vorgehen“,

---

a) Daß von „Königl. Cammer die Gerechtsame über die Guts-Eigenbehörige nach der Verordn. vom 19. Octbr. 1719 (göhrder Constitution) ausgeübt“ worden, wird versichert und belegt bei Schlüter Beiträge für das Hannov. Landes-R. Bd. 1, Heft 2, S. 315.

b) Schlüter a. a. O. 398.

c) Daß die lüneb. Verordn. vom ersten Jul. 1699 auf die Grafschaft Diepholz irrthümlich angewendet worden sei (S. Schlüter a. a. O. S. 398 u. 345), sprach im Jahre 1780 das O. A. Gericht zu Zelle aus (Schlüter a. a. O. S. 416).

d) v. Bül. u. Hag. V, 33, S. 173, Note *, wo es nur heißt: „wie im Jahre 1788 in S. Meyer w. Sergers, und im Jahre 1802 in S. Spillen w. Schmidt vorgekommen ist“, also die Frage unbeantwortet bleibt: wo ist es vorgekommen und auf welche Art und Weise?

e) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 270.

2. der Landes-Receß v. 15. Septbr. 1702[a] Art. 8 über Abmeierung,

3. eine Resolution von Georg dem ersten v. 27. Junius 1718[b] über Abmeierung (Bestätigung des Landes-Recesses von 1702 Art. 8), Einziehung und Verkoppelung einzelner Landstücke gegen Aequivalente und Translocation der Colonen,

4. eine landesherrliche Resolution v. 17. März 1719[c] über Frohn- oder Herren-Dienste und Kündigung von Seiten des Colons,

5. ein landesherrl. Rescript v. 14. März 1727[d], welches den Inhalt der Resolution von 1718 über Einziehung und Verkoppelung einzelner Landstücke und Translocation der Colonen wiederholt und nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei aufstellt[e],

J. für das Herzogthum Bremen und Verden

1. die privilegia generalia (Art. 8) und specialia (Art. 7 und 9) von 1651[f],

2. die bremen- u. verd. Polizei-Ordn. v. 20. Jul. 1692[g] Cap. 3 §. 4 über Zuziehung der Gutsherren zu Ehe-Notuln oder andern dispositiones der Meierleute,

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 330.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 375.

c) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 382.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 414.

e) Das Amt Lauenburg attestirte am 28. Febr. 1816, im ganzen Amte gelte durchaus das vollständige calenbergsche Meierrecht, am 19. April 1817 aber, es gelte in dem Amte das vollständige lüneburgsche Meierrecht (Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 84 u. f.)! und nach einem Erkenntnisse des Amts Artlenburg v. 4. Decbr. 1818 soll in zweifelhaften Fällen im Herzogthume Lauenburg die calenbergsche Meier-Ordn. v. 12. Mai 1772 anwendbar seyn (Jurist. Zeit. a. a. O. Heft 2, S. 148 u. f.)! Daß die in den vormaligen lauenb. Landestheilen geschehene Reception des lüneb. oder calenb. Meierrechts besser bewiesen werden müßte, versteht sich. S. auch v. Bül. u. Hag. VI, 18, §. 2 und IX, 27, §. 2.

f) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 2, S. 31.

g) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 1.

3. eine Verordnung der Regierung zu Stade v. 10. März 1719[a], wonach ohne Einwilligung des Consistorii Kirchen-Güter auch nicht vermeiert werden sollen,

4. eine Verordnung derselben Regierung v. 10. Jan. 1721[b], wonach Gutsleute ohne gutsherrl. Consens nicht proclamirt und copulirt werden sollen, nebst Declaration v. 29. Jul. 1729[c],

5. eine Verordnung vom 18. Novbr. 1735[d], wonach der Kammer-Meier nicht ohne Consens der Kammer Pertinenzen verpfänden und grüne Saat veräußern und die Gerichts-Inhaber nicht ohne gutsherrliche Approbation und deren Bescheinigung die das Meiergut beschwerenden Contracte und Ehestiftungen jener Meier bestätigen sollen, und worauf ein Ausschreiben des Consistorii zu Stade vom ersten März 1736[e] folgte, welches verbietet, ohne gutsherrl. Consens Kirchen-Gelder an königliche und andere Meier auszuleihen,

6. eine Verordnung v. 29. Nov. 1748[f] über Privatpfändungsrecht der Gutsherren bei liquiden (unwidersprechlichen, geständigen) Meier-**praestandis** (Zinsen und Diensten),

7. die bremen- und verdensche Untergerichts-Ordnung v. 5. Nov. 1753[g] Tit. 12 §. 4 über Executionen gegen Meier und die Rechte des Gutsherrn dabei,

8. eine Verordnung vom ersten April 1777[h], wonach einem Meier, „der sich von seinem Gutsherrn ausgekauft“[i], die Veräußerung der Pertinenzen verboten, aber die Zerlegung des Guts in halbe, drittel oder viertel Höfe gestattet ist,

---

a) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 111.

b) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 983.

c) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 984.

d) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 26.

e) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 16.

f) Bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 2, S. 362.

g) Spang. Thl. 1, S. 372.

h) Spang. Thl. 2, S. 640.

i) Vergl. §. 4 der königlichen Declaration v 5. Nov. 1784 (Spang. Thl. 3, S. 189).

9. ein Vergleich oder Receß zwischen der königlichen Kammer und den Landständen wegen der Anbauungen auf der Geest vom 30. Septbr. 1780[a] und eine königl. Declaration desselben vom 5. Novbr. 1784[b] über das Verhältniß mehrer Gutsherren bei der Bemeierung, dem Weinkaufe und den Meierzinsen,

10. eine Instruction für die Kirchen-Juraten und Armen-Vorsteher auf dem Lande v. 2. Septbr. 1784[c], welche im Cap. 2 §. 18, 22 und 23 auch Anweisungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarr-Meier enthält,

11. ein Publicandum der Regierung zu Stade vom 29. Jan. 1802[d], wodurch alle von Kammer-Meiern ohne Genehmigung dieser Regierung eingegangenen, das Gut oder gutsherrl. Interesse afficirenden Verträge, als „Abfindungen, Ehestiftungen, Verpfändungen und sonst ferner" für ungültig und unverbindlich erklärt worden sind,

12. Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 21. März 1824[e] und v. 22. Mai 1826[f] über Theilung der Höfe, Veräußerung der Pertinenzen und Contrahirung neuer Schulden von Seiten der herrschaftlichen Meier,

13. ein Ausschreiben derselben Landdrostei v. 21. Novbr. 1827[g] über Hauung des Hartholzes von Seiten der herrschaftlichen Gutsleute und

14. ein Rescript der Domainen-Kammer zu Hannover an das Amt Harsefeld über die Erbfolge der Seitenverwandten in die herrschaftlichen Meiergüter v. 26. Novbr. 1842[h],

---

a) Spang. Thl. 3, S. 44.
b) Spang. Thl. 3, S. 189.
c) Spang. Thl. 3, S. 172.
d) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 252.
e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 3, S. 65.
f) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 110.
g) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 230.
h) Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 3, S. 161.

K. für das Fürstenthum Hildesheim

— ausser den für das große Stift geltenden braunschweig-wolfenbüttelschen und calenbergschen[a] meierrechtlichen Bestimmungen, namentlich den eines zu Salzthalum am 3. Jun. 1597 vollzogenen Landtags-Abschiedes[b] und des gandersh. Landtags-Abschiedes von 1601[c] —

1. in der hildesh. Polizei-Ordnung v. 20. Octbr. 1665[d] die Art. 82 bis 89, 92, 94 und 149 namentlich und unter Anderm über gutsherrl. Einwilligung zur Aussteuerung der Kinder, Verheirathung des Anerben, Ehestiftungen und Leibzuchten, über Veräußerung der Ländereien von den Höfen, über Fälligkeit der Meier-Zinsen und gerichtl. Beitreibung derselben und über Remissionen,

2. die Hofgerichts-Ordn. von 1730[e] Tit. 34 §. 18 und 19 über Veräußerung und „Versetz- und Beschwerung" der Meiergüter, Schulden der Meier und Vorzug der Meierzinsen im Concurse des Meiers,

3. eine landesherrl. sog. Dienst-Ordn. vom Jahre 1733[f], welche sich sowohl auf gutsherrliche als landesherrliche Dienstpflichtige bezieht[g],

4. eine Verordn. v. 30. Aug. 1757[h] über Remission, Feldbesichtigung zum Zwecke derselben und gerichtliche Beitreibung des Zinskorns,

---

a) S. Thl. 1, §. 55, Nr. II, S. 147.

b) Bei Ribbentrop Sammlung der Landtags-Abschiede Bd. 1 (Helmstedt 1794. 4) Nr. 25. Vergl. Gesenius Bd. 1, S. 449 bis 471 und Strube access. Nr. 36 u. 49 §. 2 u. 8.

c) Strube access. Nr. 29, 36 u. 49 §. 2.

d) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 30.

e) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 127.

f) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 247.

g) Vergl. darüber Lüntzel die bäuerl. Lasten S. 146 u. f., insbesondere S. 159, wo jedoch die Ordnung irrthümlich in das Jahr 1730 gesetzt wird. S. Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1 (von 1822), S. 247, Note *.

h) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 334.

5. eine Verordn. v. 20. Jun. 1766[a] über Fälligkeit des Meierzinses, gerichtliche Beitreibung desselben, Abmeierung beim Verfall des Meiers, Remission und Feldbesichtigung zum Zwecke derselben, Ehestiftungen und Meierbriefe,

6. eine Verordn. v. 20. Jul. 1772[b] über gerichtl. Beitreibung der gutsherrl. Gefälle und Capitalisirung derselben,

7. Verordnungen v. 25. Mai 1773[c], v. 17. März 1780[d], v. 24. Jun. 1814[e] §. 10 und v. 20. Nov. 1816[f] sämmtlich über Remission und Feldbesichtigung wegen derselben,

8. eine Verordn. v. 9. April 1781[g] über Ablagen, Aussteuer und Leibzuchten und

9. landesherrlich genehmigte Präjudizien des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle von 1839 und 1841, wonach ein über ein im Meier-Nexu befindliches Immobile ohne gerichtliche Confirmation und ohne gutsherrlichen Consens abgeschlossener Vertrag[h] oder privatim errichteter Leibzuchts-Vertrag[i], wenn auch nur Eins dieser Requisite fehlt, sowohl in Hinsicht des Coloni, als auch in Ansehung des Gutsherrn, so wie ein, das in dem zweiten Titel der Verordn. v. 9. April 1781 bestimmte Maß überschreitender Leibzuchts-Vertrag[k] absolut nichtig ist.

b. Geschichtliche Entwickelung des heutigen eigentlichen oder Erb-Meierrechts und Bedeutung der Ausdrücke: Meiergut, Meier, vermeiern u. meiern.

§. 51.

I. Im 16ten Jahrh. und früher hing auch in den jetzigen

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 376.
b) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 469.
c) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 485.
d) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 71.
e) Hagemann 1814, S. 565.
f) Hagemann 1816, S. 563.
g) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 90 u. Busch S. 204 (Anhang).
h) Os. Gesetzs. 1839, Abth. 1, S. 193. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 178.
i) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 88, Nr. 15.
k) Os. Gesetzs. a. a. O. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 179.

hannov. Landestheilen mancher, auch persönlich freie, Bauer mit dem Gute (**praedio**), welches er cultivirte, von einer Gutsherrschaft (einem **domino**, Eigenthümer, Gutsherrn) ab, der er für die Benutzung des Guts Abgaben (Zinsen) und Dienste oder beide zu leisten hatte, und schon damals nannte man ein solches Gut: „Meiergut" und seinen Besitzer: „Meier". Leistete Dieser seiner Gutsherrschaft, was er ihr an Abgaben und Diensten schuldig war oder was sie forderte, und wollte sie aus edlem Sinne oder konnte sie von andern Bauern Mehr oder Besseres nicht erringen, so war natürlich, daß sie in der Regel sowenig nach seinem Tode seinem zur Wirthschaft fähigen Angehörigen das Gut versagte als ihn selbst vertrieb, auch wenn sie wirklich das Recht dazu hatte. Insofern bestand ohne Zweifel factisch eine Gewohnheit der Vererbung der Meiergüter, nicht aber war Diese im Allgemeinen[a] an und für sich gesetzlich und das ganze Meier-Verhältniß blieb dem zufälligen Gange der Dinge überlassen, bis nach geschehener Aufnahme des röm. Rechts Landesfürsten und deren Bevollmächtigte erkannt hatten, wie wichtig die Vererblichkeit der Bauergüter und die Sicherung der Bauern gegen übrige Willkühr der Gutsherren für das Interesse des Staats und des Fürsten selbst, namentlich in Ansehung der Steuern und Landfolge, sei, und sich daher des Bauernstandes gegen die Gutsherrschaften seit dem 16ten Jahrh. annahmen. Dadurch wurde ein Widerstreit veranlaßt, in welchem die Gutsherrschaften und Landstände die Behauptung, der Bauer besitze das Meiergut lediglich für bestimmte Jahre oder bis zur Kündigung, mithin als Zeit-Pachtgut oder — wie man es auch nannte — **precario**, vergebens geltend zu machen suchten. So wurde in den hannov. Provinzen die erste sichere Basis des heutigen eigentlichen Meierrechts oder des Meierrechts im engern Sinne, als eines in Folge Gesetzes oder rechtlich begründeter und nicht

a) Strube access. Nr. 1.

blos factisch bestehender Landes- oder Provinzial-Gewohnheit auf Seiten des Colons vererblichen und wenigstens in mehren Beziehungen dingliche Natur an sich tragenden Rechts, gelegt [a]. Jedoch nicht ganz zu gleicher Zeit und nicht völlig auf dieselbe Art und Weise wurde die Vererblichkeit der Meiergüter in jenen Provinzen eingeführt und befestigt.

A. Hinsichtlich des Calenbergschen heißt es in einem Privilegio des Herz. Erich des ältern vom Tage Bernwardi 1526 [b]: „Erstlich schullen vnd vullen wy... vnse Landschop twischen Deister vnd Leine vndt togewunnen Lande... by all der Freyheit Privilegien vnd Gerechtigkeit... blieven laten, vnd sie daran nicht beschweren oder nodigen an Erffgüdern oder pfandtgütern, so dat jeder... seiner Meyre und Güter mächtig sy (se?) to setten vnd (to) entsetten, wor (wo?) de Meyer vnd (oder?) Koter dat verohrsakede". Ob darin das Erbrecht der Meier als ein schon damals unbestrittenes anerkannt worden sei [c] oder die feinste, den Gebrauch des bisherigen willkührlichen Entsetzungs-Rechts bis zur Unschädlichkeit herabdrückende Wendung liege [d] oder eine Bestätigung dieses Rechts enthalten sei [e], das Alles steht dahin. Bestimmter war ein Privilegium der Vormundschaft des Herzogs Erich des jüngern vom Sonntage Laetare 1542 [f], denn in Diesem wird gesagt: es solle ein Jeder seiner Meier und Güter mächtig seyn, die zu setzen und zu

a) Die Beweise des Angedeuteten ergeben sich aus Dem, was im Texte folgt. Die weitere Geschichte der Meiergüter liegt hier außer dem Zwecke und ist zu entnehmen aus Strube de jure villic., Gesenius Meierrecht, Pfeiffer, Busch u. A.

b) Bei Kleinschmidt Samml. Thl. 2, S. 14 und im Auszuge bei Beneke S. 85.

c) wie Eichhorn St. u. R. G. 4te Ausg. Thl. 4, S. 378 Note e behauptet.

d) wie Beneke S. 85 und 86 annimmt.

e) wie Strube acces. Nr. 1, pag. 391, Gesenius Bd. 2, S. 145 und Kleinschmidt Samml. Thl. 2, S. 17, Note * meinen.

f) Bei Kleinschmidt Samml. Thl. 2, S. 56 und im Auszuge bei Strube de jure villicor. cap. 8 §. 3 und Beneke S. 87.

entsetzen, wann der Meier in Bezahlung der Zinse säumig sei (jedoch ohne Gefährde), oder die Güter verwüste, oder daraus verkaufe oder versetze oder sonst sie misbrauche, und es sollen von den Gutsherren die alten und neuen Meier nicht mit neuen Auffätzen und Weinkaufen beladen und ihre Zinsen nicht gesteigert werden. Aber auch nach diesem Privilegio (welches man, weil es nicht ausdrücklich von Erben redete, hinsichtlich der in ihm enthaltenen Beschränkung der willkührlichen Entsetzung des Meiers mit Recht oder Unrecht auf dessen Person beziehen konnte) und nach der Verordnung des Herz. Heinrich=Julius v. 3. April 1593 (welche auch nur Verbote bezweckte, nicht aber dem Meier Rechte gewähren sollte, die er nicht längst hatte) wurde die Vererblichkeit der Meiergüter noch sehr angefochten, bis durch die Bemühungen und die Beharrlichkeit des herzoglichen Kanzlers Jagemann der 24ste Artikel des gandersh. Landtags=Abschiedes von 1601 zu Stande gekommen war. Obgleich auch dieser Artikel nur festsetzt, daß die Meier, wenn ihnen die Gebäude gehören, nach Ausgang der Meier=Zeit, wofern der Meier=Contract nicht ein Widriges mit sich bringt, „nicht leichtlich verstossen" werden sollen, nicht aber ausdrücklich davon redet, daß nach dem Tode des Meiers ein Erbrecht für seine Angehörigen gelten soll, so ließ sich doch Dieses theils aus dem Inhalte der dem gandersh. Landtags=Abschiede vorausgegangenen Verhandlungen[a], theils aus dem Grunde und Zwecke der Bestimmung, daß der Meier nach Ausgang des Meier=Contracts, falls der letztere nicht ein Widriges mit sich bringe, nicht leichtlich verstoßen werden solle, theils aus der Beschränkung des Entsetzungs=Rechts auf gewisse Ursachen ableiten. Wenigstens wurde seit Dem im Ganzen an dem Erbrechte der Angehörigen des Meiers im Fürstenthume Calenberg nicht mehr gezweifelt[b] und

a) Beneke S. 100 u. f.

b) Kleinschmidt Samml. Thl. 2, S. 218, Note, S. 221, Note. Beneke S. 107. Gesenius Bd. 2, S. 146 u. 147.

aller etwa noch übrig gebliebene Zweifel beseitigt durch die Meier-Ordn. von 1772 cap. 1, §. 1, 2 u. 3 u. cap. 5. Im Fürstenthum Göttingen aber erfreueten die Meier sich nicht gleicher Gunst des Schicksals, denn wiewohl das Privilegium des Herz. Erich des ältern von 1526 und das Privilegium der Vormundschaft des Herz. Erich des jüngern von 1542 sich auch auf dieses Fürstenthum erstreckte, so konnte doch bei dem Stande der Dinge selbst der Kanzler Jagemann im Jahre 1593 nicht umhin, zu bekennen: „Im Lande Göttingen stehe es einem jeden Gutsherrn zu, wenn die Jahre um und wann man dasselbe (das Meiergut) gebrauchen wolle, stehe einem jeden frei" [a], und es wurde 1620 in einem wolfenbüttelschen Landes-Recesse geäußert [b], 1719 von den göttingenschen Ständen deducirt [c], 1733 von einem Herrn von Hardenberg [d] und von der Regierung [e] und 1737 von der göttingenschen Landschaft [f] attestirt und in Folge alles dessen von der kieler Juristen-Facultät in dem letztgedachten Jahre erkannt [g], daß den Meiern im Fürstenthume Göttingen in der Regel kein perpetuirliches Recht an ihren Meiergütern und deren Gebäuden zustehe [h]. Darin liegt denn auch die Ursache davon, daß die calenb. Meier-Ordn. von 1772 nur für das Fürstenthum Calenberg, nicht aber auch für das Fürstenthum Göttingen gegeben worden ist. Indessen kommen ausnahmsweise aus speciellen Gründen, namentlich zufolge Vertrags, Unvordenklichkeit und eigentlicher Verjährung, doch auch in dem letz-

---

a) Beneke S. 100.

b) Strube de jure villic. cap. 6, §. 5, pag. 267 und access. Nr. 50, pag. 545.

c) Puf. II, 97, §. 4.

d) Strube access. Nr. 50, pag. 545.

e) Strube access. Nr. 50, pag. 545.

f) Strube access. Nr. 50. pag. 547.

g) Strube access. Nr. 50, pag. 547.

h) S. auch Strube de jure villic. cap. 8, §. 3 u. Gesenius Bd. 2, S. 149 u. f.

tern Fürstenthume Erb-Meiergüter vor [a], und auf solche Güter, falls deren Eigenschaft erwiesen ist, finden die für das Fürstenthum Calenberg hinsichtlich der Güter jener Art erlassenen Gesetze und Verordnungen im Zweifel Anwendung.

B. In Bezug auf das Fürstenthum Lüneburg wurde in einem zwischen dem Herz. Franz-Otto und der Stadt Braunschweig im Jahre 1557 geschlossenen Vertrage versichert, es sei „gebreuchlich, wann der Guet-Herr oder Meyer verstirbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt" [b]; allein später wurde auch im Lüneburgschen die Erblichkeit der Meiergüter von den Gutsherren bestritten [c] und im Jahre 1592 machten die Landstände auf dem Landtage den Antrag: daß den Ständen „so schilling oder sonst **precario** undt Bittweis Jre Güter Bauren oder andern eingethan haben, wann sie dieselben selbst zu gebrauchen oder einnehmen wollen, darin kein eintracht geschehen muge" [d], indessen setzte dennoch die lüneburgsche Polizei-Ordnung von 1618 im Cap. 44 §. 8 und durch dessen Bestätigung wiederholt die Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5 die Vererblichkeit der Schillings-Güter auf Seiten der Colonen fest. Daß die löneb. Polizei-Ordn. unter Schillings-Gütern Meiergüter versteht oder mit begreift, leidet keinen Zweifel, weil nur die Güter der letztern Art in dem erwähnten ständischen Antrage durch den Satz: „oder sonst **precario** undt Bittweis" den Schillings-Gütern gleichgestellt seyn können, weil der Ausdruck; „Meiergut" erst nach der löneb. Polizei-Ordn. im Lüneburgschen aufgekommen zu seyn scheint und weil durch spätere Gesetze und Verordnungen [e] die

a) **Strube de jure villic. cap.** 8, §. 3. **Puf. II,** 97.

b) Rehtmeier Chronik Thl. 3, S. 1373. **Strube de jure villic. cap.** 8, §. 4, **pag.** 306.

c) Gesenius Bd. 2, S. 155.

d) Beneke S. 94.

e) S. unten: Schillings-Güter.

Schillings- und Meier-Güter, wegen ihrer Uebereinstimmung im Wesentlichen, einerlei Grundsätzen unterworfen worden sind[a].

C. Da die lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 für das Fürstenthum Grubenhagen und die Niedergrafschaft Hoya von vorn herein galt, auf die Grafschaft Dannenberg aber durch die Resolution v. 28. April 1682[b] und auf die Obergrafschaft Hoya und den westen- und thedinghausenschen District durch die hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697[c] wenigstens wohl ausgedehnt wurde, so führte sie auch in diesen Landes-Theilen die Erblichkeit der Meiergüter, sofern dieselbe noch nicht begründet war, herbei.

D. In Hinsicht des Herzogthums Lauenburg beschränkt der Landtags-Abschied v. 15. Septbr. 1702 Art. 8 das „Setz- und Entsetzungsrecht" des Gutsherrn auf gewisse Fälle, und dadurch wurde mittelbar die Erblichkeit der Meiergüter ausgesprochen oder mindestens veranlaßt[d].

E. In den Herzogthümern Bremen und Verden scheint sich die Vererblichkeit der Meiergüter im 17ten Jahrh. lediglich durch Gewohnheit festgesetzt zu haben[e].

F. Im Fürstenthume Hildesheim wurde die (allgemeine[f]) Erblichkeit der Meiergüter herbeigeführt hinsichtlich des großen Stiftes durch den salzthalumschen Landtags-Abschied v. 3. Jun. 1597 Art. 19 und den gandersh. Landtags-Abschied von 1601 Art. 24[g] und bezüglich des kleinen sowohl als des großen

a) Vergl. Benefe S. 94, 95 u. 112 und Gesenius Bd. 2, S. 145 bis 159.

b) S. oben §. 50, Nr. II C 3, S. 153.

c) S. oben §. 50, S. 156, Note b u. c.

d) Vergl. Benefe S. 114; Gesenius Bd. 2, S. 179 u. f. und v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 5.

e) Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 4, pag. 308; Benefe S. 113 u. 114; Gesenius Bd. 2, S. 168 u. f. und Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 3, S. 177.

f) S. Strube de jure villic. cap. 8, §. 2.

g) S. oben §. 50, S. 163, Noten b u. c und Gesenius Bd. 2, S. 187 u. 188 vergl. mit Bd. 1, S. 462 u. Bd. 2, S. 114.

Stiftes durch die hildesh. Polizei-Ordn. von 1665 §. 82 u. 94[a] und andere Quellen[b] und in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bis wohin sie freilich noch bestritten und von dem einen Mittelgerichte des Fürstenthums Hildesheim nicht angenommen gewesen war[c], durch den Gerichtsgebrauch anerkannt[d] und durch die Verordn. v. 9. April 1781 Tit. 1, §. 18 u. 31 völlig festgestellt[e].

II. Die meierrechtlichen Verhältnisse auf der Insel Krautsand sind in neuerer Zeit theils durch gerichtliche Entscheidungen, theils durch nachgiebige Erklärungen der Domainen-Kammer zu Hannover regulirt worden[f].

III. Nachdem die Erblichkeit der Meiergüter in den größeren Landestheilen gesetzlich entschieden war, konnte es nicht wohl ausbleiben, daß sie hinsichtlich der kleineren als auf rechtlicher Gewohnheit beruhend betrachtet wurde; aber mit der Gewißheit der Erblichkeit der eigentlichen Meiergüter war und ist noch nicht ausgemacht, ob ein bestimmtes, einer Gutsherrschaft unterworfenes Bauergut eben ein eigentliches Meiergut oder ein Gut anderer Art, namentlich ein Pachtgut im römischen Sinne (sog. Zeit-Pachtgut) sei. Nicht die Ausdrücke: „Meiergut, Meier, vermeiern und meiern" konnten und können, weil sie auch statt der Ausdrücke: „Pachtgut (Zeit-Pachtgut), Pächter (Zeit-Pächter), verpachten und pachten", insbesondere und vorzüglich im Für-

---

a) Gesenius Bd. 2, S. 188.

b) Strube access. Nr. 49, §. 6, 7, 8.

c) Benefe S. 95, Note 120.

d) Benefe S. 95, Note 120. v. Bül. u. Hag. VI, 85. Vergl. über die Geschichte der Erblichkeit der hildesh. Meiergüter überhaupt Strube de jure villic. cap. 8, §. 5; Strube access. Nr. 35 u. 49; Strube III, 128 und Lüntzel die bäuerl. Lasten S. 122 bis 131.

e) Vergl. auch Busch S. 6 u. 7.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 78, Jahrg. 1840, Heft 1, S. 84, Jahrg. 1857, S. 162.

stenthume Göttingen[a] und Grubenhagen[b] gebraucht wurden und werden[c], einen die Eigenschaft des Erb-Meierguts entscheidenden Grund abgeben, sondern nur Momente, welche bei der römischen Pacht ungewöhnlich sind oder ihren Grundsätzen widersprechen und daher auf ein festeres Recht des Colons hinweisen.

c. Begriff und Benennungen des Meierrechts und der Meiergüter und leitende Grundsätze.

§. 52.

Wie während des Streits über die Erblichkeit der Meiergüter die Gutsherrschaften das Verhältniß der Meier für Pacht oder precarium gehalten wissen wollten, so legte man auch nach erfolgter Entscheidung jenes Streits diesem Verhältnisse verschiedene Analogien[d] und Namen unter, indem man behauptete: das Meier-Verhältniß sei Erbpacht[e], oder: es sei dem Lehnrechte ähnlich und im Zweifel danach, insbesondere bezüglich der Erbfolge zu beurtheilen[f], oder: es sei im Wesentlichen mit der Emphyteuse

a) Strube de jure villic. cap. 8, §. 3, pag. 306. Puf. IV, 177, §. 2.

b) v. Bül. u. Hag. IX, 28, §. 3, S. 285. Magaz. Bd. 7, S. 373, Note.

c) Auch die hildesh. Polizei-Ordn. von 1665 Art. 133 redet ohne Zweifel nur von wahrer Pacht, und die Worte: „Niemand soll den andern hinterlistig abmeiern" beziehen sich vielleicht nicht auf den Gutsherrn, sondern auf Dritte, die Andern eine Pachtung hinterlistig abwendig machen können (Vergl. jedoch Strube de jure villic. cap. 8, §. 5). Vergl. rücksichtlich des Landes Hadeln: Magaz. Bd. 9, S. 80, Note.

d) Gesenius Bd. 2, Cap. 3, §. 4, S. 105.

e) Dieses nimmt z. B. an Strube de jure villic. cap. 2, §. 3 bis 12 und Gesenius Bd. 2, Cap. 3, §. 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20, S. 108 u. f. hinsichtlich aller hannov. Provinzen und die calenb. Meier-Ordn. cap. 1, §. 1.

f) Diese Ansicht vertheidigte v. Pufendorf (s. die folg. Stellen von ihm) und Carstens de success. vill. in ducatu luneb. (Goett. 1763), die entgegengesetzte aber Strube de jure villic. cap. 8, §. 7; Strube access. Nr. 46; Strube I, 148 und de Selchow de differentiis praed. rusticor. et feudor. (Goett. 1765). Das O. A. Gericht zu Celle schwankte, hielt sich jedoch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrh. meistens — wie es scheint —

oder dem eigentlichen Erbenzins-Rechte gleichbedeutend[a], oder: es sei (erblicher) Niesbrauch[b]. Berücksichtigt man aber die bekannte und übrigens denkbare Geschichte des Meierrechts und die zwischen dem Gutsherrn und Meier einerseits und für beide gegen Dritte andererseits herkömmlich und gesetzlich bestehenden Rechte und Pflichten, so erscheint keine jener Analogien als völlig richtige oder durchgreifende Norm und muß man das Meier-Verhältniß als ein eigenthümliches Colonat-Verhältniß ansehen[c], bei welchem der Gutsherr das Eigenthum (die Proprietät) über das Gut[d] und verschiedene, theils aus diesem Eigenthume abfließende, theils durch Vertrag oder Gesetz oder Herkommen begründete Rechte, der Meier aber die Benutzung des Guts, die — vorzüglich in Ansehung der Veräußerung — beschränkte Ausübung der Proprietäts-Rechte und ein nicht durchaus seiner freien Verfügung unterworfenes Vererbungs-Recht hat und bei welchem dem Meier die Verbindlichkeit zur Erhaltung des Guts, die Bestreitung (Zahlung) der auf demselben ruhenden öffentlichen und Communal-Lasten und Abgaben und die Pflicht zu gewissen feststehenden und zufälligen Leistungen an den Gutsherrn obliegt. Das possessorische und dinglich petitorische Klagerecht des Meiers

---

an die Lehns-Analogie (Puf. I, 91, II, 70, III, 26, IV, 54, 56, 87, 179. v. Bül. u. Hag. II, 33. v. Ramdohr Thl. 3, S. 173 u. f.), seit Dem aber pflegte es von derselben abzuweichen (v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 6, VII, 47. W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 4, S. 25).

a) S. z. B. Plate Bemerkungen S. 18, 19 u. 23.

b) S. z. B. v. Bül. u. Hag. III, 22, S. 148 (vergl. dagegen IV, 8, S. 43), IX, 27, §. 1, 4, 6, 7, 8.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 45. Jetzt ist Das theoretisch und practisch wohl ausser Zweifel.

d) Das Eigenthum des Gutsherrn an dem Meiergute ist in den hannov. Gesetzen und Verordnungen theils gradezu ausgesprochen, theils durch verschiedene Bestimmungen mittelbar ausdrücklich anerkannt (Strube de jure villic. cap. 2, §. 3. Gesenius Bd. 2, Cap. 3, §. 9, 13, 14, 15, 17, 20) und folgt aus einzelnen Rechten des Gutsherrn, namentlich und vorzüglich aus der Nichtigkeit der ohne seine Einwilligung von dem Meier geschehenen Veräußerungen und aus dem Abmeierungs- und Heimfalls-Rechte.

(welches aus der Vererblichkeit des Meierguts auf Seiten des Meiers für Diesen zwar nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit folgte, aber praktisch ohne Zweifel leicht eintrat) und seine Befugniß, mit Consens und ausnahmsweise sogar ohne Consens des Gutsherrn über das Meiergut in eigenem Namen zu disponiren, widersprechen dem Begriffe einer bloßen Erb-Pacht, und diese Befugniß, so wie das dinglich petitorische Klagrecht des Meiers sind die hauptsächlichsten Momente der Dinglichkeit seines Verhältnisses a. Nur so weit als die Gesetze es vorschreiben, können Analogien und mehr, als bei andern Arten der Bauergüter, das Staatswohl entscheidende Principien über dieses Verhältniß abgeben, übrigens aber müssen die ausgemachten Rechte des Gutsherrn und Meiers und Das, was daraus juristisch folgt, im Zweifel leiten und bei der Möglichkeit, daß die Gutsherrschaft von dem Colon auf den Gutsherrn gekommen seyn kann, ist vor geführtem Beweise des Gegentheils aus Diesem eine Vermuthung wider den Meier nicht begründet. Durch beiläufige und enunciative unrichtige Benennung oder Definition eines Rechts-Instituts ändern selbst die Gesetze das Wesen desselben und dessen Folgen nicht ab, weshalb auch bei Meiergütern

---

a) Die einzelnen Rechte, Pflichten und Beschränkungen des Gutsherrn und Meiers sind aus der weitern Darstellung zu entnehmen. S. auch v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 8; Pfeiffer I, §. 5, S. 51 u. f. und Busch §. 2 u. 3, S. 8 bis 13. Eine genauere als die obige Definition oder vielmehr allgemeine Beschreibung des Meierrechts dürfte bei der theilweisen Unbestimmtheit des Inhalts desselben schwerlich möglich seyn. Die Pflicht des Meiers zur eigenen (persönlichen) Bewirthschaftung des Guts, welche Busch und vorzüglich Pfeiffer für wesentlich hält, kann nur durch specielle vertragsmäßige oder gesetzliche Bestimmung oder die Erhaltung (Conservation) des Guts bedingt seyn (s. unten §. 58) und ist daher an und für sich oder unmittelbar rechtlich nichts Characteristisches. Daher dürfte es auch bedenklich seyn, aus jener Pflicht — an welcher man, sofern sie wirklich besteht, jetzt, wegen der gestiegenen Industrie, Cultur und Wohlhabenheit des Bauernstandes, weniger festzuhalten Ursache hat, als früher — Grundsätze abzuleiten.

darin allein, daß sie in den Gesetzen mit diesem oder jenem Namen belegt oder nach mangelnden oder nicht characterisirenden Merkmalen bezeichnet werden, noch nicht die Vorschrift der Anwendung einer Analogie oder der Abweichung von der wahren und eigenthümlichen Natur des Meierrechts und deren Ausflüsse gefunden werden darf. Da zur Zeit der Ausbildung der jetzigen allgemeinen Vererblichkeit der Meiergüter (der hauptsächlichsten Grundlage des Meierrechts) und der weitern gesetzlichen und theoretischen Entwickelung des heutigen Meierwesens die sog. gemeinen Rechte längst Eingang gefunden hatten[a] und daher das ältere (sächsische) Recht längst abgebrochen war und für das neue Meierrechts-Institut keine bindenden und außer Dem an sich auch keine sicheren Anhaltspuncte darbot, so hätte man in der Regel nur von dem sog. gemeinen Rechte bei Beurtheilung meierrechtlicher Fragen Gebrauch machen sollen. Man legte aber dem Meierverhältnisse dennoch eigenes deutsches Recht — freilich ohne Beweis des Bestehens und Inhalts desselben — unter und hielt daran im Allgemeinen, obgleich mit häufiger Einmischung gemeinrechtlicher Bestimmungen, in der Theorie und Praxis so fest[b], daß man jetzt wohl von einem besondern, auf Gewohnheiten beruhenden Meierrechte reden kann und muß, wiewohl über die Haupt- oder leitenden Grundsätze dieses Rechts, die jeder Jurist nach seinen Ideen bildet, in vielen Hinsichten große Uneinigkeit und Schwankung herrscht, welche, da Ablösungen nur das Gutsherrnrecht, nicht aber das Uebrige beseitigen, schwerlich jemals anders als durch weitere Gesetzgebung wird gehoben werden, was man dagegen auch sagen möge.

d. Bemeierung, deren Erneuerung und Weinkauf.

§. 53.

I. Ueber die Frage, zu welcher Art von Verträgen der das

---

a) S. oben §. 51, S. 165 und Thl. 1, §. 4, Nr. II, S. 16 u. f.

b) S. z. B. und unter vielem Andern Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 105. Vergl. auch Puf. IV, 179, §. 6.

Meierrecht begründende Vertrag gehöre und durch welchen Act die Dinglichkeit dieses Rechts entstehe, geben die hannov. Gesetze und Verordnungen keine Entscheidung, die Frage ist also nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beantworten.

II. Die Förmlichkeiten (Auflassung[a]), an welche in ältern Zeiten die Bemeierung und deren Erneuerung wohl geknüpft zu werden pflegte[b], mögten wohl schon lange ausser Gebrauch gewesen seyn, so daß später beide auf das Uebereinkommen zwischen der Gutsherrschaft und dem Meier, die Ertheilung eines sog. Meierbriefs[c] von Jener an Diesen und die gemeinrechtliche Handlung, durch welche übrigens für den Meier der rechtmäßige Besitz des Meierguts entsteht, sich beschränkten[d].

III. Die Bemeierung und deren Erneuerung — bei welchen in der Regel außer Nebengebühren für Bemühungen und Stempel der sog. Weinkauf (**laudemium etc.**[e]) von dem neuen oder bisherigen Meier an die Gutsherrschaft zu entrichten ist — tritt ein **A.** wann ein bisher freies Gut (durch **datio** oder **oblatio**)

---

a) Hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697, Art. 32.

b) Puf. III, 32.

c) Calenb. Meier-Ordn. cap. 4, §. 1. Meierbriefe sollen im Lauenburgschen selten (v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 11 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 104) und im Amte Herzberg beim Antritt des Anerben nicht hergebracht (v. Bül. u. Hag. IX, 28, S. 283) seyn.

d) S. über die Bemeierung 1. der Pfarr-Meier im Bremen- und Verdenschen: Instruction für die Kirchen-Juraten v. 2. Septbr. 1784 §. 22 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 191, 2. der im Bezirke des Consistorii zu Hannover von Kirchen, Capellen, geistlichen Stiftungen und Pfarren relevirenden Meier: **monita generalia**, die Kirchen- und Capellen-Rechnungen im Fürstenth. Lüneburg u. der Grafsch. Hoya betreffend (C. C. L. c. 1, S. 587), mon. 47 („Ein jeder Zins- oder Erben-Zins-Mann, auch Meyer, welcher Kirchen- u. Capellen-Güter besitzet, muß einen ordentl. resp. Zins, Erben-Zins- u. Meyer-Brief lösen, worin das Guth mit allen Zubehörungen, nebst der Größe jeden Stücks, dessen Laage und übrige Beschaffenheit, ob es zehntfrei oder nicht 2c. deutlich zu beschreiben") u. mon. 48 u. Ausschreiben jenes Consistorii v. 30. Mai 1839 und 3. der Kammer-Meier: Domanial-Verwaltungs-Reglement v. 21. Mai 1839 §. 51.

e) Ueber die mancherlei Benennungen des Weinkaufs s. Gesenius Bd. 2,

zuerst in den meierrechtlichen Verband gebracht wird [a], B. wann die bisherige Meier-Familie durch Aussterben, Abmeierung oder Verlassung des Guts abgegangen ist und das Meiergut als solches einer andern Familie verliehen wird [b], C. wann der Meier das Meiergut (mit Einwilligung des Gutsherrn) unter Lebenden an einen Andern veräußert hat [c], D. wann der Meier-Contract (Meierbrief) auf gewisse Jahre gestellt ist nach Ablauf Dieser [d], E. wann der Anerbe zur Folge im Gute gekommen ist [e], F. wann der Meier-Contract (Meierbrief) auf die Lebens-Zeit des Gutsherrn gefaßt ist nach dessen Tode und dem dadurch herbeigeführten Uebergange der Gutsherrschaft auf eine andere Person, zuweilen, jedoch nur ausnahmsweise, auch sonst bei der Succession eines neuen Gutsherrn, insbesondere sofern Dieser dann Anspruch auf den Weinkauf hat [f], G. nach dem salzthalumschen Landtags-Absch. v. 3. Jan. 1597 Art. 19 [g] alle neun Jahre [h].

S. 272 u. f. und v. Bül. u. Hag. IV, 9, S. 48, Note i und über den Ursprung desselben und die Etymologie des Ausdrucks: Gesenius Bd. 2, S. 278 u. f. S. 266 u. f.

a) Darüber, inwiefern Dieses noch jetzt geschehen kann, s. Ablösungs-Ordn. v. 10. Nov. 1831 (Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209) §. 36 und die Verordn. v. 23. Jul. 1833 über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe (Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253).

b) Calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 1: „bey jeder Veränderung des Hauswirths."

c) Calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 1: „bey jeder Veränderung des Hauswirths."

d) Calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 2, cap. 2 §. 3. S. auch Gesenius Bd. 2, S. 246, Nr. 4.

e) **Strube de jure villic.** cap. 8, §. 16. Calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 1: „bey jeder Veränderung des Hauswirths", cap. 1 §. 2: „wenn gleich der Meyerbrief nur auf Lebenszeit des Meiers 2c."

f) **Strube de jure villic.** cap. 8, §. 16. **Puf.** III, 35, 36. Strube I, 49, III, 132, S. 460. Cal. Meier-Ordn. cap. 1 §. 1, cap. 2 §. 3. S. auch Gesenius Bd. 2, S. 245, Nr. 3 u. S. 247.

g) Gesenius Bd. 1, S. 469.

h) In Hinsicht des Hildesheimschen s. auch Gesenius Bd. 2, S. 248 und Busch S. 33 u. 34.

IV. Einen Meierbrief, welcher keine für den Meier nachtheilige Neuerungen enthält, wird Dieser anzunehmen für schuldig erachtet, sofern ihm dadurch keine, nicht hergebrachte Kosten aufgebürdet werden[a]. Der Inhalt und die Form der Meierbriefe bestimmen sich durch ihren Zweck[b] und die Frage, binnen welcher Zeit um die Bemeierung und deren Erneuerung von dem Meier bei der Gutsherrschaft nachzusuchen sei und welche Folgen die Säumigkeit des Erstern dabei und in der Entrichtung des Weinkaufs habe, ist, soweit es darüber an ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift mangelt, zu beantworten nach dem Umstande, ob der Anspruch auf den Hof noch von der Entscheidung des Gutsherrn abhängt oder schon feststeht und im letztern Falle nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Verzug und nach den geltenden Gründen der Abmeierung[c]. Specielle Vorschriften enthält aber

A. die calenb. Verordn. v. 30. Jul. 1719 nebst Bestätigung v. 9. Jun. 1723, wonach alle Gutsherrn ihren Meiern innerhalb Jahresfrist richtige Meierbriefe, worin das Meierland specificirt und der vom Meier zu entrichtende Canon ausgedrückt, ausstellen oder bestraft werden sollten,

B. die calenb. Meier-Ordn. cap. 2 §. 1 u. 2, wonach der Meier binnen Jahresfrist nach Abtretung (Antretung?) der Stelle um den Meierbrief bei dem Gutsherrn sich zu melden oder den Weinkauf doppelt zu entrichten hat, in dem Meierbriefe die Ländereien nach Zahl und Lage möglichst genau zu beschreiben und die gutsherrl. Gefälle anzugeben sind und die Obrigkeiten von Amtswegen dafür zu sorgen haben, daß über jeden Meierhof ein Meierbrief ausgestellt werde, und

---

a) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 15.

b) Ein Formular zu Meierbriefen im Anhange 2 der Instruction für die Kirchen-Juraten auf dem Lande in den Herzogth. Bremen u. Verden v. 2. Septbr. 1784. S. auch oben S. 176 Note d.

c) S. Strube de jure villic. cap. 8, §. 14; Strube access. Nr. 4 u. v. Bül. u. Hag. IV, 9.

C. die hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 18, wonach alle Meier von ihrem Gutsherrn Meierbriefe annehmen, selbige zu gehöriger Zeit wieder gesinnen und gegen das Laudemium auslösen sollen[a].

V. Die Pflicht des Meiers zur Entrichtung des Weinkaufs, welcher jetzt im Zweifel als eine eigenthümliche Abgabe zu betrachten, nicht aber nach Analogie irgend einer andern Leistung zu beurtheilen ist[b], kann beruhen auf Vertrage oder Herkommen und ist so gewöhnlich[c], daß man eine des Beweises überhebende Vermuthung dafür angenommen und dem Meier den Beweis der Freiheit von der Pflicht auferlegt hat[d] und daß die calenb. Meier-Ordn. cap. 2 §. 3 u. 4 und die hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 18[e] diese Vermuthung sanctioniren. Abgesehen aber von dem Falle, daß der Meierbrief auf die Lebenszeit des Gutsherrn lautet und Dieser verstorben ist, wird in den übrigen Fällen des Eintritts eines andern Gutsherrn mit Recht gegen die Verbindlichkeit des Meiers, sich vom Neuen bemeiern zu lassen und den Weinkauf zu entrichten, vermuthet[f], wie auch von dem letztern der Interims-Wirth, welchem weder Abfindung für seine Kinder noch Leibzucht zugesichert wird, in der Regel frei ist[g]. Die Größe des Weinkaufs (welcher nach der calenb. Meier-Ordn. cap. 2 §. 3 „doppelt abgetragen werden muß, dafern vor wirklicher Bezahlung desselben der Meier verstirbt, mit-

a) S. jedoch Busch S. 31.

b) Ueber die verschiedenen Ideen über die heutige rechtliche Bedeutung des Weinkaufs s. Gesenius Bd. 2, S. 286; Puf. III, 33 u. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Bd. 3, S. 57.

c) Strube de jure villic. cap. 8, §. 15, pag. 350.

d) Puf. III, 33, §. 1. S. aber dagegen Gesenius Bd. 2, S. 288 und hinsichtlich des Lauenburgschen v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 11 a. E.

e) Busch S. 34.

f) S. oben S. 177 Note f u. Strube access. Nr. 21.

g) Puf. IV, 181, §. 3. Calenb. Meier-Ordn. cap. 2, §. 3. S. jedoch Puf. I, 47, §. 54.

hin der Hof zweimahl in einem Jahre erledigt wird") ist in den einzelnen Provinzen und bei den einzelnen Meiergütern verschieden[a]. Steht sie durch ältere Verträge und Herkommen nicht fest und können sodann darüber der Gutsherr und Meier sich nicht vereinigen, so wird sie durch den Richter nach billigem Ermessen[b], für welches die calenb. Meier-Ordn. cap. 2 §. 4 und die hildesh. Verordn. 20. Jun. 1766 §. 18 Maßstäbe vorschreiben, bestimmt[c].

e. Eigenes Vermögen (Allodium) des Meiers.

§. 54.

I. Das Vermögen, welches der Meier außer und neben dem Meiergute hat (das Allodium), kann bestehen

A. in Rechten und (beweglichen und unbeweglichen) Sachen, welche dem Meiergute gesetzlich überall nicht folgen (sog. allodium cum villa non conjunctum s. connexum s. separabile im weitern Sinne), oder

B. in Verwendungen in das Gut oder Gegenständen, welche bei rechtlich erforderlicher Ausmittelung und Separation des Allodii dem Meiergute oder dessen Besitzer bleiben und für welche entweder Vergütung aus dem Meiergute in die Allodial-Masse

---

a) Beispiele aus dem Fürstenth. Calenberg bei **Strube de jure villic.** cap. 8, §. 17, pag. 356 u. 357, **Puf. III**, 33, §. 2 u. Strube III, 132, aus dem Lüneburgschen bei **Strube de jure villic. cap.** 8, §. 17, **pag.** 356, aus dem Bremen- und Verdenschen bei **Strube l. c. pag.** 356 u. 357 u. **Puf. I**, 221, aus dem Fürstenthume Hildesh. bei Gesenius Bd. 2, S. 306 u. Busch S. 33 und aus der Grafschaft Schaumburg in der schaumb. Policei-Ordn. v. 1615, Cap. 28 (s. auch **Strube l. c.** §. 16, **pag.** 354). Der salzthalumsche Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19 (Gesenius Bd. 1, S. 469) setzt für die Hufe 6 Ggr. bis einen Thaler.

b) **Strube de jure villic. cap.** 8, §. 17. **Puf. I**, 221, **III**, 33, §. 2. Strube III, 132.

c) In Hinsicht der Kammer-Meier vergl. Domanial-Verwaltungs-Reglement v. 21. Mai 1839 §. 46.

geleistet werden muß (sog. all. cum villa non conjunctum s. connexum s. separabile im engern Sinne) oder nicht (sog. all. cum villa conjunctum s. connexum s. inseparabile).

II. Rechtlich erforderlich seyn kann die Ausmittelung und beziehungsweise die Separation des Allodii bei Auslobungen der Kinder, bei Abfindungen der Miterben des Anerben, wann Gläubiger des Meiers aus dessen Allodial-Vermögen zu befriedigen sind und wann das Recht des Meiers am Meiergute, z. B. durch Abmeierung, erloschen ist[a].

III. Ueber die Frage, was zum allodio non conjuncto (theilbaren Allodio) und was zum allodio conjuncto (untheilbaren Allodio) gehöre, müssen in der Regel die Grundsätze des gemeinen Rechts entscheiden[b]; specielle, zum Theil sehr singulaire Bestimmungen gibt aber darüber

A. für alle Fälle der Ausmittelung und Separation des Allodii die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 2[c],

B. für den Fall der Feststellung der Abfindung der Miterben des Anerben und des Concurses über das Vermögen des Meiers die calenb. Meier-Ordn. cap. 6 §. 3 bis 6 und cap. 9 §. 5[d],

C. für den Fall der Festsetzung der Abfindung der Miterben des Anerben die hildesh. Verordn. v. 9. April 1781 Tit. 1 (von der Ablage u. Aussteuer) §. 4 bis 10 und für den Fall der Abmeierung der salzthalumsche Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1579 Art. 19[e] und

D. für den Fall des Concurses des Meiers die bremen- und verdensche Untergerichts-Ordn. von 1753 Tit. 12 §. 4[f].

---

a) S. auch v. Bül. u. Hag. I, 37, IX, 27, §. 121.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 123 bis 128, 130 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 83 bis 89.

c) Vergl. auch v. Bül. u. Hag. I, 36 u. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 87.

d) Vergl. v. Bül. u. Hag. I, 36, S. 198, Note *.

e) Gesenius Bd. 1, S. 467.

f) Nach einer Entscheidung des O. A. Gerichts zu Celle vom Jahre 1823

f. Pertinenzen des Meierguts.

§. 55.

Außer den Grundsätzen über das **allodium cum villa non conjunctum** im engern Sinne und **cum villa conjunctum**, welches abgesehen von der für das erstere in die Allodial-Masse des Meiers zu leistenden Vergütung insofern und soweit als Pertinenz des Meierguts erscheint, als es nicht zugleich Accession desselben ist, dennoch aber demselben folgt — außer jenen Grundsätzen stellen die hannov. Gesetze und Verordnungen einige andere eigenthümliche Regeln über die Pertinenzen der Meiergüter im ausgedehntern Sinne (zu welchen man mit Recht auch Das rechnet, was durch Anschwemmungen [a], durch Zuweisung und Zutheilung aus Gemeinheiten [b] und in Folge der Geltendmachung eines durch das Meiergut begründeten Retractrechts, wie des Nachbarrechts [c], gewonnen wird) auf, namentlich

I. die calenb. Meier-Ordnung, welche im **cap. 1 §. 4** und 5 bestimmt: „Alle bey einem Meyerhofe bisher genutzete Grundstücke sind so lange für Meyerland und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegentheil dargethan wird" und: „Das bey denen Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyerland zu achten, es sey denn, daß gezeiget werden könnte, wie solches aus des Gutsherrn Eigenthum nicht ausgerodet worden", womit der Satz **cap. 4 §. 4** der calenb. Meier-Ordnung: „wenn der Beweis, daß das Pertinenz zu der Meierstatt gehöret, geführt werden kann" nicht im Widerspruche steht, indem dieser Satz keinen weiteren Beweis, als den im **cap. 1 §. 4 u. 5** ausgedrückten fordert,

---

sind die im Bremen- und Verdenschen auf den Meierhöfen befindlichen Gebäude als Allodium zu betrachten (Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 29).

a) **Strube de jure villic. cap. 3, §. 2, pag. 67.**

b) **Strube de jure villic. cap. 3, §. 10.**

c) v. Bül. u. Hag. IV, 8.

II. die lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 Cap. 44 §. 1 u. 2, die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6 und die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 1, 2, 3 u. 4 u. cap. 2, wonach diejenigen Grundstücke (Ländereien, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holzungen, Immen-Zäune), von welchen erwiesen ist, daß sie „von Alters her" oder „50 Jahr oder länger" bei dem Hofe gewesen, und von welchen nicht constirt, daß sie titulo plane speciali erworbene (gekaufte, geschenkte, ererbte 2c.) sind, für Pertinenz desselben gehalten werden sollen[a], und

III. die hildesh. Polizei-Ordn. v. 1665 Art. 86, nach welcher von den dienstpflichtigen Ackerhöfen die von Alters her dazu gehörig gewesene dienstpflichtige Erbländerei nicht genommen werden soll[b].

g. Beschränkungen und Rechte und Pflichten des Meiers hinsichtlich des Meierrechts und Meierguts und dessen Pertinenzen.

α. Veräußerung und Belastung des Meierrechts und Meierguts und dessen Pertinenzen von Seiten des Meiers und Folgen solcher Veräußerung und Belastung.

§. 56.

I. Die Befugniß, das Meierrecht und Meiergut und dessen Pertinenzen an Andere zu veräußern und mit dinglichen Lasten zu beschweren, steht an und für sich und ohne Einwilligung des Gutsherrn im Allgemeinen dem Meier nicht zu[c]. Die hannov.

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 17.

b) Vergl. hildesh. Dienstordn. v. 1733 §. 28; u. Strube access. Nr. 32 u. Busch S. 19.

c) Strube de jure villic. cap. 3, §. 6. Strube I, 23 u. 75. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 15 u. 19, VIII, Abth. 1, Erört. 25. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 99 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 52.

Gesetze und Verordnungen enthalten darüber mancherlei unmittelbare Bestimmungen, namentlich

A. die Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. Apr. 1593, worin es heißt: „Wie Wir dann auch insgemein den Meyern die inhabende Meyer-Güter hinter den Guts-Herrn hero andern zu versetzen, zu verkauffen oder sonsten zu veräußern oder auch in andere Wege zu beschwehren, keines weges verstatten, noch denen, die sich diesem zuwider mit ihnen auff frembde Güter einlassen, zu dem ihren verhelfen, vielweniger die Meyer, welche also vergessentlich bey ihren Guts-Herren handelen, bey der Meyerstatt schützen, sondern vielmehr nach Befindung der Gebühr straffen wollen",

B. der gandersh. Landtags-Absch. von 1601, welcher im Art. 24 dem Gutsherrn Abmeierung gestattet, wenn der Meier „das Gut verwüstet und herunter, oder andere Beschwerung von neuen darauf kommen läßt, oder dasselbige vertauschet, verkaufft, versetzet, zur Leibzucht oder Mitgifft verschreibet, oder sonsten distrahiret",

C. die bestätigende Verordnung des Herz. Georg-Wilhelm v. 25. Mai 1649, welche sagt, „daß keinem Meyer gebühre, die inhabende Meyer-Güter ohne seines Guts-Herrn Wissen und Bewilligung anderen zu versetzen, zu verkauffen, seinen Söhnen, Töchtern oder Anverwandten zur Aussteur, Gegen-Vermächtniß oder sonst mitzugeben, noch in andere Wege zu beschwehren" und übrigens den Inhalt der Verordn. v. 3. Apr. 1593 wiederholt,

D. die calenb. Kanzlei-Ordn. von 1663 Tit. 36 §. 19, welche äußert: „demnach sowol in den gemeinen beschriebenen Rechten, als verschiedenen Landes-Constitutionen gnugsam versehen, daß kein Meyer einige Schulden auf das Meyer-Gut ohne Consens und Vorbewust seines Guts-Herrn zu bringen Macht habe, so lassen wir es dabei bewenden, und wollen alle alienation und Versetzung der Meyer-Güter, so ohne des Guts-Herrn Consens geschiehet, hiemit nochmahls verbotten und annulliret haben",

E. die in Hinsicht veräußerter Pertinenzen bestätigende und zum Besten der Gläubiger des Meiers einige Billigkeits-Rücksichten vorschreibende Verordnung des Herz. Ernst-August v. 8. Jun. 1691,

F. die calenb. Meier-Ordnung, welche im cap. 4 §. 1, 2, 3 u. 4 die ohne gutsherrl. Genehmigung geschehene Veräußerung, Veränderung und Belastung des Meierrechts und des Meierguts und dessen Zubehörungen für nichtig erklärt,

G. die lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 Cap. 44, welche bestimmt, „daß Aecker und Wiesen von den Höfen und Koten nicht sollen genommen, noch verkauft oder versetzt werden" und daß „niemand Geld auf Schillings-Guth, noch desselbigen zugehörige Aecker, Wiesen, Immen-Zäune oder Garten ohne Bewilligung des Guths-Herrn leihen" soll,

H. die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6, wodurch verordnet und die lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Art. 44 dahin declarirt wird, „daß von den Höfen, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von Alters dabei gewesene Ländereyen, Aecker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber, verpfändet, versetzet, oder sonsten, es geschehe, unter welchem Schein es wolle, veräußert, und alle und jede solche Verpfänd-Versetz- und Veräußerungen (für) ipso jure null und nichtig geachtet werden sollen; es wäre dann Sache, daß solche Verpfänd- und Veräußerung mit des Guts-Herrn Einwilligung geschehn oder in einem sonderbaren Nothfall", über welchen letztern die Landes-Resolution noch Näheres festsetzt,

J. das hoyasche Regierungs-Rescr. v. 25. Febr. 1693, nach welchem, „wann aus den Höfen einiger Brautschatz ausgelobet und den Eltern oder Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger einige Länderey davon zu verhypotheciren", vor der gerichtlichen Ingrossation die gutsherrl. Einwilligung gefordert werden soll,

K. die hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 5 (wo der ganze Inhalt der lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6 wiederholt wird) und 6 (wo die Auslobung, die Verhypothecirung und die Verschreibung der Pertinenz-Stücke zum Brautschatze, Leibgedinge rc. an die gutsherrl. Einwilligung gebunden wird),

L. die lüneb. Verordnung vom ersten Jul. 1699, welche im **cap.** 1 §. 1 u. 2 den Inhalt **resp.** der lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 44, der lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6 u. der hoyaschen Landes-Resolution v. 1697 Art. 5 u. 6 bestätigt und wiederholt[a],

M. das hoyasche Regierungs-Rescr. v. 18. Febr. 1737, durch welches die hoyasche Landes-Resolution von 1697 Art. 6, sofern er zur Verschreibung eines aus dem Hofe zu entrichtenden Brautschatzes die gutsherrl. Genehmigung fordert, bestätigt wird,

N. die lauenburgsche Hofgerichts-Ordnung von 1681 Tit. 40 §. 8[b],

O. für das Herzogthum Bremen und Verden *α.* die Polizei-Ordn. v. 20. Jul. 1692 Cap. 3 §. 4[c], *β.* die Verordn. v. 18. Nov. 1735[d], *γ.* die Untergerichts-Ordn. v. 5. Nov. 1753 Tit. 12, §. 4, welche durch ihre Bestimmungen über den Fall, daß das Meierrecht selbst nicht zum Concurse gezogen werden kann, mittelbar zu erkennen gibt, daß der Meier sein Recht, mithin auch das Meiergut und dessen Pertinenzen nicht willkürlich veräußern und mit Schulden belasten dürfe, *δ.* die Verordn. vom ersten April 1777, aus deren dem Meier, welcher sich ausgekauft hat, auferlegtem Verbote der Veräußerung der Pertinenzen ein glei-

---

a) Vergl. W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 37.

b) S. den Inhalt oben §. 50, S. 159. Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 111.

c) Vergl. v. Bül. u. Hag. VI, 41 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 73, Jahrg. 1839, Heft 2, S. 129, Jahrg. 1852, S. 54, 69, 72.

d) S. oben §. 50, S. 161.

ches Verbot für den Meier, welcher sich nicht ausgekauft hat, sich schließen läßt, ε. das Publicandum der Regierung zu Stade v. 29. Jan. 1802[a], ζ. das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 2 u. 7,

P. für das Fürstenthum Hildesheim der salzthalumsche Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19[b], der gandersh. Landtags-Absch. von 1601 Art. 24 und α. die hildesh. Polizei-Ordn. v. 20. Octbr. 1665 Art. 24, 82 bis 85, 89 und 94, von welchen der Art. 85 sagt: „Weilen auch die dienstpflichtigen Höfe geschwächet, auch dem Gutsherrn viele Aecker entwendet werden, wenn die Meyer die Meyerländerey den Kindern loco dotis mitgeben, dessen sie sonsten mit Recht nicht befugt, oder sonsten dieselbe auf ein oder mehr Art, oder auch auf andere Weise zu versetzen und zu veräußern sich unterstehen; so soll solches hinführo ganzlich abgeschaffet und verboten . . . und die Nichtigkeit solcher Kontrakte, auch auf der Publikation dieser Ordnung gemachten Kontrakten zu verstehen seyn", β. die Hofgerichts-Ordn. v. 1730 Tit. 34 §. 18, wo es heißt: „Gleichwie in gemeinen Rechten und hiesigen Landes-Konstitutionen versehen, daß kein Meyer einige Schulden auf das Meiergut ohne Vorwissen und ausdrücklichen Konsens seines Gutsherrn zu bringen bemächtiget, so lassen wir es dabei allerdings bewenden, und wollen alle alienationes, Versetz- und Beschwerung der Meyer-Güter, so ohne erhaltenen Konsens des Gutsherrn geschehen, Kraft dieses ein- für allemal aufgehoben, und de praeterito sowohl als pro futuro verboten und vernichtiget haben"[c].

---

a) S. den Inhalt oben §. 50, S. 162.

b) Gesenius Bd. 1, S. 466.

c) S. auch hildesh. Dienstordn. von 1733 §. 28, hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 im Eingange u. §. 14 bis 17, Verordn. v. 9. Apr. 1781 §. 13 und die Bekanntmachung der Präjudizien des O. A. Gerichts v. 2. Septbr. 1839 (Of. Gesetzs. 1839, Abth. 1, S. 193) Nr. 2. Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 177 u. f. und vorzüglich Busch §. 17, S. 56 u. f. Ueber Das, was hier Busch über die gerichtliche Einwirkung vorträgt,

II. Ausnahmsweise sind die ohne gutsherrliche Einwilligung geschehenen Veräußerungen, insbesondere Verpfändungen, gültig, wenn nämlich die gemeinrechtl. Grundsätze über negotiorum gestio und in rem versio eintreten[*] und die Anwendung derselben nicht ausdrücklich, wie durch die calenb. Meier-Ordn. cap. 4, §. 3 („wenn gleich das vorgeschossene Geld rc." [b]), ausgeschlossen worden ist oder wenn die ohne gutsherrl. Genehmigung geschehene Veräußerung durch die Gesetze ausdrücklich für gültig erklärt wird, wie durch die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6, die hoyasche Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 5 und die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1, §. 2, wonach in Nothfällen, „als etwa in einer äußersten Kriegs- oder andern dergleichen Noth, da man des Guts-Herrn Consens entweder wegen dessen Abwesenheit oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kann", der Meier zu des Hofes Nutzen oder Erhaltung ein Pertinenz auf längstens vier Jahre verpfänden darf.

III. Natürlich kann die gutsherrliche Einwilligung in der Regel zu Veräußerungen, namentlich zu Verpfändungen, nicht erzwungen werden[c], es sei denn, daß der Meier durch unverschuldetes Unglück dahin gekommen wäre, zu des Guts Erhaltung Gelder borgen und dagegen das Gut oder Pertinenzen desselben verpfänden zu müssen[d].

---

[*] wird unten, bei der Darstellung der Form der Verträge überhaupt, gehandelt werden.

a) S. die Verordnung des Herz. Ernst-August für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen v. 8. Jun. 1691 §. 2, hildesh. Dienstordn. von 1733 §. 28 verbis: „weil sie etwa zum Besten des Hofes rc." Strube de jure villic. cap. 3, §. 15, 23, pag. 120 und v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 77, aber auch v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 118.

b) Vergl. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 102.

c) Strube de jure villic. cap. 3 §. 13. Strube access. Nr. 28. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 72.

d) Calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 3. Arg. der lüneb. Landes-Resolution

IV. Hat der Gutsherr zu Verpfändungen seine Genehmigung ertheilt (was oft, insbesondere bei Kammer-Meiern[a], nur bedingungsweise und für bestimmte Zeit geschieht[b]), so behält erstens er dennoch, da ohne diese Genehmigung die Verpfändung nichtig wäre, also jene schon deshalb rechtliche Wirkung hat, und keinen Verzicht auf die Gutsherrschaft enthält, übrigens seine gutsherrlichen Rechte[c], kann zweitens, nach Analogie der Grundsätze über Intercession, das Meiergut mit seinen Pertinenzen in der Regel nur angegriffen werden, sofern das Allodial-Vermögen des Meiers nicht hinreicht[d], und ist drittens im Zweifel der Beweis der zum Besten des Guts geschehenen Verwendung des erborgten Geldes von Seiten des Gläubigers nicht erforderlich[e].

V. Außer dem Consense des Gutsherrn ist zu den Veräußerungen des Meiers auch die Genehmigung seines etwaigen besondern Zins- oder Dienstherrn nothwendig, sofern Dieser durch die Veräußerung benachtheiligt wird[f].

---

v. 26. Nov. 1686 Art. 6, der hoyaschen Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 5 und der lüneb. Verordn. vom ersten Jul. 1699 cap. 1 §. 2. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 526. v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 1, Erört. 25, IX, 27, §. 72.

a) Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 8 und v. 22. Mai 1826. Domanial-Verwaltungs-Reglement v. 21. Mai 1839, §. 45, Nr. 2.

b) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 188 u. f.

c) Ausdrücklich ist Dieses gesagt in der calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 3, cap. 9 §. 9 und implicite liegt es in den Bestimmungen der übrigen hannov. Gesetze u. Verordnungen über die Wirkungen der von dem Gutsherrn zu Verpfändungen ertheilten Einwilligung. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 146 u. f. 167 u. f.

d) Was die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 3, cap. 9 §. 9 gleichfalls ausdrücklich verordnet. Vergl. Strube access. Nr. 15; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 116 u. 118 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1826 Heft 1, S. 189, Jahrg. 1843, Heft 1, S. 166 u. 167.

e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 118.

f) Strube V, 4. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 100. Calenb.

VI. Die Ungültigkeit der ohne gutsherrl. Genehmigung und ohne gesetzliche Erlaubniß geschehenen Verhypothecirung des Meierguts oder dessen Pertinenzen kann natürlich durch Intervention des Gutsherrn und Einrede geltend gemacht werden; ist aber das Meiergut oder ein Pertinenz desselben durch Tradition an einen Dritten nichtiger Weise veräußert worden, so findet die Reivindication oder sog. Reunions-Klage auf Zurückforderung Statt, bei welcher dann folgende Grundsätze gelten:

A. Stellt der Gutsherr die Klage an, was ihm als dem Eigenthümer natürlich freisteht[a], und siegt er mit derselben, so ist er, falls gesetzlich wider den veräußernden Meier nicht Abmeierung zulässig ist[b], verbunden, dem letztern das eingeklagte Gut oder Pertinenz-Stück gegen Erstattung der nicht temere aufgewendeten, mithin als expensae utiles sich verhaltenden, Proceß-Kosten zurückzugeben[c]. Dieses Alles sanctionirt auch die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 4 und das Recht zu der Reunions-Klage legt dem Gutsherrn ausdrücklich bei die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6, die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 2, 3 u. 4, die hildesh. Polizei-Ordn. von 1665 Art. 89 und die hildesh. Dienstordn. v. 1733 §. 28.

B. Dem veräußernden Meier selbst und dessen Nachfolger, welcher zugleich sein einziger Allodial-Erbe ist, würde nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts[d] Einrede (exceptio rei venditae et traditae etc.) entgegen stehen[e], es spricht aber das

---

Meier-Ordn. cap. 4 §. 2. Hildesh. Polizei-Ordn. von 1665 §. 86 u. 89 u. hildesh. Dienst-Ordn. von 1733 §. 28 und über beide Busch §. 19 S. 72 u. f.

a) Strube de jure villic. cap. 3, §. 22, pag. 115. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 77.

b) Die Gründe der Abmeierung s. unten §. 67.

c) v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 76. Busch S. 71.

d) arg. legis 1 pr. §. 1 D. de except. rei vind. et trad. 21, 3.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1848, Heft 2, S. 91 u. f. Jahrg. 1852, S. 53 u. 65 u. f. Busch S. 72, Note. A. M. ist Strube de jure villic. cap. 3

Klagerecht zu die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 4 dem veräußernden Meier selbst und diese Ordnung a. a. O., so wie die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 4 jedem Nachfolger desselben. Ohne Unterscheidung und nähere Bestimmung geben das Klagerecht auch dem Meier die hildesh. Polizei-Ordn. von 1665 Art. 89 und die hildesh. Dienstordn. von 1733 §. 28 und implicite das hildesh. Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle v. 2. Septbr. 1839[a].

C. Die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 4 gestattet mit den Worten: „würde auch etwa der Guts-Herr ꝛc." Diesem die Reunions-Klage auch für den Fall, daß sie bereits von dem Meier angestellt worden ist.

D. Ob und inwiefern die Klage durch Verjährung ausgeschlossen werden könne, das ist nach den Grundsätzen der Verjährung überhaupt zu beurtheilen; nach der calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 4 aber wird durch 30-jährigen Besitz die Vermuthung begründet, daß zu der Veräußerung die gutsherrl. Einwilligung ertheilt worden sei, und die letztere „allenfalls ersetzet." Die Bestimmungen der lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 2 u. 4 waren unverkennbar nur vorübergehende; theils deshalb, theils weil sie auf den Fall des Mangels der Requisite der definitiven Verjährung, namentlich des guten Glaubens, bezogen werden können, läßt sich aus ihnen der Ausschluß dieser Verjährung nicht ableiten[b]. Der §. 38 der hildesh. Dienstordn. von 1733 aber hat verschiedene Auslegung gefunden[c].

E. Ueber den Ersatz oder die Entschädigung (Evictions-

---

§. 22, Busch S. 71 unten und 72 oben und, wenigstens zum Theil, v. Bül.u. Hag. IX, 27, §. 77. S. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1848, Heft 2, S. 94, Jahrg. 1852, S. 54, 55 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 46.

a) Vergl. Busch §. 17, 18 u. 19 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 156 u. f.

b) S. jedoch v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 101.

c) Busch S. 78 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 156 u. f.

Leistung), wozu der Veräußernde und dessen Erben aus dem Allodio nach gemeinem Rechte verbunden sind [a], so wie das dieserhalb dem Beklagten zustehende Retentions-Recht und die Früchte enthalten nähere, zum Theil singulaire Bestimmungen die calenb. Verordn. v. 5. April 1593 („zu dem ihren verhelffen"), die calenb. bestätigende Verordn. v. 25. Mai 1649 („zu ihrer angemassseten **Praetension** gar nicht verholffen werden sollen") [b], die calenb. Verordn. v. 8. Jun. 1691 §. 2, die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 4, die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1, §. 1, 2, 4, 5, 6 u. 7, die hildesh. Polizei-Ordn. Art. 85 [c] u. die hildesh. Dienstordn. v. 1733 §. 28 [d].

VII. Ist aber die Veräußerung des Meierguts oder dessen Pertinenzen (unter Lebenden) mit Einwilligung des Gutsherrn oder in Folge gesetzlicher Erlaubniß geschehen, so steht den Descendenten und sonstigen erbberechtigten Verwandten des Veräußernden Revocations-Recht überall nicht zu, was nicht allein — wenn man nicht die unpassende Lehns-Analogie in Anwendung bringen will — aus allgemeinen Gründen [e], sondern auch daraus folgt, daß die Gesetze dergleichen Veräußerung theils ausdrücklich [f], theils durch das Verbot der des gutsherrl. Consenses entbehrenden Veräußerung mittelbar für gültig erklären.

VIII. Aus der Allgemeinheit des Mangels der Veräußerungs-Befugniß und des Verbots der Veräußerung und insbesondere

---

a) Puf. IV, 89. Strube de jure villic. cap. 3, §. 23. Strube I, 44. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 77.

b) Vergl. Strube access. Nr. 13.

c) Nach Busch §. 18, S. 72 ist jener §. 85 unpractisch geworden. Sollte aber der Kläger nicht dem wissentlichen Acquirenten die replica legis entgegen setzen können?

d) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3 §. 23, 25; Strube access. Nr. 33 u. Busch S. 78 u. f.

e) Puf. I, 223. Strube de jure villic. cap. 3 §. 31. Strube access. Nr. 11. v. Bül. u. Hag. VI, 11, IX, 27, §. 73 u. 77.

f) Lüneb. Landes-Resolution von 1686 Art. 6. Lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 2.

aus der Nichtigkeit aller von dem Meier ohne gutsherrl. Genehmigung und gesetzliche Erlaubniß unternommenen Verpfändung (namentlich Verhypothecirung) ist auch der Schluß auf Nichtigkeit der von dem Meier auf das Meiergut gelegten, dem letztern nachtheiligen Servituten begründet[a].

IX. Auch zu andern das Meiergut angehenden, jedoch keine unmittelbare oder eigentliche Veräußerung enthaltenden Verfügungen des Meiers — Ehestiftungen, letztwilligen Verordnungen, Erb-, Uebergabe-, Aussteuerungs- und Abfindungs- (Ablage-), Leibzuchts- und Interimswirthschafts-Verträgen — ist, wie an den geeigneten Orten näher hervorgehoben wird, in der Regel die Genehmigung des Gutsherrn erforderlich. Sofern jene Verfügungen an und für sich rechtmäßige — namentlich Ehestiftungen oder Aussteuerungs-, oder Abfindungs-, oder Leibzuchts- oder Interimswirthschafts-Verträge — sind und der Gutsherr seine Zustimmung dazu verweigert, kann dieselbe gleichfalls für überflüssig erkannt oder supplirt werden[b], und die Frage, inwiefern (zu wessen Bestem) die von dem Meier ohne den erforderlichen gutsherrlichen Consens unternommenen Verfügungen unwirksam (absolut oder relativ nichtig) seien, ist überhaupt zunächst nach dem Inhalte der betreffenden Gesetze, sodann aber, sofern dieser Inhalt Zweifel übrig läßt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und unter der Berücksichtigung zu entscheiden, daß das (materielle) Erforderniß der gutsherrlichen Zustimmung in der Regel nur die Sicherung der Rechte des Gutsherrn und des Meiers und dadurch des Guts gegen Ruin bezweckt und daß der Mangel jener Zustimmung nicht als der Mangel einer gesetzlichen V e r t r a g s-f o r m behandelt werden kann[c].

---

a) Vergl. jedoch Strube de jure villic. cap. 3, §. 32; Strube access. Nr. 38; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 71; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 134 u. Busch S. 38.

b) Strube de jure villic. cap. 3, §. 17. Strube IV, 192, V, 41. Hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766, §. 16. Busch S. 62.

c) Vergl. Busch S. 59 u. f. 138 u. f. und Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 246.

β. Theilung des Meierguts von Seiten des Meiers.

§. 57.

Aus der Ungültigkeit der von dem Meier ohne gutsherrl. Genehmigung geschehenen Veräußerungen, insbesondere der Pertinenzen des Meierguts, folgt auch, daß er ohne Einwilligung des Gutsherrn das Meiergut nicht zum Zwecke verschiedener Haushaltungen und Successionen in mehre zerlegen dürfe. Auch liegt hierfür noch ein Argument darin, daß es beziehungsweise des gutsherrl. Consenses zur Aussteuerung der Kinder des Meiers und zur Abfindung der Geschwister des Anerben und zuweilen zur Wahl des Anerben von Seiten des Meiers bedarf [a]. Die Entscheidung der Frage aber, ob die Theilung des Meierguts in mehre mit gutsherrlicher Genehmigung gültig geschehen könne, hängt in rein privatlicher Rücksicht regelmäßig davon ab, ob ein gesetzlicher Anerbe mit unantastbaren Rechten vorhanden ist oder nicht [b]. Die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 8 enthält jedoch in dieser Beziehung specielle nähere Bestimmungen und die bremen- und verdensche Verordnung vom ersten April 1777 gestattet die Zerlegung „ausgekaufter" Meiergüter in halbe ꝛc. Höfe und in dem (die Kammer-Meier angehenden) Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 5 heißt es unter Anderm: „Die Regel der Untheilbarkeit der Höfe ist überall zur Anwendung zu bringen; Eine Theilung kann jedoch ausnahmsweise bey Höfen von solcher Ausdehnung Statt finden, wo die abzutheilenden Parcelen einen neuen selbstständigen Hof bilden."

γ. Tragung der auf dem Meiergute ruhenden Lasten und Nutznießungs-, Besitz- und Proprietäts-Rechte des Meiers.

§. 58.

I. Die auf dem Meiergute ruhenden öffentlichen und Com-

---

a) S. das Nähere darüber unten §. 62, 63 u. 64.
b) Vergl. auch Strube de jure villic. cap. 3, §. 12 u. 16.

munal=Lasten (und Abgaben) trägt überall der Meier, z. B. die Grundsteuer [a]. Dagegen und gegen die Leistungen an den Gutsherrn steht dem Meier aber auch im Allgemeinen das vollständige Nutzniessungs=Recht am Meiergute und dessen Pertinenzen, insbesondere auch der Holzungen [b], zu [c]. Daß er dieses Recht in aller Hinsicht als guter Hausvater und so auszuüben hat, daß das Gut und dessen Zubehörungen nicht verschlechtert und die Rechte des Gutsherrn nicht gefährdet werden, versteht sich von selbst [d]. Danach und beziehungsweise nach Analogie der Grundsätze über das Recht des Meiers zum Antritt der Leibzucht ist denn auch die Frage zu entscheiden, ob und inwiefern er verpachten [e] und die Landwirthschaft verändern dürfe [f]. Indessen wird

A. in der calenb. Meier=Ordn. cap. 4 §. 5 die Verpachtung für die Regel verboten und nur wegen eintretender besonderer Umstände zugelassen und

B. in der lüneb. Landes=Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 15 [g] und der hoyaschen Landes=Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 7 bestimmt: „Was das Holtz oder Bäume in derer Gutsleute Wohnhöfen, Wiesen, Immen=Zäunen, Gärten und andern (der Gutsherren) eigenthümlichen (zu keiner Forste oder gemeinen Holtzung gehörenden) Ländereyen anlanget, erklären Wir, daß wie keinem Guts=Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen, also Wir geschehen lassen können, daß ihnen von denen

a) Verordnung die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer im Königr. betreffend v. 9. Aug. 1822 §. 34.

b) Puf. IV, 178. v. Bül. u. Hag. II, 34 (Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 25), V, 33, §. 3, IX, 27, §. 26. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 120 u. f.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 8.

d) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 1.

e) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 4 u. 5, cap. 8, §. 20; Strube access. Nr. 38; Strube II, 47; v. Bül. u. Hag. IV, 11, S. 63; Plate Bemerkungen S. 26; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 24, S. 188, §. 79; Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 111 und Busch S. 38.

f) S. auch v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 22 u. Busch S. 37.

g) Vergl. Declaration derselben v. 26. Jun. 1795.

Guts-Herren zu ihrer Nothdurft etwas von solchen Bäumen erlaubet werde; Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Amts **Jurisdiction** unterworfen, schuldig seyn, ihres Guts-Herrn **Consens** jedesmal bei solchem Amte vorzuzeigen oder widrigenfalls und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deswegen zu Strafe gezogen werden, gewärtigen, solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herrn an seinem wegen Erstattung des Schadens habenden Rechte allerdings unverfänglich seyn[a]", auch

C. durch das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 21. Nov. 1827 den herrschaftlichen (Kammer-) Meiern untersagt, ohne gutsherrliche Zustimmung Hartholz zu hauen[b] und den zur Holzcultur bestimmten Boden zu andern Zwecken zu verwenden, in Wiesen und Ackerland zu verwandeln.

II. Auch zu den das Meiergut und dessen Pertinenzen betreffenden (possessor. und petitor.) Processen, bei welchen jedoch dem Gutsherrn als dem Eigenthümer ohne Zweifel das Interventions-Recht zusteht, ist der Meier activ und passiv legitimirt, was nicht nur durch den Gerichtsgebrauch anerkannt wird[c], sondern auch sanctionirt worden ist theils dadurch, daß die Gesetze bei geschehenen Veräußerungen dem Meier die Revocations- und Reunions-Klage gestatten[d], theils durch die Bestimmung der calenbergschen Meier-Ordnung **cap.** 4 §. 9: „Solche Processe, die nicht sofort und in der Kürze abgethan werden können, sondern zu einem Schriftwechsel gedeihen, soll der Meyer mit einem Dritten über den Hof und dessen Gerechtsame anders

---

a) S. über diese Bestimmung Gesenius Bd. 2, S. 161; Strube III, 115; v. Bül. u. Hag. II, 34 u. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 108 u. f.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 3.

c) **Puf.** IV, 60. v. Bül. u. Hag. IV, 13, IX, 27, §. 8. Busch S. 40. Ueber possessor. Processe insbesondere: **Strube de jure villic. cap.** 3 § 33, welcher jedoch hier nur Werth hat wegen seines Zeugnisses über den Gerichtsgebrauch. S. auch v. Bül. u. Hag. IV, 8.

d) S. oben §. 56, S. 190 u. 191.

nicht als mit Einwilligung des Gutsherrn zu führen befugt seyn, und der Richter diese Einwilligung Amtshalber erfordern" [a]. Die Frage, ob der Gutsherr im Allgemeinen und abgesehen von seinem Interventions-Rechte an die gegen den Meier abgegebenen gerichtlichen Erkenntnisse gebunden sei, hat das O. A. Gericht zu Zelle im Jahre 1757 bejahend entschieden [b].

III. Aus der Allgemeinheit des Nutznießungs-Rechts und aus dem activen und passiven Klagerechte des Meiers folgt auch sein Stimmrecht in Gemeinde- und Gemeinheits-Angelegenheiten. In der letztern Beziehung ist ihm auch dieses Recht, unter Vorbehalt jedoch eines gewissen Interventions-Rechts des Gutsherrn, ausdrücklich beigelegt worden durch eine Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg v. 25. Jun. 1802 [c] §. 28, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. 30. April 1824 [d] §. 29, für die Grafschaften Hoya und Diepholz von demselben Tage [e] §. 29, für das Fürstenthum Hildesheim gleichfalls von demselben Tage [f] §. 28 und für das Herzogthum Bremen und Verden v. 26. Jul. 1825 [g] §. 28.

δ. Leistungen des Meiers an den Gutsherrn.

a. a. Arten derselben und Grundsätze über Meier-Zinsen und Dienste.

§. 59.

I. Außer zufälligen Präastationen, z. B. der Abgabe des Weinkaufs [h], hat der Meier dem Gutsherrn Meierzinsen (Meier-

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. IV, 13, S. 73 u. f. u. Magaz. Bd. 1, S. 172.
b) Puf. IV, 60. S. aber v. Bül. u. Hag. IV, 13 u. Busch S. 41.
c) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 270.
d) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 111.
e) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 221.
f) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 329.
g) Os. Gesetzs. 1825, Abth. 3, S. 125.
h) S. oben §. 53, S. 176.

Gefälle) oder Dienste oder beide zu leisten [a], wiewohl blos Dienste [b] ohne Zinsen selten vorkommen.

A. die Meierzinsen sind der Art und dem Maße nach in den einzelnen Provinzen und bei den einzelnen Meiergütern sehr verschieden [c]. Sofern sie in Naturalien, namentlich — wie gewöhnlich — in Getraide bestehen, müssen sie im Zweifel geliefert werden, wenn sie gleich der Meier auf dem Meiergute nicht gewonnen hat [d]. Auch müssen sie, namentlich die Getraide, wie sich von selbst versteht, entweder überhaupt oder im Verhältniß zu den auf dem Meiergute selbst gezogenen Früchten wenigstens von mittelmäßiger Güte seyn [e]. In Hinsicht des Kornzinses (Zinskorns) schreiben dieses ausdrücklich vor die hildesh. Verordn. v. 30. Aug. 1757 §. 17, die hildesh. Verordn. v. 17. März 1780 §. 12, die calenb. Verordn. v. 3. März 1738 §. 21 und die calenb. Meier-Ordn. cap. 3 §. 1 u. 3, und die letztere Ordnung gewährt im cap. 3 §. 3 dem Gutsherrn zugleich eigenthümliche Sicherungs-Mittel gegen Betrug in Ansehung der Güte der Zinsfrucht. Besonders merkwürdig ist auch die Bestimmung des cap. 3 §. 2 derselben Ordnung: „Der rückständige Zins, in so fern er die Praestanda von drei Jahren nicht übersteiget, kann auch von denen Erben erfordert werden."

B. Die Dienste (Meier-, Herrn-, Frohn-Dienste), zu welchen der Meier auch einen tüchtigen Substituten stellen darf [f], die erforderlichen Geräthschaften und Arbeits-Thiere aber häufig

---

a) Strube de jure villic. cap. 4, §. 2. Ein Verzeichniß der im Fürstenth. Lüneburg üblichen Zinsen u. Dienste in der jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 53 u. f.

b) Vergl. über deren Ursprung und rechtl. Bedeutung Busch S. 52.

c) Strube de jure villic. cap. 4, §. 2. Puf. IV, 224. Strube IV, 156 u. 191. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 53. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 61.

d) Calenb. Meier-Ordn. cap. 3, §. 5.

e) Strube III, 112, V, 44. v. Bül. u. Hag. VII, 75.

f) Strube de jure villic. cap. 5, §. 17. v. Bül. u. Hag. III, 58.

oder gewöhnlich selbst mitbringen muß[a], und bei welchen ihm oft von der Gutsherrschaft Einiges an Nahrungs-Mitteln zu verabreichen ist[b], können natürlich sowohl ungemessene als gemessene und sowohl Spann- als Handdienste seyn[c] und sind geregelt im Lauenburgschen durch die Resolution vom 17. März 1719 und im Hildesheimschen ausführlicher durch die sog. Dienst-Ordnung vom Jahre 1733.

II. Die Meierzinsen und Meierdienste beruhen entweder auf Verträgen (Meierbriefen[d]) oder Herkommen und konnten von jeher durch Vertrag[e] oder allenfalls Verjährung, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen ist[f], in andere Leistungen, namentlich in Geldzinsen (der Natural-Dienst in Dienstgeld) verwandelt werden.

III. Nicht nur versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft die Leistungen des Bauers, welcher bereits ein Meierrecht oder ein Recht auf ein Meiergut hat, nicht einseitig erhöhen oder ausdehnen kann[g], sondern es ist auch die Steigerung dieser Leistungen verschiedentlich ausdrücklich gesetzlich verboten, namentlich

A. durch das Privilegium der Vormundschaft des Herz. Erich des jüngern von 1542[h], wonach die Gutsherren die alten

---

a) Strube de jure villic. cap. 5, §. 17. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 51. Hildesh. Dienst-Ordn. von 1733 §. 8.

b) Strube de jure villic. cap. 5, §. 17. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 51. Hildesh. Dienst-Ordn. v. 1733 §. 29.

c) Vergl. darüber Strube de jure villic. cap. 5, §. 12 u. 14; Puf. I, 121, III, 37, IV, 106; Strube I, 117, II, 49, IV, 66, 85, 195, V, 78, 135; jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 53 u. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 48.

d) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 14.

e) Hinsichtlich des Kornzinses: calenb. Meier-Ordn. cap. 3, §. 6.

f) S. über die Verjährung hinsichtlich der Verwandlung der Meierzinsen: v. Bül. u. Hag. I, 39 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 66 u. 84, und rücksichtlich der Verwandlung der Dienste: Puf. I, 224, II, 71; Strube IV, 17; jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 85. Vergl. auch Busch S. 47.

g) Vergl. auch Strube III, 114 u. lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5: „oder sich etwa nur ꝛc.“

h) S. oben S. 166, Note f.

und neuen Meier „mit keinen neuen Auffätzen oder Weinkäufen beladen, noch mit den Zinsen steigern" sollen,

B. in der calenbergschen Verordn. v. 30. Jul. 1719 §. 2, wonach kein anderer Canon passiren und für gültig angenommen werden soll, als welcher von Alters hergebracht ist,

C. durch die calenb. Meier-Ordnung, welche im cap. 2 §. 4 die Erhöhung des in vorigen Fällen bezahlten Weinkaufs und im cap. 1 §. 1 und cap. 3 §. 1 u. 6 die Steigerung des Meierzinses — und zwar Diese ausdrücklich selbst für den Fall, daß der Meier darin willigen und sie sich gefallen lassen sollte — verbietet [a],

D. durch die lüneb. Polizei-Ordnung von 1618 cap. 44 §. 8 („wie es von Alters hergebracht"),

E. in dem salzthalumschen Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19 [b], wonach die Meier bei den vorigen Zinsen gelassen werden sollen, und in der hildesh. Verordn. v. 20. Jul. 1772 §. 5 mittelbar durch die Bestimmung, daß rückständige Meierzinsen nicht in verzinsliches Capital verwandelt werden sollen [c].

Können aber auch aus Rücksichten auf das Staatswohl [d] oder wegen gesetzlichen Verbots selbst durch freien Willen des Meiers dem Gutsherrn keine größere oder neue Leistungen (aus dem Grunde des Verbots der Steigerung der Meierzinsen folgt auch das — in der lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 cap. 44 §. 8 und in der hildesh. Dienst-Ordn. von 1733 §. 16 ausgesprochene —

---

a) Vergl. auch calenb. Meier-Ordn. cap. 1, §. 7: „oder zum Nachtheil des Meiers ꝛc."

b) Gesenius Bd. 1, S. 466.

c) S. auch hildesh. Dienst-Ordn. v. 1733 §. 16. Die bremen- u. verd. Verordn. v. 2. Jun. 1693 (bremen- u. verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 322) sagt nur, daß die den Aemtern und Klöstern obliegenden Leistungen nicht den Meiern der Gutsherren (durch die Beamteten) aufgebürdet werden sollen u. der Receß des Herz. Heinrich des jüngern von 1553 (Strube de jure villic. cap. 4, §. 2) ist nur gegen die Stadt Braunschweig gerichtet.

d) Strube III, 114.

Verbot der Erhöhung der Meierdienste[a]) als auf dem Gute haftende Reallasten gültig zugesichert werden, so kann doch diese Regel eine Ausnahme leiden wegen eingetretener Vergrößerung des Guts durch Parcelen, auf welche der Meier noch keine Ansprüche hatte[b].

b. b. Remission der Leistungen, insbesondere der Meierzinsen.

§. 60.

I. In den meisten hannov. Provinzen (vielleicht nicht und nur nicht im Lauenburgschen[c]) hat der Meier nach erlittenen Unglücksfällen Anspruch auf Remission der Leistungen an den Gutsherrn, insbesondere[d] der eigentlichen Meierzinsen oder eines Theils derselben entweder in Gemäßheit ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen oder, wie sich schon aus den Verordnungen über das zum Zwecke der Remissionen zu beobachtende Verfahren ergibt, zufolge Herkommens. Sofern die Gründe und der Betrag der Remissionen gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, hält man sich mit Recht an die Analogie der Bestimmungen des römischen Rechts[e] über die dem Pächter zu ertheilende Remission, jedoch pflegt man aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl den Meier mehr zu begünstigen und daher frühere und spätere **ubertas** nicht zu beachten und ihm auch Remission zu gewähren, wenn er unverschuldeter Weise — z. B. durch Brand, Viehsterben, Krieg — die schon eingeerndteten Früchte oder sein sonstiges bewegliches Vermögen verloren hat und dadurch oder durch Krankheiten oder

---

a) Vergl. auch v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 56.

b) Strube de jure villic. cap. 5, §. 23. Puf. IV, 234. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 56. Busch S. 44 u. f.

c) S. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 68.

d) Busch S. 52.

e) l. 15 §. 2, 3, l. 25 §. 6, l. 33, 34 locati conducti 19, 2.

nothwendige Bauten (Baue) hülfsbedürftig geworden ist[a]. Specielle gesetzliche Bestimmungen aber enthält

A. für das Fürstenthum Calenberg und Göttingen — außer dem gandersh. Landtags-Absch. v. 1601 Art. 28 (welcher wegen „Miswachs, Heerzugs, Hagel- u. Mäuse-Jahr oder sonsten" Remission gewährt), der Verordn. v. 5. April 1719 und der Verord. v. 19. Octbr. desselben Jahrs (welche Remission bewilligt wegen „Miswachses, Heerzugs, Hagel-Schlag, Mäusefraß, und dergleichen extraordinairer Zufälle") — die Verordn. v. 3. März 1738. Sie setzt im Art. 1 und 21 fest, daß nur Remission Statt finden soll, wenn sich der durch Miswachs, Hagelschlag, Mäusefraß oder andere Feldschäden eingetretene Verlust auf die Hälfte der Erndte oder darüber beläuft, daß beim Verluste der ganzen Erndte drei Viertheile der Meierzinsen, zweier Drittheile der Erndte die Hälfte der Zinsen und der Hälfte der Erndte ein Viertheil der Zinsen remittirt werden sollen[b] und daß die Besichtigung zu der Zeit, da die Früchte noch auf dem Halme stehen, und in allen Feldern geschehen soll,

B. für das Fürstenthum Calenberg

1. die calenb. Meier-Ordn. Sie schreibt vor α. im cap. 3 §. 7: a. a. daß die Besichtigung über die ganze besäete Flur, nicht blos über einen Theil derselben sich erstrecken, „auch wie solches geschehen, in dem Protocolle bemerket, und wenn dem entgegen gehandelt wird, auf die Besichtigung nicht reflectirt werden soll", b. b. daß „wenn mehre Gutsherren, oder der Schatzeinnehmer, es verlangen, oder die, die Besichtigung dirigirende gerichtliche Person es diensam findet, einige von dieser letztern

---

a) S. Strube I, 95, II, 128 u. 141 und die oben §. 50 unter I C S. 145 u. 146 angeführten Ausschreiben der vormal. Kammer und der Landdrosteien zu Lüneburg u. Stade, insbesondere das Kammer-Ausschr. v. 4. Octbr. 1753. Vergl. auch Strube de jure villic. cap. 4, §. 4, 5 u. 7.

b) Vergl. jedoch Art. 24 der Verordnung (v. 3. März 1738).

auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Besichtigung eidlich zu erhärten verpflichtet seyn sollen, wie sie nicht anders wüßten, noch glaubten, als daß in denen sämmtlichen Feldern der Gemeinde, zusammen genommen nicht die Hälfte dessen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sey." Diesen Eid hat aber die Verordn. v. 31. Octbr. 1823 aufgehoben. β. im cap. 3, §. 8: daß der Meier auch remittirt erhalten soll a. a. in zwei nach einander folgenden Jahren die Hälfte der an den Gutsherrn, welchem die Meierstatt gehört, zu entrichtenden Gefälle, wenn er (der Meier) mit Einwilligung des Gutsherrn ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure bauet, b. b. ein Viertheil einjähriger Gefälle, wenn er durch Viehsterben so viel verliert, als die Zinsen eines Jahres betragen, c. c. einjährige Gefälle, wenn er Feuersbrunst erleidet, mag ihm auch der Werth seiner Gebäude aus der Brandkasse ersetzt werden. „Die Erlassung in diesen dreyen Fällen hat jedoch nur alsdann Platz, wenn der Gutsherr nicht zeigen könnte, daß der Meyer seinen übrigen Vermögens-Umständen nach, ohne seine Beihülfe sich allein zu helfen im Stande sey."

2. das Kammer-Ausschreiben v. 3. Jan. 1780, in welchem die vormal. Kammer unter Anderm erklärt, daß sie bei größern Feuersbrünsten eine extraordinaire Remissions-Bewilligung für die Abgebrannten sich vorbehalte und daß sie in Ansehung der Remissionen an den Dienstgeldern (vergl. Kammer-Ausschr. v. 4. Octbr. 1753 Art. 2 §. 4) nach denselben Principien verfahren wolle, welche durch die (calenb.) Meier-Ordnung in Hinsicht der Gefälle vorgeschrieben sind.

C. Für das Fürstenthum Hildesheim

— außer dem salzthalumschen Landtags-Abschiede vom 3. Jun. 1597 Art. 20 a) und der Polizei-Ordn. von 1665 Art. 149, welche

---

a) Gesenius Bd. 1, S. 471.

wegen Heereszug, Miswachs, Hagelschlag und Mäusefraß Remission zubilligen —

1. die Verordn. v. 30. Aug. 1757. Sie giebt im §. 17 wegen Miswachs, Hagelschlag und Mäusefraß dem Meier ganz dieselbe Remission, wie die eben erwähnte calenb. Verordn. v. 3. März 1738; nur fügt diese hildesh. Verordn. noch hinzu, daß, wenn der Meier drei Viertheile der Gefälle remittirt erhalte, er das zu entrichtende Viertheil erst von der künftigen Erndte zu zahlen schuldig seyn solle,

2. die Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 10, 11 u. 13. Nach ihr soll die Feld-Besichtigung und Taxation nicht vorgenommen werden, wenn der Schade nicht von ganz außerordentlichem Miswachs, großen Wasserergießungen, Schnecken- und Mäuse-Fraß, Hagelschlag oder Kriegs-Verheerung herrührt (Vergl. Verordn. v. 17. März 1780, §. 5), wenn mit dem Mähen bereits der Anfang gemacht ist und ein Theil der zu besichtigenden Früchte schon in Stiegen steht (abgeändert durch die Verordn. v. 25. Mai 1773 §. 2, aber wieder hergestellt durch die Verordn. v. 17. März 1780 §. 7) und wenn der Schade nicht auf die ganze Feldmark sich erstreckt. Im letztern Falle sollen jedoch die Einzelnen, welche der Schade allein oder vorzüglich betroffen hat, auf die Besichtigung antragen können [a].

3. die Dienst-Ordn. von 1733 §. 11 u. 30, welche aus verschiedenen Gründen Dienste oder Dienstgelder erläßt [b].

II. Das für die Feldbesichtigungen vorgeschriebene obrigkeitliche Verfahren dürfte zu den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und daher jetzt (seit dem ersten Octbr. 1852) zum Ressort der Justiz gehören [c].

---

a) Vergl. Busch S. 49 unten u. 50 oben und S. 49 Note d.

b) Vergl. auch Verordn. v. 20. Jul. 1772, §. 3.

c) Busch S. 50 u. f. Calenb. Meier-Ordn. Cap. 3 §. 7: „gerichtliche Person".

c. c. Zeit der Fälligkeit der Meierzinsen und Zwangs- und Sicherungsmittel gegen den Meier wegen rückständiger Leistungen.

§. 61.

I. Fällig ist der Meierzins im Fürstenthume Hildesheim nach der Polizei-Ordn. von 1665 Art. 149, nach der Verordn. vom 20. Jun. 1766 §. 1 und nach der Verordn. vom 20. Jul. 1772 §. 2 und im Calenbergschen nach dem gandersheimschen Landtags-Absch. von 1601 Art. 28, der Verordn. v. 3. März 1738 §. 22 und der Meier-Ordn. von 1772 cap. 3 §. 2 zwischen Michaelis und Martini [a].

II. Wegen rückständiger Leistungen des Meiers standen dem Gutsherrn außer dem gewöhnlichen Processe [b] häufig singulaire Zwangsmittel zu Gebote, namentlich

A. nach der calenb. Meier-Ordn. cap. 3 §. 2 und den hildesh. Verordnungen v. 20. Jun. 1766 §. 2 bis 8 und v. 20. Jul. 1772 §. 1 bis 4 wegen der Meierzinsen ein sehr summarisches ex officio fortzusetzendes und durch eine hildesh. Verordn. v. 3. Nov. 1777 [c] §. 1 bestätigtes gerichtl. Verfahren [d], welches nach der calenb. Meier-Ordn. a. a. O. jedoch erst nach Weihnachten Statt finden sollte und durch die allgemeine Vor-

---

a) Vergl. Busch S. 46.

b) Was die calenb. Verordn. v. 19. Octbr. 1719 über schleunige Rechtshülfe vorschreibt, ist so allgemein, daß es sich von selbst versteht. Durchgreifender, jedoch ebenfalls unbestimmt ist die calenb. Verordn. v. 3. März 1738 §. 22.

c) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 21.

d) Der Verfasser sagt nicht: „ausser dem ordentlichen", sondern: „ausser dem gewöhnlichen Processe", welcher im Gegensatze des ganz singulären (ausserordentl.) auch der summarische seyn konnte, und deutet durch die Worte: „summarisches ex officio fortzusetzendes" auch die hildesheimsche Singularität an, tritt also mit seiner, die Regel ausdrückenden, Ansicht der hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 4 nicht entgegen. Als Irrthum darf er daher wohl bezeichnen, was Busch S. 54 in der Note äußert.

schrift der Proceß=Ordn. v. 5. Octbr. 1827 §. 169 insoweit abgeändert wurde, daß bei den in Gelde bestehenden Ansprüchen des Gutsherrn das gerichtl. Einlager wegfiel. Die calenb. Meier=Ordn. a. a. O. und die hildesh. Verordn. v. 20. Jul. 1772 §. 2 legten für den Fall, daß der Meier nach Michaelis seine Getraide zu sehr zu verbringen anfange, dem Gutsherrn zugleich ein Recht zu Sicherungs=Maßregeln bei.

B. nach der lüneb. Polizei=Ordn. v. 1618 Cap. 12 §. 2, der Resolution des Herz. Georg=Wilhelm für die Grafschaft Dannenberg v. 28. Apr. 1682 Art. 2 §. 2, der lüneb. Landes=Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 1, der lüneb. Landes=Resolution v. 20. Jul. 1695 Art. 3 §. 2 und der hoyaschen Landes=Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 4 wegen bekannter Zinse und Dienste und — wie die Landes=Resolutionen von 1686, 1695 und 1697 a. a. O. hinzufügen — anderer dergleichen **Praestanda** Privat=Pfändungsrecht, über dessen Ausübung die lüneb. Polizei=Ordn. a. a. O. und die Landes=Resolutionen von 1686 und 1697 a. a. O. Näheres bestimmten, und

C. gleichfalls Privat=Pfändungsrecht nach den **privilegiis generalib.** für die bremen= und verdensche Landschaft Art. 8 wegen liquider Schuldsachen und nach den **privilegiis specialib.** für die bremen= und verdensche Ritterschaft Art. 9 wegen Pächte und Dienste, welches Privat=Pfändungsrecht bestätigt wurde durch den Art. 34 der hoyaschen Landes=Resolution v. 6. Febr. 1697 für den westen=thedinghausenschen District und in Ansehung geständiger Meier=**praestanda** (liquider Meyer=Gefälle und Pächte und unwidersprechlicher Dienstleistungen) durch die bremen= und verdensche Verordn. v. 29. Nov. 1748[a].

D. Durch das die verbesserte Verfassung der Patrimonial=Gerichte betreffende Gesetz vom 13. März 1821[b] erhielten die den

a) Vergl. Puf. II, 61.

b) S. oben §. 50, I F, S. 147 u. 148.

Gutsherren bis dahin wegen der Meier=praestanda zugestandenen singulairen und summarischen Hülfs=Mittel ihre Bestätigung und wurde dem summarischen Verfahren, welches für die Gutsherren bei ihren weggefallenen Patrimonial=Gerichten zulässig war, ein anderes ähnliches substituirt, und zwar Beides unter einigen näheren Bestimmungen. Jetzt aber steht

E. nach der allgem. bürgerl. Proceß=Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 528 Nr. 3 und §. 574 den Gutsherren sofortige Zwangsvollstreckung und den Meiern Einwendung dagegen zu Gebote und richtet sich das processual. Verfahren nach jener Ordnung zufolge des §. 659 derselben[a].

h. Erbrecht bei den Meiergütern.

α. Specielle gesetzliche Bestimmungen, Gewohnheiten und gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der einzelnen hannov. Provinzen.

§. 62.

Die vollständigsten Bestimmungen über das Erbrecht bei den Meiergütern enthält

I. unter allen hannov. Gesetzen und Verordnungen die calenb. Meier=Ordnung. Sie gibt

A. allen Verwandten des Meiers Erbrecht am Meiergute, welchen nach gemeinem Rechte Erbfolge im Allodio zukommt, und ganz nach der Ordnung dieses Rechts, dem Gutsherrn aber, da das Meiergut nur an einen Erben gelangen könne, die Auswahl des Anerben sowohl aus den Kindern des Meiers, als aus dessen Seitenverwandten gleichen Grades mit dem Zusatze, daß den mit einem andern Hofe nicht versehenen Kindern oder Anverwandten ein Vorzugsrecht vor denen zustehe, welche auf andere Höfe geheirathet haben, und daß, wenn der nächste Erbe oder

---

a) Vergl. Busch S. 54.

die Vormünder der Kinder sich binnen Jahres-Frist beim Gutsherrn nicht melden oder der nächste Erbe zur Wirthschaft untüchtig sei, dieselben vorbeigegangen werden können (cap. 5, §. 1, 2, 3 u. 8) [a].

B. Uneheliche Kinder, „wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen, welche per subsequens matrimonium legitimiret", sind von der Erbfolge selbst rücksichtlich der ihrer Mutter zustehenden Meierhöfe ausgeschlossen (cap. 5, §. 6).

C. Die Intestat-Erbfolge kann abgeändert werden eines Theils

1. durch letzten Willen oder andere rechtsbeständige Verfügung des Meiers (nicht aber — wie wenigstens im Jahre 1804, anscheinend hauptsächlich wegen des in der calenb. Meier-Ordn. enthaltenen Wortes: „Vater" von dem O. A. Gerichte zu Zelle angenommen wurde — dessen Ehefrau, wenn gleich von ihr der Hof herkäme [b]) mit Genehmigung des Gutsherrn (cap. 4, §. 1), welche er, wenn der Meier aus seinen Kindern den Anerben wählt, nur wegen Untüchtigkeit des Gewählten, sonst aber willkührlich versagen kann (cap. 5, §. 4, cap. 4, §. 1), und andern Theils

2. dadurch, daß der Meier seinem Ehegatten die Erbfolge in der Ehestiftung mittelst der Clausel: „längst Leib längst Gut" oder durch andere Abrede zusichert, vorausgesetzt, daß der Gutsherr keine hinlängliche Ursachen hat, seine Genehmigung zu verweigern (cap. 5, §. 5, cap. 4, §. 1).

D. Daß durch solche Abänderung der Intestat-Erbfolge den zur Wirthschaft fähigen oder [c] nur wegen jugendlichen Alters

---

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 54.

b) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 4, VI, 85, Note 4 oder v. Rüling Entscheidungen Nr. 68. Es fragt sich aber, ob die calenb. Meier-Ordn. im cap. 5, §. 4 von dem Falle, daß der Hof von der Frau herrührt, rede. Vergl. auch Magaz. Bd. 3, S. 241, Bd. 4, S. 91 u. 92.

c) Calenb. Meier-Ordn. cap. 5, §. 7 u. arg. cap. 4, §. 6 „und wenn die Kinder des erstern etwa noch nicht erwachsen" u. cap. 5, §. 3 „oder die Vormünder der Kinder." Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 54.

unfähigen Kindern des Meiers das Anerbenrecht nicht soll entzogen werden können, Das folgt schon theils daraus, daß der Gutsherr zunächst an die Kinder gebunden ist, theils aus dem Satze des cap. 5 §. 5: „ohne daß es der Einwilligung der Geschwister des Meyers und anderer dessen Anverwandten (womit offenbar nur Verwandte im Gegensatze zu den Kindern und Geschwistern gemeint sind, wie auch im cap. 5 §. 3 Anverwandte den Kindern entgegengesetzt werden) bedürfte."

II. In Beziehung auf das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaft Hoya bestimmte die Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1, §. 11: „Ob zwar auch in Unserm Fürstenthum „Lüneburg und denen Grafschaften Hoya von denen Inhabern „und Besitzern der Meier-Erben-Zins- und Schillings-Güter „praetendiret und für ein Recht gehalten werden wollen, daß „bei Absterben eines mehrere Söhne hinterlassenden Coloni, das „durch solchen Todes-Fall erledigte Meyer-Recht und mit selbi„gen der Hof oder Kohte nach Unterscheid der Oerter entweder „dem ältesten oder jüngsten solcher Söhne nothwendig anfallen „müsse; Nachdemmal man aber wahrgenommen, daß auf solche „Masse die Höfe und Kohten oftmals an Leute, welche selbigen „vorzustehen nicht tüchtig, noch geschickt seyn, kommen, mithin „sothane Güter so wol zu des Publici als des Guts-Herrn Nach„theil in Ruin gebracht werden; So setzen und verordnen Wir „hiemit, daß bei Absterben eines mehre Kinder nach sich lassen„den Coloni, oder auch wann derselbe noch bei Lebzeiten den Hof „übergeben wolte, der Guts-Herr an den ältesten oder jüngsten „Sohn, wie es ein oder andern Orts bishero praetendiret wer„den wollen, keineswegs gebunden seyn, sondern derselbe aus „denen in den Meyer-Erben-Zins- oder Schillings-Gütern nach„bleibenden Kindern die ihm anständigste Person, es sei Sohn „oder Tochter, eigenes Gefallens zu wählen, und dem oder dero„selben, jedoch daß den übrigen Kindern aus dem Allodio des „verstorbenen Coloni ihre gehörige Abfindung geschehe, das Meyer-

„Erben-Zins- oder Schillings-Gut einzuthun, freie und ohn„beschrenkte Macht haben solle." Hiernächst aber wurde das, für die ganze Grafschaft Hoya — in welcher die gewohnheitsrechtliche Regel: „längst Leib längst Gut" unter kinderlosen Ehegatten[a] auch bei Meiergütern gilt[b] — durch die Verordn. v. 29. Jan. 1720 bestätigte, Successions-Edict v. 19. Mai 1702 erlassen, welches also lautet: „Wir Georg „Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, als in „Unserer wegen Redintegrirung derer Meyer-Höfe, unterm 12. „Julii 1699 ausgelassenen Verordnung unter andern §. XI ver„ordnet, daß ꝛc. und aber bisher wahrgenommen worden, daß „diese ohnbeschrenkte Freiheit an verschiedenen Orten misbrauchet, „und die Söhne im Hofe, ob sie gleich dem Hofe vorzustehen „tüchtig genug gewesen, und daher billig auf sie reflectiret wer„den sollen, ohne eintzige Ursach vorbey gegangen und gestattet „worden, daß die Töchter darin befreiet, und also der Hof einen „gantz fremden Wirth zu Theil werden müssen: Und Wir dann „gleichwol dieses bey obiger Bewandnis gantz unbillig finden, „und zumal, da dasselbe nicht allemal auf die Conservation des „Hofes, sondern vielmehr auf andere Absichten gezielet, zu Zeiten „auch wohl gar der- oder diejenige praeferiret worden, welche „sich durch Geschenck und Gaben zu insinuiren gewußt, nicht „also ferner gestatten können, inmassen es auch die Meinung „nicht gehabt; So ordnen und wollen Wir, nach vorgepflogener „Communication mit Unsern getreuen Praelaten, Ritter- und „Landschaft hiemit gnädigst, daß, wann künftig ein Colonus in „dem Hofe sterben, oder sonst sich der Wirthschaft abthun, oder „mehrere Kinder nachlassen oder haben würde, sodann die Söhne „vor den Töchtern den Vorzug haben sollen, solchergestalt, daß „allemal der älteste, wann er dazu tüchtig und dem Hofe nütz-

a) S. oben §. 23, Nr. I J, S. 59 u. Magaz. Bd. 9, S. 68.

b) Strube de jure villic. cap. 8, §. 6, pag. 315. Puf. II, 65, §. 3. III, 25, 26. Plate Bemerk. S. 43. Magaz. Bd. 9, S. 68.

„lich vorstehen kan, zum Wirth genommen, und ihm der Hof „eingethan, wann aber dieser dazu nicht tüchtig wäre, alsdann „auf den nächstfolgenden, und so weiter bis auf den jüngsten „Sohn **inclusive continuiret**, und also allemal dem Tüchtigsten „der Hof übergelassen, in dem Fall aber, da von allen Söhnen „keiner dem Hofe vorzustehen tüchtig wäre, alsdann es auf eine „von den Töchtern in gleicher Ordnung, wie es bey denen Söh„nen gehalten werden soll, kommen, und dieselbe sich in dem Hofe „zu befreien, befugt seyn soll; Gestalt dann Unsere Beamten „und Guts-Herren insgesamt dieser Unser Verordnung nach„zugehen angewiesen werden, und sich nicht gelüsten lassen sollen, „durch Geschencke und Gabe, oder auf andere Weise, wie es „auch immer Namen haben mag, sich von dieser ihrer Schuldig„keit abhalten zu lassen, oder widrigenfalls, und da einer oder „anderer eines andern überführet würde, zu gewärtigen, daß er „dafür ernstlich angesehen werde. Befehlen demnach ꝛc." Jene Verordnung und dieses Edict [a] haben zu verschiedenen streitigen Fragen Veranlassung gegeben, namentlich und unter andern zu der Frage:

A. ob auch die bereits abgefundenen (abgelegten) und vom Hofe abgegangenen (anderwärts, z. B. durch Heirath, schon ansässigen) Kinder unter den Erbfolgeberechtigten noch begriffen seien? Einerseits wurde diese Frage bejahet [b], andererseits aber — wohl, auch aus inneren Gründen, mit Recht — verneint [c].

B. ob der Meier die Successions-Ordnung ohne trifftige Gründe, namentlich ohne Unfähigkeit des gesetzlichen Anerben,

---

a) Deren obiger Abdruck sich durch die vielen über sie entstandenen Streitigkeiten und scharfen Interpretationen und Kritiken, welchen sie, insbesondere von v. d. Horst d. ä., unterworfen worden sind, wohl rechtfertigen mögte.

b) Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 13. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 354, Jahrg. 1855, S. 139.

c) v. Bül. u. Hag. V, 43, S. 207. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 354 u. f. Jahrg. 1855, S. 139.

dem Gute gehörig vorzustehen[a], abändern könne? Theils sprach man sich, selbst wenn der Gutsherr solche Abänderung genehmigt hat, dagegen[b], theils, wohl richtiger, dafür aus[c].

C. ob und inwiefern die Erben, insbesondere die Descendenten, des ausgeschiedenen nächsten Anerben vor dessen Geschwistern den Vorzug haben? Darüber, daß, wenn der nächste Anerbe, nachdem er das Anerbenrecht bereits erworben (den Anfall erlebt) hatte, ausscheidet, ihm seine Erben, insbesondere seine Descendenten, folgen, ist man im Allgemeinen einig[d], für den entgegengesetzten Fall aber ist das sog. Repräsentationsrecht — freilich mehr aus allgemeinen Gründen als auf Grund des Successions-Edicts — den gedachten Descendenten bald, wohl mit Recht, zuerkannt[e], bald aber abgesprochen[f].

D. ob, wenn dem Meier das Gut von seiner ersten Ehefrau zugebracht worden ist, der Tochter erster Ehe oder einem Sohne zweiter Ehe das Anerbenrecht gebühre? Diese Frage[g], wurde — freilich wiederum weniger auf Grund des Successions-Edicts von 1702, als vielmehr aus allgemeinen Gründen —

---

a) Vergl. Magaz. Bd. 9, S. 75 u. f.

b) Strube de jure villic. cap. 3, §. 30, 31, cap. 8, §. 6, pag. 315 u. 316. Strube access. Nr. 47 (vergl. auch Nr. 46). Puf. I, 223. Plate Bemerk. S. 32, Note 1. v. Bül. u. Hag. VI, 11, S. 67 u. 68. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 182. Magaz. Bd. 9, S. 79.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 65 u. f. (vergl. S. 254), Jahrg. 1855, S. 136 u. f. 299, Jahrg. 1856, S. 299 u. f. 313 u. f. Vergl. auch Jahrg. 1838, Heft 1, S. 70 u. 81; Magaz. Bd. 9, S. 78 und Entsch. des Tribunals Abth. 3, Nr. 56.

d) v. Bül. u. Hag. VII, 54. Magaz. Bd. 4, S. 86 u. 87, 275 u. f. Bd. 6, S. 213. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 41.

e) Strube access. Nr. 9. Carstens de success. villic. adj. 28. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 171 u. 172. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 70 u. 81. Magaz. Bd. 2, S. 222, Bd. 6, S. 214 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 2, 48 a.

f) v. Bül. u. Hag. V, 43. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 235 u. f. Magaz. Bd. 6, S. 214 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 2.

g) Vergl. über dieselbe v. Bül. u. Hag. IX, 32.

von der obersten Finanz=Behörde zu Hannover im Jahre 1829 und 1833 für die Tochter [a], von niedern Verwaltungs=Behörden aber und dem O. A. Gerichte zu Zelle vorher und später für den Sohn [b] entschieden.

E. ob die Schwester im Anerbenrechte den Vorzug vor der Mutter habe? Von dem O. A. Gerichte zu Zelle wurde Dieses angenommen [c].

F. ob und inwiefern die Uebergabe des Guts von Seiten des Meiers an den Anerben unter Vorbehalt der Regierung eine wirkliche Abtretung des Guts enthalte (was quaestio facti, im Zweifel aber wohl anzunehmen ist) und statthaft sei und Transmission auf die Erben des Anerben wirke (was von der Beantwortung der zweiten u. bezw. dritten Frage abhängt)? [d].

III. Im Fürstenthume Grubenhagen kann nach richtiger Ansicht der Meier den Anerben bestimmen und hat abgesehen davon, sofern nicht hier oder da zufolge Gewohnheit Minorat, welches im Amte Herzberg für den jüngsten Sohn oder die jüngste Tochter üblich seyn soll, oder Majorat gilt, der Gutsherr das Wahlrecht [e].

IV. Rücksichtlich des Fürstenthums Göttingen soll im Amte Uslar das Anerbenrecht dem jüngsten Sohne zustehen, wegen allzujugendlichen Alters desselben aber Abänderung jenes Rechts durch den Meier zulässig seyn [f].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 145, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 36.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 115, Jahrg. 1830, Heft 1, S. (153, 163 u.) 178, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 36. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 9 u. 10. Vergl. jedoch Magaz. Bd. 4, S. 278 u. 282 u. f.

c) Magaz. Bd. 4, S. 87 u. f.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 70 u. 81.

e) Strube (bei dem sich hier freilich frägt, ob er von Meiergütern oder von Erbhöfen rede) III, 7 u. 97. v. Bül. u. Hag. VI, 66 vergl. mit IX, 28, S. 276. Vorzüglich aber Magaz. Bd. 7, S. 373 u. f. Gegen Das, was Strube und v. Bül. u. Hag. a. d. a. O. über das Köhrrecht vortragen, s. Magaz. Bd. 7, S. 352 bis 373.

f) Strube IV, 181.

V. Im Lauenburgschen soll man sich hinsichtlich der Erbfolge in die Meiergüter in der Regel an das röm. Recht halten [a], so jedoch, daß abgesehen von Kammer-Meiern der Vater aus mehren Kindern den Anerben willkührlich wählen kann. Bezüglich der Kammer-Meier und übrigens des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und des ältern Kindes vor dem jüngern, mithin auch des eventuellen Wahlrechts des Gutsherrn, sind die vorhandenen Berichte unbestimmt und sich einander widersprechend [b].

VI. In der Grafschaft Diepholz scheinen regelmäßig, wenigstens bei Kammer-Meiern, die ältern Söhne vor den jüngern und die Töchter der ersten Ehe vor den Söhnen zweiter Ehe im Anerben-Rechte den Vorzug zu haben [c]. Im Bezirke Auburg soll zwar dem Colonatbesitzer das Wahlrecht unter seinen Kindern zustehen [d], indessen fragt sich, ob Dieses von eigentlichen Meiern oder vormals Eigenbehörigen gesagt ist [e].

VII. Hinsichtlich des Bremen- und Verdenschen gilt regelmäßig gemeines Recht und Wahlrecht der Eltern, hin und wieder aber Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und Majorat oder Minorat [f].

VIII. Im Fürstenthume Hildesheim [g] stand bis zum Jahre

---

a) W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 4.

b) S. einerseits: v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 13, 15, 16 u. 17 und andererseits: Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 84, Jahrg. 1835, Heft 2, S. 58, Jahrg. 1836, Heft 2, S. 107 u. 108. Vergl. auch Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 60.

c) Schlüter Beiträge für das hannov. Landesr. Bd. 1, Heft 2, S. 322 bis 328.

d) Magaz. Bd. 1, S. 456.

e) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 29.

f) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 14, VI, 94. Jurist. Zeit. Jahrg. 1847, Heft 2, S. 65 u. 83, Jahrg. 1851, S. 394 u. 407, Jahrg. 1856, S. 132 u. 146. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 48, Abth. 1, Nr. 46. Vergl. Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31 März 1824, §. 7.

g) Vergl. Busch S. 107 bis 112.

1781 dem Vater unter seinen Kindern die Wahl des Anerben zu und fehlte dieselbe, so hatte bald das ältere bald das jüngere Kind das Anrecht auf das Gut. Die Verordn. v. 9. April 1781 — nach deren Tit. 1 §. 21 uneheliche Kinder auch den von ihrer Mutter herrührenden Meierhof nicht beanspruchen können — Tit. 1 §. 18 aber setzte fest, daß es „blos von dem Gutsherrn und zwar, wenn mehrere Gutsherren bey einem Hofe konkurriren, hauptsächlich und vorzüglich von Demjenigen, welcher vom Hofe den höchsten Zins empfängt, abhangen soll, welches Kind derselbe zu seinem künftigen Meier am tüchtigsten halte und dazu annehmen wolle; jedoch die Söhne vor den Töchtern billig den Vorzug haben". Kaum ist indessen bei dem, was dieser Bestimmung vorhergeht, zu bezweifeln, daß die Verordnung der Gutsherrschaft das Wahlrecht nur für den Fall des Mangels einer väterlichen Verfügung beigelegt haben will[a] und Dieses ist denn auch durch ein am 22. März 1847 landesherrlich bestätigtes Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle anerkannt[b].

β. Weitere und allgemeinere Grundsätze.

§. 63.

Außer den hinsichtlich einzelner hannov. Provinzen durch Gesetze und Gewohnheiten geltenden Eigenthümlichkeiten giebt es Grundsätze und Fragen über das Erbrecht bei den Meiergütern, welche eine allgemeinere Beziehung haben, bei welchen aber zunächst zu berücksichtigen ist, daß — wie aus dem regelmäßigen Verbote der Veräußerung der Pertinenzen[c] und der Zerlegung eines Meierguts in mehre[d] folgt, aus dem im §. 62 über den Anerben und das Anerbenrecht Vorgetragenen sich ergiebt und

---

a) v. Bül. u. Hag. VI, 85.
b) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 79, Nr. 2.
c) S. oben §. 56, Nr. I, S. 183 u. f.
d) S. oben §. 57, S. 194.

ohnehin allgemein anerkannt wird[a] — die Meiergüter mit ihren Pertinenzen untheilbar sind und darum dieselben von mehren Erben nur einer (der Anerbe) unter der Verpflichtung der Abfindung der Miterben erhalten kann. —

I. Die Erbfolge in die Meiergüter ist, da man sie nicht nach den, auch durch die calenb. Meier-Ordn. cap. 5 §. 1 u. f. ausgeschlossenen, Grundsätzen der Erbfolge in die Lehne beurtheilen kann[b], überhaupt als eine gemeine (gemein- oder römischrechtliche) Erbfolge[c] anzusehen. Daraus folgt

A. daß sie, sofern der Meier-Contract keine bestimmte Beschränkungen enthält[d], nicht nur den ehelich gebornen und vollständig legitimirten[e] Descendenten, den Ascendenten und den Seitenverwandten des letzten Besitzers[f], sondern auch den Ascendenten und Seitenverwandten des ersten Erwerbers[g] zusteht,

B. daß die Ansicht, die Geschwister des ausgeschiedenen Anerben haben den Vorzug vor dessen Descendenten oder für Diese finde kein Repräsentationsrecht Statt[h], in der Regel, namentlich sofern nicht etwa das weibliche Geschlecht dem männlichen nachstehen muß, ungegründet ist[i],

C. daß der Ausschluß unehelicher Kinder von dem von ihrer Mutter herrührenden Meiergute[k] auf Vorurtheil beruhet

---

a) S. z. B. Puf. IV, 57. Vergl. jedoch Strube de jure villic. cap. 3, §. 16.

b) S. oben §. 52, S. 172.

c) Vergl. jedoch Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 106. Dagegen aber unter Anderm oben §. 52, S. 173; v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 308 u. 309; Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 135 u. f. Magaz. Bd. 4, S. 285.

d) Strube de jure villic. cap. 3, §. 29, nota a. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 3, S. 161 u. 183. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 11.

e) Puf. IV, 246. Carstens de success. villic. §. 151.

f) Magaz. Bd. 4, S. 286, 288 u. 289.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 425 u. 428. Magaz. Bd. 4, S. 285.

h) S. oben §. 62, Nr. II C, S. 212 u. Note f daselbst.

i) S. oben §. 62, Nr. II C, S. 212 u. Note e daselbst und Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 154 u. 155.

k) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 8 und 39.

und jetzt, soweit er nicht gesetzlich bestätigt ist, um so weniger gerechtfertigt werden kann, als uneheliche Kinder in keiner andern Hinsicht zur Erlangung der allgemeinen Rechtsfähigkeit einer Legitimation mehr bedürfen und jenes Vorurtheil als ein völlig veraltetes zu betrachten ist,

D. daß die Ascendenten des letzten Besitzers, sofern sie nicht durch Antritt der Leibzucht von der Erbfolge sich losgesagt haben [a], in derselben mit den Geschwistern und bezw. Geschwister-Kindern in der Regel gleich stehen, z. B. Mutter und Schwester [b],

E. daß die Behauptung eines Gewohnheitsrechts, zufolge dessen diese oder jene Verwandten des letzten Besitzers, z. B. die Seitenverwandten der Kammermeier im Lüneburgschen, von der Erbfolge ausgeschlossen seien, des Beweises bedarf [c] und

F. daß das Erbrecht der Seitenverwandten nur insofern eintritt, als dasselbe von dem Meier (oder der Meierfrau, welcher das Gut zusteht) nicht in rechtsgültiger Form und mit der erforderlichen gutsherrlichen Genehmigung durch letztwillige Verfügung [d] oder Erbvertrag, namentlich Ehestiftung, worin die Parömie: „längst Leib längst Gut" festgesetzt oder auf andere Weise für den Fall, daß der Meier kinderlos sterben sollte, dem Ehegatten das Gut verschrieben wird [e], abgeändert worden

---

a) Busch S. 106 u. 108.

b) Busch S. 108. Dagegen Magaz. Bd. 4, S. 87.

c) Strube de jure villic. cap. 8, §. 7. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 1, S. 5 u. 17, Heft 3, S. 161 u. 177. Bezüglich der herrschaftlichen Meiergüter im Bremen- und Verdenschen wurde durch das Rescript der Domainen-Kammer zu Hannover v. 26. Nov. 1842 (Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 3, S. 161) das Erbrecht der Seitenverwandten ohne Unterschied, ob sie vom ersten Erwerber abstammen oder nicht, anerkannt.

d) Strube de jure villic. cap. 3, §. 29 vergl. mit Strube access. Nr. 10. Strube III, 93. Plate Bemerk. S. 32, Note 1, S. 41 u. 42. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 80.

e) Puf. I, 91. Strube de jure villic. cap. 8, §. 6, pag. 315 sq. Strube access. Nr. 46. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 6, VI, 11, S. 67 u. 68, VII, 47, IX, 27, §. 18 u. 82, IX, 32. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3

ist[a]. Aber auch das Erbrecht der Descendenten und das durch Gesetz oder Gewohnheit einem derselben beigelegte Anerbenrecht (Majorat oder Minorat oder Vorzug der Söhne vor den Töchtern) ist an und für sich kein absolutes Notherbenrecht und kann daher in der Regel oder im Zweifel einem der Miterben von dem Meier übertragen werden[b].

II. Wo nach Gesetz oder Gewohnheit der Gutsherr das Recht hat, aus den Kindern des Meiers den Anerben zu wählen, muß ihm dieses Wahlrecht folgerichtig auch hinsichtlich anderer Erben des Meiers zugestanden werden und wo im Erbrechte die Söhne des Meiers vor dessen Töchtern den Vorzug haben, läßt sich nach den historischen und politischen Gründen dieses Vorzugs auch bei andern, übrigens gleich nahen, Erben ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen behaupten, wogegen sog. Majorat oder Minorat nur durch Gesetz oder Gewohnheit begründet, nicht aber durch Theorie erweitert werden kann. Wo aber

III. unter mehren an und für sich zur Erbfolge gleich Berechtigten weder durch Gesetz oder Gewohnheit der Anerbe bestimmt worden ist, noch denselben der bisherige Meier wählen durfte oder gewählt hat, noch ein Gesetz oder das Herkommen für ein Wahlrecht des Gutsherrn spricht, da muß Uebereinkunft[c] oder das Loos unter den mehren Erben über den Anerben entscheiden[d].

S. 172. Plate Bemerk. S. 32, Note 1, S. 41. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 71. Os. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 42; — 1839, Abth. 3, S.73.

a) Magaz. Bd. 4, S. 282.

b) Strube de jure villic. cap. 3, §. 29. Strube access. Nr. 10. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 14, VI, 94. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 86 bis 89, Jahrg. 1855, S. 135 u. f. Busch §. 27, S. 109 u. 110. S. jedoch Puf. I, 223.

c) v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 16.

d) Schlechthin giebt dem Gutsherrn das Wahlrecht Puf. IV, 57 und im Falle des Mangels einer Uebereinkunft v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 16.

IV. Verzicht auf das Anerbenrecht kann nur zum Besten des nächstfolgenden Anerben geschehen[a]. Ob in der Annahme einer Leibzucht[b], Aussteuer oder Beihülfe vom Meier ein solcher Verzicht liege, das ist eine nach den Umständen zu beantwortende quaestio facti; sofern die Aussteuer oder Beihülfe aber eine wirkliche Abfindung von dem Meiergute (eine Ausscheidung aus der Wehre) enthält, schließt sie zwar den Abgefundenen für sich und seine Descendenz vom nächsten Anerbenrechte aus[c], enthält sie aber keinen Grund des Verlustes des Erbrechts auch für den Fall, daß das Meiergut in der Familie des Abfinders und Abgefundenen geblieben und von Denjenigen dieser Familie erledigt worden ist, auf welche das Erbrecht nach der Abfindung überging[d].

V. Das Erbrecht in das Meiergut wird von jeder Art von Erben, nicht allein von Hauskindern, ipso jure erworben[e], denn wenn auch der Anerbe die Bemeierung bei dem Gutsherrn nachsuchen[f] und zuweilen von Diesem unter mehren gleich nahen Erben erst ausgewählt werden muß und wegen unentschuldbarer Versäumung der Nachsuchung der Bemeierung[g] und wegen Unfähigkeit, dem Gute gehörig vorzustehen[h], zurückgewiesen werden

---

a) Carstens de success. villic. adj. 25 u. 26. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 5 u. 18. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 171. Dagegen Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 38, Abs. 1. S. auch Hildesh. Verordn. v. 9. April 1781, Tit. 1, §. 31.

b) Busch S. 106 u. 108.

c) v. Bül. u. Hag. V, 43. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 280 u. f. S. auch oben §. 62, Nr. II A, S. 211 und Note b u. c daselbst.

d) Puf. I, 83, IV, 179, §. 7. Strube de jure villic. cap. 8, §. 7. Strube access. Nr. 8. Plate Bemerk. S. 35, Note 1. v. Bül. u. Hag. IX, 27, S. 181. Busch S. 105 u. 106.

e) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 41, Abs. 3, Nr. 48 a. Magaz. Bd. 4, S. 283. Busch S. 114 u. 115.

f) S. oben §. 53, Nr. IV, S. 178.

g) v. Bül. u. Hag. IV, 9.

h) S. das im §. 62 hinsichtlich der einzelnen Provinzen Angeführte;

kann, so ist doch die Meinung, daß in der gutsherrlichen Bemeierung der Erwerbs-Titel liege [a], unrichtig, vielmehr verhält sich die Nothwendigkeit der Erwirkung oder Nachsuchung dieser Bemeierung nur als eine persönliche Pflicht des Anerben gegen den Gutsherrn [b] und daher und wegen der Untheilbarkeit des Meier-Erbrechts ist der Ansicht, daß der Anerbe vor der Bemeierung und ein einzelner der mehren Erben, unter welchen der Anerbe noch nicht bestimmt ist, das Gut nicht vindiciren könne, die entgegengesetzte Annahme vorzuziehen [c].

VI. Auf die gedachte Unfähigkeit des Anerben kann sich jedoch lediglich der Gutsherr, nicht ein Miterbe des Anerben und nicht ein Dritter, auch nicht die Obrigkeit gegen den Anerben berufen [d].

VII. Ueber die Bedeutung und Wirkungen der Gutsübergabe von Seiten des Meiers an den Anerben (der erfrüheten Erbfolge) enthalten die hannov. Gesetze keine besonderen Bestimmungen [e].

i. Ablagen (Aussteuerung oder Auslobung der Kinder des Meiers und Abfindung der Miterben des Anerben).

§. 64.

I. So wenig unter mehren an und für sich zur Erbfolge

---

unten §. 67 die Abmeierungs-Gründe und §. 66; Strube I, 154; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 80 u. 82; Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 90 u. 106.

a) v. Bül. u. Hag. IV, 9, V, 43, S. 208. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 163 u. f. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 72, Jahrg. 1850, S. 408 u. 409.

b) v. Bül. u. Hag. VII, 54. Magaz. Bd. 4, S. 275 u. f. 280. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 69. Vergl. Jahrg. 1854, S. 245 u. f.

c) Magaz. Bd. 4, S. 84 u. f. 280. Busch S. 41 unten und 42 oben, S. 112. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 2, S. 76 u. Busch S. 29.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1848, Heft 2, S. 93 u. 96. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 9, litt. c. Busch S. 25 u. 119.

e) S. darüber oben §. 62, Nr. II A, S. 211 u. daselbst Note b u. c und Busch §. 29, S. 115 u. f.

in das Meiergut gleich Berechtigten eine Naturaltheilung desselben Statt findet [a], eben so wenig pflegen die Miterben des Anerben ein Recht auf Civiltheilung des Meierguts oder des Werths des Meierrechts zu haben; höchstens räumt man diesen Miterben gegen den Anerben den Anspruch auf einige Vergütung dafür ein, daß er das Meiergut und damit den nach Abzug der Lasten bleibenden Ertrag oder Ueberschuß der Aufkünfte desselben (commodum s. lucrum juris colonarii) ausschließlich erhält [b]. Mehre der Meiergesetze aber, namentlich die lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 Cap. 44 §. 4, die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 11 u. cap. 2 und die calenb. Meier-Ordn. cap. 6 §. 2 u. 3 verweisen die Miterben des Anerben ausdrücklich lediglich an das allodium cum villa non conjunctum, so, daß der Anerbe nur Dieses mit seinen Miterben zu theilen hat und er allein und ausschließlich das Meiergut nebst dem allodio conjuncto erhält, wobei jedoch die calenb. Meier-Ordn. cap. 6 §. 8 hinsichtlich unmündiger und gebrechlicher Geschwister des Anerben für den Fall, daß ihr Antheil an dem allodio non conjuncto zu ihrer Erziehung und Erhaltung nicht zureicht, dem Anerben Fürsorge auflegt [c]. Wird aber

II. dem Anerben das Meiergut nebst dem allodio non conjuncto sowohl im weitern als engern Sinne [d] vom Meier [e] mit

a) Oben §. 63, S. 215 u. 216.

b) Dafür entscheidet sich Strube de jure villic. cap. 3, §. 20 u. 21 u. Strube access. Nr. 3; dagegen aber Puf. IV, 145 u. 179, §. 10, v. Bül. u. Hag. VII, 57, S. 194, IX, 27, §. 111 und — wenigstens für den regelmäßigen Fall, daß dem Anerben nach Bestreitung auch seiner und seiner Familie Bedürfnisse von dem commodo s. lucro juris colonarii eben nichts übrig bleibt — Strube II, 92, IV, 157. Vergl. auch v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 132 u. f.

c) Dieselbe Fürsorge soll modificirt im Lauenburgschen vermöge Gewohnheit gelten (v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 119) und pflegt man überhaupt zur Regel zu machen (Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 72 u. 155. Magaz. Bd. 9, S. 70).

d) S. oben §. 54, S. 180 u. f.

e) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1847, Heft 1, S. 63.

der Auflage einer Aussteuer (Brautschatz, dos) der Miterben verschrieben oder von Diesen mit der Feststellung ihrer Abfindung überlassen, so darf

A. in diesem Falle die Aussteuer oder Abfindung — zu deren Abtragung gewöhnlich gewisse Termine bestimmt werden [a] — den Werth des Antheils der Miterben des Anerben an dem allodio non conjuncto und allenfalls dem commodo s. lucro juris colonarii und somit die Kräfte des Anerben nicht allzu sehr übersteigen und hängt ihre unmittelbare Gültigkeit von der ertheilten gutsherrlichen Genehmigung ab [b]. Gesetzliche Bestimmungen enthalten darüber

1. die calenb. Verordn. v. 14. April 1719. Nachdem sie referirt hat, die Stände des Fürstenthums Calenberg haben Beschwerde darüber geführt, daß die pacta dotalia und Eherecesse der Meier ohne gründliche Untersuchung, ob die Höfe auch die verschriebenen dotes ertragen können, confirmirt und daß durch Verschreibung eines übermäßigen und disproportionirlichen Brautschatzes die Höfe heruntergebracht würden, gebietet sie, daß die Obrigkeiten die Eherecesse der Meier und deren Kinder nicht eher confirmiren sollen, als der Gutsherr darüber vernommen und, da er dabei nichts Erhebliches einzuwenden hätte, seinen Consens dazu gegeben und die pacta dotalia eigenhändig unterschrieben habe [c],

2. die calenb. Meier-Ordnung. Sie knüpft die von dem Meier zu entrichtenden Abgiften, die Ehestiftungen und die Handlungen, wodurch die Abfindung bestimmt wird, an die gutsherrliche Genehmigung (cap. 4, §. 1, cap. 6, §. 1) und beschränkt nicht nur für den Fall der Abtretung des Guts an den Anerben

---

a) Magaz. Bd. 9, S. 69 u. 70. Busch §. 33, S. 134 u. f.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 111 bis 113 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 89.

c) Vergl. Strube IV, 157.

und des Todes des Meiers den Betrag der Abfindung auf den, durch gütliche Uebereinkunft oder gerichtliche Taxation festzustellenden (cap. 6, §. 6), Antheil an dem allodio non conjuncto (cap. 6, §. 1 bis 4, §. 6), sondern schreibt auch für den Fall, wenn der Meier Dasjenige, was er seinen Kindern bei seinem Leben zur Ausstattung oder Abfindung auslobt, nicht sofort abträgt, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Auslobung vor, daß ihr eine summarische gerichtliche Untersuchung des Vermögens des Meiers vorausgehen soll (cap. 6, §. 5).

3. die lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 44 §. 1, 2, 3 u. 4, die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 7 (wonach die Ehestiftungen der Gutsleute vor der Einschreibung in die Gerichtsbücher vor dem Gutsherrn nach der Güter Zustand behandelt werden sollen), das hoyasche Regierungs-Rescript v. 25. Febr. 1693 und die hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 6 (nach welchem Rescripte und welcher Resolution Aussteuer und Abfindung aus den Höfen erst ingrossirt werden sollen, nachdem die Gutsherren consentirt und determinirt haben, was und wieviel zu geben[a]) und die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699, welche im Eingange des cap. 2 äußert, daß sie auch zu dem Zwecke festsetze, was zum allodio des Meiers gehöre, damit es „in denen zwischen Eltern und Kindern, oder Brüdern und Schwestern, oder auch zwischen Collateral- und Seiten-Freunde fürgehenden Abtheilungen, Aussteuer-, Theil- und Brautschatz-Auslobungen, und andern Abfindungen an gewissen Principiis und einer gewissen Norma, was zu eines Coloni Allodio gerechnet werden, folglich, was er in Auslobung

---

a) Vergl. über die lüneb. Landes-Resolution v. 1686 Art. 7 u. über die hoyasche Landes-Resolution v. 1697 Art. 6: Strube de jure villic. cap. 8, §. 21 und über die hoyasche Landes-Resolution a. a. O. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 132 u. 133, insbesondere aber das hoyasche Regierungs-Rescript v. 18. Febr. 1737.

des Braut-Schatzes, Theil- und andern Abfindungs-Fällen davon zu **conferiren** schuldig seyn solle, nicht ermangeln möge",

4. die bremen- und verdensche Polizei-Ordn. v. 20. Jul 1692 Cap. 3 §. 4 (welche vorschreibt, daß keine Ehe-**Notuln** oder andere **dispositiones** gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Gutsherren errichtet [a]), die bremen- und verd. Verordn. v. 18. Nov. 1735 (welche befiehlt, daß kein, einen Kammermeier-**fundus** afficirender Contract ohne der Kammer Bewilligung und keine, ein Kammer-Meiergut beschwerende Ehestiftung vor beigebrachter Bescheinigung des Amts, daß man wegen der in Jener beschriebenen Mitgabe nichts zu erinnern habe, bestätigt werden soll), das Publicandum der Regierung zu Stade v. 29. Jan. 1802 (durch welches sie alle ohne ihre unmittelbare Genehmigung eingegangenen, ein Kammer-Meiergut afficirenden Contracte, namentlich auch Mitgiften bei Verheirathungen, Abfindungen der Kinder und Ehestiftungen, für ungültig und unverbindlich erklärt) und das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 7,[b]

5. die hildesheimsche Polizei-Ordn. von 1665 Art. 82, 83 u. 94 (wonach die Meier ihre Kinder nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Gutsherrn aussteuern und die Ehestiftungen von den Gutsherren — „als denen seiner Meyer Vermögen bekannt, und dahero wissen könne, was ein jeder Hof an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann — examinirt, unterschrieben und bestätigt werden" sollen und keine Zusage noch Ehestiftung ohne „Zuzieh- und Bewilligung" des Gutsherrn gültig seyn soll [c]), die hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 14 bis 17 (wodurch die Vorschriften der Polizei-Ordnung bestätigt und näher bestimmt werden) und die hildesh. Verordn. v. 9. April

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. VI, 41.

b) Vergl. Magaz. Bd. 4, S. 289.

c) Vergl. auch Art. 85 der hildesh. Polizei-Ordn. v. 1665 u. hildesh. Dienst-Ordn. v. 1733, §. 28.

1781 im ersten Titel. Diese letztere Verordnung setzt unter Anderm ein gewisses Maß und Ziel der Aussteuer und Abfindung und Regeln eines Verfahrens zur Ausmittelung jenes Maßes fest und legt in dem gedachten Titel §. 22 u. 23 dem Anerben gleichfalls Fürsorge für seine unmündigen und gebrechlichen rechten Geschwister und Stiefgeschwister auf[a].

B. In demselben Falle ist die Aussteuerung und Abfindung oder deren Feststellung als das Resultat einer Civiltheilung der Allodial-Erbschaft anzusehen, zufolge welcher der Hofannehmer die Gegenstände des Nachlasses mit der Verpflichtung, allein den Erblasser, dessen Gläubigern gegenüber, zu repräsentiren, der Ausgesteuerte oder Abgefundene aber ein Bestimmtes als Aequivalent seines Antheils an dem Ueberschusse des allen Erben zufallenden Vermögens empfängt[b] und bei welcher die Grundsätze des röm. Rechts über **laesio enormis** nicht zur Anwendung gebracht werden[c], wohl aber nach Umständen spätere Berichtigungen (Rectificirungen) eintreten können[d].

III. Sofern das Meiergut und das **allodium conjunctum** für die Aussteuer und Abfindung soll angegriffen werden können, folgt die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Genehmigung derselben schon aus der Regel, daß das Meiergut und das **allodium conjunctum** für nicht consentirte Schulden nicht verhaftet ist[e]; aus dem **allodio non conjuncto** aber würde der Anerbe die

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 84, Heft 2, S. 23 u. Busch S. 127 u. f.

b) S. darüber und über die dabei eintretenden weitern Fragen: Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 439 u. 500, 509, 523, Jahrg. 1856, S. 23; Magaz. Bd. 1, S. 397 u. f. Bd. 7, S. 245; Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 47, Abth. 3, Nr. 49 u. Busch S. 115 u. f. 145 u. f. Hat der Meier zu seinen Bedürfnissen bei der Uebertragung des Guts an den Anerben von dem Allodio **non conjuncto** etwas, jedoch im Verhältniß zum Ganzen nicht Erhebliches, zurückbehalten, so wird Das nicht in Betracht gezogen werden können.

c) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 14.

d) Busch §. 34, S. 138 u. f.

e) S. unten §. 69: Schulden des Meiers.

übernommene Aussteuer oder Abfindung zu bezahlen nach allgemeinen Grundsätzen verbunden seyn, wenn gleich sie durch den Gutsherrn nicht genehmigt worden ist. Auch kann der Meier im Zweifel über sein allodium cum villa non conjunctum (im engern sowohl als weitern Sinne) — an welchem jedoch der Anerbe nicht minder rechtlichen Anspruch hat, als seine Miterben[a] — so weit verfügen und dasselbe unter seine Erben in der Maße vertheilen, als es die gemeinen Rechte zulassen[b]. Diese Grundsätze müssen denn auch natürlich entscheiden, falls die festgesetzte Aussteuer oder Abfindung wegen Mangels der gutsherrlichen Genehmigung unverbindlich ist[c] und die meierrechtliche Gesetzgebung etwas Anderes nicht verordnet hat.

IV. Daß durch die den Miterben des Anerben ausgesetzte Aussteuer oder Abfindung deren Erbtheil im Zweifel vollständig rechtlich getilgt sei, läßt sich nicht behaupten, es ist Das vielmehr lediglich quaestio facti[d].

V. Die Fälligkeit der aus dem Hofe und dem untrennbaren allodio ausgesetzten Aussteuer oder Abfindung und die Transmission derselben auf die gemeinrechtlichen Erben pflegt man, auch wenn darüber ausdrücklich nichts bestimmt worden ist, bei denjenigen Miterben des Anerben, welche bisher noch auf dem Hofe

---

a) Calenb. Meier-Ordn. cap. 6, §. 4. Hildesh. Verordn. v. 9. April 1781, Tit. 1, §. 11.

b) S. hoyasches Regierungs-Rescript v. 18. Febr. 1737; v. Bül. u. Hag. VII, 57, IX, 27, §. 112 u. 113; Strube access. Nr. 22; Calenb. Meier-Ordn. cap. 6, §. 4 u. hildesh. Verordn. v. 9. April 1781, Tit. 1, §. 11 u. 17 a. E.

c) Calenb. Meier-Ordn. cap. 6, §. 5: „Wäre diese Untersuchung nicht geschehen ꝛc."

d) v. Bül. u. Hag. I, 38, IX, 27, §. 114. Busch S. 123 u. 124. Magaz. Bd. 7, S. 245. Calenb. Meier-Ordn. cap. 6, §. 4: „und müssen die Kinder, welche bereits etwas von ihren Eltern erhalten, das empfangene, wenn sie mit zur Theilung gehen wollen, conferiren". A. M. sind Strube access. Nr. 20; Strube III, 18 a. E. Puf. II, 33, §. 1, III, 27 u. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 12.

geblieben[a], davon abhängig zu machen, daß der Berechtigte den Hof gänzlich verläßt, also durch Verheirathung oder auf andere Weise ein völlig abgesondertes Leben anfängt[b]. Die calenb. Meier-Ordn. cap. 6 §. 7 und die hildesh. Verordn. v. 9. April 1781 Tit. 1 §. 24[c] sanctioniren diesen — unbestimmten und zweideutigen, auch rücksichtlich der Transmission von der Justiz-Kanzlei zu Zelle im Jahre 1840 verworfenen[d] und von Andern misbilligten[e] — Grundsatz mit nähern Vorschriften.

k. Interimswirthschaft und Leibzucht.

§. 65.

I. Ueber die, auch in den hannov. Provinzen übliche, Interims-Wirthschaft[f] enthalten einige unmittelbare Bestimmungen A. die calenb. Meier-Ordnung im cap. 2 §. 3, cap. 4 §. 6, cap. 5 §. 7, cap. 6 §. 8, cap. 7 §. 1, 2 u. 7, cap. 9 §. 8, B. das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 4 und C. die hildesheimsche Verordn. v. 20. Jun. 1766 (in deren Vorschrift §. 14 bis 17, daß die Ehestiftungen der Meier

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 72.

b) v. Bül. u. Hag. III, 16, V, 33, §. 2. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 148 u. 184. v. Bül. u. Hag. VII, 57, IX, 27, §. 117, IX, 31. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 28. Magaz. Bd. 4, S. 292 u. f. Bd. 9, S. 69 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 72, 155. Vergl. auch Busch §. 33, S. 134 u. f. §. 37, Nr. 3, S. 151 u. f.

c) Vergl. Busch S. 152.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 3, S. 157.

e) v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 118. S. auch Puf. IV, 179, §. 10.

f) Vergl. darüber: Strube access. Nr. 44; Puf. I, 47, II, 27, IV, 181; Strube III, 100, IV, 115, 152, 154, 175, V, 41, 145; v. Bül. u. Hag. II, 35; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 196 u. f.; Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 2, Jahrg. 1840, Heft 2, S. 78 u. 82, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 115, Jahrg. 1845, Heft 2, S. 94, 169, 190, Heft 3, S. 3, Jahrg. 1847, Heft 1, S. 63, Jahrg. 1853, S. 66, Jahrg. 1855, S. 61; Plate Bemerk. §. 10; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 83 bis 95; Magaz. Bd. 6, S. 232 und Busch §. 38 bis 41. S. auch unten §. 70.

ohne gutsherrlichen Consens ungültig seyn sollen, natürlich auch die Bestimmung liegt, daß die durch eine Ehestiftung zugeschriebene Interims=Wirthschaft der gutsherrl. Einwilligung bedürfe) und die hildesh. Verordn. v. 9. April 1781, namentlich im Tit. 1 §. 18, 19, 20, 22, 23, 28 und Tit. 2 §. 13.

II. Rücksichtlich der Leibzucht fordert A. der gandersh. Landtags=Absch. von 1601 Art. 24, das hoyasche Regierungs=Rescript v. 25. Febr. 1693, die läneb. Verordn. vom ersten Jul. 1699 cap. 1 §. 10, die hildesh. Polizei=Ordn. von 1665 Art. 82 und 84, die hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 14 bis 17 und das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824 §. 7 die gutsherrliche Genehmigung derselben. B. Nach dem Kammer=Ausschreiben v. 12. März 1756 soll keinem herrschaftlichen Meier gestattet seyn, vor zurückgelegtem 60sten Jahre sich zur Leibzucht zu setzen, es sei denn, daß er nicht im Stande wäre, dem Hofe ferner vorzustehen, und es zu dessen Besten eines neuen Wirths unumgänglich bedürfte. C. Vollständigere Grundsätze über die Leibzucht aber stellen auf die calenb. Meier=Ordn. cap. 7 und die hildesh. Verordn. v. 9. April 1781 Tit. 2[b].

III. Sofern zur Anordnung der Interimswirthschaft und Leibzucht die gutsherrliche Genehmigung nicht nach ausdrücklichen Gesetzen erforderlich wäre, würde ihre Nothwendigkeit zur Gültig=

---

a) Vergl. darüber Puf. III, 27; Strube de jure villic. cap. 3, §. 17 u. 18; Strube III, 100, IV, 126, 154, V, 34, 42, 65, 67, 140; v. Bül. u. Hag. I, 52, II, 35, V, 33, §. 1, 7 u. 20, VII, 51, 86, VIII, Abth. 1, Erört. 23, Abth. 2, Erört. 3; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 150 u. f.; Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 130, Jahrg. 1829, Heft 1, S. 140, Jahrg. 1830, Heft 2, S. 62, Jahrg. 1835, Heft 1, S. 28, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 30 u. 115, Jahrg. 1842, Heft 1, S. 190; Plate Bemerk. §. 9; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 107 bis 110 und Busch §. 42 bis 45. S. auch unten §. 70.

b) In Bezug auf das Fürstenthum Hildesheim s. auch die oben §. 50, S. 164 angeführten, im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudizien des O. A. Gerichts zu Zelle u. jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 84, Heft 2, S. 23, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 177 u. f.

keit und völligen Wirksamkeit der Interimswirthschaft und Leibzucht schon folgen aus den Grundsätzen über gutsherrl. Einwilligung zu den das Meiergut und dessen Zubehörungen beschwerenden Verträgen und zu Veräußerungen des Meiers [a], zu Ehestiftungen und Aussteuerungen und Abfindungen [b] und zur Contrahirung von Schulden von Seiten des Meiers [c].

I. Allgemeinere Beschränkungen der Fähigkeit zur Ausübung des Meierrechts.

§. 66.

I. Nach den Gründen, aus welchen die Wirksamkeit der Erbfolge in ein Meiergut durch die Fähigkeit, demselben gehörig vorzustehen, insofern bedingt ist, daß der Gutsherr dem unfähigen Anerben die Bemeierung versagen kann [d], sowie nach den Gründen, aus welchen beziehungsweise wegen Mangels dieser Fähigkeit Abmeieruug Statt findet [e], muß der Gutsherr an sich auch berechtigt gehalten werden, Demjenigen, welchem auf andere Weise, als durch Erbgang, ein Meiergut zugekommen ist, aber jene Fähigkeit fehlt, die Bemeierung zu verweigern [f]. Die Ursachen der Unfähigkeit hat aber der die Bemeierung ablehnende Gutsherr zu beweisen [g] und zu denselben kann nicht gerechnet werden erlittene öffentliche Strafe [h], der Umstand, daß das Gut zum Zwecke der Bezahlung der Schulden in Administration sich

---

a) S. oben §. 56, Nr. I, S. 183 u. f.

b) S. oben §. 64, Nr. II, S. 221 u. f.

c) S. unten §. 69: Schulden des Meiers.

d) S. oben §. 63, Nr. V, S. 219.

e) S. unten §. 67: die Abmeierungs-Gründe.

f) S. auch Calenb. Meier-Ordn. cap. 9, §. 4: „und wenn gegen dessen Tüchtigkeit nichts zu erinnern".

g) Puf. III, 88, §. 3. Strube I, 4. Calenb. Meier-Ordn. cap. 5, §. 8. S. dagegen v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 80.

h) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 170. v. Rüling 118 Entscheid. Nr. 67.

befunden hat[a], Unmündigkeit und Minderjährigkeit an und für sich — indem während derselben das Gut durch einen Interimswirth oder die Vormundschaft verwaltet wird[b] — und weibliches Geschlecht an und für sich. Zwar machte man früher wegen der Schwäche und „der natürlichen Bestimmung" des weiblichen Geschlechts selbst die Parömie: „Meiergut ist kein Weibergut"[c] geltend, den Grundsatz aufstellend, daß, wenn ein Frauenzimmer ein Recht auf ein Meiergut erworben hat, die Ausübung dieses Rechts nur durch einen tüchtigen Ehemann des Frauenzimmers, nicht aber durch Dieses selbst geschehen könne und daher das Meierrecht dem Ehemanne übertragen und Dieser durch den Gutsherrn bemeiert werden müsse: das Frauenzimmer nur das Recht habe, den Ehemann als Meier dem Gutsherrn zu präsentiren[d]; allein schon die calenbergsche Meier-Ordn. schloß durch ihre Worte im cap. 5 §. 4: „falls gegen dessen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, etwas erhebliches nicht eingewandt werden könnte" wenigstens Modificationen des Grundsatzes nicht aus, bei Wittwen hielt man denselben nicht in aller Strenge fest[e] und in der neuesten Zeit hat man denselben weniger als richtig anerkannt[f], ja ganz aufgegeben und sich dafür entschieden, den Frauenzimmern stehe kraft eigenen Rechts

---

a) Strube IV, 152.

b) Magaz. Bd. 6, S. 213, Bd. 9, S. 76. Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 90 u. 106.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 118.

d) Strube de jure villic. cap. 3, §. 17. Strube V, 41, S. 79. v. Bül. u. Hag. IV, 10, S. 57, VII, 40, 47, 86, S. 269, IX, 32, 33, S. 324. v. Rambohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 170. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 115 u. f. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 145 u. f. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 153, 163 u. 178, Jahrg. 1835, Heft 1, S. 86 u. 87, Jahrg. 1836, Heft 2, S. 103. Magaz. Bd. 4, S. 278. S. auch calenb. Meier-Ordn. cap. 5, §. 4: „falls gegen dessen oder der Tochter Ehemann ꝛc."

e) v. Bül. u. Hag. VII, 47, S. 158. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 104.

f) Busch S. 25 u. 95.

die Meierstelle zu und dieses Recht sei nicht dadurch bedingt, daß sie sich verheirathen und einen Wirth auf das Gut bringen[a], und Das sicher mit Grund, denn es ist nicht abzusehen, weshalb Frauenzimmer als solche natürlich und rechtlich weniger fähig seyn sollten, Meyergütern vorzustehen, als andern Gütern, und[b] weshalb man Ursache hätte, Frauenzimmer zur Verheirathung durch Versagung der Meierfähigkeit zu bewegen. Auch pflegt man

II. zu behaupten und anzunehmen, daß in der Regel die Vereinigung mehrer Meiergüter in der Person eines und desselben Meiers nicht zulässig sei und dieselbe auch im administrativen Wege verhindert werden könne[c], daß aber aus der schon lange, etwa 30 Jahre, bestandenen oder gutsherrlich und obrigkeitlich genehmigten Vereinigung dieser Art für den Meier ein wohlerworbenes Recht erwachsen sei[d]. Der erste Theil dieses Grundsatzes ist, sofern ihm die gesetzliche Sanction mangelt und er nicht durch die Unfähigkeit des Meiers, mehre Meiergüter gehörig zu verwalten, und durch dessen Beschränktheit in der Befugniß, das Meiergut zu verpachten und sonst für sich administriren zu lassen, gerechtfertigt werden kann, willkührlich; gesetzlich und unter nähern Bestimmungen anerkannt aber ist er durch die calenb. Meier-Ord. cap. 4 §. 6 und in Hinsicht dienstpflichtiger Güter durch die hildesh. Dienst-Ordnung v. 1733 §. 27.

m. Beendigung des einzelnen Meierrechts und deren Folgen.

§. 67.

I. Das einzelne Meier-Verhältniß kann abgesehen von Ver-

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1847, Heft 2, S. 2 u. 3, Jahrg. 1854, S. 117 u. f. Jahrg. 1855, S. 69 u. f. Magaz. Bd. 4, S. 278 u. f. 282 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 10 u. 11. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 90 u. 106.

b) Busch S. 96.

c) Strube III, 113. Gesenius Bd. 2, S. 387. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 10, IX, 27, S. 187, Note *. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 108.

d) Strube III, 113. v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 10.

äußerung des Meierguts mit Genehmigung des Gutsherrn, Verjährung und Aussterben der Familie des Meiers aufhören

A. durch Kündigung des Meier-Contracts von Seiten des Meiers. Bei der zweiseitigen Natur dieses Contracts ist eine Kündigung dieser Art wider den Willen des Gutsherrn höchstens[a] dann zuläßig, wenn der Meier entweder Jenem einen andern tüchtigen Colon stellt[b] oder bei dem Gute wegen Ueberlastung desselben oder eingetretener unverschuldeter Unglücksfälle nicht ferner bestehen kann und der Gutsherr nicht Abhülfe gewährt[c]. Die lauenb. Resolution v. 17. März 1719 spricht die Ansicht aus, es werde größtentheils darauf ankommen, daß der Colonus eine gewisse Zeit vor der Quitirung des Hofes aufsage.

B. durch die auch den Meiern und seinen gesetzlichen Vertretern und den gerichtlich angeordneten Vertretern seiner Gläubiger durch die Ablösungs-Ordnungen v. 10. Nov. 1831[d] und v. 23. Jul. 1833[e] gestattete Ablösung und

C. durch Abmeierung, über welche folgende Regeln und Grundsätze gelten:

1. berechtigt zu derselben ist der Gutsherr aus verschiedenen Gründen, namentlich

a. wenn der Meier in der Leistung der Zinsen und Dienste ohne entschuldbare Ursache säumig ist[f]. In Hinsicht der

---

a) Strube de jure villic. cap. 8, §. 22, pag. 380. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 136.

b) Calenb. Meier-Ordn. cap. 8, §. 4.

c) Strube II, 144. v. Bül. u. Hag. IV, 82. Busch S. 45.

d) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

e) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147.

f) Gandersh. Landtags-Absch. von 1601 Art. 24. Calenb. Meierordn. cap. 8, §. 1. Resolution für den Adel in der Grafschaft Dannenberg v. 28. April 1682 Art. 2, §. 3. Lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5. Lauenb. Landes-Receß v. 15. Septbr. 1702 Art. 8. Lauenb. Resolution v. 27. Jun. 1718. Strube II, 127. Vergl. auch Strube de jure villic. cap. 8, §. 9 u. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 131.

Dauer der Säumigkeit nimmt der salzthalumsche Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19 [a] „ein, zwey oder mehr Jahre", der lauenb. Landes-Receß v. 15. Septb. 1702 Art. 8 und die lauenb. Resolution v. 27. Jun. 1718 „zwei a drei Jahre" und die calenb. Meier-Ordn. cap. 8 §. 1 „ein dreijähriges Quantum der Zinsen und Gefälle" an und rechtfertigen übrigens Analogien des gemeinen Rechts [b] ohne Zweifel die Abmeierung, wenn sie überhaupt wegen Säumigkeit in der Entrichtung der Zinsen und Dienste Statt findet, wegen dreijährigen Rückstandes [c],

b. wenn der Meier durch seine Schuld, als: Fahrlässigkeit [d], üble Wirthschaft, schlechte Aufführung, sich und das Gut herunterbringt oder ohne gutsherrl. Einwilligung Veräußerungen unternimmt [e]. In dieser Beziehung ist die hannov. Gesetzgebung zum Theil unbestimmt und nicht scharf unterscheidend und die Abmeierung zulässig

a. a. nach dem gandersh. Landtags-Absch. von 1601 Art. 24: „wenn der Meier das Gut verwüstet und herunter, oder andere Beschwerung von neuen darauf kommen läßt, oder dasselbige vertauschet, verkaufft, versetzet, zur Leibzucht oder Mittgifft verschreibet oder sonsten distrahiret, wann ihm zuvor auf Thomae die Lose geschehen" [f],

---

a) Gesenius Bd. 1, S. 466.

b) l. 54, §. 1, l. 56 locati conducti 19, 2. l. 2 C. de jure emphyt. 4, 66.

c) Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 9 u. 10 und Strube accession. Nr. 39 u. 40. Puf. IV, 183, §. 1 äußert: De Ducato Luneburgico ex charta in observ. LXXX relata apparet, ad privationem biennii moram sufficere. Diese charta ist jedoch nur ein Meierbrief des Herzogs Franz, welcher Bedingungen der Verleihung eines einzelnen Hofes, nicht aber eine (allgemeinere) Gewohnheit ausspricht.

d) Vergl. Strube access. Nr. 25.

e) Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 13; hinsichtlich des Hildesheimschen: jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 182 u. rücksichtlich des Lauenburgschen: v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 76 u. 131 a. E.

f) Vergl. Strube access. Nr. 27. S. auch calenb. Verordn. v. 25. Mai 1649 und über dieselbe Strube access. Nr. 7.

b. b. nach der calenb. Meier-Ordn. cap. 8 §. 3: „wenn derselbe durch Gesöff und einen liederlichen Haushalt, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne Guthsherrl. Einwilligung geschehene Veräußerung oder Versetzung der Grundstücke, und anderes diesen ähnlichen Betragen, sich als ein untauglicher Hauswirth bezeiget, auch eine ihm desfalls geschehene ernstliche Admonition fruchtlos geblieben ist",

c. c. nach der hoyaschen Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 29: wenn der Meier übel hauset,

d. d. nach der lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 7 u. 8: wenn der Colon „die Gebäude zu rechter Zeit nicht repariret, sondern verfallen lässet, die Zupflanzung der Bäume, und Zuziehung des Viehes unterlässet, vielmehr aber die noch vorhandene Bäume und Gärten ruiniret, die Aecker in behörigem Stande und Geilung nicht erhält, und dagegen mit Versäumung all solcher ihm eintzig und hauptsächlich obliegender Arbeit, mit dem Fuhrwercke oder auf andere seinem Haus-Wesen unanständige und vielmehr hinderliche Weise seine Nahrung zu suchen vermeinet, oder sonsten dem Faullentzen und Müssiggang sich ergiebet, ... jedoch, daß dabei der Unterschied gehalten werde, daß in den Fällen, da der Hof bereits wirklich zum Ruin geräth, als, wann der Colonus die Gebäude zu rechter Zeit nicht repariret, sondern verfallen lässet, die Ländereyen in behörigem Stande und Geilung nicht erhält, die zum Hofe gehörige Bäume und Gärten ruiniret, die Viehzucht davon bringet, der Colonus auf eine demselben in Gegenwart zweener Männer beschehene schriftliche Loskündigung innerhalb eines viertel Jahrs demselben zu räumen schuldig seyn; Da aber der Ruin des Hofes zwar noch nicht würcklich vorhanden, aber wegen des Coloni Nachlässigkeit und liederlichen Lebens, als, wann er den Acker nicht bestellet, die Wiesen verderben und zuwachsen lässet, das Holtz verhauet, die Zupflanzug der Bäume und Zuziehung des Viehes unterläs-

set, dem Müssiggange und Gesöffe, Holtz stehlen und dergleichen ergeben ist; anderer seinem Hauswesen hinderlicher Nahrung und Handthierung nachgehet, und selbiges darüber versäumet, demselben ein halb Jahr zuvor die Loskündigung gleichfalls schriftlich und in Beyseyn zweener Männer geschehen, und wann er sich immittelst nicht bessert und die befundene Mängel abstellet, auch beständig Hoffnung machet bey solcher Besserung zu beharren, und deswegen Caution stellet, alsdann ebenmäßig zu räumen gehalten seyn soll",

e. e. nach dem lauenb. Landes-Recesse v. 15. Septbr. 1702 Art. 8 und der lauenb. Resolution v. 27. Jun. 1718: wenn die „Guthsleute ein böses liederliches Leben führen, und solches auf beschehene Verwahrung nicht ändern oder sonst den Höffen der Gebühr nicht vorstehen"[a],

c. nach der calenb. Meier-Ordn. cap. 8 §. 1, cap. 9 §. 1, der lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6 („zumal, da es ꝛc. oder s o n st ein anderer Hauswirth ꝛc.") und der bremen- und verdenschen Untergerichts-Ordn. von 1753 Tit. 12 §. 4: wenn der Meier in Concurs geräth, „oder doch — wie die calenb. Meier-Ordn. im cap. 8 §. 1 hinzufügt — der von ihm ohne Gutsherrl. Consens gemachten Schulden wegen das Allodium dergestalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm gehörig nicht fortgesetzt werden könnte", ein Grundsatz, welcher mit Recht als ein überall geltender betrachtet wird[b],

d. nach der lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5: wenn die Gutsleute „kundbarlich den Höfen ferner vorzustehen untüchtig und unvermögend sind, jedoch, daß ihnen ein Viertel-Jahr vorher der Hof und das daran habende Meier-

---

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 76 u. 131.

b) Puf. IV, 56. Strube de jure villic. cap. 3, §. 14, pag. 96. Strube access. Nr. 45. Strube IV, 152, S. 374. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 106.

Recht aufgekündiget" werde — eine Bestimmung[a], welche, sofern die Untüchtigkeit, dem Hofe ferner vorzustehen, auf Alter oder zufällig eingetretener natürlicher Schwachheit beruhet, seit der lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 und nach den durch dieselbe mittelbar zu erkennen gegebenen Absichten nur noch so genommen werden kann, daß der Meier das Gut an den Anerben abtreten und sich zur Leibzucht setzen müsse,

e. nach einer Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle vom Jahre 1802: wenn der Meier von dem Meiergute entwichen ist[b] und

f. nach dem salzthalumschen Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19[c]: wenn die Meier kein marktgängig Korn liefern oder die Güter ihren Töchtern zur Aussteuer mitgeben, oder Andern verpfänden, verkaufen, vertauschen oder sonst in fremde Hände kommen lassen oder auf andere unziemliche Weise beschweren oder verwüsten oder ganz ausmergeln und deshalb vergeblich geklagt worden ist, und nach der hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766, §. 9: wenn der Meier in Verfall gerathen ist und keine Mittel vorhanden sind, demselben wieder aufzuhelfen.

2. Die Abmeierung — welche unter Anderm durch die allmählige weitere Befestigung und Ausdehnung der Rechte des Meiers seltener wurde[d] — geschieht, wenn der Abzumeiernde sich in Güte nicht fügen will, auf Antrag des Gutsherrn durch rechtliches Erkenntniß, welchem ein, nach den calenbergschen und lüneburgschen Gesetzen und Verordnungen: summarisches, Verfahren vorausgehen muß[e].

---

a) Vergl. darüber Strube de jure villic. cap. 8, §. 20 u. v. Bül. u. Hag. IV, 11, S. 62.

b) Bül. u. Hag. IV, 11.

c) Gesenius Bd. 1, S. 466.

d) Busch S. 181 u. 182.

e) Calenb. Meier-Ordn. cap. 8, §. 2. Landesherrl. Resolution für den dannenb. Adel v. 28. Apr. 1682 Art. 2, §. 3. Lüneb. Landes-Resolu-

3. Nach rechtskräftig erkannter Abmeierung ist dem bisherigen Meier auch das, nach Abzug der Deteriorationen übrig bleibende[a], allodium cum villa non conjunctum im engern Sinne (sofern es nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger erforderlich ist[b]) zu ersetzen[c], und zwar nach der lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 8 „nach fürgängiger Landüblicher Taxation sofort oder wenigstens auf kurtz und längst auf 6 Monate gesetzte Termine.“ Auf Retentionsrecht hat aber der bisherige Meier keinen Anspruch, weil ihm der Hof hinlängliche Sicherheit gewährt und jenes Recht mit dem Zwecke der Abmeierung im Widerspruche stehen würde[d]. In der lüneb. Verordnung vom ersten Jul. 1699, cap. 1 §. 8 ist das Retentionsrecht schon dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Räumung des Hofes nur eine dreimonatliche, zum Ersatze des bezeichneten Allodii aber eine sechsmonatliche Frist gestattet.

---

tion v. 26. Nov. 1686 Art. 5. Hoyasche Landes=Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 29. Lüneb. Verordn. vom ersten Jul. 1699 cap. 2 a. E. Lüneb. Verordn. v. 17. Jul. 1764. Strube de jure villic. cap. 8, §. 22, pag. 378. Strube IV, 172. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 133.

a) Strube access. Nr. 14.

b) Calenb. Meier=Ordn. cap. 9, §. 2 bis 7.

c) Gandersh. Landtags=Absch. v. 1601 Art. 24: „Gegen Entrichtung des Wardierten Geldes.“

d) v. Bül. u. Hag. I, 51. A. M. ist v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 129. S. auch den hannov. Landtags=Absch. v. 3. April 1639 (C. C. C. c. 8, S. 66) Art. 20: „und ist fernere Masse gegeben, daß wann durch vorgangener Wardierung die Meliorationes gar hoch taxiret und angeschlagen, also, daß sich dahero kein Meyer oder Käuffer zu deu Höfen finden wolte, alsdann dem Guts=Herren frey stehen solte, ein gewisses nach billigen Dingen davor zu bieten, und woferne der Colonus umb dasselbe nicht abtreten wolte, auf solchen Fall der Hof ein gantzes Jahr ausgebothen, und die also taxirte Meliorationes zu feilem kauffe stehen, da sich aber innerhalb dieser Jahres=Frist kein Kauffmann hervorthun und angeben würde, dieselbige dem Guts=Herrn umb dasjenige, was er nach billigen Wehrt geboten, gelassen und eingeräumet, immittelst aber das Gut von dem Colono in gutem unabgänglichem Wesen und Besserung behalten, der Dienst und andere Pflichte abgeleistet, und dero Behueff von demselben cautio bestellet werden“. Vergl. gandersh. Landtags=Abschied von 1601 Art. 23 u. Strube de jure villic. cap. 8, §. 21.

II. Wie durch die mit Genehmigung des Gutsherrn geschehene Veräußerung[a], so geht auch durch Abmeierung alles Recht der Familie des Abgemeierten auf das Meiergut verloren[b]. Dieses spricht ausdrücklich aus die calenb. Meier=Ordn. cap. 8 §. 3 und wurde später auch (wider die früher befolgte, auf die unpassende Analogie des Meier=Verhältnisses mit dem Lehns=Verhältnisse gebauete entgegengesetzte Ansicht[c]) von dem O. A. Gerichte zu Zelle angenommen[d]. Wegen Gleichheit der Gründe muß dasselbe gelten, wenn das Meierrecht erloschen ist durch Kündigung von Seiten des Meiers.

III. Obgleich aber durch Abmeierung oder vom Gutsherrn genehmigte Kündigung von Seiten des Meiers das Meiergut an und für sich dem Gutsherrn eröffnet worden oder für ihn durch Aussterben der Meier=Familie der Heimfall (das Heimfalls=Recht) eingetreten ist, so darf er dennoch in der Regel nicht frei über dasselbe verfügen, vielmehr pflegt er dasselbe anderweit zu Meierrecht austhun zu müssen[e].

n. Einziehung und Veränderung des Meierguts und dessen Pertinenzen durch den Gutsherrn.

§. 68.

I. Ueber die Einziehung und Veränderung des Meierguts und dessen Pertinenzen durch den Gutsherrn bestimmen

A. der gandersh. Landtags=Absch. von 1601 Art. 24 das in den Worten: „es sey dann, daß jemands das Gut gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit ge-

a) S. oben §. 56, Nr. VII, S. 192.

b) v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 106 u. 134.

c) Puf. IV, 56.

d) Puf. IV, 187. v. Bül. u. Hag. IV, 10.

e) S. darüber das Nähere im folgenden §.

gangenen schuldigen Pflicht, zu seiner selbst eigenen Behuff gebrauchen will" [a] Liegende [b],

B. die Verordnung des Herz. Ernst-August v. 8. Jun. 1691, daß die ungültiger Weise veräußerten Ländereien wieder bei die Höfe gelegt und wüste Güter [c] besetzt werden sollen,

C. die calenb. Meier-Ordnung, daß der Gutsherr weder bei neuer Besetzung des Hofes noch sonst von den dazu gehörenden Ländereien oder Gerechtsamen etwas ohne Einwilligung des Meiers und ohne dagegen mit Zuziehung der Obrigkeit ein „Werth gleiches Aequivalent" an liegenden Gründen zu geben an sich nehmen könne [d] und daß der Hof nach eingetretener Abmeierung mit einem neuen Meier zu besetzen sei [e],

D. die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 im Eingange, daß die Höfe durch die davon veräußerten, aber vindicirten Pertinenzen wieder ergänzt werden sollen,

E. die lauenb. Resolution v. 27. Jun. 1718 nebst Rescript v. 14. März 1727, daß der Gutsherr zum Zwecke der Verkoppelung seiner Grundstücke unter Beobachtung eines näher vorgeschriebenen Verfahrens und Vergütungs-Princips einzelne seinen Meiern eingegebene Grundstücke einziehen, auch die Meier selbst an einen andern Ort versetzen könne [f],

F. ältere Landtags-Beschlüsse des Herzogth. Bremen und Verdens [g] und die bremen- und verdenschen privilegia specialia Art. 7, so wie eine Declaration der Königin Hedwig Eleonore v. 20. Mai 1663 [h] und die bremen- und verd. Untergerichts-

a) S. oben §. 50, Nr. II A 2, S. 149.

b) Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 18; Strube access. Nr. 19 u. Puf. IV, 186.

c) Vergl. über die Bedeutung derselben v. Bül. u. Hag. V, 34.

d) cap. 1 §. 7. Vergl. cap. 4 §. 4: „und zu dem Hofe gezogen werden".

e) cap. 8 §. 3, cap. 9 §. 1, 3, 4 u. 5. Vergl. cap. 4 §. 7.

f) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 33 bis 36 u. §. 38.

g) Puf. III, 38, pag. 134.

h) Puf. IV, 61, §. 1. (Pratje) die Herzogth. Bremen u. Verden III, S. 255.

Ordn. von 1753 Tit. 12 §. 4, daß vindicirte Pertinenzen mit den Meierhöfen wieder vereinigt und die letztern, wenn sie erledigt, wieder zu Meierhöfen gemacht oder wieder in ihre vorige Condition gezogen werden sollen, indessen „soll — nach dem gedachten Art. 7 — einem von Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land-Stand ist, frey stehen, von seinen Gütern einen Meyer-Hof zur Wohnung aptiren zu lassen, da entgegen aber schuldig seyn, drey neue Köhter an selbigem Orte in den Schatz hinwieder zu bringen“ [a],

G. der salzthalumsche Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19 [b], daß nach der durch den Meier verschuldeten Abmeierung — und die hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 9, daß, nachdem der Meier in Verfall gerathen, „der Hof keineswegs eingezogen, noch unter viele vertheilet, sondern von dem Gutsherrn mit einem andern Meyer wieder besetzt“ werden soll [c].

II. Aus den Gründen, wegen welcher dem Gutsherrn die Wiederbesetzung des Guts — versteht sich, wenn die gesetzliche Bestimmung nicht illusorisch werden soll, gegen keine höhern als die alten Leistungen — in einem Falle der Erledigung desselben vorgeschrieben worden ist, folgt auch die Verbindlichkeit zur Wiederbesetzung in jedem andern Falle der Erledigung des Guts, und die gesetzliche Beschränkung des Gutsherrn in dem Rechte der Einziehung und Veränderung des Meierguts und seiner Pertinenzen [d] fällt wegen der eingetretenen Veränderung der Steuer-Verfassung um so weniger weg, als in dieser keineswegs allein die Gründe jener Beschränkung liegen [e]. Setzt sich

---

a) Vergl. Puf. III, 38, pag. 136, IV, 61 §. 2 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1842 Heft 2, S. 10. Dagegen aber Jurist. Zeit. a. a. O. Heft 3, S. 173 u. f. und Jahrg. 1844, Heft 3, S. 72, dagegen jedoch wieder daselbst S. 78 u. f. S. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 444 u. 449.

b) Gesenius Bd. 1, S. 467.

c) S. auch hildesh. Dienst-Ordn. von 1733, §. 27.

d) Hinsichtlich des Lauenburgschen s. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 137 u. 138.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 3, S. 80.

III. der Gutsherr über dieselbe hinweg, so kann dieserhalb gegen ihn nach Lage der Sache sowohl die betreffende Verwaltungs-Behörde einschreiten[a], als der interessirte Meier mit den geeigneten Rechtsmitteln hervortreten.

IV. Die ältern Gesetze, welche, wie z. B. auch der salzthalumsche Landtags-Abschied von 1597 Art. 19[b], dem Gutsherrn gestatten, entweder nach Beendigung des Meier-Contracts oder nach Ablauf der Meier-Jahre oder wegen eigenen Bedürfnisses das Gut dem Meier oder dessen Erben zu entziehen, haben durch die auf Seiten des Meiers später eingetretene vollkommene Vererblichkeit der Meiergüter ihre Anwendbarkeit verloren[c].

o. Schulden des Meiers.

§. 69.

I. Die Schulden des Meiers sind entweder sog. consentirte[d] oder sog. nicht consentirte, je nachdem der Gutsherr die Contrahirung derselben genehmigt hat oder nicht.

II. Hinsichtlich der nicht consentirten Schulden gelten folgende Grundsätze:

A. An und für sich und in der Regel haftet für diese Schulden das allodium cum villa non conjunctum, jedoch auch nur Dieses, nicht aber das Meierrecht und Meiergut und seine

a) Verordnung des Herz. Ernst-August v. 8. Jun. 1691, §. 5. Calenb. Meier-Ordn. cap. 4, §. 6 u. 7, cap. 9, §. 5. Hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766, §. 9: „auch von Amts- u. Gerichts-wegen" vergl. mit der hildesh. Dienst-Ordn. von 1733, §. 27. Puf. III, 38, §. 2.

b) Gesenius Bd. 1, S. 467. Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 18.

c) Am wenigsten kann l. 3 C. de locat. 4, 65 „nisi propriis usibus dominus eam necessariam esse probaverit" bei eigentlichen Meiergütern Anwendung finden. A. M. ist abgesehen vom Fürstenth. Lüneburg u. der Grafschaft Hoya Strube de jure villic. cap. 8, §. 19 u. Gesenius Bd. 1, S. 467, Note *.

d) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 97, 113, 131, 146, 163, 177, Heft 2, S 4.

Accessionen und Pertinenzen mit Einschluß des **allodii conjuncti**, was daraus folgt, daß in Ansehung alles Dessen der Meier selbst keine Veräußerungs-Befugniß hat[a], und verschiedene hannov. Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmen[b].

B. Da aber die Früchte und Nutzungen des Meierguts an und für sich dem Meier gebühren, so haben die Gläubiger, welchen nicht consentirte Forderungen zustehen (sog. nicht consentirte Gläubiger), das Recht, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf Administration[c] oder Verpachtung[d] desselben anzutragen, jedoch kann der Gutsherr die Administration oder Verpachtung verhindern, sofern er zur Abmeierung berechtigt[e] oder ohne seine Genehmigung der Meier selbst nicht befugt ist[f], das Gut administriren zu lassen oder zu verpachten[g].

C. Muß das **allodium cum villa non conjunctum** im engern Sinne zur Abtragung der nicht consentirten Schulden verwendet werden, so ist der Werth desselben zunächst durch Taxation zu ermitteln und sodann den nicht consentirten Gläubigern,

---

a) S. oben §. 56, S. 183 u. f.

b) Calenb. Kanzlei-Ordn. v. 1663, Tit. 36, §. 19. Lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686, Art. 6: „an die Schuldner selber ꝛc." Lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699, cap. 2: „und darauf die Creditores etc." Lauenb. Hofgerichts-Ordn. von 1681, Tit. 40, §. 8: „also auch die Execution weiter nicht ꝛc." O. A. Gerichts-Ordn. Thl. 2, Tit. 15, §. 30. Calenb. Meier-Ordn. cap. 9, §. 2, 3, 4, 5, 7 u. 9. Bremen- u. verd. Untergerichts-Ordn. von 1753, Tit. 12, §. 4. Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824, §. 8. Hildesh. Hofgerichts-Ordn. von 1730, Tit. 34, §. 19. S. jedoch rücksichtlich dieser Hofgerichts-Ordn. und des Fürstenthums Hildesheim Busch §. 47, S. 189 u. f.

c) Vergl. Os. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 236.

d) Vergl. Strube IV, 152.

e) S. oben §. 67, Nr. I C 1, S. 232.

f) S. oben §. 58, Nr. I, S. 195.

g) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 14 u. 24; Strube IV, 152; Os. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 236 u. Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824, §. 3.

soweit es deren Befriedigung erfordert, auszukehren[a] und, falls hierzu Niemand (namentlich der bisherige Meier oder der Gutsherr oder ein von Diesem nach geschehener Abmeierung Jenes eingesetzter neuer Meier) im Stande oder bereit ist, dadurch herbeizuschaffen, daß entweder das Gut selbst einem andern tüchtigen Colon gegen Bezahlung jenes Werths, so weit er zur Tilgung der Schulden nothwendig ist, eingegeben wird (was die calenb. Meier-Ordn. cap. 9 §. 3, 4, 5 u. 9 unter einigen nähern Bestimmungen allein zuläßt[b]) oder daß die entbehrlichen Pertinenzen des Guts verkauft werden (was wenigstens dann statthaft seyn mögte, wenn auch Niemand zur Annahme des Guts gegen Entrichtug des Werths des allodii non conjuncti im engern Sinne sich finden sollte und des Verkaufs der Pertinenzen ungeachtet das übrige Gut noch immer zur Fortführung einer bäuerlichen Wirthschaft der bisherigen Art und Erfüllung der Pflichten gegen den Gutsherrn, den Staat und die Commüne hinreicht). Auf keinen Fall aber läßt sich die, auch wohl angenommene, Ansicht rechtfertigen, daß das gedachte allodium zum Verkauf auf das Meistgebot auszubieten und mit demselben dem Käufer das Meiergut zuzuschlagen sei[c]. Die bremenund verdensche Untergerichts-Ordn. von 1753 Tit. 12 §. 4 aber stellt es im Falle des Concurses in die Willkühr des Gutsherrn,

---

a) Gandersh. Landtags-Absch. von 1601, Art. 24. Calenb. Kanzlei-Ordn. Tit. 36, §. 19. O. A. Gerichts-Ordn. Thl. 2, Tit. 15, §. 30. Hildesh. Hofgerichts-Ordn. Tit. 34, §. 19. Proceß-Ordn. von 1827, §. 179.

b) S. auch hannov. Landtags-Absch. v. 3. April 1639 Art. 20 (oben §. 67, S. 237, Note d) und Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 31. März 1824, §. 2.

c) S. diese Ansicht und deren Widerlegung bei Strube access. Nr. 45. Daß der hannov. Landtags-Absch. v. 3. April 1639 Art. 20 (S. oben §. 67, S. 237, Note d) einen Verkauf des allodii non conjuncti auf das Meistgebot gestatten wolle, läßt sich wohl nicht annehmen, weil auch er Wardirung vorschreibt und damit zu erkennen gibt, daß gegen das Gebot des taxati zugeschlagen werden soll.

die Gebäude nach dem Taxat zu bezahlen oder auf Abbruch derselben zu bestehen[a], und nach der calenb. Kanzlei-Ordn. von 1663 Tit. 36 §. 19 und der hildesh. Hofgerichts-Ordn. Tit. 34 §. 19 sollen die Gerichte, wenn die Schulden nicht gar zu hoch sind, vor Allem sich bemühen, dieselben auf erträgliche oder leidliche Termine zu setzen, damit also die Bezahlung nach und nach geschehe.

D. Nur insofern haftet das Meiergut mit seinen Pertinenzen auch für nicht consentirte Schulden des Meiers, als Dieses nach den Grundsätzen über negotiorum gestio und in rem versio sich annehmen läßt und nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist[b].

E. In der Verordn. des Herz. Heinrich-Julius v. 3. April 1593 heißt es: „Wie Wir dann auch den Meyern die Meyer-Güter zu versetzen, zu verkauffen oder sonsten zu veräußern, oder auch in andere Wege zu beschwehren, keineswegs verstatten, noch denen, die sich diesem zuwider mit ihnen auff frembde Güter einlassen, zu dem ihren verhelffen wollen". Kann auch der Satz dieser Bestimmung: „noch denen, die sich diesem zuwider ꝛc." an und für sich nicht so gedeutet werden, daß Diejenigen, welche sich (ohne gutsherrl. Consens) „auf fremde Güter eingelassen" haben, nur an dem Meiergute und allodio conjuncto keinen Anspruch haben sollen[c], so rechtfertigt sich doch diese Deutung durch die Worte der Verordnung des Herz. Georg-Wilhelm v. 25. Mai 1649: „Zu ihrer angemasseten Praetension gar nicht verholffen werden sollen"[d]. Wenigstens ist jener Satz eines Theils nur anwendbar gegen Diejenigen, welche wissentlich „auf fremde Güter sich eingelassen" haben, und andern Theils modificirt worden durch die Bestimmung der Verordnung des Herz. Ernst-August v. 8. Jun. 1691: „Wann aber

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 30.
b) S. oben §. 56, Nr. II, S. 188 und v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 96 u. 97.
c) A. M. ist Strube access. Nr. 13.
d) S. auch Strube access. Nr. 13.

jedoch die Umstände mit sich bringen würden, daß dem Eigen=thumbs=Herrn des Hoffes, oder dessen Vorfahren mit dem auff die Ländereÿ oder andere Pertinentien würklich gethanen Gelde in eusserster Noth ausgeholffen, und der Hoff dadurch in so weit im Stande erhalten, soll die Billigkeit darunter gleichfalls observiret, und dahin gesehen werden, ob den Creditoren ohne des Hoffes Ruin einige Satisfaction wiederfahren und zu Gute kommen könne: Wann aber der Hoff bereits in die dritte Hand kommen, und die Schulden nicht von den Besitzern oder deren Vorfahren in linea descendente oder Erblassern herrühren, sollen die versetzte Stücke ohne Erstattung wieder eingezogen werden"[a].

F. Die hildesh. Policei=Ordn. von 1665 Art. 85 fügt, nachdem sie verboten hat, das Meierland (ohne gutsherrl. Genehmigung) zu antichretischer Benutzung zu übergeben oder zu verkaufen und vom Hofe wegzuthun, hinzu: es solle „derjenige, so auf solche Weise ein Stück Landes annimmt, seines Rechten oder des Kaufgeldes verlustig und dasselbe dem Fisco anheim gefallen seyn". In der hildesh. Dienst=Ordn. von 1733 §. 28 wird diese Bestimmung rücksichtlich dienstpflichtiger Meierländerei bestätigt, jedoch Ausnahmen unterworfen[b].

III. Hat der Gutsherr zur Contrahirung der Schuld seinen Consens ertheilt (worin zwar im Zweifel zugleich wohl die Einwilligung in die Verpfändung des Meierguts[c] oder die Genehmigung der vom Meier bereits geschehenen Verpfändung, nicht aber die Verpfändung selbst[d] liegt), ist also die

a) Vergl. Strube a. a. O., welcher jedoch den Sinn der Verordn. von 1691 zu weit nimmt. Vergl. auch Strube de jure villic. cap. 3, §. 15.

b) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 15; access. Nr. 33 u. oben §. 56, Nr. VI E, S. 192 u. daselbst Note c.

c) Arg. leg. 20 pr. de pign. act. 13, 7, l. 26, §. 1 de pignorib. 20, 1, l. 5, §. 2 in quib. caus. pign. 20, 2, l. 2 C. si al. res pign. 8, 16. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 102 u. f.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 27 u. f. u. S. 39 u. f. A. M. ist (Groschupf in der) Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 149 u. f. aus

Schuld eine consentirte, so kann wegen derselben das Meiergut selbst mit seinen Pertinenzen angegriffen (beziehungsweise retinirt[a]) werden, jedoch in der Regel nur insofern als das allodium non conjunctum nicht zureicht[b] und unter Beibehaltung der Gutsherrschaft[c].

IV. Im Falle der Concurrenz consentirter und nicht consentirter Schulden sind (weil auch für die erstern das Meiergut in der Regel nur in subsidium verhaftet ist, und aus den etwa eintretenden Ausnahmen von dieser Regel kein besseres Recht für die nicht consentirten Gläubiger abgeleitet werden kann) beide Arten derselben zunächst aus dem Allodio des Meiers zu tilgen und darauf der Rest der consentirten Schulden aus dem Meiergute[d].

V. Gestattet der Gutsherr den Verkauf des Meierguts auch zum Besten der nicht consentirten Gläubiger (wogegen der Meier keine Einwendungen machen kann, weil nicht seine Rechte, sondern nur die Rechte des Gutsherrn den nicht consentirten Gläubigern beim Angriffe des Guts entgegen stehen[e]), so werden Diese dadurch quasi-consentirte und unter den consentirten und quasi-consentirten Gläubigern kann nicht die Zeit der Ertheilung des gutsherrlichen Consenses, sondern nur bestellte Hypothek, die

---

Gründen, welche allerdings durch die Idee einer (beschränkten) subsidiären Intercession des Gutsherrn widerlegt werden dürften. Und wie, wenn mehre Schulden consentirt werden und für die eine das Gut verpfändet wird, für die andere nicht? Vergl. auch Groschupf selbst a. a. O. S. 164 u. f. 179.

a) Calenb. Verordn. v. 8. Jun. 1691, §. 1.

b) Ueber Ausnahmen von dieser Regel, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu bestimmen und zu beurtheilen sind, s. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 97 u. 98.

c) S. oben §. 56, Nr. IV, S. 189.

d) Strube access. Nr. 15. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 105. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 181. Vergl. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 170 u. f.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 137 u. f. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 40 u. f. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 191 u. f. S. auch Domanial-Verwaltungs-Reglement v. 21. Mai 1839, §. 48.

Zeit der Errichtung und die Art derselben oder ein gemeinrechtliches Privilegium den Vorzug geben[a]. Folgt man aber — etwa aus dem Grunde, daß der gutsherrliche Consens die Verpfändung selbst enthalte — der Ansicht, daß, abgesehen von speciellern Vorzugsrechten der frühere gutsherrliche Consens den Vorzug begründe, so ist doch wenigstens Dasjenige, was von dem für das Meiergut aufgekommenen Kaufgelde für mehre Gläubiger, welche gleichzeitig consentirte oder quasi-consentirte geworden sind, übrig bleibt, unter Diesen nicht nach dem Betrage ihrer Forderungen (pro rata), sondern nach der bezüglich des Allodii geltenden Rangordnung zu vertheilen, weil der Gutsherr, was er zur Befriedigung der Gläubiger bewilligt, an sich der Vermögens-Masse des Schuldners überweiset[b].

VI. Was bisher hinsichtlich der consentirten Schulden bemerkt worden ist, gilt natürlich auch von solchen Schulden, für welche das Meiergut auch ohne gutsherrl. Genehmigung derselben verhaftet ist.

VII. Bliebe nach der vollständigen Befriedigung der consentirten und quasi-consentirten Gläubiger und nach der Tilgung der Concurs-Kosten von dem für das Meiergut ausgelobten Kaufgelde zufällig ein Ueberschuß, so würde Dieser nach dem Consense des Gutsherrn, welcher eben nur Befriedigung jener Gläubiger, nicht aber seinen Vortheil und nicht weiter den Vortheil des bisherigen Meiers bezweckt[c], unterliegenden Absicht dem im Meier-Rechte folgenden Käufer — welcher für

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 27 u. 39, Jahrg. 1843, Heft 1, S. 177 u. f.

b) Die entgegengesetzte Ansicht wird vertheidigt in der jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 139.

c) Weshalb in der That schon stillschweigende Bedingung bei dem Verkaufe seyn muß, daß der durch den Kauf eintretende neue Meier das von ihm auszulobende Kaufgeld nur so weit zu zahlen habe, als es zur Befriedigung der consentirten und quasi-consentirten Gläubiger und zur Deckung der Concurs-Kosten erforderlich ist.

rückständige Abfindungen in der Regel nicht verhaftet ist[a] — zurückfallen müssen[b].

VIII. Jetzt kann auch durch die Ausführung der Bestimmung der Ablösungs-Ordn. vom 10. Nov. 1831 §. 6 und der Ablösungs-Ordn. v. 23. Jul. 1833 §. 267 Nr. 4 bewirkt werden, daß das Meiergut auch zur Abtragung der nicht consentirten Schulden diene, dabei entscheiden dann aber, wie überhaupt bei der in Folge jener Ablösungs-Ordnungen geschehenen Ablösung des gutsherrlichen Verbandes, die Vorschriften des §. 5 der Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter v. 23. Jul. 1833[c].

p. Durch Ehe bedingte meierrechtliche Verhältnisse.

§. 70.

Steht einem Ehegatten ein Meiergut zu, so treten dadurch — namentlich in Beziehung auf dieses Gut und auf das Eingebrachte (die Illaten) des andern Ehegatten — mancherlei Rechte und Rechtsverhältnisse ein, über deren Inhalt und Grund besonders viel Streit und Zweifel herrschte und noch jetzt herrscht. Darüber, daß in der gedachten Beziehung das römische Dotal-System im Ganzen unter Meier-Eheleuten keine Anwendung finde, ist man im Allgemeinen einverstanden[d], nicht aber darüber, welches hauptgrundsätzliche Rechtsverhältniß sonst unter ihnen bestehe. Sofern man nicht diese Principien-Frage mit Stillschweigen übergeht, stellt man auf entweder die Idee einer **usufructuaria bonorum communio**[e] oder die Idee einer

---

a) Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 47.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 139 u. 140.

c) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249.

d) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 9. Magaz. Bd. 3, S. 240, Bd. 6, S. 239. Busch S. 87.

e) v. Bül. u. Hag. IV, 10, S. 57, V, 33, §. 16, VII, 86, S. 267. Dagegen Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 260, auch Magaz. Bd. 3, S. 241.

Güter=Vereinigung oder formalen Güter=Einigung[a] oder die Idee einer (beschränkten) ehelichen Gütergemeinschaft[b]. Rücksichtlich der Sache selbst kommt es jedoch zunächst darauf an, ob das Gut von dem Ehemanne oder von der Ehefrau herrührt, und sind in Ansehung eines jeden dieser beiden Fälle die wichtigeren und weniger entschiedenen Fragen aufzufassen.

I. Das Gut rührt von dem Ehemann her. Dann ist zu unterscheiden.

A. Wird der Mann während der Ehe des Guts durch Schulden oder Concurs oder Abmeierung oder Veräußerung ledig oder tritt zwischen ihm und der Frau Ehescheidung ein, durch welche sie ihrer Illaten an ihn nicht verlustig wird, so ist in allen diesen Fällen an und für sich kein Grund vorhanden, ihr das Recht der Zurückforderung ihrer Illaten (beziehungsweise im Concurse[c] oder nach der Abmeierung[d] oder nach der Ehescheidung[e] oder, wenigstens beziehungsweise[f], nach der Veräußerung abzusprechen. Freilich kann für dieselben nach den Grundsätzen über die Schulden des Meiers[g] nur das allodium non conjunctum[h], nicht aber das Meiergut mit dem allodio conjuncto verhaftet seyn, es sei

---

a) Busch S. 86 u. 88. Magaz. Bd. 6, S. 240. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 49. Dagegen Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 84 u. f.

b) Puf. IV, 187, pag. 403. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 68, 230 u. f. 293 u. f. Jahrg. 1854, S. 259 u. 260, Jahrg. 1856, S. 79, 99 u. f.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 121. v. Bül. u. Hag. VII, 86, VIII, Abth. 2, Erört. 3, IX, 33, S. 323, 324 u. 326. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 130, Jahrg. 1853, S. 309, Jahrg. 1855, S. 169. Magaz. Bd. 6, S. 239. Busch S. 89. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 140 u. f.

d) v. Bül. u. Hag. VII, 86, S. 269, IX, 33, S. 323, 324, 326. Annalen des Advocaten=Vereins zu Hannover (neue Folge) Bd. 1, S. 42.

e) Die angef. Annalen Bd. 1, S. 43. Busch S. 94.

f) l. 34 pr. sol. matrim. 34, 3.

g) S. oben §. 69, S. 241 u. f.

h) Nach der Consequenz der unten S. 253 u. 254 Note g angeführten Entscheidungen vom Jahre 1834 und 1835 vielleicht gar nur das allodium non conjunctum im weitern Sinne (s. §. 54, S. 180)!

denn, daß sie (wegen gutsherrlicher Genehmigung) als consentirte Schuld angesehen werden könnten oder zum Besten des Guts verwendet worden wären. Die calenb. Meier-Ordn. cap. 9 §. 8 verfügt indessen über den Fall des Concurses des Mannes: „dem Meyer, welcher einen Concurs erregt hat, und dessen Ehefrau, gebühret aber eine Leibzucht nicht, jedoch ist letztere, wenn sie an dem Verfall des Hofes nicht schuldig ist, mit ihrem erweislich zum würklichen Besten des Hofes verwendeten Eingebrachten nach den Gutsherrl. Gefällen zu classificiren, und wenn sie solches aus dem Allodio nicht erhalten kann, ihr eine halbe Leibzucht zuzubilligen."

B. Wird während der Ehe der Ehemann des Guts nicht ledig und

1. er verstirbt vor der Frau und sie folgt ihm im Gute nicht vollständig oder ausschließlich, so räumt man ihr das Recht, die Wirthschaft fortzusetzen und durch Wiederverheirathung einen Interimswirth auf das Gut zu bringen entweder für ihre Lebenszeit[a] oder wenigstens — und Dieses, insbesondere, wenn der Ehemann Kinder hinterlassen hat, wohl gewöhnlicher — bis dahin, daß der Anerbe grosjährig und zur Wirthschaft tüchtig ist, übrigens aber Anspruch auf Leibzucht[b] ein, so jedoch, daß sie dagegen ihre Illaten — d. h. den ihrem Manne zugesicherten Brautschatz einschließlich der Aussteuer[c] — im Gute oder bei den Erben des Mannes zurücklassen muß[d]. Hierbei frägt sich aber, ob sie, verzichtend auf die Leibzucht, ihre Illaten

---

a) Vergl. dagegen Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 249 u. f.

b) Calenb. Meier-Ordn. cap. 5, §. 7. Hildesh. Verordn. v. 9. April 1781, §. 18. Strube access. Nr. 44. Puf. I, 47, IV, 181. Strube I, 100, IV, 175. Plate Bemerk. §. 10. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 115 u. 116, Jahrg. 1851, S. 393, Jahrg. 1852, S. 357 u. f. Jahrg. 1853, S. 246 u. f. Magaz. Bd. 3, S. 244, Bd. 6, S. 232 u. f. Busch S. 90.

c) v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 1, Erört. 23. Busch S. 91 u. 92.

d) Calenb. Meier-Ordn. cap. 5, §. 7. v. Bül. u. Hag. und Busch a. d. a. O.

zurückfordern könne. Regelmäßig verneint man diese Frage[a], hin und wieder aber nimmt man das Gegentheil an[b].

2. die Frau verstirbt vor ihm (ihrem Manne, dem Meier), so erkennt man ihm den ihm von ihr zugesicherten Brautschatz (nebst Aussteuer) auch dann wohl zu, wenn gleich über den Letztern für den Fall ihres Todes nichts bestimmt worden ist[c].

II. Rührt dagegen das Gut von der Ehefrau her, so sind die Verhältnisse und Ansichten viel verwickelter und schwieriger. Zwar darf man

A. die Meinung, daß die Frauenzimmer zur Ausübung des Meierrechts unfähig seien und darum eines zur Wirthschaft tüchtigen Ehemannes bedürfen und Diesem das Meierrecht zum Zwecke der Bemeierung desselben — zu welcher man den Gutsherrn verbunden hält[d] — verschreiben müsse, jetzt wohl als eine veraltete ansehen[e]. Geschieht aber dennoch (also ohne Rechtsnothwendigkeit) eine solche Verschreibung und Bemeierung des Mannes, wie freilich gewöhnlich, und wird über die rechtliche

---

a) v. Bül. u. Hag. VII, 86, S. 269, VIII, Abth. 2, Erört. 3, S. 30. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 150. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 132, Jahrg. 1829, Heft 1, S. 140 u. f. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 28. v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 2, Erört. 3, S. 35. Annalen des Advocaten=Vereins zu Hannover (neue Folge) Bd. 1, S. 32 u. f. Busch S. 92 u. 93.

b) Strube III, 100. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 150. v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 2, Erört. 3, S. 30 u. 31, IX, 27, §. 109. Oppermann (in den angeführten Annal. S. 39) bezeichnet diese Citate, weil er sie und ihren Sinn und Zweck nicht gehörig aufgefaßt hat, als unpassende, auch vermählt er (daselbst S. 40) die Frau nicht allein mit dem Manne, sondern auch mit dem Gute!

c) W. v. Pufendorf's Observat. Nr. 21. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 80, Jahrg. 1853, S. 309, Jahrg. 1855, S. 91 u. f. Die angeführten Annalen Bd. 1, S. 32 u. f. S. 427. Busch S. 92 bis 94. Dagegen aber jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 2, S. 13, Jahrg. 1846, Heft 1, S. 125 u. f. Jahrg. 1853, S. 309 und die gedachten Annal. S. 424.

d) S. oben S. 230, Note d.

e) S. oben §. 66, S. 230 u. f.

Bedeutung und Wirkung der Verschreibung und der Bemeierung zwischen den Ehegatten selbst und zwischen Diesen einerseits und dem Gutsherrn andererseits eine bestimmte und gültige Verabredung und Verfügung nicht getroffen[a], so läßt sich aufstellen

1. entweder der Grundsatz: durch die Verschreibung des Guts an den Ehemann und die Bemeierung desselben gehe das Meierrecht vollkommen auf ihn über, so daß die Frau gänzlich aus demselben ausscheide und er der eigentliche Meier werde[b],

2. oder der Grundsatz: das Meierrecht verhalte sich auf Seiten des Mannes nicht als ein ihm völlig eigenes, sondern als ein ihm nur während der Ehe zustehendes oder als ein seiner Vogtschaft (seinem Mundio) unterworfenes oder, wie Strube[c] sich ausdrückt: „maritus juris villicalis **qua maritus nomine uxoris** fit particeps[d].

B. Im Leben hat man sich bald von dem einen bald von dem andern dieser beiden Grundsätze — von welchen der erste vorzüglich darauf, daß Frauenzimmer des Meierrechts unfähig seien, gestützt wird und der zweite, weil er mit den ältern deutschen Rechten keineswegs im Widerspruche steht und weil zur Zeit der geschichtlichen Ausbildung des Meierrechts, insbesondere der Vererblichkeit der Meiergüter, das sog. gemeine recipirte Recht bereits vorherrschte, als der richtigere erscheinen mögte[e] — leiten lassen, sofern sie nicht beide zutrafen.

---

a) Wird sie getroffen, so ist sie natürlich entscheidend. Magaz. Bd. 1, S. 171 u. f. Bd. 3, S. 243, Bd. 4, S. 92, 282. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 10 u. 11.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 115 u. f. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 146, 147, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 163 bis 172, 182, Jahrg. 1836, Heft 1, S. 20, 21, 153, Jahrg. 1847, Heft 2, S. 2. v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 307 u. 310. Magaz. Bd. 4, S. 281.

c) Strube access. Nr. 6, pag. 409.

d) v. Bül. u. Hag. VII, 40, S. 116, IX, 32, S. 310 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 147, 148, 150, 164, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 157. Magaz. Bd. 4, S. 281. Busch S. 96 u. 97.

e) S. oben §. 52, S. 175 u. v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 308 u. 309.

1. In Folge sowohl des zweiten als ersten Grundsatzes sieht man den Ehemann für die Dauer seiner Wirthschaftsführung[a], nämlich für seine Lebenszeit[b] oder wenigstens für die Dauer der Ehe[c] in der Regel als den vollberechtigten Meier[d] in der Maße an, daß durch die Gründe, aus welchen seine Rechte aufhören, auch die Rechte der Frau beseitigt werden[e], insbesondere

a. daß, wenn er das Gut veräußert, z. B. verkauft oder verpfändet, oder wenn das Gut ohne Verpfändung wegen der Schulden des Mannes angegriffen wird, die Frau daran gebunden ist und die Veräußerung nicht anfechten und das Gut, auch nach aufgelöseter Ehe, nicht revociren kann[f]. Wenigstens sollte man dann doch wohl der Frau das Recht zuerkennen, für Das, was ihr durch die Veräußerung entgangen ist (beziehungsweise namentlich für den nach Abzug der Schulden, welche schon zur Zeit der Illation des Guts auf demselben hafteten, übrig bleibenden Werth des Meierrechts oder den Werth der ihr aus dem Gute gebührenden Leibzucht), Entschädigung aus dem Allodial-Vermögen des Mannes oder von seinen Erben zu fordern[g].

---

a) Magaz. Bd. 3, S. 241.

b) Magaz. Bd. 6, S. 239 u. 240. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 49. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 70.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 70.

d) Magaz. Bd. 6, S. 239. Busch S. 97. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 70.

e) Magaz. Bd. 3, S. 243.

f) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 9, VII, 86, S. 269. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 166, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 114 u. 115, Jahrg. 1855, S. 70. Magaz. Bd. 1, S. 401 u. f. Bd. 3, S. 241, Bd. 6, S. 239 u. 240. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 49. S. aber dagegen Busch S. 98 oben und Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 87. Von selbst versteht sich dabei jedoch, daß die Frau nicht weiter gebunden ist, als der Mann selbst es war, daß also die Frau, nachdem auf sie durch den Tod des Mannes das Gut zu vollem Rechte zurückgekommen ist, die Veräußerung anfechten kann, sofern sie für den Mann selbst, etwa wegen Mangels der gutsherrl. Einwilligung, nichtig und anfechtbar war.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 173: „Richtiger wäre es ge-

b. daß überhaupt, wenn der Mann wegen Schulden oder aus andern Gründen abgemeiert wird, auch die Frau aller Ansprüche am Gute verlustig ist[a], was denn freilich seine Rechtfertigung auch schon darin findet, daß die Frau selbst die Abmeierung nicht abwenden wollte oder konnte[b]. Entschädigungs-Anspruch aber sollte in diesem Falle der Frau an dem Allodial-Vermögen des Mannes oder gegen dessen Erben in derselben

---

wesen rc." Jahrg. 1834, Heft 1, S. 25 u. f. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 156: „wider diesen anderweite Entschädigungs-Ansprüche rücksichtlich des Allodiums und eines etwaigen Taxats des Stellwerthes im rechtl. Wege geltend zu machen". In dem Falle der wegen Schulden (Concurses) des Mannes geschehenen Abmeierung desselben hat man der Frau im Jahre 1829 und 1831 den nach Abzug der zur Zeit der Illation des Guts vorhanden gewesenen Schulden übrig gebliebenen Werth des allodii aus den von dem Hofe aufgekommenen Kaufgeldern zugebilligt (Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 131, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 25 u. f. v. Bül. u. Hag. IX, 33); im Jahre 1834 und 1835 aber allen Anspruch an diesen Kaufgeldern aberkannt (Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 19 u. f.). Dieses kann jedoch seinen Grund darin gehabt haben, daß außer jenen Kaufgeldern keine (Allodial-) Activ-Masse vorhanden war und darum läßt sich wohl nicht annehmen, daß für alle Fälle, namentlich auch für den Fall der durch den Mann unternommenen Veräußerung, der Frau vollständigere Entschädigung und Entschädigung aus dem eigentlichen oder ursprünglichen Allodio des Mannes (allodio cum villa non conjuncto im weitern Sinne) abgesprochen worden sei. Ja es bleibt sogar die Frage, ob in den angeführten Erkenntnissen von 1834 und 1835 unter Allodio das allodium cum villa non conjunctum im engern Sinne, und nicht vielmehr das allodium cum villa conjunctum verstanden sei. Der Ausdruck: „inseparabile" kann sehr wohl nur das letztere andeuten sollen, obgleich er sich auch auf das erstere beziehen läßt. Im Jahre 1841 aber wurde vom O. A. Gerichte zu Zelle durch Bestätigung eines Kanzlei-Urtheils erkannt, die Frau könne im Concurse des Mannes ihre Illaten profitiren und zu Diesen gehöre auch das Allodium der ihm von ihr zugebrachten Meierstelle (Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 183).

a) Puf. IV, 187. v. Bül. u. Hag. IV, 10, V, 33, §. 16, VII, 86, S. 269, IX, 33. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 170. Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 131, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 25 u. f. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 19, 156 u. 157. Busch S. 97.

b) v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 314.

Maße zugestanden werden, wie in dem Falle der Veräußerung von Seiten des Mannes oder seiner Gläubiger[a].

c. daß der Mann den Anerben unter den Kindern zu designiren[b], die Ablagen zu bestimmen und die Leibzuchts-Verträge abzuschließen hat[c].

2. Bei der durch Schuld des Mannes herbeigeführten Ehescheidung aber hat (in Folge des zweiten Grundsatzes oder abgesehen von demselben ohne Zweifel mit Recht) das Consistorium zu Stade und das O. A. Gericht zu Zelle der Frau das Recht der Zurückforderung des Guts zuerkannt[d], wogegen im Falle der Schuld der Frau sie das Gut zu verlassen haben mögte[e].

3. Für den Fall, daß die Ehe durch Tod aufgelöset wird und bis dahin das Meierverhältniß fortgedauert hat, kommt es wieder auf die verschiedenen Fälle an.

a. Der Ehemann verstirbt zuerst, vor der Ehefrau, und es sind

α. aus der Ehe keine Kinder vorhanden. Dann ist man allgemein der, aus dem zweiten Grundsatze folgenden, Ansicht, daß das Gut völlig an die Ehefrau zurückfalle, nicht aber auf die Erben des Mannes als solche übergehe[f].

β. es sind aus der Ehe Kinder vorhanden. In diesem Falle hat man sich bald an den ersten bald an den zweiten Grundsatz gehalten, das heißt, man hat

---

a) S. jedoch S. 253 u. 254, Note g.

b) Busch S. 97, Note h und S. 99, Note q. S. aber Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 49.

c) Busch S. 97.

d) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 8, VII, 40, S. 117 u. 118, IX, 32, S. 315 oder Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 84. S. aber auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 172 u. 173, Jahrg. 1836, Heft 1, S. 145 u. f. Magaz. Bd. 6, S. 239, Note *.

e) Busch S. 101.

f) v. Bül. u. Hag. VII, 40, S. 116. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 148, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 158, 167. v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 315. Busch S. 98. S. jedoch Magaz. Bd. 4, S. 287 unten und 288 oben, wobei sich aber frägt, welche Erben unter den gesetzlichen verstanden seien

a. a. bald nach dem ersten Grundsatze den Mann als ausschließlichen Meier und Erblasser betrachtet und darum den Kindern das Erbrecht zugesprochen und der Wittwe in derselben Maße, als wenn das Gut von dem verstorbenen Manne herkommt, nur das Recht, die Wirthschaft fortzusetzen und durch Wiederverheirathung einen Interimswirth [a] auf das Gut zu bringen, und übrigens Leibzucht eingeräumt [b] und Dieses soll nach der Ansicht Einiger [c] die calenb. Meier-Ordn. cap. 5 §. 4 u. 7 sanctionirt haben, was sich jedoch bestreiten läßt [d], weil sich frägt, ob die calenb. Meier-Ordn. a. a. O. von dem Falle, daß der Hof von der Frau herkommt, rede [e],

b. b. bald und in neuerer Zeit mehr gemäß dem zweiten Grundsatze die Wittwe als vollkommen Meier-Berechtigte behandelt und nach ihrer Person, nicht aber nach der Person ihres verstorbenen Mannes die Erbfolge bestimmt [f].

b. Die Ehefrau verstirbt vor dem Ehemanne und er ist nicht vermöge einseitiger oder zweiseitiger Verfügung [g] oder Pro-

---

a) Der in den Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 9 erwähnte Fall, in welchem dem Sohne eines solchen Interimswirths das Anerbenrecht vor der Tochter erster Ehe zuerkannt zu seyn scheint, ist entweder nicht begreiflich oder bedürfte zum Verständniß näherer Aufklärung.

b) v. Bül. u. Hag. VII, 40, S. 113. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 192. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 118 u. 119, Jahrg. 1829, Heft 1, S. 146, 147, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 167 bis 172, 182, Jahrg. 1851, S. 393. v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 310 u. f. Busch S. 98. S. auch oben §. 62, S. 213, Note b und Magaz. Bd. 6, S. 238.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 192. Busch S. 98. Magaz. Bd. 3, S. 91, Bd. 6, S. 238. Vergl. v. Rüling 118 Entscheid. Nr. 68; v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 4, VI, 85, S. 353, Note 4 und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 170.

d) Magaz. Bd. 3, S. 241.

e) Magaz. Bd. 4, S. 92.

f) Magaz. Bd. 3, S. 241 u. f. Bd. 6, S. 238 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 11. Busch S. 99 oben. S. auch oben §. 62, S. 213, Note a und Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 70 u. 71.

g) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 10.

vinzial=(Gewohnheits=)Rechts ihr Nachfolger im Gute. Dann würde dasselbe nach dem ersten Grundsatze ihm anheimfallen oder vielmehr verbleiben, nach dem zweiten Grundsatze aber an die Erben der Frau (Descendenten oder andere Erben) übergehen. In dieser Beziehung hat man sich zuweilen allerdings an Jenes (den ersten Grundsatz) gehalten, also dem Manne das Gut zugesprochen[a], gewöhnlich aber entschied man, insbesondere in der neuern Zeit, nach dem zweiten Grundsatze für das Letztere, mithin für die Erben der Frau[b], wobei man jedoch auch dem Manne gleich wie der Wittwe bei dem von ihm herrührenden Gute folgerichtig — auch wenn er vom Gutsherrn nicht bemeiert war[c] — entweder für seine Lebenszeit[d] oder bis dahin, daß der Anerbe grosjährig und zur Wirthschaft fähig ist, das Recht, die letztere fortzusetzen und durch Wiederverheirathung eine neue Wirthin auf das Gut zu bringen, übrigens aber Leibzucht zuspricht[e].

c. Die der Frau von dem Manne zugesicherten Illaten pflegt man — gleichfalls, bei den gegen sie und ihre Erben angenommenen Grundsätzen, folgerichtig — in allen Fällen ihr oder ihren Nachfolgern im Gute zuzuerkennen[f].

---

a) v. Bül. u. Hag. VII, 40, S. 113. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 166. v. Bül. u. Hag. IX, 32, S. 310 u. 311. Magaz. Bd. 4, S. 281, Bd. 6, S. 238.

b) v. Bül. u. Hag. VII, 86, S. 268, IX, 32, S. 310 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 149, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 159, 181. Magaz. Bd. 4, S. 89 u. f. 278 u. f. 281 u. f. 286 u. f. Bd. 6, S. 207, Note. Busch S. 100 u. 107.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 253.

d) S. dagegen vorzüglich und unter Anderm jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 249 u. f.

e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 194. v. Bül. u. Hag. VII, 40, S. 113. Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 393. Magaz. Bd. 4, S. 284, Bd. 6, S. 239. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 249 u. f. Busch S. 100 u. 101, 107 u. 108.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 80, Jahrg. 1845, Heft 2, S. 94, 169, 190, Heft 3, S. 3. Die angef. Annal. S. 41.

III. Daß bei den besondern Rechten des überlebenden Ehegatten von der röm. poena secundarum nuptiarum nicht die Rede seyn kann [a], Dieses versteht sich von selbst, und daß und inwiefern der weitere Ehegatte der Wittwe oder des Wittwers seine Illaten im Gute oder bei dessen Besitzern zurücklassen muß, Leibzucht beanspruchen kann und seine Kinder ein Recht auf Aussteuerung und Abfindung haben, darüber ergiebt das Nähere die Lehre der Interimswirthschaft, der Leibzucht und der Ablagen.

q. Verhältniß mehrer Gutsherren bei einem und demselben Meiergute zu einander.

§. 71.

I. Kommen bei einem Meiergute mehre Gutsherren vor [b], so frägt sich, welchem von ihnen das Recht der Besetzung des Guts, der Abmeierung und der Consens-Ertheilungen zustehe, und wie, wenn es mehren zugleich zusteht, zu entscheiden sei, falls sie über die Ausübung desselben und deren Art und Weise sich nicht einigen können [c]. Rührt von dem einen der mehren Gutsherren das Hauptgut (der Hof, curia, casa), von den übrigen aber nur das eine oder andere Pertinenz-Stück her, so legt man jenem das bezeichnete Recht und die den Ausschlag gebende Stimme bei und im Zweifel hält man Denjenigen für den Herrn des Hauptguts (Haupt-Gutsherrn), welcher Naturalien als Zinsen empfängt, die nur auf dem Hofe, nicht aber im Felde gewonnen werden, z. B. Federvieh und Eier [d]. Hin und wieder

a) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 20. Magaz. Bd. 1, S. 172.

b) Ueber den Ursprung eines solchen Verhältnisses Gesenius II, S. 359 u. Busch S. 24.

c) Der Weinkauf gebührt den mehren Gutsherrn im Zweifel nach der Rate ihres Antheils an dem Gute, oder, wie Strube de jure villic. cap. 8, §. 17, pag. 358 sagt: cuilibet domino pro quantitate agri, quem locavit.

d) Puf. IV, 188. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 132. S. auch das Wietzenmühlenrecht im Eingange und Puf. III, 29.

aber finden sich gesetzliche Bestimmungen über die Frage[a], namentlich

A. in dem salzthalumschen Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19[b], welcher für den Fall, daß bei der Abmeierung des bisherigen Meiers die mehren Gutsherrn über einen neuen Meier sich nicht einigen können, verfügt, daß derjenige Gutsherr, welcher den meisten Acker beim Hofe hat, einen neuen Meier schaffen und setzen soll,

B. in der calenb. Verordn. v. 14. April 1719, nach welcher Diejenigen, die den Weinkauf von dem Hofe zu erheben haben, für die Principal-Gutsherren angesehen werden und die Einwilligung bei Besetzung der Höfe und Verschreibung des Brautschatzes zu ertheilen haben sollen,

C. in der calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 6, welche die Verordn. v. 14. Apr. 1719 bestätigt und dann hinzufügt: „und soll, wenn mehrere Gutsherrn den Weinkauf erhielten, darauf gesehen werden, wer unter ihnen den stärksten Zins erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hause und der Hofstätte empfängt, wenn nemlich letzterer das Recht, den Hof zu besetzen, hergebracht, folglich den Vorzug für jenen haben würde“[c],

D. in der hoyaschen Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 32, worin verfügt wird, daß die Auflassung (Bemeierung) jedesmal von dem Gutsherrn, der die Hebung des Weinkaufs unstreitig hergebracht hat, oder, wenn solche Hebung streitig wäre, von demjenigen, welcher die Dienste aus dem aufzulassenden Gute genießt, geschehen soll,

E. in dem bremen- und verdenschen Recesse wegen der Anbauungen auf der Geest v. 30. Septbr. 1780 §. 5 und der königl. Declaration von 5. Nov. 1784 §. 2 u. 3, wonach Der-

a) Weiteres über dieselbe bei Busch S. 24, 62 und 158.
b) Gesenius Bd. 1, S. 468.
c) Vergl. Strube V, 133.

jenige, welcher den größten Theil an dem Meierzinse hat, als der Principal-Gutsherr angenommen und den Inbegriff aller gutsherrl. jura, als: die Ernennung des Meiers, die Ausfertigung des Meierbriefs und den Anspruch auf den Weinkauf haben soll[a] u.

F. in der hildesheimschen Verordn. v. 9. April 1781 §. 18 die oben[b] angeführte Bestimmung, daß die Wahl der Anerben demjenigen Gutsherrn zustehen soll, welcher vom Hofe den höchsten Zins empfängt[c].

II. Ist außer dem eigentlichen Gutsherrn ein besonderer Dienstherr vorhanden, so geht die Bemeierung 2c. den letztern nicht an[d].

r. Gerichtsbarkeit in Meier-Sachen.

§. 72.

Sind gleich die mancherlei Zweifel und Gelegenheiten zu weitläufigen und kostspieligen Processen, welche die göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719, die Verordnung über die Anordnung der neuen Domanial-Verwaltung v. 28. Decbr. 1838 und das, die Verwaltung und Berechnung der Domanial-Einkünfte betreffende Reglement v. 21. Mai 1839[e] durch die Bestimmung, daß die Entscheidung über Kammermeier-Sachen großen Theils der Domainen-Kammer zustehen solle, bezüglich der Frage, welche Behörden und inwiefern sie in solchen Sachen zu entscheiden haben, hervorriefen[f] — sind gleich jene Zweifel und Gelegenheiten

---

a) S. auch v. Bül. u. Hag. VI, 41, S. 199.

b) §. 62, Nr. VIII, S. 215.

c) Vergl. Busch S. 158.

d) Strube V, 4.

e) S. oben §. 50, Nr. I A u. E, S. 145 u. 146.

f) Vergl. oben S. 145, Note c und Strube II, 42; v. Bül. u. Hag. I, 51, II, 62, III, 27, IV, 60; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 435 bis 452; Oesterley Handb. Thl. 1, S. 118 u. 119 und Noten 67 u. 68 u. jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 25 u. f. Jahrg. 1842, Heft 3, S. 185.

durch das die streitigen oder processualischen Domanialmeier-Sachen den ordentlichen Gerichten überweisende Gesetz v. 7. Septbr. 1843 gehoben, so kommen doch

I. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit in Meier-Sachen einige weitere Puncte in Betracht, welche möglicher Weise zum Theil noch jetzt ihre Geltung finden können. —

A. In Hinsicht der Klagen der Meier gegen ihre Gutsherren, z. B. der Klagen auf Bemeierung und auf Genehmigung einer festgesetzten Ablobung, war man der Ansicht, daß sie nicht bei dem Gerichte des Meierguts, sondern bei dem ordentlichen Gerichte des Gutsherrn anzubringen seien [a]. Man stützte diese Ansicht insbesondere

1. bezüglich des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya auf die lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 cap. 44 §. 8, die dannenb. Landes-Resolution v. 28. Apr. 1682 Art. 2 §. 3, die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5 und die hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 29 [b] und

2. rücksichtlich des Calenbergschen auf die calenb. Verordn. v. 14. April 1719: „an Unsere Justitz-Cantzley oder Hoff-Gerichte zu referiren, welche ꝛc." und auf die calenb. Meier-Ordn. cap. 4 §. 1: „bei einem ungegründeten Widerspruch hingegen an Unsere Justiz-Canzley oder Hofgericht zu berichten ꝛc." [c]. Daher war man auch

B. der Meinung, daß die Klagen der Gutsherren gegen die Meier auf Abmeierung und die Klagen der Erben des Meiers unter einander auf An- und Absetzung vor das Gericht des Gutsherrn gehören [d].

---

a) Puf. III, 88, §. 1, pag. 227. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 223. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 150. v. Bül. u. Hag. IV, 12, S. 66 u. f.

b) Puf. III, 88, §. 1. v. Bül. u. Hag. IV, 12, S. 66 u. f.

c) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 151.

d) Puf. III, 88. Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 151 u. 152. Vergl. jedoch v. Bül. u. Hag. IV, 12, S. 69, Note.

C. Für die Klagen der Gutsherren gegen ihre Meier auf Zahlung der Gefälle und Erfüllung sonstiger Pflichten ist das ordentliche Gericht der Meier zuständig[a].

D. Im Jahre 1783 soll das O. A. Gericht zu Zelle erkannt haben, daß die Frage, ob die gutsherrlich genehmigte Abfindung den Kräften des Hofes angemessen sei, vor dem Gerichte desselben (foro rei sitae) zu verhandeln sei[b]. Auch sind

II. Zweifel darüber entstanden, ob und inwiefern die vor dem gedachten Gesetz (v. 7. Septbr. 1843) ergangenen Kammer-Verfügungen noch einer gerichtlichen Anfechtung unterworfen seien[c].

2. Schillings-Güter.

§. 73.

Die Schillings-Güter (bona solidaria, bona solidorum)[d] sind Bauergüter, bei welchen der antretende Bauer dem Gutsherrn einen Schilling zahlte (das Gut mit einem Schillinge empfing[e]), welcher jenem oder seinem Erben nach Beendigung seines Rechts am Gute von der Gutsherrschaft zurückgegeben (mit welchem der Bauer wieder abgekündigt) wurde[f]. Daraus würde freilich über den eigentlichen Begriff der Schillings-Güter noch nichts Bestimmtes zu entnehmen seyn, indessen, daß sie, abgesehen von der (wenn nicht ganz, doch zum Theils außer Gebrauch gekommenen) Zahlung eines Schillings und Restitution desselben, in dem Fürstenthume Lüneburg und der Grafschaft Hoya (in

a) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Thl. 1, S. 152. v. Bül. u. Hag. IV, 12, S. 69, Note. Bremen- u. verdensche Verordn. v. 29. Nov. 1748.

b) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 223.

c) S. darüber Magaz. (v. Döring) Bd. 6, S. 202.

d) S. über dieselben Puf. III, 31; Beneke Grundsätze des Meier-Rechts S. 95 u. 112; Plate Bemerk. S. 31 u. Gesenius das Meierr. S. 138 u. 156, auch oben §. 51, S. 169.

e) Puf. III, 31, S. 116. v. Bül. u. Hag. IX, Anhang Nr. 1 a. E.

f) Puf. III, 31, S. 117.

g) S. auch Plate Bemerk. S. 23, Note 1.

welchen Landestheilen allein sie vorzukommen scheinen) mit den eigentlichen oder Erb-Meiergütern von jeher ganz gleichbedeutend waren. Das ergibt sich unter Anderm theils aus einem Leihebriefe vom Jahre 1584[a] und aus einer Notiz vom Jahre 1585[b], welche Pflichten und Beschränkungen des Gutsmannes aussprechen, wie sie bei Meiern galten und gelten und — da sie denselben das Gut mit einem Schillinge empfangen lassen — sich ohne Zweifel auf Schillingsgut beziehen und von welchen der erstere (der Leihebrief) den Gutsmann auch Meier nennt, theils aus dem oben §. 51 S. 169 angeführten Antrage der lüneb. Landstände vom Jahre 1592, theils daraus, daß die lüneb. Polizei-Ordn. von 1618 (cap. 44) nur von Schillingsgütern redet und doch die Grundsätze, welche sie hinsichtlich dieser Güter aufstellt, meierrechtliche sind. Daher wird denn auch in der dannenb. Landes-Resolution v. 28. April 1682 Art. 2 §. 3, obgleich sie nur der Meier- und Erbenzins-Güter erwähnt, auf die lüneb. Polizei-Ordn. cap. 44 §. 8 Bezug genommen und Dasjenige, was die lüneb. Landes-Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 6, die hoyasche Landes-Resolution v. 6. Febr. 1697 Art. 5, die lüneb. Verordn. vom ersten Jul. 1699 cap. 1 §. 1, 4, 10, 11, cap. 2 und die lüneb. (und hoyasche) Verordn. v. 19. Mai 1702 über Meiergüter verfügen, in diesen Gesetzen ausdrücklich über Schillingsgüter bestimmt, und kann es darum mindestens keinen Zweifel leiden, daß Alles, was die unter den Quellen des Meierrechts[c] angeführten lüneburgschen und hoyaschen Gesetze und Verordnungen über Colonatgüter und Gutsleute im Allgemeinen (ohne specielle Erwähnung der Meiergüter oder Beschränkung auf dieselben) vorschreiben, auch auf Schillings-Güter Anwendung findet[d].

---

a) Bei Puf. III, 31, §. 1.
b) Bei v. Bül. u. Hag. IX, Anhang Nr. 1.
c) Oben §. 50, II C u. F, S. 152, u. f. u. S. 155 u. f.
d) S. auch Magaz. (Francke) Bd. 7, S. 374.

3. Erbenzins-Güter im eigentlichen oder engern Sinne.

§. 74.

Die Erbenzinsgüter[a] im eigentlichen oder engern Sinne — zu welchen ohne Zweifel auch die sogen. Kirchen-Meiergüter im Lande Hadeln[b] gehören — haben zwar mit den röm. Emphyteutgütern (mit welchen man die deutsch. eigentlichen Erbenzinsgüter nicht selten für ganz gleichbedeutend gehalten hat[c]) Das gemein, daß sie einem Gutsherrn (Erbenzins-Herrn) unterworfen sind, welchem die Proprietät und daher nach dem Aussterben der beliehenen oder besitzenden Familie (der Erbenzins-Leute) der Heimfall (das Heimfallsrecht)[d] zusteht und daß der rechtmäßige Besitzer des Erbenzinsguts (der Erbenzins-Mann) an demselben das sog. nutzbare Eigenthum (**dominium utile s. d.**) und daher weit vollständigere Nutznießungs- und Ausübung der Proprietäts-Rechte, als der Meier (dessen Recht, wenn gleich ein dingliches, doch kein eigentliches sog. nutzbares Eigenthum genannt werden kann) hat[e], im Weitern aber bleibt — da an und für sich die emphyteutrechtlichen Bestimmungen eben so wenig auf die Erbenzinsgüter anwendbar sind, als die meierrechtlichen —

---

a) Den Ausdruck: „Erbenzinsgüter" gebraucht man nicht blos für die eigentlichen Güter dieser Art, sondern oft auch für röm. Emphyteut-, für Meier- und für Zins-Güter.

b) S. über dieselben und über die bei ihnen geltenden Rechte: Magaz. Bd. 9, S. 80 u. 262.

c) S. z. B. Gesenius das Meierr. Bd. 2, S. 131 u. f.

d) Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Kirchen-Commissarien wegen Wahrnehmung der guts- und erbenzinsherrl. Gerechtsame bei den von Kirchen ꝛc. relevirenden Meier- u. Erbenzins-Gütern v. 30. Mai 1839, §. 4 a. E.

e) S. salzthalumschen Landtags-Absch. v. 3. Jun. 1597 Art. 19 (Gesenius Bd. 1, S. 469): „Damit auch den gutsherrn Ihr **utile dominium** nicht intervertiret, noch aus Meiger-erbenzinsgueter nach langkheit der Zeit gemacht werden, Ist vor nothwendig und dienstlich erachtet ꝛc." S. auch Gesenius Bd. 2, S. 131, Note *.

bei der Frage, welche Rechte dem Erbenzins-Herrn zustehen und welchen Pflichten und Beschränkungen der Erbenzins-Mann untergeben sei, nichts übrig, als auf Verträge, particulaire Gesetze und Herkommen zu sehen, und sofern diese Quellen, welche freilich manches einerseits mit dem Rechte der Emphyteuse und andererseits mit dem Meierrechte mehr oder weniger Uebereinstimmendes mit sich bringen können, fehlen oder mangelhaft sind, ist dem Erbenzins-Herrn kein Recht, z. B. kein Privations-Recht, zuzusprechen und der Erbenzins-Mann an keine Pflicht und Beschränkung zu binden. Daß der Erbenzins-Mann das Gut nicht verschlechtern und durch Veräußerung der Pertinenzen nicht zersplittern und daß der Erbenzins-Herr dieselben, wenigstens nachdem das Erbenzinsrecht erloschen ist, vindiciren darf, dieses Alles folgt schon aus der Proprietät und dem Heimfallsrechte des letztern. Meistens hat er auch wohl Anspruch auf **laudemium** beim Eintritte eines neuen Erbenzins-Mannes (welches jedoch häufig mehr als zwei, z. B. fünf, zehn oder fünfzehn vom Hundert beträgt[a]) und eben so gewöhnlich oder noch gewöhnlicher auf Zinsen (Erbenzinsen[b]), zuweilen auch auf Dienste[c] und oft[d], jedoch keineswegs immer[e], Vorkaufsrecht. Bezüglich der Zinsen hat man dem Erbenzins-Manne wegen Bedürfnisses auch wohl Remission zuerkannt[f]. Einwilligung des Erbenzins-Herrn zu Ablobungen, Abfindungen, Leibzuchten und Ernennung des Anerben scheint häufig nicht üblich zu seyn; noch weniger wohl hat er das Recht der Wahl des Anerben. Auf Verträgen und Herkommen beruhet in den hannov. Provinzen der größte

---

a) S. auch Puf. III, 34, §. 7 u. 11 und Strube III, 120.
b) S. über die Bedeutung des Ausdrucks: „Erbenzins" Puf. I, 47, §. 2.
c) Strube III, 127, 146, IV, 17, 90, §. 1.
d) v. Bül. u. Hag. III, 32.
e) Domanial-Verwaltungs-Reglement v. 21. Mai 1839, §. 48: „etwa zustehenden Vorkaufsrechts".
f) Strube V, 132.

Theil des Erbenzinsrechts, insbesondere auch im Osnabrückschen[a], wo die Erbenzinsgüter mit den röm. Emphyteut-Gütern ziemlich analog seyn und wenigstens zum größten Theile von Stiftern und Klöstern relevirt haben sollen; einige — Meier- und Erbenzins-Güter allerdings von einander unterscheidende[b] — Gesetze Verordnungen ꝛc. jener Provinzen aber enthalten darüber Bestimmungen, namentlich

I. die Verordnung des Herz. Heinrich-Julius v. 3. April 1593[c], die Renovatio dieser Verordn. v. 2. April 1604[d], die Declaratio v. 29. Mai 1612[e] und die bestätigende Verordn. v. 25. Mai 1649[f], welche die ohne gutsherrl. Genehmigung geschehene Veräußerung, namentlich Verkaufung, Verpfändung und sonstige Beschwerung, der Erbenzinsgüter für ipso facto null und nichtig und wegen derselben den Erbenzins-Mann des Guts verlustig erklären[g],

II. die küneb. Kirchen-Ordn. von 1643 cap. 13 §. 13 u. 14, wonach kirchliche Erbenzinsgüter nur auf Descendenten vererben und verfallen seyn sollen, wenn davon der Zins innerhalb zweier Jahre nicht entrichtet wird,

---

a) S. jedoch Verordnung wegen der Abfindung der Kinder von freien steuer- und reihepflichtigen Stäten v. 28. April 1797 (C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 728) §. 9.

b) S. auch Strube de jure villic. cap. 3, §. 13, pag. 93 u. 94, vorzüglich aber Gesenius das Meierr. Bd. 2, S. 163 u. 164.

c) C. C. C. c. 5, S. 105, c. 8, S. 47.

d) C. C. C. c. 5, S. 107.

e) C. C. C. c. 5, S. 109.

f) C. C. C. c. 5, S. 112.

g) Durch die calenb. Verordn. v. 30. Jul. 1719 (C. C. C. c. 5, S. 115) nebst Declaratio v. 30. Jan. 1720 (C. C. C. c. 5, S. 118) ist zwar auch in Ansehung der Zinsgüter und Zins-Leute dem Gutsherrn die Ausstellung eines Leihe-Briefes geboten und die Steigerung der Zinsen verboten; indessen nach dem ganzen Inhalte und der ganzen Fassung der Verordnung und Declaration sind in derselben Zinsgüter mit Meiergütern und Zins-Leute mit Meiern gleichbedeutend.

III. die dannenb. Landes=Resolution v. 28. April 1682 Art. 2 §. 3, die lüneb. Landes=Resolution v. 26. Nov. 1686 Art. 5, die lüneb. Verordnung vom ersten Julius 1699 cap. 1 §. 1, 4, 9, 10 u. 11 und die lüneb. Verordn. v. 19. Mai 1702, welche, was sie hinsichtlich der Meiergüter und Meier über Abmeierung, Veräußerung, gutsherrl. Einwilligung zu Leibzuchten und das Anerben=Recht bestimmen, ausdrücklich auch auf Erbenzinsgüter und Erbenzins=Leute beziehen [a]. Auch sind

IV. Vorschriften enthalten erstens in dem Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Kirchen=Commissarien wegen der Wahrnehmung der gutsherrl. Gerechtsame bei den von Kirchen rc. relevirenden Meier= und Erbenzins=Gütern v. 30. Mai 1839 über die Ertheilung der Erbenzins=Briefe (§. 1 u. 2) und darüber, wie es von den Kirchen=Commissarien gehalten werden soll, wenn es erforderlich scheint, daß dem Erbenzins=Manne, weil er seinen Verpflichtungen nicht gebührend nachkommt, das Erbenzins=Recht entzogen werde (§. 3) und bei Ertheilung des Consenses zu Verpfändungen des Erbenzinsguts und bei erbenzinsherrlicher Bestätigung der Ehestiftungen, der Hofes=Uebergabe=Contracte und der Abfindungs=Verträge (§. 4, 5 u. 6) und zweitens in dem Domanial=Verwaltungs=Reglement v. 21. Mai 1839 über die erbenzinsherrl. Genehmigung der Verpfändung ganzer Höfe (§. 45), der Vertauschung von Erbenzins=Grundstücken (§. 47) und des gerichtlichen Verkaufs der Erbenzinsgüter (§. 48) und über die Ertheilung der Erbenzins=Briefe (§. 51) und aus diesen Vorschriften läßt sich, wenn gleich nicht hinsichtlich eines einzelnen Erbenzins=Guts oder Grundstücks, doch über das Erbenzinsrecht im Allgemeinen oder vielmehr über Das, was hier und da gilt, Manches entnehmen [b].

---

a) S. auch die, das summar. Verfahren in Abmeierungs=Sachen betreffende lüneb. Verordn. v. 17. Jul. 1764 und Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 9.

b) Ueber die nicht angegebenen Stellen der angeführten Quellen des Er=

4. Meierdings=, Häger=, Probstdings= und Lät=Güter.

§. 75.

I. Ueber Meierdings=Güter, Meierdings=Leute und Meierdinge und der letztern Gerichtsbarkeit:

A. Articul (Darstellung) des Meyerdinges (verschiedener Meierdinge) in D. E. Baringii descriptio Salae principatus calenbergici Thl. 2, S. 242 u. f.,

B. Jus litonicum praepositurae hildesiensis, oder: kurzer Begriff von Thumbpröbstlichen Stift Hildesheim Meierdingsrecht und Gerechtigkeiten bei v. Bül. u. Hag. X, 11,

C. Gerichtsordnung (Beschreibung) des freyen Hefers (Meierdings) vor (zu) Gandersheim vom Jahre 1658 bei v. Bül. u. Hag. X, Anhang Nr. III,

D. Pufendorfii introd. in proc. civil. electoratus brunsv. luneb. P. I, cap. X, §. XXVIII, pag. 115 und daselbst app. pag. 783: Gemeine Urthel, so auf dem hohen (domcapitularischen) Meyerding zu Hasede per procurator. gefragt werden. Diese „Gemeine Urthel" bestehen aus 14, von dem Bevollmächtigten des Domcapitels den Meierdingsleuten über die Verhältnisse Dieser zu Jenem vorgelegten Fragen und den Antworten darauf in hochdeut. Sprache.

E. Attest der hildesheimschen Domprobstei v. 9. Septbr. 1664 über die Rechtsverhältnisse der Meierdings= oder Erbenzinsgüter in jener Domprobstei in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 3, S. 97.

F. Tractatio juris georg. de singularib. quibusd. praediis rusticor. habita sub praesidio J. W. Goebelii a R. A. Noltenio, sect. IV, pag. 77 bis 93 und daselbst in adj. A, B, C, D, E, F, G, H und J: verschiedene Meierdings=Artikel, Atteste, Gutachten, Urtheile 2c.,

G. Strube tractatio de bonis meierdingicis, welche viele Auszüge aus Meierdings=Artikeln (Statuten) enthält und der tractatio de jure villic. und den accession. ad jus villic. angehängt ist,

H. J. Wolf Versuch, die Geschichte der Grafen von Hallermund 2c. zu erläutern, §. 35, S. 74 u. f. und daselbst Beyl. 38: Meyerdings=Regel bey Eröffnung des Meyerdings zu Alferde, aus denen Meyerdings=Büchern von 1570 u. 1601 gezogen,

J. v. Selchow: Wahre Beschaffenheit der deut. gutsherrl. Zinsgerichte oder Meyerdinge (unter anderm) in v. Selchow Neue Rechtsfälle Bd. 1, Nr. II, S. 135 u. f.

K. v. Dalwigk: über die Gränze der Freidings= und Meyerdings=Gerichtsbarkeit in desselben Pract. Erört. (Hannov. 1823. 4) Nr. 1, und

L. Strube Rechtliche Bedenken, Band I, Bedenken Nr. 143,

---

benzins=Rechts und den geographischen Umfang der Gültigkeit der letztern s. oben §. 50, S. 144 u. f.

II. über Hägergüter, Hägerleute und Hägergerichte und die Gerichtsbarkeit Dieser:

A. Puf. introd. cit. P. I, cap. X, §. XXIX, pag. 116 und daselbst app. pag. 786: Form des Häger-Gerichts zu Langen-Holtensen von 1651. Diese „Form" ist laut ihrer Ueberschrift im Jahre 1651 „zusammengebracht" und enthält — nach der Darstellung der der Hegung des Gerichts vorausgegangenen, bei ähnlichen Gerichten überhaupt üblich gewesenen Formalitäten — neunzehn Fragen des Richters und Antworten der Hägerleute über die Verhältnisse Dieser und ihrer Güter zu dem Domcapitel (Oberhäger).

B. Tractatio juris georg. cit. sect. VI, pag. 101 sq. und daselbst in adj. N und O: Hägerdings-Artikel und landesherrl. Confirmationen, von welchen zwei Stücke, nämlich protocollum judicii haegerici nomine coenobii amelunxbornensis a. 1715 Stadoldendorfii celebrati und Confirmatio Serenissimi von 1713, auch mitgetheilt werden in Noltenii diatribe juris patrii S. 106 bis 134, und

C. Hagemann: über Hägergüter in Hagemann und Günther Archiv für die theoret. u. pract. Rechtsgelehrsamk. Thl. 3, Nr. 1, S. 1 bis 29 (S. 20 bis 24 Hägerdings-Fragen),

III. über Probstdings-Güter, Probstdings-Leute und Probstdinge und die Gerichtsbarkeit der letztern:

A. Tractatio juris georg. cit. sect. V, pag. 9 bis 101 und daselbst in adj. K, L und M: Auszüge aus gerichtl. Acten über Probstdings-Gerichtsbarkeit und Probstdings-Statuten, und

B. Probstdings-Rechte ꝛc. bei Noltenii diatribe juris patrii pag. 86 bis 106,

IV. über Lät-Güter, Läten und Läten-Gerichte und deren Gerichtsbarkeit:

A. Tractatio juris georg. cit. sect. VI, pag. 101 bis 112, und

B. Laten-Gerichts des Ambts Wintzenburg Recht und Gewohnheiten (d. h. die bei den sog. Lätengütern geltenden gewohnheitrechtl. Grundsätze, welche am Ende des 17. Jahrhunderts [a] von einem Vorsteher jenes Gerichts, einem Amtmanne zu Winzenburg, niedergeschrieben worden sind) bei Noltenii diatribe juris patrii S. 134 bis 145, und

V. über alle diese Güter, Leute, Gerichte (und Vogtdinge[b])

A. Pufendorfii de jurisdict. germ. liber P. 3, sect. 3, cap. 2, §. 13 sq. pag. 738 sq.

B. Strube rechtl. Bed. IV, 90, V, 93, S. 192,

---

a) v. Duve Heft 1, S. 108.

b) Vogtdinge, welche im Wesentlichen mit Meierdingen ꝛc. gleichbedeutend waren — s. Noltenii diatribe juris patrii pag. 178 bis 182: „Der Vogtdings-Güter Privilegia und Gericht" und Strube V, 119 — scheinen in den jetzigen hannov. Landestheilen schon lange verschwunden zu seyn.

C. Gesenius das Meierr. Bd. 1, Thl. 2, §. 5 a. E. S. 294, §. 8 a. E. S. 361,
D. hildesh. Hofgerichts-Ordn. v. 1730, Tit. 9, §. 5 und
E. Lüntzel die bäuerl. Lasten im Fürstenth. Hildesheim §. 5 bis 9, S. 54 bis 119.

Wie im Osnabrückschen Hausgenossenschaften[a], so bestanden auch in andern hannov. Provinzen, namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen[b] und Hildesheim, noch in neuerer Zeit Uebrigbleibsel[c] der alten deutsch. Hofrechte, d. h. Genossenschaften, deren jede eine für sich bestehende Gemeinschaft von Colonen mit ihren Colonat-Höfen oder Grundstücken ausmachte und einem eigenen Gerichte (Dinge, Hofrechte) untergeben war. Das Gericht einer jeden dieser Genossenschaften hieß entweder Meierding[d] oder Hägerding (Hägergericht) oder Probst-

---

a) S. Thl. 1, §. 50, S. 134.

b) Im Fürstenthume Grubenhagen besaß wenigstens die Familie von Oldershausen ein Hägergericht.

c) Vergl. Albrecht die Gewere §. 26, S. 302 u. f.

d) Die Meierdinge werden oft auch Freidinge genannt oder mit Diesen für gleichbedeutend gehalten. Die Freidinge (Freiengerichte) im eigentl. Sinne aber waren, obgleich sie in ihrer Verfassung und ihrem Verfahren viel Aehnliches mit den Meierdingen hatten, unter dem praesidio des Landesherrn und landesherrl. Beamteter Gerichte freier Personen und für deren freie Güter, nicht Gerichte Unfreier u. für Colonatgüter. Vergl. das in hochdeutscher Sprache abgefaßte Recht des Freidings (-Gerichts) für Groß- u. Klein-Giesen u. Emmerke -- d. h. eines von dem Landesfürsten als oberſten Frei-„Greffen" und dessen Beamteten des Hauses Steuerwald abhängigen Gerichts, welchem gewisse Personen (Freimänner, Freie) und Güter (Freigüter, Freidings-Güter) unterworfen waren — in Noltenii diatribe juris patrii S. 173—178; das ebenfalls in hochdeut. Sprache geschriebene und dem Rechte des eben gedachten Freidings ähnliche Recht des braunschweig-wolfenb. u. hildesh. Gesammt-Freiengerichts zu Bettmar daselbst S. 148 bis 166; Gesenius das Meierr. Bd. 1, S. 361, 375, 403, 404 u. 405, vorzüglich aber Lüntzel die bäuerl. Lasten im Fürstenth. Hildesheim §. 3, S. 33 u. f. Die Grundstücke, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Freien-Gerichts zu Sickte (s. Rechte u. Form dieses Gerichts in Noltenii diatribe j. p. S. 166 bis 173) bezog, durften nicht verkauft und nicht zum vollen Werthe versetzt werden, weil sie von den nächsten Erben wieder eingelöset und dem Landes-Fürsten „an- und wiederum anheimb fallen" konnten (Noltenii l. c.

ding oder Läten-(Laten-) Gericht. Je nachdem diese Gerichte den einen oder andern Namen führten, wurden die ihnen unterworfenen Güter und Colonen genannt Meierdings-Güter und Meierdings-Leute, Hägergüter und Hägerleute, Probstdings-Güter und Probstdings-Leute und Lät-(Laten-) Güter und Läten (Laten). Woher die Bezeichnung: „Häger" rührt, ist zweifelhaft; bei den Probstdings-Gütern und Prostdings-Leuten aber stand die Guts- und Gerichtsherrschaft einem Probste oder einer Probstei zu. Die Meierdings-, Häger- und Probstdings-Leute und die Läten waren ursprünglich Hörige und wurden in ältern Zeiten **litones, liti**, Läten (Laten) ꝛc. genannt. Außer der Benennung Meierdings- und Häger-Leute kam wenigstens für Diese später die Bezeichnung: „Halseigene" auf, hier und da aber, namentlich im Amte Wintzenburg, wurde der Ausdruck Läten (Laten) beibehalten, daher auch der Name: Lät- (Laten-) Güter und Läten-(Laten-) Gericht. Im Wesentlichen, mit einzelnen Abweichungen und Modificationen, waren die Verfassung und die Rechte der benannten Gerichte, Güter und Leute übereinstimmend. Die Gerichte, welchen die Gutsherrschaften oft selbst und allein oder mit Befreundeten beiwohnten oder durch Abgesandte beiwohnen ließen, waren besetzt durch einen Richter, durch einen Schreiber (Protocollführer), durch Achtsleute (Urtheiler, Schöffen), durch Urthelträger, deren Geschäft insbesondere darin bestand, daß sie die gefundenen Urtheile den anwesenden Mitgliedern der Genossenschaft verkündeten, und durch einen oder zwei Vorsprachen (Procuratoren), welche einerseits für die Gutsherrschaft und andererseits für die Genossenschaft und deren Mitglieder (die Erben, Noten) das Wort führten. Die Achtsleute, Urthelträger

---

S. 170). Ein Uebrigbleibsel eines eigentl. Freidings war ohne Zweifel auch das Gericht der Genossen des Bruchhagens bei Nienburg (Rathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz S. 132 bis 148), dessen Verhältnisse durch eine Ordnung der Landdrostei zu Hannover v. 10. Nov. 1843 (Of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 111) geregelt wurden.

und Vorsprachen wurden theils durch die Noten selbst theils durch die Guts- und Gerichtsherrschaft oder deren Vertreter gewählt und zwar die Achtsleute und Urthelträger gewöhnlich, oft auch die Vorsprachen aus der Mitte der Noten. Ladungen und Executions-Vollstreckungen und andere Geschäfte besorgte ein guts- und gerichtsherrschaftlicher Bediener (Vogt ꝛc.). In Verhältnissen, welche sich auf die Erben oder Noten als solche und auf die Colonat-Güter oder Grundstücke bezogen, hatten die Gerichte (deren Sitzungen auf feierliche Weise mit stehenden Fragen und Antworten und Geboten und Verboten eröffnet wurden und zu bestimmten Zeiten, z. B. jedes Jahr einmal an gewissen Tagen, Statt fanden) sowohl freiwillige und eine beschränkte strafrechtliche als streitige Gerichtsbarkeit. Ueberschritten sie Diese, so wurde ihnen das Recht dazu von den landesherrlichen Behörden in der Regel bestritten. Für Devolutiv-Rechtsmittel pflegte eine höhere gutsherrliche Instanz (ein hohes Meierding ꝛc.) zu bestehen oder das Landes-Mittelgericht competent zu seyn[a]. An das Gericht der Genossenschaft waren ihre Mitglieder durch Strafe, namentlich der Privation des Guts oder Grundstücks, gebunden. Hielt das Gericht seine regelmäßige Sitzung, so mußten alle Noten vor demselben erscheinen und unentschuldbares Ausbleiben zog gleichfalls Strafen nach sich, wiederholtes: sogar Privation. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Gerichte äußerte sich unter Anderm darin, daß vor ihnen veräußerte Colonat-Grundstücke aufgelassen und daß die Veräußerungen selbst (mit Einschluß wenigstens antichretischer Verpfändungen) von ihnen bestätigt und, wie auch eingetretene Vererbungen, in ihre Protocolle und Bücher eingetragen wurden. Der Erwerber hatte dagegen unter andern Gebühren die „Ummesaat" (Umsatz-Gebühr) zu entrichten. Diese und Straftaxen fielen zum Theil der Guts- und Gerichtsherrschaft, zum Theil dem Gerichts-Personal, zum

---

a) Vergl. auch Puf. I, 100.

Theil den Noten zu. Auch unentschuldbare, eine gewisse Zeit oder einen oder mehre Gerichtstage überschreitende Versäumung der Anzeige der Veräußerungen und Erwerbungen unter Lebenden und Todes wegen bei der Guts- und Gerichtsherrschaft oder dem Gerichte pflegte Strafe und am Ende Privation zur Folge zu haben. Nach dem Tode eines Noten oder dessen Ehefrau hatte die Guts- und Gerichtsherrschaft in der Regel Anspruch auf ein **mortuarium** (Baulebung, Köhr ꝛc.). Wer nicht Mitglied der Genossenschaft war, mußte sich, um ein in ihrem Rechtsgebiete begriffenes Grundstück erwerben oder behalten zu können, vor ihrem Gerichte in sie, also beziehungsweise in die Halseigenschaft, aufnehmen oder durch eines ihrer Mitglieder (eine getreue Hand) vertreten lassen. Nur zeitige Anmeldung und Bewirkung der Auflassung und beziehungsweise der Aufnahme in die Genossenschaft oder des Eintritts einer getreuen Hand, nicht aber eigentliche gutsherrliche Genehmigung war wohl meistens zur Gültigkeit der Veräußerungen und zur Abwendung der Privation erforderlich. Säumigkeit in der Zahlung der gutsherrl. Gefälle begründete für die Gutsherrschaft das Recht, zu strafen, z. B. mit dem **duplum**, dann, das Gut des Säumigen in Beschlag nehmen (in Kummer legen) zu lassen, und endlich, dasselbe einzuziehen. Die erwähnten Gerichte sind weggefallen und ihre Gerichtsbarkeit ist übergegangen auf die ordentlichen Landes- oder frühern und nunmehr beseitigten Patrimonial-Gerichte theils schon vor der französisch-westphäl. Zeit[a], theils durch die französisch-westphäl. Verfassung, theils in Folge einer Ministerial-Verordnung v. 9. Nov. 1813[b] und der Gesetze über verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte v. 13. März 1821[c], und damit hat denn natürlich auch Alles seine Anwendung verloren,

---

a) Hagemann Handb. des Landwirthschaftsr. §. 119, S. 205.

b) Hagemann 1813, S. 72.

c) Of. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 71 und 86. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 115.

was durch das Daseyn der Gerichte bedingt war, nicht aber auch Das, was unabhängig von ihnen gelten konnte und galt und was nicht mit der erloschenen und aufgehobenen Eigenbehörigkeit beseitigt worden ist. Was das noch praktische Recht angeht, so hatte

I. in Hinsicht der in Frage befangenen Güter die Gutsherrschaft die Proprietät, der Besitzer (Colon) aber wohl überall ein wahres sog. nutzbares Eigenthum (sog. dominium utile; jus in re, welches abgesehen von der etwa erforderlichen gutsherrl. Genehmigung der Veräußerungen und Theilungen des Guts mit vollständiger Ausübung der Proprietäts-Rechte verbunden war), weshalb man sie denn auch dem Begriffe nach allgemein den eigentlichen Erbenzins-Gütern gleichstellt[b], obschon sie an und für sich sehr wohl zu der Natur anderer Arten der Bauergüter sich hinneigen könnten[c].

II. Der Gutsherrschaft ist zuweilen Dienst zu leisten oder Dienstgeld zu zahlen und gewöhnlich jährlich ein in Gelde oder Getraide 2c. oder Gegenständen verschiedener Art bestehender Zins (Erbenzins, Hägerzins), auch von einem neuen Wirthe wohl ein Weinkauf oder auch die Ummesat, sofern sie die Natur des Weinkaufs hatte[d], zu entrichten. Bei Verzug der Zahlung des Zinses kann Privation — wenn sie Folge einer bestimmten Dauer des Verzugs war — eintreten.

III. Bei Veräußerungen (Verkauf und Verpfändungen) pflegte den Verwandten und der Gutsherrschaft, hin und wieder auch wohl den Noten und Demjenigen, welcher das Land unter dem Pfluge hatte, Näherrecht zuzustehen, dessen jetzige Anwendbarkeit keinen Zweifel leiden kann.

---

a) Vergl. Gesetz über verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte v. 13. März 1821, §. 19.

b) S. auch Gesenius das Meierr. Bd. 2, S. 134.

c) Hagemann Handb. des Landwirthschaftsr. §. 119, S. 205.

d) Vergl. jedoch Lüntzel die bäuerl. Lasten S. 45.

IV. An die Stelle der Anmeldung der Veräußerungen und Erwerbungen bei dem Gerichte der Genossenschaft muß, weil sie auch wegen des Interesses der Gutsherrschaft geschah, jetzt ohne Zweifel eine Anzeige bei der letztern treten und die Privation kann an den Verlauf des äußersten früher zur Anmeldung gestatteten Zeitpunkts geknüpft werden.

V. Die Vererblichkeit der fraglichen Güter und Grundstücke war schon lange unbestritten. Das Erbfolge-Recht und die Erbfolge-Ordnung wird häufig oder meistens durch Gewohnheiten bestimmt, welche nicht überall gleich sind.

VI. Daß die über das Meierrecht erlassenen Gesetze und Verordnungen rücksichtlich der berührten Güter und Grundstücke nicht anwendbar sind, das gibt selbst die calenb. Meier-Ordn. von 1772 cap. 9 hinter §. 11 und die hildesh. Verordn. v. 9. April 1781 im Eingange[a] zu erkennen.

VII. Die in Ansehung der einzelnen jener Güter und Grundstücke — welche, soweit sie nicht von Privat-Gutsherren, sondern von der Geistlichkeit als solcher (Stiftern, Klöstern, dem Domcapitel oder der Domprobstei zu Hildesheim ꝛc.) relevirten, durch die Secularisation an die Landesherrschaft und in die Verwaltung der betreffenden königl. Behörden übergegangen sind — bestehenden Verhältnisse und üblichen Rechte sind natürlich aus den Statuten der Genossenschaft, in deren Gebiet sie gehörten, und daneben aus dem Leben selbst zu erforschen.

C. Neuere Gesetzgebung und deren Einfluß.

§. 76.

Nicht nur hat die Verordn. v. 10. Nov. 1831[b] und die erste Verordn. v. 23. Jul. 1833[c] (sog. Ablösungs-Ordnungen

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 90.
b) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.
c) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147.

oder Ablösungs=Gesetze) den Besitzern unfreier Güter die Ablösung gestattet, sondern es sind auch in denselben Ordnungen und in andern Gesetzen weitere Bestimmungen über die Verhältnisse theils der noch unfreien theils der durch Ablösung frei gewordenen Güter und über die erbliche Uebertragung von Gütern oder Grundstücken getroffen worden, welche einer nähern Darstellung bedürfen.

I. Der §. 6 der Ablösungs=Ordn. v. 10. Nov. 1831 enthält die Satzung: „Höfe, auf denen ein Meier=, Eigenbehörig„keits=, Meierdings=, Hägerdings= oder ähnlicher Verband ruht, „können in Zukunft, sowohl im Wege des freiwilligen Verkaufs „als der Execution, im Ganzen verkauft werden, ohne daß es „dazu ferner eines gutsherrlichen Consenses bedürfte; jedoch nur „unter der Bedingung, daß aus dem Kaufgelde die bisherigen „gutsherrlichen Lasten und Gefälle abgelöst werden, wenn nicht „der Gutsherr auf eine desfalls an ihn gerichtete Anfrage das „Gegentheil genehmigt.“ Diese Satzung wurde

A. wegen der in demselben § folgenden Worte: „Uebrigens bleiben die nähern Bestimmungen 2c. vorbehalten“ sogar noch nach der Ablösungs=Ordn. v. 23. Jul. 1833 selbst von einer der höchsten Regiminal=Behörden und einem Obergerichte für noch zur Zeit unanwendbar gehalten[a], bis die Bekanntmachung eines Rescripts des Ministerii des Innern v. 12. Febr. 1842[b] über das Gegentheil belehrte[c].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 117 u. f. Jahrg. 1838, Hefr 2, S. 35 u. f. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 109.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 2, S. 129.

c) Gegen den von v. d. Horst in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 339 ausgesprochenen Vorwurf darf ein Privatmann, welcher seinem eigenen Urtheile mistrauend sich an die Ansicht oder, genau genommen, das Zeugniß einer höchsten Regiminal=Behörde und eines Obergerichts — und selbst das Ministerium des Innern scheint nach dem Inhalte seines Rescripts v. 12. Febr. 1842 wenigstens bis zur Ablösungs=Ordn. von 1833 dieser Ansicht oder diesem Zeugnisse beigetreten zu seyn — hielt, sich wohl damit vertheidi=

B. Wenngleich die Worte der Satzung: „jedoch nur unter der Bedingung, daß ꝛc.“ wohl nicht so zu verstehen sind, vor oder beim Abschlusse des Verkaufs müsse von den Partheien ausdrücklich die Bestimmung (conditio) hinzugefügt werden, daß aus dem Kaufgelde die bisherigen gutsherrlichen Lasten und Gefälle abgelöset werden sollen [a], so ist doch der Schluß von dem Rechte des Verkaufs und des Verkaufs im Ganzen auf das Recht des Besitzers des Guts, über dasselbe im Ganzen auf jede andere Art zu verfügen, z. B. dasselbe zu verschenken, zu vertauschen, von Todes wegen zu vermachen [b], bei der correctorischen Natur der Satzung bedenklich. Jedenfalls aber geht die Ansicht, daß nach der Satzung in Verbindung mit andern Bestimmungen der Ablösungs-Ordnungen der Gutsherr mit jederlei Erwerber zufrieden seyn müsse, er schlimmsten Falls nur eine actio ex lege auf Capitalablösung behalte, sein Recht auf ein jus in re aliena reducirt sei und die Colonathöfe, mit Vorbehalt der Untheilbarkeit und der daraus abfließenden Consequenzen und der gutsherrlichen Gefälle und deren Sicherung, im gesammten Rechtsverkehr nicht anders als freies Eigenthum zu behandeln, und in allen Fragen (Fällen?) der Erwerbung, Veräußerung, Verer-

---

gen, daß man überhaupt darüber im Zweifel war, ob und inwiefern in der Ablösungs-Ordnung von 1831 schon wirklich geltende Bestimmungen oder nur Verheißungen künftiger Bestimmungen enthalten seien (Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 121, Jahrg. 1838, Heft 2, S. 42), und daß es sich dabei zunächst mehr um die thatsächliche Frage über die Existenz eines Gesetzes, welche am besten die der Gesetzgebung näher Stehenden mußten beantworten können, als um die Erforschung des Sinnes eines Gesetzes handelte. Als von der Horst schrieb (1852) war das, auch im zweiten Theile der zweiten Aufl. des Leitfadens zum Stud. des hannov. Privatr. §. 106 S. 357 angeführte, Ministerial-Rescript v. 12. Febr. 1842 schon lange bekannt gewesen (seit 1843).

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 340 u. f. Busch S. 184.

b) Diesen Schluß zieht v. d. Horst in der jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 69 u. f. und zum Theil wenigstens wird dieser Schluß unter Andern gebilligt von Busch S. 186, Note m und S. 187 u. 188.

bung, Verpfändung, Interimswirthschaft, Leibzucht, Abfindung u. s. w. den freien Höfen gleich zu stellen seien[a] — jedenfalls geht diese Ansicht zu weit[b] und insbesondere ist die Frage, ob, wenn der Colon einzelne Hofparcelen ohne gutsherrliche Genehmigung veräußert, die Abmeierung noch jetzt Statt finde, zu bejahen[c] und dem Gutsherrn, wenn das Gut von dem Colon oder seinen Vertretern oder seinen Gläubigern oder deren, im §. 267 Nr. 4 der Ablösungs-Ordn. von 1833 erwähnten, Vertretern ohne vorherige Ablösung und sogar ohne Erfüllung der Vorschrift des §. 6 der Ablösungs-Ordn. von 1831 veräußert wird, das Recht der Vindication nicht abzusprechen. Ob und in wiefern Diese post litem contestatam, d. h. nach behändigten Klageanträgen[d], durch Ablösung — versteht sich: gegen Erstattung der bisherigen Kosten — von dem Beklagten noch beseitigt werden könne, das ist eine processualische, an und für sich aber wohl zu verneinende, Frage. Dürfen einerseits die Wohlthaten, welche die Ablösungs-Ordnungen dem Bauernstande gewähren, nicht unterdrückt werden, so würde es doch auch andererseits echter Gerechtigkeit und bezw. der Billigkeit widersprechen, wenn man in jene Ordnungen, ungeachtet ihrer correctorischen Natur und wegen des einen oder andern nicht ganz genau gewählten

---

a) Eine Ansicht, welche v. d. Horst — in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 342 u. f. Jahrg. 1856, S. 66 u. f. Jahrg. 1858, S. 172 — mehr als lebhaft vertheidigt.

b) Busch S. 184 u. f. Wenn vor der Ablösung die Colonatfamilie das Gut derelinquirte oder ausstürbe, würde v. d. Horst dann das Gut (zur Wiederbesetzung) dem Gutsherrn ab- und dem Fiscus zusprechen? In Beziehung auf die früher eigenbehörigen Güter ist freilich seine Ansicht, aus andern Gründen und in Folge einer vergütenden Fügung (welche allerdings allein das von Pfeiffer I, S. 185 u. f. geltend gemachte Argument widerlegen kann), wenigstens im Wesentlichen jetzt wohl die herrschende. S. Thl. 1, §. 125, Nr. III, S. 364.

c) Busch S. 188. S. auch §. 8 der Verordn. v. 23. Jul. 1833 über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter.

d) Allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. von 1850, §. 190.

Ausdrucks derselben, mehr, als in ihnen enthalten ist, hineinlegen, sie zu Vexationen der Gutsherren und ihrer noch bestehenden Rechte misbrauchen und die zur Geltendmachung dieser Rechte aus dem gesetzlich noch nicht beseitigten Wesen der Gutsherrschaft für die Gutsherrn abfließenden Rechts- und Sicherungs-Mittel schmälern oder zweifelhaft machen wollte.

II. Eine zweite (vorläufige) Verordnung (über die Verhältnisse der in Folge der Verordn. v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, sowie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten) v. 23. Jul. 1833[a] enthält unter andern

A. die Bestimmungen: „§. 2. In Ansehung der gedachten (in Folge der Verordn. v. 10. Nov. 1831 frei gewordenen „und frei werdenden) Güter (Colonate, Höfe, Erben ꝛc.) soll in „Beziehung auf die Erbfolge im Gute, die Bevorzugung des Anerben, und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der „Abfindungen (Brautschatz) der abgehenden Kinder; auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute unter einander, und die Bestimmung der Altentheile und Leibzuchten; und auf die Anordnung „von Interimswirthschaften, die Wiederverheirathung der Wittwer und Wittwen auf den Gütern, und die Bestimmung der „Mahl- oder Wirthschaftsjahre, bis zu weiterer Verfügung nach „denselben Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und bei entstehendem Streite entschieden werden, welche während der Abhängigkeit (Gutspflichtigkeit) des Guts Gültigkeit hatten. §. 3. „Nach der Befreiung des Guts von der Abhängigkeit fällt die „von den Gutsherrn bisher ausgeübte Einwirkung bei einigen „der im §. 2 bezeichneten Verhandlungen hinweg, und ist zu „deren Gültigkeit nicht erforderlich. Dagegen sollen sämmtliche

a) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249. Vergl. über diese Verordn. von Bothmer die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Bauerhöfe. Hannov. 1855. 8; Magaz. Bd. 4, S. 273 u. f. und Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 51, Abth. 2, Nr. 52 u. 53.

„Verhandlungen jener Art die Hofannahmen, Eheberedungen der „Hofeigenthümer oder Anerben, die Bestimmung der Abfindun„gen und Leibzuchten u. s. w. vor der Ortsobrigkeit (dem „Amte, Gerichte, verwaltenden Magistrate) vorgenommen, und „es soll von dieser darüber eine Urkunde errichtet werden. Den „Obrigkeiten steht dabei ein Recht zur Einwirkung dahin zu, „daß die wegen Erhaltung der Güter (Colonate, Höfe, Erben ꝛc.) „bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. Wo jedoch „durch die Provinzialgesetze eine umfassendere Befugniß der Obrig„keiten für die bereits freien Höfe vorgeschrieben ist, da soll die„selbe auch in Ansehung der in Folge der vorgedachten Verord„nung frei gewordenen Höfe bis auf Weiteres eintreten". Rücksichtlich dieser Bestimmung ist

1. die — vorzüglich unter Berücksichtigung der Worte: „den Obrigkeiten steht dabei ein Recht der Einwirkung dahin zu, daß die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden" — zu beantwortende Frage: wieweit das Recht und die Pflicht der obrigkeitlichen Einwirkung überhaupt reiche?, welche in einzelnen Beziehungen doctrinelle und richterliche Entscheidung gefunden hat[a], und entstanden

2. seit einem, die in einigen Provinzen wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Contracten geltenden (allgemeinern) Vorschriften betreffenden Gesetze v. 16. Decbr. 1843[b], seit der am ersten Octbr. 1852 eingetretenen veränderten Verfassung und seit der Notariats-Ordn. v. 18. Septbr. 1853[c] über die Bedeutung der hervorgehobenen Satzung des §. 3 der Verordn.

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 206 u. f. 344 u. f. 360 u. f. Jahrg. 1854, S. 374 u. f. Jahrg. 1855, S. 303, 309 u. f. Jahrg. 1856, S. 247, 309. Magaz. Bd. 6, S. 237. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 17. Busch S. 133 u. 134.

b) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 327.

c) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 345.

v. 23. Jul. 1833 im Verhältnisse zum §. 3 jenes Gesetzes und §. 10 der Notariats-Ordn. Zweifel[a], welche durch eine die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sog. Höfe-Contracte betreffende Verordn. v. 17. Jun. 1857[b] neben nähern Vorschriften dahin declarirt und festgesetzt wurden,

a. daß die von den Obrigkeiten (Verwaltungs-Behörden) aufgenommenen Urkunden in jeder Beziehung, also auch im Sinne des §. 3 des Gesetzes v. 16. Decbr. 1843, die Bedeutung der öffentlichen Urkunden „genießen",

b. daß, wenn „in Beziehung auf ein in Folge der Verordn. v. 10. Novbr. 1831 von guts- oder grundherrlicher Abhängigkeit frei gewordenes Gut die Urkunde über einen der im §. 3 der oben gedachten Verordnung (v. 23. Jul. 1833) bezeichneten Acte auf Grund der Vorschrift im §. 10 der Notariats-Ordnung durch ein Gericht oder einen Notar aufgenommen ist, der betreffende Vertrag erst durch die Bestätigung der Obrigkeit vollkommen verbindliche Kraft erlangt, jedoch jedem Theile das Recht verleihet, innerhalb acht Wochen einseitig die obrigkeitliche Bestätigung zu beantragen"[c], und

c. daß der den Vertrag beurkundende Richter oder Notar die Partheien auf das Erforderniß der obrigkeitlichen Bestätigung aufmerksam machen und, wie solches geschehen ist, im Beurkundungs-Protocolle bemerken soll.

B. (enthält die zweite Verordn. v. 23. Jul. 1833) im §. 3 noch die Bestimmung: „Wenn über das Recht zur Folge im „(durch Ablösung frei gewordenen) Hofe (Anerbenrecht) bei „mehreren gleich nahen[d] Erben weder vom Erblasser noch

---

a) Vergl. Magaz. Bd. 4, S. 293, 310 u. f. Bd. 5, S. 47, Bd. 8, S. 22 u. f. Busch S. 196.

b) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 151. Vergl. Abth. 2, S. 15.

c) Vergl. Magaz. Bd. 8, S. 22 u. f.

d) Vergl. in Beziehung auf das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaft Hoya Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 71 u. f. S. 254 u. f.

„auf andere rechtsgültige Weise etwas bestimmt, eine gütliche „Vereinbarung auch nicht zu erreichen ist: so soll darüber nach „den Grundsätzen des Majoratsrechts, wie dasselbe bei guts„pflichtigen Bauergütern zur Anwendung kömmt, entschieden wer„den". Nach dieser Bestimmung soll also

1. zunächst darauf gesehen werden, ob über die Folge im Hofe (das Anerbenrecht) durch Verfügung des Erblassers oder auf andere rechtsgültige Weise etwas feststeht, wonach ein die Verfügung des Erblassers, insbesondere auch das Wahlrecht unter den Kindern, ausschließendes Anerbenrecht nicht anzunehmen ist[a], und sodann und im Falle des Mangels gütlicher Vereinbarung soll

2. über das Anerbenrecht nach den Grundsätzen des Majoratsrechts, wie dasselbe bei gutspflichtigen Bauergütern zur Anwendung kommt, entschieden werden. In diesem Satze, welchen man gleichfalls für unbestimmt und zweifelhaft gehalten hat[b], kann ein Ausschluß des sog. Repräsentationsrechts, sofern dasselbe bei der Erbfolge in unfreie Bauergüter galt, namentlich ein Ausschluß des Vorzugs des von dem vorverstorbenen ältern Sohne des Erblassers abstammenden Enkels desselben vor dem jüngern Sohne desselben[c] umsoweniger gefunden werden[d], als in den Worten der Verordnung: „wie dasselbe (das Majoratsrecht) bei gutspflichtigen Bauergütern zur Anwendung kömmt" eine Bestätigung des an und für sich begründeten sog. Repräsentationsrechts (und in soweit eines gemischten Majoratsrechts) enthalten ist. Abgesehen aber von dem sog. Repräsentationsrechte

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 72 u. f. S. 254. Magaz. Bd. 2, S. 222 u. f.

b) Magaz. Bd. 2, S. 225 u. 226, Bd. 4, S. 274, Bd. 6, S. 224: „Allein auch dieser Entscheidung 2c." S. 225 u. f.

c) S. oben §. 63, Nr. I B, S. 216 und daselbst Note h und i.

d) Magaz. Bd. 2, S. 225, 226, Bd. 6, S. 223 u. f. 225 unten u. 226 oben. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 254 u. f.

ist ein weiteres gemischtes Majorat (Vorzug der dem Erblasser nächsten Parentel oder Sippe oder Linie und in Dieser der Primogenitur vor dem höhern Alter) bei unfreien Bauergütern sicher nicht erweislich, muß also bei abgelöseten Gütern, sofern nicht bei ihnen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen oder Minorat nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht üblich war und anderweite Ansässigkeit[a] oder erhaltene Ablage die Erbfolge verhindert[b], unter mehren zusammen treffenden Erben das höhere Alter (reine Majorat oder reines Majoratsrecht) das Anerbenrecht, auch wohl für den zur Wirthschaft Unfähigen[c], mit sich führen[d]. Keinenfalls aber mögte es sich rechtfertigen lassen, daß die Grundsätze, z. B. die Vorzugsrechte des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, der einen Provinz theoretisch und richterlich auf einen andern Landestheil ausgedehnt werden[e].

III. Nach einer dritten Verordnung (über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe) v. 23. Jul. 1833[f] ist die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgabe, wenn Diese unablösbar seyn soll, nur noch unter den in derselben Verordnung festgestellten Bedingungen und Beschränkungen zulässig.

---

a) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 45.

b) S. oben §. 63, Nr. I D, S. 217, Nr. IV, S. 219.

c) S. oben §. 63, Nr. VI, S. 220 und daselbst Note d und Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 15.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 254 u. f. Jahrg. 1857, S. 85. Magaz. Bd. 2, S. 225 u. 226, Bd. 4, S. 92 unten und 93 oben, Bd. 6, S. 225 u. f. Busch S. 196.

e) Eine solche Ausdehnung — des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen — auf das Fürstenthum Calenberg scheint in dem in den Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 45 mitgetheilten Falle nach dem Abs. 2, etwa auf Grund der lüneburgschen und hoyaschen Successions-Edicte, geschehen zu seyn. S. aber dagegen Magaz. Bd. 6, S. 227 u. 230.

f) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253.

III. Erbgüter (und Grundstücke).

§. 77.

I. In Hinsicht der Erbgüter (Erbhöfe und einzelnen Grundstücke[a]) ist zwar Regel, daß, soweit es die gemeinen Rechte mit sich bringen, der Eigenthümer darüber verfügen darf und mehre Erben desselben daran gleiche Rechte haben[b]; indessen leidet diese Regel mancherlei Beschränkungen und Modificationen, namentlich gelten

A. hinsichtlich der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die schon oben[c] hervorgehobenen Bestimmungen über Veräußerung der Ländereien und Wiesen von den Höfen und begründet

B. sog. Reihepflichtigkeit (die Pflicht zu untheilbaren öffentlichen und Communal-Lasten) an und für sich ein Recht zum Widerspruche gegen Zersplitterung der Erbgüter[d].

C. Bei Zins- und Dienstpflichtigen Gütern kann der Zins- und Dienstherr einer Realtheilung derselben und ihrer Pertinenzen sich widersetzen[e].

D. Nach der bremen- und verdenschen Verordn. vom ersten April 1777[f] ist die Zerlegung der gutsherrnfreien Höfe auf der Geest nur in Halb-, Drittel- und Viertelhöfe gestattet[g].

---

a) S. oben §. 48, S. 138.

b) Puf. I, 84, II, 96. v. Bül. u. Hag. V, 37, S. 190 u. 191, VII, 39, S. 107. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 2, S. 109. Magaz. Bd. 4, S. 291.

c) §. 38, Nr. II B β, S. 111.

d) S. unten §. 79, Nr. I.

e) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 13. Hildesh. Policei-Ordn. v. 1665 §. 86 u. hildes. Dienst-Ordn. v. 1733 §. 28, auch darüber Strube access. ad jus villic. Nr. 32 und Busch Beitr. zum Meierr. §. 19, S. 72 u. f. S. auch hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766 §. 9 und Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück, die Theilung und Verkleinerung der Höfe und Erben in den vormals münsterschen Landestheilen betreffend, v. 17. Jun. 1828 (Os. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 124) a. E.

f) Spang. Thl. 2, S. 640.

g) Vergl. os. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 3.

E. Zuweilen steht nach Gewohnheitsrecht (welches freilich grade in dieser Beziehung öfterer behauptet als bewiesen wird [a]) dem einen oder andern der Kinder des verstorbenen Eigenthümers eines Erbguts ein absonderliches Recht auf das Gut (Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und Majorat oder Minorat) und auf Abfindung der Miterben zu [b] und zwar hin und wieder wohl gar dermaßen, daß es durch den Eigenthümer nicht entzogen werden kann [c]. Das sog. Repräsentationsrecht findet auch dabei Anwendung [d]. In Bezug aber

1. auf die Grafschaft Bentheim besteht nach einem, im Jahre 1840 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle [e] die rechtsverbindliche Gewohnheit, „daß bei freien Bauergütern den Söhnen vorzugsweise vor den in derselben Ehe erzeugten, wenn gleich ältern Töchtern des Wehrfesters, das Anerben-Recht an das Gut oder Erbe gebührt, und daß Unmündigkeit dieses Erblings oder Anerben für sich allein nicht genügt, um den Vater zu berechtigen, denselben von der Auffolge in das Erbe auszuschließen", und

2. im Fürstenthume Grubenhagen (mit Ausnahme vielleicht des Fleckens Lauterberg, der Osteroder Amtsfreiheit und des Amts Einbeck) gilt bei Häusern und deren Pertinenzen für den jüngsten Sohn oder, falls Söhne nicht vorhanden sind, für die jüngste Tochter allgemein das sog., jedoch, wenigstens in der Regel, der Verfügung des Erblassers unterworfene, Köhrrecht, das heißt: das Recht, das Haus (Erbhaus) nebst Zube-

---

a) S. z. B. Puf. II, 96, §. 2.

b) Strube III, 124. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 173. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 172. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 16.

c) Strube III, 124. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 172, Jahrg. 1842, Heft 3, S. 144.

d) Magaz. Bd. 2, S. 288.

e) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 83.

hör gegen den von allen Erben festgesetzten Preis oder gegen das Taxat oder gegen den von einem Miterben offerirten höhern Preis anzunehmen oder für den Verzicht auf dieses Recht eine geringe Vergütung zu fordern[a].

F. Bei bäuerlichen Erbgütern treten nicht allein zufolge Verfügungen der Eigenthümer häufig meierrechtsähnliche Grundsätze, namentlich Interimswirthschaften, Leibzuchten und Ablagen und Das, was damit zusammenhängt, ein[b], sondern hält man diese Grundsätze, weil sie mehr bauernstandsrechtliche im Allgemeinen als meierstandsrechtliche seien[c], oft ohne Weiteres für gewohnheitsrechtliche[d], so z. B. erkannte die vormal. Justiz-Kanzlei und das jetzige Obergericht zu Hildesheim und das O. A. Gericht zu Zelle[e] und in Sachen Fahlbusch wider Fahlbusch, wegen Herausgabe einer Erbschaft und des Eingebrachten, durch Erkenntniß vom 19. April 1860 (gegen die, Leibzucht erhaltende Wittwe) der große Senat des Obergerichts zu Göttingen, daß das Eingebrachte der aufheirathenden Frau dem Gute oder dessen Innehaber zufalle[f] und die frühere Justiz-Kanzlei zu Hannover[g], daß bei allen in dem Verhältnisse der Bauerhöfe befindlichen Gütern gegen den Hof- und Schulden-Uebernehmer den Gläubigern unmittelbar Klage zustehe.

G. Rücksichtlich der bäuerlichen Höfe in der Grafschaft Hoya, welche durch ihre vormaligen Besitzer von dem gutsherrlichen Verbande befreit worden waren, verfügt eine Verordnung

a) Strube III, 7, 97, vorzüglich aber Magaz. (Francke) Bd. 7, S. 34 bis 40 u. S. 352 bis 373.

b) Magaz. Bd. 3, S. 48 u. f.

c) Magaz. Bd. 4, S. 93 u. f. Bd. 7, S. 252: „Sodann aber kann rc."

d) Magaz. Bd. 4, S. 93 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 31.

e) Busch Beitr. zum Meierr. S. 92, Note. Magaz. Bd. 3, S. 50. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 94.

f) Vergl. auch Magaz. Bd. 4, S. 93: „Letzteres wird rc."

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 510.

von Georg dem Dritten v. 8. April 1766[a], daß für die Eigenthümer dieser Höfe und deren Erben abgesehen von den Handlungen, zu welchen früher die Einwilligung des Gutsherrn erforderlich gewesen, die meierrechtlichen Grundsätze, namentlich in Ansehung der Veräußerung der Pertinenzen, der Ansprüche der Gläubiger an dem Hofe und dessen Allodio und[b] der Erbfolge fortbestehen und daß Verschreibungen, Verpfändungen und Aussteuerung der Kinder nicht ohne Vorwissen der Beamten geschehen und von Diesen nur soweit, als es bei Meierhöfen zugelassen worden ist, bewilligt werden sollen[c], bei Abfindung der Kinder jedoch einige Rücksicht auf die Freiheit der Höfe von gutsherrl. Rechten genommen werden soll, sofern darunter die Consistenz der Höfe nicht leidet[d].

II. Sofern die Erbgüter zufolge der Reihepflichtigkeit oder gesetzlicher Bestimmung oder Gewohnheitsrechts nicht zersplittert und reel nicht getheilt werden dürfen, versteht sich von selbst, daß unter mehren Erben derselben nur eine sog. Civiltheilung oder, bei der Reihepflichtigkeit, eine aus Rücksicht auf Diese ermäßigte Abfindung der Miterben des Anerben Statt finden kann[e], wie sich auch von selbst versteht, daß ohne einen Grund der gedachten Art Niemand rechtlich verhindert seyn kann, seine Erbgüter und Grundstücke zu parceliren oder mehre solcher Güter zu erwerben und mit einander oder mit einem bereits besessenen Gute zu verbinden. Nach der hildesh. Dienstordn. v. 1733 §. 27 soll aber, einige Ausnahmen abgerechnet, „nicht verstattet werden, daß einer zwey oder mehr (dienst=) pflichtige Acker= oder

---

a) Spang. Thl. 2, S. 143.

b) Vergl. Strube de jure villic. cap. 8, §. 6, pag. 314 u. 315 und Strube I, 64.

c) Vergl. Magaz. Bd. 1, S. 173.

d) Vergl. Magaz. Bd. 6, S. 231, Bd. 9, S. 75 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 498, 529, 545, 565, Jahrg. 1856, S. 313 u. f.

e) Magaz. Bd. 4, S. 291 u. 292. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 31.

Kothhöfe in einem Dorfe an sich bringe, um selbige zusammen zu ziehen, oder auch besonders zu kultiviren" und höhern Orts hat sich in neuerer Zeit aus politischen Zweckmäßigkeits=Gründen das Bestreben kund gegeben, nicht nur der Zersplitterung der bäuerlichen Erbgüter und Grundstück=Complexe, sondern auch der Vereinigung mehrer solcher Güter, namentlich mehrer reihepflichtiger Höfe (Reihegüter) in einer Hand vorzubeugen, sofern dazu nicht die regiminelle Genehmigung erwirkt wird[a].

III. Nach einer Verordn. v. 27. Febr. 1848[b] sollen die Bestimmungen der lüneb. Polizei=Ordn. v. 1618 cap. 51 §. 33, der lüneb. Holz=Ordn. v. 1665 Art. 52 u. 62 und der Forst=Ordn. für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. 8. Jun. 1678 Abschn. 3 Art. 19 und Abschn. 4 Art. 11, soweit sie das Fällen einzelner Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung verbieten, auf die zu gutsherrnfreien Höfen gehörigen Holzungen keine Anwendung finden.

IV. Zu den Zinsgütern, deren es schon früher im Herzogthume Bremen[c] und im Fürstenthume Grubenhagen[d] manche,

---

a) S. z. B. Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg v. 29. Decbr. 1841 (Oppermann Samml. der im Fürstenth. Lüneburg ꝛc. erlassenen auf das Meierr. bezüglichen Verordnungen ꝛc. S. 126), v. 4. Febr. 1842 (Oppermann a. a. O. S. 128) und v. 17. Jul. 1843 (Of. Gesetzſ. 1843, Abth. 3, S. 86). Vergl. dagegen, in Ansehung der Vereinigung mehrer Höfe in einer Hand, von Lenthe Archiv für Geschichte und Verf. des Fürstenth. Lüneb. Bd. 4, Abth. 3, S. 531. Auch nach Ausschreiben der Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten ihres Bezirks v. 28. Febr. 1842 (Of. Gesetzſ. 1842, Abth. 3, S. 42) u. v. 10. Jul. 1843 ist die Gültigkeit der verbotenen Zersplitterung und Vereinigung reihepflichtiger (und der durch Ablösung vom Meier= oder Dienst=Verbande frei gewordenen) Höfe durch obrigkeitlichen Bericht an jene Landdrostei und allerhöchste Genehmigung bedingt.

b) Of. Gesetzſ. 1848, Abth. 1, S. 55.

c) v. Bül. u. Hag. V, 33, §. 13.

d) Magaz. Bd. 7, S. 34 bis 41.

in den übrigen ältesten hannov. Landestheilen aber wohl wenige[a] gab, gehören jetzt auch

A. die vormals eigenbehörigen Höfe in der (Nieder-)Grafschaft Lingen und den münsterschen Absplissen, deren Rechts-Verhältnisse durch die Verordn. v. 9. Mai 1823[b] vollständig regulirt worden sind,

B. alle bisherigen Colonatgüter, deren Besitzer in Folge der Ablösungs-Ordnungen v. 10. Nov. 1831[c] und v. 23. Jul. 1833[d] das wahre Eigenthum gegen eine Rente an sich gebracht haben und bringen,

C. alle vormals eigenbehörigen Güter, deren Besitzer durch die zuletzt gedachte Ablösungs-Ordnung die persönliche Freiheit erlangt haben, wenn es richtig ist, daß mit Aufhebung der Eigenbehörigkeit auch die Proprietät des Leib- und Gutsherrn an dem früher eigenbehörigen Gute erloschen sei[e], und

D. die Güter, welche zufolge der dritten Verordnung v. 23. Jul. 1833[f] unter Vorbehalt einer unablösbaren Abgabe übertragen worden sind und übertragen werden.

Von selbst versteht sich jedoch, daß, wenn rücksichtlich der Güter der drei ersten dieser Arten die übrig gebliebenen Real-Rechte der ehemaligen Gutsherren gleichfalls abgelöset werden und die festgestellte Ablösungs-Rente durch Capital-Zahlung getilgt wird, sie unter den Begriff der reinen Erbgüter fallen, wiewohl sie dann noch immer den Grundsätzen beziehungsweise der Verordn. v. 9. Mai 1823 für die Grafschaft Lingen und die münsterschen Absplissen und der zweiten Verordnung v. 23. Jul.

---

a) Strube III, 146, S. 515.

b) Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 195. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 2, S. 142 u. 147.

c) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

d) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147.

e) S. oben §. 48, Nr. I A 3, S. 140.

f) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253.

1833 über die Verhältnisse der in Folge der Verordn. v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter ꝛc.[a] unterworfen bleiben.

IV. Beweis der Eigenschaft eines Guts oder Grundstücks.

§. 78.

Bei Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Guts und über die Frage, ob ein einzelnes Grundstück Pertinenz eines bestimmten Guts sei, sind die Beweis-Last und die einzelnen Beweis-Gründe festzustellen. Was

I. die Beweis-Last oder die Frage, welche der streitenden Partheien zunächst ihre Behauptungen darzuthun habe, angeht, so hat man

A. in dem Falle, daß der Besitzer eines Ackerguts auf Zurückgabe desselben angesprochen wird, für perpetuirliches (Colonat-) Recht des Besitzers oder Colonat-Eigenschaft des Guts vermuthet und angenommen, der Kläger müsse beweisen, daß ihm volles oder unbeschränktes Eigenthum an dem Gute oder das Recht, (dem Beklagten gegenüber) nach Belieben darüber zu verfügen, zustehe[b]. Unangefochten ist jedoch diese Annahme nicht geblieben[c] und am wenigsten läßt sie sich vertheidigen hinsichtlich der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen[d].

---

a) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249.

b) Puf. I, 220. Strube IV, 64. v. Bül. u. Hag. III, 22, §. 4, IX, 28, S. 275. Daß die calenb. Meier-Ordn. cap. 1, §. 1 diese Theorie sanctionire — wie v. Bül. u. Hag. III, 22, §. 4, S. 155 meinen — ist unrichtig, denn die calenb. Meier-Ordn. a. a. O. vermuthet nur für Meiergut bei unfreien Bauergütern, also wenn schon ausgemacht ist, daß dem Beklagten ein perpetuirliches Recht und dem Kläger die Gutsherrschaft zustehe, übrigens aber die Eigenschaft des Guts noch zweifelhaft ist. S. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 47.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 38. v. Bül. u. Hag. IX, 28, S. 275. Busch Beitr. zum Meierr. S. 13.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 166. v. Bül. u. Hag. IX, 28. S. auch oben §. 51, S. 168.

B. Ist das Colonat-Recht des Gutsbesitzers oder die Colonat-Eigenschaft (die Unfreiheit) des Guts im Allgemeinen entschieden, aber noch Streit über die Art des Colonat-Verhältnisses, z. B. darüber, ob es Meier- oder eigentliches Erbenzins-Recht sei, so stellt die calenb. Meier-Ordn. cap. 1 §. 1 bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für Meiergut auf. Ausser dem Gebiete der calenb. Meier-Ordn. (theoretisch) ist diese Vermuthung (als eine von der Beweislast befreiende) sicher nicht begründet [a].

C. Bei der sog. Reunions-Klage hat man sich an den Grundsatz gehalten, dem Kläger liege nur der Beweis ob, daß das in Frage befangene Grundstück einmal bei dem Gute, namentlich dem Meier-Gute, sich befunden habe (einmal mit demselben verbunden, von dem Colon mit besessen und cultivirt gewesen sei), und der Beklagte habe den Beweis eines speciellen der Pertinenz-Eigenschaft widersprechenden Erwerbs-Titels zu führen [b]. Die calenb. Meier-Ordn. bestätigt diesen Grundsatz [c] und die lüneb. Verordn. vom ersten Julius 1699 cap. 1, §. 1, 2, 3 u. 4, cap. 2, §. 1 enhält schwülstige Bestimmungen über die Beweislast bei der Reunions-Klage [d].

II. Die Beweisgründe ergeben entweder nur ein perpetuirliches Recht des Besitzers eines Guts auf dasselbe, ein Colonat-Verhältniß, überhaupt oder ein bestimmtes Guts-Verhältniß, insbesondere ein Meier-Verhältniß.

---

a) A. M. ist Strube III, 146; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 47; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 123 und Busch a. a. O. S. 13. S. auch daselbst Note c.

b) Strube de jure villic. cap. 3, §. 27. Strube I, 36, 43, 75, III, 130. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 31. v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 123. Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 11; Strube access. Nr. 37 und v. Ramdohr Thl. 3, S. 48 u. f.

c) S. oben §. 55, Nr. I, S. 182.

d) Vergl. Strube de jure villic. cap. 3, §. 26 u. 27; Strube I, 43 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 17.

A. Gründe der ersteren Art liegen vor, wenn Momente erwiesen sind, welche bei blos vorüber gehendem Rechte des Besitzers entweder gar nicht oder doch nur sehr selten einzutreten pflegen, welche aber dennoch keinen Schluß für ein bestimmtes perpetuirliches Guts-Verhältniß rechtfertigen, namentlich

1. wenn das Gut eine lange Reihe von Jahren im Besitze einer und derselben Familie gewesen ist, ohne daß ihre Leistungen (Zinsen, Dienste) verändert und insbesondere erhöhet worden sind [a] und ohne daß über Spuren eines blos temporairen Rechts, namentlich eines eigentlichen (Zeit-) Pachtrechts des Besitzers, z. B. über verabredete Kündigung oder vorbehaltenen Widerruf [b], constirt. Dagegen aber geht ein bloß temporaires Recht des Besitzers noch keineswegs daraus hervor, daß eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen Statt gefunden hat bei eingetretener Vergrößerung oder Verkleinerung des Guts [c], daß der Besitzer den Namen Heuer, Heuerling, Pächter u. dergl. führt [d], daß er Theilkorn zu liefern hat [e], daß er zu gewissen Zeiten um Erneuerung des Verhältnisses oder Wiederverleihung des Guts nachgesucht hat und nachsuchen muß und daß der Leihebrief auf eine gewisse Zeit lautet [f], denn alles Dieses kommt auch bei perpetuirlichem Rechte des Besitzers vor und zwar theils aus geschichtlichen theils aus politischen Gründen. Die von dem Besitzer geschehene Bezahlung eines Weinkaufs begründet, da er ein Handgeld zum Zeichen des perfecten Vertrags gewesen seyn kann und ein solches hin und wieder auch bei eigentlicher (Zeit-) Pacht bedungen wird, nur einen schwachen Schluß für perpetuir-

---

a) Puf. III, 30. v. Bül. u. Hag. III, 22, §. 4. v. Ende jurist. Abhandl. Nr. 7. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 29 u. 30.

b) Calenb. Meier-Ordn. cap. 1, §. 3. S. auch Strube access. Nr. 29.

c) Puf. II, 197, IV, 234. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 30 u. 31.

d) Puf. IV, 233. S. auch oben §. 51, Nr. III, S. 171.

e) Strube IV, 92.

f) Strube access. Nr. 2. Puf. II, 97, §. 2, IV, 88, 234. Calenb. Meier-Ordn. cap. 1, §. 2 u. 3.

liches Recht des erstern[a]. Gründe, welche für perpetuirliches Recht des Besitzers sprechen, liegen auch vor

2. wenn ihm die auf dem Gute befindlichen Gebäude gehören, wenn er dieselben aus eigenen Mitteln unterhalten muß, wenn der Leihebrief nicht auf bestimmte Zeit gestellt ist und wenn die an den Gutsherrn zu zahlende Abgabe den Namen canon (Erbenzins) führt[b].

B. Auf ein bestimmtes Guts-Verhältniß läßt sich schließen aus Momenten, welche nur einer Art von Gütern eigen zu seyn pflegen, namentlich auf eigentliches Meier-Verhältniß, wenn der Besitzer nicht blos zu Veräußerungen[c], sondern auch zu Auslobungen der Kinder oder Abfindungen der Miterben und zur Abtretung des Guts an den Anerben und Anordnung und Antritt der Leibzucht die Einwilligung des Gutsherrn nachgesucht hat und dieselbe ertheilt worden ist[d] nnd wenn der Gutsherr den Anerben gewählt oder den durch den Besitzer gewählten genehmigt hat[e]; wogegen der Benennung: „Meier und Meiergut" da, wo sie auch für den Pächter und Pachtgut im eigentlichen Sinne üblich ist[f], kein Gewicht beigelegt werden kann.

C. Neben andern Beweisgründen kann[g] auch die Häufigkeit oder Seltenheit der Güter einer bestimmten Art in einer Gegend unterstützend (adminiculirend) seyn[h].

---

a) Puf. IV, 26. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 30. v. Bül. u. Hag. IX, 28, §. 3, S. 286. S. dagegen Strube de jure villic. cap. 8, §. 15, pag. 350.

b) Puf. II, 97, §. 4 seq. Vergl. jedoch Puf. II, 191 und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 34. S. auch daselbst S. 37 u. 46. Nichtssagend ist, was Puf. II, 97, §. 8 äußert.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 30.

d) Puf. II, 97, §. 7. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 48.

e) S. auch Puf. IV, 64 und v. Bül. u. Hag. VI, 41, S. 199.

f) S. oben §. 51, Nr. III, S. 171.

g) A. M. ist Busch a. a. O. S. 13.

h) Die calenb. Meier-Ordn. geht durch die von ihr im cap. 1, §. 1 aufgestellte Rechtsvermuthung noch viel weiter.

D. Von selbst versteht sich, daß die Wirkung und der Grad der Beweiskraft der hervorgehobenen Beweisgründe in jedem einzelnen Falle nach den processualischen Grundsätzen über Beweis zu ermessen ist, daß namentlich bloße factische Vermuthungen desto weniger Gewicht haben, je mehr sich ihr Gegentheil denken läßt und je weniger ihrer zusammen treffen.

E. Die Verbindlichkeit des Besitzers eines Guts zur Leistung von Zinsen oder Diensten oder beider kann nur in Verbindung mit andern Gründen gegen sein Eigenthum und wider ihn für gutsherrlichen Verband beweisen, da diese Verbindlichkeit an sich nur Zinsgut voraussetzen läßt [a].

Vierter Absatz.

Von reihe- und schatzpflichtigen Gütern überhaupt, insbesondere aber im Fürstenthume Osnabrück.

§. 79.

I. Soll ein reihepflichtiges Gut (Reihe-Hof), d. h. ein Gut, auf dessen Complexe Communal-Lasten (Reihe-Dienste oder andere „nachbarsgleiche" Leistungen) ruhen, so sehr und in der Art zersplittert werden, daß diese Lasten ganz oder theilweise auf Andere fallen würden, so steht dagegen der Gemeinde oder in derselben den betheiligten Besitzern der übrigen reihepflichtigen Güter Widerspruchs-Recht zu [b]. Insbesondere ist

---

a) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 30. A. M. ist Strube III, 146; v. Bül. u. Hag. IX, 27, §. 123 und Busch a. a. O. S. auch daselbst Note c.

b) v. Bül. u. Hag. V, 37, VII, 39, S. 107. S. auch die Verordnung für die Grafschaft Hoya v. 8. April 1766 in der Einleitung (Spang. Thl. 2, S. 143 u. 144); Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück, die Theilung und Verkleinerung der Höfe und Erben in den vormals Münsterschen Landestheilen betreffend, v. 17. Jun. 1828 (Os. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 124); Ablösungs-Ordn. v. 10. Nov. 1831, §. 33 und v. 23. Jul. 1833, §. 136; Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewor-

II. in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Veräußerung der den reihepflichtigen Gütern zustehenden Gemeinheits-Antheile beschränkt worden[a]. Weitere eigenthümliche Grundsätze aber gelten in Ansehung der reihe- und schatzpflichtigen Güter

III. im Fürstenthume Osnabrück. In diesem Fürstenthume wurde im Jahre 1667 und 1670 statt des bisherigen Vieh-Schatzes ein auf Höfe und Häuser (Erben, Halb-Erben, Erb- und Mark-Kotten) gelegter Schatz (Monats- und Rauch-Schatz; ersterer als Grund-Steuer, letzterer als Häuser-Steuer) angeordnet[b] und darauf und in Folge dessen wurde

A. durch einen Landraths-Schluß v. 7. März 1697[c] ein sog. Provinzial-Retract (**retractus pertinentiarum**), d. h. das Recht des Eigenthümers eines schatzpflichtigen Hofes, die von demselben seit dem 20. April 1667 durch Verkauf veräußerten Grundstücke gegen Ersatz des Kaufpreises und der Meliorations-Kosten von dem Käufer zurückzufordern (zu retrahiren, zu reluiren) eingeführt und verfügt: „vndt wehre an alle Richter zu schreiben, daß sie keinen Kauf- und Verkauf-Contractus von contribuablen Stätten vndt Gründen aufnehmen, sondern dieselben gäntzlich hiermit verbotten seyn sollen". Spätere Verordnungen und Rescripte, namentlich v. 13. Septbr. 1703[d], v. 21. Febr. 1728[e], v. 2. Apr. und 19. Jun. 1756[f], v. 14. Nov.

---

denen Güter, so wie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten von demselben Tage (Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249) §. 1, 3, 6 u. f. u. oben §. 77, Nr. I B, S. 284, Nr. II, S. 287.

a) S. oben §. 38, Nr. II B β, S. 111.

b) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 80, 81, 83, 84, 91 u. 159. Hagemann 1814, S. 131. Klöntrup Handb. voc. Schatz, Bd. 3, S. 146, voc. Rauchschatz, Bd. 3, S. 91.

c) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1116.

d) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1118.

e) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 401.

f) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1118 u. 1119, Note 22. Vgl. S. 1761.

1771[a], v. 13. Febr. 1772[b], v. 31. März 1785[c] und v. 7. Mai 1787[d], stellten über jenen Retract nähere Bestimmungen auf[e]. Durch Verordnungen v. 28. April 1797[f] und 3. Jan. 1799[g] wurde jedoch derselbe gegen Einheimische (nicht gegen Ausländer) aufgehoben, dabei aber bestimmt, „es solle dasjenige, was zum Bestand der Höfe und Stäten, mithin zu deren Erhaltung erforderlich sei, näher festgesetzt werden, immittelst aber und bis dahin, daß solches geschehen, überall keine Veräußerung irgend eines Grundstücks von schatz- und reihepflichtigen Höfen, folgends auch kein Tausch geschehen mögen, noch weniger von irgend einem Bestande seyn, welcher nicht im Landrathe aus besonderen Ursachen genehmigt worden." Dieses Veräußerungs-Verbot ist noch heutigen Tages in Kraft[h].

B. verfügte eine Verordn. v. 24. Jul. 1767[i], daß der künftige Contract, wodurch die zu schatzpflichtigen Gütern gehörende Länderei versetzt werde und der Gläubiger, wenn Alles, auch das Pflügen, zu Gelde gerechnet wird, mehr als fünf vom hundert genieße, null und nichtig und der Gläubiger seines Capitals verlustig und daß bei frühern Contracten dieser Art der Gewinn des Gläubigers auf dasselbe Maß beschränkt seyn solle.

C. Durch ein Kanzlei-Rescript v. 4. Jul. 1775[k] wurden die Gerichte angewiesen, sich „aller Theilung reihepflichtiger Prae-

---

a) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1119.

b) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1121, Note 23.

c) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 591.

d) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 622.

e) S. auch Klöntrup Handb. voc. Retrakt §. 1 bis 38, Bd. 3, S. 119 bis 133.

f) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 726.

g) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 740.

h) Jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 2, S. 2 u. 3, Note. Magaz. Bd. 5, S. 262 u. f.

i) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1155.

k) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1123.

diorum sowohl im Ganzen als der gerichtlichen Subhastation einzelner Theile bey willkührlicher Strafe" zu enthalten. Hierauf folgte endlich

D. eine landesherrliche Verordn. v. 28. Apr. 1797[a] über die Abfindung der Geschwister des Anerben einer steuer- und reihepflichtigen Stäte, welche persönlich freie Besitzer, wenn gleich einen Guts- und Grundherrn hat oder mit Erbpacht[b], oder Erbenzins oder Winnpflicht[c] beschwert ist. Nach dem Inhalte dieser Verordnung[d] soll der Anerbe einer solchen steuer- und reihepflichtigen Stäte dieselbe mit seinen Geschwistern auch nicht civiliter theilen, sondern den letztern eine, in der Verordnung selbst näher regulirte Abfindung entrichten[e]. Die Verordnung redet nur von der Erbfolge der Kinder (unter welchen bei einer Stäte der gedachten Art nach dem Herkommen das Anerbenrecht in der Regel den Kindern früherer Ehe vor den Kindern einer weitern Ehe und den Söhnen vor den Töchtern und übrigens meistens dem älteren Kinde vor dem jüngern, zuweilen aber, namentlich im Kirchspiele Badbergen, dem jüngern vor dem ältern Kinde zustehen soll[f]) und da-

---

a) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 728.

b) Die Erbpachtgüter im Osnabrückschen sollen aus neuerer Zeit herrühren und die Leistungen des Erbpächters an den Gutsherrn sollen meistens nur in einer jährlichen Geldabgabe bestehen. S. auch Klöntrup Handb. voc. „Behandung" Bd. 1, S. 124 u. f.

c) Ueber winnpflichtige Güter oder Winn-Erben s. oben §. 48, Nr. I A 4, S. 141 und Klöntrup Handb. Bd. 3, S. 311 u. f.

d) Ueber die Geschichte derselben s. Jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 2, S. 3 u. 4, Note und Nr. 18, S. 1 bis 7.

e) Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 1, S. 125, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 20 u. f. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 141 u. Entscheid. über streit. Rechtsfragen, insbesondere des Osnabr. Provinzialr. Nr. 1 bis 9, 11, 12, 14, 15.

f) Klöntrup Handb. Bd. 1, voc. „Anerbe" §. 2 u. 3, S. 59. Jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 18, S. 10. Magaz. Bd. 2, S. 286, 287 u. f. Ueber das Anerbenrecht des jüngern Kindes im Kirchspiele Badbergen s.

her frägt sich, ob sie auch in Anwendung zu bringen sei in dem Falle der Erbfolge der Seitenverwandten oder ob in diesem Falle Civiltheilung Statt finde[a]? Das O. A. Gericht zu Zelle entschied im Jahre 1818 für die Anwendbarkeit der Verordnung in diesem Falle und gegen die Civiltheilung[b], im Jahre 1826 aber umgekehrt[c]. Streitig sind und waren auch die Fragen: ob der Hofbesitzer das herkömmliche Anerben-Recht, insbesondere das eines Kindes, abändern[d] und ob er den gesetzlichen Betrag der Abfindung der abgehenden Kinder erhöhen[e] oder durch letztwillige Verfügung verringern[f] dürfe. Die letztere dieser Fragen wurde jedoch durch ein im Jahre 1841 landesherrlich bestätigtes Präjudiz des gedachten O. A. Gerichts in beiden Beziehungen verneint[g].

Fünfter Absatz.

Von Stamm- und dauernden Fideicommiß- (und Majorat-) Gütern.

§. 80.

Ueber Stamm- und dauernde Fideicommiß- (und Majorat-) Güter bieten in den hannov. Provinzen häufig letztwillige Verfügungen und Verträge, insbesondere sog. Familien-Verträge,

---

insbesondere v. Bül. u. Hag. VII, 39, S. 110 und über das sog. Repräsentationsrecht Magaz. Bd. 2, S. 288. Vergl. auch die angeführten Entscheid. über streit. Rechtsfragen Nr. 31, 32 u. 33.

a) S. über die Gründe und Gegengründe jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 2, S. 5, Note, Nr. 18, S. 13 u. f.

b) v. Bül. u. Hag. VII, 39.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1827, Heft 1, S. 117 u. f. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 60.

d) S. darüber jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 18, S. 10 bis 13.

e) Vergl. darüber jurist. Zeit. Ergänzungs-Hefte Nr. 18, S. 8 u. 9 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 126, Jahrg. 1839, Heft 2, S. 147.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 2, S. 150 u. 162.

g) Bekanntmachung mehrer Präjudizien des O. A. Gerichts v. 26. Jan. 1841 (Of. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 86) Nr. 16.

eine Entscheidungs-Quelle dar [a]. Jedoch kommen in diesen Provinzen über die Güter jener Arten auch verschiedene gesetzliche Bestimmungen vor, namentlich

I. schon in dem alten Bremenschen Ritterrechte [b] über Erbrecht [c], Erbtheilung (Abfindung der Miterben) [d], Näherrecht [e] 2c. bei den Stammgütern der Bremenschen Ritterschaft [f].

II. Zuweilen ist die Gültigkeit und Wirksamkeit dauernder Fideicommisse (und Majorate) und der Stammgüter-Eigenschaft durch obrigkeitliche Anmeldung und Eintragung, bzw. öffentliche Bekanntmachung bedingt.

A. Bereits eine osnabrücksche Verordn. v. 7. Mai 1748 [g] schreibt — nachdem sie von den in Familien gemachten und ferner zu machenden Fideicommissen und einem „besorglichen" Präjudize geredet hat — vor: daß die per Testamenta vel per Conventiones zu machende Fidei-Commissa binnen drei Monaten „von Zeit der Conventional-Errichtung, und resp. nach des Fidei-Committentis Tod ohnverzüglich zu bewürckender Eröfnung des letztern Willens anzurechnen" bei der Land- und Justiz-Kanzlei von den Besitzern sothaner Güter oder auch von demjenigen, so Kraft gemelter Fidei-Commissorum darin zu succediren vermögen, angezeiget, und alda ingroßiret werden, sonst aber sie im Verschweigungs-Fall zu gewärtigen haben sollen, daß solche Fidei-Commissa für null und keiner Kraft respectu Creditorum imgleichen derjenigen, welche von solchen Fidei-

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 45 und Magaz. Bd. 4, Extraheft S. 71.

b) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 1 a, S. 29 u. f.

c) Vergl. Puf. II, 125, III, 19; Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 53 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 3, S. 28.

d) Vergl. Puf. III, 18 und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 121.

e) Vergl. Puf. I, 133, §. 2, II, 4, §. 1 u. v. Bül. u. Hag. VII, 21.

f) Ueber den Begriff dieser Güter s. Puf. I, 133, §. 2, III, 16, 17 u. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 122.

g) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1142. Vergl. S. 1146.

Commiss-Güter etwas an sich gebracht oder bringen mögten, gehalten werden 2c. sollen.

B. Die transitor. Verordnungen für das Fürstenthum Hildesheim v. 14. April 1815[a] und für die Kreise Meppen und Emsbüren v. 13. Septbr. desselben Jahrs[b] stellen nicht nur Bestimmungen über die in der Vergangenheit errichteten Fideicommisse auf, sondern enthalten auch (beziehungsweise in den §§. 115 u. 116 und in den §§. 113 u. 114) rücksichtlich der nach der wieder eingetretenen Gültigkeit des alten Rechts gestifteten und zu stiftenden Fideicommisse die Vorschrift, daß sie dem Cabinets-Ministerio binnen drei Monaten, von geschehener Bekanntmachung der sie begründenden Disposition angerechnet, zur Bestätigung angezeigt und, insofern sie in Grundstücken bestehen, bei der Obrigkeit Dieser in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen und daß sodann diese Eintragung von derselben Obrigkeit dreimal veröffentlicht werden soll.

C. Zur Wirkung der Eigenschaft der ältern calenberg-göttingen-grubenhagenschen Stammgüter gegen die nach der Verkündigung der Statuten für die calenberg-göttingen-grubenhagensche Ritterschaft von 1847[c] entstandenen Ansprüche Dritter, welche nicht Erbansprüche sind, ist zufolge des §. 90 derselben Statuten öffentliche Bekanntmachung jener Eigenschaft und Eintragung in die Hypotheken-Bücher erforderlich.

III. Das Gesetz v. 13. April 1836[d] §. 29 u. f. läßt die Errichtung eines immerwährenden Fideicommisses oder Majorats mit Succession nach Ordnung der Primogenitur und mit Vorzug des Mannsstammes nur noch zu bei Lehn- und Allodial-Gütern, welche einen jährlichen Rein-Ertrag von wenigstens 1200 Thlrn liefern, und stellt darüber ausführliche Grundsätze,

---

a) Hagemann 1815, S. 187.
b) Hagemann 1815, S. 703.
c) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I A, S. 29.
d) Of. Gesetzs. 1836, Heft 1, S. 33.

unter andern auch die Vorschrift der Anmeldung zu landesherrlicher Bestätigung und der gerichtlichen Eintragung, auf [a].

IV. Eine neue Art von Stammgütern haben aber darauf eingeführt

A. die gedachten Statuten für die calenberg-göttingen-grubenhagensche Ritterschaft von 1847 Cap. 6 §. 82 u. f. hinsichtlich der mit Lehn- oder Stammgütern verbundenen oder nicht verbundenen allodialen Grundbesitzungen der Mitglieder dieser Ritterschaft und

B. das revidirte Ritterrecht des Herzogthums Bremen von demselben Jahre (1847) [b] in Ansehung der Güter der bremenschen Ritter.

Zur Wirkung der Stammguts-Eigenschaft gegen Dritte ist jedoch nach dem §. 89 jener Statuten und dem §. 7 dieses revidirten Ritterrechts gleichfalls Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung nothwendig.

V. Eine osnabrücksche Verordn. v. 8. Jul. 1748 [c] hat die Bestimmung des longobard. Lehnrechts [d], daß die Kinder das Lehn nicht sollen erwerben können, wenn sie das Erbe ausschlagen, auf Fideicommisse und Majorate ausgedehnt und dabei die Folgen dieser Ausdehnung genau angedeutet.

Sechster Absatz.

Von gemeinheitlichen Gütern und Gerechtsamen.

I. Im Allgemeinen.

§. 81.

I. Gemeinheitlicher Güter und Gerechtsame giebt es in den hannov. Provinzen von doppelter Beschaffenheit, theils nämlich

A. eigentliche Gemeinde-Güter und Gerechtsame, d. h.

a) Vergl. darüber Magaz. Bd. 7, S. 3 u. f.
b) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 1 c, S. 30 unten und 31 oben.
c) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1144.
d) II feud. 45, §. 1.

solche, welche einer Stadt oder einem Flecken oder einer Dorfgemeinde (oder Bauerschaft) als einer juristischen Person im vollkommenen Sinne zustehen, welche entweder von den einzelnen Mitgliedern dieser juristischen Person benutzt werden (z. B. Wiesen, Weiden, Holzungen) oder deren Aufkünfte in die Gemeinde Kasse (Kämmerei-Kasse 2c.) fließen (z. B. Ackerländereien, Höfe) und welche im Calenbergschen und Grubenhagenschen ohne landesherrl. Special-Consens nicht veräußert werden dürfen [a], theils

B. Güter und Berechtigungen einzelner Genossenschaften, welche nicht **a priori** und im vollen Sinne eine juristische Person, sondern nur durch das Verhältniß ihrer Rechts-Objecte zu ihnen und zu ihren einzelnen Mitgliedern und wegen dieses Verhältnisses eine Gesammt- oder Gemeinheit bilden, deren objective Seite also die vorherrschende ist. Hierher gehören namentlich die Güter und Gerechtsame der Real-Gemeinden überhaupt [b], die Marken im eigentlichen oder engern Sinne [c] und das Theel- oder Theen-Land im Amte Berum und Norden (§. 85).

II. An den eigentlichen Gemeinde-Gütern und Gerechtsamen, welche von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde benutzt werden, nehmen häufig auch die Kirchendiener als solche (Prediger, Küster, Schullehrer 2c.) und deren Wittwen Theil [d], entweder zufolge Herkommens, z. B. im Fürstenthume Lüneburg [e] und die kathol. Pfarrer, Küster und Schullehrer im Fürstenthume Hildesheim, oder gesetzlicher Verfügung [f]. So bestimmt

a) S. oben §. 38, Nr. II B α, S. 110 unten und 111 oben.

b) S. Thl. 1, §. 100, Nr. II, S. 297 und daselbst Note a.

c) S. unten §. 82, Nr. I und über weitere Bedeutungen des Worts „Mark" v. Bül. u. Hag. V, 19.

d) Vergl. Gesetz, das christl. Volksschulwesen betreffend, v. 26. Mai 1845 (Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 465) §. 42.

e) Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Bd. 5, S. 254. v. Bül. u. Hag. VII, 42, S. 130. Läneb. Gemeinheits-Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1802, §. 76.

f) S. überhaupt Schlegel Churhannöv. Kirchenr. Bd. 5, S. 247 u. f. und v. Bül. u. Hag. VII, 42.

A. die calenb. Kirchen-Ordnung: „Sie (die Kirchendiener) sollen auch Wunn, Wasser, vnd Weyde, vnd andere Gerechtsame, gleichsam andere selbigen Flecken, Vnterthanen, doch mit des Flecken maß vnd Ordnung zu geniessen vnd zu gebrauchen haben" [a],

B. die lüneb. Kirchen-Ordnung cap. 12 §. 30, daß die Wittwen der Pastöre „der gemeinen Höltzung, zu nothdürfftiger Feuerung, Hut, Trifft, Weide, Mastung und anderer Gerechtigkeiten, ihren Nachbaren gleich, zu geniessen haben" sollen und

C. die dannenb. Schul-Ordn. von 1687 [b] §. 4, daß die Schulmeister ein Paar Kühe und Schweine in der gemeinen Weide und Mast unentgeldlich zu treiben, auch die nothdürftige Feuerung aus den gemeinen Bauer-Holzungen der zu den Schulen gelegenen Dörfer zu genießen Macht haben sollen [c].

III. Ueber die Theilung der Gemeinheiten und das Verfahren dabei gilt

A. — außer den vorzüglich auf Marken berechneten Theilungs-Ordnungen [d] — eine Verordnung α. für das Fürstenthum Lüneburg v. 25. Jun. 1802 [e], β. für das Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausschluß des Harzes, v. 30. April 1824 [f], γ. für die Grafschaften Hoya und Diepholz von demselben Tage [g], δ. für das Fürstenthum Hildesheim gleichfalls von demselben Tage [h] und ε. für das Herzogthum Bremen und Verden v. 26. Jul. 1825 [i].

---

a) C. C. C. c. 1, S. 243.

b) S. Thl. 1, §. 99, Nr. II B 1, S. 289.

c) Ueber den Anspruch der Anbauer und Häuslinge an den Gemeinde-Berechtigungen s. Magaz. Bd. 5, S. 409 u. f.

d) S. dieselben im folgenden §. 82.

e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 270. Vergl. Os. Gesetzs. 1823, Abth. 2, S. 13; — 1825, Abth. 3, S. 97; — 1830, Abth. 3, S. 103 u. 260.

f) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 111.

g) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 221.

h) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 329.

i) Os. Gesetzs. 1825, Abth. 3, S. 125. Vergl. Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 258.

B. Nach der angeführten bremen- und verdenschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hatte die obere Leitung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen die Landdrostei in Stade; in den übrigen genannten Provinzen dagegen das, seit dem Monate Januar 1803 bestandene[a] und im Jahre 1817 auf das Fürstenthum Hildesheim erstreckte[b] Landes-Oeconomie-Collegium zu Zelle. In Gemäßheit einer königl. Verordn. v. 18. Septb. 1833[c], welche auch die, durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen dem Ministerio beigelegte Entscheidung in letzter Instanz an die für Ablösungs-Sachen niederzusetzende Behörde verwies, wurde jenes Collegium aufgehoben und mit den Landdrosteien vereinigt, daher auf Diese auch die obere Leitung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen allgemein übertragen[d] und von dem Ministerio durch eine Verfügung v. 12. Octbr. desselben Jahrs[e] bekannt gemacht, daß die Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz als Abtheilung des Ministerii des Innern niedergesetzt worden sei.

C. Neuere, zugleich auf Zusammenlegung von Grundstücken (Verkopplungen) ꝛc. sich beziehende, Gesetze und Verordnungen haben jedoch an den Gemeinheits-Theilungsordnungen und dem Verfahren in den Gemeinheits-Theilungssachen Manches geändert[f].

IV. Eine Verordn. v. 24. Mai 1829[g] stellte Grundsätze, nach welchen für die Benutzung von Gemeinheiten zu Exercier-Plätzen Entschädigung ermäßigt und geleistet werden soll, und Regeln über das bei der Auswahl solcher Plätze, insbesondere auch bei Gemeinheits-Theilungen, zu beobachtende Verfahren auf.

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 399 u. 400.
b) Hagemann 1817, S. 116.
c) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 373.
d) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 401.
e) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 374.
f) S. darüber unten §. 94.
g) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 1, S. 45.

II. Insbesondere.

A. Marken.

1. Gebiet und Quellen des Marken-Rechts.

§. 82.

Marken im eigentlichen oder engern Sinne — deren jede ihren eigenen Namen hat —[a] und Marken-Verfassung kommen, wenigstens vorzüglich, vor im Fürstenthume Osnabrück, in den Grafschaften Bentheim und Lingen und in den vormals münsterschen Landestheilen. Der größte Theil der Quellen des Markenrechts hat sich von selbst gemacht, ist also Observanz oder Gewohnheit[b], von welcher bezüglich mancher Marken in den Protocollen der Genossenschaften derselben (Höltings-Protocollen, Höltings-Artikeln, Markregeln) Verschiedenes aufgezeichnet worden ist[c]. Doch giebt es auch einige eigentliche sog. geschriebene Quellen dieses Rechts, namentlich

I. für das Fürstenthum Osnabrück[d] A. in dem zehnten Titel einer Kanzlei-Ordnung des Bischofs Philipp-Sigismund aus dem Ende des 16ten oder dem Anfange des 17ten Jahrh.[e], B. einen Entwurf einer Holzgerichts-Ordnung des Bischofs Ernst-August des ersten vom Jahre 1671[f], welcher sich vorzüglich auf die landesherrlichen Marken (d. h. die Marken, in welchen der Landesherrschaft die sog. Holzgrafschaft zusteht) bezieht und we-

---

a) Ein Verzeichniß der osnabrückschen Marken aus dem Jahre 1778 f. in Acta osnabr. Thl. 1, S. 15 u. f. (§. 30 bis 35).

b) Klöntrup Handb. voc. Markrechte Nr. 1, Bd. 2, S. 321.

c) Klöntrup Handb. voc. Markrechte Nr. 5, Bd. 2, S. 322. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 36.

d) In demselben gelten in der Regel die Landesverordnungen nicht blos für diejenigen Marken, rücksichtlich welcher dem Landesherrn die Holzgrafschaft zusteht. Jurist. Zeit. Jahrg. 1849, Heft 2, S. 37.

e) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 56.

f) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 761.

gen Widerspruchs der Stände nicht eigentliche Gesetzes-Kraft erlangt hat, dennoch aber im Leben oft zur Richtschnur genommen worden ist [a], C. einige spätere landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen, Rescripte ꝛc. über einzelne Gegenstände, vorzüglich *α.* eine Marken-Theilungs-Ordnung v. 14. Jun. 1785 [b], *β.* eine Marken-Theilungs-Ordnung v. 17. Febr. 1806 [c] und *γ.* eine Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Ordnung v. 25. Jun. 1822 [d]. Diese letztere Theilungs-Ordnung wurde unter einigen Modifikationen

II. ausgedehnt auf die Kreise Meppen und Emsbühren und die Grafschaft Bentheim durch eine Verordn. v. 12. Aug. 1835 [e] und auf die Grafschaft Lingen durch eine Verordn. v. 27. Octbr. 1838 [f] und rücksichtlich aller dieser Landes-Theile wurde über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen noch eine Verordn. v. 19. Nov. 1840 [g] und eine Gebühren-Taxe der Landdrostei zu Osnabrück für diese Sachen v. 9. Decbr. desselben Jahrs [h] erlassen.

III. Die Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Ordnung von 1822 und das Verfahren in den Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Sachen wurde jedoch später in verschiedenen Beziehungen abgeändert [i].

---

a) Klöntrup Handb. voc. Höltings-Ordnung, Bd. 2, S. 181. S. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1849, Heft 2, S. 37, Note 1.

b) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 597. Vergl. S. 737, 739, 763, 787 u. 794.

c) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 839.

d) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 219. Vergl. Abth. 3, S. 6; — 1823, Abth. 3, S. 228; — 1832, Abth. 3, S. 29.

e) Os. Gesetzs. 1835, Abth. 3, S. 66.

f) Os. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 218.

g) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 261. Vergl. 1844, Abth. 3, S. 4.

h) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 269.

i) S. oben §. 81, Nr. III C, S. 304 und unten §. 94.

2. Inhalt des Marken-Rechts.

a. ohne Rücksicht auf ein Gesetz vom 13. Febr. 1850.

§. 83.

I. Eine Mark im eigentl. oder engern Sinne ist eine aus Haide, Wiesen, Moor, Holzung bestehende größere Grundfläche, deren Eigenthum einer uralten[a] Genossenschaft (der Markgenossenschaft, der Markgemeinde, dem Markvereine) oder ihren Mitgliedern[b] und deren Benutzung den letztern und oft auch Andern zusteht. Die Grenzen der Marken sind entweder natürliche, z. B. durch Flüsse bestimmte, oder willkührliche, z. B. durch Bäume oder Steine (Schnat- oder Schnät-Bäume ꝛc.[c]) bezeichnete und

---

a) Vergl. Duncker das Gesammteigenthum §. 17, S. 152 u. 153.

b) Zur Besprechung der bestrittenen Frage, ob das Eigenthum der Mark der Markgenossenschaft als einer eigentlichen juristischen Person oder den einzelnen Mitgliedern dieser Genossenschaft zu sog. Gesammteigenthum oder zu Miteigenthum zustehe (Duncker das Gesammteigenthum §. 17, S. 153 u. f.), ist hier nicht der Ort; nur zu bemerken ist, daß äußert 1. die Theilungs-Ordnung v. 4. Jun. 1785 in der Einleitung: „die ältern Landesgesetze heben das gemeine Recht, wonach ein Genoß seinen Antheil von der in Gemeinschaft stehenden Sache forbern könne, nicht auf", 2. die Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822 §. 3: „die Marken-Verfassung im Fürstenthum Osnabr. stimme in ihrer Grundlage darin überein, daß die Marken als gemeinschaftliches oder gesellschaftliches Grund-Eigenthum der als Genossen darin berechtigten Bewohner angesehen und gehalten werden" (vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 36 u. 37), 3. die Verordnung für Meppen ꝛc. v. 12. Aug. 1835 in der Einleitung: „die Marken-Verfassung dieser Landestheile stimme in ihrer Grundlage mit der osnabrückschen überein" und 4. die Verordnung für Lingen v. 27. Octbr. 1838 §. 5: „die Bestimmungen der osnabr. Theilungs-Ordn. über das Eigenthumsr. der Markgenossen an der Mark finden keine Anwendung; es bleibe vielmehr rücksichtlich der Befugnisse des Markherrn in den ungetheilten Marken bei dem bestehenden Rechte, nach welchem dem Markherrn im Verhältnisse zu den Markgenossen umfassendere Rechte als den Holzgrafen gebühren", und daß die osnabr. Theilungs-Ordn. von 1822 §. 15, nicht aber die Verordnung für Meppen ꝛc. v. 12. Aug. 1835 §. 6 und die Verordnung für Lingen v. 27. Octbr. 1838 §. 11, einem oder mehren einzelnen Genossen das Recht, auf Absetzung und Ueberweisung ihrer Antheile zu bestehen, beilegt.

c) Klöntrup Handb. voc. Schnat, Bd. 3, S. 156.

an und für sich von den Landes-, Amts-, Kirchspiels- und Bauerschafts-Grenzen verschieden[a]. Herrscht über die Grenzen einer Mark Streit[b], so nennt man Diese eine Streitmark[c].

II. Der Theilnehmer an der Benutzung der Mark giebt es mehre Arten mit verschiedenen Benennungen:

A. Jeder, welcher irgend eine Berechtigung in der Mark hat, von welcher Beschaffenheit diese Berechtigung auch seyn mag, ist ein Markinteressent im weitern Sinne;

B. die eigentlichen Mitglieder der Markgenossenschaft aber heißen Markgenossen[d]. Zu ihnen gehören

C. auch die Köthner (Kötter, Köther)[e], welche Besitzer kleinerer Höfe (Kotten, Köthen[f]) zu seyn pflegen und deren Berechtigung in der Regel geringer ist, als die der übrigen Markgenossen. Sie sind entweder Erb- oder nur Mark-Köthner, je nachdem sie als vom Ursprunge der Markgenossenschaft an zu derselben gehörend angesehen werden[g] oder erst später in dieselbe aufgenommen worden sind[h]. Ferner unterscheidet man

D. Erbexen und gemeine Markgenossen und versteht unter jenen die zufolge echten Eigenthums (wahren Erbguts) in der Mark berechtigten Markgenossen und die Gutsherren der in der Mark als Markgenossen betheiligten Colonen[i]. Endlich nennt man

E. Diejenigen, welche nicht Markgenossen sind, dennoch

---

a) Klöntrup Handb. voc. Mark, Nr. 5, Bd. 2, S. 311.

b) Theilungs-Ordnung v. 25. Jun. 1822, §. 25.

c) Klöntrup Handb. voc. Streitmark, Bd. 3, S. 214.

d) Klöntrup Handb. voc. Markgenossen, Nr. 1, 2 u. 3, Bd. 2, S. 314 u. f.

e) Klöntrup Handb. voc. Markgenossen, Nr. 3, Bd. 2, S. 315, voc. Mahlmann, Nr. 5, Bd. 2, S. 306.

f) Klöntrup Handb. voc. Kötter, Bd. 2, S. 228.

g) Klöntrup Handb. voc. Erbe, Nr. 5, Bd. 1, S. 325.

h) Klöntrup Handb. voc. Markkötter Bd. 2, S. 319.

i) Klöntrup Handb. voc. Erbexen, Bd. 1, S. 326 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 37.

aber irgend eine Berechtigung in der Mark haben: Ausmärker[a] oder Markinteressenten im engern Sinne.

III. Die Berechtigung der Markgenossen in der Mark (die Markgenossenschaft, die Markgerechtigkeit, die Wahre, das Erbe, das Meiertheil) ist in der Regel Pertinenz eines Hofes (Guts, Erbes)[b]; aber nicht gerade jeder in der Mark belegene Hof ist nothwendig markberechtigt[c] und nicht jeder markberechtigte Hof liegt in der Mark, an welcher er Theil hat; auch kommt es wohl vor, daß ein Hof in mehren Marken berechtigt ist[d] und daher und bei der Abweichung der Grenzen der Marken von den Landes=, Amts=, Kirchspiels= und Bauerschafts=Grenzen können die Genossen einer und derselben Mark Mitglieder verschiedener anderer Gemeinden (Bauerschaften ꝛc.) seyn. Zum Beweise der Markgenossenschaft kann unter andern Mitteln[e] ein, öfterer vorhandenes, durch den Vorsteher der Mark (Holzgrafen — oder Holzgrefen —, Ober=Holzgrafen, Mark= oder Holz=Richter, Markherrn) und die Markgenossen bewerkstelligtes Verzeichniß derselben (die Markrolle)[f] dienen.

---

a) Klöntrup Handb. voc. Ausmärker, Bd. 1, S. 107.

b) Klöntrup Handb. voc. Markgenossen, Nr. 8, 9 u. 10, Bd. 2, S. 317. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 37. Duncker Das Gesammteigenthum §. 17, S. 155 u. f. Ueber die Veräußerung dieses Pertinenzes und die Ueberlassung der Benutzung desselben an Andere, z. B. die Aufnahme fremden Viehes in die Weide, s. Klöntrup voc. Plaggenmatt, Nr. 9, Bd. 3, S. 76, voc. Retrakt, Nr. 12 u. 13, Bd. 3, S. 124; oben §. 79, Nr. III, S. 295 u. f.; Duncker Das Gesammteigenthum §. 18, S. 167 bis 170; Klöntrup voc. Ausmärker, Nr. 2, Bd. 1, S. 108, voc. Weide, Nr. 9, Bd. 3, S. 287; Schlüter Beitr. zum hannov. Landes=Rechte, Bd. 1, Heft 1, S. 5 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 37, Jahrg. 1834, Heft 2, S. 6. Vergl. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 185 u. f.

c) Duncker Das Gesammteigenthum §. 17, S. 155 unten u. S. 156 oben.

d) Klöntrup Handb. voc. Markgenossen, Nr. 4 u. 5, Bd. 2, S. 316. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 37, 40 u. 41.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 36 u. f.

f) Klöntrup Handb. voc. Mark=Rolle, Bd. 2, S. 323. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 38.

IV. In Ansehung der Quantität und Qualität der Berechtigungen in den Marken herrscht sehr große Verschiedenheit.

A. Nach der Quote der Theilnahme der Markgenossen oder der markgenossischen Höfe an den Nutzungen der Mark sind sie entweder volle Erben (vollwahrige) oder halbe 2c.[a] Erben oder vielwahrige, je nachdem sie (die Quote) eine regelmäßige oder eine geringere oder eine mehrfache ist[b]. Gewöhnlich sollen drei halbe Erben die Wahre zweier voller haben, wiewohl ausnahmsweise auch halbe Erben mit vollen gleichberechtigt seyn sollen. Von den Erbköthnern aber pflegen drei und von den Markköthnern mehre ein volles Erbe auszumachen[c]. Die Theilungs-Ordn. v. 4. Jun. 1785 Art. 2 und v. 25. Jun. 1822 §. 14 schreiben vor, daß bei der Abstimmung über die Theilung einer Mark in der Regel drei Halberben zu zwei Vollerben, drei Erbköthner zu einem Vollerbe und fünf Markköthner zu einem Vollerbe gerechnet werden sollen, womit jedoch die Verordn. für Meppen 2c. v. 12. Aug. 1835 §. 5 nicht ganz übereinstimmt. Sodann gelten

B. mancherlei vorzugsweise oder privative Berechtigungen und dadurch bedingte oder sonst hergebrachte Beschränkungen sowohl für Einzelne der Markgenossen oder einzelne Arten derselben[d] als für Ausmärker[e], namentlich α. in Ansehung der Jagd und Fischerei, welche z. B. öfterer nur den Erbexen zusteht[f], β. rücksichtlich der Holznutzungen[g]. Zuweilen sind gewisse Mark-

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 37.

b) Vergl. Duncker Das Gesammteigenthum §. 17, S. 158 u. f.

c) Klöntrup Handb. voc. Erbe, Nr. 3, Bd. 1, S. 325, voc. Markkötter, Nr. 2, Bd. 2, S. 319, voc. Wahre, Nr. 5 u. 6, Bd. 3, S. 274 u. 275.

d) Beschränkungen insbesondere für Markköthner. Klöntrup Handb. voc. Markkötter, Nr. 2, 3 u. 4, Bd. 2, S. 219 u. f.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 41.

f) Klöntrup Handb. voc. Erbexen, Nr. 5, 6 u. 7, Bd. 1, S. 327 u. f. voc. Fischerei, Bd. 2, S. 14, voc. Mark, Nr. 10, Bd. 2, S. 312.

g) Klöntrup Handb. voc. Radehester, Bd. 3, S. 89, voc. Schuldholz, Bd. 3, S. 167 u. f.

interessenten nur Duft- oder Dußwahrige, d. h. nur zum Unter- (Duft- oder Duß-) Holze, nicht aber zum Blumen- oder Zimmer-Holze (Eichen- und Büchen), auch wohl nicht zur Mast berechtigt [a]. Auch steht das Recht der Abholzung eines bestimmten Gehölzes in einer Mark hin und wieder nur mehren Einzelnen der Markinteressenten in Gemeinschaft oder einem derselben ausschließlich zu. Bezieht sich dieses Recht auch auf Blumen- oder Zimmer-Holz, so ist es ein Loh (hier und da auch wohl Dufttheil genannt), erstreckt es sich aber nur auf Unterholz, so ist es ein Dufttheil [b]. Haben Markinteressenten die Befugniß, das für ihren Haushalt erforderliche Holz in den Gehölzen der Mark zu hauen (den freien Hieb), so nennt man sie Freihauer [c]. γ. in Hinsicht der Mast [d] und der Hude und Weide überhaupt [e], bei welcher wegen rechts- oder ordnungswidriger Benutzung oft Privatpfändung (Schüttung) Statt findet [f], δ. bezüglich der Plaggen[g]

---

a) Klöntrup Handb. voc. Blumenholz, Nr. 1 u. 2, Bd. 1, S. 168, voc. Blumenwarig, Bd. 1, S. 172, voc. Wahre, Nr. 4, Bd. 3, S. 274. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 41 unten u. S. 42 oben.

b) Klöntrup Handb. voc. Loh, Bd. 2, S. 282 u. f. voc. Dufttheil, Bd. 1, S. 279, Bd. 3, S. 373. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 45, Art. 1 u. 5.

c) Klöntrup Handb. voc. Freier Hieb u. Freihauer, Bd. 2, S. 25 u. f.

d) Klöntrup Handb. voc. Mast, Bd. 2, S. 340 u. f. voc. Schweinetrift, Bd. 3, S. 172 u. f. voc. Schuldschwein, Nr. 2, Bd. 3, S. 169.

e) Klöntrup Handb. voc. Weide, Bd. 3, S. 286 u. f. voc. Weidetrift, Bd. 3, S. 290, voc. Schaafetrift, Bd. 3, S. 144 u. f. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 36: „nur die Schafhude ꝛc." Jahrg. 1849, Heft 2, S. 39, 57, 89, 98.

f) Klöntrup Handb. voc. Schütten, Bd. 3, S. 170 u. f. S. 395 u. f. voc. Weidegang, Bd. 3, S. 288. Verordn. v. 13. Febr. 1721 (C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1109); Regierungs-Rescript v. 14. Jul. 1738 und Verordn. v. 10. Jul. 1773 (C. O. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1111). Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 2, S. 55, Jahrg. 1839, Heft 3, S. 81, Jahrg. 1849, Heft 2, S. 36 u. f.

g) Klöntrup Handb. voc. Plaggen und Plaggenmatt, Bd. 3, S. 72 u. f. S. 393 u. f. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 45, Art. 4. Jurist. Zeit. Jahrg. 1849, Heft 2, S. 34.

und Moore[a]. ε. Sehr gewöhnlich ist das Recht der in der Mark Ansässigen, einen gewissen kleinen District der an ihre Besitzungen (Binnengründe[b], Wrechten[c]) stoßenden offenen Mark in der einen oder andern Beziehung, namentlich in Ansehung der Plaggen und Holzung, ausschließlich zu benutzen. Dieses Recht und sein Gegenstand kommt vor unter den Namen: Anschuß, Or- oder Ortland, Hammerwurf, Hagenrecht, Schauffelschlag, Zaunrichtung, Holzfall[d].

C. Nicht nur ein Gehölz (eine Hegge), sondern überhaupt ein gewisser Bezirk (eine Heimschnät) in einer Mark steht öfterer in aller oder in dieser oder jener Beziehung in der vorzugsweisen Benutzung einer engern, von der Theilnahme an der übrigen Mark in der Regel nicht ausgeschlossenen, Genossenschaft, z. B. einer Bauerschaft; ja zuweilen zerfällt eine Mark in Unterabtheilungen (Weisungen, Setten), deren jede gleichsam eine Mark für sich mit einer eigenen Markgenossenschaft bildet. Auf speciellere Berechtigungen einer Bauerschaft ꝛc. oder einer Kirche beziehen sich die Ausdrücke: Bauerfriede (Heimschaar, Landwehr) und Kirchfriede, oder sie sind ganz oder fast gleichbedeutend mit Heimschnät oder Weisung; auch mag wohl Heimschnät und Weisung nicht immer strenge unterschieden werden[e].

D. Die zufolge eigentlicher Markgenossenschaft zustehende

---

a) Klöntrup Handb. voc. Mohr, Bd. 2, S. 353 u. f.

b) Klöntrup Handb. voc. Binnengründe, Bd. 1, S. 154.

c) Klöntrup Handb. voc. Wrechten, Bd. 3, S. 323.

d) Klöntrup Handb. voc. Anschuß, Bd. 1, S. 72 u. f. Bd. 3, S. 361 u. f. voc. Hagenrecht, Nr. 1, Bd. 2, S. 125, Bd. 3, S. 382, voc. Holzfall, Bd. 2, S. 183 u. f. voc. Hammerwurf, Bd. 2, S. 135, voc. Orland, Bd. 3, S. 19, 391, voc. Schauffelschlag, Bd. 3, S. 153 u. f. voc. Zaunrichtung, Bd. 3, S. 327, voc. Ausmärker, Bd. 3, S. 367. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 45, Art. 5.

e) Klöntrup Handb. voc. Heimschnaet, Bd. 2, S. 158 u. f. Bd. 3, S. 383 u. f. voc. Weisung, Bd. 3, S. 295 u. f. voc. Mark, Nr. 15, Bd. 2, S. 314. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 18.

Wahre ist echte Wahre im Gegensatze solcher Berechtigungen an der Mark, welche aus einem andern speciellen Erwerbsgrunde herrühren und eine andere rechtliche Beschaffenheit, z. B. die Natur einer Dienstbarkeit, haben. Alle privativen Berechtigungen in einer Mark, für welche nicht nach einem regelmäßigen Herkommen die Vermuthung streitet, müssen bewiesen werden[a].

V. Gegen die Berechtigung in der Mark sind die Markinteressenten gewöhnlich zu Leistungen verpflichtet[b], z. B. auch zu Nachpflanzung bei empfangenen Zimmerstämmen oder Latten[c], zur Zahlung einer jährlichen Geldsumme (Markrente)[d] und zur Entrichtung eines Weidegeldes (Weideschillings)[e], eines Dust- oder Plaggen-Schillings[f] und eines Wort-[g] oder Zuschlags-[h] Huhns.

VI. Die meisten[i] Marken und Markgenossenschaften sind einem (auch wohl einigen[k]) Holzgrafen untergeben, manche (Freimarken) aber nicht[l]. Gewöhnlich steht die Holzgrafschaft der Landesherrschaft (zufolge Domanii und der Secularisation) und für Diese landesherrlichen Beamteten, oder Gutsbesitzern als sol-

---

a) Klöntrup Handb. voc. Mark, Nr. 9, Bd. 2, S. 312. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 4 u. f. u. S. 24 u. f. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 46.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 39.

c) Klöntrup Handb. voc. Weisung, Nr. 9, Bd. 3, S. 297.

d) Klöntrup Handb. voc. Markrente, Bd. 2, S. 322, voc. Markkötter, Nr. 1, Bd. 2, S. 319.

e) Klöntrup Handb. voc. Weideschilling, Bd. 3, S. 289 u. f. voc. Pfalbaurenrecht, Nr. 4, Bd. 3, S. 60, voc. Schütten, Bd. 3, S. 395. C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 547 u. f.

f) Klöntrup Handb. voc. Urkunde, Nr. 1, Bd. 3, S. 239, voc. Dusttheil, Nr. 4, Bd. 1, S. 279.

g) Klöntrup Handb. voc. Worthuhn, Bd. 3, S. 322.

h) Klöntrup Handb. voc. Zuschlagshuhn, Bd. 3, S. 352.

i) Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 3, Nr. 2.

k) Klöntrup Handb. voc. Holzgraf, Nr. 1, Bd. 2, S. 184.

l) Klöntrup Handb. voc. Freimarken, Bd. 2, S. 29 u. f. voc. Wahlmark, Nr. 4, Bd. 3, S. 272. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 2.

chen zu[a], in einigen Marken aber (Wahlmarken) wird der Holzgraf von allen oder einzelnen Markgenossen gewählt[b]. Außer den Holzgrafen (Oberholzgrafen[c]) kommen auch Unterholzgrafen (auch wohl genannt: Mark- oder Holzrichter oder Mark-Inspectoren), deren Amt gleichfalls mit einem Gute verbunden zu seyn pflegt[d], und Mahlmänner (Mahlleute, auch wohl Unterholzgrafen betitelt), welche Markgenossen seyn müssen[e], vor.

A. Die Rechte des Holzgrafen sind nicht in allen Marken gleich. Im Allgemeinen hat er die obere Leitung der Markangelegenheiten und den Vorsitz in den Versammlungen der Markgenossen (Höltingen, Holtingen, Holtdingen, Holzgerichten, an der Holzbank), in welchen gemeinschaftliche Angelegenheiten der Markgenossenschaft berathen und geordnet, Straferkenntnisse abgegeben und die Markrollen verlesen werden; läßt er diese Versammlungen, welche meistens zu gewissen Zeiten wiederkehrende, zuweilen aber auch außerordentliche (Schlichthöltinge)[f] sind, berufen; entscheidet er, wenn die Markgenossen über einen zu fassenden, ihnen zustehenden, Beschluß sich nicht einigen können; gebietet er außer Dem hinsichtlich der Mark und deren Benutzung zur Erhaltung Jener (zum Frieden, nicht zum Unfrieden) Ord-

---

a) Klöntrup Handb. voc. Holzgraf, Nr. 2, 18 u. 19, Bd. 2, S. 184 u. f. Bd. 3, S. 385, voc. Hölting, Nr. 3, Bd. 2, S. 179. C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 761, Anmerk. 1. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 2 u. 29. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 40.

b) Klöntrup Handb. voc. Wahlmark, Bd. 3, S. 271 u. f. S. 397.

c) Oberholzgraf wird auch der Landesherr im Gegensatze der übrigen Holzgrafen genannt. Klöntrup Handb. voc. Oberholzgraf, Bd. 3, S. 13.

d) Klöntrup Handb. voc. Unterholzgraf, Bd. 3, S. 237 u. f. voc. Mark-Inspectoren, Bd. 2, S. 318 u. f. voc. Marktheilung, Nr. 23, Bd. 3, S. 387.

e) Klöntrup Handb. voc. Mahlmann, Bd. 2, S. 305 u. f. Bd. 3, S. 386, voc. Unterholzgraf, Nr. 3, Bd. 3, S. 238. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 39.

f) Klöntrup Handbuch voc. Schlichthölting, Bd. 3, S. 155, voc. Mast, Nr. 1, Bd. 2, S. 340, voc. Hölting, Nr. 2, Bd. 2, S. 179.

nung und Recht, das Gegentheil verbietend[a], und erkennt er die durch Markvergehen (Brüchten) und bei den Höltingen vorfallenden Ungebührlichkeiten verwirkten Strafen, wenn auch nicht Pfahl- und Gefängniß-, doch Geldstrafen[b], gegen welche indessen Recurs an die landesherrlichen Obergerichte gilt[c].

B. Die eigentliche sog. streitige Gerichtsbarkeit in Marksachen aber wurde im Osnabrückschen[d] schon im vorigen Jahrhunderte den Holzgrafen (und Markgenossen, der Holzungsbank) theils durch Landes-Behörden, theils durch den Bischof selbst abgesprochen und der Land- und Justiz-Kanzlei beigelegt[e] und durch die Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 5 wurde die Befugniß der Justiz-Kanzlei, in allen die ungetheilten Marken betreffenden Justiz-Sachen mit Ausschluß der Untergerichte zu erkennen, bestätigt.

C. Die Unterholzgrafen sind Gehülfen des (Ober-) Holzgrafen und eröffnen das Hölting durch Spannung der Bank und

---

a) Klöntrup voc. Holzgraf, Nr. 1, 6, 7, 8 u. 9, Bd. 2, S. 184 u. f. voc. Hölting, Nr. 1, 4 u. f. Bd. 2, S. 178 u. f. voc. Mark, Nr. 12, 13 u. 14, Bd. 2, S. 310 u. f. voc. Markgenossen, Nr. 6, 7, 10 u. 11, Bd. 2, S. 316 u. f. voc. Marksachen, Nr. 1 bis 9, Bd. 2, S. 323 u. f. voc. Mast, Nr. 1 u. 2, Bd. 2, S. 340 u. f. voc. Schweinetrift, Nr. 2, Bd. 3, S. 173. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 3, Nr. 2.

b) Klöntrup Handb. voc. Holzgraf, Nr. 11 u. 12, Bd. 2, S. 186, voc. Hölting, Nr. 6 u. 10, Bd. 2, S. 179 u. f. voc. Marksachen, Nr. 3, 4 u. 8, Bd. 2, S. 323 u. f. C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1207, Note 4, Thl. 2, Bd. 1, S. 323, Thl. 2, Bd. 2, S. 532. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 3, Nr. 2.

c) Klöntrup Handb. voc. Marksachen, Nr. 6, Bd. 2, S. 325.

d) Ueber die Kreise Meppen u. Emsbühren u. die Grafschaft Bentheim s. Verordn. v. 12. Aug. 1835, §. 4 und über Lingen Verordn. v. 27. Octbr. 1838, Art 4.

e) C. C. O. Thl. 1, Bd. 1, S. 787 bis 799. Klöntrup Handb. voc. Marksachen, Nr. 10 u. f. Bd. 2, S. 326 u. f. S. auch Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Osnabrück v. 24. Febr. 1820 (Os. Gesetzs. 1820, Abth. 3, S. 35): „als auch die ausschließliche Competenz derselben (der Justiz-Kanzlei) in Mark-Sachen Statt findet“.

Verbot des Scheltens und der Schlägerei und bringen die Antworten auf die den Markgenossen beim Höltinge vorgelegten Fragen ein[a]; die Mahlmänner aber sind Boten, Aufseher, Denuncianten und Executoren der holzgräflichen Straferkenntnisse[b].

D. Mit der Holzgrafschaft sind Vortheile verknüpft, so z. B. hat der Holzgraf (welcher wohl in der Regel, nicht aber immer zugleich Markgenoß ist[c]) als solcher oft gewisse Nutzungen der Mark und erhält er häufig die Markrente, die Straf-Gelder und den dritten Theil der für ein aus der Mark von der Markgenossenschaft (zur Einfriedigung) verkauftes Stück (einen neuen Zuschlag)[d] ausgelobten Kaufgelder (tertia holzgravialis)[e]. Auch die Unterholzgrafschaft pflegt Nutzen zu gewähren[f] und die Mahlmänner erhalten Gebühren und andere Accidentien[g]. Was von den genannten und andern Geldern den Holz- und Unterholzgrafen nicht zukommt, das fällt den Markgenossen oder der Markgenossenschaft zu[h].

---

a) Klöntrup Handb. voc. Unterholzgraf, Nr. 2, Bd. 3, S. 238, voc. Hölting, Nr. 6 u. 8, Bd. 2, S. 179 u. f.

b) Klöntrup Handb. voc. Mahlmann, Nr. 1, 3, 7 bis 12, Bd. 2, S. 305 u. f. Bd. 3, S. 387 (Nr. 9), voc. Hölting, Nr. 4, Bd. 2, S. 179.

c) Klöntrup Handb. voc. Holzgraf, Nr. 15 u. 16, Bd. 2, S. 187. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 3, Nr. 2. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 40.

d) Klöntrup Handb. voc. Zuschlag, Bd. 3, S. 345 u. f. S. 398. C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 596, 600 u. 621. Jurist. Zeit. Jahrg. 1849, Heft 2, S. 101, 116.

e) Klöntrup Handb. voc. Markrente, Nr. 1, Bd. 2, S. 322, voc. Holzgraf, Nr. 10, 14, 15 u. 16, Bd. 2, S. 186 u. f. voc. Zuschlag, Nr. 7, Bd. 3, S. 346, voc. Marktheilung, Nr. 16, Bd. 2, S. 332. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 3, Nr. 2, §. 29. Magaz. Bd. 4, Extraheft S. 67.

f) Klöntrup Handb. voc. Holzgraf, Nr. 17, Bd. 2, S. 188, voc. Marktheilung, Nr. 23, Bd. 2, S. 334. C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 601 a. E.

g) Klöntrup voc. Mahlmann, Nr. 13, Bd. 2, S. 308, voc. Schuhholz, Bd. 3, S. 161. C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 601.

h) Klöntrup Handb. voc. Markrente, Bd. 2, S. 322, voc. Zuschlag, Nr. 1, 7, 16, Bd. 3, S. 345 u. f. voc. Holzgraf, Nr. 10, Bd. 2, S. 186.

VII. Die Marken in der Grafschaft Lingen aber stehen nicht unter einem Holzgrafen, sondern unter einem Markherrn, dessen Rechte ausgedehnter sind, als die des Holzgrafen[a].

VIII. Die Theilung der Marken suchte man im Osnabrückschen schon seit dem Anfange des vorigen Jahrh.[b] zu befördern. Im Jahre 1778 setzte die dortige Regierung für die beiden ersten Marken, in welchen eine völlige Theilung zu Stande kommen werde, Prämien aus[c]. In Folge dessen und der Marken-Theilungs-Ordnungen (durch welche die Bedingungen und die Art und Weise der Theilungen und das Verfahren bei denselben, so wie deren Folgen festgestellt wurden) sind denn auch viele Marken getheilt und die bei frühern Theilungen (oder General-Ausweisungen[d]) gebliebenen gemeinschaftlichen Benutzungen[e] später häufig aufgehoben worden, so daß jetzt, wenigstens im Osnabrückschen, bei Weitem nur noch die geringere Zahl der Marken ungetheilt bestehen soll.

b. seit einem Gesetze vom 13. Februar 1850.

§. 84.

Ein Gesetz v. 13. Febr. 1850[f], welches am 18. desselben Monats zu Hannover ausgegeben wurde, hat an dem im vorigen § dargestellten Inhalte des Markenrechts Verschiedenes geändert. Namentlich wurden durch dieses Gesetz die Marken und Holzgerichtsbarkeiten von dem Tage der Veröffentlichung desselben an so aufgehoben, daß die von dem Markenrichter, dem Holz-

---

a) Verordn. für Lingen v. 27. Oct. 1838, §. 5, 6 u. 8.

b) Klöntrup Handb. voc. Marktheilung, Nr. 2, Bd. 2, S. 328.

c) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 524. Klöntrup Handb. voc. Marktheilung, Nr. 6, Bd. 2, S. 330.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 87 u. f.

e) Vergl. Klöntrup Handb. voc. Marktheilung, Bd. 2, S. 328 u. f. Bd. 3, S. 387. Theilungs-Ordn. v. 25. Jun. 1822, §. 45, Art. 1.

f) Os. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 39.

grafen und dem Markenherrn als Richter wahrgenommenen Rechtssachen auf die ordentlichen Gerichte übergingen; daß die mit seiner Gerichtsbarkeit verbunden gewesenen Berechtigungen wegfielen; daß seine übrigen nutzbaren Rechte bis zu ihrer, bzw. nach den Grundsätzen der Ablösungs- und Markentheilungs-Ordnungen zu unternehmenden Abstellung (Ablösung) durch Entschädigung bestehen blieben[a], und daß den Theilnehmern an dem der fraglichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesenen Eigenthume die Bestimmung darüber frei stand, „ob und welche Anordnungen — unbeschadet jedoch der verfassungsmäßigen Oberaufsicht über das Vermögen der Gemeinden und der über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Forsten bestehenden und noch zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften — wegen Wahrnehmung der dem Markenrichter und Holzgrafen obgelegenen übrigen Geschäfte etwa zu treffen seyn mögten".

B. Das Theel- oder Theen-Land[b].

§. 85.

Bei den Rechtsverhältnissen des Theel- oder Theen-Landes (dem Theelrechte) — welche, wenigstens im Wesentlichen, noch heutigen Tages bestehen sollen — sind zu unterscheiden einerseits die der Besitzer dieses Landes und andererseits die der Theelbauern (zu welchen jedoch nicht blos Bauern im gewöhnlichen Sinne, sondern auch Personen höhern Standes, z. B. Abliche, gehören) zu der Theelacht.

I. Der Besitz des Theel-Landes ist zwar ein vererblicher, indessen kann die Theelacht dasselbe, wenn der Besitzer es ohne ihre Genehmigung veräußert oder mit der Entrichtung der jährlichen Abgabe (des Canons) oder der „Auf- und Abfahrt" (lau-

---

a) Ueber die Abstellung der tertia holzgravialis s. Magaz. Bd. 4, Extraheft S. 67.

b) S. Thl. 1, §. 66, S. 172.

demium?) säumig ist, zu anderweiter Verleihung (Verheuerung) einziehen[a].

II. Was die Verhältnisse der Theelbauern zu der Theelacht angeht, so werden

A. die Gelder, die in einer jeden der acht Theelachten durch den Canon und die Auf- und Abfahrt, welche die Besitzer des Theellandes zu entrichten haben, einkommen, jedes Jahr, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und einiger Salarien und anderer Abgaben, durch die Theelachter unter den Genossen jeder Theelacht vertheilt[b].

B. Die Antheile der Theelbauern an den Einkünften der Theelachten (die Theele) sind entweder Erbtheele oder Kauftheele.

1. Hinsichtlich jener — deren Innehaber Erbbauern genannt werden — gelten folgende Regeln:

a. ohne Genehmigung der Theelacht können sie nicht veräußert werden und das mit Genehmigung der Theelacht veräußerte Erbtheel ist ein Kauftheel[c],

b. kein Theelbauer kann in einer und derselben Theelacht mehr als ein Erbtheel haben, auch kein Ehepaar, indem eines der Theele der Ehegatten während der Ehe „verschwindet"[d],

c. Erbtheele vererben nur an Descendenten, so, daß die Söhne vor den Töchtern und der jüngere Sohn, welcher ipso jure eintritt, vor den älteren den Vorzug hat. Jeder der ältern Söhne kann aber, nachdem er sich verheirathet und einen eigenen Haushalt angefangen hat, gleichfalls ein Theel in Anspruch

---

a) Jus theelacht. v. Wenkebach, Art. 7, S. 63, Art. 15 u. Anmerk. *, S. 74 u. 75.

b) Jus theelacht. Art. 3 u. Anmerk. S. 37 u. f. Art. 7 u. Anmerk. d u. e, S. 56 u. f.

c) Jus theelacht. Art. 2 u. Anmerk. e, S. 34, Art. 24, 25, 26 u. 27, S. 84 u. f.

d) Jus theelacht. Art. 9, 10, 11, und 12 und Anmerk. a und *, S. 66 u. f.

(Angriff) nehmen (angreifen)[a]; auch erbt eine Tochter noch das ihrem Bruder angefallene Theel, wenn Dieser unverheirathet stirbt[b].

2. Kauftheele sind veräußerlich[c] und gewöhnlicher Erbfolge unterworfen[d] und ihrer können mehrere in einer Person in derselben Theelacht zusammen treffen[e], gewähren aber keine Stimme in Theelsachen[f].

C. Zum Zwecke der Empfangnahme der Theele versammeln sich die Theelbauern. In diesen und andern Versammlungen werden gewisse Förmlichkeiten (Gebräuche) beobachtet[g] und zugleich Angelegenheiten der Theelacht berathen und geordnet, Entscheidungen über Streitigkeiten in Theelsachen abgegeben[h], Theele angegriffen[i] und — gewöhnlich alle vier Jahre[k] — den Theelachtern die Rechnungen abgenommen.

Siebenter Absatz.

Von Dienstbarkeiten, Reallasten und Realrechten.

I. Im Allgemeinen.

§. 86.

In Ansehung der Dienstbarkeiten (Servituten), Reallasten und Realrechte, mit Einschluß der Regalien, entscheidet in den

---

a) Jus theelacht. Art. 13 u. 14 und Anmerk. o u. p, S. 69 u. f. Art. 16 u. Anmerk. q u. r, S. 76, Art. 18, 19, 20 u. 21 und Anmerk. S. 78 u. f.

b) Jus theelacht. Art. 21 u. Anmerk. **, S. 82 u. f.

c) Jus theelacht. Art. 22, S. 83.

d) Jus theelacht. Art. 20 u. 22, S. 82 u. f.

e) Jus theelacht. Art. 6 Anmerk. z, S. 52, Art. 12, S. 68 u. f.

f) Jus theelacht. S. 35 Anmerk. g, S. 52 Anmerk. z, S. 57 Anmerk. f.

g) Jus theelacht. S. 49 Anmerk. S. 59 Anmerk. S. 73 Anmerk.

h) Jus theelacht. Art. 8 u. Anmerk. l u. m, S. 64 u. f. Art. 28 u. Anmerk. c, S. 88.

i) Jus theelacht. S. 72 Anmerk. p.

k) Jus theelacht. S. 57 Anmerk. f.

hannov. Landen zwar regelmäßig gleichfalls die gemeine Theorie, jedoch bestehen daneben verschiedene gesetzliche und practische Eigenthümlichkeiten. Namentlich wurden

I. die durch das französisch-westphälische und französische Recht und in Folge desselben aufgehobenen Reallasten und Realrechte, insbesondere auch die sog. Zwangs- und Bannrechte, durch die transitor. Verordnung für die alten Provinzen v. 23. Aug. 1814 §. 107 u. f. unter einigen der Billigkeit entsprechenden Beschränkungen wieder hergestellt, wogegen die transitor. Verordnungen für das Fürstenthum Hildesheim v. 14. April 1815 §. 117 u. f. und für die Kreise Meppen und Emsbüren v. 13. Septbr. desselben Jahrs §. 115 u. f. jenem Rechte auch in dieser Beziehung weitere fortdauernde Wirkung gestatteten.

II. Durch das Gesetz v. 17. April 1852[a] jedoch wurden diejenigen Zwangs- und Bannrechte und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechte, welche nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen (einseitigen landesherrlichen) Verfügungen beruhen, ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, verschiedene, auf andere Gründe sich stützende Rechte dieser Art aber für ablösbar erklärt[b].

III. Ueber die Entstehung der Dienstbarkeiten und Realrechte gelten nach neuern Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Zelle folgende Grundsätze:

A. der Satz des röm. Rechts, daß ein Vertrag die Grundlage für Obliegenheiten des dritten Besitzers einer Sache nur in soweit seyn kann, als es sich um ein gesetzlich anerkanntes dingliches Recht handelt, ist durch das deutsche Recht nicht aufgehoben, es hat Dieses vielmehr nur den Kreis derjenigen Verhältnisse, welche mit Wirkung für den dritten Besitzer begründet wer-

---

a) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 45.

b) Vergl. of. Gesetzs. 1852, Abth. 2, S. 1 und Thl. 1, §. 95, Nr. II, S. 267.

den können, erweitert und eine für den dritten Besitzer wirksame vertragsmäßige Regelung von rechtlich anerkannten dinglichen Rechten zugelassen. Es können daher nur solche dingliche Rechte durch Vertrag oder praescriptio definita begründet werden, welche als solche in den Rechten anerkannt sind, und es kann nicht jede beliebige Obliegenheit als Reallast auf eine Sache durch Vertrag oder praescriptio definita gelegt werden [a].

B. Reallasten, namentlich Zehnten, können nicht nur durch sog. unvordenkliche Verjährung, sondern auch der Praxis zufolge durch dreißigjährige Ersitzung erworben werden [b].

C. Zur Erwerbung auch einer Dienstbarkeit gegen den Fiscus, namentlich gegen das königl. Domanium, ist vierzigjährige Verjährung und alljährliche Ausübung der Dienstbarkeit und der Beweis dieser Ausübung erforderlich [c].

D. Die erwerbende Verjährung einer Prädial-Servitut kann nicht begonnen werden, wenn das dienende Grundstück verpachtet ist, es sei denn, daß der Eigenthümer des letztern von den Besitzhandlungen des Dritten Wissenschaft erlangt hat. Diese Entscheidung wurde im Jahre 1845 landesherrlich bestätigt [d].

IV. Nach Entscheidungen desselben Gerichts, welche im Jahre 1842 landesherrliche Bestätigung fanden [e], ist

A. zum Beweise der erwerbenden Verjährung von Servituten, welche ihrer Natur nach in jedem Jahre ausgeübt werden können, erforderlich, daß die Statt gefundene Ausübung derselben in jedem einzelnen Jahre der Verjährungszeit nachgewiesen werde, und hat

B. bei dem Beweise der Verjährung von Servituten nicht

---

a) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 3.

b) Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 62.

c) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 16.

d) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 11, Nr. 2. Vergl. l. 12 C. de acquir. et retin. possess. 7, 32.

e) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 46, Nr. 3 und 4.

der Producent die Abwesenheit, sondern der Product das Vorhandenseyn von Fehlern des Besitzes darzuthun.

V. Auch soll dasselbe Gericht in neuerer Zeit die Ansicht angenommen haben, daß die Freiheit von Reallasten nur durch sog. unvordenkliche oder durch qualificirte Verjährung erworben werden könne[a].

VI. Die vormalige Justiz-Kanzlei zu Hannover erkannte im Jahre 1843, daß das interdictum uti possidetis bei Real-Servituten nur zulässig sei, wenn die Störung zugleich den Besitz des herrschenden Grundstücks afficire[b].

II. Insbesondere

A. Hute- und Weide-Gerechtigkeit.

§. 87.

Ueber die Hute- und Weide-Gerechtigkeit kommen in den hannov. Provinzen einige besondere Grundsätze und Bestimmungen vor, namentlich

I. darf jene Gerechtigkeit in der Regel von Eröffnung der Felder durch die Erndte oder von Michaelis bis Walpurgis (ungeschlossene Zeit) ausgeübt werden[c]. Nach einem Edicte von Georg dem ersten v. 30. April 1700[d] nebst Declaration v. 21. Febr. 1701[e] für das Calenbergsche und Grubenhagensche und nach einem Edicte desselben Regenten v. 5. Nov. 1708[f] für das Lüneburgsche und v. 18. März 1720[g] für die Grafschaft Hoya soll dabei in Rücksicht der an einen bestimmten Tag gebundenen

a) v. Bül. u. Hag. IX, 34.
b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 3, S. 182.
c) v. Bül. u. Hag. III, 28.
d) C. C. C. c. 4, S. 373.
e) C. C. C. c. 4, S. 374.
f) C. C. L. c. 8, S. 209.
g) C. C. L. c. 8, S. 211.

Beendigung der Hute und Weide oder des Zuschlags der Felder und Wiesen regelmäßig nicht mehr der julianische oder sog. alte Kalender, sondern der im Jahre 1700 eingeführte Reichs-Kalender zum Grunde gelegt werden, so daß, wenn die Hute und Weide zur Zeit des alten Kalenders z. B. am ersten Mai aufhörte, sie jetzt ebenfalls am ersten Mai und nicht erst an dem Tage eingestellt werden soll, auf welchen der erste Mai nach dem alten Kalender fallen würde[b].

II. soll nach einer Verordnung von Georg dem ersten v. 20. März 1714[c], welche im Jahre 1816 auf das Hildesheimsche ausgedehnt worden ist[d], unter Andern jede Gemeinde vom ersten Mai an einen Gänsehirten halten und Dieser die Gänse bis 14 Tage nach Michaelis hüten und Jeder, welcher nicht dahin sieht, daß seine Gänse vor dem ersten Mai nicht auf besaamte Winterfelder laufen und 14 Tage nach Michaelis, wann kein Hirt mehr gehalten wird, auf der Saat keinen Schaden thun, den zugefügten Schaden ersetzen und mit verschiedenen kleinen Geldsummen bestraft werden.

III. nach einer Verordnung von Georg dem zweiten v. 30. Octbr. 1750[e] über Anlegung und Schonung der Zuschläge in Forsten und Holzungen[f].

IV. nach mehren Verordnungen über die Schonung der mit Futterkräutern, besonders Klee, Lucerne und Esparcette, bestellten Ländereien, nämlich

A. nach den §§. 11 und 12 einer Verordnung v. 30. Mai

---

a) C. C. C. c. 1, S. 414 u. f.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. III, 28.

c) C. C. C. c. 4, S. 375. C. C. L. c. 8, S. 212.

d) Hagemann 1816, S. 313.

e) Spang. Thl. 1, S. 232.

f) Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 24; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1240 u. f. und jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 141 u. 150, Jahrg. 1838, Heft 1, S. 141, Heft 2, S. 157, Jahrg. 1841, Heft 2, S. 174.

1800[a] für das Lüneburgsche, welche zunächst nur für sechs Jahre erlassen, im Octbr. 1806 aber auf unbestimmte Zeit erneuert wurde[b],

B. nach den §§. 1 bis 10 einer zunächst ebenfalls nur für sechs Jahre erlassenen Verordn. v. 11. Aug. 1801[c] für das Calenbergsche. Diese Verordn. wurde am 16. Aug. 1802 auf das Fürstenthum Grubenhagen ausgedehnt[d], durch ein Ausschreiben des Regierungs-Collegii v. 23. März 1807 auf unbestimmte Zeit erneuert und mit einigen Zusätzen versehen[e] und mit diesen Zusätzen durch ein Ausschreiben der ehemal. Provinzial-Regierung zu Hannover v. 25. Mai 1821[f] in Erinnerung gebracht.

C. nach einem Ausschreiben der vormal. provisor. Regierungs-Commission zu Hannover v. 20. Nov. 1815[g] für das Fürstenthum Hildesheim, durch welches im Allgemeinen die Anwendung der Verordnung v. 11. Aug. 1801 geboten wurde. Darauf folgte jedoch für jenes Fürstenthum eine eigene Verordn. v. 27. April 1816[h].

D. nach einem Gesetze für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim, die Grafschaft Hohnstein und die Feldmark der Stadt Goslar v. 15. Jul. 1848[i], welches alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen im §. 11 aufhob.

V. nach einer Bekanntmachung der ehemal. Provinzial-Regierung zu Osnabrück v. 9. Septbr. 1822 über Misbräuche bei Ausübung der Schaafhute[k].

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 41.
b) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 550.
c) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 210.
d) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 358.
e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 599.
f) Os. Gesetzs. 1821, Abth. 3, S. 55.
g) Hagemann 1815, S. 932.
h) Hagemann 1816, S. 274.
i) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 203.
k) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 3, S. 160.

VI. Die hildesheimsche Polizei-Ordnung v. 20. Octbr. 1665 Art. 90 schreibt Beschränkungen in der Benutzung der Gemeinbeweiden vor, rücksichtlich welcher nach einem im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle nicht einmal die sog. unvordenkliche Verjährung Statt findet[a].

VII. Durch mehre Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Zelle ist die Ansicht für richtig erkannt worden, daß der Weideberechtigte sein Recht, wenn er übrigens die Grenzen desselben nicht überschreite, auch mit fremdem Viehe und durch Verpachtung ausüben dürfe[b].

VIII. Bei gemeinschaftlichen Weiden hat jeder Interessent sein Vieh in der Regel vor den gemeinschaftlichen Hirten zu treiben[c].

IX. Durch ein am 15. Jul. 1848 wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkopplung von Wiesenflächen erlassenes Gesetz[d] wurde für den Fall, daß die Wiesenbehütung (Frettung) in gewissen Jahreszeiten sich für die Wiesennutzung als besonders nachtheilig darstellt, die Bewirkung der Abstellung jener Behütung während solcher Zeiträume und bezw. der Verkopplung der Wiesen unter näherer Feststellung der darüber geltenden Grundsätze zugelassen. Die §. §. 6, 7 und 8 dieses Gesetzes wurden jedoch durch ein allgemeineres, die Aufhebung (Ablösung) von Weiderechten betreffendes Gesetz v. 8. Nov. 1856[e] mit andern gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

B. Jagdgerechtigkeit.

§. 88.

Auch über die Jagdgerechtigkeit und deren Ausübung sind

---

a) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 88 (Nr. XIV).

b) v. Bül. u. Hag. IV, 58. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 3, S. 1 u. 166, Jahrg. 1838, Heft 1, S. 166.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 86 u. 97.

d) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 201.

e) Of. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 423.

für die hannoverschen Landestheile verschiedene gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen rc. vorhanden. Dabei sind jedoch zwei Perioden zu unterscheiden: vor einem, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetze vom 29. Julius 1850 und seit diesem Gesetze. Rücksichtlich

I. der ersten dieser beiden, sich wesentlich unterscheidenden, Perioden erklärt

A., was die Frage: ob die Jagd zu den Regalien zu zählen sei? — welche das O. A. Gericht zu Zelle in einem Gutachten vom Jahre 1740 für den Zweifelsfall verneint hat[a] — angeht,

1. in Hinsicht des Fürstenthums Lüneburg und der zu demselben schon im 17. Jahrhunderte gehörenden Graf- und Herrschaften[b]

a. ein Ausschreiben des Herz. Christian an die Beamteten v. 4. April 1612[c] und ein anderes v. 19. Jun. desselben Jahrs[d] sehr bestimmt, die hohe Jagd gehöre zu den Regalien und stehe ohne besondere Verleihung oder „beständige" Verjährung dem Adel nicht zu. Diese Erklärung ist wiederholt worden in einer von dem Herz. Christian-Ludewig der Ritter- und Landschaft ertheilten Resolution v. 18. Decbr. 1652[e] §. 2 und 3 mit den Worten: „So ist Sr. F. G. gnädiger Wille und Meinung, daß wer in Dero eigenen Gehägen dieses ganzen Fürstenthums mit Jagen oder Schiessen angetroffen wird, demselben die Hunde, Netze, oder Büchsen, ungesäumt hinweggenommen werden mögen. Gleiche Meinung hat es auch wann diejenigen, so die hohe Jagd nicht unstreitig hergebracht, außerhalb Sr. F.

a) Puf. IV, 270.
b) Vergl v. Bül. u. Hag. III, 7.
c) C. C. L. c. 8, S. 150.
d) C. C. L. c. 8, S. 151.
e) C. C. L. c. 9, S. 20.

Gn. Gehägen hoch Wildprät fällen oder schiessen" und in der von dem Herz. Georg-Wilhelm an den dannenbergschen Adel erlassenen Landes-Resolution v. 28. April 1682[a] Art. 15 mit den Worten: „wollen Wir, daß Unsere von Adel in den Aemtern Dannenberg, Lüchow, und Hitzacker, welche mit den also genandten hohen Jagden nicht belehnet sind, noch dieselben durch ein solches rechtmäßiges Herbringen, als dazu erfordert wird, behaubten können, sich derselben allerdings enthalten sollen". Das in dieser letztern Resolution erwähnte Herbringen wurde in einer Declaration v. 6. Aug. 1698[b] dahin erläutert, daß solches „wenigst, wann in **Possessorio agiret** wird, von einer **Possessione immemoriali** nicht zu verstehen sey"[c].

b. Daß die niedere Jagd im Lüneburgschen nicht Regal war, ergiebt wohl, wenn es sonst noch zweifelhaft seyn könnte, die angeführte Resolution v. 28. April 1682 Art. 16: „Wegen den Nieder- oder Unter-Jagden aber erklären Wir Uns dahin daß Wir es damit bey dem in Unserem Herzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen, daß die von Adel auf derer Dörfer, von welchen sie Zehenden, oder in denen Dörfern Meyer- und Zins-Leute haben, Feldmarken die Jagden, jedoch ohne Verwüstung **exerciren** mögen, ferner lassen wollen"[d].

2. Rücksichtlich des Calenbergschen drückt der gandersh. Landtags-Absch. Art. 8 aus, daß die Landstände und Unterthanen bei „der Gerechtigkeit des Jagens, Kreitzens, Stellens, Kuhrens, Schiessens, Hüner- und Vögelfangs, auch Enten und

---

a) C. C. L. c. 9, S. 9. Jacobi Landtags-Absch. Thl. 2, S. 408.

b) C. C. L. c. 9, S. 24.

c) Vergl. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 472 und v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 24.

d) Vergl. die angef. Resolution v. 18. Decbr. 1652, §. 4; **Puf. I**, 228, §. 1, II, 36, III, 191; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 476 u. 477; v. Bül. u. Hag. VII, 25, VIII, Abth. 1, Erört. 24; W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 23 u. 24.

ander Feder-Wildprät nach zu trachten", so weit sie dieselbe von „Altershero hergebracht haben, ungehindert bleiben sollen" und sagt der hannov. Landtags-Absch. v. 3. April 1639 Art. 8: „Ebener gestalt sind Se. Fürstl. Gn. des Erbietens, daß dieselbe einem jeden Landstande, und dessen sonderbahre Glieder bey seiner Befugnis auch Besitz vel quasi des Jagens, hohes und niedriges, rothen und schwarzen Wild-Pretts, auch Creitzens, Curens, schießens, imgleichen Feder- und andern Weide-Wercks, bevorab in dem seinigem zu rechter Zeit ruhig und unstreitig, sonsten auch an End und Orten, so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Rechtsspruch erhalten, allerdings unbeeinträchtiget lassen wollen".

3. In Ansehung des Lauenburgschen soll nach dem Landes-Recesse v. 15. Septbr. 1702 Art. 22, „was den Punct der hohen Jagd, worunter dem Landes-Gebrauch im Herzogthumb Lauenburg nach, bloß die Jagd nach Hirschen verstanden, die Schweine aber und alles übrige Wild, unter dem niedern Wild begriffen wird, betrifft, Ritter- und Landschaft, bey dem, was sie, oder ein jeder darunter besitzlich hergebracht, geruhiglich gelassen werden".

4. Wegen des Landes Hadeln erklärt der Herz. August in einer Resolution v. 20. Septbr. 1620: „Und nachdem alle drey Stände Unsers Erblandes das jus piscandi et aucupii, die Landschaft über das auch das venandi hergebracht: Als wollen Wir sie auch dabei geruhiglich und unbedränget verbleiben lassen, jedoch sollen sie sich Unsers Bruchs freyen Gränzen aller und jeder Zeit gänzlich enthalten" [b].

5. Bezüglich des Bremen- und Verdenschen und des westen- und thedinghausenschen Districts heißt

a) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 330.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 198. Vergl. Resolution desselben Herzogs v. 20. Aug. 1621 (Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 201).

es in den privilegiis generalib. dieser Landestheile[a] Art. 9: Niemand solle „gegen dasjenige, was ein jedweder wol und beständig hergebracht, und weder an hohen, weder an niedrigen Jagden, Schiessen und was deme mehr anhängig, beeinträchtiget werden" und in den privilegiis specialib. Art. 3: es solle „niemand aus der Ritterschaft an demjenigen, was er an Jagden, hoch und niedrigen Schiessen, und was dem mehr anhängig, rechtmäßig und ungehindert genossen, beeinträchtiget werden"[b]. Eine bremen= und verdensche Jagd=Ordnung v. 20. Jul. 1692[c] §. 2 aber äußert: „Wird auch nöthig seyn, weil fast ein jeder von Ahdel im Lande die hohe und niedrige Jagt praetendiret, daß ein jedweder, bey welchem sich ein begründeter Verdacht oder Zweiffel, ob er der hohen Jagt sich anzumassen berechtiget sey, entstünde, seine competence und Befugniß dazu beybringe und beweise, wesfalls die Königl. Regierung Verordnung, mittelst praefigirung einer gewissen Frist ergehen zu lassen und public zu machen hat"[d].

6. Hinsichtlich des Osnabrückschen sagt α. eine landesherrlich bestätigte Uebereinkunft des Domkapitels und der Ritterschaft wegen der Jagd v. 12. März 1717[e] §. 2: „Das nur, durchstreichende Wild als Hirsch und Schweine soll auch vom 1sten April biß 6ten Aug. geschonet werden, mithin auff denen Adelichen Jagts berechtigten Häußeren die Hunde unter wehrender geschlossener Zeit mit aller Auffsichtigkeit behalten werden sollen" und β. ein Patent v. 7. Jun. 1730[f] wegen

---

a) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 2 C, S. 31.

b) C. C. L. c. 9, S. 91 u. f. Hinsichtlich des westen= und thedingshausenschen Districts s. auch hoyasche Landes=Resolution v. 6. Febr. 1697 (C. C. L. c. 9, S. 62) Art. 34.

c) Bremen= und verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 172.

d) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 2, S. 122, Jahrg. 1845, Heft 1, S. 34 u. 49.

e) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 185.

f) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 307.

Erneuerung der Jagdpfähle: „auch zu Beybehaltung dieses Unsers Landes-Fürstlichen Jagt-Regalis"[a].

B. Die Art und Weise und die Zeiten der Ausübung der Jagd und andere in das Jagdrecht einschlagende Punkte sind festgestellt worden

1. in der Jagd-Ordn. v. 20. Jul. 1692 für das Herzogthum Bremen und Verden[b], welche unter Anderm im §. 9 bestimmt, daß niemand die seinem Gute anklebende Jagdgerechtigkeit getrennt von demselben verpachten oder auf andere Weise übertragen soll und daß „die vielfältigen Theilungen der Jagten, welche bey Theilung oder Veräuserung der Mayer vorgehen, und wodurch an einigen Orthen viele Jäger an einer Feld-Marcke Befugniß erlangen, unzuläſſig seyn" sollen[c],

2. in einem Edicte des Herz. Johann-Friedrich v. 17. Octbr. 1679[d] und einer Verordnung von Georg dem dritten v. 10. Jun. 1777[e] für das Calenbergsche, einer Verordnung desselben Regenten v. 25. Mai 1787[f] für die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen und einer Verordnung desselben Regenten v. 6. Mai 1803[g] für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, welche am 21. Jan. 1814 auf alle damaligen Landestheile ausgedehnt[h], am 15. März desselben Jahrs mit einer Declaration versehen[i] und am 2. Aug. 1857 bezüglich der Bestimmungen über die Setz-

a) Vergl. Klöntrup Handb. voc. Jagd, Thl. 2, S. 195 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 99, 121, 132 u. 146, Jahrg. 1839, Heft 3, S. 165.

b) Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 172. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 110, Heft 3, S. 43.

c) Vergl. Puf. IV, 28.

d) C. C. C. c. 6, S. 303.

e) Spang. Thl. 2, S. 643.

f) Spang. Thl. 3, S. 334.

g) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 415.

h) Hagemann 1814, S. 91. Os. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 91. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 127 u. f.

i) Hagemann 1814, S. 276.

und Hegezeit auch auf die vormals hessischen Landestheile und das Eichsfeld erstreckt[a] wurde,

3. in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage v. 25. Jan. 1822[b] Art. 1 Nr. 1,

4. in einer Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 5. Septbr. 1838[c],

5. in einer Bekanntmachung der vormal. Provinzial-Regierung zu Osnabrück v. 18. Jun. 1821[d], einem Ausschreiben derselben Regierung v. 22. Nov. 1822[e] und einer Jagd-Ordnung v. 27. Jul. 1840[f] für das Fürstenthum Osnabrück und

6. in einer Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland v. 31. Jul. 1838[g].

C. Nach einem, im Jahre 1842 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle hat Derjenige, welcher als Jagdberechtigter das Mit-Jagdrecht eines Dritten bestreiten will, zur Begründung der Klage nur die Existenz seines Jagdrechts, nicht aber zugleich die Ausschließlichkeit desselben darzuthun[h].

II. Ein Gesetz über Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd v. 29. Jul. 1850 (sog. Jagdgesetz)[i] führte eine gänzliche Reform des Jagdrechts ein, wurde jedoch durch ein weiteres Gesetz v. 11. März

---

a) Hf. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 211.

b) Hf. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 65.

c) Hf. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 187. Vergl. hf. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 222.

d) Hf. Gesetzs. 1821, Abth. 3, S. 68.

e) Hf. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 23.

f) Hf. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 192. Vergl. 1844, Abth. 3, S. 2.

g) Hf. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 159. Vergl. hf. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 33.

h) Hf. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 46 (Nr. V).

i) Hf. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 103. Vergl. S. 112; — 1854, Abth. 1, S. 60.

1859 (sog. Jagdordnung)[a] rücksichtlich der Ausübung des Jagdrechts und der Jagd oder der §. §. 4 bis 16 und 30 theilweise abgeändert und außerdem vervollständigt. —

A. Nach dem Jagdgesetze von 1850 sind die hauptsächlichsten Grundsätze diese:

1. Das zeitig angemeldete dingliche Jagdrecht (hohe, niedrige, Koppel-, privative, Vor- u. Nachjagd rc.) auf fremdem Grund und Boden ist, sofern es durch einen lästigen Vertrag erworben wurde, der Ablösung unterworfen, im Weitern aber gegen Entschädigung aufgehoben.

2. Von den Grundeigenthümern, welchen jetzt an und für sich das Jagdrecht zusteht, darf die Ausübung desselben geschehen

a. von denjenigen Grundeigenthümern, welche eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannov. Morgen besitzen, durch diese Eigenthümer selbst,

b. übrigens von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark durch Verpachtung oder Administration (eigene Jäger),

c. Städte aber, in deren Feldmark das Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt worden ist, ferner durch Diese und die städtischen Einwohner. Auch bleibt

d. in den Feldmarken, in welchen bisher die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder gewissen Klassen derselben zustand, das bisherige Verhältniß bestehen bis dasselbe durch Stimmenmehrheit dem Gesetze gemäß abgeändert wird.

B. Dasselbe Jagdgesetz und die Jagdordnung von 1859 enthalten über das Jagdrecht in Höfen, Gärten und eingefriedigten Grundstücken, über den Vogelfang und die Erlegung von Raubthieren, über die Art und Weise der Verpachtung der Jagd, über die Regulirung der Jagdbezirke, über die Setz- und Hege-

---

a) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 159. Vergl. S. 171.

zeit und überhaupt über die Ausübung des Jagdrechts und der Jagd selbst nähere und ausführliche Bestimmungen und haben die Jagdfolge und die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen — mit Ausnahme des §. 3 der ostfriesischen Jagdordnung von 1838 — und die Verordn. v. 21. Jan. 1814 über Setz- und Hegezeit, die Declaration derselben vom 15. März desselben Jahrs und den Art. 6 des Gesetzes über die Bestrafung des Wilddiebstahls v. 8. Septbr. 1840, sowie die §. §. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes v. 25. Aug. 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, beseitigt und das Jagen und die Theilnahme an demselben von obrigkeitlichen sog. Jagdscheinen abhängig gemacht.

C. Zehntrecht.

1. Quellen desselben.

§. 89.

Als geschriebene Quellen des Zehntrechts — von welchem die Geltendmachung der Ablösungs-Ordnungen durch die Zehntpflichtigen nur noch Wenig oder kaum noch Etwas übrig gelassen hat — gelten

I. für das Fürstenthum Lüneburg eine Zehntordnung des Herz. Georg-Wilhelm v. 18. Jul. 1685[b]. Hierzu kommen eine andere sog. allgemeine Zehntordnung v. 9. Jun. 1692[c], eine sog. Declaration v. 16. Aug. 1694[d] (beide von demselben Herzoge) und über den Zehnten von Futter-Kräutern und Futter-Gewächsen die §. §. 1 bis 10 der Verordn. v. 30. Mai 1800[e]. Die „Läneb. Zehntordnung" soll beständig nicht bloß für die

a) Vergl. Thl. 1, §. 84, Nr. II, S. 210.
b) C. C. L. c. 8, S. 215.
c) C. C. L. c. 8, S. 222.
d) C. C. L. c. 8, S. 229.
e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 41. Vergl. oben §. 87, IV A, S. 324 u. 325.

Nieder-, sondern auch für die Obergrafschaft Hoya angewendet worden seyn [a].

II. für das Calenbergsche und Grubenhagensche A. eine neue Zehntordnung vom ersten Jul. 1709 [b]. Ueber mehre §. §. dieser Zehntordnung sind spätere Verordnungen erschienen, nämlich *α.* über den §. 18 eine Declaration v. 7. Decbr. 1742 [c], *β.* über den §. 22 eine Declaration v. 21. Jun. 1781 [d] und *γ.* über den §. 2 eine authentische Interpretation v. 27. Jun. 1801 [e] betr. den Zehnten von Kohl, Rüben, Wurzeln, Kartoffeln und dergl. B. die §. 11 u. 12 der Verordn. v. 11. Aug. 1801 [f] über den Zehnten von Futterkräutern [g],

III. für das Bremen- und Verdensche eine neue Zehntordnung v. 2. Aug. 1743 [h],

IV. für das Fürstenthum Hildesheim A. die §. §. 68 bis 81, 87 und 88 der Polizei-Ordn. von 1665, B. ein Regierungs-Ausschr. v. 22. Jul. 1669 [i], C. eine Verordn. v. 17. Decbr. 1700 [k], D. eine Verordn. v. 17. Jun. 1772 [l] und E. die §. §. 27 bis 32 der Verordn. v. 27. April 1816 [m] über den Zehnten von Futterkräutern [n] und

V. für das Eichsfeld eine Bekanntmachung der ehemal. Provinzialregierung zu Hannover vom 15. Jul. 1818 [o], wodurch das

---

a) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1176.
b) C. C. C. c. 4, S. 997.
c) Spang. Thl. 1, S. 62.
d) Spang. Thl. 3, S. 63.
e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 207.
f) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 210.
g) Vergl. oben §. 87, IV B u. D, S. 325.
h) Bremen- und verdensche Gesetzs. Bd. 2, S. 345.
i) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 98.
k) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 104.
l) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 467.
m) Hagemann 1816, S. 274.
n) Vergl. oben §. 87, IV C u. D, S. 325.
o) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 80.

allgem. preuß. Landrecht Thl. 2 Tit. 11 Abschn. 11 §. 874 u. f. in Erinnerung gebracht und mit einigen Zusätzen versehen worden ist.

2. Grundsätze aus dem Zehntrechte.

§. 90.

I. Wiewohl in der Regel für die Zehntpflichtigkeit[a] nicht vermuthet werden kann, so hat man doch dieselbe bezüglich der einzelnen in einer im Allgemeinen zehntpflichtigen Flur belegenen Grundstücke im Zweifel angenommen[b] und die lüneb. Declaration von 1694, die calenb. Zehntordn. §. 1 und die bremen- und verd. Zehntordn. §. 1 sanctioniren insofern die Vermuthung der Zehntpflichtigkeit, lassen jedoch den Beweis des **non-usus** zu und zwar die bremen- und verd. Zehntordnung, wie das canonische Recht[c], des **non-usus** von beziehungsweise 30 und 40 Jahren, die calenb. Zehntordn. schlechthin nur des **non-usus** von 40 Jahren und die lüneb. Declaration von 1694 gar nur des unvordenklichen **non-usus**.

II. Die Zehntpflichtigkeit der Gärten und Wiesen hängt vom Herkommen und außer Dem davon ab, ob sie in der Zehntflur belegen sind[d].

III. In Ansehung des Zehntens vom Rottlande (Rottzehntens)[e] enthält Aeußerungen und Bestimmungen **A.** für das Lüneburgsche *α.* ein Landtags-Abschied v. 12. Jul. 1570[f], *β.* ein

---

a) Ueber den Begriff des Zehntens als eines Rechts an Grundstücken s. jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 68.

b) **Puf. III**, 202, §. 2 u. 3.

c) **cap.** 6, 15 **X. de privil.** 5, 33.

d) Vergl. lüneb. Declaration von 1694; calenb. Zehntordn. §. 4 bis 7; bremen- u. verd. Zehntordn. §. 4 bis 7; **Puf. IV**, 138; v. Bül. u. Hag. V, 19 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 2, S. 45, Jahrg. 1840, Heft 2, S. 145.

e) Vergl. **Puf. IV**, 132, 266; Strube IV, 109; v. Bül. u. Hag. III, 33 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 33 bis 37.

f) Jacobi Landtags-Absch. Thl. 1, S. 264 unten und S. 265 oben.

Ausschreiben des Herz. Georg-Wilhelm an die Beamteten v. 19. Aug. 1690[a], γ. die Declaration v. 1694[b], B. der gandersh. Landtags-Abschied von 1601 Art. 15 und die calenb. Zehntordn. §. 8 bis 12[c] und C. die bremen- und verdensche Zehntordn. §. 7 bis 12[d].

IV. Ist ein Grundstück einmal zehntpflichtig, so muß in der Regel von allen darauf gewachsenen Früchten der Zehntzug gestattet werden[e], auch von den Früchten im Brachfelde[f], und die Freiheit vom Zehntrechte an diesen Früchten kann zufolge einer im Jahre 1840 landesherrlich bestätigten Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle nach der hildesheimschen Verordn. v. 7. Decbr. 1700 durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden[g].

V. Die Frage, ob der Zehntpflichtige dem Zehntherrn zur Cultur des zehntpflichtigen Landes verbunden sei[h], findet sich in den läneb. Gesetzen und Verordnungen überall nicht entschieden[i]; wohl aber schreibt vor

a) C. C. L. c. 8, S. 220.

b) Vergl. Puf. III, 131, IV, 266; v. Bül. u. Hag. III, 33, §. 4; Gans Zeitschr. für Civil- u. Criminal-Rechtspflege im Königr. Hannover S. 555 und läneb. Verordn. v. 30. Mai 1800 §. 10. S. auch v. Bül. u. Hag. IX, 3.

c) Vergl. Strube I, 100 u. v. Bül. u. Hag. III, 33, §. 5.

d) Vergl. Puf. IV, 132; v. Bül. u. Hag. III, 33, §. 6; Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 33 u. 49, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 124 u. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 41.

e) Läneb. Zehntordn. von 1685 vergl. mit der läneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 4 und der läneb. Declaration von 1694. Calenb. Zehntordn. §. 1. Bremen- und verd. Zehntordn. §. 2 u. 3. Hildesh. Verordn. v. 17. Decbr. 1700. Puf. II, 157, III, 202, IV, 138.

f) Calenb. Zehntordn. §. 2. Hildesh. Polizei-Ordn. §. 81. Hildesh. Verordn. v. 17. Decbr. 1700. Puf. II, 157. v. Bül. u. Hag. VII, 74. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1179 u. 1182. S. jedoch läneb. Verordn. v. 30. Mai 1800 §. 7.

g) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 83.

h) S. darüber jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 68 u. f.

i) Vergl. v. Ramdohr. jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1179 u. f.

A. die calenb. Zehntordn. §. 3, daß, wenn der Zehntpflichtige Wendungen von mehr als zehn Fuß unbesaamt läßt, er den Zehntherrn entschädigen soll,

B. die bremen= und verdensche Zehntordn. §. 19, daß, wenn der Zehntpflichtige das Zehnt=Land über die gewöhnliche Zeit brach oder dreisch liegen läßt, er sich mit dem Zehntherrn abfinden oder Dieser das Recht der Bestellung haben soll, und

C. die hildesh. Verordn. v. 17. Decbr. 1700, daß niemand das zehntbare Land zum Nachtheil des Zehntherrn zu Weide und Wiesen liegen lassen soll. Ausser Dem enthalten

VI. mehre der im §. 89 angeführten Gesetze und Verordnungen verschiedene Vorschriften über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Cultur=Veränderung [a] und Regeln über das Separiren und Percipiren der Früchte vor der Erndte, über gehöriges Sammeln und Häufen (Zusammenrichten) derselben und über das Verhalten des Zehntpflichtigen gegen den Zehntherrn oder dessen Zehntsammler (Zehntmaler) zum Zwecke des Auszehntens [b], von welchen Regeln jedoch in der letztern Beziehung hin und wieder Ausnahmen (Streuzehnten) hergebracht sind [c]. Bleiben auf dem zehntpflichtigen Stücke Garben oder Bunde übrig, welche keine volle Stiege oder Hocke ausmachen, so muß nach der calenb. Zehntordn. §. 18 der Zehntpflichtige dieselben, „wenn er dabey noch mehrere Stücken liegen hat, zu denen auf dem daran stossenden Stücke nehmen"; fehlt es aber an einem

---

a) Calenb. Zehntordn. §. 4 bis 7. Bremen= und verd. Zehntordn. §. 4 bis 7. Hildesh. Polizei=Ordn. §. 87 u. 88. Hildesh. Verordn. v. 17. Decbr. 1700. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 68 u. f. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 94.

b) Lüneb. Zehntordn. von 1685 u. von 1692, Abs. 1, 2 u. 3. Calenb. Zehntordn. §. 13, 14, 16, 17 u. 19 bis 32. Calenb. Declaration v. 21. Jun. 1781. Bremen= u. verd. Zehntordn. §. 15, 16, 17, 20 u. 22 bis 27. Hildesh. Polizei=Ordn. §. 77, 79, 80.

c) Puf. I, 112, II, 32. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 49 u. f. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 152 u. 167.

solchen Stücke, so hat er nach der Declaration v. 7. Decbr. 1742 vier kleine oder zwei große überschürige Garben frei[a].

VII. Der Transport des Zehntens von den zehntpflichtigen Grundstücken liegt im Zweifel dem Zehntherrn ob[b].

VIII. Das durch die lüneb. Verordn. v. 1685 und die hildesh. Polizei-Ordn. v. 1665 §. 69 den Zehntpflichtigen eingeräumte **jus protimiseos** wurde ihnen durch die lüneb. Verordn. v. 9. Jun. 1692 Abs. 6 und die hildesh. Verordn. v. 17. Jun. 1772 wieder entzogen. Nach der bremen- und verd. Zehntordn. §. 42 aber haben die Zehntpflichtigen beim Verkaufe des Zehntens das „Näher-Kauff"-Recht.

IX. Das Recht des Natural- oder Zugzehntens kann nicht nur durch Verjährung[c] und Vertrag in sog. Sackzehnten umgewandelt seyn, sondern es bestimmt auch

A. die calenb. Zehntordn. §. 2 und die Declaration v. 27. Jun. 1801, daß der Zehntherr statt des Zehntens von Kartoffeln, Kohl, Rüben, Wurzeln und dergleichen eine Geld-Entschädigung erhalten soll[d],

B. die calenb. Verordn. v. 11. Aug. 1801 §. 11 u. 12, daß dem Zehntherrn für jeden mit Klee oder Luzerne oder Esparcette bestellten Morgen Landes 24 mgl. kassenmäßiger Währung an Zehntgelde, welches bei Esparcette in den ersten beiden Jahren wegfällt, bezahlt werden sollen, wenn nicht der Zehntpflichtige auf seine Kosten durch Schätzer einen geringeren Werth des Naturalzehntens erweiset,

---

a) Vergl. hildesh. Polizei-Ordn. v. 1665 §. 80; hildesh. Regierungs-Ausschr. v. 22. Jul. 1669 u. Strube I, 86, IV, 73.

b) Calenb. Zehntordn. §. 37. Bremen- u. verd. Zehntordn. §. 32. v. Bül. u. Hag. VII, 74.

c) Puf. I, 111, II, 137, III, 132, IV, 26. Strube III, 64, IV, 159. v. Bül. u. Hag. III, 34, VII, 43. Vergl. auch Klöntrup Handb. der besond. Rechte u. Gewohnheiten des Hochstifts Osnabr. voc. Zehnten, Bd. 3, S. 327 u. f.

d) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 74, IX, 36.

C. die hildesh. Verordn. v. 27. April 1816 §. 27 bis 32, daß der Zehntpflichtige für jeden mit solchen Futterkräutern bewachsenen Morgen Landes höchstens 27 Mgr. Conv. Mze. an Zehntgelde zu entrichten schuldig und davon bei Esparcette in den ersten beiden Jahren frei seyn soll.

D. Ausführlichere Bestimmungen über ein Geld-Aequivalent für den Zehnten von Futter-Kräutern und Futtergewächsen enthält die lüneb. Verordn. v. 30. Mai 1800 §. 1 bis 10.

X. Außer dem Feldzehnten kommt in den hannov. Landen sehr häufig auch der Fleisch- oder Blutzehnten vor.

A. Aus der Natur dieses Zehntens — statt dessen nicht selten ein sog. Zehntgeld entrichtet wird [a] — als einer gleichfalls auf einem Grundstücke (Hofe) ruhenden Last [b] folgt

1. daß nur das auf Diesem erzeugte, nicht aber das anderswoher erworbene Vieh der Zehntbarkeit unterworfen ist [c], von welcher Regel jedoch die lüneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 5 und die calenb. Zehntordn. §. 39 hinsichtlich der Bienen (bei welchen nach einem Kammer-Ausschr. v. 10. Octbr. 1765 [d] §. 5 statt des Domanial-Zehntens nur ein Zehntgeld zu entrichten ist [e]) eine Ausnahme machen, indem sie bestimmen, daß der Zehnten von allen und jeden Immen-Stätten gegeben werden soll, sie mögen von wem sie wollen besetzt seyn und ohne Unterschied so viel deren besetzt sind [f],

2. daß das Zehntrecht an sich auf alle Arten des auf dem Grundstücke gewonnenen und zum Haushalte und zur Feldwirth-

---

a) Bremen- u. verd. Zehntordn. §. 36 u. 38. v. Bül. u. Hag. III, 35.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 68 u. f.

c) v. Bül. u. Hag. III, 35. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 74.

d) Spang. Thl. 2, S. 131.

e) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 123 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 57 u. 58.

f) Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 7, §. 11. S. auch bremen- und verd. Zehntordn. §. 40 u. 41.

schaft gehörenden Viehes sich erstreckt, welcher Grundsatz indessen im Leben so mancherlei Beschränkungen erleidet [a], daß er kaum jemals zur Anwendung wird gebracht werden können, und

3. daß der Zehntherr nicht verbunden ist, anderes als das auf dem Grundstücke erzeugte, z. B. angekauftes schlechteres Vieh anzunehmen [b].

B. In Ansehung der Berechnung und Entrichtung dieses Zehntens würde

1. beim Mangel voller Zehntzahl verhältnißmäßige Geld-Entschädigung für den Zehntherrn Statt finden oder von einem Jahre zum andern übergezählt werden müssen. Ist gleich auch das Letztere als Regel anerkannt [c], so gelten doch zuweilen entgegen stehende Observanzen, wonach die nicht volle Zahl vom Zehnten frei ist [d]. Dagegen ist aber auch hin wieder hergebracht, daß der Zehntherr jedes Jahr von der unvollständigen Zahl ein ganzes Stück oder, selbst wohl wenn gar kein zehntbares Vieh vorhanden ist, eine geringe Geldabgabe verlangen kann [e].

2. Der Strenge nach sollte wohl jedes lebensfähig zur Welt gekommene Stück mitgerechnet werden, weil es einmal Gegenstand der Zehntpflicht geworden ist und weil eine andere Grenze für den Zweifelsfall sich schwer aufstellen läßt. Aber auch davon gelten meistens Abweichungen. Gewöhnlich wird nämlich jedes Jahr, in der Regel gegen Johannis-Tag, durch den Zehntherrn ein Verzeichniß des zehntbaren jungen Viehes in den zehntpflichtigen Ortschaften aufgenommen (sog. Zehntbeschreibung), worauf die Auszehntung sofort oder nach Umständen oder Observanz später folgt [f]. Nun pflegt es

---

a) Puf. III, 209. Bremen- und verd. Zehntordn. §. 37 u. 38.

b) v. Bül. u. Hag. III, 35.

c) v. Bül. u. Hag. III, 35.

d) Strube IV, 47.

e) Strube IV, 198. Lüntzel die bäuerl. Lasten im Fürstenth. Hildesh. S. 241 unten u. S. 242 oben.

f) Strube IV, 198. v. Bül. u. Hag. III, 35.

a. üblich zu seyn, daß die vor dieser Zehntbeschreibung zu Grunde gegangenen Stücke nicht mitgerechnet werden[a], was auch der füneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 5 und der calenb. Zehntordn. §. 39 gemäß ist; auch hat man

b. behauptet und angenommen, die vor der Auszehntung gestorbenen Stücke seien nicht mitzuzählen[b]. Dieses aber widerspricht wenigstens der lüneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 5 und[c] der calenb. Zehntordn. §. 39, welche nur die vor der Zehntbeschreibung zu Grunde gegangenen Stücke nicht berücksichtigen lassen.

C. Verschweigt der Zehntpflichtige bei der Zehntbeschreibung etwas, so wird Dieses hier und da mit Verlust des Verschwiegenen geahndet, namentlich im Bremen- und Verdenschen[d] und im Osnabrückschen[e], zuweilen mit Geldstrafe, z. B. nach der lüneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 5 und nach der calenb. Zehntordn. §. 39 für jedes Kalb mit 12 Ggr. und für jedes Lamm mit 6 Ggr.

D. Häufig steht dem Zehntherrn das Recht der Wahl unter den zehntpflichtigen Stücken zu, gewöhnlich darf aber dann der Zehntpflichtige das beste vorwegnehmen[f].

E. Nach dem Zwecke des Fleisch- oder Blutzehntens versteht sich von selbst, daß der Zehntpflichtige die Zehntstücke so lange unterhalten muß, bis sie getrennt vom Mutterthiere leben können[g]. Dagegen darf aber auch

F. der Zehntpflichtige nach den Grundsätzen einer ordnungs-

---

a) v. Bül. u. Hag. III, 35.

b) Strube I, 102.

c) Dagegen jedoch ausser Strube a. a. O. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 3, S. 128.

d) Bremen- und verd. Zehntordn. §. 39.

e) Klöntrup Handb. voc. Blutzehnten, Nr. 2, Bd. 1, S. 173.

f) Strube IV, 198. v. Bül. u. Hag. III, 35.

g) Strube IV, 198, S. 511 u. f. S. jedoch Klöntrup Handb. voc. Blutzehnten, Nr. 3, Bd. 1, S. 173.

mäßigen Wirthschaft und der läneb. Zehntordn. von 1692 Abs. 5 und der bremen- und verd. Zehntordn. §. 39 wohl das eine oder das andere Stück vor dem Auszehnten veräußern oder consumiren, soweit es nicht zur Verletzung des Zehntherrn und seines Wahlrechts geschieht [a].

G. Im Jahre 1830 entschied das O. A. Gericht zu Zelle die Frage, ob der Zehntherr, welchem der Schaaflämmer-Zehnten zusteht, verlangen könne, daß die Schäferei nicht als güste, sondern als Mutter-Schäferei betrieben werde, bejahend [b].

XI. Wiewohl der Zehnten in der Regel wirklich den zehnten Theil der Erzeugnisse des zehntpflichtigen Grundstücks ausmacht, so besteht er doch, wenigstens der Feldzehnten, zuweilen in einem größern oder geringern Theile [c], auch sollen wohl an einem und demselben Grundstücke Mehre das Zehntrecht haben.

D. (Real-)Recht, Tauben zu halten und ausfliegen zu lassen.

§. 91.

Durch eine Reihe von Verordnungen ist in den hannov. Provinzen den Länderei-Besitzern gestattet, eine gewisse Anzahl Taubeu zu halten und ausfliegen zu lassen, und Denjenigen, welche dergleichen Tauben fangen oder schießen, Strafe gedrohet und beziehungsweise die Verbindlichkeit zum Ersatze derselben auferlegt worden, nämlich I. in dem Calenbergschen und Grubenhagenschen durch Verordnungen v. 19. Junius 1699 [d] und v. 13. Mai 1719 [e], welche aber nicht mehr zur Anwendung kommen wegen A. einer Verordnung für das Fürstenthum Gruben-

a) v. Bül. u. Hag. III, 35.

b) v. Bül. u. Hag. IX, 35. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 78.

c) Puf. II, 157, §. 1. Strube IV, 169. Calenb. Zehntordn. §. 15. Bremen- und verd. Zehntordn. §. 21.

d) C. C. C. c. 2, S. 675.

e) C. C. C. c. 2, S. 699.

hagen v. 19. Decbr. 1794[a], B. einer Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim v. 20. Nov. 1826[b] für das Fürstenthum Göttingen und C. einer Bekanntmachung der Landdrostei zu Hannover v. 25. Octbr. 1827[c] für das Fürstenthum Calenberg, II. in der Stadt Zelle und deren Umgegend durch eine Regierungs-Verordn. v. 13. Febr. 1725 nebst Renovation v. 11. April 1737[d], die aber außer Anwendung getreten sind durch ein landesherrl. Edict v. 12. Octbr. 1792[e] für das Fürstenthum Lüneburg überhaupt, welches durch die ehemal. Provinzial-Regierung zu Hannover im Mai 1817 zur erneuerten Kenntniß des Publicums gebracht wurde[f], III. in den Grafschaften Hoya und Diepholz durch eine Bekanntmachung der Landdrostei zu Hannover v. 3. Mai 1830[g], IV. in der Stadt und dem Amte Verden durch eine Bekanntmachung der ehemal. Provinzial-Regierung zu Stade v. 13. Febr. 1818[h], V. in dem Fürstenthume Osnabrück durch, in Rücksicht des Rechts, Tauben ausfliegen zu lassen, und der Zahl der zu haltenden Tauben unbestimmte, Verordnungen vom ersten Januar 1657[i] und v. 3. Febr. 1728[k] und VI. in dem Fürstenthume Hildesheim und der Stadt Goslar durch eine Bekanntmachung der ehemal. Provinzial-Regierung zu Hannover v. 27. Septbr. 1820[l].

Achter Absatz.

Vom Pfandrechte.

§. 92.

Auch rücksichtlich des Pfandrechts ist der Regel nach das

a) Spang. Thl. 3, S. 756.
b) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 3, S. 275.
c) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 188.
d) C. C. L. c. 4, S. 1898.
e) Spang. Thl. 3, S. 654.
f) Hagemann 1817, St. 1, S. 243.
g) Of. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 82.
h) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 19.
i) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 65.
k) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 300.
l) Of. Gesetzs. 1820, Abth. 3, S. 124.

gemeine Recht in den hannov. Provinzen entscheidend; jedoch machen die hannov. Rechtsquellen und der hannov. Gerichtsgebrauch dabei nicht unerhebliche Modificationen und Zusätze. Sofern dieselben nur in Erweiterung oder Beschränkung der nach gemeinem Rechte geltenden gesetzlichen Pfandrechte bestehen, werden sie unten bei den Grundsätzen über die Concurrenz mehrer Forderungs-Rechte hervorgehoben, weil jene Erweiterung oder Beschränkung bei dieser Concurrenz von vorzüglichstem Interesse ist. Uebrigens enthalten die bezeichneten Modificationen und Zusätze

I. Beschränkungen in der Errichtung der Conventional-Pfandrechte, wohin gehört

A. die Bestimmung für das Calenbergsche und Grubenhagensche über Verpfändung der Gemeinde-Güter [a],

B. die Vorschrift für dieselben Provinzen über Verpfändung der Ländereien und Wiesen von den Höfen und der Gemeinheits-Antheile [b] und

C. die Regel, daß die einem Gutsherrn unterworfenen Bauergüter ohne Bewilligung Jenes von dem Besitzer nicht verpfändet werden dürfen [c],

II. Beschränkungen des Gläubigers in der Veräußerung des Pfandes, indem im Lande Hadeln — in welchem General-Hypotheken im römischen Sinne unbekannt sind — [d] nach dessen Landrecht von 1583 [e] Thl. 2, Tit. 6 u. f. und gewöhnlicher Interpretation desselben für den Gläubiger bei unbeweglichen Pfandgütern nur gerichtliche Immission, nicht aber, wenn der Schuldner nicht auf dieses „beneficium immissionis" verzichtet hat und

---

a) S. oben §. 38, Nr. II B α, S. 110 unten u. 111 oben.

b) S. oben §. 38, Nr. II B β, S. 111.

c) S. oben §. 56, S. 183 u. f.

d) S. über das ältere und neuere Hypotheken-Wesen im Lande Hadeln überhaupt Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 145, 161 u. 177.

e) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

die Veräußerung dem Gläubiger nicht gestatten will, Veräußerungs=Recht gilt [a]. Das O. A. Gericht zu Zelle aber erkannte, gestützt auf eine Resolution des Herz. Julius=Heinrich v. 6. Jul. 1656 [b] §. 4, dem Gläubiger im Jahre 1834 schlechthin auch die Veräußerungs=Befugniß zu [c].

III. Grundsätze über die Form der Errichtung der Conventional=Pfandrechte. Bei diesen Grundsätzen sind zu unterscheiden diejenigen aus der Zeit vor einer Verordn. v. 13. Junius 1828 und diejenigen dieser Verordnung selbst und aus der Zeit nach derselben.

A. Vor jener Verordnung, welche nach ihrer Einleitung die Beseitigung von Nachtheilen und Rechtsungewißheiten bezweckte, gab es

1. schon einzelne Vorschriften, welche ohne eine eigene, nach gemeinen Rechten nicht erforderliche, Form kein Conventional=Pfand einer gewissen Art oder überhaupt kein vertragsmäßiges Pfand=Recht zuließen. Dahin gehört namentlich

a. die für die ältesten Provinzen bestandene Bestimmung, daß Juden an Grundstücken nur „coram magistratu" ein mit Besitz verknüpftes Pfandrecht erwerben können [d],

b. die für dieselben Provinzen zum Erwerbe eines Pfandrechts an bürgerlichen Grundstücken erforderliche öffentliche Anmeldung [e],

c. die Bestimmung einer, an sich wohl nur die sog. einseitigen Bergwerke bezielenden [f] Verordnung von Georg dem ersten v. 28. December 1716 [g], daß den Gläubigern „bey entstehenden

---

a) S. das Nähere darüber und über die Concurrenz mehrer Gläubiger bei einem Pfand=Objecte Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 177, Jahrg. 1840, Heft 3, S. 1 u. 17 und insbesondere v. Bül. u. Hag. IX, 37.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 271.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 46.

d) S. Thl. 1, §. 110, S. 324, §. 111, Nr. IV, S. 328.

e) S. oben §. 37, S. 96 u. f.

f) S. Thl. 1, §. 30, S. 87 u. f.

g) C. C. C. c. 6, S. 172. C. C. L. c. 2, S. 736.

Concursu Creditorum durch keine andere hypothec und Verschreibung der Berg-Theile und Ausbeute eine Priorität für andern Gläubigern zustehen solle, als durch diejenige, welche entweder im Berg-Ambt errichtet, oder doch wenigstens im Berg-Ambt confirmiret, oder auch durch den Berg-Gegenschreiber im Berg-Buch wirklich geschehen"[a],

d. die Vorschrift des Herz. Franz v. 2. Aug. 1601 für das Land Hadeln[b], daß alle generellen oder speciellen Verpfändungen, sonderlich der unbeweglichen Güter, nur, wenn sie gerichtlich geschehen, gültig seyn, die Erben des Verpfänders aber auch die außergerichtlich, also nichtig verpfändete Sache nur gegen Erlegung des Pfandschillings an sich zu bringen befugt seyn sollen; eine Vorschrift, welche von Georg dem dritten am 7. Januar 1793 erneuert worden ist[c].

2. Uebrigens kam es in Ansehung der äußern Form der Errichtung des Conventional-Pfandrechts im Allgemeinen auch in den hannov. Provinzen darauf an, daß dasselbe, sollte es ein öffentliches seyn, vor Gericht[d], sollte es aber ein gleichsam öffentliches seyn, in einer von drei rechtschaffenen männlichen Zeugen oder in einer von einem Notar und zwei dergleichen Zeugen unterschriebenen Urkunde bestellt war[e]. Von dieser Regel traten jedoch die Ausnahmen ein, daß nach den verbesserten Statuten der Stadt Lüneburg[f] und Uelzen[g] von 1778 §. 7 die Bestellung des gleichsam öffentlichen Pfandes vor zwei Notaren geschehen konnte, und daß dagegen nach dem §. 8 einer Verord-

---

a) Vergl. Puf. IV, 14.

b) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 161.

c) Spang. Thl. 3, S. 668. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 149 u. f.

d) Vergl. Puf. III, 206.

e) Puf. IV, 198. v. Bül. u. Hag. I, 65, VI, 71.

f) S. Thl. 1, §. 21, Nr. III, S. 74.

g) S. Thl. 1, §. 22, S. 76.

nung von Georg dem zweiten v. 15. December 1741[a] für das Bremen- und Verdensche die vor Notar und Zeugen oder vor Zeugen allein bestellten Pfandrechte nur als Privat-Pfandrechte gelten sollten. In Hinsicht der weitern Erfordernisse entschied man sich[b]

a. bald dafür, daß, sollte das Pfandrecht als öffentliches oder gleichsam öffentliches gelten, der Wille des Schuldners ausdrücklich darauf gerichtet gewesen und erklärt seyn müsse[c], bald aber dafür, das vor Gericht oder in einer von drei ehrbaren Zeugen oder von einem Notar und zwei dergleichen Zeugen unterschriebenen Urkunde bestellte Pfand sei an sich schon ein öffentliches oder gleichsam öffentliches[d],

b. theils dafür, das außergerichtlich bestellte Pfand werde durch vom Schuldner erwirkte gerichtliche Ingrossation ein öffentliches[e], theils dagegen[f],

c. zuweilen dafür, die gerichtliche Confirmation mache ein Pfand zu einem öffentlichen[g], oft aber für das Gegentheil[h],

d. einmal dafür, bei der Bestellung des öffentlichen Pfandes müsse der Richter untersuchen, ob es hinreichende Sicherheit gewähre, und daher könne es nur vor dem competenten Richter constituirt werden[i], das andere mal dagegen[k]. Die Verordnung

---

a) Bremen- und verdensche Gesetzs. Bd. 2, S. 31.

b) Vergl. Reck Ueber das deutsche Credit- u. Hypothekenwesen Heft 1, §. 9 bis 28, S. 52 bis 162 und Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum, Nr. III, §. 3 u. 4, S. 195 u. f.

c) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 338, 345 u. 346.

d) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 339, 341, 342, 346 u. 347. v. Bül. u. Hag. VI, 71, S. 298 u. 299, Note 13.

e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 339 u. 342. Puf. animadv. Nr. 98.

f) Puf. III, 180, §. 8. Strube I, 18, S. 50. v. Bül. u. Hag. IV, 59, S. 302.

g) Puf. IV, 176. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 340 u. 341.

h) Puf. II, 160. Strube II, 109. v. Bül. u. Hag. II, 43, IV, 59, S. 302 u. 303. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 337.

i) Puf. III, 53. Puf. animadv. Nr. 98. v. Bül. u. Hag. II, 43.

k) Strube I, 18. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 340.

von Georg dem zweiten v. 15. Decbr. 1741[a] für das Bremen- und Verdensche aber bestimmt im §. 8: die Kanzleisässigen haben die Errichtung der öffentlichen Hypothek bei der Kanzlei[b], die Uebrigen aber bei dem **judicio rei sitae** zu bewerkstelligen.

e. meistens dafür, bei dem gleichsam öffentlichen Pfande müsse den Zeugen der Inhalt des Documents bekannt gemacht, namentlich vorgelesen worden seyn[c], aber auch in dem Falle, daß der zugezogene Notar bei der Beglaubigung die Klausel: „er confirmire damit das Pfandrecht **in vim hypothecae publicae**" hinzugefügt, für das Gegentheil[d].

B. Seit der Verordn. v. 13. Junius 1828[e] aber traten in den Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, folgende Grundsätze ein:

1. vom ersten Octbr. 1828 angerechnet sollten öffentliche Hypotheken nicht anders, als durch Eintragung in das Hypothekenbuch[f] des zuständigen Richters bestellt werden können. Der zuständige Richter[g] aber soll seyn

a. bei einer an unbeweglichen Sachen zu bestellenden Hypothek derjenige Richter, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit diese

---

a) Bremen- und verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 31.

b) Vergl jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 1 u. 2, Jahrg. 1828, Heft 1, S. 25, 168 u. 173.

c) Puf. IV, 198. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 345 u. 346. v. Bül. u. Hag. VI, 71. W. v. Pufendorf's Observation. Nr. 31.

d) Strube V, 15, S. 35. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 347.

e) Os. Gesetzs. 1828, Abth. 1, S. 69. Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 33 u. f. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 17, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 65; Os. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 134; Reck Ueber das deutsche Credit- und Hypothekenwesen Heft 1, §. 4, S. 19 u. f. §. 41 u. f. S. 256 u. f. Heft 2; Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 79, Jahrg. 1832, Heft 1, S. 25, Note, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 106, Heft 2, S. 17, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 33, Jahrg. 1838, Heft 1, S. 49 u. 177 und Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum, Nr. III.

f) Ueber die Beschaffenheit der hannov. Hypothekenbücher s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 175.

g) Vergl. Magaz. Bd. 2, S. 481 u. f.

Sachen unmittelbar unterworfen sind [a] und zwar nach einer Declaration für das Bremen- und Verdensche vom 17. Octbr. 1828 [b] auch dann der Unterrichter, dem die Sache an sich untergeben ist, wenn gleich der jetzige Besitzer und Verpfänder derselben kanzleisässig wäre und mit actiones in rem und in rem scriptae bei einem höheren Gerichte belangt werden müßte. Ist es einem um Eintragung angegangenen Richter zweifelhaft, ob die verhypothecirte Sache seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sei, so hat darüber nach einer Instruction v. 7. Julius 1829 [c] das diesem Richter vorgesetzte höhere Gericht eine interimistische Entscheidung abzugeben.

b. bei Verhypothecirung des sonstigen Vermögens der ordentliche persönliche Richter des Hypothek-Bestellers [d].

2. Bevor der Richter eine Hypothek einträgt, muß er sich überzeugt haben, daß alle bisherigen rechtlichen Erfordernisse zu deren Gültigkeit vorhanden sind. Insbesondere muß ihm entweder durch persönliche Erklärung des Hypothek-Bestellers oder durch glaubhafte öffentliche (gerichtliche oder Notariats-) Urkunden bewiesen seyn, daß die Absicht des Letztern auf Bestellung gerade einer öffentlichen Hypothek gerichtet sei.

3. Die gleichsam öffentlichen, d. h. die vor Zeugen oder vor Notar und Zeugen errichteten, Hypotheken sollen, sofern sie nach dem ersten Octbr. 1828 bestellt worden sind, für bloße Privat-Hypotheken gelten, sofern sie aber aus früherer Zeit herrühren, seit dem ersten Octbr. 1833 und — nach einer Verordn. v. 15. April 1833 [e] — in dem Fürstenthum Osnabrück und den Kreisen Meppen und Emsbüren seit dem ersten Octbr. 1834 nur Privat-Hypotheken gewesen seyn.

---

a) Vergl. Magaz. Bd. 7, S. 383.

b) Of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 170. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 126.

c) Of. Gesetzs. 1829, Abth. 2, S. 45.

d) Vergl. Magaz. Bd. 7, S. 383, Bd. 9, S. 383 u. f.

e) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 49.

IV. Nach Entscheidungen der Justiz=Kanzlei zu Hannover und des O. A. Gerichts zu Zelle von 1830 erstreckt sich das an dem Vermögen des Verwalters fremder Gelder wegen seiner Verwaltung haftende Pfandrecht auch auf Darlehne, welche er selbst von jenen Geldern entnommen hat[a].

V. Eine Verordn. v. 7. April 1769[b] für das Bremen= und Verdensche schrieb vor, daß bei allen Gerichten im Lande Bücher zum Zwecke der Protocollirung der Protestationen gegen Eintragung von Hypotheken in die Hypotheken=Bücher angelegt werden sollten, und stellte dabei zugleich die Bedingungen und Wirkungen solcher Protestationen fest[c].

Dritter Abschnitt.

Ablösung der guts=, leib= und lehnsherrlichen Rechte, der Privat=Reallasten und der Dienstbarkeiten.

§. 93.

Wenngleich der Hauptgesetze, welche den Colonen, den Vasallen und den Eigenthümern der, Reallasten und Dienstbarkeiten unterworfenen Güter und Grundstücke das Recht der Ablösung gestatten, und einiger damit in Verbindung stehender Gesetze bereits an verschiedenen Stellen[d] gedacht worden ist, so bedarf es doch eines nochmaligen Zurückgehens auf diese Gesetze, um theils ihren Inhalt näher, theils Dasjenige, was sich weiter an dieselben geknüpft hat, hervorzuheben.

---

a) v. Bül. u. Hag. IX, 15.

b) Spang. Thl. 2, S. 260.

c) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 1, S. 167 u. f. und of. Gesetzs. 1845, Abth. 3, S. 118, wie auch Hypothekenbuchs=Ordn. für die Stadt Stade v. 1829 (s. Thl. 1, §. 36, II D, S. 110) §. 13 und Verordn. des Magistrats zu Buxtehude über das dortige Stadt=Rente=Buch v. 16. Decbr. 1800 (s. Thl. 1, §. 37, V, S. 112) §. 13.

d) S. oben §. 39, Nr. I, S. 114 u. 115, §. 44, Nr. I C, S. 129 und §. 76, S. 275 u. f.

I. Durch die Verordn. v. 10. Nov. 1831[a] wurde für alle hannoverschen Provinzen, mit Ausnahme des Harzes, die Ablösbarkeit nicht nur der guts- und leibherrlichen Rechte, sondern auch des größten Theils der Privat-Reallasten — nicht aber unter Anderm des Lehnsverbandes selbst, wenngleich der von lehnbaren Grundstücken dem Lehnsherrn alljährlich zu entrichtenden Abgaben — eingeführt[b]. Schon diese Verordnung setzte zugleich Hauptgrundsätze über das Recht zur Ablösung, die Art und Weise und die Folgen derselben und das Verfahren dabei mit der Verheißung fest, daß zum Zwecke der Leitung der Ablösungs-Geschäfte passende Districte gebildet und in jedem derselben ein königlicher Beamteter oder anderer Rechtskundiger als Districts-Commissair von der Landdrostei ernannt werden sollen, weitere und ausführlichere Bestimmungen aber wurden in der Verordnung vorbehalten. Nachdem im Jahre 1832 von dem Cabinets-Ministerio[c] und von der Domainen-Kammer[d] wegen Ausführung der Verordnung Ausschreiben erlassen und von den Landdrosteien zu Lüneburg[e], zu Hannover[f], zu Stade[g], zu Hildesheim[h], zu Osnabrück[i] und zu Aurich[k] Ablösungs-Districte und Ablösungs-Commissionen angeordnet und bekannt gemacht worden waren, erfolgten jene weitern und ausführlichern Bestimmungen zunächst

A. durch die Ablösungs-Ordnung v. 23. Julius 1833[l],

---

a) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

b) S. insbesondere über den §. 6 der Verordnung: oben §. 76, Nr. I A, S. 276 und daselbst Note c.

c) Os. Gesetzs. 1832, Abth. 1, S. 1.

d) Das. S. 51.

e) Das. Abth. 3, S. 22.

f) Das. S. 51.

g) Das. S. 59 u. 101.

h) Das. S. 61.

i) Das. S. 64 u. 174.

k) Das. S. 67.

l) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147.

deren §. 38 durch ein Gesetz v. 10. Aug. 1836[a] für das Fürstenthum Ostfriesland modificirt wurde und nach deren §. 15 und 194 bis 204 die Preise der Getreide, der Naturalien aller Art und der Natural-Dienste von zehn zu zehn Jahren auf eine näher vorgeschriebene Art zum Zwecke der Ablösungen ermittelt und festgestellt und von den Landdrosteien bekannt gemacht werden sollen (sog. Normal-Preise),

B. durch die zweite Verordnung von demselben Tage (23. Jul. 1833)[b] über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter[c], sowie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten, welche im §. 6 u. f. nicht nur die schon nach der Verordn. v. 10. Nov. 1831 §. 25 und der Ablösungs-Ordn. v. 23. Jul. 1833 §. 87 verfügte Abfindung für den Zehnten von Bodenerzeugnissen mit einem Sechstheil der zehntpflichtigen Grundstücke bestätigt, sondern auch dieselbe näher regulirt und zur Ablösung der, einem nicht frei veräußerlichen Gute obliegenden Lasten überhaupt gleichmäßige Veräußerung unter ortsobrigkeitlicher Erlaubniß und Verpfändung ohne gutsherrlichen Consens gestattet und darüber ausführlichere Bestimmungen enthält[d],

C. durch die dritte Verordnung von demselben Tage[e] über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer (unablösbaren) Abgabe[f] und

D. durch die Verordn. v. 13. April 1836[g] über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes[h], die Verhältnisse bleibender Lehne

---

a) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 3, S. 82.

b) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249.

c) S. oben §. 76, Nr. II, S. 279 u. f.

d) Ueber die §. §. 6 u. 7 der Verordn. vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 2, S. 1 u. f.

e) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253.

f) S. §. 76, Nr. III, S. 283.

g) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 33.

h) Darüber, inwiefern Verschollene dabei in Betracht kommen, s. An-

und die Errichtung von Familien-Fideicommissen (Majoraten), sowie durch das, das Recht zur Lehns-Ablösung erweiternde, Gesetz v. 19. Jul. 1848[a].

II. Als in Gemäßheit der Verordn. v. 10. Nov. 1831 §. 46 laut der Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii v. 12. Octbr. 1833[b] eine Abtheilung des Ministerii des Innern als Behörde für die Berufungen in Ablösungs- (und Gemeinheits-Theilungs-[c]) Sachen in letzter Instanz[d] niedergesetzt worden war, wurden

III. durch ein Ausschreiben desselben Ministerii an die Ablösungs-Commissionen in den Bezirken der Landdrosteien zu Hannover, Lüneburg und Hildesheim v. 23. April 1839[e] diese Commissionen zur Sicherung der Rechte des landesherrlichen Lehnshofes bei Ablösung der von Diesem zu Lehn verliehenen guts- und grundherrlichen Gerechtsame angewiesen, von Amtswegen nach diesem Lehnsverhältniß zu forschen und Weiteres zu jener Sicherung zu beobachten.

IV. Die durch die Verordn. v. 10. Nov. 1831 §. 35, die Ablösungs-Ordn. v. 23. Jul. 1833 §. 240 u. 241 und das Allodifications-Gesetz v. 13. April 1836 §. 12 zur Begründung der Vorzugsrechte der Ablösungs-Aequivalente und der zur Tilgung derselben vorgestreckten Darlehne vorgeschriebene Eintragung in die gerichtlichen Hypothekenbücher wurde durch ein Gesetz v. 16. Septbr. 1844[f] unter nähern Bestimmungen an gewisse Fristen geknüpft.

V. Zu den hervorgehobenen Ablösungs-Gesetzen (vom 10.

---

nalen des Advocaten-Vereins zu Hannover (neue Folge) Bd. 1, S. 92 u. f. und über die Entschädigung des Lehnsherrn für den Heimfall daselbst S. 95 u. f. und Magaz. Bd. 5, S. 361 u. f.

a) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 206.

b) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 374.

c) S. oben §. 81, Nr. III B, S. 304.

d) S. auch Thl. 1, §. 89, Nr. VI A 2, S. 226 und daselbst Note d und unten §. 95.

e) Os. Gesetzs. 1839, Abth. 2, S. 3.

f) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 289.

Nov. 1831, v. 23. Jul. 1833 und v. 13. April 1836) — welche seit dem Monate Julius 1848 auch in Beziehung auf die innerhalb der Grafschaft Bentheim belegenen standesherrl. Besitzungen des fürstl. Hauses Bentheim galten [a] und auf welche in andern allgemeinern, zugleich Ablösungen gestattenden, Gesetzen, namentlich in dem die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit ꝛc. betreffenden Gesetze v. 13. Febr. 1850 [b] §. 3 Abs. 2 und in dem Jagdgesetze v. 29. Jul. 1850 [c] §. 17 Abs. 2 hingewiesen wurde — kamen hinzu

A. das Gesetz über theilweise Abstellung der Wiesenbehütungen ꝛc. v. 15. Jul. 1848 und das Gesetz über Aufhebung (Ablösung) von Weiderechten v. 8. Nov. 1856 [d] und

B. das Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte v. 17. April 1852 [e], durch welches verschiedene, bisher der Ablösung noch nicht unterworfen gewesene Rechte für ablösbar erklärt wurden.

VI. Die gedachten Normal-Preise wurden zum Theil in der officiellen Gesetzsammlung bekannt gemacht, nämlich von der Landdrostei zu Hannover [f], zu Lüneburg [g], zu Stade [h], zu Osnabrück [i] und zu Hildesheim [k].

Vierter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) und dem Verfahren in Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen.

§. 94.

I. Nach einem Gesetze v. 30. Jun. 1842 [l] (sog. Verkoppe-

a) S. Thl. 1, §. 46, Nr. III C, S. 127.
b) S. oben §. 84, S. 317.
c) S. oben §. 88, Nr. II, S. 332
d) S. oben §. 87, Nr. IX, S. 326.
e) S. Thl. 1, §. 95, Nr. II, S. 267 und oben §. 86, Nr. II, S. 321.
f) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 3, S. 199.
g) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 3, S. 64; — 1854, Abth. 3, S. 89.
h) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 3, S. 1; — 1854, Abth. 3, S. 69 u. 107.
i) Of. Gesetzs. 1844, Abth. 3, S. 227; — 1854, Abth. 3, S. 38 u. 39.
k) Of. Gesetzs. 1854, Abth. 3, S. 16.
l) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 131. Vergl. 1849, Abth. 3, S. 77.

lungs=Gesetz) soll in den hannov. Landen die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark (Verkoppelung) nicht mehr allein von freier Vereinigung der Feldmarks=Genossen abhängen, sondern auch gegen den Widerspruch eines Theils derselben Statt finden können. Das Gesetz stellt über die Bedingungen solcher Verkoppelungen, die Art und Weise derselben und das Verhältniß der Rechte Dritter an den zusammen zu legenden Grundstücken u. s. w. ausführliche Grundsätze auf und wurde erweitert durch Gesetze v. 22. Aug. 1847[a] und v. 12. Octbr. 1853[b]. Durch ein anderes Gesetz v. 30. Jun. 1842[c] aber ist das Verfahren nicht nur in Verkoppelungs=, sondern zugleich auch in Gemeinheitstheilungs=Sachen unter Aufhebung der diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs=Ordnungen der Provinzen Lüneburg, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Hoya, Diepholz und Bremen und Verden[d] regulirt und rücksichtlich des Landdrostei=Bezirks Osnabrück verfügt worden, daß bei Gemeinheitstheilungen, welche nicht mit Verkoppelung verknüpft sind, die frühern Verordnungen allein[e] ferner zur Richtschnur dienen sollen.

Ueber die Ausführung des zweiten der beiden Gesetze vom 30. Juni 1842, welche mit dem ersten Mai 1843 in Kraft traten[f], erließ das Ministerium des Innern umfangreiche Bekanntmachungen (Instructionen) v. 27. März desselben Jahrs[g] und v. 11. Septbr. 1849[h].

---

a) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 1, (erste) S. 295.

b) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 369. Vergl. Abth. 2, S. 36.

c) Os. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 145.

d) S. oben §. 81, III A, S. 303.

e) S. oben §. 82, S. 306.

f) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 129.

g) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 85. Vergl. Abth. 3, S. 111; — 1844, Abth. 3, S. 10, 15 u. 166; — 1845, Abth. 3, S. 231.

h) Os. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 145. Vergl. 1853, Abth. 2, S. 36 und, über die Gebührentaxe im Landdrosteibezirke Osnabrück, Abth. 3, S. 99.

II. Später traten hinsichtlich der beiden Gesetze vom 30. Jun. 1842 und deren Anschlüsse — mit welchen auch das Gesetz v. 15. Jul. 1848[a] über theilweise Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkoppelung von Wiesenflächen und das, alle entgegenstehenden Vorschriften und verschiedene Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungsordnungen beseitigende, Gesetz v. 8. Nov. 1856[b] über die Aufhebung von Weiderechten[c], sowie das Gesetz v. 13. Febr. 1850[d] über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen 2c. Berechtigungen[e] in Verbindung steht — in manchen Punkten Abänderungen und Ergänzungen ein, nämlich

A. bezüglich des Verkoppelungs-Gesetzes v. 30. Jun. 1842 und des Gesetzes v. 12. Octbr. 1853 durch ein Gesetz v. 8. Nov. 1856[f] und

B. in Ansehung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen v. 30. Jun. 1842 durch ein Gesetz gleichfalls v. 8. Nov. 1856[g], nach welchem das Ministerium des Innern eine weitere Bekanntmachung zur Ausführung jenes Gesetzes (v. 30. Jun. 1842) am 12. Decbr. 1857[h] erließ.

III. Zufolge des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen v. 30. Jun. 1842 gehören Gemeinheitstheilungen und sonstige Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen bilden — namentlich auch nach dem §. 100 des Gesetzes über Entwässerung 2c.

---

a) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 201.
b) Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 423.
c) S. oben §. 87, Nr. IX, S. 326.
d) Os. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 39.
e) S. oben §. 84, S. 317 u. 318.
f) Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 433.
g) Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 437.
h) Os. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 278.

v. 22. Aug. 1847[a], diejenigen Anlagen, welche in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung gemacht werden —, so wie die Verkoppelungen in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz vor besondere, aus einem Rechtskundigen (in der Regel: Beamteten) und einem Techniker (Landesöconomie-Beamteten) bestehende Commissionen. Diese sind den höhern Verwaltungs-Behörden, namentlich Landdrosteien, untergeben und Diese einer Abtheilung des Ministerii des Innern für Berufungen[b].

Vierte Unterabtheilung.

Gemeinschaftliches über öffentliche Abtretungs- und über Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen.

§. 95.

I. In Ansehung der Leitung, (öconomischen und technischen) Entscheidung und Ausführung der Ablösungs-, Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen wird, wie bereits in den §. §. 93 und 94 bemerkt wurde, die erste Instanz durch besondere Commissionen gebildet, die öffentlichen Abtretungs-Sachen dagegen — d. h. die auf Abtretungen zu Chausseen und Gemeindewegen und Landstraßen, zu Eisenbahnen, zu Schifffahrts-Canälen und Häfen und zu Entwässerungen, Bewässerungen und Stauanlagen sich beziehenden Verhandlungen — sind, nach den im §. 29 angeführten Gesetzen, in erster Instanz vor und von den Obrigkeiten (Verwaltungsbehörden) der betreffenden Districte (Aemtern ꝛc.) zu unternehmen. Jene Commissionen und diese Obrigkeiten aber stehen unter den höhern oder obern Verwaltungsbehörden, namentlich Landdrosteien[c], als der zweiten

---

a) Of. Gesetzſ. 1847, Abth. 1, S. 263.

b) S. oben §. 81, Nr. III B, S. 304; Thl. 1, §. 89, Nr. VI A 2, S. 226 und unten §. 95, S. 359.

c) Landdrostei-Ordn. v. 25. Sept. 1852 (Of. Gesetzſ. 1852, Abth. 1, S. 347), insbesondere §. 4 u. 7.

Instanz und Diese wieder unter der bei dem Ministerio des Innern angeordneten Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs- und öffentlichen Abtretungs-Sachen als der dritten (höchsten oder letzten) Instanz, welche zunächst auf Grund der Ablösungs-Ordn. v. 10. Nov. 1831 §. 46 und in Gemäßheit der, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betreffenden Verordn. v. 18. Septbr. 1833[a] §. 3 durch die Verordn. v. 12. Octbr. 1833[b] für die Berufungen in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen mit der Vorschrift, daß die für die „gedachte Behörde" bestimmten Eingaben und Berichte an das Ministerium des Innern zu richten und mit der besondern Bezeichnung: „Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen" zu versehen seien[c], eingeführt, durch die Verordn. v. 28. Decbr. 1850[d] auf die öffentlichen Abtretungs-Sachen mit der Bestimmung, daß sie den Namen: „Abtheilung für Berufungen" führen solle, ausgedehnt und durch die Verordn. v. 29. Septbr. 1855[e] ihrer innern Verfassung nach näher geregelt wurde.

II. Von den Entscheidungen der gedachten Commissionen und Bezirksobrigkeiten finden in der Regel Berufungen an die höhern Verwaltungs-Behörden, namentlich Landdrosteien, und von Diesen an des Ministerii des Innern Abtheilung für Berufungen Statt und jene Berufungen sind an verschiedene Nothfristen[f] gebunden.

---

a) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 373.
b) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 374.
c) S. auch of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 239; — 1839, Abth. 1, S. 113.
d) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 623.
e) Of. Gesetzs. 1855, Abth. 1, S. 239.
f) Vergl. of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 239.

Dritte Hauptabtheilung.

Recht der Forderungen (Obligationen).

Erste Unterabtheilung.

Verträge und Geschäfte (Negotia).

Erster Abschnitt.

Form der Verträge und formelle Bedingungen der Gültigkeit und Wirksamkeit derselben im Allgemeinen.

§. 96.

Ueber die Form der Verträge und die formellen Bedingungen der Gültigkeit und Wirksamkeit derselben im Allgemeinen finden sich

I. in den hannov. Provinzen mehre eigene Gesetze und Verordnungen, namentlich

A. für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen eine Verordnung des Herz. Friedrich-Ulrich v. 4. April 1620[a], welche also lautet: „Demnach Wir . . . befunden, daß viel Klagens und „Unrichtigkeiten . . . daher entstanden, daß Pfarr-Herren, und „Schuldiener, denen es doch nicht gebühret, welchen auch der „Leute Vermögen und Zustand nicht allerdings bewust, sich un„terstanden, Ehestifftungen und Verträge, fürnehmlich zwischen den „Bauers-Leuten, aufzusetzen und zu verfertigen, welche hernach „auch den Amts-Büchern nicht inseriret, oder einverleibet wer„den, wie doch um mehrer Richtigkeit Willen zum höchsten von „nöthen ist; daß Wir derohalben, vielfältig Gezänck, dadurch „unsere arme Leute ausgesogen und verderbet werden, abzuschnei-

a) C. C. C. c. 5, S. 52.

„den, Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen constituiret und ver„ordnet, thun solches auch hiermit nochmahls und in krafft die„ses Brieffes, mit gnädigem Befehl, daß nun hinführo alle und „jede Ehestifftungen, Kauff-Brieffe, Theilungs-Recesse und Ver„träge unter der Bauerschafft aufm Lande, entweder vor Unsern „Officirern und Beamten aufgerichtet und beschlossen, oder doch, „sobald dieselbe von den Partheyen betheiliget und beliebet, den „Beambten offenbahret, und den Amts-Büchern, um künftiger „Nachrichtung willen, um billige Gebühr, darinnen ein Maasse „gehalten, und die Armuth über Billigkeit nicht zu beschweren, „einverleibet werden, dabey dann die Beambte, vermöge ihrer „Pflicht, in Acht nehmen sollen, ob dergleichen Ehe-Gelübde und „Handlungen Uns, als dem Landes-Fürsten, ohne Nachtheil, „und Unseren Diensten, Land-Folge und anderer Gebührniß, „dann auch den Leuten, ohne ihren sonderbahren Verderb, wie „sie abgeredet, also bey Kräfften gelassen werden können, und „da sie befunden werden, daß einer oder der andere über sein „Vermögen seiner Tochter, oder Sohn, eine Aussteuer oder Mit„gifft versprechen, oder sonsten der Vertrag wieder die Billigkeit „sein, oder auch unmündige, unbevormündete Kinder betreffe, und „sonst die Einfältige dadurch überschnellet würden, sollen sie die„selbe, bei Vermeidung Unserer willkührlichen Straffe, keines„weges approbiren, noch in die Amts-Bücher einschreiben, son„dern zuforderst den Unmündigen Vormünder bestättigen lassen, „und Uns, oder an Unsere Statt Unsern Stadthalter, Cantzler, „Vice-Cantzler und Räthen, die Beschaffenheit umständlich be„richten, und Bescheids darauf gewertig seyn. Wir setzen und „wollen auch, daß inskünftige keine Ehestifftung oder Vertrag „der Bauers-Leute bündig und kräftig seyn, noch darauf erkannt, „oder darüber gehalten werden solle, darinnen diese unser ge„schriebene Form nicht observirt, oder in Acht genommen wor„den." Die Ansichten und Entscheidungen über den Sinn dieser Verordnung, über die Grenzen ihrer Anwendbarkeit und über

die Folgen ihrer Nichtbeachtung waren sehr schwankend und verschieden[a]; nach einem im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle aber fand eine actio ad confirmandum in den Fällen, über welche die Verordnung Bestimmungen enthält, nicht Statt[b].

B. für die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen in der lüneburgschen Polizei=Ordnung von 1618 und zwar

1. im Cap. 11, welches bestimmt: „§. 1. Damit auch Unsre „Unterthanen um so viel destoweniger nöthig haben, kostbaren „weitläuftigen Beweisthum zu führen und darauf ihr Vermögen „zu wenden, auch die Zeit darüber zu verlieren, so befehlen Wir „allen und jeden Unsren Unterthanen, daß, wann und so oft sie „mit jemanden innerhalb Unsrer Fürstenthümer auch angehöriger „Graf= und Herrschaften contrahiren, sie solches bey dem Amt, „der Vogtey oder dem Stadt=Gericht, darunter der Contract be„schlossen und vollzogen wird, bey Pöen der annullation oder „Vernichtigung des Vertrags, unnachläßig anmelden, solchen Con„tract in das Amts= Stadt= oder Gerichts=Buch mit allen „Umständen, in beyder Contrahenten Gegenwart, einschreiben „lassen, auch wann es Ehe=Sachen seyn, der Braut=Schatz und „Gegenvermachung, wie dann auch, wie es auf die Todes=Fälle „zu halten, klärlich specificiret und der Pastor, auch die Juraten, „jedes Orts, wann es eingeschrieben wird, darzu erfordert wer„den sollen; also daß, wann zum Beweisthum zu schreiten, nur „an Unsere Beamte zu schreiben, dasjenige, was eingeschrieben,

---

a) S. Strube I, 18, S. 51, I, 54 u. 110; v. Bül. u. Hag. IV, 83; v. Rüling Entscheidungen Nr. 10 u. 11; v. Ramdohr Jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 975; Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 18, Jahrg. 1836, Heft 1, S. 118, Heft 2, S. 11, Jahrg. 1840, Heft 2, S. 174, Jahrg. 1842, Heft 1, S. 100 u. 101; Reck über das deutsche Credit= und Hypothekenwesen Heft 1, §. 35, S. 182 u. f.; Leonhardt Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum S. 18 und Annalen des Advocaten=Vereins zu Hannover (neue Folge) Bd. 1, S. 218.

b) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 88 (Nr. XIII).

„unter der Beamten, auch wann es Ehe-Sachen seyn, der Pasto-„ren, Beamten und Juraten Hand und Pitschaften zugleich abge-„fordert und darauf, als einen rechtmäßigen vollständigen Beweis, „erkant werden soll, kan und mag. §. 2. Auf daß auch alles „recht eingeschrieben und etwa die Wörter keinen ungleichen Ver-„stand gebähren mögen, so sollen die Contrahenten, so oft was „zweifelhaftiges mit unterläuft, von Unsern Beamten, oder ob-„gedachten anderen Gerichts-Vorstehern, recht und deutlich um „declaration und Erläuterung ihres Gemüts gefraget, dieselbe „mit eingeschrieben und, was also in das Buch gebracht, den „Contrahenten langsam, wohlverständlich vorgelesen, ihnen eine „Abschrift davon mitgetheilet und ihre Erklärung vernommen „werden, ob es ihre Meinung also sey, wie es eingeschrieben; dann „im wiedrigen Falle es derselben nochmalen zu conformiren" und

2. im Cap. 23 §. 2, worin es heißt: „Wann aber Bür-„ger oder Bauren ihre Töchter oder Schwestern aussteuren, so „soll der Brautschatz, auf vorhergehende gnugsame Erkundigung, „mit Vorwissen und Beliebung der Beamten oder des Raths in „den Aemtern, Städten oder Flecken, in welchen der Promissor „oder Aussager gesessen, specificiret und gesetzet, auch was des-„fals versprochen und zugesaget, dem Amts- oder Gerichtsbuch „einverleibt werden, also, daß wann dawieder gehandelt und un-„sere Beamte oder der Rath darin vorbey gangen, die Verspre-„chungen für sich, null, nichtig und kraftlos seyn und dem Bräu-„tigam zur Bezahlung nicht verholfen werden soll".

In Rücksicht der Ehestiftungen sind diese Bestimmungen durch den siebenten Artikel der Landes-Resolution des Herz. Georg-Wilhelm v. 26. Nov. 1686[a] und durch ein Regierungs-Ausschr. v. 21. Octbr. 1734[b] bestätigt worden; aber auch über ihren Sinn, die Grenzen ihrer Anwendbarkeit und die Wirkungen ihrer

a) C. C. L. c. 9, S. 25.
b) C. C. L. c. 2, S. 688, c. 9, S. 47.

Nichtbefolgung herrschte Streit[a]. Ein im Jahre 1841 landesherrlich bestätigtes Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle sprach jedoch aus: Die im Cap. 11 der lüneb. Polizei=Ordn. bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene gerichtliche Anmeldung und Ingrossation der Verträge hat den Zweck, durch die gerichtliche Beurkundung über den Abschluß der Verträge allen Weiterungen für den Beweis vorzubeugen; Nichtigkeit ist daher, schon nach dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift, vorhanden, wo es an jenem Beweise des Vertrags=Abschlusses ermangelt. Ein auf Erfüllung eines nicht gerichtlich angemeldeten und ingrossirten Vertrages gerichteter Beweis ist deshalb gleichfalls unstatthaft. Gestehen aber beide Paciscenten die bereits eingetretene Erfüllung des Vertrages zu, so fällt, auf den Grund dieses Eingeständnisses, die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift hinweg[b].

C. für das Fürstenthum Hildesheim in verschiedenen, zum Theil allgemeinern, Quellen, nämlich

1. in der Polizei=Ordn. v. 1665 Art. 24: „Alle Ehestiftungen, Kaufbriefe, Kontract, Handlungen und Verträge sollen „entweder vor Unsern Beamten und Gerichtsherren behandelt, „von denselben verfertiget, oder bestätiget, unterschrieben und dem „Amtsbuch einverleibt, sonsten aber dieselbe nicht vor bündig erachtet und darüber gehalten werden",

2. in einem Regierungs=Patente v. 14. Febr. 1738[c]:

---

a) S. Puf. animadv. Nr. 64; Strube I, 54, IV, 124; v. Bül. u. Hag. II, 54, III, 41, S. 237, IV, 83, V, S. 277 u. 278, VIII, Abth. 1, Erört. 29; Gans Zeitschr. für Civil= und Criminal=Rechtspflege im Königr. Hannov. S. 741; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 11 u. 106, Jahrg. 1829, Heft 2, S. 181, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 3, Heft 2, S. 1, Jahrg. 1836, Heft 1, S. 105, Jahrg. 1839, Heft 1, S. 156 u. 161, Jahrg. 1840, Heft 2, S. 33, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 172; Reck Ueber das deutsche Credit= und Hypothekenwesen Heft 1, §. 35, S. 182 u. f. und Leonhardt Zur Lehre über die Rechtsverhältnisse am Grundeigenthum S. 18.

b) Of. Gesetzf. 1841, Abth. 1, S. 87 (Nr. XII).

c) Hildesheimsche Landes=Ordn. Thl. 1, S. 286.

„Wir . . . fügen hiemit zu wissen, nachdemmalen die Erfah-
„rung eine zeithero gegeben, daß Ehe-Stiftungen, obligationes
„und andere unter denen Parthеyen getroffene Handlungen als
„Theilungs-Vergleiche, Kaufkontracte 2c. welche von einem Amt-
„oder Gerichts-Bedienten, oder sonst beschrieben oder auch coram
„notario et testibus errichtet, von Gerichts wegen auf eines
„Theils Production und Begehren einseitig confirmiret werden,
„solches aber keinesweges bestehen mag, sondern vielmehr ganz
„unverantwortlich und strafbar ist, Wir gleichwohl tragenden
„Oberrichterlichen Amts halber dem daraus öfters entstehenden
„Unheil ferner nicht nachsehen mögen; als wird allen hiesigen
„Hoch-Stifts Drosten, Gerichts-Herren und Beamten, auch Bur-
„germeistern und Rath in den Städten hiemit ernstlich befohlen
„führohin keine confirmationes pactorum dotalium, obligatio-
„num oder anderer contractuum, sie mögen Namen haben wie
„sie wollen, unter 20 Goldfloren Strafe und Ersetzung des
„daraus denen Partheyen etwa erwachsenden Schadens und Ko-
„sten nicht ehender zu ertheilen bis zuvörderst dieselben und alle
„Interessenten vorgefordert, ihnen der Inhalt dessen, so zur Kon-
„firmation übergeben worden deutlich vorgehalten, und sie darin
„samt und sonders gewilliget haben, worüber dann bey dem actu
„confirmationis jedesmal ein gerichtliches Protokoll abzuhalten,
„und bei derselben Ertheilung darob, daß es nach beschehener
„Untersuchung praesentibus partibus et omnium quorum inter-
„est, geschehen seye, Meldung zu thun, der Inhalt aber dem
„Amts-Gerichts- oder Stadt-Buch Inhalts Artikels 24. der
„Polizei-Ordnung einzuverleiben ist, wonach ein jeder sich zu
„achten, und für Schaden zu hüten wissen wird" und

3. in der landesherrl. Verordn. v. 20. Junius 1766 §. 17:
„Wenn . . . die Ehestiftung von dem Gutsherrn unterzeichnet
„worden, ist dieselbe von oder bey dem Gerichte zur Konfirma-

---

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 376.

„tion zu befördern, wes Endes denn das Gericht nach dem we=
„gen der Konfirmation am 14ten Februar 1738 ergangenen Pa=
„tent, welches Wir hiermit wiederholen, sich genau zu achten,
„mithin keine confirmationes pactorum dotalium, Obligationen,
„oder anderer Kontracte, sie mögen betreffen, wen, und was sie
„wollen, auf deren einseitige Production zu ertheilen, sondern
„zuvörderst alle Interessenten zu verabladen, ihnen den Inhalt
„dessen, so zur Konfirmation übergeben worden, deutlich vorzu=
„halten, dabey jedesmal ein gerichtliches Protokoll zu führen,
„darin auch, daß die Konfirmation nach geschehener Untersuchung
„in Gegenwart der Partheyen, und aller sonstigen Interessenten
„geschehen sey, Meldung zu thun; das ganze Instrument aber
„nebst dem Konfirmations=Protokoll dem Amts= oder Gerichts=
„Handelsbuche, Inhalts Art. 24 der Polizey=Ordnung, nicht nur
„einzuverleiben, sondern auch auf dem Original, qua pagina die
„Kopey in bemeldetem Buche befindlich sey, zu merken hat".

Von verschiedenen Deutungen und Einschränkungen sind auch diese hildesheimischen Gesetze und Verordnungen nicht frei geblieben[a].

D. für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Lüneburg, Grubenhagen und Hildesheim und die Grafschaften Hohnstein, Hoya und Diepholz — nicht aber für das Eichsfeld, die vormals schaumburgschen Aemter Lauenau, Lachem und Bockeloh, die vormals Lauenburgschen Landestheile, das Amt Westen=Thedinghausen, das Kirchspiel Twistringen, die Städte Hildesheim und Goslar, die Städte derjenigen Provinzen, in welchen die Verordn. vom 4. April 1620 galt und, hinsichtlich der Bürgergüter, für diejenigen Städte, für welche besondere Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten in Betreff der Veräußerung bürgerlicher Grundstücke bestehen — ein, mit dem ersten Februar 1844 in

---

a) S. Strube I, 54 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 2, S. 28, Jahrg. 1839, Heft 2, S. 126 u. 160. Vergl. auch Of. Gesetzs. 1839, Abth. 1, S. 193 (Nr. II) und Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 3, S. 192.

Kraft getretenes Gesetz vom 16. Decbr. 1843[a], wodurch im §. 1 die Vorschriften, welche über die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Verträgen in der calenb. Verordn. v. 4. April 1620, in den §. 1 u. 2 des eilften Capitels der läneb. Polizei-Ordn. v. 1618 und in dem §. 24 der hildesh. Polizei-Ordn. v. 1665 enthalten sind, imgleichen die spätern Ausschreiben und Verordnungen, welche diese Vorschriften erneuern und näher bestimmen (also auch das hildesh. Regierungs-Patent von 1738 und der §. 17 der hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766, soweit sie sich nicht auf Verträge über Meiergüter beziehen[b], und das hildesh. Präjudiz v. 2. Septbr. 1839[c]), aufgehoben und unter andern die Verfügungen getroffen wurden:

1. Verträge, durch welche volles oder beschränktes Eigenthum oder Erbpachtrechte[d] an Grundstücken zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgehoben werden sollen, bedürfen, sofern diese Grundstücke der Gerichtsbarkeit der Untergerichte[e] unterworfen sind, zu ihrer formellen Gültigkeit in der Regel, wovon aber das Gesetz selbst gewisse Ausnahmen macht, einer öffentlichen, vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichteten oder anerkannten, Urkunde; jedoch soll

---

a) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 327. Rücksichtlich der vormals hessischen Landestheile s. den weitern Text unteu lit. G und über das Gesetz selbst vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 1, S. 3, 24, 174, 178 und Magaz. Bd. 7, S. 172.

b) Busch Beiträge zum Meierr. S. 68.

c) Magaz. Bd. 8, S. 208.

d) Vergl. oben §. 76, Nr. III, S. 283 über die Uebertragung von Grundstücken unter Vorbehalt einer unablösbaren Abgabe.

e) Vergl. Thl. 1, §. 83, Nr. II, S. 208 über die geschehene Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes und Magaz. Bd. 2, S. 422: „Die vielleicht auch einer gesetzlichen Declaration bedürftige Frage, ob die Vorschriften über die Vertragsform bei Veräußerung von Grundstücken im Gesetze vom 16. December 1843 auf früher canzleisässige Grundstücke Anwendung finden, ist übrigens, soweit uns bekannt, von den höhern Landesgerichten bejaht worden".

2. ein Vertrag, über welchen eine von allen Contrahenten mittelst deren Unterschrift vollzogene und mit der Tagbezeichnung versehene Privaturkunde errichtet ist, jedem Theile das Recht geben, binnen sechs Wochen bei dem Richter der belegenen Sache auf Anerkennung der Urkunde Klage anzubringen[a].

E. für das Herzogthum Bremen und Verden in der Polizei-Ordn. v. 20. Jul. 1692[b] Cap. 3 §. 4, worin zunächst die Eltern ermahnt werden, in der Aussetzung eines Brautschatzes für ihre Kinder eine „billigmäßige moderation" zu halten, und sodann hinzugefügt wird: „damit hinführo, insonderheit auff dem Lande, „darunter so viel weniger excediret werde, ist Unser gnädigster „Wille, daß hinführo keine Ehe-Notuln, oder andere Disposi„tiones, sive inter Vivos, sive mortis causa zu machen, oder „gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Guts-Herren, „und wann es Erb Exsen, mit approbation der Beampten auff„gerichtet werden"[c].

F. für das Lauenburgsche eine Verordnung der vormal. Regierung zu Ratzeburg v. 14. Mai 1692, welche bestimmen soll, daß die Bauern sub poena nullitatis keine Contracte und Ehestiftungen ohne Amts-Consens verfertigen oder Auslobungen thun sollen[d]. Allein eine Verordnung derselben Regierung v. 19. Jan. 1705, welche am 18. Aug. 1741 erneuert und bestätigt worden ist[e], schreibt vor: „Wir . . . Fügen denen von der „Ritterschaft, Drosten und Beamten, insonderheit denen auf dem „Lande, sowohl unter der Fürstl. Aembter, als des Adels Juris„diction, angesessenen Unterthanen und Angehörigen dieses Hertzog-

---

a) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 28, 29 u. 36.

b) Bremen- und verd. Gesetzs. Thl. 1, S. 1.

c) Vergl. v. Bül. u. Hag. VI, 41; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 165, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 20, Jahrg. 1838, Heft 2, S. 73, Jahrg. 1839, Heft 2, S. 129, Jahrg. 1843, Heft 3, S. 107, Jahrg. 1856, S. 246 Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 44.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 322.

e) Spang. Th. 1, S. 41.

„thums hiemit zu wissen. Nachdemmahlen die Erfahrung bis-
„her gelehret, daß lauter Unordnungen, auch nicht weniger für
„das Herrschaftliche, als privat Interesse; allerhand Nachtheil
„daraus erwachsen, wann die auf dem Lande unter der Aembter
„oder Ritterschaft Jurisdiction, angesessenen Unterthanen, ohne
„einen von ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter deren Gerichten
„sie sich aufhalten, oder gesessen seynd, ertheilten glaubhaften
„Schein sich copuliren lassen, und die unter ihnen etwa aufzu-
„richtende, und verabredende Ehe-Pacten, auch Testamenta, und
„letzten Willens-Verschreibungen nicht von dem Fürstl. Ambte,
„oder Adelichen Gerichten, darunter sie gehörig, sondern ofter-
„mahls von solchen Leuten, die des Werks unerfahren, entwer-
„fen, verfertigen und vollziehen lassen, Wir aber einer solchen
„Unordnung auf dem Lande unter den Bauren fernerhin nachzu-
„sehen nicht gemeinet; So ordnen, an Statt Unserer Durchl.
„Gnädigsten Landes-Herrschaft, Wir hiemit, und wollen, daß
„hinführo kein Baur, bevor er dem Prediger, von dem er sich
„will trauen lassen, einen von seiner ordentlichen Obrigkeit er-
„theilten beglaubten Trau-Schein vorgezeiget, copuliret werden
„soll, gestaltsahm die Prediger auf dem Lande, über dieser guten
„Ordnung, auch ihres Theils zu halten, hiemit bedeutet und
„angewiesen werden; Wie dann auch hinführo niemand anders,
„als die Fürstl. Aembter oder Adeliche Gerichte, die unter denen
„Unterthanen auf dem Lande etwa zu errichtende Ehe-Stifftun-
„gen und Testamenta, oder dergleichen Dispositiones zu verfas-
„sen befugt seyn solle; Gestalt denn allen und jeden so wohl geist-
„lichen, als weltlichen Standes solches hiemit, bey Vermeidung
„ernstlichen Einsehens, untersaget, und diejenige, so etwa Ehe-
„stifftungen, oder ihren letzten Willen schrifftlich zu verfassen,
„und zu hinterlegen gemeinet, hiemit an ihre ordentliche Obrig-
„keit, darunter sie gesessen, verwiesen werden, welche ihnen dann
„auch darunter, ohne Ubersetz- und Beschwerung, an handt zu
„gehen schuldig seyn sollen, doch werden, was die Testamenta,

„und andere dergleichen Verschreibungen betrifft, die erweißlichen „Noth-Fälle hievon ausbeschieden, es bleibet auch einem jeden „ohnverwehrt, seinen letzten Willen, daferne er denselben von „seiner Obrigkeit, obbesagter Maassen, beschreiben zu lassen Be„denken tragen solte, nach Verordnung der gemeinen Rechte, mit „adhibirung eines Notarii, und benöthigten Zeugen, zu vollen„ziehen. Sollte aber einer oder ander, dieser, zu eines jeden „Wohlfahrt abzielenden Verordnung, zuwider zu leben sich gelü„sten lassen, so soll derselbe nicht allein dafür gebührend ange„sehen werden, sondern er hat auch zu gewärtigen, daß solche „Ehe-Pacta und Testamenta, als null und nichtig gehalten wer„den, und denen muthwilligen Transgressoribus, und deren Er„ben, daraus kein Vortheil zuwachsen solle. Wonach sich ein „jeder zu achten, und für Schaden und Unglück zu hüten hat" [a], und

G. für die vormals hessischen Landestheile eine am 19. Decbr. 1731 erlassene und am 9. Jan. 1732 promulgirte Verordnung, ein Geheimraths-Protocoll v. 16. März 1734, eine Notariats-Ordn. v. 30. Octbr. 1744 und eine Verordn. v. 17. März 1767, wonach Veräußerungs-Verträge über Immobilien (Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Verpfändungs- 2c. Verträge) gerichtlich abgeschlossen oder wenigstens confirmirt werden musten [b]. Ein Gesetz v. 9. Nov. 1858 [c] hob jedoch diese Verordnungen 2c. auf und führte für die vormals hessischen Landestheile (die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, das vormalige Amt Neuengleichen und die dazu gehörigen Pertinenzen, das Dorf Laubach, die Aemter Freudenberg und Uchte und die Vogtei Auburg) vom ersten December desselben Jahrs (1858) an das Gesetz v. 16. Decbr. 1843 ein.

---

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 27, S. 176, dagegen aber auch Spang. Thl. 4, Abth. 4, S. 3 im Anfange.

b) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 76 und v. Bül. u. Hag. IX, 38.

c) Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 323.

II. Dieses Gesetz (v. 16. Decbr. 1843) selbst — welches durch die von ihm vorgeschriebene urkundliche Form die Gültigkeit mündlicher Nebenverabredungen nicht ausschließt[a] — bestimmt im §. 10: „Da durch dies Gesetz nur die in dem §. 1 bezeichneten älteren Vorschriften aufgehoben werden, so bleiben, so weit es nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei Verträgen einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Einwirkung bedarf — wie z. B. bei Veräußerung von Dotal- und Pupillen-Gütern[b] — die darüber bestehenden besondern Vorschriften neben denen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, wie es sich auch von selbst versteht, daß Verträge, deren Gültigkeit von der Einwilligung eines Obereigenthümers abhängig ist, auch ferner bis zur Ertheilung dieses Consenses ungültig sind". Hiernach und nach dem §. 9 der Notariats-Ordn. v. 18. Septbr. 1853[c] — welcher §. von dem Geschäftskreise der Notare unter Anderm diejenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnimmt, die an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind — müssen die nach den Gesetzen einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Ein- oder Mitwirkung bedürfenden Verträge entweder von der zuständigen (competenten) Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde aufgenommen oder, sofern sie von einem andern Gerichte oder einem Notare aufgenommen worden sind, wenigstens bei derselben verlautbart und von ihr — nach geschehener Prüfung und allenfallsiger weiterer Sachuntersuchung (causae cognitio)[d] — genehmigt (bestätigt) oder confirmirt (d. h. mit dem Atteste der geschehenen Genehmigung[e] versehen) werden.

---

a) Magaz. Bd. 7, S. 172 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 4.

b) Vergl. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 1, S. 174 und 178.

c) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 345.

d) Die Bestätigung der von nicht zuständigen Gerichten oder Notaren aufgenommenen Verträge durch die zuständigen Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden kann daher rechtlich niemals eine bedeutungslose Form seyn.

e) Gesetz über die sog. Höfe-Contracte v. 17. Jun. 1857 (Os. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 151) §. 3.

Inwieweit Jenes (die Aufnahme vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde) nothwendig ist oder Dieses (die Genehmigung von derselben Behörde) genügt, darüber ist die Entscheidung aus den betreffenden Gesetzen selbst zu schöpfen, im Zweifel aber wird, nach dem §. 10 der Notariats-Ordnung und weil die gesetzliche Beabsichtigung leerer Form nicht vorauszusetzen ist, die Genehmigung (Bestätigung, Confirmation) für hinreichend zu halten seyn [a], wie es andererseits, wenn der Vertrag von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde selbst aufgenommen worden ist, daneben nicht noch der dann gleichfalls leeren Form einer besondern Bestätigung bedürfen kann [b]. Dieses gilt namentlich

A. rücksichtlich der bereits oben [c] erwähnten, dem §. 3 der zweiten Verordn. v. 23. Jul. 1833 und der Verordn. v. 17. Jun. 1857 unterworfenen sog. Höfe-Contracte,

B. in Ansehung der hildesheimschen Polizei-Ordnung von 1665 §. 83 und 94, der hildesheimschen Verordnung v. 20. Jun. 1766 §. 14 bis 17 und insbesondere der hildesheimschen Verordnung v. 9. April 1781 §. 13 u. 14, welche wohl dahin aufzufassen sind, daß Ehestiftungen (Hofübergabe-, Ablage-, Leibzuchts- und Interimswirthschafts-Verträge) der Meierleute, aber auch nur diese Verträge derselben, von dem zuständigen Gerichte, wenn nicht gar aufgenommen, doch mindestens bestätigt werden müssen [d] und

C. regelrichtig auch wohl bezüglich der Bestimmung der lüneburgschen Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 23 §. 2 über Brautschatz-Auslobungen der Bürger und Bauern [e].

---

a) Busch Beiträge zum Meierr. §. 17, S. 70 oben. Magaz. Bd. 8, S. 204.

b) Busch Beiträge zum Meierr. §. 17, S. 66, 67 u. 70. Magaz. Bd. 8, S. 206.

c) §. 76, Nr. II A 2, S. 280 u. 281.

d) Busch Beiträge zum Meierr. §. 17, S. 64 u. f. §. 48, S. 197 u. 198 und Magaz. Bd. 8, S. 203 u. f., in welchen Schriften jedoch die Bedeutung der noch erforderlichen Bestätigung der Verträge zum Theil nicht ganz bestimmt, zum Theil abweichend aufgefaßt ist.

e) Vergl. jedoch jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Abth. 1, S. 25 u. f.

III. Sind Verträge von der zuständigen Gerichts= oder Verwaltungs=Behörde wenigstens zu bestätigen, so hat sie, sowohl zufolge der Zwecke der Bestätigung als nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 10 der Notariats=Ordnung v. 1853 und des zweiten Absatzes des §. 4 des Gesetzes über die sog. Höfe=Contracte v. 17. Jun. 1857 die Befugniß, behufs der erforderlichen Sachuntersuchung das Erscheinen der Partheien zu verlangen, muß sie aber im Allgemeinen, insbesondere bei an und für sich dispositionsfähigen Personen, vor der Bestätigung (oder Aufnahme) der Verträge ihre Ein= oder Mitwirkung auf Belehrung und Rathgebung beschränken und kann sie die Bestätigung (oder Aufnahme) der Verträge nur verweigern, sofern dieselben offenbar erheblich zweckwidrig sind oder bestimmten Gesetzen widersprechen[a].

IV. Ob der Mangel der erforderlichen Ein= oder Mitwirkung der zuständigen Gerichts= oder Verwaltungs=Behörde den Vertrag ganz oder nur theilweise (absolut oder relativ) und wie weit er ihn nichtig mache — das ist eine nach dem Inhalte und den Zwecken der betreffenden Gesetze und nach allgemeinen Grundsätzen zu beantwortende Frage; im Zweifel aber ist nach den letztern Grundsätzen, möge es sich um die Form oder den Inhalt eines Vertrags handeln, Nichtigkeit desselben nicht anzunehmen[b].

V. Von den unter die Vorschriften des Gesetzes v. 16. Decbr. 1843 fallenden Verträgen, sollen die Concepte oder auf Kosten der Partheien beglaubigte Abschriften, welche von den Ge=

---

a) Was v. d. Horst in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1852, S. 346 bis 349 u. Busch Beiträge zum Meierr. S. 197 ausführen und bemerken, das hat allgemeine Geltung. S. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 246 u. f., Gesetz über die sog. Höfe=Contracte v. 17. Jun. 1857 §. 3 und Ausschreiben des Ministerii des Innern v. 22. desselben Monats (Of. Gesetzs. 1857, Abth. 2, S. 15) Nr. 3.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1856, S. 246 u. f. Was Busch Beiträge zum Meierr. S. 59 bis 62 bemerkt, das hat analogisch gleichfalls ausgedehntere Geltung.

richts= und (was die sog. Höfe=Contracte angeht) Verwaltungs=Behörden und den Notaren bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern[a] binnen vier Wochen an das Gericht der belegenen Sache einzusenden sind, zu den Contracten=Büchern des letzten Gerichts gelegt werden, was Alles theils schon dasselbe Gesetz in den §. §. 5 u. 8 theils, jedoch ohne Strafbestimmung, hinsichtlich der sog. Höfe=Contracte den Verwaltungs=Behörden das Ausschreiben des Ministerii des Innern v. 22. Jun. 1857[b] gebietet.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedene Arten der Verträge und Geschäfte.

I. Privatrechtliche.

A. Einzelne.

1. Kauf und Verkauf.

a. im Allgemeinen.

§. 97.

Unter den eigenthümlichen Bestimmungen und Vorschriften, welche die hannov. Rechtsquellen über den Kaufcontract und die Kauf= und Verkaufs=Geschäfte enthalten, sind die wichtigsten folgende:

I. In Hinsicht des Pferdehandels ist das ädilitische Edict modificirt worden

A. für das Calenbergsche und Grubenhagensche von Ernst=August durch eine Verordn. v. 30. April 1697[c], wonach die Wandlungsklage (**actio redhibitoria**) nur Statt finden soll *α.* wegen Hauptfehler, „als Roßig, Kollerisch und Hartschlägig", *β.* wenn das verkaufte Pferd ein gestohlnes ist, *γ.* wenn ein Schade sich findet, „der den Gebrauch des Pferdes verhindert und zu der **redhibition**, den gemeinen Rechten nach, qualificiret ist(,) sothaner

a) welche eine sog. Ordnungs=, nicht aber Polizei=Strafe ist. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 285.

b) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 2, S. 15.

c) C. C. C. c. 2, S. 626.

Schade auch schon bey Verkauffung des Pferdes gewesen und der Verkäuffer solchen gewust zu haben erweislich gemacht werden kan", und *δ.* wenn der Verkäufer für „allen Schaden gut zu seyn versprochen hat",

B. für das Lüneburgsche von Georg-Wilhelm durch eine Verordn. v. 30. Decbr. desselben Jahrs [a]. Sie stimmt mit der calenbergschen Verordnung von 1697 überein, nur stellt sie auch Mondblindheit als Hauptfehler auf und fügt hinzu, die Wandlung solle Statt haben in dem ersten der eben angeführten Fälle und wegen Mondblindheit binnen höchstens drei Monaten, in dem dritten Falle innerhalb zweier Monate und in dem vierten Falle binnen einem Monate, und der Wandlung der gestohlenen Pferde halber solle es übrigens wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderm gestohlnen Gute gehalten werden [b],

C. für alle ältern Landestheile eine Verordnung von Georg dem zweiten v. 29. Jun. 1751 [c], welche, nachdem sie Vorschriften über das Verhalten der Thierärzte und übrigen Unterthanen bei dem Rotze oder der Steindrüse der Pferde aufgestellt hat, sagt: „so befehlen Wir auch Unsern Justizcollegiis ꝛc. ernstlich, nebst schleuniger Besorgung der darüber vorkommenden Redhibitionsklagen, falls durch beglaubte Attestata bescheinigt ist, daß das veräußerte Pferd mit dem Rotze oder der Steindrüse behaftet gewesen, und solches binnen der Wandlungszeit getödtet worden, (solche) sofort ohne weitläufiges Processiren zu vergönnen, den alienantem zur Erstattung des erhaltenen Preises und alles verursachten Schadens und Kosten nachdrücklich anzuhalten ꝛc",

D. für das Fürstenthum Hildesheim durch eine landesherrliche Verordnung v. 10. Decbr. 1784 [d], worin der oben angeführte dritte Satz der calenb. Verordn. enthalten, übrigens aber

---

a) C. C. L. c. 2, S. 727.
b) Vergl. Puf. I, 237.
c) Spang. Thl. 1, S. 263.
d) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 222.

unter Anderm bestimmt ist, daß Koller, Rotz, Hartschlag und Mondblindheit als die eigentlichen Hauptmängel angesehen werden sollen und der Käufer wegen derselben binnen zwölf Wochen schlechthin, nachher aber nur dann Wandlung soll fordern können, wenn er beweiset, daß der Fehler bereits zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden gewesen,

E. für alle am 18. Apr. 1815 vereinigten Landestheile eine Verordnung von demselben Tage über die Verhinderung der Verbreitung des Rotzes, Wurms und Grindes bei Pferden [a], welche im §. 2 bestimmt, daß, wenn jemand während der Zeit der Krankheit oder der Untersuchung des verdächtigen Pferdes Dieses von einem Orte zum andern (nicht zum Arzte) führt oder verkauft, vertauscht oder verschenkt, er außer der ihm obliegenden Erstattung des verursachten Schadens bestraft und die Strafe in den Fällen, da Redhibitions-Klagen wegen Verkaufs rotziger Pferde angestellt werden, von den Justiz-Behörden festgestellt werden soll.

II. Eine Verordn. v. 24. Mai 1822 [b] bestimmt unter Nr. 11, daß, wer von einem Kaufmanne Waaren zur Befriedigung eigener Bedürfnisse auf unbestimmten Borg genommen hat, landesübliche Zinsen zu zahlen schuldig seyn soll

A. nach Ablauf von sechs Monaten seit außergerichtlicher Mahnung, welcher Zusendung der Rechnung gleich stehen soll, oder

B. im Falle des Mangels des Beweises dieser Mahnung von der Zeit an, da sechs Monate nach insinuirter Klage oder geschehener Ladung abgelaufen sind [c].

III. Durch ein Edict von Georg dem ersten v. 11. Octbr. 1713 [d] ist für das Calenbergsche das Recht des Brauens und

---

a) Hagemann 1815, S. 254. Vergl. jedoch of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 223.

b) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

c) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 64.

d) C. C. C. c. 4, S. 193.

Verkaufs und Kaufs des Biers geregelt und beschränkt worden, und nach einem Regierungs-Ausschr. v. 22. Apr. 1799[a] dürfen Branntweinbrenner im Calenbergschen und Grubenhagenschen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern und im Wiederholungsfalle bei Verlust des Branntweinbrennens keinen Branntwein im Hause an Gäste verzellen und aus dem Hause unter einem halben Stübchen oder zwei Quartieren in einem Gefäße verkaufen. Der Inhalt dieses Ausschreibens wurde im August 1825 auf die Grafschaften Hoya und Diepholz ausgedehnt[b], nach der Gewerbe-Ordn. vom ersten Aug. 1847[c] §. 39 ist aber unter Anderm der Handel mit Branntewein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (vier Quartiern) concessionspflichtig. Im Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück haben die Krämer ein beschränktes Recht zum Verkaufe des Branntweins[d].

IV. In einigen Beziehungen ist beim Verkaufe auf Credit der Anspruch auf das Kaufgeld beschränkt oder vernichtet, namentlich soll

A. Denjenigen, welche Branntewein feil haben, nach einer Verordn. des Herz. Ernst-August v. 28. Nov. 1691, welche von Georg dem zweiten am 5. Decbr 1736 erneuert[e] und im Jahre 1822 von dem Ministerio für noch gültig erklärt[f] wurde, für creditirten Branntewein mehr nicht als ein Thaler zuerkannt werden. Eine gleichlautende Verordn. wurde am 7. Mai 1737 für das Lauenburgsche erlassen[g].

---

a) Os. Gesetzs. 1825, Abth. 3, S. 260.

b) Os. Gesetzs. a. a. O.

c) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 215.

d) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 3, S. 22. Vergl. Gewerbe-Ordn. von 1847 §. 39 u. 290.

e) C. C. C. c. 4, S. 1042. C. C. L. c. 4, S. 1911. Bremen- und verdensche Gesetzs. B. 2, S. 80.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 165.

g) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 602.

B. Alle Klage gegen schatzpflichtige Unterthanen im Osnabrückschen spricht ab eine Verordn. von Georg dem dritten v. 3. März 1766 [a] wegen geborgten Weins, Branntweins, Thees, Kaffe's und Zuckers und eine Verordn. desselben Regenten v. 4. April desselben Jahrs [b] wegen geborgter goldener und silberner Tressen, Spitzen, Kanten und seidener Zeuge. Diese Verordnungen (sog. edicta patriae) wurden jedoch durch ein Gesetz v. 4. April 1851 [c] — wenngleich nicht ausdrücklich in Ansehung der Spitzen und Kanten — aufgehoben.

C. Eine Verordn. v. 7. Jul. 1836 [d] für alle Landestheile bestimmt aber unter Anderm, daß Schulden für Branntewein und derartige distillirte geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungs-Orten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt worden sind, nur bis zu 12 Ggr. verbindlich und alle frühern hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Borgen von Branntewein, so wie die in einigen Landestheilen geltenden gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier aufgehoben seyn sollen.

V. Im Lande Hadeln sind nach einer Bekanntmachung der ehemal. Provinzial-Regierung zu Stade v. 17. Aug. 1820 [e] die Kaufcontracte über Immobilien binnen drei Monaten dem Gerichte zur Confirmation und Eintragung in das öffentliche Contracten-Buch des Orts vorzulegen und zwar bei Strafe der zweifachen Confirmations- und Eintragungs-Gebühr.

VI. Eine Verordn. von Georg dem ersten v. 21. März 1720 erklärt man, wie bereits erwähnt, dahin, daß bei einem Streite unter eigentlichen Kaufleuten gehörig geführte Handelsbücher zu dem suppletorio über die Größe der Kaufsumme, aber

---

a) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1151.
b) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1152.
c) Os. Gesetzs. 1851, Abth. 3, S. 7.
d) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 65. Vgl. os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 153.
e) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 3, S. 105.

auch nur darüber berechtigen[a]. Eine ähnliche, aber weiter gehende Verordn. wurde am 9. Mai 1766 für das Osnabrücksche[b] erlassen[c].

VII. Hinsichtlich der Vor- und Aufkäuferei wurden allmählich durch sog. Marktordnungen und andere Verfügungen verschiedene policeiliche Beschränkungen eingeführt, namentlich wurde

A. von Georg dem ersten am 16. Septbr. 1704 für die Stadt Hannover[d] verordnet, Niemand solle an den Wochenmarkt-Tagen vor 12 Uhr anderswo, als auf den bestimmten Marktplätzen Victualien und dergleichen andere von aussen her zu Markte kommende Sachen (z. B. auch Holz und Torf[e]) kaufen und zwar bei Strafe des Verlusts der vor 12 Uhr auf den Straßen und vor den Thoren gekauften Sachen und einer Geldsumme von 12 Thalern. Diese Verordnung dehnte derselbe Regent am 14. Septbr. 1712 auf sämmtliche Städte des Calenbergschen und Grubenhagenschen aus[f]. Hierauf folgte

1. eine Verordn. desselben Landesherrn v. 21. Nov. 1719[g] für das Calenbergsche und Grubenhagensche, wonach α. das Vor- und Aufkaufen des Getreides auf den Wochenmärkten nur geduldet werden soll, wenn solches vor 12 Uhr keinen Käufer gefunden hat, und β. die zu Wochenmärkten kommenden Früchte bei Strafe der Confiscation und einer dem Werthe der Früchte gleichkommenden Geldsumme auf der Landstraße nicht angehalten und weggekauft werden sollen,

2. ein hannov. Regierungs-Ausschr. v. 19. Julius 1795[h]

a) S. Thl. 1, §. 109, Nr. I B β, S. 322 u. daselbst Noten b, c u. d und über die Handelsbücher der Juden Thl. 1, §. 111, Nr. III B, S. 327. Vergl. auch Magaz. Bd. 2, S. 232 u. f.

b) C. C. O. Thl. 1, B. 2, S. 1154.

c) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 2, S. 164 u. f.

d) C. C. C. c. 4, S. 76.

e) C. C. C. c. 4, S. 81, 82 u. 84. Spang. Thl. 3, S. 822.

f) C. C. C. c. 4, S. 80.

g) C. C. C. c. 4, S. 85. Vergl. S. 88.

h) Spang. Thl. 3, S. 785.

an alle Obrigkeiten im Lande, namentlich auch im Lauenburgschen, welches, sich auf die Verordn. v. 21. Nov. 1719 beziehend, den Bürgern in den Städten das Besprechen des zu Markte gebrachten Getreides, bevor es bis 12 Uhr unverkauft gestanden, bei 50 Thalern Strafe verbietet,

3. eine Bekanntmachung der ehemal. provisor. Landes-Direction von Ostfriesland vom 16. Nov. 1816 [a] für das Fürstenthum Ostfriesland über Auf- und Vorkauf der zu Markte gebracht werdenden Victualien, und

4. ein Ausschreiben der ehemal. provisor. Regierungs-Commission zu Hannover v. 19. Nov. 1816 [b], durch welches in Erinnerung gebracht wurde, daß die Auf- und Vorkäuferei der Früchte zum Wiederverkauf in den Städten und Flecken an den Wochenmarkt-Tagen vor 12 Uhr Mittags und das Besprechen des zu Markte gebracht werdenden Getreides gänzlich untersagt sei und zum ersten Male mit der Confiscation der unerlaubter Weise aufgekauften Früchte und mit einer Geldbuße von dem Werthe derselben bestraft werde.

B. Die bezeichneten Verordnungen sind jedoch hin und wieder durch specielle Marktordnungen erweitert oder beschränkt worden, z. B. in der Stadt Göttingen durch eine am 18. Mai 1734 landesherrlich bestätigte Marktordnung, welche im §. 6 des zweiten Cap. auch Auswärtigen bei Strafe der Confiscation und einer Geldsumme von 5 Thalern verbietet, auf dem Wochenmarkte vor 12 Uhr für sich etwas zu kaufen.

C. Durch die angeführte Verordn. v. 21. Nov. 1719 und die erwähnten Ausschreiben v. 19. Jul. 1795 und v. 19. Nov. 1816 und andere Verordnungen und Ausschreiben war in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim die Auf- und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln auch auf

---

a) Hagemann 1816, S. 558.
b) Hagemann 1816, S. 561.

dem platten Lande und in den Flecken, welche keine Stadtgerechtigkeit haben, verboten; allein diese Verbote wurden durch eine Ministerial-Verordn. v. 2. Junius 1829[a] aufgehoben, wobei aber zugleich bemerkt wurde, daß an den Orten, wo durch Marktordnungen die Auf- und Vorkäuferei der zu den Wochenmärkten kommenden Producte beschränkt sei, diese Beschränkungen auch in Ansehung des Getreides und der Kartoffeln bis auf Weiteres bestehen bleiben.

D. Nach der Gewerbe-Ordn. von 1847 §. 214 und dem Gesetze v. 15. Jun. 1848[b] §. 10 ist zwar der Handel mit ländlichen Producten rc. ein freies Gewerbe, jedoch mit Vorbehalt der Marktordnungen und der polizeilichen Beschränkungen.

VIII. Durch eine Verordn. v. 14. Septbr. 1814[c] wurden für die ältern Provinzen und das Fürstenthum Hildesheim die Einfuhr, der Vertrieb und die Durchfuhr fremder Salze verboten[d] und durch verschiedene obergerichtliche Erkenntnisse, sowie in Sachen der königl. Salin-Direction zu Lüneburg wider Gade, wegen unbefugten Verkehrs mit fremdem (nicht-lüneburgschem) Salze im Fürstenthume Lüneburg, durch Erkenntniß des zweiten Civil-Senats des O. A. Gerichts zu Celle v. 14. Octbr. 1856 wurde der Saline zu Lüneburg auf Grund älterer, aus dem 13ten bis 15ten Jahrh. herrührender und später landesherrlich

---

a) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 133.
b) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 156.
c) Hagemann 1814, S. 777.
d) Vergl. Hagemann 1814, S. 876; Os. Gesetzs. 1819, Abth. 3, S. 17; Verordn. v. 15. Mai 1835 (Os. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 211) §. 4, 5 u. 13; Verordn. v. 20. Jul. 1836 (Os. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 84) §. 2, 3 u. 7; Os. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 49; Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 92; Patent v. 31. Decbr. 1843 (Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 1) §. 3; Os. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 85; Zolleinigungs-Vertrag v. 4. April 1853 (Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 170) Art. 10 u. Uebereinkunft v. 26. Jan. 1856 (Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 225) Art. 5.

anerkannter und bestätigter herzoglicher und kaiserlicher Privilegien das Recht des ausschließlichen Salzdebits im Fürstenthume (der Herrschaft) Lüneburg und des Anspruchs auf den Ausschluß alles nicht-lüneburgschen Salzes in diesem Fürstenthume zugesprochen[a]. Auf dem platten Lande im Lüneburgschen bestanden durch mehre Verordnungen Beschränkungen des Handels mit Wolle, Wachs, Flachs, Garn und Honig. Diese Beschränkungen und das Verbot der Ausfuhr jener Producte wurden aber schon durch eine Ministerial-Verordn. v. 29. März 1830[b] aufgehoben.

IX. Ueber die Auctionen und den Trödel-Handel, so wie über die Abstellung verschiedener, in Ansehung Beider getriebener Mißbräuche erließ das Cabinets-Ministerium für sämmtliche Städte des Königreichs eine Verordn. v. 24. April 1816[c]. Für das Fürstenthum Ostfriesland galten über Versteigerungen (Ausmienereien und Auctionen) mehre Verordnungen[d], an deren Stelle ist aber eine dieselben aufhebende Versteigerungs-Ordn. v. 16. Decbr. 1834[e] getreten, und für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück wurde am 14. Jul. 1838 eine Versteigerungs-Ordn.[f] erlassen.

X. Der Hausirhandel wurde beziehungsweise verboten, beschränkt und geregelt[g]

A. durch eine Verordnung von Georg dem dritten v. 6. Decbr. 1768 wegen des Hausirengehens (sog. Hausir-Ordnung)[h],

---

a) Vergl. oben §. 36, Nr. I, S. 89 u. 90.

b) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 54.

c) Hagemann 1816, S. 266. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 305.

d) Hagemann 1816, S. 239. Os. Gesetzs. 1822, Abth. 3, S. 113; — 1823, Abth. 3, S. 238; — 1824, Abth. 3, S. 257; — 1828, Abth. 3, S. 79; — 1830, Abth. 3, S. 148.

e) Os. Gesetzs. 1834, Abth. 3, S. 245. Vergl. os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 51; — 1841, Abth. 3, S. 79; — 1842, Abth. 3, S. 115.

f) Os. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 149. Vergl. S. 200 u. os. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 51 u. 144.

g) Vergl. os. Gesetzs. 1823, Abth. 3, S. 12.

h) Spang. Thl. 2, S. 243. Vergl. os. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 56; — 1843, Abth. 3, S. 66 u. 82.

woran sich schlossen Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg v. 13. Jul. 1829 und v. 11. Octbr. 1838[a] über den Hausirhandel mit inländischen Glas-, Porcellan- und Töpfer-Waaren und v. 9. Jun. 1831[b] über den unerlaubten Handel und Gewerbe-Betrieb der auswärtigen Blechwaaren-Händler und Blecharbeiter und ein Ausschreiben der Landdrostei zu Hannover v. 26. April 1839[c],

B. durch eine Hausir-Ordnung von Georg dem dritten für das Bremen- und Verdensche v. 14. Aug. 1770[d], wozu kommen Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 22. Mai 1826, v. 9. Nov. 1828[e] u. v. 5. Jan. 1838[f] über den Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren und Schneidezeug, v. 18 Mai 1829[g] wegen des Hausirens mit irdenen Tabackspfeifen, v. 4. Octbr. 1838[h] über den (abgesehen von irdenen Tabackspfeifen ohne Concession zugelassenen) Hausirhandel mit inländischen Töpferwaaren und v. 7. März 1842[i],

C. durch eine hildesh. Verordn. v. 11. Decbr. 1779[k] und das hildesh. Gilden-Reglement v. 21. April 1817[l] §. 16[m],

D. durch eine Hausir-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland v. 20. Octbr. 1818[n], welche durch eine Bekanntmachung

---

a) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 211.
b) Of. Gesetzs. 1831, Abth. 3, S. 124. Vergl. of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 229.
c) Of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 34.
d) Hagemann 1814, S. 948 u. f.
e) Of. Gesetzs. 1828, Abth. 3, S. 192.
f) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 5.
g) Of. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 82.
h) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 205.
i) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 46.
k) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 58.
l) Hagemann 1817, St. 1, S. 141.
m) Vergl. of. Gesetzs. 1835, Abth. 3, S. 23; — 1838, Abth. 3, S. 241.
n) Of. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 107.

der Landdrostei zu Aurich v. 2. Mai 1840[a] in einigen Puncten abgeändert wurde, und

E. durch die Gewerbe-Ordnung von 1847 §. 247 bis 268 und das Gesetz v. 15. Jun. 1848 §. 1 Nr. 8, welche durch ihre Bestimmungen den ältern Vorschriften natürlich derogiren.

XI. Eigene Vorschriften haben in den Jahren 1837 bis 1844 erlassen

A. die Landdrosteien zu Lüneburg[b], zu Hildesheim[c] und zu Hannover[d] über die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und den Handel mit denselben,

B. die Landdrosteien zu Hildesheim[e], zu Hannover[f] und zu Lüneburg[g] im Jahre 1839 und 1840 über den Handel mit Wildprett, und

C. die Landdrostei zu Lüneburg im Jahre 1839 wegen Abstellung verschiedener Misbräuche beim Flachshandel[h].

XII. Nach Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Zelle wird das rückständige Kaufgeld durch Zinsversprechen des Käufers nicht in Darlehn verwandelt und durch das Bestehen der Ansprüche Dritter für ihn die Einrede der Retention begründet[i].

b. Veräußerung der Früchte auf dem Halme.

§. 98.

Die hildesh. Policei-Ordn. von 1665 §. 92 bestimmt, „kein

---

a) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 161.

b) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 31; — 1843, Abth. 3, S. 34 u. 106.

c) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 50; — 1844, Abth. 3, S. 168.

d) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 60.

e) Of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 74. Vergl. S. 79 u. of. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 76.

f) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 55.

g) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 3, S. 71.

h) Of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 117.

i) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 37.

Meyer auf dem Lande soll die gesammten Früchte auf dem Felde, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Gutsherrn, oder dafern es Erbland ist, jeden Orts Obrigkeit, kaufen oder verkaufen, bey Verlust des Korns rc." und eine hildesh. Verordn. v. 20. Jul. 1795[a] verbietet allen Kauf und Verkauf des Korns auf dem Halme bei willkührlicher Strafe und erklärt alle solche bisher geschlossenen Contracte für nichtig. Nach einer Verordnung des Herz. Georg v. 5. Jul. 1638[b] für das Calenbergsche aber sollen in Beziehung auf Getreide geschlossene wucherliche Contracte, namentlich unter andern der Verkauf der Früchte auf dem Halme, nichtig seyn und nach Anleitung der Reichs-Polizei-Ordnungen auf die Billigkeit reducirt, das auf dem Halme verkaufte und vom Verkäufer eingeerndtete Korn jedoch bis dahin in Beschlag gelegt werden, daß der Käufer wegen des bezahlten Kaufgeldes der Billigkeit nach befriedigt worden ist. Das, an alle Obrigkeiten im Lande erlassene und auch im Lauenburgschen publicirte, hannov. Regierungs-Ausschr. v. 19. Julius 1795[c] cassirte unter Bezugnahme auf die obige Verordnung (v. 5. Jul. 1638) alle bis dahin über den Ankauf des Getreides auf dem Halme geschlossenen Contracte und verbot dieselben, sofern sie nicht von der Obrigkeit verfügt oder erlaubt seien, für die Zukunft bei einer sowol von dem Käufer als Verkäufer zu erlegenden Strafe von 50 Thlrn. Diese Bestimmungen wurden in einer Verordn. v. 22. Julius 1816[d] für alle Provinzen mit dem Zusatze wiederholt, daß alle und jede über den, nicht obrigkeitlich erlaubten oder verfügten An- und Verkauf des annoch auf dem Halme und in Aehren befindlichen Getreides an Rocken, Weizen, Gerste und Hafer bereits geschlossenen Contracte, selbige mögen in Form eines Kauf-, Tausch-, Darlehn- oder

a) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 286.
b) C. C. C. c. 2, S. 666.
c) Spang. Thl. 3, S. 785. Vergl. Thl. 4, Abth. 1, S. 631.
d) Hagemann 1816, S. 394.

irgend eines andern Vertrags abgefaßt oder errichtet seyn, jedoch mit Ausschluß der über die Pacht der Zehnt-, Zins- und andern Korn-Gefälle errichteten Contracte, als null und nichtig und für beide Contrahenten in der Maaße unverbindlich erachtet werden sollen, daß derjenige Käufer, welcher binnen 14 Tagen nach Publication der Verordnung das etwa dem Verkäufer auf die Hand bezahlte Geld nicht zurückgefordert habe, desselben gänzlich verlustig seyn solle. Durch ein Gesetz vom ersten December 1849[a] wurden aber die Verordn. v. 22. Jul. 1816, so wie alle übrigen, ein auf den An- und Verkauf des Getreides auf dem Halme und in Aehren zielendes Verbot enthaltenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, der Regierung jedoch die Wiederherstellung derartiger Verbote für Zeiten der Theuerung oder eines sonstigen allgemeinen Nothstandes vorbehalten.

2. Miethe, Dienstleistungen für Verwandte und Pacht.

§. 99.

I. In Ansehung der Miethe enthalten die hannov. Rechtsquellen Bestimmungen über den Dienstboten-Contract und über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten, namentlich

A. aus früherer Zeit

α. die lüneburgsche Polizei-Ordn. von 1618 Cap. 45 und für die sämmtlichen ältesten hannov. Provinzen eine ausführliche, sich auch auf das Verhältniß zwischen Handwerks-Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen beziehende[b] Dienstboten-Ordnung von 17/28 März 1732[c], welche z. B. im §. 2 über einseitige Entlassung der Dienstboten[d] und im §. 4 über die Verbindlichkeit

---

a) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 195.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 2, S. 172.

c) C. C. C. c. 4, S. 210. C. C. L. c. 4, S. 974. Einen Auszug aus dieser Dienstboten-Ordnung theilt mit die of. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 28.

d) Vergl. Strube V, 99 und v. Bül. u. Hag. I, 25.

der Herrschaften, den Dienstboten ein Zeugniß ihrer Aufführung auszustellen [a], handelt, und zu welcher hinzukommt eine Verordn. v. 27. Nov. 1780 [b] über Freiheit sowohl der Herrschaften als der Dienstboten von Gerichtssporteln in Dienstboten-Sachen [c], β. für das Lauenburgsche eine ausführliche Gesinde-Ordnung v. 22. Decbr. 1732 [d], γ. für das Herzogthum Bremen und Verden eine Verordnung v. 11. April 1731 [e], δ. für das Land Hadeln eine Reihe von Verordnungen [f], ε. für das Fürstenthum Osnabrück eine Gesinde-Ordnung v. 3. März 1766 [g], welcher jedoch eine neue Dienstboten-Ordnung für den gesammten Bezirk der Landdrostei Osnabrück v. 28. April 1838 [h] derogirt, ζ. für das Fürstenthum Hildesheim eine sehr dürftige Dienstboten-Ordnung v. 21. März 1780 [i] nebst Declaration v. 18. Jan. 1781 [k], η. für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg und für die Grafschaften Hoya und Diepholz eine Verordn. über das widerspenstige Betragen der Dienstboten vom ersten Julius 1815 [l], welche ausgedehnt wurde in demselben Jahre unter einigen Modificationen auf das Herzogth. Bremen und Verden und das Land Hadeln [m] und im Jahre 1824 auf das

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 2, S. 170.

b) Spang. Thl. 3, S. 54.

c) Vergl. Spang. Thl. 3, S. 782; v. Bül. u. Hag. I, 19 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 122.

d) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 461.

e) Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 986. Vergl. Hagemann 1815, S. 798.

f) Spang. Thl. 4, Abth. 3, S. 73, 94, 140, 240, 265. Hagemann 1814, S. 929; — 1815, S. 16. Vergl. das. S. 799.

g) C. C. O. Thl. 2, Bd. 1, S. 393.

h) Os. Gesetzs. 1838, Abth. 3, S. 73.

i) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 80.

k) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 88.

l) Hagemann 1815, S. 558. Ein Auszug auch dieser Verordnung in der os. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 32.

m) Hagemann 1815, S. 798. Vergl. os. Gesetzs. 1822, Abth. 3, S. 196.

Fürstenthum Hildesheim und auf die im Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim liegenden vormals hessischen Landestheile[a].

B. aus der neuern Zeit

1. die unter A s angeführte Dienstboten-Ordnung für den gesammten Bezirk der Landdrostei Osnabrück v. 28. April 1838,

2. eine Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg und für den Harzbezirk v. 15. Aug. 1844[b], in Bezug auf welche das Ministerium des Innern durch ein Rescript v. 27. April 1847 declarirt haben soll, bei ihrer Erlassung sei die Absicht gewesen, daß ihre Wirksamkeit sich auch auf die Stadt Göttingen[c] erstrecken solle,

3. eine Dienstboten-Ordn. für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 12. April desselben Jahrs[d], welche durch eine königl. Verordn. v. 12. Octbr. 1853[e] mit einigen Modificationen auf das Land Hadeln ausgedehnt wurde,

4. eine Dienstboten-Ordn. für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland v. 10. Jul. 1859[f],

durch welche Dienstboten-Ordnungen alle ältern ihnen entgegenstehenden Bestimmungen und bezw. Gewohnheiten ausdrücklich aufgehoben wurden,

5. ein, am 21. Octbr. 1845 landesherrlich bestätigtes Präjudiz des O. A. Gerichts zu Zelle, wonach, wenn das Hausgesinde, welchem die Futterung des Viehes anvertrauet worden, der Dienstherrschaft Korn, Stroh oder andere Futterung ohne deren Einwilligung wegnimmt, um dasselbe in dieses Vieh zu verfüt-

---

a) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 3, S. 21.

b) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 161. Vergl. Abth. 2, S. 13 und os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 411, auch Magaz. Bd. 7, S. 65 u. f.

c) S. Thl. 1, §. 17, S. 60.

d) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 3, S. 50. Vergl. os. Gesetzs. 1853, Abth. 3, S. 9.

e) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 3, S. 142.

f) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 713. Vergl. S. 755.

tern, wegen Mangels der rechtswidrigen Aneignung, nach Art. 279 des Criminalgesetzbuchs v. 8. Aug. 1840 ein Diebstahl nicht vorliegt, diese Handlung vielmehr nach dem §. 3 des Patents v. 8. Aug. 1840 und Art. 39 der Verordn. v. 24. Octbr. 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, zu ahnden war[a], welches Präjudiz jedoch durch das Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847 §. 299 seine Anwendbarkeit verlor.

II. Die Frage, ob Kinder und andere Anverwandte für geleistete operae mercenariae, wodurch Domestiken (oder Tagelöhner) erspart werden, eine Vergütung (einen Lohn) fordern können, wurde entschieden zu Gunsten der Kinder 1797 und früher von der Justiz-Kanzlei zu Zelle[b] und 1827 von dem O. A. Gerichte daselbst[c], der Hauskinder 1836 von der Justiz-Kanzlei zu Stade[d], der Geschwister 1821 von der Justiz-Kanzlei zu Zelle[e] und der Nichten 1829 von dem O. A. Gerichte daselbst[f], gegen die Hauskinder aber 1829 von der Justiz-Kanzlei zu Hannover und 1830 und 1837 von dem O. A. Gerichte zu Zelle[g].

III. Auch rücksichtlich der Pacht hat das hannov. Recht einige, wiewohl wenige eigene Vorschriften, namentlich bestimmt

A. die calenb. Verordnung über Remission der Meier-Gefälle und das Verfahren zum Zwecke derselben v. 3. März 1738[h] im §. 25: „Gleich wie auch diese Verordnung von Pacht-Gühtern nicht zu verstehen, also hat auch, was deren Remission betrifft, es dabei sein Bewenden, was die mit dem Verpächter

---

a) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 553.

b) v. Bül. u. Hag. II, 55.

c) v. Bül. u. Hag. IX, 17.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 108.

e) v. Bül. u. Hag. VII, 78.

f) v. Bül. u. Hag. IX, 17.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 173, Jahrg. 1837, Heft 2, S. 108. Vergl. auch Entscheid. über streitige Rechtsfragen, insbesondere des Osnabr. Provinzialr. Nr. 71.

h) S. oben §. 50, II A 9 u. B, S. 151 u. 152.

errichtete Contracte vermögen. Wenn solche Gühter aber denen gemeinen Landes-Oneribus unterworfen sind, ist deßfals denen Pächtern eben die Remission zuzubilligen, welche denen Meyer-Leuten accordiret wird[a]",

B. ein Kammer-Ausschreiben vom ersten Octbr. 1753[b], daß kein Inhaber herrschaftlicher Pachtungen davon etwas ohne Bewilligung der Kammer afterverpachten, widrigenfalls aber des afterverpachteten Stücks verlustig seyn soll,

C. die lüneburgsche Kirchen-Ordn. von 1643 Cap. 13 §. 12, daß, wenn Kirchen-Güter auf gewisse Jahre verpachtet sind und während derselben der Pächter ohne Hinterlassung von Descendenten verstirbt, extranei heredes kein Recht auf Fortsetzung der Pacht haben sollen.

D. Nach einer im Jahre 1840 landesherrlich bestätigten Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle sind bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters dessen Gläubiger gegen den Willen des Verpächters nicht befugt, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts fortzusetzen[c].

E. Bei Beamteten, Forstbedienten, Amts-Rentmeistern, Amts-Unterbedienten und sonstigen Officianten ist nach einem Ausschr. der Domainen-Kammer zu Hannover v. 21. Septbr. 1840[d] das Pachtrecht an Domanial-Gut und dessen Fortdauer bis zum Ablaufe der Stellungszeit allemal bedingt durch unveränderte Fortdauer der Dienstverhältnisse des Pächters.

IV. Ein eigenthümlicher Mieth- und Pachtcontract ist der osnabrücksche Heuer-Contract, bei welchem der Heuerling nicht

---

a) Ueber die Bedeutung und die Folgen des Verzichts des Pächters auf Remission auch in ungewöhnlichen Unglücksfällen s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 2, S. 25, Jahrg. 1838, Heft 1, S. 125.

b) Spang. Thl. 1, S. 359.

c) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 83 (Nr. I).

d) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 2, S. 11.

blos Heuergeld zahlt, sondern „Hülfe um Hülfe" und für den Heuerling das Recht des „Nachsäens" gilt und für die Ehefrau desselben nach einer Verordn. v. 11. Nov. 1782[a] die weiblichen Rechtswohlthaten wegfallen, wenn sie in dem „Contracte mit, oder auch allenfalls allein, zu haften angenommen hat". Durch ein Gesetz v. 24. Octbr. 1848[b] wurden aber die Verhältnisse der Heuerleute im Fürstenthume Osnabrück näher regulirt.

3. (Militair=) Stellvertretungs=Contract.

§. 100.

I. Ueber die Wirkungen der während der französisch=westphälischen und französ. Herrschaft in Rücksicht des feindlichen Kriegsdienstes eingegangenen Stellvertretungs=Contracte stellte eine Verordn. v. 18. Mai 1815[c] Grundsätze auf, welche im Mai 1816 auf die Niedergrafschaft Lingen und die münsterschen Absplissen[d] und auf das Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harlingerlande[e] ausgedehnt und durch den §. 9 der Verordn. v. 11. April 1818[f] in einem Puncte näher bestimmt wurden.

II. In Hinsicht des den hannov. Militair=Dienst betreffenden Stellvertretungs=Vertrags enthält Bestimmungen die Verordn. v. 14. Julius 1820[g] Art. 44 u. f.[h], die Verordn. v. 29. Septbr. 1834[i] §. 1 und das neue derogirende Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair=Dienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse v. 23. Febr. 1843[k] §. 42 bis 51[l].

---

a) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1758.
b) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 56.
c) Hagemann 1815, S. 447. Vergl. S. 142.
d) Hagemann 1816, S. 297.
e) Hagemann 1816, S. 299.
f) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 1, Nr. 16.
g) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 81.
h) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 18.
i) Os. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 145.
k) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 33. Vergl. Thl. 1, §. 93, Nr. II A 1, S. 252.
l) Vergl. os. Gesetzs. 1847, Abth. 3, S. 223; — 1848, Abth. 3, S. 9; — 1851, Abth. 3, S. 23.

4. Gesellschaftliche Verhältnisse.

§. 101.

Ueber den eigentlichen oder reinen Privatgesellschafts-Contract (**societas**) enthalten die hannov. Rechtsquellen keine eigenthümliche Bestimmungen[a]. Besondere gesellschaftliche Verhältnisse aber bilden die Brandversicherungs-Gesellschaften, die Hagelschädenversicherungs-Gesellschaften, die Credit-Vereine und Landes-Creditanstalt, die Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten, die hannov. Bank und die Pensions-Anstalten[b], welche ihrem innern Wesen nach — bei der Gegenseitigkeit ihrer Mittel und Zwecke — als Gesellschaften anzusehen sind, wenn sie gleich ihrer Verfassung oder Organisation nach zu den juristischen Persönlichkeiten gehören und zunächst nach ihren Statuten, nicht aber nach dem röm. Rechte zu beurtheilen sind. Neue Statuten wurden aber erlassen für die hannov. Capitalversicherungs-Anstalt neben einer Verordn. v. 21. Decbr. 1859[c] und für die hannov. Rentenversicherungs-Anstalt neben einer Verordnung von demselben Tage[d].

5. Privatdarlehne (**chirographum super mutuo**).

§. 102.

I. In Bezug auf Privat-Darlehne sagt das hannov. Justiz-Reglement von 1718, nachdem es im §. 5 Grundsätze über den Executiv-Proceß festgestellt hat, im §. 6: „Als auch öffters eine „Parthei ihren Nächsten mit der **exception non numeratae pe-** „**cuniae**, wider besser Wissen und Gewissen, gottloser Weise „umführet, und dadurch Gegentheile einen unnöthigen kostbaren „Beweiß aufbürdet; So wollen Wir, daß das dero Behuef in

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 27.
b) S. Thl. 1, §. 103 bis 107, S. 305 bis 317.
c) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 907.
d) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 943.

„Rechten verordnete biennium auf Drey Monate restringiret, „und Beklagter auch binnen solcher Zeit mit dieser Exception „nicht gehöret werden solle, wo er solche in dem angesetzten „Termino nicht beweisen kann: es bleibet aber Beklagtem letz„teren Falls unbenommen, Klägern in der Wider=Klage desfalls „zu besprechen. Sollte auch ein Debitor binnen besagter Zeit „sich dieser Exception bedienen, und der Creditor bewiese denn „die Numerationem, und würde also klar, daß der Debitor des„falls ihn gottloser Weise umgeführet, und ihm vergebliche Un„kosten verursachet hätte; so soll selbiger nicht allein dem Gegen„theil allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn, son„dern er auch in eine ansehnliche Geld= oder wohl Leibes=Strafe, „seines Frevels halber, condemniret werden." Diese Bestimmungen waren insofern klar, daß dem aus dem chirographo super mutuo im Executiv=Processe belangten Schuldner die sog. exceptio non numeratae pecuniae nur zustehe, wenn seit der Ausstellung des chirographi noch nicht drei Monate abgelaufen waren und wenn er selbst bewies, daß ihm von dem klagenden Gläubiger nicht gezahlt worden sei; in andern Hinsichten aber ließen sie Zweifel übrig, und gaben sie daher zu Verschiedenheit der Ansichten Veranlassung; denn A. nach einer Ansicht[a] sollte α. wenn der Schuldner binnen drei Monaten die exceptio n. n. p. in separato geltend machte oder binnen derselben Frist mit der querela n. n. p. das chirographum zurückforderte, der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung zu führen haben, und β. der Schuldner, wenn der Executiv=Proceß geendigt, befugt seyn, nicht nur nach drei Monaten, sondern auch noch nach zwei Jahren die sog. exceptio n. n. p. in separato anzubringen, falls er zu beweisen vermogte, daß ihm der Gläubiger Zahlung nicht geleistet habe; wogegen B. nach einer andern Ansicht[b] auch dann, wenn der Schuldner die sog. ex-

a) v. Bül. u. Hag. I, 2.
b) Gans Zeitschrift S. 177.

ceptio n. n. p. binnen drei Monaten in separato ausführte, ihm der Beweis obliegen sollte, daß er Zahlung vom Gläubiger nicht erhalten habe, da die Worte des Justiz-Reglements: „und der Creditor bewiese denn die numerationem ꝛc." so zu verstehen seien: der Gläubiger müsse die geschehene Zahlung beweisen, falls den Schuldner die ihm gedrohte Strafe treffen solle [a].

II. Diese Streitigkeiten wurden aber abgeschnitten durch die allgemeine bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, welche im §. 342 unter Anderm verfügt: „Schuldverschreibungen über empfangenes Darlehn, welche nicht besonders ausdrücken, wie in einer bestimmten vergangenen Zeit die Zahlung wirklich erfolgt ist, beweisen erst nach Ablauf von dreißig Tagen von der Ausstellung angerechnet. Etwaige in jenen Urkunden enthaltene Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung sind unwirksam" [b].

III. Die rechtliche Natur des im Lande Wursten noch üblichen sog. Wettschatz-Contractes, durch welchen Geld gegen Immobilien unter dem Vorbehalte demnächstiger Wiedereinlösung derselben gezahlt wird, scheint nicht entschieden zu seyn [c].

6. Spiele und Ausspielungen.

§. 103.

Bei den eigenthümlichen Grundsätzen, welche sich in den hannoverschen Landestheilen über Spiele finden, sind zu unterscheiden

I. Hazard-Spiele [d] und Spiele im Allgemeinen und dabei wieder die erstern und die letztern. Was zunächst

A. die Hazard-Spiele angeht, so erließ *α.* schon Georg der

---

a) Vergl. Puf. I, 64 und jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 118 u. 130, Jahrg. 1839, Heft 1, S. 165, Jahrg. 1840, Heft 2, S. 53 u. 74.

b) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 322 u. f. und Magaz. Bd. 4, S. 124.

c) Magaz. Bd. 9, S. 253.

d) Ueber den Begriff derselben s. jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 169 u. f.

zweite eine Verordn. v. 12. Decbr. 1732[a], worin die Hazard-Spiele in Karten und Würfeln gänzlich verboten und Diejenigen, welche eines Hazard-Spiels, „als Basette, Pharaon, Landsquenets, Trischac, oder wie sie sonst Namen haben mögen", überwiesen würden, mit einer Geldstrafe von 100 Species-Ducaten oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe ꝛc., Diejenigen aber, welche dergleichen Spiele in ihrem Hause dulden oder zu denselben Vorschub leisten, mit einer Geldstrafe von 100 Thlrn. bedroht werden. Von den Geldstrafen ist dem Denuncianten, dessen Name sorgfältig verschwiegen bleiben soll, 1/3 zugesichert. Diese Verordnung wurde erneuert und bestätigt von Georg dem dritten am 13. Mai 1763[b] und von demselben Landesherrn durch eine, noch „Quindici" als Hazard-Spiel mit anführende Verordn. v. 21. Septbr. 1770[c], welche auch für Denjenigen, der die Strafe von 100 Thlrn. nicht zahlen könnte, Gefängnißstrafe ꝛc., und für Militair-Personen nach Umständen Schildwach-Strafe und die Strafe der Remotion aus dem Dienste festsetzt und unter Anderm[d] durch ein, das sogen. Drei-Karten, Häufchen, Stoßen, Besten-Bauer und Lotto als Hazard-Spiele bezeichnendes Ausschreiben der ehemal. provisor. Regierungs-Commission zu Hannover v. 29. März 1815[e] in Erinnerung gebracht wurde[f]. β. In Ansehung des Bremen- und Verdenschen[g] wurde a. a. durch ein Ausschr. der Regierung zu Stade v. 31. März 1738[h] erklärt, daß auch das Kartenspiel: „drei Karten drei Sechsling (Schilling) und Häufchen, wenn es auch um ein

---

a) C. C. C. c. 4, S. 1038. C. C. L. c. 4, S. 1908. Bremen- und verdensche Gesetzs. Bd. 2, S. 285.
b) Spang. Thl. 2, S. 48.
c) Spang. Thl. 2, S. 364.
d) Spang. Thl. 3, S. 405.
e) Hagemann 1815, S. 147.
f) Vergl. Os. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 22.
g) Vergl. Os. Gesetzs. 1843, Abth. 3, S. 56.
h) Bremen- und verdensche Gesetzs. Bd. 2, S. 312.

sehr geringes wäre", zu den Hazard-Spielen gehöre und daher durch die Verordn. von Georg dem zweiten v. 12. Decbr. 1732 gleichfalls verboten sei, b. b. durch ein Ausschr. derselben Regierung v. 13. März 1750 [a] die Verordn. v. 12. Decbr. 1732 und die Declaration v. 31. März 1738 wiederholt, daneben aber bestimmt, daß, wenn Haus- oder andere Leute von geringem Stande Hazard-Spiele, namentlich „drei Karten drei Sechslinge", unternehmen, selbige „mit vierwöchiger Gefängniß halb bei Wasser und Brod, auch allenfalls wegen wiederholter Contraventionen Karren-Strafe belegt werden sollen", da die in der Verordn. v. 12. Decbr. 1732 angedrohete hohe Geldstrafe „fürnemlich auff die hohe Hazard-Spiele und Leute von nicht geringem Stande ihre Absicht" habe, und c. c. durch ein Ausschr. derselben Regierung v. 14. Septbr 1789 [b], durch ein publicandum der vormal. provisor. Regierungs-Commission zu Stade v. 9. Febr. 1815 [c] und durch eine Bekanntmachung der Landdrostei daselbst v. 14. Septbr. 1824 [d] das Ausschreiben v. 31. März 1738 und v. 13. März 1750 und die allgemeine Landes-Verordn. v. 21. Septbr. 1770 vom Neuen zur Nachachtung resp. bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht. γ. Für das Lauenburgsche wurde die wiederholte Bekanntmachung der allgemeinen Verordn. v. 21. Septbr. 1770 durch ein Ausschreiben der Regierung zu Ratzeburg v. 6. Febr. 1802 [e] geboten. δ. In Hinsicht des Landes Hadeln giebt ein hannov. Rescript v. 19. Octbr. 1779 [f] zu erkennen, daß in den Verordnungen v. 13. Mai 1763 und 21. Septbr. 1770 auch das Verbot des Karten-Spiels: „vier Karten vier Grote" liege und daher auch bei diesem Spiele jenen Ver-

---

a) Spang. Thl. 1, S. 211.
b) Spang. Thl. 3, S. 436.
c) Hagemann 1815, S. 81.
d) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 3, S. 260.
e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 253.
f) Spang. Thl. 2, S. 726.

ordnungen gemäß nach Befinden der Umstände zu verfahren sei[a]. ε. Durch ein Ausschr. der ehemal. Provinzial-Regierung zu Hannover v. 8. April 1817[b] wurde die Verordn. v. 21. Septbr. 1770 ausgedehnt auf das Fürstenthum Hildesheim und dadurch eine, rücksichtlich der Last tragenden Unterthanen dieses Fürstenthums vorhandene, jedes Würfelspiel verbietende und sich auch auf das Pariren bei Kegel- und andern Spielen beziehende landesherrl. Verordn. v. 30. Jan. 1777[c] modificirt. ζ. Für das Fürstenthum Osnabrück verbietet ein Ausschreiben der ehemaligen Regierung desselben v. 15. Nov. 1804[d] alle Hazard-Spiele bei willkürlich schwerer Strafe. Die Denuncianten sollen „nicht nur einen Theil der Strafe", sondern auch, soweit sie es wünschen, Verschweigung ihres Namens zu erwarten haben.

B. An die Stelle der in den angeführten Verordnungen ꝛc. enthaltenen Strafbestimmungen traten zwar die §. §. 98 (in welchem die Worte: „von fünf und zwanzig Thalern" heißen sollen „von fünf bis fünf und zwanzig Thalern[e]) bis 102 des Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847, im Uebrigen aber können dieselben Verordnungen noch in Betracht kommen, namentlich in Ansehung der Frage, was unter Hazardspiel zu verstehen sei. Wenngleich aber andere Spiele um Geld oder Geldwerth erlaubt oder nicht strafbar sind, so entscheidet über sie doch auch in den hannov. Provinzen noch das röm. Recht, kann ihnen also, sofern sie nicht die Uebung köperlicher Kraft und des Muthes bezwecken, auch in diesen Provinzen überall keine rechtliche Wirkung beigelegt werden[f].

II. Lotterie-Spiele und Ausspielungen von unbeweglichen

---

a) Vergl. Os. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 135.
b) Hagemann 1817, St. 1, S. 107.
c) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 2, S. 17.
d) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 817.
e) S. letztes Blatt der os. Gesetzs. von 1847.
f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1847, Heft 1, S. 44 u. f. Jahrg. 1855, S. 202.

Gütern und beweglichen Sachen. Ueber Diese, mögen sie im In= oder Auslande begründet seyn, gilt für das ganze Königreich eine, selbst das preuß. Landrecht Thl. 2 Tit. 20 §. 249 aufhebende Verordn. v. 19. April 1819[a], welche unter Anderm bestimmt

A. im §. 4, daß kein Collecteur und Subcollecteur sich unterfangen soll, jemanden, mit welchem sie nicht etwa schon wegen Lotterie=Sachen in Berechnung und Verbindung stehen, ein Lotterie=Loos ohne sein Verlangen zuzusenden. Ist solches gleichwohl geschehen, so soll der Empfänger nicht schuldig seyn, selbiges zurückzusenden, dem Collecteur aber, der solches zugesandt hat, in dem Falle, wenn das Loos mit einer Niete herauskommen sollte, keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen den Empfänger zustehen, der auf dasselbe fallende Gewinn hingegen Dem gehören, welchem es zugesandt ist, als dem Inhaber des Looses[b],

B. im §. 6, daß von einem und demselben Collecteur, bei Verlust seines Klage=Rechts, niemals einem und demselben Spieler auf mehr als auf Ein Loos Credit gegeben, auch, gleichfalls bei Verlust des Klage=Rechts, der gegebene Credit nicht weiter als auf zwei nach einander folgende Classen ausgedehnt werden soll[c],

a) Of. Gesetzs. 1819, Abth. 1, S. 25. Vergl. 1823, Abth. 1, S. 2; — 1824, Abth. 3, S. 39 u. 48; — 1826, Abth. 3, S. 175; — 1828, Abth. 3, S. 196; — 1829, Abth. 3, S. 3; — 1830, Abth. 3, S. 256 u. 282; — 1831, Abth. 3, S. 160; — 1832, Abth. 3, S. 183; — 1839, Abth. 3, S. 139; — 1843, Abth. 3, S. 61; — 1844, Abth. 1, S. 83, Abth. 3, S. 167; — 1846, Abth. 1, S. 209; — Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847 §. §. 103 bis 107; — of. Gesetzs. 1860, Abth. 3, S. 2.

b) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1827, Heft 2, S. 8.

c) Ueber die Frage, ob durch die beiden im Texte unter II A u. B hervorgehobenen Bestimmungen dem Collecteur wegen des mehr Creditirten nur das Klage=Recht oder auch jede naturalis obligatio und deren Wirkung, z. B. das Recht der Compensation und des constituti obligatorii, genommen sei, s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 139, Jahrg. 1829, Heft 1, S. 93, Heft 2, S. 52 u. 186, Jahrg. 1830, Heft 2, S. 59.

c. ferner im §. 4, daß derjenige Collecteur, welcher seinen wirklichen Kundleuten die Loose zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmahl ohne desfallsigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge, dieses zu thun, und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen schuldig seyn, und in einem solchen Falle, blos aus dem einzigen Grunde, weil der Spielende das Loos nicht abgefordert und die Bezahlung nicht angeboten hat, der Contract für aufgehoben nicht geachtet und der Spielende seines Rechts an dem Loose nicht verlustig werden solle. Diese Verpflichtung des Collecteurs fällt jedoch nach den Plänen der Landes-Lotterien zu Hannover und Osnabrück, welche fortwährend in der ersten Abtheilung der officiellen Gesetzsammlung bekannt gemacht werden[a] und welche vermöge einer Verordn. v. 21. Nov. 1825[b] Gesetzes-Kraft haben, weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die beiden vorhergehenden Klassen im Rückstande ist[c].

7. Wechselrecht.

§. 104.

Für sämmtliche Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme derjenigen, in welchen das allgemeine preuß. Landrecht gilt, wurde am 23. Jul. 1822 eine ausführliche Wechsel-Ordnung[d] erlassen, welche mit dem ersten October desselben Jahrs

---

a) S. namentlich of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 21 bis 26 u. S. 107 bis 112 und of. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 61 u. 503.

b) Of. Gesetzs. 1825, Abth. 1, S. 207.

c) Die Frage, ob dieselbe Verbindlichkeit unter derselben Voraussetzung auch rücksichtlich des Collecteurs ausländischer Lotterien, für welche in dem Königreiche Hannover colligirt werden darf, aufgehoben sei (s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 146 u. f.), fällt jetzt (1860) weg, weil alle ausländischen Lotterien — namentlich die zu Dresden, zu Leipzig, zu Cassel, zu Gotha und zu Braunschweig (Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 41; — 1834, Abth. 1, S. 9; — 1837, Abth. 1, S. 77; — 1839, Abth. 3, S. 114; — 1844, Abth. 1, S. 157) — vom Königreiche Hannover zurückgewiesen sind.

d) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 259.

in Kraft trat. Ein Gesetz v. 7. April 1849 [a] führte aber die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung [b] mit verschiedenen, zu deren Ausführung für nothwendig befundenen, vorzugsweise den Wechsel-Proceß betreffenden Bestimmungen ein, welchen nachher die in der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850 §. 487 bis 491 über den Wechsel-Proceß enthaltenen Vorschriften derogirten.

8. Cession.

§. 105.

Die Verordn. v. 24. Mai 1822 [c] Nr. VI hat die Streitfrage über die Beweislast bei dem Einwande aus dem anastasianischen Gesetze dahin erledigt, daß der Schuldner den Grund dieses Einwandes und namentlich den Betrag des weniger Gezahlten zu beweisen verbunden seyn soll, und nach einer neuern Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle macht die Cession von Obligationen au porteur, welche dem Gläubiger zur Sicherheit eingehändigt worden sind, um sich für den Fall der Nichtzahlung der Schuld bis zu dem betreffenden Betrage daraus zu befriedigen, den Cessionar nicht zum Eigenthümer der Papiere, sondern nur zum Pfandinhaber [d].

9. Intercessionen.

§. 106.

Die eigenen Grundsätze, welche die hannov. Rechts-Quellen über Intercessionen enthalten, sind

I. specielle für verschiedene einzelne Provinzen. Hierher gehört namentlich

---

a) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 39. Vergl. S. 193.
b) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 6 u. 25.
c) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.
d) Magaz. Bd. 9, S. 283 u. f.

A. das Cap. 42 der lüneburgschen Polizei=Ordnung von 1618, worin es heißt: „§. 2. Gebieten demnach und wollen, daß inskünftige niemand unserer Unterthanen, er sei auch wer er wolle, adelichen oder gemeinen Standes, für jemand Bürge werde, er habe es dann zuforderst Uns oder Unseren Nachkommen in der Regierung vorgebracht und unseren Consens darüber erlanget. Gleichwol mögen die adelichen Landsassen, wann Unser Eigenthum darunter unbeschweret bleibet, auch ohne unsern Consens vor 1000 Reichsthaler, und nicht höher Bürgen werden. §. 3. Jedoch was Bürger betrifft, die können es mit Vorwissen und Beliebung des Raths an jedem Ort. §. 4. Wie dann auch die Bauren solches mit Consens der Beamten oder anderer Gerichts=Verwalter thun, die dann darin zu Beschwerung der Höfe ohne sonderliche hohe und große Ursachen, die sie bei sich erwegen können, und wir zu ihrer discretion setzen, nicht willigen werden oder sollen. §. 5. Wofern nun diesem zuwider gehandelt wird, so soll die Bürgschaft kraftlos und nichtig seyn, auch von Uns oder den Unsrigen, oder Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken, denen Creditoren wider die Bürgen durchaus nicht verholfen werden." Früher entschieden sich die hannov. Gerichte gegen, in neuerer Zeit aber rücksichtlich der Bürger und Bauern für die regelmäßige Anwendbarkeit dieser Vorschriften[a], wogegen sie nach einem im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle in so weit, als sie die Bürgschaften der weder zum Bürger= noch Bauern=Stande gehörenden Personen betreffen, durch Gewohnheitsrecht (desuetudo) aufgehoben waren[b] und das Gesetz v. 16. Decbr. 1843[c] verordnet im §. 12, daß die Bestimmungen der

a) Puf. I, 129. v. Bül. u. Hag. IV, 33, VII, 93. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 11, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 11, Jahrg. 1832, Heft 1, S. 14.

b) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 87 (Nr. XI). Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1832, Heft 1, S. 14.

c) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 327.

lüneb. Polizei-Ordn. a. a. O. über die Bestätigung der Bürgschaften, selbst für die Vergangenheit, nicht weiter zur Anwendung kommen sollen.

B. der Satz des hadelnschen Landrechts[a] Thl. 2 Tit. 4: Von Bürgschaft: „Alle Verschreibung und Obligationes, so auff die Erben gerichtet, verbinden auch die Erben. Da aber einer nur schlechts für sich lobet und nicht für seine Erben, dessen Erben seyn auch zu halten oder bezahlen nicht verpflichtet[b]".

C. für das Fürstenthum Osnabrück die oben[c] angeführte Vorschrift einer Verordnung von Georg dem dritten v. 11. Nov. 1782[d] über die Bürgschaften der Ehefrauen bei dem Heuer-Contracte,

D. für das Fürstenthum Hildesheim der Art. 141 der Polizei-Ordn. v. 1665, wonach alle ohne gerichtliche Confirmation eingegangenen Bürgschaften nichtig sind, was aber nach dem Gesetze v. 16. Decbr. 1843[e] §. 12 selbst für die Vergangenheit gleichfalls nicht mehr zur Anwendung kommen soll.

II. allgemeine für sämmtliche oder die meisten hannoverschen Landestheile und zwar

A. über die Intercessionen der Frauenzimmer[f]. Die Worte des röm. Rechts[g]: "nisi instrumento publice confecto et a tribus testibus subsignato" nahmen die hannov. Practiker und Gerichte früher in dem Sinne, daß die Intercessionen der Frauenzimmer geschehen müssen entweder in einem öffentlichen oder in einem gleichsam öffentlichen Documente. Diese Ansicht wurde

---

a) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. 123.

b) Vergl. Puf. I, 129, §. 2.

c) §. 99, Nr. IV, S. 390 u. 391.

d) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1758.

e) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 327.

f) Ueber die Verpflichtung der Frauenzimmer aus intercessorischen Wechselverträgen s. Magaz. Bd. 9, S. 331.

g) l. 23, §. 2, C. ad Sctm. Vellej. 4, 29.

auch durch den §. 13 einer Verordn. v. 28. Decbr. 1821[a] insofern als die richtige bestätigt und zum Gesetze erhoben, daß zur Gültigkeit der Intercessionen der Ehefrauen an sich „eine öffentliche, d. h. eine gerichtliche oder Notariats-Urkunde" (also doch wohl nicht eine blos von drei Privatpersonen unterschriebene Urkunde) genügen soll. Dennoch aber entschied (wenn ein Bericht über die Art einer in Frage gewesenen Urkunde[b] unrichtig, und ein anderer[c] richtig ist) das O. A. Gericht zu Zelle am 19. Jan. 1826 in Ansehung einer vor dem 28. Decbr. 1821 von einem Frauenzimmer geleisteten Bürgschaft dafür, daß nach dem röm. Rechte das gerichtliche Document selbst von drei Zeugen unterschrieben werden müsse. In einer Declaration v. 4. Januar 1827[d] aber wurde nicht nur wiederholt auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß zu der Gültigkeit der Intercession der Frauenzimmer an sich die Aufnahme einer öffentlichen Urkunde ohne Unterschrift dreier Zeugen hinreichend sei, sondern auch jeder Zweifel darüber gehoben, daß die Verordnung v. 28. Decbr. 1821 auf alle Frauenzimmer und nicht blos auf Ehefrauen sich beziehe. Wenn nun aber auch in denjenigen hannov. Provinzen, in welchen das gemeine Recht Anwendung findet, nach der Verordn. v. 28. Decbr. 1821 und deren Declaration v. 4. Jan. 1827 die in einer öffentlichen, d. h. gerichtlichen oder Notariats-Urkunde, geschehenen Intercessionen der Frauenzimmer an sich gültig (nicht **ipso jure** nichtig) seyn mögen, so sind dennoch dadurch der Einwand aus dem **Sclto. Vellejano** und der **Auth. si qua mulier** und die Hypotheken- und Vorzugs-Rechte wegen des Eingebrachten der für ihre Ehemänner intercedirenden Ehefrauen nicht ausgeschlossen, vielmehr ist nach derselben Verordnung nebst Declaration zur Beseitigung

---

a) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 43.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 60.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 89.

d) Os. Gesetzs. 1827, Abth. 1, S. 1.

dieser Rechtswohlthaten und Rechte außer der an sich gültigen Intercession auch der besondere vorschriftsmäßige[a] Verzicht erforderlich, wiewohl der Verzicht der Ehefrauen auf ihre Hypotheken- und Vorzugs-Rechte wegen des Eingebrachten natürlich auch ohne weitere Intercession geschehen kann. Nach dem bereits oben[b] angeführten Gesetze v. 30. Jul. 1840[c] soll aber die Verpfändung eines Dotalgrundstücks aus dem Grunde des der Ehefrau daraus erwachsenen Nutzens nur dann rechtsbeständig seyn, wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter der Ehefrau bestätigt worden ist.

B. über die Bürgschaft überhaupt. Nach einem im Jahre 1843 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle kann die Verbindlichkeit des Bürgen aus dem Bürgschafts-Vertrage blos dadurch, daß der Gläubiger anderweite Sicherheits-Maaßregeln für seine Forderung außer der Bürgschaft aus Nachlässigkeit unbenutzt gelassen hat, nicht erlöschen[d].

III. Ueber Intercessionen der Geistlichen[e] und der Militair-Personen[f] finden sich in den hannov. Gesetzen und Verordnungen keine Bestimmungen.

10. Verzicht auf Rechtswohlthaten und künftige Erbschaften.

§. 107.

Die Verordn. v. 28. Decbr. 1821[g], welche mit dem ersten März 1822 in Kraft treten sollte, stellt für alle Provinzen, in welchen nicht das allgemeine preuß. Recht gilt, besondere Grundsätze auf

---

a) S. unten §. 107, Nr. I, S. 405.
b) §. 20, Nr. III A, S. 53.
c) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 135.
d) Of. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 231 (Nr. II).
e) Vergl. Puf. III, 77.
f) Vergl. v. Bül. u. Hag. IV, 34.
g) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 43.

I. in den §. §. 13 bis 16 einschließlich — wozu die Declaration v. 4. Januar 1827 [a] kommt — und in dem §. 31 über den Verzicht der intercedirenden Frauenzimmer überhaupt auf das Sctm. Vellej. und der Ehefrauen insbesondere auf die Auth. si qua mulier und auf die ihnen wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken und Vorzugsrechte. Dieser Verzicht soll nämlich nur vor Gericht (jedoch nicht gerade dem competenten [b]) nach voraufgegangener Belehrung über jene Rechtswohlthaten und Rechte und über die Folgen der Entsagung, aber ohne Eidesleistung, gültig geschehen können [c]; seit der Notariats-Ordn. v. 18. Septbr. 1853 [d] §. 9 und 25 aber auch vor einem Notar und zwei Zeugen oder zwei Notaren. Früher entschied in den hannov. Landestheilen über denselben Verzicht die gemeinrechtliche Theorie und der Gerichtsgebrauch [e].

II. in den §. §. 17 bis 20 einschl. und in dem §. 31 über den Verzicht der Frauenzimmer und Minderjährigen auf eine künftige (ihnen noch nicht deferirte) Succession [f], welche jedoch bei der Regulirung von Auslobungen und Abfindungen aus

---

a) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 1, S. 1.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 5.

c) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 20, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 185, Jahrg. 1845, Heft 2, S. 17 und oben §. 106, II A, S. 402 bis 404 und unten §. 109, S. 407.

d) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 345.

e) Puf. I, 43, III, 74 u. 75; Strube II, 76; v. Bül. u. Hag. I, 33 v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 128 u. 129 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 59, Heft 2, S. 86.

f) Vergl. unten §. 109, S. 407 u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 20, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 185. Nach einer Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle in Sachen N. wider D., wegen Erbschaften, v. 11. Februar 1845 ist der Verzicht eines Frauenzimmers auf eine künftige Erbschaft deshalb, weil die geschehene Belehrung nicht protocollirt worden ist, nicht nichtig, muß jedoch dieselbe von demjenigen bewiesen werden, welcher sich auf den Verzicht beruft.

unfreien oder durch Ablösung frei gewordenen Bauergütern in der Regel keine Anwendung leiden[a],

III. in den §. §. 21 bis 25 einschließlich und in dem §. 27 über den Verzicht der Minderjährigen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[b], und

IV. in den §. §. 25, 26 und 27 über den Verzicht derjenigen Corporationen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, auf dieselbe Rechtswohlthat.

B. Allgemeine Grundsätze.

1. Verletzung über die Hälfte.

§. 108.

Nach Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Zelle finden die Grundsätze des röm. Rechts[c] wegen Verletzung über die Hälfte zufolge des jetzt geltenden gemeinen Rechts auf onerose Verträge zwar im Allgemeinen, nicht aber in der Regel bei Meierguts-Annahmen und Abfindungs-Contracten[d] und nicht im Falle des speciellen Verzichts auf die Geltendmachung jener Grundsätze[e] Anwendung, und nach der Verordn. v. 24. Mai 1822[f] kann

I. ein sub hasta geschehener Verkauf, wenn der Zuschlag ordnungsmäßig erfolgte, aus dem alleinigen Grunde, weil dabei eine Verletzung über die Hälfte oder unter derselben eingetreten ist, nicht angefochten und aufgehoben werden (Nr. IV der Verordnung)[g] und

II. ein zu Stande gekommener Vergleich aus dem Grunde einer dabei eingetretenen Läsion über oder unter der Hälfte allein

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 410, Jahrg. 1856, S. 245. Magaz. Bd. 7, S. 248 u. f. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 12.

b) Vergl. unten §. 109, S. 407 und Magaz. Bd. 6, S. 57.

c) l. 2 C. de rescind. vend. 4, 44.

d) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 14.

e) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 55, lit. b, Abth. 2, Nr. 23.

f) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

g) Rücksichtlich der Minderjährigen s. oben §. 26, Nr. II G, S. 71.

nicht rescindirt werden, wenn die Transigenten über das Ihrige zu disponiren befugt gewesen sind (Nr. V der Verordn.).

2. Eidliche Bestärkung der Rechtsgeschäfte und Privat-Eide.

§. 109.

Früher galt in den hannov. Provinzen eidliche Bestärkung der Rechtsgeschäfte in Gemäßheit der **Auth. sacramenta puberum Cod. si adversus venditionem**, des **cap. 28 X de jurej.** und des **cap. 2 de pactis in 6to**. Die Verordn. v. 28. Decbr. 1821 [a] aber verbietet nicht nur bei den oben im §. 107 erwähnten Verzichten der Frauenzimmer und Minderjährigen jeden Eid, sondern erklärt auch alle nicht vor Gericht oder vor einem gerichtlich beauftragten Notar geleisteten (Privat-) Eide für durchaus wirkungs- und kraftlos und strafbar. Nur gestattet sie schlechthin den Lehns-Eid, wie auch, wenn Behuf ausländischer Rechtsgeschäfte Urkunden auszustellen sind, bei welchen die Form des fremden Rechts eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen fordert, daß Diese ohne Weiteres geschehe. Selbst aber der gerichtlichen Ableistung des Eides entzieht die Verordn. alle Wirkung, wenn der Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet wird, wiewohl übrigens unter Umständen bei Rechtsgeschäften und nicht processualischen Rechtsverhältnissen Eidesleistung vor Gericht geschehen und zulässig seyn soll.

3. (Subjective) Beschränkungen der Contrahirung von Verbindlichkeiten und der Eingehung und Uebernahme von Rechtsgeschäften.

§. 110.

Beschränkt in der Fähigkeit der Contrahirung von Verbind-

---

a) Gf. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 43.

lichkeiten und, beziehungsweise, der Eingehung und Uebernahme von Rechtsgeschäften sind

I. Officiere und Soldaten, indem nach einer Verordnung von Georg dem zweiten v. 27. Nov. 1736 [a] Denjenigen, welche ihnen „wegen voluptuairen Depensen, als Weine, Soupees, Branntewein und andern Liqueurs, wie auch Kaffee, Thee, Chocolade, Karten, Billard und dergleichen", Credit geben, kein Proceß verstattet, sondern Klage gänzlich verweigert werden soll,

II. die Studirenden zu Göttingen, rücksichtlich welcher ein Credit-Edict v. 14. April 1830 [b] besteht, durch welches alle frühern ähnlichen Edicte aufgehoben worden sind, zu welchem aber im Jahre 1835 einige nähere Bestimmungen hinzukamen [c], und

III. die Richter, Beamteten, öffentlichen Secretaire und Actuare und die Gerichts- und Amtsunterbediener

A. nach der Amts-Ordnung v. 18. April 1823 [d] §. 5, worin es heißt: „das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu: 1. daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amts-Unterbedienten, Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen; 2. daß Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Vormundschaften anders als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen; 3. daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grundeigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen oder Pachtungen unternehmen; 4. daß sie Lieferungen oder Entreprisen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich unternehmen, oder sich

---

a) C. C. C. c. 3, S. 86. C. C. L. c. 3, S. 87. Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 104. Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 579. Vergl. Hagemann 1816, S. 28.

b) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 66.

c) Os. Gesetzs. 1835, Abth. 3, S. 74.

d) Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 83. Vergl. Thl. 1, §. 90, Nr. III A, S. 238 u. 239.

überhaupt mit Amts-Eingesessenen in Privat-Verbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch 5. Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten in dem Amte, worin sie stehen, weder Geld-Anleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amts-Eingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen oder für solche übernehmen dürfen".

B. nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850[a] §. 58, welcher bestimmt: „Mit dem Richteramte ist die Versehung eines andern Dienstes (Advocatur, Anwaltschaft, Notariat u. s. w.) unvereinbar. Die Ertheilung von Aufträgen abseiten der Regierung ist nicht ausgeschlossen, von Dritten dagegen dürfen Richter Geschäftsführungen nur übernehmen, sofern dieselben unentgeltlich sind und der Justiz-Minister die Uebernahme genehmigt hat. Mit dem Amte eines Secretairs und Actuars ist die Versehung der Advocatur, Anwaltschaft und des Notariats ebenfalls unvereinbar, andere Dienste und Geschäftsführungen können Secretaire und Actuare mit Genehmigung des Justiz-Ministers übernehmen." und

C. nach der Amtsordnung v. 16. Septbr. 1852[b] §. 39 und nach der revidirten Amtsordnung v. 10. Mai 1859[c] §. 80, welcher letztere vorschreibt: „Beamten und Unterbedienten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung der Landdrostei 1. Vormundschaften oder Curatelen zu übernehmen, oder Nebengeschäfte zu betreiben, 2. im Amtsbezirke Pachtungen über ihren Haushaltsbedarf hinaus, oder Administrationen zu übernehmen, Gelder an- oder auszuleihen, an Lieferungen sich zu betheiligen, 3. Bürgschaften für Amtseingesessene zu übernehmen, oder von solchen anzunehmen, oder für sich bestellen zu lassen, 4. ausserdienstliche Ge-

---

a) Hf. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 207.
b) Hf. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 311.
c) Hf. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 483.

suche für Amtseingesessene zu entwerfen, oder sich an solchen zu betheiligen".

4. Näherrecht (jus retractus und protimiseos).

§. 111.

In Rücksicht des Näherrechts — welches seine Stellung nicht beim Kaufe finden kann, weil es auch bei andern Rechtsgeschäften vorkommt — sind in den hannov. Landestheilen zu unterscheiden

I. Grundsätze über einzelne Arten desselben und für einzelne Provinzen, namentlich

A. über die Erblosung (retractus gentilitius s. ex jure consanguinitatis).

1. Dieses Retractrecht findet im Königreiche Hannover häufig, z. B. in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen[a], in der Grafschaft Hoya[b], im Bremen- und Verdenschen[c], im Fürstenthume Osnabrück[d] und in der Herrschaft Plesse[e] vermöge Gewohnheit[f] Statt und ist anerkannt α. in einigen Rechtsbüchern, namentlich a. a. in der Reformatio sive Additio des Alten-Landes[g] im Titel van Kopen ꝛc.[h], b. b. im

a) Strube III, 133, S. 462, IV, 126. v. Bül. u. Hag. V, 25. Verordn. v. 26. Jan. 1753 (Spang. Thl. 1, S. 332) §. 13. In Sachen G. wider G., wegen Näherrechts, soll die Justiz-Canzlei zu Göttingen in einem Erkenntnisse v. 14. Febr. 1842 geäußert haben: „unter diesen Umständen bei der im Amte Herzberg als erwiesen anzunehmenden observanzmäßigen Erblosung ꝛc."

b) Puf. I, 133, §. 9.

c) v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 83 u. 85. Jurist Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 163 u. f. S. 177 u. f. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 113, Jahrg. 1845, Heft 2, S. 27 u. 57. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 10.

d) S. Thl. 1, S. 137, Noten d u. e.

e) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 45.

f) Vergl. Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover (Neue Folge) Bd. 1, S. 474 und Busch Beiträge zum Meierr. §. 20, S. 83 u. f.

g) S. Thl. 1, §. 42, S. 117.

h) S. Thl. 1, S. 119, Note c.

wurster Landrechte[a] Tit. 6[b], c. c. im kehdinger Statute[c] Tit. 21[d], d. d. im Rechtsbuche des Amts Hagen oder osterstader Landrechte[e] Art. 4[f], e. e. im hadelnschen Landrechte[g] Thl. 2 Tit. 11, welches jedoch durch eine Verordn. v. 2. Jan. 1751[h] in dieser Beziehung sehr beschränkt worden ist[i], f. f. im alten bremenschen Ritterrechte[k] Tit. 13 §. 1 für die nächsten Agnaten (Schwerdtmagen) des das Stammgut veräußernden Ritters[l], β. in einigen städteschen Statuten, namentlich a. a. der Stadt Göttingen von 1642[m], b. b. der Stadt Zelle v. 1537[n] Tit. 9[o], c. c. der Stadt Lüneburg[p] Thl. 2 Tit. 4[q], d. d. der das Stadtrecht der Stadt Lüneburg gebrauchenden[r] Stadt Uelzen[s], e. e.

---

a) S. Thl. 1, §. 43, S. 119 u. f.

b) S. Thl. 1, S. 120, Note g.

c) S. Thl. 1, §. 44, S. 121.

d) S. Thl. 1, S. 121, Note c u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 147.

e) S. Thl. 1, §. 41, S. 116.

f) Vergl. v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 82, Note * u. Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 1, S. 59, 73 u. 88, Jahrg. 1847, Heft 2, S. 155, 166 u. 177.

g) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

h) Spang. Thl. 1, S. 247.

i) Vergl. Puf. I, 133, §. 4, III, 200, IV, 69, §. 11 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 146, 164 u. 178.

k) S. Thl. 1, §. 7, I B 1 a, S. 29 u. f.

l) Vergl. Puf. I, 133, §. 2, II, 4, §. 1, III, 40 und v. Bül. u. Hag. VII, 21.

m) S. Thl. 1, S. 60, Note b. Vergl. auch Strube III, 14 u. Willich des Königreichs Hannover Landesgesetze Bd. 2, S. 597. Die heutige Gültigkeit des fragl. Retractrechts in der Stadt Göttingen ist jedoch mindestens sehr zweifelhaft, wie auch die des Nachbarrechts.

n) S. Thl. 1, §. 20, S. 71.

o) Vergl. Puf. I, 95, §. 4, I, 133, §. 6 u. 7, II, 4, §. 1 und Hagemann: Das Zellesche Stadtrecht S. 82 u. f.

p) S. Thl. 1, §. 21, S. 74.

q) Vergl. Puf. I, 133, §. 5.

r) S. Thl. 1, §. 22, S. 75 u. f.

s) Vergl. Puf. I, 95, §. 4.

der Stadt Stade von 1279[a] St. 1 Cap. 1[b], f. f. der Stadt Buxtehude von 1279[c] St. 1 Cap. 1, g. g. der Stadt Verden von 1582[d], h. h. der Stadt Hildesheim v. 16. Nov. 1677 und 19. Jul. 1745[e].

2. Ein Edict von Ernst-August v. 5. Jun. 1695 und von Georg dem ersten v. 3. Jan. 1699[f] für das Calenbergsche und Grubenhagensche schreibt vor, daß wer bei Subhastationen von Häusern und andern Gütern das jus retractus ex jure agnationis ausüben will, mit- und überbieten, widrigenfalls aber auf das Näherrecht keinen Anspruch haben soll[g]. Im Falle einer nothwendigen Subhastation aber soll der Nähergelter bei Vermeidung des Ausschlusses die Erblosung nach einer osnabrückschen Verordn. v. 18. Jul. 1743[h] vor der Subhastation anmelden und erweislich machen.

B. über das Nachbarrecht (Fürnossenrecht[i], retr. ex jure vicinitatis)[k].

1. Auch dieses Retractrecht kam und kommt in den hannov. Provinzen öfterer, meistens zufolge Gewohnheit, vor[l], z. B. α. in der Stadt Göttingen[m], β. im Alten-Lande[n], γ. im Lande

a) S. Thl. 1, §. 36, S. 109.

b) Vergl. Puf. I, 133, §. 8 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 3, S. 78 u. 82.

c) S. Thl. 1, §. 37, S. 111.

d) S. Thl. 1, §. 38, S. 113. Vergl. Puf. I, 133, §. 8.

e) S. Thl. 1, §. 56, S. 155, Note g, h und k.

f) C. C. C. c. 2, S. 627.

g) Vergl. Puf. I, 218.

h) C. C. O. Thl. 1, Bd. 2, S. 1140.

i) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „Fürnosse" s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 166 u. f.

k) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1857, S. 21 u. f. und Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 52.

l) Verordn. v. 26. Jan. 1753 (Spang. Thl. 1, S. 332) §. 13. v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 82, 83 u. 85. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 163 u. f. S. 177 u. f. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 113 u. f.

m) S. oben S. 411, Note m.

n) S. Thl. 1, S. 119, Note c.

Wursten[a], δ. im Lande Kehdingen[b], ε. in der Stadt Stade[c] und in andern bremenschen Ortschaften[d], ζ. in der Stadt Hildesheim[e], η. im Lande Hadeln nach dem hadelnschen Landrechte[f] Thl. 2 Tit. 11 und der Verordn. v. 2. Jan. 1751[g].

2. Das O. A. Gericht zu Zelle hat im Jahre 1801 den Anspruch auf dieses Retractrecht, sofern es sonst hergebracht ist, für den Zweifelsfall auch dem Meier (nicht bloß dem Gutsherrn) zuerkannt[h].

C. über die Marklosung (retr. ex jure incolatus). Dieses Retractrecht ist α. für die Städte Göttingen, Nordheim, Eimbeck, Osterode und Hameln bestätigt und näher regulirt worden durch die Verordnung v. 26. Jan. 1753[i] §. 6 bis 11 und §. 13[k] und β. in dem bremenschen Flecken Ottersberg und dem verdenschen Flecken Rotenburg üblich[l].

D. über das Ganerbenrecht (retr. ex jure condominii), welches zugestanden wird α. durch das hadelnsche Landrecht[m] Thl. 2 Tit. 11[n] u. β. durch das lüneb. Stadtrecht[o] Thl. 2 Tit. 5[p].

---

a) S. Thl. 1, S. 120, Note g.

b) S. Thl. 1, §. 44, S. 121 und daselbst Note c und Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 147, Jahrg. 1857, S. 21 u. f.

c) S. Thl. 1, S. 109 Note d und Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 2, S. 126, Jahrg. 1842, Heft 3, S. 183.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 10 u. 11, 24 u. 57 und Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 10.

e) S. Thl. 1, S. 155, Noten i und k.

f) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

g) Spang. Thl. 1, S. 247. Vergl. Puf. III, 200 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 3, S. 146, 164 u. 178.

h) S. oben S. 182, Note c.

i) Spang. Thl. 1, S. 332.

k) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 39.

l) v. Duve Zeitschr. Heft 2, S. 85. Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 2, S. 27 u. 39.

m) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.

n) Vergl. Puf. I, 133, §. 11.

o) S. Thl. 1, §. 21, S. 74.

p) Vergl. Puf. I, 133, §. 11.

E. über die Erblosung und das Nachbarrecht, welche beide nach dem hadelnschen Landrechte[a] Thl. 2 Tit. 6 auch bei Verpfändungen gelten[b].

F. über das Näherrecht Desjenigen, an dessen Gute ein Anderer Zinse zu fordern hat, welches durch das zellesche Stadtrecht von 1537[c] Tit. 9 §. 14 gewährt wird[d].

G. über das Näherrecht der Bergleute in den Bergstädten des Oberharzes beim Verkaufe von Häusern und Wiesen, welches durch eine clausthalsche Bergresolution von 1678[e] bestätigt und durch ein Rescript der Berghauptmannschaft an Richter und Rath zu Clausthal v. 28. März 1722[f] näher geordnet worden ist[g].

H. über das Näherrecht der Gläubiger. Das calenb. und grubenh. Edict v. 3. Jan. 1699[h] erwähnt auch einen retr. ex jure crediti und die osnabr. Verordn. v. 18. Jul. 1743[i] ein Näherrecht der Gläubiger. Beide sind wohl nichts Anderes als das durch das röm. Recht[k] den Concurs-Gläubigern gegebene Vorkaufsrecht und nach denselben Verordnungen den Beschränkungen der Erblosung unterworfen.

J. über das Vorkaufsrecht (jus protimiseos), welches nach dem alten bremenschen Ritterrechte[l] Tit. 13 §. 2 bei verkauften Stammgütern den nächsten Cognaten (Spillmagen) zusteht, falls keine Agnaten vorhanden sind oder das Retractrecht ausüben wollen[m].

---

a) S. Thl. 1, §. 45, Nr. III, S. 122 u. f.
b) Vergl. Puf. I, 133, §. 15, III, 200, IV, 69, §. 11.
c) S. Thl. 1, §. 20, S. 71.
d) Vergl. Puf. I, 133, §. 10.
e) Wagner corpus jur. metall. S. 1075.
f) In der Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 145.
g) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 145 u. f. S. 161 u. f.
h) C. C. C. c. 2, S. 627.
i) C. C. O. Thl. 1, B. 2, S. 1140.
k) l. 16 de reb. auct. jud. poss. 42, 5.
l) S. Thl. 1, §. 7, I B 1 a, S. 29 u. f.
m) Vergl. Puf. I, 133, §. 2, III, 40.

K. über das Näherrecht, welches den zur weiteren Ehe geschrittenen Prediger-Wittwen durch die düneb. Kirchen-Ordn. Cap. 12 §. 35 bezüglich der Miethe des Wittwen-Hauses beigelegt worden ist.

II. allgemeinere auf verschiedene oder alle Näherrechte und verschiedene oder alle Provinzen sich beziehende Grundsätze[a].

A. Hinsichtlich der zum Zwecke der Vollstreckung eines Urtheils verfügten Subhastationen bestimmt

1. die O. A. Gerichts-Ordn. von 1713 Thl. 2 Tit. 15 §. 21: *α.* daß, wer an subhastirten Gütern ein Näherrecht, „es sey ex quocunque jure es wolle", prätendirt, im Subhastations-Termine sich melden und, wann das höchste Gebot geschehen, seine Absicht zur Ausübung des Näherrechts erklären und danach den Zuschlag zu gewärtigen haben soll, falls nicht in continenti noch mehr geboten wird, als er zu übernehmen geneigt ist[b], durch welche Bestimmung die weitere Beschränkung des calenb. und grubenh. Edicts v. 3. Jan. 1699[c] nicht aufgehoben worden ist[d], *β.* daß, wenn zum Retracte Berechtigte im Auslande sich aufhalten, ihnen das Gericht, falls es den Aufenthalts-Ort derselben kennt, von der verfügten Subhastation Nachricht ertheilen und sub praejudicio praeclusionis aufgeben soll, sich im Subhastations-Termine zu melden, zumal, wenn das zu subhastirende Gut von großer „importantz" ist; weiß aber das Gericht nicht und kann es nicht erfahren, „wo solche Personen sich eigentlich aufhalten; so soll dasselbe solche durch einen öffentlichen Anschlag in dreyer Herren Landen" unter dem gedachten Präjudize citiren,

---

a) Mehre gemeinrechtliche oder theoretische Entscheidungen in der Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 1, S. 60 und in den Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 21.

b) Vergl. Puf. I, 218.

c) C. C. C. c. 2, S. 627.

d) Vergl. Puf. I, 218.

2. die Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom Jahre 1827 im §. 174 a. E., daß zu dem Subhastations-Termine auch alle Diejenigen, welche irgend ein Näherrecht geltend machen zu können glauben, zum Zwecke der Anmeldung desselben unter Androhung des Ausschlusses mit geladen werden sollen, und im §. 175, daß, wenn ein Näherrecht nach provinciellen oder örtlichen Bestimmungen als zulässig sich darstelle, dasselbe in dem (Subhastations-) Termine selbst von dem Näherrechts-Prätendenten durch Gebots-Erklärung geltend zu machen sei,

3. die Untergerichts-Ordnung für das Bremen- und Verdensche v. 5. Nov. 1753[a] Tit. 11 §. 16, daß keine Art des Beispruchs (Retractrechts) Statt finden solle[b] und

4. die allgemeine bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850 §. 562 Abs. 3, daß das Näherrecht durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden müsse und daß, wer es geltend macht, verlangen könne, daß keinem minder Bietenden der Zuschlag ertheilt werde.

B. Diese, nur von nothwendigen Subhastationen geltenden Bestimmungen können auf andern öffentlichen Verkauf und freiwillige Subhastationen nicht bezogen werden[c]; die Vorschriften eines Gesetzes für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 17. Jun. 1848[d] und der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850 §. 501 Nr. 1 u. §. 502 über öffentliche Bekanntmachung der Versteigerungs-Termine, Edictalladungen und die Folgen der Nichtanmeldung des Näherrechts aber erstrecken sich auch auf freiwillige Veräußerungen.

C. Die Dauer des Retractrechts ist in den hannov. Pro-

---

a) Spang. Thl. 1, S. 372.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 56, S. 380 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 3, S. 184 u. f.

c) Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 56 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 1, S. 141.

d) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 34.

vinzen keineswegs immer an Jahr und Tag, sondern nach den bezüglich der einzelnen derselben angeführten Quellen zuweilen an kürzere oder längere Fristen geknüpft.

D. Im Jahre 1799 entschied das O. A. Gericht zu Zelle dafür, daß der Retrahent das Object des Retractrechts zwar in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Veräußerung befunden, jedoch mit den Früchten nur seit der baaren Oblation oder gerichtl. Deposition des Kaufpreises fordern könne[a].

II. Oeffentliche (Geschäfte).

A. Staats-Anleihen.

§. 112.

Rücksichtlich der öffentlichen Anlehne (der Schulden des Landes, der Kammer und der Landschaften)[b] wurde, nachdem im Jahre 1822 zur Tilgung neuerer Landes-Schulden ein in gewissen Terminen durch Verloosung bis zum ersten Febr. 1837 zu tilgendes Anlehn von zwei Millionen Thalern auf den Credit der Landes-Kasse eröffnet worden war[c], zum Zwecke der Tilgung älterer Landes-Schulden im Jahre 1823 eine (Landes-) Schulden-Tilgungs-Kasse errichtet[d]. Darauf folgten dann ausser den, die öffentlichen Kassen organisirenden Gesetzen[e]

I. mehre, das Landesschuldenwesen angehende und die Landesgläubiger unmittelbar interessirende Verordnungen ꝛc.[f], namentlich

---

a) v. Bül. u. Hag. III, 2. Vergl. auch Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 38.

b) Vergl. darüber Lehzen Hannover's Staatshaushalt Thl. 2, S. 610 u. f. und die Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen des Königreichs Hannover. Zusammengestellt ... v. C. Grote, Schatzrath. Hannov. 1860. 8.

c) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 387.

d) Of. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 253 u. 255.

e) S. Thl. 1, §. 89, Nr. VII A B C, XIII, XIV, XV u. XVI.

f) Vergl. of. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 483; — 1829, Abth. 1, S. 55.

A. eine Verordn. v. 2. Jul. 1824 über die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen[a],

B. eine Verordn. v. 20. Jan. 1826 über die Legitimation der Landes-Gläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen[b],

C. eine Verordn. v. 13. Jul. 1829 wegen der Tilgung der ältern Landesschulden[c], nach welcher die mit mehr als $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden Landes-Schulden in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge, einige Ausnahmen abgerechnet, gekündigt und, so weit es nöthig, durch neue Anleihen getilgt werden sollten[d],

D. eine Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 23. Junius 1835 über die Kündigung vierprocentiger Schuldcapitalien[e], welche Bekanntmachung ähnliche Bestimmungen enthält, wie die eben gedachte Verordn. v. 13. Jul. 1829,

E. eine Bekanntmachung desselben Ministerii v. 23. Septbr. 1835 wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungen[f],

F. ein Gesetz v. 10. Aug. 1836 wegen der Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schulddocumenten in Ansehung der Schulden der General-Kasse[g],

G. ein Gesetz v. 21. Septbr. desselben Jahrs über die Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien[h],

H. ein Gesetz v. 29. April 1838[i], durch welches die in der Verordn. v. 13. Jul. 1829 §. 5 Nr. 2 bei Capitalien der

---

a) Of. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 213.

b) Of. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 11.

c) Of. Gesetzs. 1829, Abth. 1, S. 79.

d) Vergl. of. Gesetzs. 1829, Abth. 1, S. 82: — 1830, Abth. 1, S. 241, 165, 167 u. 251; — 1831, Abth. 1, S. 57, 95; — 1834, Abth. 1, S. 283.

e) Of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 245.

f) Of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 289.

g) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 105.

h) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 153. Vergl. of. Gesetzs. 1837, Abth. 1, S. 1.

i) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 1, S. 115.

unter Curatel stehenden Personen, der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen, Wittwen-Kassen, milden Stiftungen, Armen-Kassen und Concurs-Massen und bei Capitalien, mit welchen bei Landes-Kassen Caution bestellt worden, von der Kündigung oder Herabsetzung des Zinsfußes gemachten Ausnahmen aufgehoben wurden,

J. ein Gesetz v. 25. Julius 1840 über die Kündigungen von Landesschuld-Capitalien [a], welches, da die Kündigung der mit jährlich Vier vom Hundert zu verzinsenden Landes-Schulden und die damit verbundene Herabsetzung des Zinsfußes soweit sie Statt finden konnte, vollendet war, eine weitere beschränkte, durch Loos zu bestimmende Kündigung der Landes-Schulden mit einigen Ausnahmen anordnete,

K. eine Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 5. Octbr. desselben Jahrs, daß die Zinsen der auf Gold und auf den Inhaber lautenden Landes-Obligationen bei allen Kreis-Kassen gehoben werden können [b],

L. das Gesetz v. 4. Mai 1843 über die Einrichtung einer Eisenbahn-Kasse [c], welches zugleich Bestimmungen über die zum Behufe der Eisenbahnen aufzunehmenden Anleihen enthält,

M. ein Gesetz über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen v. 3. Jul. 1844 [d],

N. ein Gesetz, die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungs-Kasse (zu Anleihen an die Eisenbahn-Kasse) betreffend, v. 20. Decbr. desselben Jahrs [e], durch dessen §. 7 zugleich die in dem Gesetze v. 25. Jul. 1840 §. 4 und 5 bestimm-

---

a) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 137. Vergl. 1838, Abth. 1, S. 111; — 1840, Abth. 1, S. 17.

b) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 431.

c) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 145.

d) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 143.

e) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 467.

ten Ausnahmen von den gezwungenen Kündigungen aufgehoben wurden,

O. ein Gesetz und eine authent. Declaration v. 20. Jan. 1845[a], durch welche das Gesetz v. 4. Mai 1843 in einigen Puncten abgeändert und vervollständigt wurde,

P. ein Gesetz v. 30. Jun. 1846 über die Verwendung der Mittel der Landesschulden-Tilgungskasse und der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse (zur Befriedigung der Gläubiger)[b],

Q. ein Gesetz v. 6. Jun. 1847 über das Eisenbahnschuldenwesen[c], welches einige Ergänzungen der Gesetze v. 4. Mai 1843, 20. Jan. 1845 und 30. Jun. 1846 enthält,

R. das Gesetz v. 16. Decbr. 1849 über das Eisenbahn-Kassenwesen[d], durch welches das Gesetz v. 4. Mai 1843 und die authent. Declaration v. 20. Jan. 1845 zum Theil wiederholt, übrigens aber aufgehoben wurden, und

S. ein Gesetz, die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend, v. 24. Jan. 1851[e], in welchem es heißt: „Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, daß „wegen aller auf Unserer Generalcasse ruhenden Schulden, ohne „Rücksicht auf die Cassen, auf welchen sie früher geruhet haben, „möglichst gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, so finden „Wir Uns bewogen, auf Antrag der allgemeinen Stände des „Königreichs, hiemit Folgendes gesetzlich festzustellen: die für das „Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — „namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläu- „biger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons „und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die

---

a) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 17 u. 20.
b) Of. Gesetzs. 1846, Abth. 1, S. 115.
c) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 171.
d) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 203.
e) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 12.

„Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zins=„coupons bei Rückzahlung der Capitalien — sollen, insoweit „nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen „besondere Verabredungen, Gesetze oder Verordnungen bestehen, für „die sämmtlichen Schulden Unserer Generalcasse Geltung haben".

II. Zu diesen Verordnungen 2c. kommen die bereits angeführten[a], jedoch auf alle auf den Inhaber lautenden Werthpapiere sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vindication solcher Papiere.

B. Oeffentliche, insbesondere gerichtliche (Geld=) Deposita.

§. 113.

In einer Verordnung von Georg dem zweiten v. 18/29. Nov. 1737[b] wird ausführlich festgesetzt, wie es bei den Gerichten mit Annahme, Aufbewahrung, Zurückgabe und Ausleihung der Geld=deposita gehalten werden soll und inwiefern die Gerichte und ihre Mitglieder bei eingetretenem Verluste dieser deposita verhaftet seyn sollen. Eine gleichlautende Verordn. erließ Georg der dritte am 31. Aug. 1798 für das Bremen= und Verdensche[c], welche — nachdem in dem Gesetze über die verbesserte Verfassung der Patrimonial=Gerichte v. 13. März 1821 §. 40 verfügt worden war: „die Gerichtsherren sollen, namentlich in Ansehung der Depositen, es in eben dem Maaße, wie Unsere Cammer, nach der Depositen=Ordnung vom 29. Nov. 1737 zu halten haben, die zu dem Zweck auf alle und jede Patrimonial=Gerichte hiemit erstreckt wird" — durch eine Verordn. v. 3. Decbr. 1830 auf das Fürstenthum Osnabrück, das Herzogthum Arenberg=Meppen, die Grafschaft Bentheim, die vormals

a) S. oben §. 38, Nr. III E, S. 113.
b) C. C. L. c. 2, S. 695.
c) Spang. Thl. 3, S. 918. Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 295.

hesseschen und die eichsfeldschen Landestheile und die Stadt Goslar ausgedehnt wurde[a]. Rücksichtlich der Ausleihung der bei den Gerichten deponirten Gelder stellte jedoch eine Declaration v. 16. Junius 1831[b] veränderte Bestimmungen auf. Für das Fürstenthum Hildesheim aber erließ in Betreff der bei den Gerichten deponirten Gelder der Bischof eine Verordn. v. 3. Nov. 1770[c]. Zuletzt erfolgte für das Fürstenthum Ostfriesland über Ausleihung kleiner Deposital-Bestände der Pflegbefohlnen an Sparkassen eine Declaration v. 12. Jun. 1841[d], für alle Landestheile, in welchen das preuß. Recht beibehalten worden ist, ein Gesetz über die Ausleihungen von Deposital- und Pupillen- 2c. Geldern an Landes-Kassen und den Zinssatz bei Ausleihungen solcher Gelder an Privatpersonen v. 22. Nov. 1842[e] und für alle hannov. Provinzen mit Einschluß derjenigen, welche dem preuß. Rechte unterworfen sind, ein Gesetz über die Ausleihung gerichtlich deponirter Gelder an die Landes-Creditanstalt und an andere dazu ermächtigte Kassen v. 8. Jun. 1843[f], durch welches alle ihm entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des eben gedachten Gesetzes v. 22. Nov. 1842, aufgehoben worden sind.

C. Post- und Eisenbahn-Verkehr.

§. 114.

Durch verschiedene Gesetze und Verordnungen wurden für das Königreich Hannover

I. die Rechte und Pflichten zwischen den Posten einerseits und den Expedienten und Reisenden andererseits regulirt und festgestellt, namentlich

---

a) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 3, S. 295. Vergl. S. 305 u. 307.
b) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 86.
c) Hildesh. Landes-Ordn. Thl. 1, S. 442.
d) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 3, S. 54. Vergl. S. 58.
e) Os. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 241.
f) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 219.

A. — was, abgesehen von älterer Zeit, die Periode vom Jahre 1821 bis zum Jahre 1850 betrifft —

1. durch ein landesherrl. Reglement über die Beförderung der Couriere und Extraposten vom 9. Apr. 1821 [a], eine Verordn. v. 12. desselben Monats über die Courier-, Estafetten- und Extrapost-Taxe, wie auch das Nebenpostiren und das von den Lohn-Fuhrleuten zu erlegende Stations-Geld [b], eine Verordn. über das Nebenpostiren v. 25. Jun. 1822 [c], eine Verordn. über Erhöhung der Taxen für Extraposten, Couriere und Estafetten und über deren Beförderungs-Zeit v. 24. Decbr. 1830 [d], eine Verordn. über Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen v. 14. Jan. 1833 [e] und eine Verordn. über anderweite Feststellung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe und sonstige den Postdienst angehende Gegenstände v. 4. Jun. 1834 [f],

2. durch eine Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Fahrposten v. 17. Mai 1830 [g], ein, die Regulirung der Posttaxe betreffendes Gesetz v. 7. Jun. 1834 [h], eine Verordn. von demselben Tage über die Einführung einer neuen (Brief-, Päckerei-, Geld-, und Personen-) Post-Taxe [i] und eine, das Stationsgeld aufhebende Verordn. v. 19. Aug. 1848 [k],

---

a) Of. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 101. Vergl. of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 90.

b) Of. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 123.

c) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 135.

d) Of. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 255.

e) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 11.

f) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 57. Vergl. S. 414, Abth. 3, S. 101 u. f. u. S. 261 u. f.

g) Of. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 51.

h) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 61.

i) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 63. Vergl. Abth. 3, S. 104, 118, 125, 243, 261; — 1841, Abth. 1, S. 173; — 1843, Abth. 1, S. 259; — 1847, Abth. 1, S. 213.

k) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 235.

3. durch eine Bekanntmachung des vormal. Cabinets-Ministerii v. 16. April 1834 über die Legitimation (den Beweis der Identität) der (ohne Paß-Karten[a]) mit der Post Reisenden[b], welche jedoch nach einem Rescripte des General-Post-Directorii v. 28. Septbr. 1848 nicht mehr berücksichtigt werden sollte.

B. Hierauf erschien ein neues, zunächst für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen königlich-hannoversche Postanstalten sich befinden, für den Verkehr mit andern fremden Staaten aber nur insoweit, als nicht Verträge mit diesen Staaten ein Anderes bestimmen, gegebenes Gesetz v. 9. Aug. 1850 mit Taxe der Briefpostsendungen, der Fahrpostsendungen und für Postreisende und deren Gepäck[c], und durch dieses Gesetz, welches mit dem ersten October desselben Jahrs in Kraft trat, wurden „alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Posttaxordnung v. 7. Jun. 1834, sowie früherer und späterer Postverordnungen" aufgehoben. Sodann aber wurde

C. neben einem königl. Patente v. 23. April 1851 der zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen über die Bildung eines deutsch-österreichschen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossene Vertrag publicirt und durch dasselbe der Anschluß des Königreichs Hannover an jenen Verein und eine zwischen der hannoverschen und braunschweigschen Regierung getroffene Verabredung, nach welcher die Grundsätze des deutsch-österreichschen Postvereins-Vertrags in Beziehung auf den Postverkehr zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig gleichfalls zur Anwendung kommen sollen, verkündigt[d], auch durch eine Bekanntmachung des Finanz-Ministerii

---

a) S. Thl. 1, §. 86, Nr. IV, S. 217.

b) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 41. Vergl. Abth. 3, S. 89 u. f.

c) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 139. Vergl. S. 147; — 1851, Abth. 1, S. 98, 219; — 1852, Abth. 1, S. 419, 421; — 1853, Abth. 1, S. 593; — 1854, Abth. 1, S. 295; — 1856, Abth. 1, S. 354, 442.

d) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 45.

von demselben Tage (23. April 1851)[a] unter Anderm darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des deutsch-österreichschen Postvereins-Vertrags sich nicht auf den Postverkehr im Innern des Königreichs (Hannover) und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen sich königlich-hannov. Postanstalten befinden, beziehen, daß daher das Posttaxgesetz v. 9. Aug. 1850 durch die Bestimmungen jenes Vertrags nicht geändert werde und daß die Grundsätze desselben Vertrags zunächst, vom ersten Mai (1850) an, für den Verkehr zwischen dem Königreiche (Hannover) und dem Herzogthume Braunschweig zur Anwendung kommen. Nachdem

D. hiernächst durch Bekanntmachungen des Finanz-Ministerii v. 27. Mai[b], 26. August[c], 27. September[d] und 30. December[e] 1851 die Staaten, für welche und die Zeiten, seit welchen die Bestimmungen des deutsch-österreichschen Postvereins-Vertrags zur Anwendung kommen, zur öffentlichen Kunde gebracht worden waren, wurde durch ein königl. Patent vom ersten Julius 1852 der revidirte deutsch-österreichsche Postvereins-Vertrag v. 5. Decbr. 1851 veröffentlicht und verfügt, daß derselbe an die Stelle des Postvereins-Vertrags v. 6. April 1850 sofort in Wirksamkeit treten solle[f], und nachdem das Finanz-Ministerium durch Bekanntmachungen v. 27 Jun.[g] und 23. Nov.[h] 1853 den Beitritt anderer deutscher Regierungen zu dem deutsch-österreichschen Postvereine und die Anwendbarkeit des revidirten Postvereins-Vertrags für deren Staaten verkündigt hatte, auch durch ein königl. Patent v. 28. April 1856 der am 3. Septbr. 1855

---

a) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 58.
b) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 95.
c) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 166.
d) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 189.
e) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 219.
f) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 147.
g) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 139.
h) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 525.

vollzogene Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage v. 5. Decbr 1851 nebst Anlage (Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen)[a], sowie durch ein königl. Patent v. 29. Jun. 1858 der zweite, am 26. Febr. 1857 vollzogene Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage nebst Beilage (Tarif für Fahrpostsendungen)[b] zur Publicität gebracht worden war, wurde erlassen

1. ein anderweites, die Posttaxe betreffendes Gesetz v. 28. Aug. 1858[c], welches gleichfalls zunächst für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen königlich-hannov. Postanstalten sich befinden (zu Hamburg, Ritzebüttel, Bremen, Bremerhafen und Vegesack), für den Verkehr mit den zum deutsch-österreichschen Postvereine verbundenen Staaten, sowie mit andern fremden Staaten aber auch nur insoweit gilt, als nicht Verträge ein Anderes bestimmen; welches Taxen der Briefpostsendungen, der Fahrpostsendungen, für Postvorschüsse und Baar- (Ein-) Zahlungen, für Zeitungen und andere öffentliche Blätter, für Brief- rc. Bestellungen und für Postreisende und deren Gepäck aufstellt; welches mit dem ersten October desselben Jahrs in Kraft trat; durch welches das Gesetz über die Posttaxe v. 9. Aug. 1850, sowie alle vor und nach demselben ergangenen Posttax-Gesetze und Verordnungen, namentlich und unter ältern die Gesetze v. 17. Mai 1830 über verbesserte Einrichtnng der Fahrposten, v. 7. Jun. 1834 über die Regulirung der Posttaxe und v. 28. Jul. 1847 über die Posttaxe für Papiergeld und Werthpapiere, ein Gesetz v. 25. Nov. 1852 über baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung[d] und das Gesetz v. 9. Decbr. 1853 über Ermäßigung einzelner Portosätze ausdrücklich aufgehoben wurden;

---

a) Of. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 123 und 129.
b) Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 171 u. 179.
c) Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 271.
d) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 419. Vgl. 1853, Abth. 1, S. 594, §. 2.

dessen §. 15 einer Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 11. Octbr. 1856 über Zulassung der Correctur-Bogen als Kreuzbandsendungen[a] derogirt, und an welches sich eine, die Bekanntmachung v. 10. Aug. 1850 ausdrücklich und durch den §. 33 eine Bekanntmachung des General-Post-Directorii v. 11. Octbr. 1856 über Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber[b] stillschweigend beseitigende Ausführungs-Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 4. Septbr. desselben Jahrs (1858)[c] schloß, und

2. eine Verordnung von demselben Tage (28. Aug. 1858) über die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe[d], welche (Verordnung) ebenfalls mit dem ersten Octbr. desselben Jahrs in Kraft trat und durch welche die Verordn. v. 4. Jun. 1834, die anderweite Feststellung der Extrapost- ꝛc. Taxe betreffend, aufgehoben wurde. Darauf wurde

E. mittelst königl. Patents v. 28. Decbr. 1860 der neue Postvereins-Vertrag v. 18. Aug. desselben Jahrs publicirt, welcher mit dem ersten Januar 1861 in Kraft trat, von da ab den revidirten Postvereins-Vertrag v. 5. Decbr. 1851 und die Nachtrags-Verträge v. 3. Septbr. 1855 und 26. Febr. 1857 außer Wirksamkeit setzte und bis zum Schlusse des Jahrs 1870 und von da an ferner unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigung fortdauern soll[e]. Auf den Grund des Art. 76 jenes neuen Postvereins-Vertrags wurde von dem General-Post-Directorio ein Reglement für den Postvereins-Verkehr v. 29. Decbr. 1860[f] erlassen.

F. Zu den dargestellten Gesetzen, Verordnungen u. s. w. kommen jedoch noch

1. eine Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 29. Jan.

---

a) Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 353.
b) Os. Gesetzs. 1856, Abth. 1, S. 354.
c) Os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 287.
d) Os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 283.
e) Os. Gesetzs. 1860, Abth. 1, S. 179 u. f.
f) Os. Gesetzs. 1860, Abth. 1, S. 211 u. f.

1853 über Erleichterung des Postverkehrs der (Anlegung von Briefsammlungen in den) von durchgehenden Posten berührten Ortschaften, in welchen sich keine Postanstalten befinden[a],

2. eine, zufolge des §. 38 der Zollordnung erlassene Bekanntmachung (Regulativ) desselben Ministerii v. 8. Decbr. 1853 über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren[b],

3. eine Bekanntmachung desselben Ministerii v. 10. Jan. 1859 über die Erhebung des Portos und Bestellgeldes für Postsendungen an königliche und standesherrliche Behörden und Kassen[c] und

4. eine Bekanntmachung desselben Ministerii v. 10. Jan. 1861[d], durch welche zur Ausführung des Posttax-Gesetzes v. 28. Aug. 1858 — um die Taxbestimmungen für den Postverkehr des Königreichs mit denjenigen des deutsch-österreichischen Postvereins thunlichst in Uebereinstimmung zu bringen, sowie um die auf jenes Gesetz bezügliche Bekanntmachung v. 4. Septbr. desselben Jahrs (1858) in einigen Puncten zu ergänzen — weitere, dieselbe Bekanntmachung abändernde und vervollständigende Verfügungen getroffen wurden.

G. Manchen Behörden, öffentlichen Kassen und Personen steht Porto-Freiheit (Franchise) zu. Diese Behörden, Kassen und Personen und die Bedingungen und Grenzen ihrer Porto-Freiheit wurden früher entweder gar nicht oder vereinzelt[e] publicirt;

---

a) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 8.

b) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 581.

c) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 1.

d) Os. Gesetzs. 1861, Abth. 1, S. 3.

e) S. os. Gesetzs. 1836, Abth. 3, S. 90, 113; — 1837, Abthl. 3, S. 71, 99; — 1838, Abth. 3, S. 48, 228, 231; — 1839, Abth. 3, S. 4, 119; — 1840, Abth. 3, S. 257; — 1844, Abth. 2, S. 11; — 1847, Abth. 3, S. 1, 2 u. 3; — 1850, Abth. 1, S. 191; — 1851, Abth. 1, S. 15, 16, Abth. 3, S. 25; — 1852, Abth. 1, S. 127; — 1853, Abth. 2, S. 43.

neben einer Bekanntmachung des General-Post-Directorii v. 25. Aug. 1854 wurden aber dieselben in einer Zusammenstellung veröffentlicht[a].

II. Der Verkehr der Eisenbahnen richtet sich nach sog. Betriebs-Ordnungen und Preis-Tarifen, welche oft gleichfalls Abänderungen unterworfen werden und bisher in der officiellen hannov. Gesetzsammlung nicht aufgenommen worden sind. Eine Betriebs-Ordnung vom ersten December 1849 und Tarife der Fahr- und Frachtpreise, sowie des Personen-Fahrgeldes vom ersten October 1858 waren im Monate Februar 1861 im Allgemeinen noch gültig.

D. Telegraphen-Verkehr.

§. 115.

Nachdem das Ministerium des Innern am 24. Decbr. 1849[b] und am 29. Jul. 1850[c] verschiedene zur Ausführung gebrachte Telegraphen-Anstalten bekannt gemacht hatte, erließ dasselbe

I. am 3. Jun. 1852 mit der Kundmachung, es sei beschlossen, die aus Landesmitteln errichteten und ferner zu errichtenden electromagnetischen Telegraphen für Zwecke des öffentlichen innern und internationalen Verkehrs dienen zu lassen, und deshalb sei die königliche Regierung dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten, ein Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehr[d] und

II. in Folge weiterer Beschlüsse des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins

A. zu jenem Reglement ergänzende und abändernde Bestim-

---

a) Of. Gesetzs. 1854, Abth. 1, S. 151. Vergl. Bekanntmachung des Finanz-Ministerii v. 4. Septbr. 1858, §. 3.

b) Of. Gesetzs. 1849, Abth. 1, S. 257.

c) Of. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 102.

d) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 129.

mungen durch Bekanntmachungen v. 20. Decbr. 1853[a], v. 29. März 1854[b] und v. 31. Octbr. 1855[c], und

B. ein neues, mit dem ersten April 1858 in Kraft getretenes Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichschen Telegraphen-Vereine, sowie einen an dasselbe sich schließenden, die innere (hannoversche) telegraphische Correspondenz betreffenden Nachtrag v. 15. März 1858[d].

Zweite Unterabtheilung.

Verschiedene unmittelbar gesetzliche Forderungs-Rechte (Pfarr-Melioramente und geistliches Gnaden-Jahr, Ansprüche des abgehenden und antretenden Theils bei öffentlichen Dienstwohnungen und Pacht- und Dienstgrundstücken und Unterhaltung hülfloser Kinder der Gefangenen).

§. 116.

Verschiedene besondere Grundsätze enthält das hannoversche Recht auch

I. über Melioramente und Einkünfte bei erledigten Pfarr-Stellen und Superintendenturen, nämlich

A. über die Vergütung und Abschätzung der von dem abgegangenen Prediger hergestellten Pfarr-Meliorationen

1. eine (neuere) Verordnung von Georg dem dritten v. 11. Aug. 1801[e] für die ältesten Provinzen (ausgenommen das Lauenburgsche und Bremen- und Verdensche),

2. eine Verordn. v. 13. Mai 1831[f] für die Herzogthümer Bremen und Verden[g],

---

a) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 763.
b) Os. Gesetzs. 1854, Abth. 1, S. 79.
c) Os. Gesetzs. 1855, Abth. 1, S. 248.
d) Os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 11 und 23.
e) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 215.
f) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 3, S. 84.
g) Vergl. os. Gesetzs. 1832, Abth. 3, S. 213; — 1835, Abth. 3, S. 114; — 1836, Abth. 3, S. 134.

B. über das den Wittwen und Erben (Descendenten) der Superintendenten und Prediger zukommende ganze und halbe sogen. Gnaden-Jahr

1. eine Verordnung gleichfalls von Georg dem dritten v. 11. Aug. 1801[a] und für die ältesten Provinzen (ausgenommen das Lauenburgsche — für welches über das Gnaden-Jahr der Wittwen und Kinder verstorbener Prediger eine Verordn. v. 13. Septbr. 1751[b] gilt — und das Bremen- und Verdensche),

2. eine zweite Verordn. v. 13. Mai 1831[c] für die Herzogthümer Bremen und Verden[d],

C. Ausschreiben des Consistorii zu Hannover v. 24. Febr. 1807 und v. 20. Septbr. 1827 über die Einrichtung und vorschriftsmäßige Aufstellung der Pfarr-Melioramenten- und Theilungs-Vergleiche[e].

II. In Ansehung der auf die den Angestellten zur Benutzung überwiesenen Domanial-Gebäude und Grundstücke sich beziehenden Ansprüche des abgehenden und antretenden Theils stellte die vormalige Domainen-Kammer einige eigenthümliche Regeln fest zunächst im Allgemeinen durch ein Ausschreiben v. 2. März 1853 und sodann bezüglich der Forstbeamteten insbesondere durch ein Ausschreiben v. 9. Nov. desselben Jahrs[f].

III. Nach einer am 11. März 1727 zuerst erlassenen, am 20. Decbr. 1728 und ersten Mai 1734 aber erneuerten Verordnung[g] sollten keine kleine oder säugende Kinder der Delinquentinnen mit in's Zuchthaus geführt, sondern gegen ein aus dem aerario, welches die Sustentation der Mutter zu bestreiten hat,

---

a) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 226.

b) Spang. Thl. 1, S. 267.

c) Of. Gesetzs. 1831, Abth. 3, S. 98.

d) Vergl. S. 430, Note g.

e) Of. Gesetzs. 1827, Abth. 3, S. 170. S. auch of. Gesetzs. 1842, Abth. 3, S. 96.

f) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 2, S. 5 und 41.

g) C. C. L. c. 4, S. 1210. C. C. C. c. 2, S. 777.

zu entrichtendes Kostgeld bei guten Leuten untergebracht werden. Durch Ministerial-Rescripte v. 2. Febr. 1795 an die Justiz-Kanzlei zu Hannover und v. 9. Jun. 1796 an die Kriegs-Kanzlei daselbst[a] wurde diese Verordnung auf alle hülflosen Kinder der ad operas publicas verurtheilten Eltern bezogen. Ein Schreiben des vormal. Cabinets-Ministerii an die Justiz-Kanzlei zu Stade v. 29. Octbr. 1822[b] aber stellt den Grundsatz auf, daß die Verbindlichkeit der Unterhaltung hülfloser Familien der Inquisiten und verurtheilten Verbrecher mit der Verpflichtung „der Bezirke, ihre Armen und Hülflosen zu unterhalten, zusammen treffe."

Dritte Unterabtheilung.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen (bezw. der Vaterschaft), Fahrlässigkeiten und Beschädigungen.

I. Forderungen der Geschwächten und unehelichen Kinder.

§. 117.

In Ansehung der Ansprüche einer Geschwächten und ihres unehelichen Kindes gegen den Stuprator räumt der hannoversche Gerichts-Gebrauch

I. im Allgemeinen der Erstern — mag sie auch Wittwe seyn — gegen den Letztern ein

A. die Forderung einer Entschädigung, wenn er sie nicht heirathen will oder kann[c].

1. Ueber die rechtliche Bedeutung und den Maaßstab dieser Entschädigung sind jedoch die Ansichten und gerichtlichen Erkennt-

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 1, S. 145 u. 146.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 103.

c) Puf. I, 44. v. Bül. u. Hag. IV, 68, S. 349, VI, 100, 101, S. 420.

nisse bisher verschieden gewesen[a]. Nach der Eheverlobungs-Constitution für die ältesten Provinzen v. 5. Jan. 1733[b] §. 5 soll aber die Geschwächte „einen ihrem, wie auch des Ehren-Schänders, Stande und Mitteln proportionirten Brautschatz" zu fordern berechtigt seyn.

2. Zwar forderte man früher zur Begründung dieses Entschädigungs-Anspruches der Geschwächten in der Regel wirklich eingetretene Schwängerung und daher auch, daß das geborne Kind von der Zeit des erwiesenen Beischlafs angerechnet nicht vor dem 182sten und nicht nach dem 300sten Tage zur Welt gekommen ist[c]; indessen wich man doch dann von dem ersten Theile dieser Regel ab, wenn die Schwächung auf eine Weise geschah, die dem öffentlichen Rufe der Geschwächten schadet, oder wenn Jemand Handlungen unternimmt, welche zur Kundwerdung eines von ihm mit einem noch unbescholtenen Frauenzimmer wirklich oder präsumtiv vollzogenen Beischlafs Veranlassung geben[d], in der neuern Zeit aber setzte man sich über diese Bedingungen der sogen. Deflorationsklage hinweg dieselbe schlechthin wegen der Schwächung zugestehend[e].

3. Der Anspruch der Geschwächten auf Entschädigung fällt weg nicht nur durch Verzicht, sondern auch α. wenn der Stuprator einwendet und beweiset, daß sie schon, bevor sie sich ihm hingegeben, mit andern Mannspersonen unzüchtigen Umgang ge-

---

a) Verordnung von Georg dem zweiten v. 14. Octbr. 1740 (C. C. L. c. 1, S. 1141. Spang. Thl. 1, S. 17): „daß ihnen desfalls oftmals der Belang, wo nicht ihres ganzen Vermögens, doch zum wenigsten dessen, was ihnen an Brautschatz jemals werden können, zugebilligt worden". Strube I, 163, III, 125. v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 2. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 765. Vorzüglich jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 161 u. 177, Jahrg. 1842, Heft 1, S. 183, Jahrg. 1843, Heft, 1, S. 54, Jahrg. 1849, Heft 1, S. 182. Magaz. Bd. 4, S. 308 u. 309.

b) S. oben §. 1, Nr. I A, S. 1.

c) v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 11, IV, 68, VI, 101.

d) v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 4. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 352.

e) Magaz. Bd. 4, S. 307 u. f.

pflogen habe[a], oder überhaupt einen unzüchtigen Lebenswandel treibe[b] (exceptio plurium concumbentium), oder sich von ihm eine Belohnung ausdrücklich bedungen habe[c], β. wenn sie selbst den Stuprator verführt hat[d], γ. wenn sie, bevor der Stuprator bestimmt zu erkennen gegeben hat, sie jeden Falls entschädigen oder nicht heirathen zu wollen, die mit ihm möglich gewesene Heirath durch ihre Schuld unmöglich macht, oder ihr etwas zur Last fällt, was ihn zur Kündigung des Verlöbnisses berechtigen würde, z. B. spätere Unzucht mit einem andern Manne (exc. plur. concumb.)[e], oder wenn sie ohne gerechten Grund die Eingehung der Ehe mit dem Stuprator weigert[f].

B. das Recht auf Ersatz der Wochenbetts- und Kindtaufs-Kosten und der Kosten der Beerdigung des Kindes und auf Verabreichung natürlicher, an sich dem Kinde selbst zustehender, Alimente für dasselbe[h] und zwar, nach der Eheverlobungs-Constitution für die ältesten Provinzen vom 5. Januar 1733 §. 5, bis dasselbe das 14te Jahr seines Alters „völlig erreichet

a) Strube III, 147. v. Bül. u. Hag. IV, 69, VI, 100, §. 5. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 152, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 26. Magaz. Bd. 4, S. 309.

b) Eheverlobungs-Constitution v. 5. Jan. 1733, §. 5: „ehrliche und ihres Lebens und Wandels halber unberüchtigte Weibes-Personen . . . sonst guten Namens . . . Könnte aber eine solche geschwächete Weibes-Person ꝛc." v. Bül. u. Hag. IV, 69, S. 351, VI, 100, §. 5. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 152.

c) v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 5.

d) Strube I, 162. v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 6.

e) v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 8. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 109. Vergl. jedoch jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 1, S. 26.

f) v. Bül. u. Hag. VI, 100, §. 8.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 49 u. 50.

h) Transitor. Verordnung für die alten Provinzen v. 23. August 1814, §. 10, für das Fürstenthum Hildesheim v. 14. April 1815, §. 19 u. 20 und für Meppen und Emsbüren v. 13. Septbr. desselben Jahrs §. 16 u. 17. v. Bül. u. Hag. VI, 101. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 177, Jahrg. 1843, Heft 3, S. 64, Jahrg. 1856, S. 141 u. f.

hat", bei der Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu ernähren, auch wohl länger [a]. Durch den Beweis der **exceptio plurium concumbentium** rc. wird dieser Anspruch nicht ausgeschlossen [b]; er setzt aber voraus, daß das Kind, von der Zeit des vollzogenen Beischlafs angerechnet, nicht vor dem 182sten und nicht nach dem 300sten Tage geboren ist [c]. Ist der Stuprator außer Stande, zur Alimentation des Kindes baare Zahlung zu leisten, so hält man ihn unter Umständen verpflichtet, das Kind selbst zu sich zu nehmen [d]; umgekehrt giebt man ihm aber auch hierauf und auf anderweitige Unterbringung des Kindes — oft zum physischen und moralischen Verderbe Dieses und schwerlich aus einem hinreichenden Grunde — allgemein ein Recht, falls die Mutter auf ihren Anspruch zur Alimentation nicht verzichten will [e].

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 75.

b) v. Bül. u. Hag. II, 59, VII, 92. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 74. Vergl. jedoch Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover Heft 5, S. 142 oder jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 2, S. 158 u. f.

c) v. Bül. u. Hag. IV, 68, VI, 101. Magaz. Bd. 1, S. 389.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 58.

e) Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 2, S. 2 u. 18, Jahrg. 1837, Heft 2, S. 171, 184, Heft 3, S. 98, Jahrg. 1838, Heft 2, S. 25, Heft 3, S. 22, Jahrg. 1842, Heft 2, S. 177; v. Bül. u. Hag. IX, 11, S. 54 u. f. und die Verordn. v. 31. Jul. 1826 (Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 174) §. 6. Mit der Pflicht zur Alimentation eines Kindes ist das Recht der Erziehung, also auch das Recht der Hinnahme oder des Behaltens desselben nicht nothwendig und nicht immer vereinigt (**l. un. C. de divortio facto**, 5, 24. **Auth. ut liceat Cod. Nov.** 117, **cap.** 7. **Arg. leg.** 1, §. 1, **leg.** 5 **D. ubi pupillus**, 27, 2, **leg.** 1, **C. eod.** 5, 49 und **leg.** 5 **D. si a parente** 37, 12); bei unehel. Kindern steht aber auch das Erziehungsrecht an und für sich der Mutter zu, wie ihr die Civil-Alimentation und die Sorge für das ganze leibliche und geistige Wohl des Kindes obliegt, wogegen der Vater nur einer Verbindlichkeit und nur der Pflicht zur Leistung sogen. natürlicher Alimente oder (berücksichtigt man die Geringfügigkeit der Summen, zu welchen er verurtheilt zu werden pflegt) in der That blos eines Beitrags zu denselben unterworfen ist und daher sein Recht, das Kind ihr abzufordern, nicht wohl stärker seyn kann, als ihr Recht, dasselbe zu behalten, zumal, wenn er es wiederum bei Andern unterbringen — wie v. d. Horst in eben so edler als gerechter Entrüstung in der jurist. Zeit. Jahrg. 1853,

II. Denjenigen Frauenzimmern, welche sich von Unterofficiern und gemeinen Soldaten schwängern lassen, ist, wofern nicht „etwa besonders wichtige Umstände, z. E. in Ansehung des Standes der Geschwächten, oder des Verführers eintreten sollten", alles Recht auf Entschädigung für ihre verlorne Ehre durch eine Verordnung von Georg dem zweiten v. 14. Octbr. 1740[a] abgesprochen worden. Diese Verordnung soll jedoch nach einer Declaration v. 11. Decbr. 1822[b] für diejenigen Soldaten der Infanterie keine Anwendung finden, welche ohne militairischen Consens sich verehelichen dürfen, mithin für sämmtliche Gemeine der Infanterie, welche auf den eilfmonatlichen Urlaub Anspruch haben, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten.

S. 67 sich ausdrückt: misbräuchlich auf auswärtige Fütterung dem Mindestfordernden überlassen — will oder muß und ihn dann, wie gewöhnlich, nur Chicane gegen die Mutter oder die Absicht (zum Verderben des Kindes) etwas zu ersparen, leitet; die (eben angeführten) Gesetze, welche nach dem Tode des ehelichen Vaters der Mutter das Erziehungsrecht zusprechen und der Obrigkeit in verschiedenen Fällen gestatten und vorschreiben, andere Personen als die zur Alimentation verpflichteten oder an sich zur Erziehung berechtigten zu der letztern zu bestimmen, bezwecken unter Berücksichtigung der natürlichen Liebe der Mutter ohne Zweifel die Sicherung des Wohls der Kinder und des öffentlichen Wohls und beruhen darauf, daß Kinder nicht blos res sese moventes sind, und diese gesetzlichen Gründe sprechen bei unehelichen Kindern in der Regel sicher kräftig genug gegen die der Mutter gestellte, für sie und das Kind meistens harte, Alternative, entweder auf Alimente zu verzichten (was eigene Dürftigkeit ihr häufig verbietet) oder das Kind aufzugeben, und liegt es am Stuprator, daß zwischen ihm und der Geschwächten eine Heirath nicht eingetreten ist, so erscheint er als der schuldige Theil und entscheidet gegen ihn die Analogie der Bestimmungen der Nov. 117 cap. 7, der l. un. C. de divortio facto und der auth. ut liceat Cod. Will man aber bei jener Alternative stehen bleiben, so läßt sich mindestens nicht vertheidigen, daß der Stuprator sie noch geltend machen könne nach der Beantwortung der auf Geldbeiträge gerichteten Klage der Geschwächten oder gar nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Zahlung bestimmter Geldsummen. S. jedoch dagegen jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 2, S. 177.

a) C. C. L. c. 1, S. 1141. Spang. Thl. 1, S. 17.

b) Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 1.

III. Zwar hält man die Erben, nicht aber die Ascendenten des Stuprators als solche zur Alimentation seines unehelichen Kindes verpflichtet[a].

II. Injurien und Spolien.

§. 118.

I. Rücksichtlich der durch Injurien im engern Sinne begründeten Rechtshülfe bestanden

A. schon früher im Königreiche Hannover verschiedene, von dem gemeinen Rechte abweichende Grundsätze; denn

1. wie bereits eine Verordnung wegen Verbesserung des Justizwesens in dem Herzogthume Bremen und Verden vom Junius 1749[b] §. 7 rücksichtlich der vor die Untergerichte gehörigen Injurien-Sachen[c], so beschränkte auch Georg der zweite durch eine Verordn. v. 3. Mai 1753[d] bei Schlägerei- und Injurien-Sachen der Unterthanen auf dem Lande das processualische Verfahren und die Rechtsmittel.

2. Die letztere Verordnung wurde mit nähern Bestimmungen ausgedehnt α. durch eine Verordnung v. 17. Septbr. 1816[e] auf das Fürstenthum Hildesheim in Hinsicht der der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen eigentlichen Bauern und gewöhnlichen Handwerker auf dem platten Lande und der geringen Bürger und Handwerker in den der Amtsgerichtsbarkeit untergebenen Städten und Flecken und β. durch eine Verordn. v. 21. Octbr. 1818[f] auf die vormals hessischen Landestheile in Rücksicht derselben Personen.

---

a) v. Bül. u. Hag. IV, 70.
b) Bremen- u. Verd. Gesetzs. II, S. 504.
c) Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 3, S. 59.
d) Spang. Thl. 1, S. 341.
e) Hagemann 1816, S. 482.
f) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 3, Nr. 108.

3. Mittelst einer Declaration v. 17. Septbr. 1822[a] wurde die Verordn. v. 3. Mai 1753 in Ansehung der der Amts= und Patrimonial=Gerichtsbarkeit untergebenen Bauern, gewöhnlichen Handwerker, Krämer und Handelsjuden auf dem platten Lande und der geringern Bürger und Einwohner in den der Amts= und Patrimonial=Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken näher bestimmt[b].

4. Für die den gewöhnlichen Gerichten unterworfenen Personen des Bauern=, Handwerker= und Krämer=Standes und die Handelsjuden auf dem platten Lande und die geringern Bürger und Einwohner in den Städten und Flecken der Kreise Meppen und Emsbüren und der Grafschaft Bentheim entschied eine Verordn. v. 16. Nov. 1822[c] und

5. für dieselben Personen in den eichsfeldschen Landestheilen eine Verordn. v. 24. Febr. 1824[d].

6. Durch eine Declaration v. 10. März 1829[e] wurde die Verordn. v. 17. Septbr. 1816 und die Declaration v. 17. Septbr. 1822 auf die hildesh. Städte Alefeld, Bokenem, Elze und Peine erstreckt.

7. Nach den angeführten Gesetzen v. 17. Septbr. 1816 21. Octbr. 1818, 17. Septbr. 1822 und 16. Nov. desselben Jahrs sollten, wenn beide Theile zu den bemerkten Personen gehören, unter anderen keine ästimatorischen Klagen Statt finden.

8. Ueber Injurien=Processe galt für das Lauenburgsche eine Verordn. v. 2. Octbr. 1759[f] und für das Land Hadeln eine Verordn. v. 2. Jan. 1751[g] und v. 16. Januar 1792[h].

---

a) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 315.
b) Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 68, 91 u. 164, Jahrg. 1835, Heft 1, S. 16, Jahrg. 1837, Heft 3, S. 145, Jahrg. 1842, Heft 2, S. 31 u. v. Bül. u. Hag. VII, 96.
c) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 393.
d) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 51.
e) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 3, S. 53.
f) Spang. Thl. 1, S. 648.
g) Spang. Thl. 1, S. 247.
h) Spang. Thl. 3, S. 617. Vgl. jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 68.

9. Im Osnabrückschen sollten nach einem auf landesherrlichen Befehl erlassenen Ausschreiben v. 27. Jun. 1786[a] unter den amtssässigen Unterthanen keine Civil-Injurien-Processe Statt haben, sondern die Beamteten auf eine fiscalische Strafe und Ehrenerklärung und Abbitte erkennen und bei Real-Injurien einen Ersatz wegen Arztlohn, Versäumniß und Schmerzen in der Regel summarisch (am Brüchten-Gerichte) bestimmen.

10. Ueber die Procedur bei den den Militair-Personen von Personen des Civil-Standes zugefügten Injurien stellte außer der Verordn. v. 20. Julius 1821[b] eine, jedoch nicht auf die Provinzen des preuß. Rechts sich beziehende Verordn. v. 16. Junius 1823[c] Vorschriften auf.

B. Neuere Bestimmungen über Injurien und deren Folgen enthalten das allgemeine Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover v. 8. Aug. 1840[d], insbesondere im Art. 261 u. f., das Gesetz, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, v. 24. Octbr. desselben Jahrs[e] Art. 15, 16 u. 17, das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen v. 19. Nov. desselben Jahrs[f], das Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847[g], insbesondere im §. 204 u. f., die allgemeine bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850 §. 391 und die revidirte Strafproceß-Ordnung v. 5. April 1859[h]. Zufolge dieser Bestimmungen —

---

a) C. C. O. Thl. 2, Bd. 2, S. 612.

b) S. Thl. 1, §. 90, Nr. IV, S. 239 und (neues) Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste v. 23. Febr. 1843 (Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 33) §. 78.

c) Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 225. Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 2, S. 39.

d) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 193.

e) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 435. S. jedoch Thl. 1, §. 84, Nr. VII, S. 211.

f) Os. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 479. S. jedoch Thl. 1, §. 85, Nr. I B, S. 214.

g) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 111.

h) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 275.

welche dem Inhalte der unter A hervorgehobenen Verordnungen derogiren — findet

1. wegen aller Arten der Injurien bei bzw. den Criminal- oder Polizei-Gerichten öffentliche Klage der Kronanwaltschaft und des Beleidigten (Verletzten) auf Bestrafung und Beitritt des Letztern zur öffentlichen Klage der Erstern nach Maßgabe der Vorschriften der revidirten Strafproceß-Ordnung von 1859 (nach deren §. §. 45, 210 und 212 der Verletzte auch seine Ansprüche auf Privatgenugthuung — das heißt: auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung — und auf Ersatz des Schadens, wenn derselbe 25 Thlr. nicht übersteigt, im Polizeiverfahren geltend machen kann), oder, sofern nicht die in der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordnung §. 391 aufgeführten Beschränkungs- und Ausschließungs-Gründe eintreten, bei den Civilgerichten Klage des Beleidigten auf Privatgenugthuung, nicht aber die ästimatorische Injurienklage und nicht[a] Klage bei den Civilgerichten auf öffentliche Bestrafung Statt, sind

2. Ansprüche auf Schmerzensgelder eben sowenig[b], als eigentliche Entschädigungs-Ansprüche[c] ausgeschlossen und steht

3. gegen die öffentliche Klage und die Klage auf Privatgenugthuung dem Beschuldigten und Beklagten unter Umständen der Einwand, daß die Ehrenkränkung auf der Stelle und ohne Ueberschreitung des Maßes erwiedert sei[d], und die Einrede der Wahrheit[e] zu. Uebrigens durften

4. die Partheien seit dem Gesetze über die Gerichtsverfas-

---

a) Ueber die Zeit von der Gültigkeit des Criminalgesetzbuchs von 1840 bis zur Gültigkeit der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordnung von 1850 s. Magaz. Bd. 1, S. 174.

b) Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 20.

c) Allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung §. 391, Abs. 1.

d) Näheres über diesen Einwand im Magaz. Bd. 9, S. 142.

e) Criminal-Gesetzbuch von 1840, §. 267, 268 u. 269 u. Polizeistraf-Gesetz von 1847, §. 206.

fung v. 8. Nov. 1850[a] §. 69 sich auch in Injurien-Sachen unbeschränkt eines Advocaten oder Anwalts bedienen.

II. Die Spolien-Klage setzt nach einer Bekanntmachung landesherrlich bestätigter Präjudicien des O. A. Gerichts zu Zelle v. 26. Jan. 1841[b] Nr. 6 auf Seiten des Klägers unbedingt einen juristischen Besitz voraus und ein Pächter ist daher nicht befugt, sie anzustellen, wohl aber steht ihm, und selbst gegen den Verpächter, das interd. quod vi aut clam zu[c].

III. Haftungspflicht der öffentlichen Beamteten und deren Dienstherrschaft und der Staatseisenbahn-Verwaltung.

§. 119.

In Ansehung der Frage, ob und inwiefern für den entweder in der Verwaltung oder durch widerrechtliche Handlungen oder Fahrlässigkeiten der öffentlichen (richterlichen oder Administrativ-) Beamteten einem Unterthan entstandenen Schaden, z. B. und insbesondere Verlust eines öffentlichen Depositi, dieselben selbst und die Dienstherrschaft — der Staat oder die (vormalige) Patrimonialgerichtsherrschaft — verhaftet sei, entscheidet in der Regel im Königreiche Hannover die gemeinrechtliche Theorie. Eine unbedingte (ohne alle Verschuldung, also durch casus oder vis major begründete) Haftungspflicht, z. B. und insbesondere eine unbeschränkte Pflicht der Beamteten oder Dienstherrschaft zum Ersatze verloren gegangener öffentlicher Deposita, scheint man, ungeachtet der bei baaren Geldern und auf den Inhaber lautenden Werthpapieren erheblichen Deposital-Gebühren, dort niemals angenommen zu haben; im Uebrigen aber waren die gerichtlichen Entscheidungen nicht übereinstimmend, im Allgemeinen

---

a) Of. Gesetzf. 1850, Abth. 1, S. 207.
b) Of. Gesetzf. 1841, Abth. 1, S. 86.
c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 8.

indessen liefen sie, wie auch Regiminal-Rescripte v. 29. April 1823 und 16. Febr. 1827[a], darauf hinaus, daß bei eigentlichen Staatsbeamteten nicht die Behörde als solche, sondern nur der schuldige Beamtete und daß die Dienstherrschaft nur subsidiarisch und nur insofern, als ihr selbst eine Verschuldung — welche freilich beim Staate selbst, als einem Rechtsbegriffe, nicht, vielmehr immer nur bei seinen Beamteten denkbar ist — vorzuwerfen sei, in Anspruch genommen werden könne[b]. Bei diesen Grundsätzen mögte auch die aufgestellte und kräftig vertheidigte Behauptung, daß die Staatseisenbahn-Verwaltung (Generaldirection der Eisenbahnen, welche als solche eben so wohl, wie der Staat, nur ein mit Diesem verbundener Rechtsbegriff ist) für das Versehen ihrer Untergebenen (ihres Personals) unbedingt einzustehen habe[c], eben so wenig künftig, als, wie verlautet[d], bisher oberstrichterliche Anerkennung finden und finden können.

IV. Wildschäden.

§. 120.

Ueber den Ersatz der Wildschäden galten in den hannoverschen Landestheilen schon einige eigenthümliche Grundsätze nach dem hannov. Landtags-Abschiede v. 3. April 1639[e] Art. 7, einem Kammer-Ausschreiben v. 30. Octbr. 1802[f] und dem Ge-

---

a) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 7, Jahrg. 1853, S. 317.

b) S. v. Bül. u. Hag. IV, 50, VIII, Abth. 1, Erört. 4; W. Pufendorf's Observationen Nr. 7; Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover (neue Folge) Bd. 1, S. 57; Jurist. Zeit. Jahrg. 1845, Heft 1, S. 113, 130 u. 148, Jahrg. 1853, S. 286 u. 315; Magaz. Bd. 2, S. 343; Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 59; Entscheid. über streit. Rechtsfragen, insbesondere des Osnabr. Provinzialr. Nr. 70.

c) Magaz. (Ubbelohde) Bd. 9, S. 191.

d) Magaz. a. a. O. S. 192 oben u. 199 unten.

e) C. C. C. c. 8, S. 66.

f) Spang. Thl. 4, Abth. 1, S. 365.

richtsgebrauche[a], stellte aber ein Gesetz v. 21. Jul. 1848[b] neue ausführliche Grundsätze auf, nicht nur hinsichtlich der Entschädigungspflicht des Jagdinhabers, sondern auch in Beziehung auf das zwischen ihm und dem Beschädigten zu beobachtende außergerichtliche und gerichtliche Verfahren[c].

Vierte Unterabtheilung.

Zinsen-Forderungen (usurae) und Zinswucher.

§. 121.

I. In Ansehung des Zinsfußes finden sich für die hannoverschen Provinzen verschiedene Vorschriften, namentlich bestimmt

A. für das Calenbergsche eine Verordnung von Friedrich-Ulrich v. 3. Nov. 1617[d], „daß über den Verschreibungen, darinnen ein höheres, als sechs von Hundert, verschrieben, kein Consens oder Verwilligung gegeben, noch verholffen werden solle." Wenn gleich dadurch der Zinsfuß zu jährlich sechs vom Hundert gebilligt worden ist, so bemerkt doch eine, zu jener Verordnung bei der Aufnahme derselben in das corpus const. calenb. hinzugefügte, sich auf den jüngsten Reichsabsch. ꝛc. beziehende Note: „Jetzo werden in unsern Gerichten mehr nicht, dann fünf auf hundert, paßiret"[e].

B. für das Lüneburgsche die lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618 Cap. 39, daß jährlich nur fünf vom Hundert an Vertrags- und, wenn der Gläubiger kein höheres Interesse zu beweisen vermag, an Verzugs-Zinsen[f] zuerkannt werden sollen,

---

a) Strube II, 57. v. Bül. u. Hag. III, 6. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 478. Vergl. auch calenb. Zehntordn. von 1709 Art. 24: „Als auch an einigen Orten, woselbst zu Bewahrung der Früchte vor dem Wilde des Nachts Wild-Wächter gehalten werden müssen".

b) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 215.

c) Vergl. jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 51 u. f.

d) C. C. C. c. 2, S. 618.

e) Vergl. Magaz. Bd. 2, S. 445.

f) Vergl. über den Unterschied zwischen Verzugs- und Proceß-Zinsen überhaupt Magaz. Bd. 2, S. 443 u. Bd. 4, S. 10.

C. für das Bremen= und Verdensche eine Verordnung des Erzbischofs Heinrich v. 9. Decbr. 1580[a], daß zwar sechs, nicht aber mehr an Zinsen vom Hundert sollen bedungen werden dürfen. Eine Verordn. von Georg dem zweiten v. 17. Aug. 1742[b] läßt jedoch „überall bei Concursen keine höhere Zinsen, denn fünff pro Centum" zu[c].

D. für das Osnabrücksche eine landesherrliche Verordnung v. 26. Nov. 1668[d], daß der Regel nach „niemand, ohnerachtet der Verschreibungen, das Hundert höher als mit Fünf Reichsthaler, jährlichs zu verzinsen schuldig sein solle." Nach einem publicandum der fürstl. Geheim=Kanzlei v. 7. Junius 1787[e] sollen aber „in gewöhnlichen Schuldklage=Fällen" an Verzugs=Zinsen nur vier vom Hundert zuerkannt werden, sofern nicht die Schuldverschreibung ein Anderes mit sich bringt, oder der Gläubiger ein höheres lucrum cessans darthut.

E. für das Fürstenthum Hildesheim die hildesh. Polizei=Ordn. v. 1665 Art. 138, daß „über 5 aufs 100 Kapital jährlicher Zinse nicht gefordert, noch gegeben oder genommen werden" soll.

F. Außerdem kommen hin und wieder in den städteschen Statuten Vorschriften über den Zinsfuß vor, z. B. in den lüneburgschen[f] Thl. 2 Tit. 11[g].

II. Usurae ultra alterum tantum billigte für den Fall, daß dem Gläubiger keine Nachlässigkeit in der Geltendmachung der Zinsen=Forderung vorgeworfen werden konnte, der hannoversche Gerichtsgebrauch schon früher[h]. Da jedoch dieser Gerichtsge=

a) Bremen= und verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 935.

b) Bremen= und verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 34.

c) Vergl. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1222 u. 1223 und jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 35.

d) C. C. O. Thl. 1, B. 2, S. 996.

e) C. C. O. Thl. 2, B. 2, S. 623.

f) S. Thl. 1, §. 21, Nr. III, S. 74.

g) Vergl. v. Bül. u. Hag. IV, 41.

h) C. C. L. c. 2, S. 726. Puf. I, 14, §. 3 u. 6. Strube I, 123, III, 33. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 3, S. 1226.

brauch sich nicht immer gleich gewesen seyn soll, so bestimmt eine Verordn. v. 20. Febr. 1824[a], „daß dem Gläubiger die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen zu dem erlaubten Zinsfuße auch dann über den Betrag der Hauptsumme (das alterum tantum) hinaus zuerkannt werden sollen, wenn er darthut, daß er es an dem gehörigen Fleiße in Einforderung der fällig gewordenen Zinsen oder Zurückforderung des Capitals nicht habe fehlen lassen, mithin das Aufschwellen der Zinsen ihm nicht beizumessen sey".

III. Nach einer landesherrlichen Declaration an die Justiz-Kanzlei zu Göttingen v. 30. Junius 1823[b] ist bei einem antichretischen Vertrage Zinswucher nur dann anzunehmen, wenn zur Zeit der Eingehung dieses Vertrages die vom Gläubiger statt der Zinsen zu beziehenden Früchte, ihrem Werthe nach, das gesetzliche Zinsenmaß übersteigen.

Fünfte Unterabtheilung.

Münze.

§. 122.

Rücksichtlich der Münze oder Münzsorten, deren in den hannov. Provinzen vor dem Jahre 1818 verschiedene galten, sind auch in Ansehung der spätern Zeit mehre Perioden zu unterscheiden.

I. Nach einer Verordn. v. 20. März 1818[c] sollte für alle Provinzen, ausgenommen Ostfriesland und die Grafschaft Bentheim, vom ersten Mai desselben Jahrs an die, durch eine Verordnung vom ersten October 1817[d] eingeführte, nach dem 20-Gulden-Fuße ausgeprägte Conventions-Münze die Regel bilden

---

a) Os. Gesetzs. 1824, Abth. 1, S. 49.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 161. v. Bül. u. Hag. VIII, Abth. 1, Erört. 8.

c) Os. Gesetzs. 1818, Abth. 1, Nr. 12.

d) Hagemann 1817, St. 3, S. 419. Vergl. S. 478 u. 480.

und im Zweifel entscheidend seyn nicht nur bei den in Gesetzen, Urtheilen und sonstigen obrigkeitlichen Verfügungen, sondern auch bei den in Verträgen und einseitigen Privat-Dispositionen genannten Geldsummen.

II. Durch ein Gesetz v. 8. April 1834[a] (sog. Münzgesetz) wurde aber mit dem ersten Julius desselben Jahrs der 14-Thaler-Fuß (das Courant) als Landes-Münzfuß unter nähern Bestimmungen über die Münzsorten bei Geldzahlungs-Verbindlichkeiten der Maßen eingeführt, daß Dieser unter allen in Gesetzen, in Verfügungen der Verwaltungs- oder Justiz-Behörden und in Privat-Dispositionen ohne Benennung der Münzsorte angegebenen oder bestimmten Geldsummen verstanden werden sollte. Zugleich wurde an demselben Tage (8. April 1834) eine Verordnung[b] über die Umrechnung der in Conventions-Münze zu zahlenden Summen auf Courant erlassen, dessen Anwendung jedoch rücksichtlich der auf Geldzahlung gerichteten Verbindlichkeiten zwischen Privat-Personen des Herzogthums Bremen und des Landes Hadeln durch eine Verordnung ebenfalls von demselben Tage[c] bis zum ersten Julius 1836 hinausgeschoben wurde[d]. Ein Gesetz v. 6. März 1851[e] aber stellte, unter Bezugnahme auf den §. 15 des Münzgesetzes v. 8. April 1834, die ausweislich ihres Gepräges nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Silbermünzen aller deutschen Bundesstaaten bis zu den Einsechsteltthalerstücken einschließlich abwärts den unter dem hannoverschen Stempel geprägten Courantmünzen gleich.

III. Nachdem hierauf durch ein königl. Patent v. 29. Nov.

---

a) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 25.

b) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 33.

c) Of. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 38.

d) Vergl. Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 157; — 1837, Abth. 3, S. 1 u. 78; — 1838, Abth. 3, S. 117; — 1840, Abth. 3, S. 224; — 1841, Abth. 1, S. 237; — 1842, Abth. 1, S. 3; — 1840, Abth. 1, S. 89 vergl. mit 1843, Abth. 1, S. 131.

e) Of. Gesetzs. 1851, Abth. 1, S. 28.

1853 die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Jul. 1838 und das unter denselben am 21. Octbr. 1845 abgeschlossene Münzcartel (über Münzverbrecher und deren Auslieferung) mit der Bestimmung, daß Alle, welche diese Convention und dieses Cartel angehe, sich vom ersten Januar 1854 an danach zu achten haben, publicirt[a] und ein, die Bestrafung der in Beziehnng auf Münzen 2c. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten begangenen Verbrechen betreffendes Gesetz von demselben Tage (29. Nov. 1853) promulgirt[b] worden war, wurde mittelst königlichen Patents v. 3. Jun. 1857 der zwischen dem Kaiserreiche Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münz-Convention v. 30. Jul. 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten andererseits vereinbarte Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 und der an demselben Tage vollzogene, unter den zum Münzsysteme des bisherigen 14-Thalerfußes (spätern 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen abgeschlossene Nachtrag zu der besondern protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Jul. 1838 zur öffentlichen Kunde gebracht[c], zugleich aber

A. (am 3. Jun. 1857) und in Folge jenes Vertrags und Nachtrags ein neues Münzgesetz[d] erlassen, welches unter Anderm bestimmt:

1. im §. 3: „An die Stelle des bisherigen Vierzehnthalerfußes tritt der Dreißigthalerfuß als Landesmünzfuß."

2. im §. 4: „Die nach dem Dreißigthalerfuße auszuprägende Hauptsilbermünze Unseres Königreichs ist der Thaler. Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zehn Pfennige getheilt."

---

a) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 535 u. f.
b) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 563. Vergl. zu diesem Gesetze Thl. 1, §. 97, Nr. IV A 4, S. 281.
c) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 107 u. f.
d) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 123.

3. im §. 5: „So oft nach dem Zeitpuncte, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, in Gesetzen und Verordnungen, so wie in Verfügungen und amtlichen Verhandlungen der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden Geldsummen ohne Benennung einer Münzsorte angegeben oder bestimmt werden, so wie auch im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen ist der Dreißigthalerfuß und . . . die im §. 4 bezeichnete Theilung des Thalers zu verstehen. Auch sollen . . . alle Rechnungen der Behörden und öffentlichen Anstalten, namentlich der Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w., soweit sie Silbergeld betreffen, nach diesem Münzfuße und . . . nach der neuen Theilung geführt werden".

4. im §. 10: „In Unserem Königreiche sollen die Vereinsmünzen vom Gepräge der übrigen Staaten des Münzvereins völlig gleichgeachtet werden mit den unter Unserem Stempel geprägten Vereinsmünzen. Die Annahme der Vereinsmünzen zu ihrem vollen Werthe soll selbst dann nicht verweigert werden dürfen, wenn ein Zahlungsversprechen auf Courantmünzen des Vierzehn- oder Dreißigthalerfußes, oder auf Münzen des Vier und zwanzig Einhalb- oder Zwei und funfzig Einhalb-Guldenfußes, oder auf Münzen des Fünf und vierzig Guldenfußes ausdrücklich lautet. Auch ist gestattet, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder zu bedingen, daß die Zahlung in Vereinsmünzen geleistet werden muß".

5. im §. 11: „Das unter Unserem Stempel nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Courant und das nach dem Dreißigthalerfuße unter Unserem Stempel ausgemünzte Courant haben in Unserem Königreiche in jeder Beziehung völlig gleiche Geltung, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den Courantmünzen des Vierzehnthalerfußes und zwischen den Courantmünzen des Dreißigthalerfußes nicht gemacht werden darf".

6. im §. 12: „In Unserem Königreiche sollen alle nach

dem Vierzehn- oder Dreißigthalerfuße unter dem Stempel irgend eines zum Münzvereine gehörigen Staates ausgeprägten Courantmünzen bis zu Einsechsteltalerstücken einschließlich abwärts — vorausgesetzt, daß diesen Münzen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courantmünzen völlig gleichgeachtet werden".

7. im §. 13: „Den Courantmünzen, welche unter dem Stempel der dem Münzvereine nicht angehörigen Staaten nach dem Vierzehn- oder Dreißigthalerfuße ausgeprägt sind, bis zu Einsechsteltalerstücken einschließlich abwärts, wird, — vorausgesetzt daß ihnen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — nach näherer Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums der Umlauf in Unserem Königreiche gestattet; Niemand ist indessen verpflichtet, dieselben in Zahlung zu nehmen".

8. im §. 16: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Scheidemünze in Beträgen, welche den Werth von Einsechstel Thaler Courant erreichen, findet nicht Statt."

9. im §. 29: „Die unter Unserem Stempel ausgeprägten Kronen und halben Kronen und die unter dem Stempel eines andern zum Münzvereine gehörigen Staates ausgeprägten Vereinsgoldmünzen sollen in Unserem Königreiche völlig gleich geachtet werden".

10. im §. 30: „Den öffentlichen Cassen sowohl wie den Privatpersonen ist gestattet, Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Pistolen zu erfüllen sein würden, mittelst Zahlung von Kronen und halben Kronen zu erfüllen. Dabei soll der Grundsatz befolgt werden, daß das in der bedungenen auf Pistolen lautenden Summe gesetzlich enthaltene Gewicht feinen Goldes möglichst genau übereinstimmen muß mit dem Gewichte feinen Goldes, welches in der zur Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit auf

Kronen umgerechneten Summe gesetzlich enthalten sein soll. Eine Krone ist demnach gleichzuachten mit acht Thalern Neun Gutegroschen Fünf und Zweihundert fünf und dreißig Tausend Ein und neunzig Millionenstel Pfennigen in Pistolen à 5 Thaler. Diejenigen Beträge, welche den Werth einer halben Krone nicht erreichen, sollen mittelst Zahlung von Courant nach dem zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Cassencourse der Kronen berichtigt werden."

11. im §. 31: „Dieser Preis (Cassencours), welcher zu jeder Zeit verändert werden kann, soll mindestens jedesmal nach Ablauf von Sechs Monaten öffentlich bekannt gemacht werden. Unser Finanz-Ministerium wird bestimmen, in welchen Fällen und zu welchem Preise Kronen und halbe Kronen bei Zahlungen, welche an unsere Cassen in Courant zu leisten sind, angenommen werden. Nach dem Cassencourse werden Unsere Cassen auch dasjenige berechnen, was bei Zahlungen derselben in Kronen und halben Kronen nicht mit einer halben Krone berichtigt werden kann".

12. im §. 32: „Kronen und halbe Kronen, welche das Normalgewicht (von beziehungsweise $^1/_{45}$ oder $^1/_{90}$ des Pfundes) mit der gestatteten Gewichtsabweichung (Passirgewicht) von Zwei und Einhalb Tausendtheilen haben und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigungen am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten".

13. im §. 36: „Der Silberwerth der Kronen und halben Kronen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zu der Nachfrage bestimmt, es wird ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft ist Niemand verpflichtet. Die unter Unserm Stempel geprägten, im Umlaufe befindlichen älteren vollwichtigen Goldmünzen können auch künftig, bis auf Weiteres, zu Zahlungen sowohl bei Unsern Cassen als im gemeinen Verkehr verwendet werden".

14. im §. 38: „Unseren Cassen, sowie allen öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß gegen Silbergeld ausgedrückt wird".

15. im §. 39: „Es steht unsern Unterthanen, nach wie vor, frei (,) auch auf andere Münzsorten, insofern solche nicht ausdrücklich verboten sind, zu contrahiren; alsdann muß — jedoch mit den in §. §. 10, 29, 30 bezeichneten Ausnahmen — die Zahlung in der contractmäßigen Münzsorte geleistet werden".

16. im §. 40: „Durch das gegenwärtige Gesetz, welches mit dem 3ten Junius 1857 in Kraft tritt, werden das Münzgesetz vom 8ten April 1834 (mit Ausnahme des §. 5) und alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben".

B. Veranlaßt durch dieses neue Münzgesetz ließ auf dasselbe das Finanz-Ministerium zwei Bekanntmachungen mit Beilagen folgen, nämlich

1. eine Bekanntmachung v. 20. Octbr. 1857 nebst Umrechnungstarif behuf Ausführung der Bestimmung, wodurch öffentlichen Cassen und Privatpersonen gestattet worden ist, Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf Pistolen lauten, mittelst Zahlung von Kronen und halben Kronen zu erfüllen[a], und

2. eine Bekanntmachung vom ersten Junius 1858, welche unter Anschluß eines Berechnungstarifs zur Ausführung des §. 5 des neuen Münzgesetzes bestimmte, daß vom ersten Octbr. desselben Jahrs an alle Rechnungen der öffentlichen Behörden und Anstalten nach der Theilung des Thalers in 30 Gr. und des Groschens in 10 Pfennige geführt werden sollen[b].

---

a) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 247 u. f.
b) Of. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 41 u. f.

C. Der Cours, zu welchem Pistolen in königl. Kassen anzunehmen seien, wurde schon früher zufolge des Münzgesetzes v. 8. April 1834 von Zeit zu Zeit durch das Finanz-Ministerium in der officiellen Gesetzsammlung bekannt gemacht.

IV. Papiergeld hat im Königreiche Hannover nur die Stadt Hannover[a] und die hannoversche Bank[b].

Sechste Unterabtheilung.

Maß und Gewicht.

§. 123.

In Beziehung auf das, in den hannoverschen Landestheilen früher sehr verschiedene Maß und Gewicht wurde

I. durch eine Verordn. v. 30. Mai 1835[c] bestimmt, daß das Steuer- (preußische oder cölnische) Gewicht statt des leichteren auch als Handels-Gewicht beim Verkehr zur Anwendung kommen und im Zweifel bei allen Verhandlungen und Geschäften entscheiden solle, und nach einer Verordn. v. 14. Septbr. desselben Jahrs[d] sollte mit dem ersten Januar 1836 das Steuergewicht auch an die Stelle des schwerern Gewichts als Handelsgewicht treten. Darauf wurde aber

II. am 19. Aug. 1836 ein allgemeines Landes-Gesetz über (Längen-, Flächen- und Körper-) Maß und Gewicht erlassen[e]. Dieses Gesetz, welchem, was das Gewicht angeht, wiederum das preußische oder cölnische zum Grunde liegt, sollte, sofern sein Inhalt nicht schon gültig war, rücksichtlich der Maße und des Arzenei-Gewichts mit dem ersten Jul. 1837 wirksam seyn und verfügt unter Anderm im §. 45: „Bei allen Erlassen der Be-

---

a) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 29 u. f.
b) S. Thl. 1, §. 106, Nr. III, S. 313 u. f.
c) Of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 221.
d) Of. Gesetzs. 1835, Abth. 1, S. 285.
e) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 117.

hörden, bei Verträgen und sonstigen Geschäften ist, wenn nicht ein anderes als das gesetzliche Maß und Gewicht ausdrücklich angegeben ist, bis zum Gegenbeweis anzunehmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Maß und Gewicht verstanden sey. Da, wo ein abweichendes Maß zugelassen worden, gilt jene Bestimmung von diesem" und im §. 47: „Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen, welche nach anderem, als dem in diesem Gesetze festgestellten Maße und Gewichte sich richten, erleiden durch dies Gesetz an sich keine Veränderung." An das Gesetz schlossen sich in Folge desselben

A. Bekanntmachungen des Ministerii des Innern *α*. v. 21. Septbr. 1836 über das Verhältniß der hannov. Maßen und Gewichte zu denen der Nachbarstaaten und den französischen[a], *β*. v. 3. Nov. 1836 über die Ausführung des Gesetzes[b], *γ*. v. 27. Septbr. 1839 über die Form der Streichhölzer[c] und *δ*. v. 4. Decbr. 1840 über das Kalk- und Kohlen-Maß[d],

B. Bekanntmachungen und Vorschriften der Landdrosteien zu Hannover[e], Hildesheim[f], Lüneburg[g], Stade[h], Osnabrück[i] und Aurich[k],

---

a) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 141.

b) Of. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 159. Vergl. 1846, Abth. 1, S. 35; — 1852, Abth. 1, S. 249.

c) Of. Gesetzs. 1839, Abth. 1, S. 213.

d) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 525.

e) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 88 u. 97; — 1839, Abth. 3, S. 49 u. f. und S. 77.

f) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 80, 123 u. 125; — 1839, Abth. 3, S. 55.

g) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 76 u. 79.

h) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 81; — 1838, Abth. 3, S. 211; — 1839, Abth. 3, S. 82, 91 u. 113.

i) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 69, 103, 117 u. 135; — 1838, Abth. 3, S. 42 u. 63; — 1842, Abth. 3, S. 121.

k) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 72; — 1838, Abth. 3, S. 3, 54 u. 209; — 1839, Abth. 3, S. 20; — 1840, Abth. 3, S. 81.

C. eine Bekanntmachung der Berghauptmannschaft zu Clausthal v. 16. Mai 1837 [a] und

D. eine Bekanntmachung des Ministerii des Innern für das ganze Königreich mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück [b] und Aurich [c], der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode [d] v. 29. Mai 1838 über den Garnhaspel [e], wodurch abgesehen von den provinziellen Verordnungen über den Garnhandel alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben wurden.

III. Nach einem Gesetze v. 6. Jun. 1847 [f] sollte der sog. Zollcentner der Zollvereins-Staaten zu 100 Zollpfunden das hannov. Eisenbahngewicht bilden. Durch eine Bekanntmachung des Ministerii des Innern v. 10 März 1848 [g] wurde dieses Gesetz mit dem 15. April desselben Jahrs in Kraft gesetzt und über das Verhältniß des Eisenbahngewichts zu dem hannov. Landesgewichte eine Uebersicht aufgestellt. Dieser Bekanntmachung und Uebersicht trat jedoch eine andere, auf den §. 1 des gedachten Gesetzes v. 6. Jun. 1853, den Art. 6 des Posttax-Gesetzes v. 9. Aug. 1850, den Art. 8 des durch Patent vom ersten Julius 1852 veröffentlichten revidirten Postvereins-Vertrags und den Art. 6 des die Aenderungen des Tarifs der Eingangs- rc. Abgaben betreffenden Gesetzes v. 21. Febr. 1853 Bezug nehmende und das Zollgewicht betreffende Bekanntmachung und Uebersicht desselben Ministerii v. 10. Jun. desselben Jahrs (1853) [h] entgegen.

IV. Im Anschlusse an verschiedene §. §. des Münzgesetzes

---

a) Of. Gesetzs. 1837, Abth. 3, S. 74.
b) S. Of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 33; — 1840, Abth. 3, S. 131.
c) S. Of. Gesetzs. 1834, Abth. 3, S. 33; — 1838, Abth. 3, S. 45.
d) S. Of. Gesetzs. 1839, Abth. 3, S. 55.
e) Of. Gesetzs. 1838, Abth. 1, S. 159.
f) Of. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 173.
g) Of. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 69.
h) Of. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 129.

v. 3. Jun. 1857 und unter Verweisung auf mehre §. §. des Gesetzes über Maß und Gewicht v. 19. Aug. 1836 erließ das Ministerium des Innern am 5. Jun. 1857 eine Bekanntmachung über die Beschaffenheit und Eichung der zur Prüfung der Goldmünzen dienenden Gewichte und Wagen [a].

V. Neben einem königl. Patente v. 17. Jun. 1857 wurde sodann der zwischen der hannoverschen, oldenburgschen, braunschweigschen und schaumburg-lippeschen Regierung, sowie den Senaten der Städte Bremen und Hamburg behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems am 7. Nov. 1856 vollzogene Vertrag zur öffentlichen Kunde gebracht [b] und zugleich auf Grund desselben ein, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffendes Gesetz von demselben Tage (17. Jun. 1857) [c] publicirt, welches am ersten Julius 1858 für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Gemeinde Kirchwerder, in Kraft trat und außer weitern die Bestimmungen enthält:

A. im §. 1: „Das als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht bereits eingeführte Pfund von fünfhundert Gramm soll fortan die Einheit des Hannoverschen Gewichts sein. Das neue Hannoversche Pfund ist hiernach gleich Ein Pfund und 2,209158 Loth des bisherigen Hannoverschen Gewichts".

B. im §. 2: „Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus".

C. im §. 3: „Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramm angegeben".

D. im §. 5: „Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung. Die Unze wird in acht

---

a) Gf. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 135.
b) Gf. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 141.
c) Gf. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 144.

Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt."

E. im §. 7: „Die Bestimmung des Gesetzes vom 11. November 1854, wonach das Pfund bei Unserer Postverwaltung in Dreißig Loth getheilt wird, bleibt in Kraft. Diesen Lothen wird die Bezeichnung Postlothe beigelegt".

F. im §. 13: „Durch die §. §. 1 bis 7 dieses Gesetzes werden die Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, und durch die §. §. 8 und 9 die auf das Gewicht sich beziehenden Vorschriften in den Art. 38 und 42 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 ersetzt. Auch werden die auf das Gewicht sich beziehenden Bestimmungen in den Art. 29 und 30 des letzterwähnten Gesetzes hierdurch aufgehoben".

und zu dessen (des Gesetzes v. 17. Jun. 1857) Ausführung eine Bekanntmachung des Ministerii des Innern v. 13. Nov. 1857[a] nähere Vorschriften ertheilte[b].

Siebente Unterabtheilung.

Hülfsvollstreckung (Execution) wegen Forderungen.

§. 124.

Im Allgemeinen kann in den hannov. Landen das Vermögen eines Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger von Diesen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts angegriffen werden[c]; jedoch finden einige Beschränkungen und Modificationen dieser Regel Statt, indem namentlich

---

a) Os. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 261.

b) Vergl. os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 118.

c) Oesterley Handb. des bürgerl. u. peinl. Processes für das Königreich Hannover Thl. 2, §. 271 u. f. S. 417 u. f. Proceß-Ordn. für die Untergerichte von 1827, §. 169 u. f. Allgemeine bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, §. 528 u. f.

I. in gewissen Beziehungen das Vermögen des Schuldners entweder überhaupt nicht oder nur theil- und bedingungsweise Gegenstand des Angriffs der Gläubiger seyn kann. So verfügt unter andern darauf sich beziehenden Quellen

A. in Ansehung der öffentlichen Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte und übrigen Pensionen und zwar

1. der inländischen Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte und sonstigen Pensionen und

a. der der Civilpersonen

α. die sog. göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719[a] und wiederholt eine landesherrl. Verordn. v. 4. Jul. 1735[b], daß kein Justiz-Collegium auf Besoldungen ohne landesherrlichen „specialen Befehl" einigen Arrest oder Execution verhängen soll, β. ein, von Verschreibungen und Anweisungen auf Besoldungen (und Gage) redendes landesherrl. Rescript v. 17. Nov. 1738[c]: „ohnverhalten Wir, daß es bey der unterm 19. October 1719 ergangenen und unterm 4ten Julii 1735 wiederholten Verordnung um desto mehr sein Verbleiben habe, als vornemlich Unsere Absicht dabey gewesen, daß es Unsern Bedienten an ihrem nöthigen Unterhalt nicht fehlen, und Unsere Rent-Cammer mit einer daher entstehenden weitläufigen Abrechnung nicht belästiget werden solle", γ. eine landesherrl. Declaration v. 4. Aug. 1772[d], daß die Verordn. (göhrder Constitution) v. 19. Octbr. 1719 auch auf die aus der Rent-Cammer erfolgenden Gnaden-Pensiones zu deuten und anzuwenden sei; daß aber kein Misbrauch der den Besoldungen und Pensionen beigelegten Immunität Platz greifen, sondern dasjenige Justiz-Collegium, bei welchem gegen den oder die Percipienten oder Percipientinnen einer Pension oder Besoldung eine Forderung ein- und ausgeklagt sei, alsdann,

---

a) S. oben §. 50, Nr. I A, S. 145.
b) C. C. L. c. 2, S. 669.
c) C. C. L. c. 2, S. 672.
d) Spang. Thl. 2, S. 443.

wann schlechterdings kein anderes Objectum executionis vorhanden, solchen Special-Fall dem Geheim-Raths-Collegio, welches darunter sich weiter zu verhalten wissen werde, anzeigen solle, δ. eine Verordnung von Georg dem dritten v. 4. Aug. 1783[a], daß die Gerichte im Lande nicht befugt seyn sollen, den öffentlichen Stadtbedienten um ihrer Privat-Schulden willen Besoldungen und Dienst-Emolumente mit Beschlag und Arrest zu belegen, ohne daß vorher die Einwilligung des Magistrats, worunter die Bediente stehen, und die Genehmigung der Landes-Regierung eingeholt wäre, ε. das Gesetz über die Errichtung einer Wittwen-Casse für die königl. Hof- und Civil-Dienerschaft v. 8. Mai 1838[b] §. 27, daß selbst mit Bewilligung der Wittwe kein Beschlag auf ihre Pension gelegt werden dürfe, und das Gesetz, die Verwendung des Waisenfonds betreffend, v. 7. Aug. 1854[c] §. 9, daß die Pensionsbeträge (der Kinder der Hof- und Civil-Diener) selbst mit Einwilligung der Vormünder nicht mit Beschlag belegt werden können, ζ. das Gesetz über die Verhältnisse der königl. Diener v. 24. Jun. 1858[d] §. 29 u. f. Näheres bezüglich der Diensteinnahme und §. 110, daß Ruhegehalte oder Wartegelder nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde, welcher der königl. Diener vor der Ausscheidung aus dem activen Dienste zuletzt untergeben gewesen ist, an Andere abgetreten oder zum Gegenstande einer Hülfsvollstreckung oder Beschlagnahme gemacht werden dürfen, daß aber die Genehmigung bis zu dem Betrage von einem Viertel des Ruhegehalts oder Wartegeldes nicht zu versagen sei,

b. der militairischen

α. ein Mandat von Georg dem ersten v. 23. Aug. 1723[e], daß ohne landesherrl. Special-Befehl kein Arrest oder Execution auf

---

a) Spang. Thl. 3, S. 103.
b) Os. Gesetzs. 1838, Abth. 1, S. 117.
c) Os. Gesetzs. 1854, Abth. 1, S. 139.
d) Os. Gesetzs. 1858, Abth. 1, S. 119.
e) C. C. C. c. 3, S. 80. C. C. L. c. 2, S. 675, c. 3, S. 84.

die Besoldungen der Officiere und anderer Militair-Personen verhängt werden solle, *β*. ein Militair-Justizreglement vom ersten December 1736[a] Cap. 2 §. 19, daß auf die Gage und Pension inhalts darüber gemachter Verordnung ohne landesherrl. Vorbewust weder Arrest noch einiger Abzug zu legen sei, *γ*. eine Verordnung von Georg dem dritten v. 2. Febr. 1768[b] und ein Pensions-Reglement desselben Regenten v. 24. Apr. 1770[c] §. 17, daß, bei Ermangelung anderer Zahlungsmittel und so lange die Pensionairs keine wirkliche Kriegsdienste leisten, die Execution auch in die Pension Statt finden, mithin davon zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger ein monatlicher Abzug nach Verhältniß der passivorum und der Pension verfügt werden, dabei jedoch den Pensionairs das beneficium competentiae zu statten kommen, also ihnen so viel, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gereichet, gelassen werden soll. In Ansehung der Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen stellt nähere Bestimmungen auf eine Declaration v. 6. Jul. 1780[d]. Das Pensions-Reglement v. 29. April 1817[e] §. 24 wiederholt im Wesentlichen den angedeuteten Inhalt der Verordn. v. 2. Febr. 1768 und des Pensions-Reglements v. 24. April 1770. Bei dem O. A. Gerichte zu Zelle soll das Pensions-Reglement so interpretirt werden, „daß der Pensions-Abzug sich nur erstrecke auf Schulden, welche seit der Pensions-Beziehung contrahirt worden, nicht aber auf frühere[f]. *δ*. die Verordnung über die Gerichtsbarkeit ꝛc. der bürgerl. Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen vom

---

a) C. C. C. c. 3, S. 36. C. C. L. c. 3, S. 39. Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 105.

b) Spang. Thl. 2, S. 212.

c) Spang. Thl. 2, S. 331.

d) Spang. Thl. 3, S. 18.

e) Hagemann 1817, St. 1, S. 173.

f) Hannov. Volksfreund 3ter Jahrg. (1844) S. 415 Spalte 2 und S. 416 Spalte 1.

20. Jul. 1821[a] §. 47, daß, wenn bei gänzlicher Ermangelung anderer Zahlungs=Mittel ein Theil des Soldes einer Militair=Person zum Behuf einer Execution in Beschlag genommen werden soll, die Beschlagnahme nur von dem Ministerio auf den Antrag desjenigen Gerichts, welches das zu vollstreckende Urtheil gefällt hat, geschehen könne[b],

c. der der Geistlichkeit

das Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betreffend, v. 12. Jul. 1848[c] §. 4, daß Execution oder Arrest von den weltlichen Gerichten in Betreff der Diensteinkünfte solcher öffentlich angestellter Kirchendiener oder Lehrer, welche bisher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen, nicht ohne Einwilligung der Bestallungsbehörde erkannt werden dürfe.

2. Rücksichtlich der, einzelnen Einwohnern des Königreichs Hannover verwilligten engländischen Pensionen (Halbsold= und Wunden=Gelder) wurde zwar von einem Mittelgerichte und im Jahre 1828 von dem O. A. Gerichte zu Zelle erkannt, daß an denselben, da sie, bei der Unanwendbarkeit der über sie von der britischen Regierung erlassenen Gesetze in den hannov. Landen, in Diesen nur als Renten anzusehen seien, die Gläubiger des Pensionairs Anspruch zu ihrer Befriedigung haben[d], durch ein motivirtes landesherrl. Rescript v. 28. Aug. 1829[e] aber wurden die gerichtlichen Zahlungs=Befehle an das britische Zahlamt (zu Hannover) für unzulässig erklärt[f] und die allgemeine bürgerl. Proceß=Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 565 bestimmt: „Ge=

---

a) Os. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 193.

b) Vergl. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste rc. v. 23. Febr. 1843 (Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 33) §. 78.

c) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 189.

d) v. Bül. u. Hag. IX, 21, S. 119 u. f.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 1, S. 190.

f) Vergl. Jurist. Zeit. a. a. O. S. 188 u. 189.

halte und Pensionen von fremden Staaten können nur mit Zustimmung der Regierung dieser letztern mit Beschlag belegt werden".

B. Die eben gedachte bürgerl. Proceß=Ordnung stellt im §. 565 die Satzungen auf: „Ueber die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung durch Beschlagnahme der dem Schuldner zukommenden Besoldungen, Dienstemolumente, Präbenden, Pensionen, Alimente, Wartegelder, Gnadengehalte, Assecuranzgelder und dergleichen entscheiden zunächst die darüber geltenden gesetzlichen oder statutmäßigen Vorschriften und in Ermangelung dieser, die Bestimmungen der betreffenden Dienstbehörden. Der Gerichtsvoigt hat bei der betreffenden Dienstbehörde das Erforderliche zu beantragen, und geeignetenfalls um Vermittelung des ihm vorgesetzten Staats(Kron)anwalts nachzusuchen. Falls jedoch u. s. w."

II. Dagegen schreibt dieselbe bürgerl. Proceß-Ordnung vor im §. 563 Abs. 4: „Der Gläubiger soll auf sein Verlangen zur Annahme des Grundstücks gegen dessen abzuschätzenden Werth gelassen werden, wenn zwei Verkaufstermine Statt gefunden haben, ohne daß ein Gebot erfolgt ist. Wider seinen Willen ist er aber zur Annahme nicht verpflichtet, wenn auch unter der Hälfte des Taxwerths geboten sein sollte. Das s. g. **beneficium taxationis et adjudicationis** ist demnach aufgehoben" und im §. 566 Abs. 2: „Die (die Beschlagnahme) beschränkenden Bestimmungen der die Bergtheile und Ausbeute auf den inländischen Bergwerken betreffenden Verordn. v. 28. Decbr. 1716[a] werden aufgehoben".

Achte Unterabtheilung.

Erlöschung der Forderungsrechte, insbesondere Zahlung (Quitung) und Verjährung.

§. 125.

Wenngleich auch in Beziehung auf die Erlöschung der For=

---

a) S. oben §. 36, S. 94.

derungsrechte in den hannov. Landestheilen in der Regel das gemeine Recht entscheidet, so finden doch dort besondere Grundsätze Statt

I. rücksichtlich der über Zahlungen (Tilgung einer Schuld) ausgestellten Quitungen, indem dieselben zufolge der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 342 Abs. 5 sofort nach der Ausstellung, vorbehältlich des Gegenbeweises, beweisen [a], und

II. hinsichtlich der erlöschenden Verjährung. Ueber diese enthielten die hannoverschen Rechtsquellen

A. ausser den an verschiedenen Stellen bereits angedeuteten früher noch mehre einzelne zerstreuete Bestimmungen, namentlich sollten

1. — was die Forderungen der öffentlich angestellten Procuratoren und der Advocaten als solcher angeht —

a. nach einer, ausdrücklich auch für das Lauenburgsche erlassenen, Verordnung von Georg dem dritten v. 20. Julius 1773 [b] die bei den Gerichten angestellten Anwälte und deren Erben ihre Procuratur-Forderungen an Deserviten und Auslagen innerhalb fünf Jahren, „von der Zeit an, da das letzte exhibitum ad acta gekommen ist, es sey vom Procuratore, Nahmens seiner Principalen selbst, übergeben, oder vom Gegentheile eingereichet und communiciret worden, bey dem Gerichte, wo die Sache anhängig gewesen, einklagen, oder gewärtigen, daß sie damit überall nicht weiter gehöret, sondern derselben gänzlich verlustig erklähret werden" [c].

b. Diese Bestimmungen wurden durch eine Verordn. v. 16. Junius 1823 [d] auf die bei der Justiz-Canzlei zu Osnabrück angestellten Procuratoren und deren Erben ausgedehnt.

---

a) Vergl. über die Pflicht des Gläubigers zur Ausstellung einer Quitung Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 337.

b) Spang. Thl. 2, S. 473.

c) Vergl. Hagemann 1816, S. 238 u. 496 und v. Bül. u. Hag. I, 74, VII, 4.

d) Os. Gesetzs. 1823, Abth. 1, S. 227.

c. Die Einklagung der Deserviten und Auslagen der Advocaten und Procuratoren im Bremen- und Verdenschen war schon durch eine Verordn. v. 27. Octbr. 1749 [a] auf die Zeit von zwei Jahren beschränkt worden; an die Stelle derselben wurde jedoch durch eine Verordn. v. 11. Septbr. 1820 [b] die Vorschrift gesetzt, daß, wenn die Advocaten und Procuratoren ihre Auslagen und Deserviten nicht binnen fünf Jahren, von dem Tage der letzten in der Sache geschehenen processualischen Handlung angerechnet, einklagen, diese Forderungen erloschen seyn, und die Einrede der Verjährung „vom Gerichte von Amtswegen beachtet werden" sollte [c].

2. Zufolge eines Ausschreibens der vormal. Regierung zu Stade v. 5. Decbr. 1755 [d] sollte das Schulgeld, welches die Schulmeister auf dem Lande nicht binnen zwei Jahren einklagen, gänzlich präscribirt seyn.

3. Nach einer Verordnung (authent. Interpretation) vom 29. Octbr. 1822 [e] sollte auch bei der allgemeinen erlöschenden Verjährung *α.* gegen die Städte ein dreißigjähriger Zeitraum angenommen werden (Nr. 1 der Verordn.) und *β.* während ihrer ganzen Dauer der gute Glaube auf Seiten des Verjährenden vorhanden seyn (Nr. 2 der Verordnung).

B. Durch ein, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungs-Fristen betreffendes Gesetz v. 22. Septbr. 1850 [f] wurde aber in Beziehung auf die Verjährung rein persönlicher Klagen eine bedeutende Reform eingeführt. Dieselben sollen nämlich in der Regel binnen zehn Jahren verjähren, in manchen Fällen aber schon mit dem Ablaufe

---

a) Spang. Thl. 1, S. 198. Vergl. Thl. 2, S. 497.
b) Os. Gesetzs. 1820, Abth. 1, S. 149.
c) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 2, S. 49.
d) Spang. Thl. 1, S. 506. Vergl. Thl. 3, S. 236.
e) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 383.
f) Os. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 187.

von zwei oder vier — mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet worden, mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem die Klage entstanden ist, beginnenden — Jahren. Daneben stellt das Gesetz nicht nur

1. nähere Grundsätze auf unter Anderm über die Verjährung gegen die unter Pflegschaft stehenden und gegen die den Minderjährigen gleich zu achtenden Personen und über die Unterbrechung und Wirkung der Verjährung, sondern bestimmt es

2. auch (im §. 10): „Auch in denjenigen Landestheilen, in welchen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht. Die authentische Declaration v. 29. Octbr. 1822 Nr. 2 wird insoweit hiermit aufgehoben". Einfluß hat auch

C. eines Theils auf die Anwendung des Gesetzes v. 22. Septbr. 1850 — dessen Sinn und Bedeutung durch verschiedene gediegene Abhandlungen und durch gerichtliche Entscheidungen Erläuterung fand[a] — und andern Theils auf die Verjährung überhaupt

1. der Satz der allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 190: „Daneben werden sämmtliche nach den bestehenden Rechten, mit dem Zeitpuncte der Litiscontestation verknüpften, das Rechtsverhältniß selbst betreffenden Wirkungen auf den Zeitpunct der Behändigung der Klageanträge übertragen"[b] und

a) S. Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 440; Magaz. Bd. 2, S. 190 (und dazu Bd. 3, S. 379 u. f.), 359, Bd. 3, S. 72, 253 (und bezw. dagegen Magaz. Bd. 7, S. 72), 374, 378, Bd. 4, S. 203, Bd. 7, S. 70; Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 77 u. f. (und dagegen Magaz. Bd. 5, S. 126), 164 u. 178; Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 19, 54 u. 64.

b) Die in dem Gesetze v. 16. Decbr. 1843 §. 6 Abs. 2 vorgeschriebene

2. die Bestimmung des Gesetzes über das Mahnverfahren v. 27. Jul. 1852[a] §. 4: „Durch die Behändigung des Zahlungsbefehls in den Landestheilen des gemeinen Rechts, durch den schriftlich oder mündlich auf Erlassung des Zahlungsbefehls gerichteten Antrag in den Landestheilen des Preußischen Rechts, wird der Lauf der Verjährung unterbrochen".

Neunte Unterabtheilung.

Verhältniß der Forderungen zu einander im Concurse und Grundsätze in Hinsicht des letztern.

I. Quellen und allgemeine Bemerkungen.

§. 126.

I. Im Allgemeinen gilt in den hannov. Provinzen das gemeinrechtliche System der Befriedigung der Gläubiger im Concurse. Jedoch bestehen darüber

A. für das Fürstenthum Osnabrück eine ausführliche Concurs-Ordnung von Georg dem dritten v. 20. Nov. 1777[b],

B. für das Fürstenthum Hildesheim eine besondere Rangordnung der Gläubiger in der für diese Provinz erlassenen transitor. Verordn. v. 14. April 1815[c] §. 108,

C. für die Kreise Meppen und Emsbüren eine eigene Rang-

Verjährung von sechs Wochen wird schon durch Anbringung (Einreichung) der Klage bei dem Richter der belegenen Sache unterbrochen. Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 28.

a) Os. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 171.

b) C. C. O. Thl. 1, B. 2, S. 1170. Vergl. S. 1196, Thl. 2, B. 2, S. 564, 570, 630, 694 u. 856; Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 133 u. f. Jahrg. 1827, Heft 1, S. 115, Jahrg. 1830, Heft 2, S. 50, Jahrg. 1831, Heft 1, S. 102, 114 u. 155, Jahrg. 1832, Heft 1, S. 53 u. 115, Heft 2, S. 17, 33, 49, 53 u. 89, Jahrg. 1833, Heft 1, S. 90, Heft 2, S. 88, Jahrg. 1834, Heft 2, S. 44 u. 109, Jahrg. 1835, Heft 1, S. 173, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 129 u. 145, Jahrg. 1838, Heft 2, S. 177, Heft 3, S. 28 und Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 89 (Nr. XVII).

c) Hagemann 1815, S. 187.

ordnung der Gläubiger in der für diese Landestheile gegebenen transitor. Verordn. v. 13. Septbr. desselben Jahrs[a] §. 104 und

D. hin und wieder in den städteschen Statuten specielle Vorschriften, namentlich *α.* in den verbesserten Statuten der Stadt Lüneburg von 1778[b], *β.* in den verbesserten Statuten der Stadt Uelzen von demselben Jahre[c] und *γ.* in der Hypotheken=buchs=Ordnung der Stadt Stade von 1829[d].

II. Insbesondere werden auch in den hannov. Provinzen die eigentlichen Concurs=Gläubiger und (in dem Particulair=Concurse) die Separatisten unter einander nach den gemeinrecht=lichen fünf Classen rangirt, und diese fünf Classen liegen auch der osnabrückschen Concurs=Ordnung und den transitor. Ver=ordnungen für das Fürstenthum Hildesheim und die Kreise Mep=pen und Emsbüren zum Grunde[e]. Der Inhalt dieser Concurs=Ordnung und dieser transitor. Verordnungen, so wie auch der städteschen Statute bleibt jedoch in der folgenden Darstellung unberücksichtigt.

II. Vindicanten und Separatisten.

§. 127.

I. In Hinsicht der Vindicanten oder sog. Separatisten **ex jure dominii**[f] pflegt man

---

a) Hagemann 1815, S. 703.

b) S. Thl. 1, §. 21, Nr. III, S. 74.

c) S. Thl. 1, §. 22, S. 76.

d) S. Thl. 1, §. 36, Nr. II D, S. 110.

e) Vergl. Oesterley Handb. Thl. 2, §. 292 bis 298 einschl. S. 497 u. f. und (Kobbe) die Rangordnung der Gläubiger im Concurse, nach gemeinem und hannoverschem Particular=Rechte. Verden 1854. 4. S. über diese, 11 Seiten enthaltende, Rangordnung Magaz. Bd. 5, S. 481.

f) Vergl. Verordn. v. 21. Nov. 1830 (Os. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 245) Art. V. S. auch unten §. 135 Nr. II bis IV und über die Parthei=Rolle der Vindicanten und Separatisten im Concurse Entscheid. des Tribu=nals Abth. 1, Nr. 43[a] lit. a, S. 35, Nr. 44[a], S. 36.

A. Demjenigen, welcher dem Cridar eine Sache gegen eine Gegenleistung überlassen oder zum Erwerbe einer Sache Geld vorgeschossen und sich zur Sicherung dieser Gegenleistung oder dieses Vorschusses das Eigenthum an jener Sache reservirt oder zum Voraus bedungen hat (auf welchen allein der Ausdruck Separatist **ex jure dominii** wohl eigentlich paßt, welchen man aber auch Reservatisten **ex jure dominii** im Gegensatze des Reservatisten **ex jure crediti seu hypothecae** nennt) nicht nur an der Hauptsache, sondern (consequenter Weise[a]) auch an den von ihr vor und nach ausgebrochenem Concurse aufgekommenen und noch vorhandenen Früchten, und nicht nur wegen der Hauptforderung, sondern auch wegen der Zinsen und Kosten unbeschränkten Vorzug einzuräumen. Den nach der Befriedigung eines solchen Separatisten[b] von dem Preise der Sache bleibenden Ueberschuß aber spricht man der Hauptmasse zu[c].

B. Dieselben Grundsätze wendet man an bei jeder Art der sogen. Erbgelder, namentlich auch der Abfindung aus bäuerlichen Gütern rücksichtlich der Erbschafts-Gegenstände, vorausgesetzt, daß demjenigen Erben, welchem diese Gegenstände selbst zugefallen sind, von den auf die Erbgelder oder Abfindung Anspruch habenden und als Verkäufer erscheinenden Miterben oder Abzufindenden nicht (freiwillig) ohne **reservatio dominii** Credit gegeben worden ist[d].

---

a) A. M. ist Oesterley Handb. Thl. 2, §. 293, S. 501.

b) Ueber dessen Parthei-Rolle im Concurse s. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 44[a], S. 36.

c) Puf. IV, 165. Strube I, 33. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 215, 225 u. 226. v. Bül. u. Hag. VII, 22. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 178, Jahrg. 1830, Heft 1, S. 98, Jahrg. 1831, Heft 1, S. 146 und Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum Nr. IV, S. 217 u. f.

d) Puf. I, 103. Strube IV, 106, V, 15. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 228 u. 230. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 20, Jahrg. 1833, Heft 1, S. 94. W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 28. v. Bül.

C. Auch ist ein Absonderungs-Recht ex jure dominii beigelegt worden

1. dem Zehnt-Ablösungs-Aequivalente durch den §. 35 der Verordnung, betreffend die Ablösung der grund- und gutsherrl. Lasten, v. 10. Nov. 1831[a] und

2. den Lehns-Allodifications-Renten durch den §. 12 des Gesetzes über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes v. 13. April 1836[b].

II. Zu den Separatisten im eigentlichen Sinne oder den sog. Separatisten ex jure crediti seu hypothecae wurden resp. und werden in den hannov. Provinzen gerechnet

A. die Pfandgläubiger aus der Zeit eines frühern Eigenthümers, namentlich des Erblassers des Cridars oder Dessen, der an den Cridar veräußert hat. Einem solchen Gläubiger legte man früher ein unbeschränktes, d. h. auch die Gläubiger der ersten Concurs-Klasse ausschließendes Separations-Recht bei[c]. Allein am Ende des Jahrs 1827 verwarf das O. A. Gericht zu Zelle in drei Fällen dieses Separations-Recht als gänzlich unbegründet und unstattnehmig[d], und Dieses hatte eine landesherrl. Verordn. v. 21. Nov. 1830[e] zur Folge, welche unter Anderm bestimmt,

1. daß das Separations-Recht nur noch denjenigen Gläu-

---

u. Hag. X, 13. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 3, Jahrg. 1837, Heft 3, S. 154 und Busch Beiträge zum Meierr. §. 36, S. 147 u. f.

a) Os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

b) Os. Gesetzs. 1836, Abth. 1, S. 33. Das v. Kobbe Die Rangordn. S. 6 Nr. 8 angenommene Separationsrecht ist bedingt durch die Worte des §. 40 der ersten Verordn. (für die Herzogthümer Bremen und Verden) v. 13. Mai 1831: „alles jedoch u. s. w." und darum wenigstens sehr unbestimmt.

c) Puf. animadv. Nr. 103, §. 1 u. 2. v. Bül. u. Hag. VI, 39 u. 40, VII, 53, VIII, Abth. 2, Erörter. 1. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 215, 229 u. 230.

d) v. Bül. u. Hag. B. VIII, Abth. 2, Erört. 1. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 1, S. 30.

e) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 245.

bigern zustehen soll, welche schon vor der Publication der Verordnung (15. Decbr. 1830) an einer unbeweglichen Sache des Cridars von einem frühern Eigenthümer ein Pfandrecht erworben haben, und nur in den vor dem ersten Januar 1832 eröffneten Concursen, und

2. daß denselben Gläubigern (in den nach diesem Tage erkannten Concursen), wenn ihr Pfandrecht vor demselben Tage bei dem Gerichte der belegenen Sache eingetragen worden ist, rücksichtlich derselben die erste Stelle in der zweiten Concurs-Classe gebühren soll[a].

B. Diejenigen, welche dem Cridar eine Sache gegen eine Gegenleistung überlassen und sich zur Sicherung dieser Gegenleistung ein Pfandrecht reservirt haben (Reservatisten **ex jure crediti seu hypothecae**). Auch Diesen räumte man früher rücksichtlich jener Sache einen Vorzug selbst vor der ersten Concurs-Klasse ein[b] und gestand diesen Vorzug namentlich Demjenigen zu, welcher sog. Erbgelder, sich eine Hypothek an den Erbschafts-Sachen vorbehaltend, creditirt hatte[c]. Sofern aber den Pfandgläubigern aus der Zeit eines frühern Eigenthümers das Separations-Recht abgesprochen worden ist, sollte man es der Consequenz nach auch wohl den reservirten Pfandrechten nicht mehr beilegen.

C. die Erbschaftsgläubiger nach dem Digesten-Titel **de separationib.**[d]. Die hypothecarischen Erbschaftsgläubiger bedurften dieses Separations-Rechts natürlich nicht, so lange

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 2, S. 82 u. 83, Jahrg. 1832, Heft 1, S. 49 u. f. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 3.

b) Puf. I, 212. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 226 u. 227. v. Bül. u. Hag. VI, 39.

c) Puf. I, 103, §. 6. Strube IV, 106, V, 15.

d) Verordn. v. 21. Nov. 1830 (Os. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 245) Art. V.

den Pfandgläubigern aus der Zeit eines frühern Eigenthümers als solchen ein Separations-Recht beigelegt wurde[a].

D. die Bergkasse wegen der Bergschulden (Muthgelder, Zubuße und anderer Berg-praestanda) des Cridars und die bergrechtlich versicherten Gläubiger, d. h. Diejenigen, welchen ein Bergtheil unter Beobachtung der in der Verordn. v. 28. Decbr. 1716[b] vorgeschriebenen Form speciell verpfändet worden ist. Dieses Separations-Recht gründet sich auf eine Resolution von Ernst-August v. 26. März 1680[c] und die eben gedachte Verordnung von 1716[d].

III. Masse-Gläubiger.

§. 128.

Zu den Masse-Forderungen gehören in den hannov. Provinzen der Regel nach unter andern[e]

I. die Concurs-Kosten, als Gerichts- und Stempel-Gebühren, Auslagen und Gebühren des Concurscurators ꝛc.[f],

II. Brand-Kassen-Beiträge bei versicherten Gebäuden, welche in die Masse gezogen worden sind; denn nach den Brand-Kassen-Verordnungen[g], nämlich A. der für die Grafschaften Hoya und Diepholz v. 24. Decbr. 1755 §. 18 a. E. und v. 24. Aug. 1849 §. 48, B. der hildesheimschen v. 12. Decbr. 1765 §. 17 a. E. C. der bremen- und verdenschen v. 23. Decbr. 1825 §. 68 u. 69 und v. 5. April 1850 §. 64, D. der calenbergschen ꝛc. v.

---

a) Puf. animadv. Nr. 103, §. 1. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 229. v. Bül. u. Hag. VII, 53.

b) S. oben §. 36, S. 94.

c) In v. Bül. u. Hag. III, 19, S. 131, Note q.

d) Vergl. Puf. IV, 14; Puf. animadv. Nr. 6 und v. Bül. u. Hag. III, 19.

e) S. unten §. 129, Nr. I B, S. 472.

f) Puf. II, 181, IV, 249. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 210. Proceß-Ordn. für die Untergerichte von 1827 §. 201, Abs. 2. Allgemeine bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 618 u. 650, Abs. 2.

g) S. Thl. 1, §. 103, Nr. I A, S. 305 u. f.

14. Septbr. 1827 §. 68, E. der osnabrückschen v. 17. Aug. 1830 §. 31 und F. der lüneburgschen v. 25. Nov. 1833 §. 54 u. 55 sollen die Brand-Kassen-Beiträge von dem Concurs-Curator ohne Weiteres bezahlt werden und den Vorzug vor allen andern Forderungen, wie sie auch genannt werden mögen, haben. Wenigstens leidet es demnach wohl keinen Zweifel, daß die nach erkanntem Concurse fällig gewordenen Brand-Kassen-Beiträge als Masse-Schuld anzusehen und die aus früherer Zeit rückständigen unter den eigentlichen Concurs-Gläubigern erster Classe oben an zu lociren und, soweit als es möglich ist, schon vor Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses zu berichtigen sind [a]. Die Bestimmung der hildesh. Brand-Kassen-Verordnung wurde jedoch in Hinsicht der schon vor ausgebrochenem Concurse fällig gewesenen Brand-Kassen-Beiträge durch die transitorische Verordnung v. 14. April 1815 §. 108 Nr. 5 beschränkt, was indessen jetzt, nachdem sowohl die hildesheimsche als lüneburgsche Brandversicherungs-Gesellschaft mit der calenberg-grubenhagenschen vereinigt worden ist [b], nicht mehr in Betracht kommen kann.

III. nach der lüneburgschen Verordn. v. 30. Mai 1800 [c] §. 9 die während des Concurses fällig werdenden Aequivalent-Gelder für den Zehnten von Futter-Kräutern und Futter-Gewächsen.

IV. Eigentliche Concurs-Gläubiger.

A. Erste Classe derselben.

§. 129.

I. In die erste Classe der eigentlichen Concurs-Gläubiger sind in den hannov. Provinzen im Allgemeinen zu stellen

A. Brand-Kassen-Beiträge, sofern sie nicht als Masse-Schuld anzusehen sind [d],

---

a) v. Bül. u. Hag. II, 42. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 220.
b) S. Thl. 1, §. 103, Nr. I A 1 b, S. 306.
c) S. oben §. 87, Nr. IV A, S. 324, §. 89, Nr. I, S. 334.
d) S. oben §. 128, Nr. II, S. 470 u. 471.

B. die öffentlichen Steuern[a], namentlich α. die allgemeine Grundsteuer nach der Verordnung, betreffend die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer, v. 3. Junius 1826[b] §. 29, β. die Häusersteuer; denn dieser Steuer soll nach der Verordnung über die Erhebung derselben v. 3. Junius 1826[c] §. 6 die andern öffentlichen Abgaben beigelegte Priorität zustehen, γ. die Personen-, Besoldungs-, Erwerb-, Gewerbe- und Einkommen-Steuern; denn auch Diese sollen nach der, ihre Erhebung betreffenden Verordn. v. 21. Octbr. 1834[d] §. 56 und dem Gesetze v. 20. März 1859[e] §. 78 dasselbe Vorrecht haben, welches andern öffentlichen Abgaben verliehen worden ist. Zwar ist nach dem, sich auf die Auctorität des §. 14 der in Gemäßheit königlichen Special-Befehls erlassenen Ministerial-Verordnung v. 27. Octbr. 1828[f] stützenden Ausschreiben des Ober-Steuer-Collegii v. 30. März 1829[g] §. 20, so wie nach der Verordn. v. 4. Decbr. 1834[h] §. 22 und der Verordn. v. 30. März 1859[i] §. 19 die Beitreibung selbst des vor der Concurs-Eröffnung fällig gewordenen Rückstandes nur als suspendirt anzusehen, wenn dessen Bezahlung von der Bestellung eines Curators abhängt; auch sollen nach den angeführten, die Personen-, Besoldungs-, Erwerb-, Gewerbe- und Einkommen-Steuern betreffenden Quellen v. 21. Octbr. 1834 §. 56 und v. 20. März 1859 §. 78 selbst diese Steuern noch vor Abgabe des Erstigkeits-Erkenntnisses bezahlt werden; Darin kann indessen wohl nur die Bestimmung gefunden werden,

---

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 42, III, 9 und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 215 u. 216.

b) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 83.

c) Os. Gesetzs. 1826, Abth. 1, S. 123.

d) Os. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 169.

e) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 63.

f) Os. Gesetzs. 1828, Abth. 1, S. 111.

g) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 2, S. 1.

h) Os. Gesetzs. 1834, Abth. 1, S. 293.

i) Os. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 191.

daß die Steuern vor dem Prioritäts-Erkenntnisse bezahlt werden sollen, sofern nach dem Bestande der Concurs-Masse die Aussicht der Steuer-Kasse auf Befriedigung nicht zweifelhaft ist, nicht aber der Satz, daß die vor ausgebrochenem Concurse fällig gewordenen Steuern Masse-Schuld seien; denn die Verordnung über die Grundsteuer v. 3. Junius 1826 §. 29 verweiset diese Steuer ganz bestimmt in die erste Klasse. Die nach erkanntem Concurse fällig werdenden Grund- und Häuser-Steuern sind aber unter der Voraussetzung, daß die Concurs-Masse das pflichtige Grundstück oder Haus an sich gezogen hat und noch in sich schließt, allerdings wohl als Masse-Schuld anzusehen, da nach der eben angeführten Verordn. v. 3. Jun. 1826 §. 25 die Steuer-Administration wegen der Grund-Steuer sich zunächst an den jedesmaligen Besitzer hält. Die nach der Concurs-Eröffnung eintretenden persönlichen (Personen-, Besoldungs-, Erwerb-, Gewerbe- und Einkommen-) Steuern dagegen können ohne Zweifel in dem Concurse nicht mehr gefordert werden.

C. nach der hildesh. Hofgerichts-Ordn. v. 1730 Tit. 34 §. 19 der Meierzins aus den letztern drei Jahren [a] und nach der calenb. Meier-Ordnung v. 12. Mai 1772 [b] Cap. 3 §. 2 a. E. der rückständige Meierzins, insofern als er die **Praestanda** von drei Jahren nicht übersteigt oder der Gutsherr, ohnerachtet der nachgesuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht hat bewirken können. Ein ähnliches, der Zeit nach unbeschränktes, Vorzugsrecht der Meierzinsen soll im Bremen- und Verdenschen zufolge Gewohnheit gelten [c]. Auch hat man weiter in die erste Klasse gestellt *α.* Zinskorn und Wiesenzins [d], *β.* Grundzinsen [e], *γ.* städte-

a) Vergl. Busch Beiträge zum Meierr. S. 55.
b) Spang. Thl. 2, S. 420.
c) Schlüter Beiträge Heft 2, S. 269. Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 234 u. 241.
d) **Strube accession. ad jus villicor. Nr. XV.** Vergl. §. 12 der Verordn. v. 23. Jul. 1833 über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe (Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253).
e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 220. Vergl. §. 12 der Ver-

sche Abgaben, welche zur Erhaltung der Städte dienen, namentlich den Schoß[a] und d. von Alters her zum Besten der Kirchen, Schulen- und Armen-Anstalten bestimmte Abgaben im Herzogthume Verden[b].

D. Leichenkosten, zu welchen man hin und wieder auch wohl die Kosten der Trauerkleider, freilich in sehr unbestimmter Art und Weise, gerechnet hat[c],

E. Kosten der letzten Krankheit des Gemeinschuldners, in welcher er gestorben ist[d],

F. das Liedlohn[e]. Eine Verordnung von Georg dem dritten v. 8. Junius 1769[f] für das Bremen- und Verdensche beschränkte das Vorzugsrecht des Liedlohns auf die Rückstände aus den der Concurs-Eröffnung vorhergehenden letzten drei Jahren, falls nicht der Liedlöhner bei einem dreijährigen Rückstande binnen drei Monaten nach Ablauf des letzten Jahrs auf Bezahlung Klage erhoben hat und während der Dauer dieser Concurs ausgebrochen ist. Jetzt aber entscheiden für alle Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, die Bestimmungen einer Verordn. v. 30. Julius 1830[g], nämlich unter andern die, *α.* daß bei Liedlöhnern und Hausofficianten im Allgemeinen nur der Rückstand aus den letzten beiden Jahren, vom Ausbruche des Concurses zurückgerechnet, und das nach diesem bis zum nächsten Kündigungs-Tage fällig werdende, nicht mehr als vierteljährige Lied-

---

ordn. v. 23. Jul. 1833 über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe (Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253).

a) Strube IV, 165.

b) Puf. I, 158, §. 3. Vergl. jedoch jurist. Zeit. Jahrg. 1834, Heft 2, S. 77 u. f.

c) Puf. animadv. Nr. 106. v. Bül. u. Hag. III, 36. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 213. Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 116.

d) Puf. animadv. Nr. 107.

e) Puf. I, 104 u. 205. Strube III, 107. v. Bül. u. Hag. I, 19 u. 68. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 211 u. 212.

f) Spang. Thl. 2, S. 267.

g) Os. Gesetzs. 1830, Abth. 1, S. 219.

lohn; bei Kaufmanns-Dienern, Gehülfen der Künstler und Gesellen der Handwerker aber nur der Rückstand aus dem letzten, dem Ausbruche des Concurses vorhergehenden Jahre in die erste Klasse gesetzt werden [a], und β. daß dieser Vorzug gänzlich wegfallen soll, wenn die Forderung in eine verzinsliche abgeändert worden ist.

G. gewisser Maßen Vorschüsse an Militair-Personen nach einer General-Ordre des General-Kriegs-Gerichts v. 16. Jan. 1816 [b],

H. der zweijährige Rückstand der Aequivalent-Gelder für den Zehnten von Futter-Kräutern und Futter-Gewächsen nach der lüneburgschen Verordnung v. 30. Mai 1800 [c] §. 9,

J. der aus den, dem Concurse zunächst vorhergehenden drei Jahren herrührende Rückstand der, nach den Grundsätzen der Verordnung über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe v. 23. Julius 1833 [d] auf ein Grundstück gelegten Rente, vorausgesetzt, daß das Recht auf diese Abgabe in das Hypotheken-Buch eingetragen worden ist, nach dem §. 12 jener Verordnung,

K. die Landes-Creditanstalt wegen der durch den Cridar für sie erhobenen, aber nicht abgelieferten Gelder nach den Statuten jener Anstalt v. 18. Jun. 1842 [e] §. 62,

L. früher unter gewissen Bedingungen vorübergehend oft, nicht aber mehr eben jetzt (im Jahre 1861) creditirtes Saat- und Brod-Korn,

M. die Beiträge behuf des Baues und der Unterhaltung der Landesstraßen [f], die bürgerlichen (Stadt- und Land-) Gemeinde-Abgaben, die Kirchengemeinde- und Schulgemeinde-Abgaben und

---

a) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 3, S. 41, Jahrg. 1841, Heft 2, S. 1 u. f.

b) Hagemann 1816, S. 25 u. f.

c) S. oben §. 87, Nr. IV A, S. 324 u. §. 89, Nr. I, S. 334.

d) Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 253.

e) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 87.

f) Vergl. oben §. 30, Nr. III, S. 78 u. f.

die jüdischen Synagoge-, Schul- und Armen-Abgaben für Zwecke der betreffenden Verbände, indem allen diesen Abgaben, sofern sie nicht über zwei Jahre, vom Tage der Concurseröffnung zurückgerechnet, rückständig sind, durch ein Gesetz v. 17. Jun. 1857 a) das Vorzugsrecht der Landessteuern beigelegt worden ist.

II. Ueber das Verhältniß der Gläubiger der ersten Klasse zu einander, falls die Concurs-Masse zur Befriedigung ihrer aller nicht hinreicht, läßt sich, nach den angedeuteten Stellen,

A. als Unzweifelhaftes nur anführen, *α.* daß den Brand-Kassen-Beiträgen, sofern sie nicht schon Masse-Schuld sind, die erste Stelle einzuräumen ist, *β.* daß unmittelbar hinter die öffentlichen Abgaben gestellt werden sollen der Meierzins nach der calenb. Meier-Ordn. und die Aequivalent-Gelder für den Zehnten von Futter-Kräutern und Futter-Gewächsen im Lüneburgschen, *γ.* daß die allgemeine Grundsteuer den Vorzug in der ersten Klasse haben soll, was jedoch wohl nicht bestimmt genug ist, um einen Vorzug vor andern Gläubigern dieser Klasse zu beweisen, daher denn auch die Gerichte, wenigstens zuweilen, die öffentlichen Steuern mit andern Forderungen der ersten Klasse, z. B. dem Liedlohne, verhältnißmäßig (pro rata) bezahlen lassen, *δ.* daß die bei der erblichen Ueberlassung eines Guts oder Grundstücks nach den Grundsätzen der Verordn. v. 23. Julius 1833 vorbehaltene Abgabe „allen hypothekarischen, privilegirten und andern Privat-Forderungen vorgehen" soll. Ob darin ein Vorzug vor den übrigen Gläubigern der ersten Klasse zu finden ist, und welcher, das mögte wohl seine Zweifel haben. *ε.* daß den öffentlichen Kassen der Vorzug vor der Landes-Creditanstalt gebühren soll. Schwerlich aber kann

B. bewiesen werden, daß durch den hannov. Gerichts-Gebrauch fest stehende Abweichungen von der Regel, nach wel-

---

a) Of. Gesetzs. 1857, Abth. 1, S. 149.

cher die Gläubiger der ersten Concurs-Klasse verhältnißmäßig zu befriedigen sind, begründet worden seien[a].

B. Zweite Klasse der eigentlichen Concurs-Gläubiger.

§. 130.

I. Ueber einzelne Fälle des privilegirten Pfandrechts haben theils die hannov. Gerichte sich ausgesprochen, theils die hannov. Gesetze Einiges bestimmt. Namentlich ist

A. das privilegirte Pfandrecht der Primipilar-Schuld anerkannt und daher beigelegt worden α. der Kriegs-Kasse an dem Vermögen der Proviant-Verwalter[b], β. der Regiments- und Compagnie-Kasse an dem Vermögen der sie verwaltenden Officiere durch eine Verordnung von Georg dem zweiten v. 21. Aug. 1732[c], γ. der Regiments-Kasse an dem Vermögen derjenigen Manufacturisten und Lieferanten, welche aus jener Kasse einen Vorschuß auf Montirungs-Lieferung erhalten haben, durch eine Verordnung desselben Landesherrn v. 31. Aug. 1733[d], δ. der Militair-Hospital-Kasse an dem Vermögen ihrer Verwalter[e].

B. Das privilegirte Pfandrecht der Ehefrau wegen des Brautschatzes hat das O. A. Gericht zu Zelle auch ihren mit

---

a) Vergl. z. B. Strube accession. ad jus villicor. Nr. XV und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 210.

b) Strube IV, 132, V, 12. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 214. v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 27.

c) C. C. C. c. 3, S. 82. C. C. L. c. 2, S. 748, c. 3, S. 85. Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 98. Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 440, Abth. 3, S. 354. Vergl. Puf. animadv. Nr. 129; v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 27 und Hagemann 1816, S. 25 u. f.

d) C. C. C. c. 3, S. 83. C. C. L. c. 2, S. 749. Bremen- u. verd. Gesetzs. Bd. 2, S. 99. Spang. Thl. 4, Abth 2, S. 479, Abth. 3, S. 375. Vergl. v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 27 und Hagemann 1816, S. 25 u. f.

e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 220, Thl. 2, S. 335.

einer Stiefmutter nicht concurrirenden Kindern[a] und unter der Voraussetzung, daß sie nach der Litiscontestation verstorben, ihren Erben überhaupt[b] zuerkannt. Der erste Theil dieses Präjudizes wurde auch im Jahre 1841 landesherrlich bestätigt, wie ein anderes, den Beweis der Dotal-Qualität betreffendes, Präjudiz jenes Gerichts[c].

C. Für Brand-Kassen-Beitrags-Gelder, welche sich in den Händen der Obrigkeit befinden, weil sie durch Diese einzuziehen waren, haftet die Gerichtsherrschaft als für eine mit gesetzlicher privilegirter Hypothek versehene Schuld, und ein gleiches Recht der privilegirten Hypothek steht allen einzelnen Commünen wegen der Assecuranz-Beiträge an dem Vermögen ihrer Sammler und Receptoren zu nach der Brand-Kassen-Verordnung[d] für α. das Bremen- und Verdensche 2c. v. 23. Decbr. 1825 §. 73 und β. das Calenbergsche 2c. v. 14. Septbr. 1827 §. 68.

D. Den Brand-Kassen-Interessenten gab wegen der für sie von der Obrigkeit aus der Brand-Kasse erhobenen Gelder die lüneburgsche Brand-Kassen-Verordn. v. 25. Nov. 1833 §. 40 eine privilegirte Hypothek gegen die mit Gerichtsbarkeit versehenen Klöster, Stifter, Städte, Aemter und Gutsbesitzer.

E. Denjenigen Gläubigern, welche schon vor der Publication der Verordn. v. 21. Nov. 1830 an einer unbeweglichen Sache des Cridars von einem frühern Eigenthümer ein Pfandrecht erworben haben, welches vor dem ersten Januar 1832 in das Hypotheken-Buch des Gerichts, unter welchem jene Sache liegt, eingetragen worden ist, steht an der Sache ein privilegirtes Pfandrecht zu, nach der gedachten Verordnung[e].

F. Das spezielle gesetzliche privilegirte Pfandrecht Dessen,

---

a) Puf. IV, 66. Jurist. Zeit. Jahrg. 1840, Heft 1, S. 5 u. f.
b) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 219.
c) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 86 (Nr. II u. III).
d) S. Thl. 1, §. 103, Nr. I A, S. 305 u. f.
e) S. oben §. 127, Nr. II A, S. 468.

der zum Wiederaufbau eines Gebäudes creditirt[a], gestand der hannov. Gerichtsgebrauch früher meistens[b] auch Denjenigen zu, welche auf Credit Baumaterialien hergegeben oder bei dem wiederherzustellenden Gebäude gearbeitet hatten[c], in der neuesten Zeit aber beschränkte das O. A. Gericht zu Zelle jenes Pfandrecht auf den Fall vorgeschossenen baaren Geldes[d].

G. Das specielle conventionelle privilegirte Pfandrecht des **crediti ad rem comparandam** ist auch angenommen worden bei unkörperlichen Sachen, z. B. Zehnten, und bei solchen beweglichen Sachen, welche in gewisser Beziehung den unbeweglichen gleich zu achten sind, z. B. einem Inventario u. dergl.[e].

H. Die **l. 28 de jure fisci** scheint man, wenn vielleicht nicht immer, doch meistens so genommen zu haben, daß dem Fiscus an demjenigen Vermögen seiner Contracts-Schuldner, namentlich auch seiner Administratoren, ein privilegirtes Pfandrecht zustehe, welches Diese nach dem mit ihm eingegangenen Contracte erworben haben[f].

J. Die calenbergsche Kirchen-Ordnung (die derselben angeschlossene Kasten-Ordnung) hat durch die Worte: „Wo auch der Kasten vnd Spittalmeisters einer oder mehr von jhrer verwaltungen eingenommen hetten, vnd dem Kasten schuldig blieben weren, vnd also mit Todt abgiengen, sol der Kast oder Spittal vor allen andern Schuldnern, auch vor uns selber von des verstorbenen

---

a) Vergl. Puf. III, 194.

b) S. jedoch v. Bül. u. Hag. Bd. VIII, Abth. 1, Erört. 26.

c) Puf. II, 170. Puf. animadv. Nr. 108. v. Bül. u. Hag. IV, 80. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 41 u. f.

d) Jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 1, S. 79, Jahrg. 1838, Heft 3, S. 97, Jahrg. 1853, S. 381 u. f.

e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 224. v. Bül. u. Hag. VI, 78.

f) Strube I, 37, 38, V, 97. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 220, 221. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 101, 118 u. 140. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 40. Vergl. v. Bül. u. Hag. II, 42, X, 4.

g) Vergl. v. Bül. u. Hag. I, 58, S. 306.

Güter zum ersten bezahlt, vnd vergnügt werden"[a] den Kirchen-, Armen- und Hospital-Kassen an dem Vermögen der Verwalter derselben ein vorzüglich privilegirtes Pfandrecht beigelegt[b], was in Hinsicht der Kirchen-Kassen (Kirchen-Aerarien) auch erkannt wurde in dem Concurse des weil. Kirchen-Rechnungsführers H. zu B. von der Justiz-Kanzlei zu Göttingen durch ein Urtheil v. 23. Mai 1834 und von dem Spruch-Collegio zu Heidelberg durch ein Urtheil v. 9. März 1835.

II. In Ansehung des Verhältnisses der Gläubiger der zweiten Concurs-Klasse zu einander soll

A. dem Pfandgläubiger aus der Zeit eines frühern Eigenthümers, welchem nach der Verordn. v. 21. Nov. 1830 ein privilegirtes Pfandrecht zusteht, hinsichtlich der ihm verhafteten Sache nach derselben Verordnung die erste Stelle angewiesen werden. Uebrigens aber ist

B. in einzelnen Fällen vorgesetzt worden α. die Primipilar-Forderung dem Brautschatze[c], β. der Primipilar-Forderung Derjenige, mit dessen Gelde der Cridar, nachdem er schon in seinem Verhältnisse zu der Kriegsbehörde stand, sich ein Gut erworben hatte und dem dieses Gut von dem Cridar speciell verpfändet worden war, also die jüngere specielle privilegirte Conventional-Hypothek des **creditoris in utilitatem**[d], γ. bei der Concurrenz des Brautschatzes und einer Forderung des Fiscus aus einem Contracte oder einer von dem Cridar für den Fiscus geführten Administration die ältere dieser beiden Forderungen der jüngern[e], δ. dem Brautschatze das ältere mit einem privilegirten

---

a) C. C. C. c. 1, S. 398.

b) Schlegel Churhannov. Kirchen-Recht Thl. 1, S. 293 vergl. mit S. 11. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 335. v. Bül. u. Hag. IX, 16, S. 101.

c) Strube IV, 132, V, 12. v. Bül. u. Hag. VI, 76, S. 323.

d) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 214.

e) Puf. IV, 13. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 220 u. 221.

Pfandrechte versehene creditum in utilitatem[a], wovon jedoch das O. A. Gericht zu Zelle in der neuern Zeit wieder abgewichen ist[b].

C. Dritte Klasse der eigentlichen Concurs-Gläubiger.

§. 131.

Ueber die Fälle des einfachen Pfandrechts liefern im Allgemeinen die hannov. Rechtsquellen nichts Bedeutendes. Nur verdient erwähnt zu werden

I. daß man — vielleicht jedoch nur wegen der oben[c] hervorgehobenen Bestimmung der calenb. Kirchen-Ordnung — einer milden Stiftung eine stillschweigende Hypothek zugestanden hat an dem Vemögen ihres Administrators, selbst rücksichtlich solcher Capitalien, welche dieser Administrator von der Stiftung mit Vorwissen der höheren Behörde in Verzinsung genommen hatte[d], nicht aber den milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer übrigen Schuldner[e], auch nicht den Sterbe- und Brand-Cassen an dem Vermögen ihrer Administratoren[f], den Concurs-Gläubigern an dem Vermögen des Concurs-Curators[g], den Erbschafts-Berechtigten an dem Vermögen des Curators der ruhenden Erbschaft[h] und der Gemeinde an dem Vermögen ihres Rechnungsführers[i].

---

a) v. Bül. u. Hag. VI, 76, S. 323. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 224. Jurist. Zeit. Jahrg. 1832, Heft 2, S. 114. W. v. Pufendorf's Observationen Nr. 8. Vergl. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1833, Heft 1, S. 76, Heft 2, S. 70, Jahrg. 1842, Heft, 3, S. 1 u. 17; Magaz. Bd. 5, S. 282.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 3, S. 1 u. 17. Magaz. Bd. 7, S. 192 oder Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 301 oder Entscheid. des Tribunals Abth. 2, Nr. 31.

c) §. 130, Nr. I J, S. 479.

d) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 335. Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 16, insbesondere S. 101 und daselbst Note 17.

e) Puf. I, 158, §. 1. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 239.

f) v. Bül. u. Hag. II, 42. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 2, S. 335 u. 336.

g) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 240, Thl. 2, S. 340. v. Bül. u. Hag. IX, 16, S. 100.

h) v. Bül. u. Hag. IX, 15.

i) Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 80.

II. Nach dem alten bremenschen Ritterrechte[a] Tit. 4 §. 3 Note b steht der Wittwe eines bremenschen Ritters eine Hypothek zu wegen der Morgengabe, des Leibgedings, der Verbesserung des Brautschatzes und des Mustheils[b]. Uebrigens aber ist der Morgengabe die hypothekarische Eigenschaft abgesprochen worden[c].

III. Der Widerlage scheint nach der lüneb. Polizei-Ordnung v. 1618 Cap. 24 §. 2[d] die schlechteste Hypothek oder das beste privilegium exigendi zuzustehen[e].

IV. Die den Procuratoren in den gewöhnlichen Vollmachten bestellten Hypotheken hielt man schon vor der Verordn. v. 13. Jun. 1828[f] für Privat-Hypotheken und läßt man mit dem Tage anfangen, an welchem die Procuratur durch die erste gerichtliche Handlung in Thätigkeit gesetzt worden ist, mag das Vollmachts-Document früher oder später vollzogen worden seyn[g].

V. Auch die Hypothek, welche Vormünder und sonstige Güterpfleger durch ihren Geschäfts-Eid[h] bestellen, kann seit der Verordn. v. 13. Jun. 1828 an sich nur als eine Privat-Hypothek angesehen werden.

D. Verhältniß der öffentlichen, der Privat- und der nichturkundlichen Pfandrechte zu einander.

§. 132.

Die Streitfrage, ob und inwiefern die nicht urkundlichen,

a) S. Thl. 1, §. 7, Nr. I B 1 a, S. 29 u. f.

b) Vergl. Puf. I, 22, §. 5, II, 17, §. 3, 10, 16, IV, 152.

c) v. Bül. u. Hag. II, 45.

d) S. oben §. 21, Nr. I, S. 55 u. f.

e) Eine, nicht besonders zurückgesetzte stillschweigende Hypothek nimmt aber an Puf. animadv. Nr. 55. Vergl. Puf. II, 39, §. 27.

f) S. oben §. 92, Nr. III B, S. 349.

g) Puf. I, 19, 20, 21. v. Bül. u. Hag. VI, 53. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 240.

h) C. C. C. c. 2, S. 341, 342 u. 343.

besonders die gesetzlichen Pfandrechte den öffentlichen oder Privat-Pfandrechten gleichzustellen seien, wurde früher meistens dahin entschieden, daß den nichturkundlichen Pfandrechten der Vorrang der öffentlichen nicht beizulegen und Diesen vor Jenen der Vorzug zu geben sei [a]. Die Verordn. v. 13. Junius 1828 [b] §. 9 bestätigt diesen Gerichtsgebrauch in Rücksicht der einfachen oder nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken mit den Worten: „daß dieselben, sie mögen vor oder nach dieser Verordnung entstanden seyn, in allen hinfort abzugebenden Erstigkeits-Erkenntnissen — insofern nicht besondere noch bestehende Provinzial-Gesetze oder Statuten ein anderes bestimmt haben — den Privat-Hypotheken beigezählt, und mit Diesen, in Gemäßheit ihres gegenseitigen Alters, geordnet werden sollen" [c].

E. Relative Nothwendigkeit der Bildung zweier Massen im Concurse rücksichtlich der Pfandrechte.

§. 133.

In den Städten, in welchen zur Erwerbung dinglicher Rechte an städteschen Grundstücken obrigkeitliche Anmeldung erforderlich war und beziehungsweise noch jetzt ist [d], kann es vorkommen, daß zwar einem Gläubiger an dem Vermögen des Cridars im Allgemeinen ein Pfandrecht zusteht, daß aber diesem Pfandrechte die städteschen Grundstücke des Cridars nicht unterworfen sind, wenn nämlich die am Vermögen desselben im Allgemeinen bestellte Hypothek bei der städteschen Behörde, sofern es nothwendig war, nicht angemeldet worden ist. In einem solchen Falle sind zwei Massen zu bilden: die eine aus den städteschen Grundstücken,

a) Puf. animadv. Nr. 97. Puf. I, 211. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 234 u. 235. v. Bül. u. Hag. VI, 99.

b) S. oben §. 92, Nr. III B, S. 349.

c) Vergl. Leonhardt zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum Nr. II, §. 8, Nr. III, §. 6.

d) S. oben §. 37, S. 96 u. f.

die andere aus dem übrigen Vermögen des Cridars. Von der ersteren sind dann Diejenigen, welche an den bürgerlichen Grundstücken kein Pfandrecht haben, bis dahin auszuschließen, daß Diejenigen, welchen an diesen Grundstücken ein Pfandrecht zusteht — deren (mit einem General-Pfande versehene) Forderungen mit den Forderungen der ersten Concurs-Klasse und der generellen privilegirten Pfandgläubiger wohl auf beide Massen verhältnißmäßig zu vertheilen sind — ihre Befriedigung erhalten haben [a].

F. Vierte und fünfte Klasse der eigentlichen Concurs-Gläubiger.

§. 134.

Auch rücksichtlich der vierten und fünften Concurs-Klasse bieten die hannov. Rechtsquellen wenig Erhebliches dar. Wenn man

I. früher vielleicht auch dem Deponenten wegen des nicht mehr vorhandenen Privat-depositi das privilegium exigendi eingeräumt haben sollte [b], so wurde es ihm doch (später?) von einem Mittelgerichte aberkannt [c]. Zugesprochen aber wurde

II. jenes privilegium, wenigstens zuweilen, α. Demjenigen, welcher zum Wiederaufbau eines Gebäudes Materialien oder Arbeitslohn creditirt hatte [d], und β. einer Gemeinde wegen der von ihr durch ihren Rechnungsführer erhobenen, aber nicht in die öffentliche Kasse abgelieferten, sondern von ihm in seinen Nutzen verwendeten öffentlichen Gefälle [e].

III. In die fünfte Concurs-Klasse stellte man außer dem

---

a) Puf. III, 180, §. 5 u. 6. Oesterley Handb. des Processes Thl. 2, S. 539 u. 540.

b) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 238 u. 239 vergl. mit der jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 1, S. 14, Note *.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1839, Heft 1, S. 13.

d) Puf. II, 170. v. Bül. u. Hag. IV, 80. Vergl. jedoch jurist. Zeit. Jahrg. 1837, Heft 1, S. 79, Jahrg. 1838, Heft 3, S. 97.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 80.

Deponenten wegen des nicht mehr vorhandenen Privat-depositi *α*. Denjenigen, welcher vermöge richterlicher Verfügung das Seinige vorläufig in den Händen des Cridars lassen mußte, wegen seiner persönlichen Ansprüche[a], *β*. Forderungen der Advocaten, durch deren Entstehung nicht die, zur Befriedigung der übrigen Gläubiger dienenden Güter erhalten worden sind[b], *γ*. rückständige Leibzuchts-Prästationen[c], *δ*. Denjenigen, welcher zum Ankaufe eines Hauses Geld hergeliehen hatte[d], *ε*. Commissions-, Auflassung- und Confirmations-Gebühren[e] und *ζ*. Rückstände (restituenda) eines ebenfalls in Concurs gerathenen Concurs-Curators, welcher kein Pfand bestellt hatte[f].

V. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich des Concurses.

§. 135.

I. Nach dem §. 8 einer Verordnung von Georg dem ersten v. 15. März 1726[g] gegen die Banqueroutirer und deren Gehülfen, welche im Januar 1727 auch für das Lauenburgsche erlassen[h], von Georg dem zweiten im Januar 1750 erneuert und mit einigen Bestimmungen vermehrt[i] und durch eine Verordn. v. 24. Septbr. 1822[k] in verschiedenen Puncten authentisch declarirt wurde, sollen nicht nur eines gefährlichen und boshaften Banqueroutirer „Schenkungen an seine Frau, er mag lange oder

a) Puf. II, 167.
b) Puf. III, 71.
c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 3.
d) Strube III, 44.
e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 240.
f) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 240, Thl. 2, S. 340. Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 16.
g) C. C. C. c. 2, S. 706. C. C. L. c. 2, S. 808.
h) Spang. Thl. 4, Abth. 2, S. 409.
i) Spang. Thl. 1, S. 207 u. 213.
k) Hf. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 321.

kurze Zeit in der Ehe gelebt haben, damalen solvendo gewesen seyn, oder nicht, sie mag an dem Verfall mit oder nicht Schuld haben, sie mögen von Importance oder auch geringe seyn, alle null und nichtig seyn; und es bestehen solche Schenkungen entweder in Kleinodien, Silber-Geschirr, Kleider oder Leinen-Geräthe, dieselben zum Concurs gezogen, und dahin von denen Frauen ausgeliefert werden"; sondern auch „wenn die Creditores mit Grund darthun und beyzubringen vermögen, daß der Mann durch üppiges und verschwenderisches Leben, oder sonst durch Verschulden seiner Frau in übeln Zustand und Falliment gerathen, alsdenn solche denen Frauen sonsten in denen Rechten zu gute verordnete Beneficia derselben keines weges zustatten kommen, sondern sie deren vielmehr gäntzlich verlustig, mithin von ihren eingebrachten Dote und übrigen Illatis ehender nichts zu fordern befugt seyn, bis die sämmtliche Creditores, es mögen dieselbe Hypothecarii, oder andere schlechte Gläubiger seyn, ihre völlige Befriedigung erlanget" [a].

II. Nach der Verordnung über die Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten vom 10ten Nov. 1831 [b] §. 35 haben „die constituirten unveränderlichen Renten und sonstigen Gefälle, oder die durch die Ablösung auszubedingenden und etwa noch nicht abgeführten (in das Hypothekenbuch eingetragenen [c]) Capitalien dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches den abgestellten Grund- und gutsherrlichen Leistungen zukam, jedoch sollen die Rückstände an Renten und Gefällen diesen Vorzug nur insoweit haben, als selbiger nach den bestehenden Gesetzen den Capital-Zinsen beigelegt ist" [d].

III. Auch sollen nach der Ablösungs-Ordn. v. 23. Jul.

---

a) Vergl. v. Bül. u. Hag. IX, 26.

b) Of. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 209.

c) Ablösungs-Ordn. v. 23. Julius 1833 (Of. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 147) §. 241.

d) S. unten §. 136, S. 490 u. f.

1833 §. 240 die zur Ablösung von Grundlasten und nach dem Lehns-Allodifications-Gesetze v. 13. April 1836 §. 12 Abs. 4 die zu Lehns-Ablösungen hergeliehenen Capitalien, wenn deren Verwendung zu jenem Zwecke nachgewiesen werden kann und das Anlehn in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, dasselbe Vorrecht vor andern Forderungen genießen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand. Der Gläubiger soll jedoch bei ausbrechendem Concurse sich in Diesen einzulassen schuldig seyn.

Die unter Nr. II und III hervorgehobenen Vorzugsrechte sind jedoch bedingt durch die durch das Gesetz v. 16. Septbr. 1844[a] vorgeschriebene zeitige Eintragung in das Hypothekenbuch und, bzw., Umschreibung in demselben.

IV. Durch die Statuten der Landes-Creditanstalt v. 18. Jun. 1842[b] §. 18 u. 26 sind der letztern auch besondere Vorzugs-Rechte (bzw. Separations- und privilegirte Pfand-Rechte) an dem Vermögen Derjenigen beigelegt worden, welche von ihr Darlehne erhalten haben.

V. Ueber die Rechte der ritterschaftlichen Credit-Vereine an dem Vermögen ihrer Schuldner enthalten die Statute dieser Vereine[c] eigenthümliche Bestimmungen.

VI. Die Verordn. v. 23. Julius 1833[d] über die Verhältnisse der in Folge der Verordn. v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter enthält im §. 5 die Bestimmung: „In Ansehung der Schulden, welche zur Zeit der Befreiung eines Guts von der Abhängigkeit schon vorhanden waren, soll diese Befreiung in keinem Falle die Folge haben, daß dadurch solche Vorrechte einzelner Gläubiger, welche in dem Anrechte des Gutsherrn oder Obereigenthümers am Gute, und in dem von jenem ertheilten Consense zur Verpfändung desselben, ihren Grund hat-

a) Os. Gesetzs. 1844, Abth. 1, S. 289.
b) Os. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 87.
c) S. Thl. 1, §. 105, Nr. I A, S. 309 u. f.
d) Os. Gesetzs. 1833, Abth. 1, S. 249.

ten, gekränkt werden[a]. Zur Erlangung dieses Vorzugs vor den nach jener Befreiung des Guts entstandenen Schulden ist jedoch die Eintragung der Forderung in das Hypotheken-Buch, wenn sie nicht schon geschehen, erforderlich, zu deren Bewirkung dem Gläubiger wenigstens eine Frist von sechs Monaten, von der Befreiung des Guts von der gutsherrlichen Abhängigkeit angerechnet, zu Gebote gestanden haben muß. Ist diese Frist unbenutzt verstrichen, so steht jenen Forderungen aus dem Grunde des erlangten Consenses des Gutsherrn, Obereigenthümers rc. ein Vorzugsrecht vor den bis zu der späterhin etwa noch bewirkten Eintragung entstandenen Forderungen nicht zu".

VII. Zufolge der allgemeinen bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 626 Abs. 3 und §. 629 Abs. 1 haben die Gläubiger im Concurse neben ihren Ansprüchen zugleich ihre etwaigen Vorzugsrechte, um den Verlust derselben zu vermeiden, anzumelden und zu begründen[b].

VIII. Nach der declaratorischen Verordn. v. 24. Mai 1822[c] Nr. 1 kann ein im Concurse gegen die Präclusion restituirter Gläubiger von dem ihm nachstehenden, jedoch aus der Concurs-Masse befriedigten Gläubiger in der Regel nur dann zurückfordern, wenn Dieser vor dem Prioritäts-Erkenntnisse die Bezahlung erhalten hat. Dieser Declaration derogiren aber die Bestimmungen der allgem. bürgerl. Proceß-Ordn v. 8. Nov. 1850 §. 628 vergl. mit §. 649.

IX. Rücksichtlich des Retentions-Rechtes pflegte das O. A. Gericht zu Zelle früher der Ansicht zugethan zu seyn, daß dieses

---

a) Vergl. über jene Vorrechte rücksichtlich der Meiergüter oben §. 69, Nr. III, IV u. V, S. 245 u. f. und im Allgemeinen Jurist. Zeit. Jahrg. 1843, Heft 1, S. 97, 113, 131, 146, 163, 177, Heft 2, S. 4; sowie auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 435 bis 438 und dagegen Busch Beiträge zum Meierr. S. 201 bis 203.

b) Vergl. Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 43a, lit. b, S. 36.

c) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

Recht (für den Faustpfandgläubiger) durch den Ausbruch des Concurses über den Schuldner nicht erlösche, vielmehr nur die bevorzugten Gläubiger ihr Vorzugsrecht gegen den Besitzer wahrnehmen können[a], im Jahre 1828 aber erkannte jenes Gericht nach dem entgegenstehenden Grundsatze[b], welchen es indessen im Jahre 1831 zu der frühern Ansicht zurückkehrend wieder verließ[c], im Jahre 1859 jedoch erkannte es abermals gegen die Fortdauer des Retentionsrechts[d].

X. Die Bestimmungen des römischen Rechts über den erzwungenen Nachlaß bei insolventen Erbschaften sind nach einem im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle[e] nicht auf andere Fälle[f] und nach einer Entscheidung desselben Gerichts vom Jahre 1832[g] auch nicht auf den Fall einer bereits cum beneficio inventarii angetretenen Erbschaft anzuwenden; wogegen

XI. zur Annahme eines durch die Mehrzahl der Gläubiger beschlossenen Stundungs-Vertrags die Minderzahl derselben rechtlich verbunden war, wenn ihnen hinlängliche Sicherheit beschafft wurde[h] und der Vertrag nicht erst „nach eröffnetem Concurse und abgegebenem Prioritäts-Urtheile" zu Stande kam[i].

Nach der allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 609 Abs. 4 findet aber ein Zwang der Minorität der Gläu-

---

a) Puf. III, 60. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 154. v. Bül. u. Hag. VII, 108.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 50.

c) v. Bül. u. Hag. X, 6. Vergl. Gans Zeitschr. S. 594 u. f.

d) Magaz. Bd. 9, S. 284.

e) Os. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 87 (Nr. IX).

f) S. auch v. Bül. u. Hag. IX, 20, S. 114 u. f. und Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 3, S. 127.

g) v. Bül. u. Hag. X, 3 oder Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 272.

h) v. Bül. u. Hag. IX, 20. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 64, Jahrg. 1853, S. 313 u. f.

i) v. Bül. u. Hag. X, 29.

biger durch die Majorität zu Nachlaß= oder Stundungs=Verträgen weder vor eröffnetem Concurse noch während desselben ferner Statt.

XII. Im Jahre 1840 wurde das, bereits[a] angeführte Präjudiz des O. A. Gerichts landesherrlich bestätigt, daß gegen den Willen des Verpächters bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters dessen Creditoren nicht befugt seien, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts fortzusetzen[b].

XIII. Nach einer Entscheidung desselben Gerichts vom Jahre 1827 hat die Concurs=Curatel nicht das Recht, die von dem Cridar vor erkanntem Concurse durch gerichtliche Deposition einem Gläubiger gezahlten Gelder aus dem gerichtlichen Gewahrsam zurück= und in die Concurs=Masse zu ziehen[c].

VI. Befriedigung wegen der Zinsen im Concurse.

§. 136.

I. Früher waren die Grundsätze über die Stellung der Zinsen im Concurse nach Verschiedenheit der hannoverschen Provinzen verschieden.

A. Im Lüneburgschen und in den damit noch im Jahre 1682 verbundenen hoyaschen Aemtern[d] folgten die vor ausgebrochenem Concurse rückständig gebliebenen Zinsen dem Capitale nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts[e]. Beschränkungen enthalten jedoch die Statute der Stadt Lüneburg von 1778[f] §. 18 und der Stadt Uelzen von demselben Jahre[g] §. 17.

B. Für das Calenbergsche und die damit seit 1682 verei=

---

a) oben §. 99, Nr. III D, S. 390.
b) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 83 (Nr. 1).
c) v. Bül. u. Hag. IX, 19.
d) S. Thl. 1, §. 31, Nr. I und II E, S. 92 u. 96.
e) Puf. I, 215 u. 216.
f) S. Thl. 1, §. 21, Nr. III, S. 74.
g) S. Thl. 1, §. 22, S. 76.

nigten Aemter der Obergrafschaft Hoya [a] bestimmte Ernst-August in einer Verord. v. 13. Febr. 1688 [b], daß „bey denen concursibus Creditorum in puncto Prioritatis durchgehends vorerst die Capitalia absonderlich nach der rechtlichen Ordnung eingetheilet, die Zinsen aber ingesamt erst nach den Capitalien, jedoch in eben solche Classem, worinnen der Hauptstuel stehet, gesetzet werden" sollen [c]. Man hat aber diese Verordnung nicht anwenden zu dürfen geglaubt α. auf Zinsen von rückständigen Kaufgeldern, weil der Käufer und nach dem über Diesen entstandenen Concurse seine Gläubiger die Früchte des Kaufgegenstandes genießen [d], β. wenn die Zinsen die Natur des Capitals annehmen, namentlich wenn ein Liquidant als Intercedent Capital und Zinsen hat bezahlen müssen und auch die letztern von dem Cridar zurück zu fordern berechtigt ist [e], und γ. auf die Zinsenforderung der Separatisten [f].

C. In Hinsicht des Bremen- und Verdenschen setzt die Verordn. v. 17. Aug. 1742 [g] fest, „daß hinfort bei Concurs-Processen zwar diejenigen Zinsen, welche nicht über drey Jahre ante motum Concursum zurück stehen, samt denen, so währenden Processes aufgelauffen, sie mögen punitoriae oder andere usurae seyn, mit dem Capital, wovon sie restiren, in eben derselben Classe sollen gebracht; die von mehren, als dreyen Jahren hinterstelligen Zinsen aber, in Classe Chirographariorum collociret werden sollen" [h].

II. Nach einer Verordn. v. 3. Mai 1829 [i] für alle Pro-

a) S. Thl. 1, §. 31, Nr. II E, S. 96 u. Puf. I, 216.
b) C. C. C. c. 2, S. 623.
c) Vergl. Strube IV, 98.
d) Strube I, 108.
e) v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 242.
f) Puf. animadv. Nr. 103, §. 3. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 231.
g) Bremen- und verdensche Gesetzs. B. 2, S. 34.
h) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 101 u. f.
i) Os. Gesetzs. 1829, Abth. 1, S. 41.

vinzen, in welchen das gemeine und nicht das preuß. Recht gilt, sollten aber in allen vom ersten Januar 1831 an eröffnet werdenden Concursen

A. die nicht über drei Jahre vor eröffnetem Concurse zurückstehenden und die während des Concurses laufenden Zinsen unmittelbar nach dem Capitale, die weiter im Rückstande gebliebenen aber in der letzten Klasse collocirt werden,

B. Verzugszinsen während des Concurses zu laufen nicht anfangen, und

C. die Zinsenforderungen der in einem Particulair-Concurse nicht zusammen treffenden Separatisten dem Capitale ganz gleich stehen.

III. Die aus der Masse abschläglich geleisteten Zahlungen rechneten die hannov. Gerichte im Zweifel, wenigstens zuweilen, zuerst auf das Capital, nicht aber zunächst auf die Zinsen ab[a] und die letztern pflegten sie, wenn gleich nicht immer, doch aber, wie es scheint, meistens im Concurse fortlaufen zu lassen[b], im Jahre 1844 aber entschied das O. A. Gericht und die Justiz-Kanzlei zu Zelle, daß auch Zahlungen im Concurse in der Regel zunächst auf die Zinsen abzurechnen seien[c].

---

a) Puf. animadv. Nr. 128. v. Bül. u. Hag. I, 71. Vergl. jedoch jurist. Zeit. Jahrg. 1828, Heft 2, S. 141, Jahrg. 1834, Heft 1, S. 181, Heft 2, S. 179.

b) Puf. I, 13 u. 215. Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 2, S. 101.

c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 1, S. 177 u. f. Jahrg. 1847, Heft 2, S. 81.

Vierte Hauptabtheilung.

Erbrecht.

I. Einleitung.

§. 137.

Außer Dem, was bei einzelnen speciellen Rechts-Instituten, namentlich der Ehe, den Lehnen und den Bauergütern vorkommt, ferner Dem, was die städteschen Statute und die ältern Landrechte oder Rechtsbücher enthalten, und endlich Dem, was zuweilen Local-Gewohnheiten und dergleichen[a] mit sich bringen, gibt es für die hannoverschen Provinzen verschiedene weitere und allgemeinere particularrechtliche Grundsätze über das Erbrecht und gerichtliche Entscheidungen über gemeinerbrechtliche Fragen und bedarf das Erheblichere jener Grundsätze und dieser Entscheidungen noch der Darstellung.

II. Letzte Willen.

A. Form derselben.

1. Im Allgemeinen und insbesondere öffentliche (vor Gericht oder Notar und Zeugen) errichtete letzte Willen.

§. 138.

Ueber die Form der letzten Willen im Allgemeinen äußert sich die Verordnung der vormaligen Regierung zu Ratzeburg v. 19. Jan. 1705[b]. In Ansehung

---

a) S. z. B. Puf. III, App. pag. 33 vergl. mit os. Gesetzs. 1831, Abth. 1, S. 73; Os. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 167 und v. Bül. u. Hag. II, 4.

b) S. oben §. 96, Nr. I F, S. 368 u. f.

I. der gerichtlichen (dem Gerichte offerirten[a] oder zu Protocoll gegebenen) letzten Willen aber muß

A. an sich die Errichtung vor einem Richter und einem Actuar geschehen[b]. Ist aber die Eigenschaft Dieses in der Person Jenes mit vereinigt, oder, mit andern Worten, ist der Richter zugleich auf die Protocollführung beeidigt, so genügt er allein[c], nicht aber ein, nur die Stelle des Actuars vertretender Amts- oder Gerichts-Auditor[d]. Auch in den an das Königreich Hannover abgetretenen kurhessischen Landestheilen sollen diese Grundsätze nach einer Ministerial-Verordn. v. 23. Mai 1821[e] bei allen seit der Abtretung derselben Landestheile an Hannover gerichtlich aufgenommenen letzten Willens-Dispositionen zur Anwendung gebracht werden.

B. Früher pflegte man auch einen letzten Willen, welchen ein Richter außerhalb seines Gerichts-Bezirks auf- oder angenommen hatte, für einen gültigen öffentlichen zu halten[f]. Eine Verordnung über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Landestheile, in welchen die preuß. allgem. Ge-

---

a) Ueber das testamentum judici oblatum überhaupt und eines Blinden und eines so Schwachsichtigen, daß er Geschriebenes nicht lesen kann, insbesondere s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 75 u. 81.

b) Nach den Gesetzen über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850 §. 20 u. 36 und v. 31. März 1859 §. 5 u. 8 nicht mehr vor den Obergerichten, weil die freiwillige Gerichtsbarkeit der frühern Justiz-Kanzleien nur den Amtsgerichten beigelegt worden ist.

c) Strube II, 51. Nach den Gesetzen über die Gerichts-Verfassung v. 8. Nov. 1850 §. 24 und v. 31. März 1859 §. 1 haben die Amtsrichter die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen. Vergl. auch Gesetz über Abänderungen der das bürgerl. Proceßverfahren bezielenden Gesetze v. 31. März 1859 §. 2 Abs. 2.

d) v. Bül. u. Hag. VII, 28. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1831, Heft 1, S. 84; v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 638 und Oesterley Handb. Thl. 1, S. 503, Note *.

e) Of. Gesetzs. 1821, Abth. 1, S. 151.

f) Puf. I, 232.

richts=Ordnung noch zu befolgen ist, v. 29. Octbr. 1822[a] bestimmt aber

1. daß zwar die Unterthanen ihren letzten Willen vor jedem mit Civil=Jurisdiction versehenen, ja selbst bei einem ausländischen Gerichte unter Beobachtung der bei Diesem vorgeschriebenen Formalitäten gültig sollen errichten können, daß jedoch

2. der von dem Richter außer seinem Gerichtssprengel, oder, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Gerichtsbezirke zu nehmen genöthigt ist, außer seiner Privat=Wohnung oder in Dieser rücksichtlich blos fremder oder nicht freiwillig erscheinender Gerichtsuntergebener vorgenommene Act nur als ein, des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privat=Act angesehen werden soll.

Jene Verordnung wurde durch die Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte ꝛc. v. 7. Aug. 1852[b] §. 2 und durch die Verordnung, die Bildung der Gerichte betreffend, v. 31. März 1859[c] §. 8 mit dem Zusatze bestätigt: „Ist die für ein Amtsgericht angeordnete Gerichtsstelle außerhalb seines Bezirks belegen, so können gerichtliche Handlungen an dieser Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden".

C. Bei dem kathol. Consistorio zu Hildesheim sollten auch solche Erblasser, welche für ihre Personen dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, letztwillige Dispositionen errichten können, nach einer Ministerial=Verordn. v. 26. Jan. 1822[d].

D. Früher scheint der hannov. Gerichtsgebrauch die durch einen Special=Bevollmächtigten gerichtlich offerirten Testamente der Regel nach als gültig anerkannt zu haben[e]. Die Verordn. v. 24. Mai 1822[f] Nr. 3 drohet aber den nicht von den Disponenten selbst niedergelegten Testamenten Nichtigkeit.

---

a) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 381.
b) Of. Gesetzs. 1852, Abth. 1, S. 185.
c) Of. Gesetzs. 1859, Abth. 1, S. 219.
d) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 52.
e) Strube I, 134, IV, 88 u. 89. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 637.
f) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

E. Die Bestimmungen des allgem. preuß. Landrechts Thl. 1 Tit. 12 §. 66 rc., sowie der darauf sich beziehenden Verordn. v. 24. Jun. 1817 [a] §. 6 sind durch ein Gesetz v. 29. Octbr. 1848 [b] declarirt und durch ein Ausschreiben der Justiz-Kanzlei zu Aurich v. 24. Nov. 1817 [c] zum Besten der Bewohner der Inseln des Fürstenthums Ostfriesland verändert worden.

F. Der Mangel des Oblations-Protocolls schadet der Gültigkeit des gerichtlich niedergelegten Testaments nicht, falls die an das Gericht geschehene Uebergabe sonst, insbesondere durch gerichtliche Urkunden (Siegel und Aufschrift), außer Zweifel ist [d].

II. Nach der Notariats-Ordn. v. 18. Septbr. 1853 [e] §. 25, 44, 45 und 46 können letztwillige Verfügungen auch vor Notar und zwei Zeugen oder zwei Notaren, durch Uebergabe oder mündlich, errichtet werden und gelten die von einem Notar rc. auf- oder angenommenen letzten Willen den gerichtlichen gleich [f]. Daß die Verordn. v. 24. Mai 1822 Nr. 3 auch auf die den Notaren offerirten letzten Willen Anwendung finde und daß Notare nicht minder als Richter die ihnen von Blinden und Schwachsichtigen offerirten letzten Willen denselben vorzulesen haben [g], Das kann keinen Zweifel leiden.

2. Privat-letzte Willen [h].

§. 139.

I. In Rücksicht der Privat-letzten Willen kann nach der

---

a) Hagemann 1817, St. 1, S. 323.

b) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 3, S. 63.

c) Hagemann 1817, St. 3, S. 521.

d) Magaz. Bd. 1, S. 394. Jurist. Zeit. Jahrg. 1854, S. 32.

e) Os. Gesetzs. 1853, Abth. 1, S. 345.

f) Ueber die Notariats-letzten Willen in den hannov. Provinzen des preuß. Rechts vergl. Magaz. Bd. 7, S. 201, dagegen aber Bd. 9, S. 3.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1841, Heft 1, S. 75 u. 81.

h) Im Lande Hadeln soll man nur öffentliche Testamente kennen. Jurist. Zeit. Jahrg. 1838, Heft 2, S. 104.

Verordn. v. 29. Octbr. 1822[a] Nr. 3 der Universal-Fideicommissar nicht Testamentszeuge seyn.

II. Dieselbe Verordnung bestimmt ausserdem unter der Nr. 5:

A. daß, wenn das Testament mündlich errichtet worden ist, das geschehene Erbitten der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen vermuthet werden soll und

B. daß, wenn in einem schriftlichen Testamente die Statt gehabte Zuziehung der unterschriebenen Zeugen auch nnr im Allgemeinen angeführt worden ist, es keines weitern Beweises der Rogation bedürfen, andernfalls aber der Beweis nothwendig seyn soll, daß die unterschriebenen Zeugen von dem Testirer zu der Unterschrift erbeten worden sind, und daß er (sofern Dieses erforderlich ist) das Testament in ihrer Gegenwart unterschrieben habe.

III. Auch ist nach derselben Verordnung Nr. 6 die Unterschrift der Zeugen unter dem (schriftlichen) Testamente selbst nicht erforderlich, wenn nur aus ihrer Unterschrift auf dem Umschlage erhellt, daß ihnen der Testator das Eingeschlossene für seine letzte Willens-Meinung erklärt hat. Der Testirer dagegen muß das Testament selbst in Gegenwart der Zeugen unterschreiben[b], es sei denn, daß er es durchaus eigenhändig geschrieben und Dieses im Contexte ausdrücklich bemerkt hätte.

IV. Die Verordn. v. 24. Mai 1822[c] Nr. 7 fordert sowohl bei einem schriftlichen, als mündlichen, zum Besten einer milden Stiftung errichteten Testamente als Bedingung der äußern Gültigkeit die Zuziehung zweier (selbst wohl beim Testamente des Schreibens-Unkundigen nicht dreier[d]) Zeugen.

V. Nach einem im Jahre 1842 landesherrlich bestätigten

---

a) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 383.

b) also nicht blos unterkreuzen. Magaz. Bd. 4, Extraheft, S. 122.

c) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

d) Magaz. Bd. 4, Extraheft, S. 122 u. f.

Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle ist ein **testamentum privilegiatum parentum inter liberos** für rechtsbeständig nicht zu halten, wenn die Eltern es unterlassen haben, das **datum**, so wie die Namen oder die Bezeichnung der Kinder eigenhändig in dem Testamente zu schreiben [a].

VI. Im Fürstenthume Hildesheim kann nach einer alten, von dem O. A. Gerichte zu Zelle anerkannten Observanz die katholische Geistlichkeit Testamente ohne alle Förmlichkeiten errichten [b].

B. Verfahren bei der Auf= und Annahme gerichtlicher letzter Willen und Aufbewahrung und Eröffnung derselben bei den Gerichten.

§. 140.

Ueber das Verfahren bei der Auf= und [c] Annahme gerichtlicher letzter Willen und die Aufbewahrung und Eröffnung derselben bei den Gerichten besteht eine, auch im Lande Hadeln geltende, Verordnung von Georg dem zweiten v. 22. Mai 1750 [d]. Sie wurde etwas später in demselben Jahre im Bremen= und Verdenschen [e] und im August 1760 im Lauenburgschen [f] publicirt, im Jahre 1816 auf das Fürstenthum Hildesheim [g] ausgedehnt und durch eine Ministerial=Verordn. v. 31. Octbr. 1829 [h] auf das Fürstenthum Osnabrück und den damit verbundenen Kreis Emsbühren, das Herzogthum Aremberg=Meppen, die Grafschaft

---

a) Of. Gesetzs. 1842, Abth. 1, S. 45, Nr. II.

b) Jurist. Zeit. Jahrg. 1826, Heft 1, S. 137 u. 138. v. Bül. u. Hag IX, 40, S. 371.

c) S. auch Notariats=Ordn. v. 18. Septbr. 1853, §. 45.

d) Spang. Thl. 1, S. 221.

e) Spang. Thl. 1, S. 224 a. E. Vergl. Thl. 3, S. 59 a. E.

f) Spang. Thl. 2, S. 11.

g) Hagemann 1816, S. 228.

h) Of. Gesetzs. 1829, Abth. 1, S. 133.

Bentheim und die vormals kurhessischen Enclaven erstreckt und zur Beseitigung des früher bestandenen Zweifels[a] dahin declarirt, „daß, falls in dem Termine der Eröffnung des Testaments selbst von einem der eingesetzten Erben oder Legatarien um Ausfertigung einer Abschrift desselben nachgesucht werden möchte, das in Ansehung des Nachlasses nicht zuständige Gericht solche zu ertheilen zwar befugt, übrigens aber verpflichtet sei, das eröffnete Testament fordersamst an das der Verlassenschaft halber zuständige[b] inländische Gericht zu senden[c]".

C. Wirksamkeit der an sich und im Allgemeinen gültigen letzten Willen.

§. 141.

I. Nach der Verordn. v. 24. Mai 1822[d] Nr. 2 sind die in einem bloßen testam. parentum inter liberos dritten oder fremden Personen ausgesetzten Legate in der Regel ungültig[e].

II. Die Gültigkeit und Wirksamkeit der fortdauernden Fideicommisse ist zuweilen bedingt durch obrigkeitliche Anmeldung, Veröffentlichung und Ingrossation[f].

III. Nach einem im Jahre 1843 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle steht bei einem Fideicommisse zu Gunsten einer pia causa dem instituirten Erben nicht das Recht zu, die quarta trebellianica abzuziehen[g].

---

a) v. Bül. u. Hag. VII, 115, Note *. Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 1, S. 123 u. 155, Heft 2, S. 171.

b) Vergl. v. Bül. u. Hag. VII, 115.

c) Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1830, Heft 1, S. 161.

d) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

e) Ueber die Frage, ob durch ein solches Testament ein früheres aufgehoben werde, s. v. Bül. u. Hag. III, 18 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1829, Heft 2, S. 66.

f) S. oben §. 80, Nr. II, S. 299 u. f.

g) Os. Gesetzs. 1843, Abth. 1, S. 231, Nr. I.

III. Erbverträge.

§. 142.

I. Erbverträge[a] können nach einem im Jahre 1840 landesherrlich bestätigten Präjudize des O. A. Gerichts zu Zelle im Allgemeinen auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden[b], setzen aber, sofern sie in Verzichten der Minderjährigen oder der Frauenzimmer auf eine künftige Erbschaft (pactis successoriis negativis s. renunciativis) bestehen, gerichtliche Form voraus[c].

II. Zufolge eines gleichen, im Jahre 1845 landesherrlich bestätigten Präjudizes geht, wenn der in einem Erbvertrage ernannte Erbe vor dem Erblasser stirbt, das vertragsmäßige Erbrecht des Erstern auf seine Erben nicht über, wenn nicht in dem Erbvertrage ein Anderes festgesetzt ist[d].

III. In Ansehung der Frage, welchen Einfluß das Notherbenrecht auf Erbverträge habe, entschied das O. A. Gericht zu Zelle im Jahre 1820 gemäß der Ansicht, daß Erbverträge, durch welche Notherben übergangen (nicht eingesetzt und nicht rechtmäßig enterbt worden) sind, von denselben als nichtig angefochten werden können[e], wogegen dasselbe im Jahre 1846 und später sich der Lehre anschloß, daß die Bestimmungen des römischen Rechts über die Art, wie Notherben im Testamente zu berücksichtigen, auf Erbverträge nicht auszudehnen seien[f], daß vielmehr die Pflichterben nur den Pflichttheil vom Vertrags-Erben fordern können[g].

---

a) Vergl. über Hinweisung derselben auf eine spätere letztwillige Verfügung Jurist. Zeit. Jahrg. 1855, S. 87.

b) Of. Gesetzs. 1840, Abth. 1, S. 83, Nr. II.

c) S. oben §. 107, Nr. II u. III, S. 405 u. f.

d) Of. Gesetzs. 1845, Abth. 1, S. 12, Nr. 4.

e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1836, Heft 1, S. 25.

f) Magaz. Bd. 1, S. 172.

g) Entscheid. des Tribunals Abth. 1, Nr. 32.

IV. Nach mehren Entscheidungen desselben Gerichts sind **testamenta reciproca**, insbesondere der Ehegatten, im Zweifel als Erbverträge[a] oder als **testamenta correspectiva**[b] anzusehen und daher einseitiger Abänderung überhaupt oder beziehungsweise entzogen[c].

V. Weiter hat dasselbe Gericht dafür erkannt, daß es bei dem Vertrage über die Erbschaft eines Dritten[d] der Zustimmung desselben bedürfe[e]; daß zur Wirksamkeit eines sogen. **pacti successorii restitutivi** die Acceptation Dessen, welchem die Erbschaft (des Einen der Contrahenten) restituirt werden soll, vermöge Gewohnheitsrechts nicht erforderlich sei[f]; daß der durch einen Minderjährigen über seine Erbschaft ohne Zuziehung eines Vormundes abgeschlossene Erbvertrag nichtig sei[g], es aber dazu eines obrigkeitlichen Decrets nicht bedürfe[h], und daß ein Vertrag, durch welchen mehre Brüder sich gegenseitig verpflichten, daß ihre **resp.** Güter beständig nur auf den ältesten unter den Erbberechtigten aus der **resp.** Nachkommenschaft im Mannesstamme vererbt werden sollen, keine rechtsverbindliche Fideicommiß-Stiftung begründe und namentlich die einzelnen Nachkommen eines der Paciscenten nicht berechtige, darauf zu dringen, daß der Vertrag in ihrer Linie inne gehalten werde[i].

IV. Deliberation und Rechtswohlthat des Inventars.

§. 143.

Eine Verbindung der Deliberation mit der Rechtswohlthat

a) v. Bül. u. Hag. IV, 29. v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 651. Jurist. Zeit. Jahrg. 1835, Heft 1, S. 152 u. f.

b) Magaz. Bd. 5, S. 136 u. f.

c) S. dagegen die gediegene Ausführung im Magaz. (André) Bd. 9, S. 19. Vergl. auch Jurist. Zeit. Jahrg. 1859, S. 317 u. f.

d) gemäß der **l. 30 C. de pactis 3, 2.**

e) Magaz. Bd. 2, S. 442 u. f.

f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 317 u. f.

g) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 157.

h) Magaz. Bd. 1, S. 172.

i) Magaz. Bd. 4, Extraheft, S. 71.

des Inventars findet nicht Statt. Der Erbe also, welcher einmal cum beneficio inventarii angetreten hat, kann nicht mehr ausschlagen, bleibt vielmehr Erbe sowohl zu seinem Vortheile als zu seinem Nachtheile. Von der Verbindlichkeit, über den Bestand der Erbschaft zu haften, kann jedoch nur die Beobachtung der Förmlichkeiten des Inventars[a], nicht aber Edictalladung und Präclusion den Erben befreien[b] und selbst die von dem Beneficial-Erben erwirkte Edictalladung und Präclusion kann eines Theils zufolge eines im Jahre 1841 landesherrlich bestätigten Präjudizes des O. A. Gerichts zu Zelle nach gemeinrechtlichen — sowenig durch die allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 501 Nr. 4, als die Proceß-Ordn. für die Untergerichte von 1827 §. 140 Abs. 2 und 3 abgeänderten — Principien dem Gläubiger von jenem Erben, in so weit der Nachlaß reicht, mit rechtlicher Wirkung nicht entgegen gesetzt werden[c] und andern Theils den nähern oder gleichberechtigten Erben vom etwaigen Ueberschusse der Erbschaft nicht ausschließen[d].

V. Beweis des Erbrechts in activer und passiver Hinsicht.

§. 144.

Ueber den Beweis des Erbrechts stellt die Verordnung v. 24. Mai 1822[e] Nr. 12 u. 13[f] folgende Regeln auf:

---

a) Allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, §. 501, Nr. 4: „und mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften".

b) S. zwar Puf. III, 86, pag. 223; v. Bül. u. Hag. III, 42, S. 341 und Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 350, dagegen aber u. über den ganzen vorstehenden Text Magaz. Bd. 2, S. 447 u. f.

c) Of. Gesetzs. 1841, Abth. 1, S. 87, Nr. VIII. Vergl. Magaz. Bd. 2, S. 450 u. f.

d) Allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, §. 501, Nr. 3.

e) Of. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

f) Vergl. Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover (Neue Folge)

I. sowohl bei der Erbschaftsklage[a] gegen den Besitzer der Erbschaft, als bei der Klage gegen den Erbschafts-Schuldner genügt es zur Legitimation des Klägers, wie auch zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Beklagten, wenn der Kläger sein Erbrecht überhaupt gerichtlich nachweiset, und Derjenige, welcher ihm den Einwand eines oder mehrer Miterben oder näherer Erben entgegengesetzt, hat den Beweis desselben, allenfalls mittelst Auswürkung von Edictalien, zu führen. Nur dann ist der Kläger den Beweis des bessern Erbrechts zu führen verbunden, wenn er andern legitimirten Erben vorzugehen behauptet; wer aber

II. als Erbe belangt wird, hat das von ihm behauptete Dasein mehrer Miterben zu beweisen.

VI. Verschiedene weitere erbrechtliche Grundsätze.

§. 145.

Bezüglich der weitern erbrechtlichen Grundsätze verdienen nachfolgende hervorgehoben zu werden.

I. Nach einer Verordn. der vormal. Regierung zu Stade v. 28. Nov. 1710[b] sollten die Erbschaften unehelich Geborner und ohne Descendenten Verstorbener dem Fiscus zufallen und durch Testament nicht Andern zugewendet werden können[c]; durch ein Gesetz v. 7. Decbr. 1848[d] wurde aber jene Verordnung ebensowohl aufgehoben, als durch ein Gesetz v. 30. März 1850[e] die nach der lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 12 §. 23 und Cap. 13

I, S. 441; Magaz. Bd. 2, S. 453 und allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, §. 33, Abs. 4.

a) S. über deren richtige Einleitung und Begründung gegen Besitzer von Erbschafts-Sachen Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 158.

b) Bremen- und verd. Gesetzs. Bd. 1, S. 177.

c) Vergl. Puf. II, 2, III, 13, 14, IV, 2.

d) Os. Gesetzs. 1848, Abth. 1, S. 343.

e) Os. Gesetzs. 1850, Abth. 1, S. 61.

§. 18 und einem lüneb. Edicte v. 6. Nov. 1735[a] an die Kirchen zu entrichtende Abgabe des 100sten Pfennigs von Erbschaften, welche nicht an Descendenten oder Ascendenten gelangen.

II. Gilt unter Ehegatten, sei es vermöge Vertrags oder Herkommens, der Satz: „längst Leib längst Gut", so soll derselbe nach der Verordn. v. 24. Mai 1822[b] Nr. 10 durch die Geburt von Kindern, welche mit ihren etwaigen Descendenten vor beiden Ehegatten wieder verstorben sind, seine Wirkung nicht verlieren.

III. Das Recht der armen Wittwe auf ihre Portion ist bestätigt worden durch das Edict von Ernst-August v. 21. Decbr. 1694[c] mit den Worten: „Wie es denn auch bey demjenigen, was die allgemeine beschriebene Rechte, wegen der überlebenden armen Ehegatten, wenn die Verstorbene reich gewesen, verordnen, sein Verbleiben hat"[d]; nach einer neuern Entscheidung des O. A. Gerichts zu Zelle fällt jedoch jenes Recht durch inferirte, wenn auch (zum Unterhalte der Wittwe) nicht genügende dos weg[e].

IV. Zufolge eines im Jahre 1847 landesherrlich bestätigten Präjudizes des O. A. Gerichts zu Zelle tritt der Descendent, welcher seinen entfernten Ascendenten beerbt, in die gesetzliche Collations-Verbindlichkeit seines vor dem Erblasser verstorbenen nähern Ascendenten nicht ein, wenn er nicht des letztern Erbe geworden ist[f].

V. Dasselbe Gericht sprach sich in neuerer Zeit über den

---

a) C. C. L. c. 1, S. 728.

b) Os. Gesetzs. 1822, Abth. 1, S. 119.

c) S. oben §. 23, Nr. I, S. 57 u. f.

d) Vergl. Puf. III, 177; Strube II, 58, 130, IV, 113; v. Bül. u. Hag. II, 40, 41, VIII, Abth. 2, Erört. 13 und v. Ramdohr jurist. Erfahr. Thl. 1, S. 608 u. f.

e) Entscheid. des Tribunals Abth. 3, Nr. 8.

f) Os. Gesetzs. 1847, Abth. 1, S. 79, Nr. 1.

Sinn und die Anwendbarkeit des Scti. liboniani sowohl bei gerichtlich niedergelegten als Privat-letzten Willen[a], übrigens aber dahin aus:

A. bei dem Testamente eines des Schreibens Unkundigen sei nicht erforderlich, daß der statt desselben unterschreibende (achte) Zeuge seiner Unterschrift die Bemerkung hinzufüge, daß solche statt des schreibensunkundigen Testators geschehen sei[b];

B. bei einem testamento ruri condito müsse dessen Inhalt den Zeugen, wenn der eine oder andere derselben schreibensunkundig ist, bekannt gemacht werden und die l. 8 C. pr. §. 1 de Codicillis (6, 36) finde auf den Beklagten, welcher zu seiner Vertheidigung auf eine letztwillige Disposition principaliter als Testament und eventualiter als Codicill sich beruft, keine Anwendung[c];

C. die cautio usufructuaria könne sowenig durch Erbvertrag als durch Testament erlassen werden[d];

D. Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister werden in der zweiten Klasse der Intestaterbfolge zu derselben nicht berufen, wenn neben ihnen (jenen Kindern) nur Ascendenten und keine vollbürtigen Geschwister vorhanden sind[e], (eine Entscheidung, welche so wenig künftig als bisher allgemeinen Beifall finden mögte und mit Recht mögte finden können);

E. unehelichen Kindern stehe hinsichtlich der Verlassenschaft ihres Vaters ein Intestaterbrecht (das Recht der röm. Concubinen-Kinder) nicht zu[f].

---

a) v. Bül. u. Hag. VI, 54. Jurist. Zeit. Jahrg. 1842, Heft 1, S. 113.
b) Magaz. Bd. 4, Extraheft, S. 123.
c) Jurist. Zeit. Jahrg. 1858, S. 44 u. 59.
d) Magaz. Bd. 5, S. 140. Vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1851, S. 502.
e) Jurist. Zeit. Jahrg. 1853, S. 318.
f) Jurist. Zeit. Jahrg. 1850, S. 478.

VI. Eigenthümliche Grundsätze gelten im Königreiche Hannover über Todeserklärungen und deren Folgen [a].

VII. Herrenlose (vacante) Erbschaften fallen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Kasse zu [b].

---

a) S. Thl. 1, §. 93, Nr. III A und B, S. 255 u. f. Ueber die successio ex tunc und ex nunc — deren Zweifelhaftigkeit durch das Gesetz v. 23. Mai 1848 §. 13 beseitigt ist — vergl. Jurist. Zeit. Jahrg. 1844, Heft 2, S. 75 u. 87.

b) S. Thl. 1, §. 89, Nr. VI A 2, S. 226. Ueber das Verfahren der Gerichte dabei s. Jurist. Zeit. Jahrg. 1827, Heft 2, S. 1, Jahrg. 1834, Heft 2, S. 49.

Register[a].

Die römische Ziffer bezeichnet den Theil, die arabische die Seitenzahl, der Buchstabe n die Noten.

A.

---

a) Verfaßt vom Obergerichts-Secretair C. A. Ph. Ad. Quentin zu Göttingen.

B.

C.

F.

J.

K.

L.

N.

W.

Z.